

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 1 · 20. JAHRGANG
München, Januar 1965

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Tarifpolitik — Schiedsspruch im Hessischen Groß- und Außenhandel	2
Freizeitkalender	2
Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft:	
Aufstellung des Lohnnachweises für 1964	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeitsgerichtl. Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	2
Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsabgeltung	2
Verzicht auf Krankengeldzuschuß	2
Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlaub	2
Jugendlichenurlaub bei Vertragsbruch	3
Schlechtes Zeugnis?	3
Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	3

Steuerfragen

Beförderungsteuer im Werkfernverkehr	4
Bewertung von Warenlagern	4
Lohnsteuer — Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	4

Berufsausbildung und -förderung

Und noch einmal: der „Stern-Report“	5
-------------------------------------	---

Verbandsnachrichten

Gegen bewußte Irreführung der Öffentlichkeit	5
--	---

Verkehr

Stilllegung von Bahnlinien?	6
Straßenbeschränkungen bei Frostauftang	7
Meldebeitrag 1965 für Werkfernverkehrsfahrzeuge	7
Telefonieren wieder billiger	7
Rückbeförderung gebrauchter Packmittel	8

Kreditwesen

ERP-Kredite 1965	8
Refinanzierungsprogramm	8

Konjunktur und Marktentwicklung

Umsätze 1964 des Groß- und Außenhandels in der BR	8
---	---

Außenhandel

Der Außenhandel 1964 — stark reduzierter Einfuhrüberschuß	8
Bayerns Ausfuhr 1964 rund 6,8 Mrd. DM	9
Veröffentlichung des Einfuhrzolltarifs der USA nach dem Stand vom 1. Januar 1965 und Nebenabgaben	9

Personalien

	9
--	---

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 1/65 Richtlinien für die Gewährung von ERP-Krediten an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Anpassungs- oder Umstellungsmaßnahmen aufgrund des internationalen Wettbewerbs	
--	--

Arbeitgeberfragen

Tarifpolitik

Schiedsspruch im Hessischen Groß- und Außenhandel

(gr) Nachdem die Arbeitszeit im Groß- und Außenhandel in der Bundesrepublik einheitlich 45 Stunden betrug, ist für den hessischen Groß- und Außenhandel ein verbindlicher Schiedsspruch der Schlichtungsstelle ergangen, wonach die regelmäßige Wochenarbeitszeit ausschließlich der Pausen ab 1. April 1965 43½ Stunden betragen soll. Die Wochenarbeitszeit soll möglichst auf die Tage von Montag bis Freitag verteilt werden. Soweit betriebliche Belange es erfordern, kann auch der Samstag in die Verteilung der Arbeitszeit einbezogen werden.

Durch den Schiedsspruch ist auch die Mindestdauer des Jahresurlaubs etwas erhöht worden; und zwar beträgt die Mindestdauer des Jahresurlaubs bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 24 Werkstage, nach dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 18 Werkstage, nach dem vollendeten 25. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 20 Werkstage, nach dem vollendeten 30. Lebensjahr 21 Werkstage.

Dieser neue Tarifvertrag kann erstmalig mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember 1965 gekündigt werden.

Der Schlichtungsausschuß ist zu dieser Regelung gekommen, weil auch im hessischen Einzelhandel mit Wirkung zum 1. 7. 1965 die Arbeitszeit auf 42½ Stunden ermäßigt wurde.

Freizeitkalender

(2)

(gr) Das Deutsche Industriehaus in Köln hat auch für 1965 wieder den traditionellen Freizeitkalender herausgebracht. Die kalendarische Gegenüberstellung beweist, daß bereits schon jetzt mehr als ein Drittel des Jahres arbeitsfrei ist und daß in der Bundesrepublik die Arbeitszeit von allen Industrieländern der Welt am stärksten gekürzt wurde.

Der Freizeitkalender 1965 wird zum Stückpreis von 0,10 DM bei Abnahme von 300 Stück zu 0,09 DM, ab 1000 Exemplaren zu 0,08 DM über die Deutsche Industrie-Verlags-GmbH, Köln, Postfach 67 ausgeliefert.

Wir empfehlen diesen Kalender Ihrer besonderen Aufmerksamkeit.

Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft: Aufstellung des Lohnnachweises für 1964

(3)

(gr) Die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft erachtet uns, auf folgendes hinzuweisen:

Mitte Dezember wurden an die Mitglieder der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft die Vordrucke für den Lohnnachweis 1964 mit der Bitte um **Rücksendung bis zum 25. Januar 1965**, spätestens jedoch bis zum 11. Februar 1965, dem gesetzlichen Schlüstermin, versandt. Diesen Vordrucken ist gleichzeitig eine Anleitung für die Aufstellung beigelegt.

Der Lohnnachweis ist die Grundlage für die Beitragsveranlagung durch Berufsgenossenschaft und Familienausgleichskasse.

Da durch die nicht rechtzeitige Einreichung der Lohnnachweise Ordnungsstrafen verhängt werden können und Unannehmlichkeiten entstehen, empfehlen wir dringend, die oben angegebenen Termine einzuhalten.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen

(4)

(gr) Die heute in Rechtsprechung und Literatur bereits als herrschend anzusehende Auffassung, daß unternehmerische Entscheidungen durch die Arbeitsgerichte nicht nachprüfbar sind, spiegelt sich auch in einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. 8. 1963 — 2 Sa 8/63 — wider. Hier ging es wieder einmal um die sogenannte soziale Auswahl, die der Arbeitgeber bei betriebsbedingten Kündigungen unter den zu entlassenden Arbeitnehmern zu treffen hat. Die Entscheidung zeigt die Grenze der Gewissenhaftigkeit auf, die dem Arbeitgeber in diesem Zusammenhang zugeschrieben werden kann:

1. Bei einer Betriebszugehörigkeit der Vergleichspersonen von mehr als 8 Jahren kann es auf eine Zeitdifferenz von nur 10 Monaten nicht entscheidend ankommen.
2. Beim Vergleich des Lebensalters der zu Kündigenden ist grundsätzlich zu Gunsten des älteren Arbeitnehmers anzunehmen, daß diesem größere Schwierigkeiten bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz erwachsen.
3. Wenn der Arbeitgeber aber bei Ausspruch einer Kündigung soziale Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt hat und ein Ermessensmißbrauch nicht festzustellen ist, so kommt es auf die richtige Auswahl nicht mehr an.
4. Es ist nicht zulässig, daß das Arbeitsgericht bei Fehlen eines Ermessensmißbrauchs gleichwohl sein eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen des Arbeitgebers setzt.

Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsabgeltung

(5)

(gr) Ein Arbeitgeber (Beklagter) rechnete mit einem nach Grund und Höhe unbestrittenen Schadensersatzanspruch gegen die Urlaubsabgeltungsforderung einer vertragsbrüchigen Arbeitnehmerin (Klägerin) auf. Der erste Senat des Bundesarbeitsgerichtes hat das gebilligt.

In derselben Entscheidung hat der erste Senat des BAG ferner ausgesprochen, daß eine Aufrechnung mit Ersatzansprüchen aus vorsätzlicher Schadenszufügung gegen unpfändbare Forderungen des Arbeitnehmers statthaft ist. (Urteil des BAG vom 28. 8. 1964 — 1 AZR 414/63 —).

Verzicht auf Krankengeldzuschuß

(6)

(gr) Ein Arbeiter unterzeichnete bei seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eine Ausgleichsquittung, in der er anerkannte, keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Arbeitgeber zu haben. Diese Ausgleichsquittung hat nach Ansicht der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm auch einen Anspruch des Arbeiters auf Krankengeldzuschuß erlöschen lassen. (Urteil des LAG Hamm, vom 23. 6. 1964 — 3 Sa 714/63; rechtskräftig.)

Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungssurlaub

(7)

(gr) In dieser bisher strittigen Rechtsfrage hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Sitzung vom 26. 11. 1964 die von Arbeitgeberseite vertretene Auffassung bestätigt, daß eine Schonzeit, die im Anschluß an ein von einem Sozialversicherungsträger gewährtes Heilverfahren ärztlich verordnet ist, grundsätzlich auf den Erholungssurlaub angerechnet werden kann.

Inhaltsverzeichnis 1965

1965 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1965 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
Arbeitgeberfragen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1	Tarifpolitik		5	Schwerbeschädigtengesetz — Zusatzurlaub für mindergeschädigte Gleichgestellte	110																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
1	Schiedsspruch im Hessischen Groß- und Außenhandel	1	1	Freizeitkalender	2	1	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft		1	Aufstellung des Lohnnachweises für 1964	3	2	Gewerkschaffen starten Angriff auf breiter Front	27	2	Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	28	2	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	29	2	UK-Stellungsgesuch für Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft	30	3	Gehalts- und Lohntarifverträge	50	3	Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften	51	4	Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	78	4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162
1	Freizeitkalender	2	1	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft		1	Aufstellung des Lohnnachweises für 1964	3	2	Gewerkschaffen starten Angriff auf breiter Front	27	2	Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	28	2	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	29	2	UK-Stellungsgesuch für Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft	30	3	Gehalts- und Lohntarifverträge	50	3	Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften	51	4	Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	78	4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162			
1	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft		1	Aufstellung des Lohnnachweises für 1964	3	2	Gewerkschaffen starten Angriff auf breiter Front	27	2	Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	28	2	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	29	2	UK-Stellungsgesuch für Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft	30	3	Gehalts- und Lohntarifverträge	50	3	Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften	51	4	Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	78	4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162						
1	Aufstellung des Lohnnachweises für 1964	3	2	Gewerkschaffen starten Angriff auf breiter Front	27	2	Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	28	2	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	29	2	UK-Stellungsgesuch für Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft	30	3	Gehalts- und Lohntarifverträge	50	3	Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften	51	4	Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	78	4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162									
2	Gewerkschaffen starten Angriff auf breiter Front	27	2	Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	28	2	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	29	2	UK-Stellungsgesuch für Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft	30	3	Gehalts- und Lohntarifverträge	50	3	Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften	51	4	Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	78	4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162												
2	Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	28	2	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	29	2	UK-Stellungsgesuch für Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft	30	3	Gehalts- und Lohntarifverträge	50	3	Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften	51	4	Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	78	4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162															
2	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	29	2	UK-Stellungsgesuch für Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft	30	3	Gehalts- und Lohntarifverträge	50	3	Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften	51	4	Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	78	4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																		
2	UK-Stellungsgesuch für Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft	30	3	Gehalts- und Lohntarifverträge	50	3	Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften	51	4	Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	78	4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																					
3	Gehalts- und Lohntarifverträge	50	3	Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften	51	4	Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	78	4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																								
3	Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften	51	4	Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	78	4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																											
4	Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	78	4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																														
4	Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	79	5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																	
5	Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	99	5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																				
5	312,—DM-Gesetz bringt 2,5 Prozent Mehrbelastung	100	5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																							
5	Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	101	5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																										
5	1964: Höhere effektive Arbeitszeit	102	5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																													
5	Änderung des Mutterschutzgesetzes	103	6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																
6/7	Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft — Beitragsbescheide für 1964	129/130	6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																			
6/7	312,—DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	131	6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																						
6/7	Mehr Solidarität bei Personalverbemäßnahmen	132	6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																									
6/7	Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	133	8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																												
8	Zivilschutz-Informationstag in Tutzing	153	8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																															
8	Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	154	8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																		
8	Änderung des Mutter- und Kindergesetzes	155	9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																					
9	Änderung der Pfändungsfreigrenzen	177	9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																								
9	Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes, hier: „Betriebserhebung zum 1. November 1965“	178	9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																											
9	Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	179	10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																														
10	Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	199	10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																	
10	Verfassungsbeschwerde gegen 312-DM-Gesetz	200	10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																				
10	Betriebsrat und Urlaubspann	201	10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																							
10	Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden	202	11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																										
11	Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	230	11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																													
11	Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	231	11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																
11	Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	232	11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																			
11	Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers	233	12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																						
12	Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	257	12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																									
12	Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	258	12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																												
12	Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	259	12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																															
12	Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	260	12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261	Sozialversicherung						2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																		
12	Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	261																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Sozialversicherung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
2	Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	31	2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																														
2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen	32	2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																	
2	Bewertung von Sachbezügen	33	3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																				
3	Eintrag in Versicherungskarten	52	5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																							
5	Volksversicherung	104	5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																										
5	Rentenversicherung-Härtelnovelle vom Bundestag verabschiedet	105	5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																													
5	Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	106	11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																
11	Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	234	12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262	Arbeitsgerichtliche Entscheidungen						1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																			
12	Beitragssatz in der Krankenversicherung	262																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Arbeitsgerichtliche Entscheidungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1	Arbeitsgerichtliche Nachprüfbarkeit der sozialen Auswahl bei Entlassungen	4	1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																															
1	Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegen Urlaubsausgeltung	5	1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																		
1	Verzicht auf Krankengeldzuschuß	6	1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																					
1	Anrechnung von Schonzeit auf den Erholungsurlauf	7	1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																								
1	Jugendlichen-Urlaub bei Vertragsbruch	8	1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																											
1	Schlechtes Zeugnis?	9	1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																														
1	Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft	10	3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																	
3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	53	3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																				
3	Betriebsratsmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	54	3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																							
3	Freizeit zur Stellungssuche	55	3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																										
3	Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	56	3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																													
3	Der unsichere Einschreibebrief	57	4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																
4	Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	80	4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																			
4	Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	81	4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																						
4	Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	82	4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																									
4	Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	83	5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																												
5	Arbeiterkrankheitsgesetz	107	5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																															
5	Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	108	5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109	Wettbewerbsrecht						5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																		
5	Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	109																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Wettbewerbsrecht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
5	Preisunterbietungen	113	9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																														
9	Novelle zum Kartellgesetz	181	9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																	
9	Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	182	10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																				
10	Richtpreis Empfehlungen	207	10	C & C — Großhandel	208	Allgemeine Rechtsfragen						3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																							
10	C & C — Großhandel	208																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Allgemeine Rechtsfragen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
3	Zur Aktienrechtsreform	58	4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																			
4	Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützungsrecht	84	4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																						
4	Notstandsgesetzgebung und Großhandel	85	6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																									
6/7	Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	139	8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																												
8	Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	160	9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																															
9	Schadenersatzprinzip des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)	183	10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																		
10	Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	209	11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																					
11	Fristablauf am Samstag	238	11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																								
11	Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis	239	11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																											
11	Aenderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	240	12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																														
12	Welche Forderungen verjährten am 31. 12. 1965?	263	12	Notstandsgesetze	264	Steuerfragen						1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																	
12	Notstandsgesetze	264																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Steuerfragen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1	Beförderungssteuer im Werkferterverkehr	11	1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1	Bewertung von Warenlagern	12	1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																
1	Lohnsteuer-Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964	13	2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
2	Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	34	2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
2	Fehlgeldentschädigungen	35	2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
2	Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	36	3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
3	Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	59	5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
5	Bewertung von Warenlagern	114	5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
5	Auskunftsplicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	115	5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
5	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	116	6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
6/7	Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	140	8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
8	Frist für die Steuererklärung 1964	161	9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
9	Beförderungssteuer	184	10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
10	Neue Lohnsteertabellen ab 1. Sept. 1965	210	10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
10	Neues Bewertungsgesetz	211	10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
10	Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	212	11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241	Berufsausbildung und -förderung						1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
11	Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	241																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Berufsausbildung und -förderung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
1	Und noch einmal: der „Stern-Report“	14	2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
2	Seminarwoche „Volkswirtschaft—Menschenführung“	37	2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
2	3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	38	2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
2	Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	39	2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
2	Berufsheim expandiert	40	3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
3	Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	60	4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																					
4	Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	86	5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
5	Beihilfen zur Berufsausbildung	117	5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
5	Ferien 1965 für die Berufsschulen	118	6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
6/7	Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	141	6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
6/7	Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	142	8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
8	Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	143	8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
8	Nach wie vor Lehrlingsmangel	162																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										

1965 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1965 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
9	Zum Lehrbeginn	185			
9	Jugendarbeitsschutzgesetz: Ärztliche Untersuchungen	186			
10	Nützen Sie die Probezeit	213			
10	Lehrberuf „Bürokaufmann“	214			
10	Das Berufsbild Bürokaufmann	215			
12	4. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	265			
12	Nächstes Aufbauseminar 1966	266			
12	Erfolgreiche Ausbilderveranstaltung in München	267			
Der Großhandel, seine Kunden u. Konkurrenten					
3	Roherragsquoten im Großhandel 1963	61			
3	Kartellnouvelle diskriminiert Handel	62			
6/7	Untersuchung der Personalkosten im Großhandel	144			
8	Gemeinschaftswerbung — Möglichkeiten der Kooperation zwischen Handel und Industrie	163			
8	Großhandel in der Sowjetzone	164			
10	Der Einzelhandel im nächsten Jahrhundert	217			
Verbandsnachrichten					
1	Gegen bewußte Irreführung der Öffentlichkeit	15			
2	Bayerischer Großhandel für engere Zusammenarbeit mit Industrie	41			
3	Generalversammlung und Bundestagung 1965 des Gesamtverbandes	63			
4	Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	87			
4	Jahresmitgliederversammlung des Fachzweigs Seifen-, Körperpflege-Mittel und Friseurbedarf	8			
4	Mitgliederversammlung des Fachzweigs Eisen- und Metallwaren	89			
4	Mitgliedschaft beim Bund der Steuerzahler	90			
5	Bericht über die letzte Vorstandssitzung	119			
6/7	Unternehmertagung in Garmisch-Partenkirchen	145			
6/7	Neuer Vorstand im Verband der Hopfenkaufleute	146			
6/7	Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels	147			
8	Der Großhandelsunternehmer und seine Verkaufsorganisation	165			
8	Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	166			
8	Bayer. Brennstoffhandelsverband	167			
9	Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	187			
9	Aus unseren Fachkreisen: Baumaschinen, Baugeräte, und Bahnmateriel-Großhandel — Nach 19 Jahren wieder bayerischer Vorsitzender	188			
10	Steuerausschuß	216			
11	Sozialpolitischer Ausschuß des Bundesverbandes	242			
11	Landesverein des Bayer. Weinhandels	243			
12	Bayerischer Eisen- und Metallwarengroßhandel in Rothenburg o/Tauber	268			
Verkehr					
1	Stillegung von Bahnlinien?	16			
1	Straßenbeschränkungen bei Frostauftang	17			
1	Meldebeitrag 1965 für Werkfernverkehrsfahrzeuge	18			
1	Telefonieren wieder billiger	19			
2	Der Lastverkehr auf unseren Straßen	42			
3	Gebührenerhöhungen im Behälter- und Palettenverkehr	64			
3	Beförderungssteuer im Werkfernverkehr	65			
3	Telexverkehr mit Kanada	66			
3	Postanweisungen nach Südrhodesien	67			
4	Straßenkontrollen	91			
4	LKW-Maße und Gewichte	92			
4	Frachtenrevision und Transportberatung	93			
4	Vollautomatischer Fernsprechverkehr mit Österreich	94			
4	Aufnahme des Telexdienstes mit Mauretanien	95			
5	Beförderungssteuer bei angenommenem Standort	120			
5	Beförderungssteuer im Werkfernverkehr	121			
5	Postanweisungs- und Postscheckverkehr	122			
5	Telexverkehr mit Polen	123			
6/7	Überlassung deutscher Kraftfahrzeuge an Inländer beim Aufenthalt in Österreich verboten	148			
8	Internationale Verkehrsausstellung	168			
8	Bekanntmachung über den Postzahlungsverkehr mit dem Ausland vom 1. Juli 1965	169			
8	Dauer der Postzustellung	170			
8	Großhandel und Werkfernverkehr	171			
8	Beförderungssteuer im Werkfernverkehr- Erlaßanträge	172			
9	Direkter Postanweisungsverkehr zwischen der Bundesrepublik und Australien	189			
9	Sperrige Stück- und Expreßgüter	190			
9	Aufnahme des Telexverkehrs mit Liberia	191			
10	Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Italien	218			
10	Kursbuch des bayerischen Linienverkehrs	219			
11	Weihnachtspostverkehr 1965	244			
11	Telexogrammverkehr mit Österreich	245			
11	Am Samstag keine Post?	246			
11	Fernfachschule Rieneck	247			
11	Postleitzahlen	248			
12	Telexverkehr mit Kanada	269			
Kreditwesen					
1	ERP-Kredite 1965	21			
1	Refinanzierungsprogramm	22			
3	Refinanzierungsprogramm der LfA 1965	68			
4	Großhandel und Lieferantenkredit	96			
5	Bayerische Kreditprogramme 1965	124			
8	Öffentliche Kreditprogramme	173			
8	Bayer. Refinanzierungsprogramm 1965	174			
9	Kredit-, Zinszuschuß- und Bürgerschaftsprogramme	192			
11	Bayer. Refinanzierungsprogramm 1965	249			
11	ERP-Kredite	250			
11	Kreditgarantiegemeinschaften tagten	251			
11	Finanzierungshilfen	252			
Mittelstand					
8	CDU/CSU-Mittelstandskongreß in Wiesbaden	175			
Konjunktur und Marktentwicklung					
1	Umsätze 1964 des Groß- und Außenhandels in der BR	23			
Versicherungsfragen					
9	Gabelstapler-Versicherung	193			
Außenhandel					
1	Der Außenhandel 1964 — stark reduzierter Einfuhrüberschuß	24			
1	Bayerns Ausfuhr 1964 rd. 6,8 Mrd. DM	25			
1	Veröffentlichung des Einfuhrzolltarifs der USA nach dem Stand vom 1. Januar 1965 und Nebenabgaben	26			
2	Neuer Deutscher Zolltarif 1965	43			
2	Zollwertzuschläge bei Alleinvertreter-Einführen	44			
2	Grüne Versicherungskarte bei Fahrten in die Niederlande ab 1. 1. 1965 erforderlich	45			
3	Der Außenhandel im Januar 1965	70			
3	Vertretung der österreichischen Wirtschaftsinteressen in der BR	71			
3	Verzollung von Reparatursendungen an die französischen Lieferanten	72			
3	Konkursantrag als wirksamstes Inkassomittel in den Niederlanden	73			
3	„Vorsaisonrabatt“ gehört zum Zollwert	74			
3	Werbung für den Exporthandel	75			
3	Finnische Industrie-Ausstellung	76			
4	Unsere wichtigsten Handelspartner 1964	97			
4	Feiertage im Ausland 1965	98			
5	Deutsch-Französischer Wirtschaftskreis gegründet	125			
5	Mengenrabatte bei der Verzollung von Wareneinfuhren	126			
5	Warnung vor einer Überschätzung des Osthandels	127			
6/7	Der Außenhandel im April und vom Januar bis April 1965	149			
6/7	Zollfreiheit für Warenmuster	150			
6/7	Zollerlaß aus Billigkeitsgründen	151			
8	Der mittelbare Außenhandel im Jahre 1964	176			
9	Verbindliche Zolltarifauskünfte — Neues Verfahren ab 1. 7. 65	176			
9	Der Außenhandel im Juni und im 1. Halbjahr 1965	195			
9	Bundesrepublik Deutschland auf dem zweiten Platz im Welthandel	196			
10	Zollerlaß aus Billigkeitsgründen	220			
10	Werbung für den Exporthandel	221			
10	Ausfuhrhändlervergütung beim Export	222			
11	Zollwertzuschläge bei der Einfuhr von Waren durch Alleinvertreter	223			
10	Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1965	224			
11	Der Außenhandel im August 1965 — Erneuter Passivsaldo	253			
11	Umbenennung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft	254			
11	Zweite Tagung des Handels- und Entwicklungsrats in Genf	255			
12	Handelsverkehr mit den Ostblockstaaten	270			
12	US-Steuerexperte gibt Auskunft	271			
12	Der Außenhandel im September	272			
Gemeinsamer Markt					
2	Konstruktive EWG-Politik 1964	46			
2	Großbetriebe am besten auf EWG vorbereitet	47			
2	Zollfreiheit für Reisegepäck und Kleinsendungen	48			
2	Niederlassung in den EWG-Ländern	49			
3	EWG-Fachwörter-Lexikon für Zollrecht erforderlich	77			
10	Nachweis der EWG-Eigenschaft einer Ware innerhalb der Rechtsmittefrist	225			
10	EWG-Kartellrecht	226			
11	Beschäftigungspolitik — Zentralproblem der EWG	256			
Verschiedenes					
5	Kostenstrukturstatistik 1964	128			
6/7	Zivilschutz-Lehrgänge	152			
6/7	Cash and Carry-Großhandel 1964	—			
9	Kostenstrukturstatistik im Großhandel	197			
10	Mit oder ohne Großhandel?	227			
10	18. Internationale Handwerkermesse	228			

Die von der Pressestelle des Bundesarbeitsgerichts herausgegebenen amtlichen Urteilsentscheide in den für fünf Arbeiter und Angestellte geführten Musterprozessen (5 AZR 298/63; 5 AZR 124, 152, 179 und 226/64) haben folgenden Wortlaut:

1. Ein Arbeiter braucht während einer Schonzeit, die ihm nach einer von einem Sozialversicherungsträger gewährten Vorsorgekur vom Kurarzt verordnet worden ist, nicht zu arbeiten, auch wenn ihm Arbeitsfähigkeit bescheinigt ist.
2. Aus dem Gesichtspunkt der Rücksichtnahme und nach Treu und Glauben ist der Arbeiter jedoch verpflichtet, eine ihm verordnete Schonzeit auf seinen Urlaub anzurechnen zu lassen, wenn er nach den gesamten Umständen die Schonzeit in einem urlaubsmäßigen Zuschnitt verbringen kann.
3. Eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub entfällt dagegen, wenn dem Arbeiter dies — z.B. wegen seines körperlichen Zustandes, wegen ungünstiger Jahreszeit und dergl. — nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Die Umstände, die eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub unzumutbar erscheinen lassen, muß der Arbeiter darlegen und im Streitfall beweisen.

Jugendlichenurlaub bei Vertragsbruch ⁽⁸⁾

(gr) Eine minderjährige Arbeitnehmerin, die ihr Arbeitsverhältnis gekündigt hatte, blieb während der Kündigungsfrist der Arbeit fern. Ihre Eltern als gesetzliche Vertreter beeinflußten die Arbeitnehmerin im Sinne des Vertragsbruches. Gleichwohl ist der Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach Ansicht des BAG nicht verwirkt (Urteil des BAG vom 28. 8. 1964 — 1 AZR 414/63 —).

Schlechtes Zeugnis? ⁽⁹⁾

(gr) Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Kammer Köln, hat entschieden:

Die Tatsache, daß Führung und Leistung schlecht beurteilt werden müssen, hindert die Erteilung eines auf Führung und Leistung ausgedehnten Zeugnisses nicht. Der Arbeitnehmer muß selbst entscheiden, ob er unter diesen Voraussetzungen ein Zeugnis wünscht oder nicht. Verlangt er ein qualifiziertes Zeugnis, so muß ihm ein solches, notfalls mit ungünstigem Inhalt, erteilt werden.

Kündigungsschutz bei vermuteter Schwangerschaft ⁽¹⁰⁾

(gr) Die Arbeitnehmerin ist grundsätzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber oder dessen Vertreter eine bestehende oder vermutete Schwangerschaft mitzuteilen. Erhält der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch Gerüchte im Betrieb Kenntnis von einer vermuteten Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin, so ist er jedoch verpflichtet, sich entsprechend zu erkundigen.

Dieser Erkundigungspflicht wird genügt, wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmerin auffordert läßt, über ihre Schwangerschaft ein Attest vorzulegen. Legt die Arbeitnehmerin ein solches Attest nicht vor und erfährt der Arbeitgeber oder sein Vertreter wiederum nur durch Gerüchte im Betrieb, die vermutete Schwangerschaft bestehe nicht, so kann nicht mehr davon ausgegangen werden, daß der Arbeitgeber Kenntnis von der bestehenden oder vermuteten Schwangerschaft hat. Wird in diesem Zeitpunkt eine Kündigung ausgesprochen, so ist diese nach § 9 Mutterschutzgesetz rechtskräftig, wenn nicht die Arbeitnehmerin innerhalb der Wochenfrist nach der Kündigung nunmehr selbst dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft oder zumindest eine insoweit weiter bestehende Vermutung mitteilt. (Landesarbeitsgericht Düsseldorf, 8. Kammer Köln, Urteil vom 21. 7. 1964 — 8 Sa 241 —)

UNSER VERBAND

IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER

Mit viel Aktivität starteten wir diesmal ins neue Jahr: Gleich 3 Veranstaltungen unseres Landesverbandes gingen im Januar über die Bühne: Am 18.1. begann die Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche, am 19.1. fand unser Partnerschaftsgespräch Industrie-Großhandel statt, am 22.1. tagten unsere Lehrherren und Ausbilder.

Austragungsort war die altehrwürdige Fuggerstadt Augsburg, geradezu prädestiniert für Tagung und Schulung unserer Unternehmer-Nachfahren der früheren Handelsherrn.

Obwohl alle organisatorischen Vorbereitungen längst getroffen waren, gab es doch dies und das noch zu tun. Schließlich sollten unsere Gäste nicht nur neues Wissen, neue Erkenntnisse mit nach Hause nehmen, sondern auch einen guten Eindruck vom Tagungsablauf und nicht zuletzt von uns. Das war hoffentlich der Fall.

Die zahlreichen Anmeldungen zeigten, daß unsere Verbandszeitschrift doch gelesen wird (unverbesserliche Zyniker vermuten boshafte Weise manchmal das Gegenteil). Sie beweisen aber auch, daß unsere Mitglieder interessiert sind — sowohl an unserer Arbeit, als auch an den Veranstaltungen, die wir für sie durchführen.

Allerdings, ehrlich gesagt — wir sind nicht immer ganz so zufrieden. Die Begeisterung für Bereiche, die eigentlich jeden fortschrittlichen Großhandelsunternehmer brennend interessieren müßten, könnte manchmal ruhig noch größer sein. Wir glauben aber, daß das Verlangen nach aktueller Information, nach Weiterbildung und zeitgemäßer Ausrichtung ständig im Steigen ist. Wie meinte ein fortschrittlicher Unternehmer, der uns neulich besuchte: Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit. Eine Binsenweisheit zwar, aber etwas Wahres ist da schon dran.

Sehr zufrieden sind wir zugegebenermaßen mit unserer Betriebswirtschaftlichen Arbeitswoche. Sie hat sich bisher wirklich erstaunlich gut angepasst: Auch in Augsburg waren wir wieder voll belegt. Besonders freut uns natürlich, daß wir auch diesmal gewohnterweise Teilnehmer aus außerbayerischen Landen bei uns begrüßen durften.

Sieh, das Gute liegt so nah!

Steuerfragen

Beförderungsteuer im Werkfernverkehr (11)

(sr) Wir hatten in Artikel 210 Heft 8/64 über einen Beschuß des Bundesverfassungsgerichtes berichtet, der den § 20 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung für nichtig erklärte.

Das Bundesverfassungsgericht ging davon aus, daß die Ermächtigung des Verkehrsfinanzgesetzes von 1955 nicht ausreicht, um den in § 11 des Beförderungsteuergesetzes gebrauchten Begriff „Tonnenkilometer“ so auszulegen, wie § 20 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung ihn festlegt.

Inzwischen hat das Finanzgericht Rheinland/Pfalz, an welches die Sache zur weiteren Behandlung zurückverwiesen wurde, festgestellt, daß der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, bei der Anmeldung seiner Beförderungsteuer unter folgenden Möglichkeiten zu wählen:

Einmal kann er die **Straßenentfernung** zugrundelegen, daneben kann er seiner Steueranmeldung auch die **Eisenbahntarifentfernung** zugrundelegen und gleichzeitig den Antrag stellen, die Einziehung der Differenz zwischen Straßenentfernung und Eisenbahntarifentfernung auszusetzen.

Inzwischen weist der Deutsche Industrie- und Handelstag in einem Rundschreiben darauf hin, daß nach seiner Auffassung noch eine weitere Möglichkeit der Berechnung der Beförderungsteuer gegeben ist. Nach seiner Auffassung ist es mit dem Wortlaut der Bestimmung des § 1 des Beförderungsteuergesetzes durchaus vereinbar, wenn die zu versteuernde Beförderungsstrecke **erst ab 50 km Entfernung** vom Standort des Unternehmens berechnet wird. Die Beförderung in der Nahzone soll damit von der Beförderungsteuer freigestellt werden. Die außer Kraft getretene Regelung des § 20 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung sah demgegenüber vor, daß die gesamte Tarifentfernung zwischen Absendung und Bestimmungsort zugrunde zu legen war.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die Finanzämter diese dritte Möglichkeit bisher nicht anerkennen. Eine finanzgerichtliche Klärung ist unseres Wissens noch nicht erfolgt. Sobald uns eine entsprechende Entscheidung eines Gerichtes bekannt wird, werden wir in unserer Verbandszeitschrift darauf hinweisen.

Bewertung von Warenlagern (12)

(sr) Wir hatten Ihnen in Artikel 308 Heft 12 1964 davon berichtet, daß der Bundesfinanzhof in einem Grundsatzurteil vom 13.3.1964 seine bisherige Rechtsprechung zur Frage der Teilwertabschreibung geändert hat. Wir hatten Ihnen weiterhin berichtet, daß unser Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels zusammen mit der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels eine Eingabe an das Bundesfinanzministerium gerichtet haben, welche auf die außerordentlich negativen Auswirkungen des Urteils hinweist. Die Eingabe schloß mit der Bitte, der Bundesfinanzminister möge die Finanzverwaltung anweisen, das Urteil bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Leider ist inzwischen die positive Entscheidung über die Eingabe am Widerstand eines Landes gescheitert. Die Angelegenheit kommt nun auf die Tagesordnung der nächsten Einkommensteuer-Referentenbesprechung, die voraussichtlich im Februar 1965 stattfinden wird. Vom Ergebnis dieser weiteren Behandlung werden wir Sie wieder unterrichten.

Lohnsteuer - Auswirkung des Steueränderungsgesetzes 1964 (13)

(sr) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen veröffentlichte in seinem Amtsblatt am 9. Dezember 1964 folgendes „Merkblatt für den Arbeitgeber“ über die Änderung der Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 1964 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn:

1. Erstmalige Anwendung der neuen Vorschriften

Die Vorschriften des Steueränderungsgesetzes 1964, so weit sie auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn Auswirkungen haben, und die neuen Lohnsteuertabellen sind erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1964 endet, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1964 zufließen.

2. Neue Lohnsteuertabellen

Die für die Besteuerung des laufenden Arbeitslohns erforderlichen neuen Lohnsteuertabellen werden rechtzeitig aufgestellt und im Handel käuflich zu erwerben sein.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1964 ist der Pauschbetrag für Sonderausgaben von 636 DM auf 936 DM erhöht und ein Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 DM jährlich eingeführt worden. Diese Beträge sind in den neuen Lohnsteuertabellen bereits berücksichtigt; ein gesonderter Abzug etwa vor Anwendung der Lohnsteuertabellen oder eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte kommt deshalb nicht in Betracht.

3. Neue Steuerklassen V und VI

Als Folge der Neugestaltung des Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)tarifs sind die neuen Steuerklassen V und VI gebildet worden.

Dabei gilt

- a) die Steuerklasse V für Arbeitnehmer, deren Ehegatte gleichfalls in einem Dienstverhältnis steht, wenn der Ehegatte nach der Steuerklasse III besteuert wird. Die Besteuerung nach der Steuerklasse V entspricht im wesentlichen der Besteuerung nach der früheren Lohnsteuerkarte F;
- b) die Steuerklasse VI für die zweiten oder weiteren Dienstverhältnisse von Arbeitnehmern. Die Besteuerung nach der Steuerklasse VI entspricht im wesentlichen der Besteuerung nach der früheren besonderen Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis.

Die Steuerbeträge der neuen Steuerklassen V und VI sind aus den Lohnsteuertabellen abzulesen. Für die Besteuerung von sonstigen Bezügen, die an Arbeitnehmer der Steuerklassen V und VI gezahlt werden, und für die Steuerberechnung bei Nettozahlungen gelten ab 1965 die allgemeinen Vorschriften.

4. Lohnkonto

Ein Lohnkonto braucht für Arbeitnehmer ab 1965 nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahres 279 DM monatlich, 64 DM wöchentlich oder 10 DM täglich nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer einzubehalten ist.

5. Auswirkungen des Arbeitnehmer-Freibetrages

In allen Fällen, in denen die Höhe des Arbeitslohns von Bedeutung ist (z. B. bei der Stufeneinteilung für Reisekosten und Auslösungen, bei der Feststellung der 15000-DM-Jahresverdienstgrenze für die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit), ist von dem um den Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 DM jährlich gekürzten Arbeitslohn auszugehen.

Im Lohnkonto ist der Arbeitnehmer-Freibetrag weder bei der Eintragung des Arbeitslohns noch bei der Eintragung steuerfreier Bezüge abzuziehen. Das gleiche gilt bei der Ausfertigung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln.“

Berufsausbildung und -förderung

Und noch einmal: der „Stern-Report“ (14)

(la) Wäre die gesamte Problematik nicht so ernst — man könnte wahrlich darauf verzichten, auf die so sensationell aufgemachten Prognosen einzugehen, die der „Stern“ nun zum zweiten Mal seinen Lesern auftischte: es ging wieder einmal um die Berufsaussichten in der Bundesrepublik.

Unsere sachliche Gegenargumentation auf die Veröffentlichung in der ersten Serie ist offensichtlich auf wenig Gegenliebe gestoßen. Wohl hat man dem Großhandelskaufmann, der damals „zum Sterben“ verurteilt wurde, inzwischen wieder etwas mehr Daseinsberechtigung zugestanden; er zählt jetzt zu den rückläufigen Berufen, die „nie ganz verschwinden werden“. Es zeugt jedoch von sehr oberflächlicher Arbeit und verantwortungsloser Verallgemeinerung, wenn man ihn in diejenige Sparte der Berufe eingliedert, „für die sich die Lehrzeit nicht lohnt“.

Gottseidank wissen wir alle selbst, wie stark Bedeutung und Funktion des Großhandels gerade in den letzten Jahren gestiegen sind und welche Dynamik seine fortschrittlichen

höchstens das Gegenteil dessen, was sie bezeichnen sollen.

Es bleibt uns deshalb nur, unsere Aufklärungsarbeit auf unsere Weise fortzusetzen: die Bedeutung des Großhandels, seine Stellung und Funktion in unserer Wirtschaft in der Öffentlichkeit immer wieder herauszustellen, die beruflichen Möglichkeiten und Chancen in unserem Wirtschaftsbereich den berufssuchenden Jugendlichen nahezubringen und schließlich darüber aufzuklären, daß auch wir nicht hinter dem Mond leben. Daß wir uns in der Unternehmens- und Personalführung dem Fortschritt der Zeit anpassen müssen, daß wir die notwendige Durchdringung großräumiger Märkte und eine Rationalisierung der betrieblichen Organisation forcieren müssen, haben fortschrittliche Großhandelsunternehmer längst erkannt und verwirklicht.

Auch wenn es manche „Experten der Arbeits- und Berufswissenschaften“ noch nicht wissen sollten.

Verbandsnachrichten

Gegen bewußte Irreführung der Öffentlichkeit (15)

(la) Bekanntlich ist vor kurzem eine Anzeigenkampagne des DGB durch die Tagespresse gegangen, die als bedauerlicher faux pas bezeichnet werden muß.

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

dem ersten Heft unserer Verbandszeitschrift 1965 liegt ein Werbebrief bei, den wir Ende vorigen Jahres an funktionsechte Großhandelsunternehmer versandten. **AN ALLE, DIE NOCH NICHT ZU UNS GEHÖREN.**

Sie kennen sicher den einen oder anderen Kollegen, der unserem Arbeitgeberverband nicht angeschlossen ist. Helfen Sie bitte mit, ihn für seine Berufs- und Standesvertretung zu interessieren. Unsere Leistungen sind sein Nutzen — die wachsende Stärke unseres Verbandes nützt Ihnen allen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
WALTER BRAUN

Betriebe kennzeichnet. Zur Genüge haben wir längst auch erkannt, daß die immer schärfer werdende Wettbewerbssituation den Großhandelsunternehmer zu flexibler Unternehmenspolitik zwingt: zur Rationalisierung der Arbeitsmethoden, zu neuem Absatzdenken, zu Verbesserung der Service-Leistungen und zur Anpassung an größere Märkte.

Mag sein, daß die Berufsaussichten für den, der jetzt oder später selbständiger Großhandelskaufmann werden will, nicht immer rosig sind. Aber was ist mit den jungen Großhandelskaufleuten, die gar nicht die Absicht haben, sich selbstständig zu machen? Was ist mit den zahllosen Mitarbeitern in den Betrieben, die als „Gelernte“ Großhandelskaufleute in vielen Spezialbereichen unentbehrlich ihren Mann stehen? Soll es sich nicht lohnen, Einkaufs- und Verkaufsleiter, Buchhalter, Fakturist, Lagerleiter zu werden? Wird uns die viel zu stark strapazierte Automation eines Tages so überrennen, daß nur noch Roboter anstelle von Menschen im Großhandelsbetrieb stehen?

Übertreibung macht anschaulich. Nur bedauerlich, daß die breite Masse der Leser allzu bereit darauf hereinfällt. Warum sollte sie auch nicht? Gegendarstellungen — selbst wenn sie die Zeitschrift ermöglichen würde — bewirken

Mit erstaunlicher Sorglosigkeit verkündete da der DGB, daß die unverteilten Unternehmer-Gewinne (nach einer Schätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung in Berlin) im 1. Halbjahr 1964 um 54,9% gestiegen seien, während die durchschnittliche Erhöhung der Löhne aber nur zwischen 6—8% gelegen habe.

„Das war bundesdeutsche Wirklichkeit 1964“ so verhieß man in der Überschrift und setzte in dicken Lettern darunter „Der Gewinntopf der Unternehmer kocht über“.

Setzt man nun voraus, daß in den Spitzen des DGB volks- und betriebswirtschaftlich geschulte Fachleute wirken, die mit statistischen Zahlen richtig umzugehen wissen, so hat man sich offenbar getäuscht. Oder aber: die Wahrheit der Aussage mußte wieder einmal dem Effekt der Propaganda zum Opfer fallen. Sonst hätte man nämlich — noch vor der Veröffentlichung — auch wissen müssen, daß dasselbe Institut für die Zeit vom 1. Hj. 61 bis zum 1. Hj. 63 einen Rückgang der unverteilten Unternehmergevinne um 42% festgestellt hat. Der bis 1. Hj. 64 geschätzte Anstieg bewirkte also vielmehr einen Ausgleich. Der plastische Vergleich mit dem überkochenden Küchen- sprich Unternehmertopf ist also — milde gesprochen — Bluff.

Es würde zu weit führen nun auch auf die „armseligen“ Lohnerhöhungen einzugehen, die im vergangenen Jahr mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 7,8% den gesamtwirtschaftlichen Produktionsfortschritt von 4,2% immerhin um 3,6% übertrafen.

Eines steht jedenfalls fest: man hat die Öffentlichkeit wieder einmal für dummkopfisch verkaufen wollen.

Und dagegen wehren wir uns. Wir haben sofort alle Hebel in Bewegung gesetzt und bei den Arbeitgeberorganisationen auf Bundesebene auf Gegendarstellung gedrängt. Sie ist auch selbstverständlich umgehend erfolgt. Nur eben nicht mit soviel bombastischer Aufmachung.

Der Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit unseres Landesverbandes nimmt diesen Fall zum Anlaß, unsere Mitglieder um folgendes zu bitten: Berichten Sie unserer Hauptgeschäftsstelle umgehend von lokalen Veröffentlichungen solcher Art, die Sie in Publikationen finden.

Helfen Sie mit, solche „Blindgänger“ aufzuspüren, die jeder ach so viel zitierten Versachlichung des Verhältnisses der Sozialpartner untereinander Hohn sprechen.

Verkehr

Stillegung von Bahnlinien?

(16)

(sr) Die verwirrenden Meldungen über Pläne bzw. bereits konkret eingeleitete Maßnahmen zur Stillegung sogenannter unrentabler Nebenstrecken veranlaßte zahlreiche Mitgliedsfirmen, bei uns sich über den Stand der Dinge zu erkundigen und ihren scharfen Protest gegen die geplanten Maßnahmen vorzutragen.

Obgleich die Situation noch nicht endgültig geklärt ist und insbesondere noch die offizielle Stellungnahme der Bundesregierung zum Bundesbahnbericht vom 1. 9. 1964 fehlt, läßt sich doch jetzt schon die weitere Entwicklung einigermaßen überschauen. Wir skizzieren Ihnen im folgenden ganz kurz den Hergang der Auseinandersetzungen um die Bundesbahn und schildern Ihnen die weitere Entwicklung, soweit die Dinge derzeit überschaubar sind:

Die Krise um die Bundesbahn begann praktisch mit dem **Bundesbahnbericht** vom 1. 9. 1964, in dem der Vorstand der Deutschen Bundesbahn seine **Vorstellungen** über Maßnahmen zur Sanierung der Deutschen Bundesbahn entwickelte. Dieses Dokument erstellte der Vorstand der DB im Auftrag der Bundesregierung, wobei die Bundesregierung sinngemäß die DB beauftragte, aus ihrer Sicht darzustellen, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um auftragsgemäß die Führung der Deutschen Bundesbahn nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu gestalten und langfristig zu einem rentablen Betrieb der Deutschen Bundesbahn zu kommen.

Der Bundesbahnbericht empfahl neben einer ganzen Reihe weiterer Maßnahmen die Stillegung unrentabler Nebenstrecken und die Aufgabe von Personenbahnhöfen unterhalb einer gewissen Größenordnung, soweit eine Abwanderung des Verkehrs auf die Straße möglich ist und soweit diese Bahnhöfe nicht im Vorfeld der Großstädte liegen. Der Grundgedanke dieser ganzen Vorstellungen der DB ist mit dem Ausdruck „Rückzug aus der Flächenbedienung der Bundesbahn“ zu umschreiben.

Sowohl der Bundeskanzler als auch der Bundesverkehrsminister und viele Abgeordnete rückten in ersten Stellungnahmen von den Stillegungsvorschlägen der Bundesbahnführung scharf ab. Eine offizielle Stellungnahme der Bundesregierung zum Bundesbahnbericht wurde jedoch erst für das Frühjahr 1965 angekündigt. Auch in verschiedenen Landeshauptstädten — nicht zuletzt und ganz besonders scharf in München — wurden die von der Bundesbahn vorgeschlagenen Maßnahmen scharf kritisiert und — wohl auch unter dem Gesichtspunkte der bevorstehenden Bundestagswahlen — zum Politikum erhoben.

In dieser Situation reagierte die Bundesbahnführung am 22. 11. 1964 ohne Rücksprache mit den zuständigen Bonner

Vereinfachte Lagerverbuchung

als Grundlage Ihrer Einkaufsdisposition ermöglicht der handliche, leicht sortierbare Einzelbeleg für jede Auftragsposition.

Diese Einzelbelege erhalten Sie ohne zusätzliche Schreibarbeit durch den organisatorisch bewährten

ORMIG
ZEILENDRUCK

Schreibeinsparung — Fehlerverhütung
— beschleunigte Auftragsabwicklung —
Rückstandskontrolle — Verkaufsstatistik

Verlangen Sie bitte kostenlos
Druckschrift Nr. 33 - 964

ORMIG

1 BERLIN 42, Wolframstraße 87-91

Behörden mit einem Schnellbrief an die 16 Bundesbahndirektionspräsidenten, in dem sie anordnete, daß die Voraussetzungen für eine verstärkte Punktionalisierung und die Prüfung der Möglichkeiten für Streckenstilllegungen beschleunigt vorangetrieben werden sollten. In diesem Schreiben findet sich die politisch sehr unglückliche — und gerade uns in Bayern mehr als eigenartig berührende — Formulierung, daß auf die besonderen Verhältnisse in den grenz- und zonennahen Gebieten und in den regionalen Förderungsgebieten keine Rücksicht zu nehmen sei.

Auf diesem Schnellbrief der Bundesbahnführung reagierte die Bundesregierung prompt und in äußerst scharfer Form. Sie tadelte die DB-Führung, mißbilligte die eingeleiteten Maßnahmen und verlangte ihre sofortige Einstellung. Die Bundesregierung schloß Stillegungen im Zonenrandgebiet generell aus und kündigte eine Änderung des Bundesbahngegesetzes an.

Aus diesem gegenwärtigen Stand der Dinge ist folgendes zu schließen: Die letzterwähnte Erklärung der Bundesregierung (vom 16. 12. 1964) stellt eine vorweggenommene Regierungserklärung zum Bundesbahnbericht dar. Es ist u. E. kaum denkbar, daß von den hier entwickelten Grundsätzen sich die Bundesregierung in einer abschließenden Erklärung wieder distanzieren wird. Zumindest der globale Plan zur stufenweisen Stillegung von rund 8 000 km Bundesbahnstrecken wird somit mit Sicherheit nicht zur Durchführung gelangen.

Der gesamte Vorgang — so unerfreulich er sich darstellte und so viel Unruhe er in der gesamten Wirtschaft mit Recht verursachte — wird sicher dazu beitragen, daß die Einsicht bei allen Beteiligten wächst, daß das gesamte Verhältnis Bund/Bundesbahn auf eine neue finanzielle Basis gestellt werden muß. Hierdurch muß sichergestellt werden, daß die Funktion der Bundesbahn nach den Bedürfnissen der ge-

samten Volkswirtschaft aufrecht erhalten bleibt — gleichzeitig aber die Basis zu einer echten kaufmännischen Planung des gesamten Unternehmens geschaffen wird.

Straßenbeschränkungen bei Frostaufgang (17)

(sr) Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern gibt auch dieses Jahr wieder, etwa Mitte Januar, eine Übersichtskarte von Bayern heraus, auf der die sogenannten Positivstraßen (Straßen, die beim Frostaufgang im Frühjahr 1965 keinen Verkehrsbeschränkungen unterworfen sein werden) verzeichnet sind. Die geplanten Verkehrsbeschränkungen in verschiedenen Stufen für alle anderen Straßen sind der Karte weiterhin zu entnehmen. Sie kann zum Preis von DM 1,— je Stück vom Straßenbauamt München, Winzererstraße 43, bezogen werden.

Natürlich gibt die Karte keine Auskunft über die konkreten Verkehrsbeschränkungen, die nach Wetterlage und Bauzustand der Straßen täglich wechseln können. Aus diesem Grunde sind sogenannte **Auskunftsstellen** eingerichtet, bei denen Sie sich jederzeit über den genauen Stand der durchgeführten Verkehrsbeschränkungen unterrichten können. Auskunftsstelle für Oberbayern ist der ADAC-Gau Südbayern, München, für Mittelfranken der ADAC-Gau Nordbayern, Nürnberg, für die anderen Regierungsbezirke die jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammern.

Der **Bayerische Rundfunk** gibt folgende Straßenzustandsmeldungen bekannt:

Montag mit Samstag um 7.13 Uhr und Sonntag um 7.07 Uhr im 1. Programm und Sonntag um 7.05 Uhr im 2. Programm jeweils eine erste Zustandsmeldung für die Bundesautobahnen sowie einen allgemeinen Zustandsbericht für die wichtigsten Bundesstraßen in Bayern.

Montag mit Freitag um 12.05 Uhr und Samstag um 10.10 Uhr kommt jeweils im 1. Programm eine Straßenzustandsmeldung für die überörtlich wichtigen Straßen des Bundesgebietes.

Montag mit Samstag um 12.05 Uhr und Sonntag um 13.08 Uhr jeweils im 1. Programm sowie Montag mit Samstag in der Zeit zwischen 12.05 Uhr und 12.55 Uhr und Sonntag 12.10 Uhr bringt das 2. Programm jeweils eine zweite Zustandsmeldung für die Bundesautobahnen. Gleichzeitig mit dieser zweiten Zustandsmeldung bringt der Bayerische Rundfunk auch die Straßenwettervorhersage für das Bundesgebiet.

Meldebeitrag 1965 für Werkfernverkehrsfahrzeuge (18)

(p) Nach einer im Bundesanzeiger Nr. 241/64 veröffentlichten Verordnung des Bundesverkehrsministers haben Unternehmen, die im Werkfernverkehr Kraftfahrzeuge mit mehr

als 4 t Nutzlast oder Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS verwenden, für jedes innerhalb des Kalenderjahres im Werkfernverkehr verwendete derartige Fahrzeug einen jährlichen **Meldebeitrag von DM 50,—** bis zum 31. Juli d. J. an die Außenstelle Bayern der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, München 22, Herzog-Rudolf-Str. 1, zu zahlen.

Die Pflicht zur Zahlung des Meldebeitrags wird nicht dadurch berührt, daß das Fahrzeug während des Kalenderjahres abgemeldet worden ist. Erlischt dagegen die Zulassung des Fahrzeugs oder geht das Fahrzeug auf einen anderen Halter über, so hat das Unternehmen für ein Ersatzfahrzeug im gleichen Kalenderjahr einen Meldebeitrag nicht zu entrichten. Wird ein meldepflichtiges Kraftfahrzeug erst nach dem 30. Juni erstmals im Werkfernverkehr eingesetzt, so ist der Meldebeitrag binnen eines Monats nach Eintritt dieses Ereignisses, spätestens jedoch bis zum 31. Dez. d. J., zu zahlen.

Telefonieren wieder billiger (19)

(sr) Seit dem 1. 12. 1964 wurde die Gebühreneinheit im Fernsprechdienst nach ihrer Anhebung von 16 Pf. auf 20 Pf. wieder auf 18 Pf. herabgesetzt. Mit einer Gebühreneinheit können Sie also nunmehr die folgenden Zeiten telefonieren:

	Sprechdauer:	
	tags	nachts
	7.00 — 18.00 Uhr	18.00 — 7.00 Uhr
im Knotenamtsbereich	90 Sekunden	90 Sekunden
bis 15 km (Zone I)	60 Sekunden	90 Sekunden
15 — 25 km (Zone II)	45 Sekunden	67,5 Sekunden
25 — 50 km (Zone III)	30 Sekunden	45 Sekunden
50 — 75 km (Zone IV)	20 Sekunden	30 Sekunden
75 — 100 km (Zone V)	15 Sekunden	30 Sekunden
100 — 200 km (Zone VI)	12 Sekunden	30 Sekunden
200 — 300 km (Zone VII)	10 Sekunden	30 Sekunden
über 300 km (Zone VIII)	8,6 Sekunden	30 Sekunden

Die verbilligte Nachtgebühr gilt auch an Samstagen ab 14.00 Uhr, den gesamten Sonntag über bis Montag früh 7.00 Uhr und außerdem an folgenden Feiertagen:

Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Wir empfehlen in diesem Zusammenhang Ihre Angestellten nochmals auf einen möglichst rationellen Gebrauch des Telefons hinzuweisen und insbesondere bei Ferngesprächen durch entsprechende Vorbereitung zu einer straffen Gesprächsführung anzuhalten. Hierzu kann auch die Kenntnis der oben zusammengestellten Sprechdauer bei den verschiedenen Entfernung beitragen.

**Sie können
mehr
verkaufen . . .**



**Internationale
Frankfurter Messe**

21. — 25. Februar 1965

wenn Sie ein marktgerechtes Sortiment führen. Die Auswahl der Artikel, die Sie einkaufen, entscheidet über Ihren Verkaufserfolg. — Das, was Ihre Kunden morgen bei Ihnen suchen, finden Sie auf der Internationalen Frankfurter Frühjahrsmesse 1965.

Hier zeigt — übersichtlich geordnet — eine Reihe absatzverwandter Konsumgüterbranchen ihre neuen Erzeugnisse. Mit fast 3000 leistungsfähigen Ausstellerfirmen aus rund 30 europäischen und überseelischen Ländern verhilft die Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse 1965 Ihnen zu aktueller Marktübersicht und zu wertvollen Einkaufskontakten.

Im vertraulichen Gespräch mit wichtigen Produzenten können Sie sich Klarheit über Qualitäten, Preise und Lieferbedingungen verschaffen. Sie wissen mehr und können mehr verkaufen, wenn Sie die Internationale Frankfurter Frühjahrsmesse 1965 besucht haben.

Messe-Ausweise bei allen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie bei Groß- und Einzelhandelsverbänden im Vorverkauf billiger!

Rückbeförderung gebrauchter Packmittel (20)

(sr) Für die Rückbeförderung gebrauchter Packmittel werden bei der Beförderungsteuer zwei Vergünstigungen gewährt: Der auf 1 Pfg. Tonnenkilometer ermäßigte Steuersatz gem. § 11 Abs. 2 Ziff. 2 BefStG und der Ansatz der Packmittel mit dem halben Gewicht gem. § 19 Abs. 3 BefStDV.

Die Vergünstigungen beruhen also zum Teil auf dem Gesetz und zum Teil auf der Durchführungs-Verordnung. Durch das letzte Änderungsgesetz zum Beförderungsteuer-Gesetz vom 13. 8. 1964 sind ab 1. 10. 1964 auch Paletten bei der Rückbeförderung nunmehr mit 1 Pfg. Tonnenkilometer zu besteuern und insofern anderen gebrauchten Packmitteln gleichgestellt. Dagegen kommt die Vergünstigung des Ansatzes mit dem halben Gewicht **nicht** zur Anwendung, da die Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung nicht geändert worden ist.

Wir werden zusammen mit dem Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels dafür eintreten, daß bei der nächsten Änderung beförderungsteuerrechtlicher Vorschriften die Paletten auch bezüglich ihres Gewichts-ansatzes den gebrauchten Packmitteln gleichgestellt werden.

Kreditwesen

ERP-Kredite 1965

(21)

(p) Die Richtlinien für die in den Ziffern 9 und 10 unseres Artikels 262 (Heft 12/1963) dieser Zeitschrift erwähnten Kredite (siehe auch Artikel 56 und 109, Heft 2/1964 bzw. Heft 4/1964) sind neu gefaßt und verbessert worden. Wir fügen sie diesem Heft als Anlage bei.

Besonders möchten wir darauf aufmerksam machen, daß die Kredite zur **Existenzgründung von Nachwuchskräften**, die bisher nur für besondere Maßnahmen in Frage kamen, nunmehr ganz allgemein zum Auf-, Aus- und Umbau von Gewerberäumen sowie zur Leistung von Mietvorauszahlungen, Mietdarlehen und Baukostenzuschüssen gewährt werden können und zwar nunmehr bis zum Höchstbetrag von 50 000,— DM, bei gleichzeitiger Finanzierung von Bauvorhaben bis zu 100 000,— DM. Auch die Laufzeit wurde auf 4 Jahre verlängert und das Höchstalter der Kreditbewerber auf 45 Jahre erhöht.

Die Kredite zur Errichtung mittelständischer Betriebe in **neuen Wohnsiedlungen** usf. können nunmehr auch für die Errichtung von Betrieben in Einkaufszentren und Gewerbegebieten gewährt werden. (Letztere müssen allerdings mit neuen Wohnsiedlungen in Verbindung stehen oder aus Anlaß der Neuordnung von Stadtteilen geschaffen werden.) Ferner werden diese Kredite jetzt auch gegeben, wenn bisher nur genutzte Betriebsgrundstücke aus Gründen der Standortsicherung erworben werden müssen oder wenn bisher gemietete Betriebsräume infolge von Maßnahmen der öffentlichen Hand frei gemacht werden und an anderer Stelle ersetztweise neu errichtet werden müssen. Auch diese Kredite können nunmehr zur Finanzierung von Mieterdarlehen und — bei Existenzneugründungen — auch zur Finanzierung der Betriebsausstattung verwendet werden. Der Kreditbetrag wurde hier ebenfalls erhöht und zwar auf 100 000,— DM. Neu ist auch, daß mit diesen Krediten die Errichtung gemeinschaftlicher Betriebsräume durch mehrere mittelständische Unternehmen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit finanziert werden kann. In diesem Rahmen kann jeder beteiligte Betrieb bis zu 75 000,— DM erhalten, der Gesamtkredit darf allerdings 500 000,— DM nicht übersteigen.

Die Kredite zur Finanzierung von **Umstellungsmaßnahmen** aus Anlaß von Veränderungen im **internationalen Wettbewerb** werden allerdings nach wie vor — leider — nur an Unternehmen der verarbeitenden Industrie vergeben. Hier

wurde der Höchstbetrag von 500 000,— DM auf 1 000 000,— hinaufgesetzt.

Alles übrige bitten wir aus der Anlage dieses Heftes zu entnehmen.

Refinanzierungsprogramm

(22)

(p) Unter Bezugnahme auf Artikel 191 (in Heft 7/64 unseres Verbandsorgans) weisen wir darauf hin, daß auch für Vorhaben in den bayerischen Ostrandgebieten seit dem 15. Dezember 1964 keine Anträge auf Beteiligung am Bayerischen Refinanzierungsprogramm 1964 mehr eingereicht werden können.

Das Refinanzierungsprogramm 1965 ist in Vorbereitung. Wir werden selbstverständlich, sobald es vorliegt, in dieser Zeitschrift darauf hinweisen. Da erfahrungsgemäß die zur Verfügung gestellten Mittel jedoch kaum ausreichen, möchten wir Mitgliedern, die an einer Beteiligung interessiert sind, dringend empfehlen, uns dies jetzt schon mitzuteilen, damit wir sie sofort nach Anlaufen des neuen Programms unterrichten.

Konjunktur und Marktentwicklung

Umsätze 1964

des Groß- und Außenhandels in der BR

(23)

Unser Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels in Bonn schätzt — nach Abstimmung mit dem Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung — den Jahresumsatz des Groß- und Außenhandels 1964 auf insgesamt 240 Mrd. DM. Das entspricht einer Zunahme von 8% gegenüber einem Gesamtumsatz von 222 Mrd. DM im Jahre 1963.

Wie dazu ergänzend mitgeteilt wird, handelt es sich um eine vorläufige Schätzung (aufgrund vorliegender Unterlagen), die nach genaueren Berechnungen möglicherweise noch kleine Korrekturen erforderlich macht.

Außenhandel

Der Außenhandel 1964 —

stark reduzierter Einfuhrüberschuß

(24)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erreichte die Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im November 1964 einen Wert von 5471 Mill. DM und lag damit um 24,7% über der Einfuhr des entsprechenden Vorjahresmonats von 4387 Mill. DM. Der Wert der Ausfuhr war im Berichtsmonat mit 5561 Mill. DM um 4,9% höher als im November 1963 mit 5299 Mill. DM.

Die Außenhandelsbilanz ergab im November 1964 einen Aktivsaldo von 90 Mill. DM gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 912 Mill. DM im November 1963 und 471 Mill. DM im Oktober 1964.

In den ersten elf Monaten dieses Jahres wurden von der Bundesrepublik Waren im Werte von 53,2 Mrd. DM importiert und für 58,8 Mrd. DM exportiert. Das entspricht einer Steigerung um 10,9 bzw. 11,2% gegenüber dem Zeitraum Januar bis November 1963, in dem der Wert der Einfuhr 47,9 Mrd. DM und der Wert der Ausfuhr 52,8 Mrd. DM betrugen hatte. Die Außenhandelsbilanz schloß in den ersten elf Monaten 1964 mit einem Ausfuhrüberschuß von 5,6 Mrd. DM ab gegenüber 4,9 Mrd. DM im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahrs.

Damit dürften sich die Prognosen der Exportwirtschaft vom Frühjahr dieses Jahres, als die Exportüberschüsse eine beängstigende Höhe angenommen hatten, bereits voll und

ganz erfüllt haben, denn es ist kaum noch anzunehmen, daß sich das Ergebnis im Dezember wesentlich verändern wird. Ein Ausfuhrüberschuß in der bis jetzt erzielten Höhe dürfte aber im Hinblick auf unsere erheblichen Verpflichtungen zahlreichen Ländern gegenüber durchaus notwendig sein und es ist nicht ausgeschlossen, daß bei einem Anhalten der jüngsten Entwicklung auf dem Gebiete unseres Außenhandels eines Tages wieder stärkere Impulse für die deutsche Ausfuhrbetätigung notwendig werden.

Bayerns Ausfuhr 1964 rund 6,8 Mrd. DM (25)

(so) München ist als Schwerpunkt des bayerischen Exports in den Spitzengesellschaften der deutschen Außenhandelsplätze eingetragen, erklärte am 7.12.1964 der Präsident der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Heinz Noris, auf dem traditionellen Empfang für die bayerische Staatsregierung und das konsularische Korps.

Die gesamte bayerische Ausfuhr im laufenden Jahr schätzte Noris auf etwa 6,8 Mrd. DM, das sei gegenüber 1954 achtzehnmal so viel. Der Raum München-Oberbayern sei mit rund 30% am bayerischen Export beteiligt. Noris betonte in diesem Zusammenhang die hervorragende Stellung Österreichs als Hauptausfuhrland für bayerische Waren. Bayern liege es sehr am Herzen, daß Österreich enger mit der EWG verbunden werde.

Veröffentlichung des Einfuhrzolltarifs der USA nach dem Stand vom 1. Januar 1965 und Nebenabgaben (26)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die Vorbereitungsarbeiten für die Veröffentlichung des Einfuhrzolltarifs der Vereinigten Staaten in deutscher Sprache abgeschlossen. Der Tarif wird nunmehr im „Deutschen Handels-Archiv“ als 1. Januarheft 1965 erscheinen. Seine Fassung vom 31. August 1963 — dem Tage des Inkrafttretens — ist in der Zwischenzeit mehrfach geändert worden. Im Interesse der Bezieher sah sich der Herausgeber veranlaßt, die Veröffentlichung hinauszuschieben, um sämtliche Änderungen, die bis zum Ende der Sitzungsperiode des 88. Kongresses erschienen waren, in den Tarif einzubauen zu können.

Außerdem sind im Anschluß an den Zolltarif die bei der Einfuhr zu entrichtenden Nebenabgaben — z. B. die Steuern für Kraftfahrzeuge, Bereifungen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Platenspieler, Schallplatten, Musikinstrumente, Fotoapparate, Büromaschinen, alkoholische Getränke — aufgenommen werden.

Von der Aufnahme der erwarteten Änderungen aus dem Tariff Schedules Technical Amendments Act in den Tarif mußte abgesehen werden, weil das Gesetz vor dem Ende der Sitzungsperiode wider Erwarten nicht mehr verabschiedet wurde und es ungewiß ist, ob das neu einzubringende Gesetz dem Inhalt des alten Gesetzentwurfes entsprechen wird.

Das Heft, das auch im Einzelverkauf vom Verlag des Bundesanzeigers, 5 Köln 1, Postfach, zum Preise von 49,- DM zu beziehen ist, umfaßt 334 Seiten.

Personalien

WIR GRATULIEREN

zum 25-jährigen Dienstjubiläum

Frau Adele Zeuß als Verkäuferin bei unserer Mitgliedsfirma Georg Kreuzer, Kraftfahrzeug-Zubehör-Großhandlung in Mitterteich.

Für Ihren Terminkalender

Februar · 18.-21. 1965

***Intern. Hausrat- und Eisenwarenmesse**

April · 23.-25. 1965

***Internationale Baby- und Kinder-Messe**

Mai · 19.-23. 1965

Rheinische Landwirtschaftsschau

Juni · 24.-27. 1965

***INTERZUM-Internationale Zubehör- und Werkstoffmesse für Holzverarbeitung, Möbel, Polstermöbel und Matratzen, für den Ausbau von Häusern, Schiffen und Fahrzeugen sowie für den Leichtbau**

Juli · 3.-11. 1965

IFFA - Intern. Fleischerei-Fachausstellung

***Nur für Fachbesucher**



Messe- und Ausstellungs-Ges.m.b.H. Köln

Dr. Wilhelm Denzel, München — 40jähriges Berufsjubiläum

40 Jahre sind seit dem Tage vergangen, als Herr Dr. Wilhelm Denzel als Juniorpartner in die seit 1878 bestehende und von seinem Großvater gegründete Flachglasgroßhandlung, unsere Mitgliedsfirma Friedrich Denzel in München eintrat. Für ihn und seinen Vater Georg Denzel (gest. 1955) war es nicht immer leicht, mit den Problemen fertig zu werden, die sich als Folgen von Inflation, Deflation, Krieg, Totalausbombung und erneuter Geldabwertung ergaben. Wenn es nach 1945 gelungen ist, die Stammhäuser in München und Nürnberg nach modernen Grundsätzen aufzubauen und konsumnahe Betriebsstätten in Mühldorf, Straubing, Neu-Isenburg, Würzburg und Stuttgart zu errichten, dann deutet dies auf die unternehmerische Aktivität des Jubilars hin. Traditionsbewußtsein, Humor und soziales Empfinden waren ihm dabei allzeit eine Stütze. Vor Einseitigkeit schützte ihn sein enges Verhältnis zur bildenden Kunst.

Dr. Denzel war lange Jahre hindurch in den Interessenvertretungen des Glasgroßhandels tätig und bekleidet noch das Ehrenamt eines Handelsrichters am Landgericht München I. Dem Jubilar unsere besten Wünsche für die weitere Zukunft.

Frau Käthe Nägele, Nürnberg — 25jähriges Dienstjubiläum

Am 2.1.1965 jährt sich der Tag zum 25. Male, seit Frau Käthe Nägele in das elterliche Unternehmen ihres Gatten, unserer Mitgliedsfirma Nägele und Völkel, Elektro- und Rundfunkgroßhandlung in Nürnberg, eingetreten ist.

Auf ihren Schultern lastete — schon nach wenigen Tagen ihres Arbeitsbeginnes — große Verantwortung, da ihr Gatte zur Wehrmacht einrücken mußte.

Am 16. März 1945 führte ein Luftangriff zu einer totalen Zerstörung des Geschäfts- und Wohnhauses. Nach dem Kriegsende wurde von dem Ehepaar Nägele unter großen

Anstrengungen und Entbehrungen das Geschäft wieder aufgebaut.

Leider wurde Herr Nägele plötzlich am 29. Mai 1961 aus seinem arbeitsreichen Leben durch den Tod abberufen. Mit Umsicht und Energie leitet seit dieser Zeit die Jubilarin das Unternehmen, das zu den ältesten Elektrogroßhandlungen Nordbayerns zählt.

Wir gratulieren Frau Käthe Nägele zu ihrem Dienstjubiläum herzlich und wünschen ihr und ihren drei Kindern für die Zukunft das Beste.

Leonhard Schaffer — 92 Jahre

Herr Leonhard Schaffer, der Gründer und Seniorchef unserer langjährigen Mitgliedsfirma Papier Schaffer, Würzburg, feierte am 16. 12. 1964 seinen 92. Geburtstag. In geistiger und körperlicher Rüstigkeit arbeitet der Jubilar immer noch in seinem Betrieb mit. Obwohl er im Krieg seine drei Söhne verloren hat, baute der damals schon 75jährige nach der Ausbombung seines Geschäftes dieses wieder neu auf.

Wir wünschen Herrn Schaffer, der sich in den bayerischen Großhandelskreisen des größten Ansehens erfreut, auch auf diesem Wege nochmals alles Gute für die weitere Zukunft.

Therese Deisenhofer, München — 70 Jahre

Am 4. Januar konnte die Inhaberin unserer Mitgliedsfirma Th. Deisenhofer KG, Papier-, Schreib- und Galanteriewaren-großhandlung München 25, Oberländerstr. 13, Frau Therese Deisenhofer ihren 70. Geburtstag feiern.

Frau Deisenhofer, eine tüchtige Unternehmerin von „altem Schrot und Korn“, ist heute noch an der Spitze ihres Unternehmens tätig, das unserem Landesverband seit langen Jahren angehört.

Der rüstigen Jubilarin auch an dieser Stelle unseren herzlichsten Glückwunsch!

Geschäftserweiterung der Firma Georg Theisen, Nürnberg

Nach vielen Jahren großer Platzenge und erschweren Arbeitsens konnte unsere Mitgliedsfirma GEORG THEISEN KG (Stammhaus gegründet 1886) in Nürnberg vor einigen Monaten ein neues Geschäftshaus in der Kolpinggasse, sowie den völlig umgestalteten Altbau in der Färberstr. 41 beziehen.

Im Untergeschoß ist neben den notwendigen Versorgungseinrichtungen ein 600 qm großer Lager- und Ausstellungsraum. Dort sind vollständige Werkstattausrüstungen, ein gut sortiertes Lager aller gangbaren Werkzeuge und Elektrowerkzeuge sowie Heimwerkersortimente übersichtlich untergebracht.

Im Erdgeschoß befinden sich großzügig und modern ausgebauten Laden- und Verkaufsäume mit 400 qm und einer 60 m langen Ladenfront mit 11 Schaufenstern. Die dort ausgestellten Werkzeuge und Geräte sind nach dem Freiwahl-System dargeboten, so daß alle Artikel bequem besichtigt und ausgewählt werden können. Dort zeigt die Firma auch einen Ausschnitt aus ihrem reichhaltigen Baumaschinen- und Baugeräteprogramm. Eine Reparaturwerkstatt für BOSCH-Hochfrequenz- und Universa-werkzeuge ist angegliedert.

Moderne Büros, ein großer Schulungs- und Konferenzraum und soziale Einrichtungen in den drei Stockwerken werden auf viele Jahre den Anforderungen gerecht. Ein betriebs-eigener Parkplatz steht zur Verfügung.

Bei der innerbetrieblichen Organisation hat unser verbandseigener Großhandelsberatungsdienst mitgewirkt.

Das fortschrittliche Unternehmen unterhält daneben eine Filiale in München mit einer Werkzeugabteilung in der Land-

wehrstraße 41 und einer Bau-Abteilung in der Boschetsriederstraße 135 a.

Fritz Mang, Nürnberg †

Am 21. 12. 1964 verstarb plötzlich und unerwartet der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Fritz Mang, Kraftfahrzeugteile-Großhandel in Nürnberg und Röthenbach, Herr Fritz Mang.

Wir verlieren mit ihm ein Mitglied, das sich stets in un-eigennütziger Weise nicht nur für die Weiterentwicklung seines Lebenswerkes, sondern auch für die Interessen des Großhandels einsetzte.

Dem Verstorbenen unser ehrendes Gedenken.

Carl Schmidt, Nürnberg †

Nach kurzer schwerer Krankheit ist der Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in Nürnberg, Herr Schmidt — für uns alle völlig unerwartet — im November ver-gangenen Jahres verstorben.

Wenn wir heute unseres bei allen Kollegen beliebten Vor-standsmitglieds in Ehren gedenken, so tun wir dies ent-gegen seiner Einstellung zu jeder Form (der Ehrung und Würdigung. Er stand nicht gern im Blickpunkt — er liebte das Stille, Lautlose. Er machte von seinen Plänen, von seiner Arbeit kein Aufhebens.

Sein Leben war von erstaunlicher Aktivität und bewun-dernswerter Aufgeschlossenheit für den Fortschritt gekenn-zeichnet. Schon als jungen Mann zog es ihn in die Welt. Gewappnet mit fundierten Sprachkenntnissen, die er später laufend erweiterte, ging er nach dem Abitur nach Ägypten und arbeitete dort mehrere Jahre in einer Bank, die ihm einen Dauervertrag anbot. Doch Carl Schmidt kehrte schließ-lich zurück in die Heimat und gründete nach dem ersten Weltkrieg eine eigene Firma, die ihm Selbständigkeit und Eigenverantwortung verließ. Das Unternehmen entwickelte sich im Laufe der Jahre gut und rasch. Dank der unternehmerischen Qualifikation und eines fundierten Fachwissens seines bisherigen Inhabers gilt das Unternehmen heute als eine der bedeutendsten und leistungsfähigsten Leder-Import-Großhandlungen, der seit 5 Jahren auch eine Lederfabrik für Spezialleder in Dinkelsbühl angegliedert ist.

Carl Schmidt nutzte Kenntnisse und Fähigkeiten nicht allein für seinen Betrieb — er stellte seinen erfahrenen Rat immer hilfsbereit und uneigennützig auch in den Dienst unseres Landesverbandes. Als einer der ersten wirkte er nach der Gründung unserer Organisation im Jahre 1946 aktiv bei der Reorganisation unserer Abteilung Außen-handel mit. Seit vielen Jahren gehörte Carl Schmidt dem Vorstand unseres Landesverbandes an und war außerdem Mitglied des Importausschusses im Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels. Schließlich trat er als Vorsitzender unseres Steuerausschusses immer wieder energisch für die Belange des gesamten Groß- und Außen-handels ein, wobei er es immer verstand, naturgemäß divergierende Interessen auszugleichen und aufeinander abzustimmen.

Einer unserer besten und treuesten ehrenamtlichen Mit-arbeiter ist von uns gegangen — ein feiner, humorvoller Herr alter Schule, weitgereist und welterfahren. Es war ihm nicht mehr gegönnt, seine für Dezember geplante Weltreise anzutreten. Er stand im 72. Lebensjahr, als ihn der Tod ereilte.

Dankbar gedenken wir des Verstorbenen und seiner Ver-dienste um unseren Landesverband.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 2 · 20. JAHRGANG
München, Februar 1965

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Gewerkschaften starten Angriff auf breiter Front	2
Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	2
Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	2
UK-Stellungsgesuch für Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft	2

Sozialversicherung

Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen	2
Neue Beitragsbemessungsgrenzen	3
Bewertung von Sachbezügen	4

Steuerfragen

Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965	4
Fehlgeldentschädigungen	4
Arbeitsverträge zwischen Ehegatten	5

Berufsausbildung und -förderung

Seminarwoche „Volkswirtschaft — Menschenführung“	5
3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	5
Ausbildertagung des Augsburger Großhandels	6
Berufsheim expandiert	6

Verbandsnachrichten

Bayerischer Großhandel für engere Zusammenarbeit mit Industrie	6
--	---

Verkehr

Der Lastverkehr auf unseren Straßen	7
---	---

Außenhandel

Neuer Deutscher Zolltarif 1965	7
Zollwertzuschläge bei Alleinvertreter-Einführen	7
Grüne Versicherungskarte für Fahrten in die Niederlande ab 1. 1. 1965 erforderlich	7

Gemeinsamer Markt

Konstruktive EWG-Politik 1964	7
Großbetriebe am besten auf EWG vorbereitet	8
Zollfreiheit für Reisegepäck und Kleinsendungen	8
Niederlassung in den EWG-Ländern	9

Personalien

	9
--	---

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 2/65	
Berufsförderungsprogramm:	
Seminarwoche „Volkswirtschaft und Menschenführung“	
Inhaltsverzeichnis 1964: Der Bayerische Groß- und Außenhandel	

Arbeitgeberfragen

Gewerkschaften starten Angriff auf breiter Front

(27)

(gr) Für die in diesem Jahr bevorstehenden lohn- und tarifpolitischen Auseinandersetzungen, die im Lauf des Jahres in neuen Verhandlungen etwa 11 Millionen Arbeitnehmer umfassen werden (davon etwa 6 Millionen im 1. Halbjahr 1965), haben die Gewerkschaften umfangreiche Forderungen in Aussicht gestellt, die weitgehend auch dem neuen Aktionsprogramm des DGB entsprechen, das am 1. Mai 1965 verkündet werden soll.

Es handelt sich um folgende Forderungen:

1. **Lohn- und Gehaltserhöhungen** (zur Zeit werden etwa 10 — 12 Prozent gefordert) bei kürzerer Mindestlaufdauer der Tarifverträge (im allgemeinen 1 Jahr).
2. Weitere **Arbeitszeitverkürzungen** mit dem Ziel der möglichst baldigen Erreichung der 40-Stunden-Woche.
3. **Längerer Urlaub** mit dem Endziel von mindestens vier Wochen für alle Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer unter 20 Jahren und über 35 Jahre fünf Wochen, für Arbeitnehmer über 50 Jahre sechs Wochen.
4. Zusätzliche **Urlaubsvergütungen** (in fast allen gekündigten Tarifbereichen gefordert) bzw. 13. Monatseinkommen (in der Eisen- und Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen verlangt).
5. Tarifliche Regelung der **Vermögensbildung** im Hinblick auf die in Aussicht stehende Novellierung des 312 DM-Gesetzes (im Bauhauptgewerbe — Bauindustrie und Bauhandwerk — gefordert).
6. Bildung besonderer **Kassen** als Urlaubskassen, Vorsorgekassen usw., finanziert allein durch Beiträge der Arbeitgeber, verwaltet von den Gewerkschaften, wobei die Leistungen teilweise nur für Organisierte verlangt werden, teilweise auch für alle Arbeitnehmer, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Gewerkschaftszugehörigkeit (diesbezügliche Forderungen wurden bisher erhoben bei der Holzindustrie sowie bei der Textil- und der Bekleidungsindustrie).
7. Sicherung des Arbeitsplatzes gegen Folgen der **Rationalisierung** und Automation durch Ausgleichsleistungen bei Verlust des Arbeitsplatzes bzw. auch bei Umsetzung innerhalb des Betriebes (Forderungen bisher erhoben von den Gewerkschaften Textil-Bekleidung, Nahrung und Genuß sowie Metall).
8. Gewährung bezahlten **Bildungsurlaubs**, um allen Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, an den Kursen und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung teilzunehmen.
9. Ausdehnung der **Mitbestimmung** durch gesetzliche und vertragliche Regelungen.

Diese Forderungen sind zum Teil, wie die angeführten Beispiele der einzelnen Wirtschaftszweige zeigen, schon erhoben worden, zum Teil sind sie in Aussicht gestellt (Aktionsprogramm des DGB).

Die **Aufstellung** ist keineswegs erschöpfend. Hinzu kommen weitere Nebenforderungen wie — abgesehen von den bekannten Begünstigungsforderungen (Anerkennungsforderungen) der Gewerkschaften — vor allem:

Änderung des Lohngruppenaufbaus, insbesondere Änderung des Altersgruppenschlüssels und Anhebung der unteren Lohngruppen,

Beseitigung der Ortsklassen,

Verbesserung der tariflichen Zulagen und Zuschläge, insbesondere für Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nacharbeit, Schichtarbeit usw.

Änderung der Akkord- und Prämienlohnbestimmungen.

Gehen schon die eigentlichen Lohn- und Gehaltsforderungen der Gewerkschaften weit über die Grenzen hinaus, die durch das wirtschaftliche Wachstum gesetzt sind, so erreichen die gewerkschaftlichen Gesamtforderungen mit der Flut von Nebenforderungen gerade in diesem Jahr materiell ein

Ausmaß, das neue Gefahren für die Preisstabilität mit sich bringt und schwerwiegende Auseinandersetzungen in den einzelnen Tarifbereichen erwarten läßt.

(28)

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

(gr) Das Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, durch das die Amtszeit der Betriebsräte auf 3 Jahre verlängert wird, ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 63 vom 31. 12. 1964 verkündet worden und am 1. Januar 1965 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt nicht schon für die Amtszeit der bei seinem Inkrafttreten im Amt befindlichen Betriebsräte.

(29)

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

(gr) Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 9. 12. 1964 die vom Bundestagsausschuß für Arbeit beschlossene Neufassung des § 10 Abs. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in zweiter und dritter Lesung angenommen. Sie wird alsbald in Kraft treten. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dürfen hiernach **Jugendliche an den Tagen, an denen die erwachsenen Arbeitnehmer nicht arbeiten, ebenfalls nicht mehr beschäftigt werden**. Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf die übliche Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer des Betriebes oder der Betriebsabteilung jedoch nur wöchentlich nicht überschreiten; an den einzelnen Arbeitstagen kann die Arbeitszeit der Jugendlichen von der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer abweichen.

Arbeiten z. B. die erwachsenen Arbeitnehmer an einem Wochentag nur halbtags, so besteht die Möglichkeit, die Jugendlichen an diesem Tag ganztags bis zu 8 Stunden zu beschäftigen. An den für die erwachsenen Arbeitnehmer arbeitsfreien Tagen dürfen die Jugendlichen auch nicht mehr in Lehrwerkstätten ausgebildet werden, selbst wenn diese eine eigene Betriebsabteilung darstellen. **Freiwillige Kurse, die die Betriebe für ihre Lehrlinge einrichten und überbetriebliche Lehrgänge werden dagegen vom Gesetz nicht berührt.**

UK-Stellungsgesuch für Arbeitnehmer der gewerblichen Wirtschaft

(30)

(gr) Wie Ihnen bekannt sein wird, ist nach dem Beschuß des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27. 7. 1964 für den Antrag auf UK-Stellung eines Wehrpflichtigen das in dieser Entschließung abgedruckte Formblatt zu verwenden.

Mit Wirkung vom 8. 1. 1965 ist die Benutzung des Formblattes zwingend vorgeschrieben, das in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist.

Unsere Geschäftsstellen haben diese Formblätter, die wir unseren Mitgliedern gegen Erstattung einer geringen Gebühr zur Verfügung stellen, vorrätig. Dadurch läßt sich das Verfahren beschleunigen, da das ausgefüllte Formblatt sofort an die zuständige Industrie- und Handelskammer weitergeleitet werden kann.

Sozialversicherung

Sozialversicherung bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen

(31)

(gr) Der Ausschuß der bei ihrem Ehegatten beschäftigten Arbeitnehmer von der Rentenversicherung der Angestellten verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) in Verbindung mit dem Gebot des Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Das hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts auf den Vorlagebeschuß des Bundessozialgerichts in einem Normenkontrollverfahren (1 BvL 14/62) entschieden.

Nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) begründet die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen Ehegatten im Gegensatz zu sonstigen Beschäftigungsverhältnissen **keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung**. Dieselbe Regelung trifft § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) für die Rentenversicherung der Angestellten. Das Bundessozialgericht hielt beides wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG für verfassungswidrig. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist der Ausschluß von der Krankenversicherungspflicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß bei richtiger Auslegung der RVO Ehegatten-Arbeitnehmer nach § 176 Abs. 1 RVO der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten und sich damit im wesentlichen die gleiche Sicherung in Krankheitsfällen verschaffen können wie Pflichtversicherte.

Anders dagegen liegen die Verhältnisse in der **Rentenversicherung der Angestellten**. Hier besteht seit dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts nicht mehr. Damit sind die Ehegatten-Arbeitnehmer von den Vorteilen ausgeschlossen, die diese gesetzliche Rentenversicherung gegenüber privatwirtschaftlichen Sicherungsformen bietet. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar den **Ausschluß von der Versicherungspflicht** in § 4 Abs. 1 Nr. 2 AVG für verfassungsmäßig erklärt, aber festgestellt, daß es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, die bei ihrem Ehegatten in Beschäftigung stehenden Angestellten **auch von der freiwilligen Versicherung** auszuschließen. Die Entscheidung ist auf folgende Gründe gestützt:

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, daß die abhängige Beschäftigung ein Indiz für die soziale Schutzbedürftigkeit darstelle. Es ist kein sachgerechter Grund vorhanden, in dieser Hinsicht das Ehegatten-Arbeitsverhältnis anders zu betrachten. Die bisherige gesetzliche Sonderregelung beruht auf der überholten Auffassung, daß in die Ehe als eine umfassende Lebensgemeinschaft der Gegensatz wirtschaftlicher Abhängigkeit nicht hineingetragen werden dürfe. Die Entwicklung hat aber zur Anerkennung echter Arbeitsverhältnisse zwischen Ehegatten. Das gilt auch für das Sozialrecht.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen (32)

(gr) Am 1. 1. 1965 ist die 8. Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Rentenberechnung in Kraft getreten. Durch diese Verordnung wird die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auf 7 275,— DM festgesetzt (Erhöhung gegenüber 1964 8,3%). Das bedeutet zugleich eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze von bisher monatlich 1 100,— DM auf monatlich 1 200,— DM. Aufgrund dieser Erhöhung sind beim Lohnabzug ab 1. 1. 1965 neue Beitragstabellen zu verwenden. Den bisherigen Beitragsklassen werden zwei weitere Beitragsklassen angefügt und zwar die Beitragsklasse XXIV mit einem Monatsbeitrag von 161,— DM und die Beitragsklasse XXV mit einem Monatsbeitrag von 168,— DM.

In der Sozialversicherung gelten ab 1. 1. 1965 folgende drei verschiedene **Beitragsbemessungsgrenzen**:

	jährlich	monatlich
Krankenversicherung	DM 7 920,—	DM 660,— (wie bisher)
Arbeitslosenversicherung	DM 9 000,—	DM 750,— (auch wie bisher)
Rentenversicherung	DM 14 400,—	DM 1 200,—

Die Beitragsbemessungsgrenze ist nicht zu verwechseln mit der **Versicherungspflichtgrenze**, die bei der Rentenversicherung der Angestellten wie bisher bei 15 000,— DM Jahres- bzw. 1250,— DM Monatsarbeitsentgelt liegt. Bei den Arbeitern besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts.

Nebenbeschäftigte sind ab 1. 1. 1965 in den Rentenversicherungen versicherungsfrei, wenn das monatliche Entgelt 150,— DM (bisher 137,50 DM) nicht übersteigt.

UNSER VERBAND

IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER

Ein Arbeitgeberverband hat es nicht leicht. In der heutigen Zeit schon gar nicht. Kaum sind die letzten Tarifverhandlungen unter Dach und Fach, kaum ist die Zeit erregender Debatten und langwieriger Sitzungen vorüber, heißt es schon wieder: Neue Termine in Sicht.

Waren es kürzlich erst Löhne und Gehälter, um deren Erhöhung sich die Gemüter erhitzten (erhitzten mußten, was uns anbelangt) – so ist es diesmal die Arbeitszeit, der man zu Leibe rücken will. 42 1/2 Stunden sind vorerst das Ziel, das die Gewerkschaften anstreben. Sozusagen in der 1. Etappe. Das heißt also, der Großhandel arbeitet zu viel und das muß jetzt anders werden. Schließlich gehört es heute zum guten Ton, daß man als arbeitender Mensch (um nicht zu sagen als Sklave der Wirtschaft) mehr Freizeit braucht. Was man damit anfängt, geht freilich niemand was an.

Die Konsequenzen, die sich für die zukünftige Leistungsfähigkeit der Betriebe im Großhandel daraus ergeben, interessieren herzlich wenig. Die erneute Kostenbelastung, die jeden Arbeitgeber schon heute als Alptraum befällt, läßt alle Forderer kalt. Die reichen Unternehmer mit ihren dicken Gewinnen sollen nur mal zahlen – sie haben's ja. Und außerdem, was sind schon 2 Stunden weniger Arbeit?

Unsere Tarifkommission wird also bald wieder in Aktion treten müssen. Sie dürfte auch in der nächsten Zeit so schnell nicht zur Ruhe kommen. Wir wissen es ja leider alle: Eine Forderung löst die andere ab. Die Aktivität der Arbeitnehmer-Vertreter ist bewundernswert. Daß uns da noch manches blühen wird – wer denkt nicht mit Unbehagen daran.

Jedes Mitglied der Tarifkommission – selbstständiger Unternehmer und ehrenamtlich für die Sache tätig, ist sich klar darüber, daß es um die Interessen des gesamten bayerischen Großhandels geht. Daß er immer und unermüdlich dafür eintritt, daß er Kosten und Zeit, unendlich viel Zeit dafür aufwendet, sollte ihm – sollte jedem – auch an dieser Stelle einmal gedankt werden.

Bei gering verdienenden Versicherten, z. B. Lehrlingen sind bis zu einem regelmäßigen Entgelt von 120,— DM monatlich (bisher 110,— DM monatlich) die Beiträge zur Rentenversicherung vom Arbeitgeber allein zu tragen. In der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung besteht die alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers wie bisher bis zu einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich 65,— DM.

Bewertung von Sachbezügen

(33)

(gr) Die Bayerische Staatsregierung hat mit Verordnung vom 15. Dezember 1964 die Werte der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1965 neu festgesetzt:

A. Freie Station

1. Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe	
		I DM	II DM
a)	für Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Buchstaben b) oder c) fallen		
	monatlich	144,—	135,—
	wöchentlich	33,60	31,50
	täglich	4,80	4,50
b)	für Lehrlinge und sonstige Personen in Berufsausbildung		
	monatlich	123,—	114,—
	wöchentlich	28,70	26,60
	täglich	4,10	3,80
c)	für leitende Angestellte		
	monatlich	189,—	162,—
	wöchentlich	44,10	37,80
	täglich	6,30	5,40
2.	Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:		
a)	Wohnung (ohne Beheizung und Beleuchtung)	mit 3/20	
b)	Heizung und Beleuchtung	mit 1/20	
c)	1. und 2. Frühstück	mit je 1/10	
d)	Mittagessen	mit 3/10	
e)	Nachmittagskaffee	mit 1/10	
f)	Abendessen der in Ziffer 1 bezeichneten Sätze	mit 2/10	
3.	Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beiträge:		
a)	für die Ehegatten	um 80 v. H.	
b)	für jedes Kind im Alter von mehr als sechs Jahren	um 40 v. H.	
c)	für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 v. H.	
4.	In die Bewertungsgruppe I werden die Gemeinden mit 50 000 und mehr, in die Bewertungsgruppe II die Gemeinden mit weniger als 50 000 Einwohnern eingereiht.		

B. Geltungsbereich

- Die vorstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn anstelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag, der Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (zum Beispiel bei tagweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.
- Die vorstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1964 liegt und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1964 zufließen.

In diesem Zusammenhang darf auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes hingewiesen werden, wonach trotz Nichtgewährung des 2. Frühstücks und des Nachmittagskaffees der volle Satz für freie Kost und Wohnung zugrundegelegt werden muß, d. h. es dürfen die oben angegebenen Sätze nicht gekürzt werden.

Steuerfragen

(34)

Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1965

(sr) Wir hatten Ihnen in Artikel 307, Heft 12/1964 unserer Verbandszeitschrift die Änderungen des Einkommensteuertarifes nach dem Steueränderungsgesetz 1964 näher erläutert. Es ist in diesem Zusammenhang möglich, eine Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für 1965 an den neuen Einkommensteuertarif zu beantragen. Eine allgemeine automatische Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen an die neuen Vorschriften ist nicht möglich, weil sich im Einzelfall unterschiedliche Auswirkungen ergeben.

Ein solcher Antrag wird sich vor allen Dingen dann empfehlen, wenn Ihr zu erwartendes Einkommen sich in der Größenordnung von DM 20 bis 30 000,— (bei Ledigen) und DM 40 bis 60 000,— (bei Verheirateten) bewegt, da hier die größte Entlastung eintritt.

Fehlgeldentschädigungen

(35)

(sr) Nach dem Urteil des BFH vom 25. 5. 1962 — IV 162/60 — können bekanntlich nicht nur hauptberuflichen Kassierern, sondern auch anderen Arbeitnehmern, die in größerem Umfang mit Annahme oder Ausgabe von Bargeld beauftragt sind, lohnsteuerfreie Fehlgeldentschädigungen gewährt werden.

Wendet man Abschnitt 2 Absatz 2 Ziffer 2 der Lohnsteuerrichtlinien sinngemäß an, so sind Fehlgeldentschädigungen privater Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer ohne Einzelnachweis und ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte wie neben dem Pauschalsatz für Werbungskosten unter den folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

- Die Arbeitnehmer müssen mit der Annahme von Einzahlungen und mit der Leistung von Auszahlungen im baren Zahlungsverkehr oder mit der Beitreibung oder mit der Abholung und Ablieferung von Zahlungsmitteln beauftragt sein; für den unbaren Zahlungsverkehr kommt eine Fehlgeldentschädigung nicht in Betracht. Nicht erforderlich ist, daß die Arbeitnehmer hauptberuflich oder ausschließlich im Kassen- oder Zähldienst beschäftigt sind.
- Fehlgeldentschädigung muß in einem Gesetz festgelegt sein oder auf Grund einer arbeitsrechtlichen Gesamtvereinbarung (Tarifvertrag, Betriebsordnung) oder auf Grund einer Einzelvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer neben dem Gehalt zur Abdeckung des Risikos von Kassenverlusten gezahlt werden, die der Arbeitnehmer aus seiner Tasche tragen muß.
- Die Höhe der Kassenverlustentschädigung richtet sich nach der Verlustgefahr, die ihrerseits nach der Höhe des baren Zahlungsverkehrs (Barumsatzes) bemessen ist. Es werden vier Gefahrenklassen gebildet, für die die folgenden Fehlgeldentschädigungen steuerfrei bleiben können:

Gefahrenklasse	Barumsatz im Kalenderjahr in DM	Höhe der Fehlgeldentschädigung im Kalenderjahr in DM
I über	3 600 000	360
II über	1 800 000	180
III über	600 000	120
IV über	36 000	60

Bei Arbeitnehmern, die mit der Annahme oder Auszahlung von Zahlungsmitteln außerhalb der Kasse oder mit der Beitreibung von Zahlungsmitteln oder mit der Abholung und Ablieferung von Zahlungsmitteln bei anderen Kassen, bei der Bank und dem Postscheckamt betraut sind, kann die Fehlgeldentschädigung nach der Gefahrenklasse IV steuerfrei bleiben, wenn die Beträge 6000 DM im Kalenderjahr übersteigen.

4. Für die Einreihung in die Gefahrenklassen ist der Barumsatz des einzelnen Kalenderjahres maßgebend. Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto des Arbeitnehmers (§ 31 LStDV) festzuhalten, nach welchen Grundsätzen und in welcher Höhe er eine Fehlgeldentschädigung steuerfrei belassen hat.

Mit Urteil vom 24.7.1964 VI 249/63 U hatte der BFH die mit der Fehlgeldentschädigung zusammenhängenden Fragen wieder einmal zu beurteilen. Er hielt an seiner bisherigen Rechtsprechung fest. Der BFH erkannte bei effektiven Jahresbarumsätzen zwischen 0,6 und 1,8 Mill. DM, die ein **Verkaufsfahrer in einem Großhandel** zu bewältigen hatte, die Lohnsteuerfreiheit für einen Betrag von monatlich DM 10,— an.

Abweichend von Rechtsprechung des BFH ermöglichen die Lohnsteuerrichtlinien 1963 eine etwas großzügigere Handhabung. In Abschnitt 2 Absatz 2 Ziffer 2.b) wird folgendes ausgeführt:

„Ist der Arbeitnehmer in geringerem Umfang im Kassen- oder im Zähldienst beschäftigt, so kann die Entschädigung steuerfrei gewährt werden, wenn der Barumsatz an Zahlungsmitteln voraussichtlich 500 DM im Monatsdurchschnitt übersteigt und soweit die Entschädigung für jeden Kalendermonat oder bei Zahlung für längere Zeiträume durchschnittlich je Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen vorliegen, 10 DM nicht übersteigt.“

Danach kann also den Verkaufsfahrern des Großhandels, deren Bargeldumsätze im Monat 500 DM übersteigen, eine lohnsteuerfreie Fehlgeldentschädigung in Höhe von 10 DM gewährt werden. Eine vorherige Genehmigung des Finanzamtes oder eine Eintragung in der Lohnsteuerkarte ist nicht erforderlich. Dagegen muß jedoch vertraglich festgelegt werden, daß der Arbeitnehmer auftretende Geldverluste aus eigener Tasche zu zahlen hat. Von der Pauschale unberührt bleibt die Möglichkeit, daß der Arbeitnehmer, der Kassenverluste selbst zu tragen hat, die Verluste als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit geltend macht.

Die vorstehenden Bestimmungen der Lohnsteuerrichtlinien, die von der Entscheidung des BFH etwas abweichen, sind zwar nicht für die Finanzgerichte, aber für die Finanzverwaltung bindend. Wenn daher wegen der Anwendung der Lohnsteuerrichtlinien 1963 Abschnitt 2 Absatz 2 Ziffer 2.b) Schwierigkeiten mit dem Finanzamt entstehen, sollte man es nicht auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen lassen, sondern vielmehr Beschwerde bei der Oberfinanzdirektion einlegen.

Arbeitsverträge zwischen Ehegatten (36)

(sr) Zur Frage der steuerlichen Anerkennung eines sogen. Ehegattenvertrages hat sich der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 6. August 1964 IV 128/64 wieder einmal geäußert. Ein Arbeitsvertrag ist steuerlich nur anzuerkennen, wenn er ernstlich gewollt und durchgeführt ist. Hierzu führte das Gericht aus, daß auch bei Vorliegen eines schriftlichen Arbeitsvertrages zwischen Ehegatten eine steuerliche Anerkennung nicht erfolgen kann, wenn das vereinbarte Gehalt nicht — im wesentlichen — regelmäßig ausbezahlt wird. Die Ausweisung der Jahresgehaltsforderung als „rückständige Gehälter“ in der Schlüffbilanz genügt nicht.

In seiner Begründung führt der Bundesfinanzhof aus, daß die Möglichkeit der zeitweiligen darlehensweisen Überlassung der monatlichen Vergütung des mitarbeitenden Ehegatten an den anderen Ehegatten als Betriebsinhaber zu verneinen sei, weil sich in aller Regel ein fremder Arbeitnehmer auf eine solche Gestaltung nicht einlassen würde, sondern

Betriebsgrundstück in Karlstadt/Main, 8000 qm

mit ebenerdigen Büro- u. Lagergebäuden
von ca. 1000 qm, zu verkaufen oder zu
verpachten.

- ▶ Gleisanschluß
- ▶ Fuhrwerkswaage
- ▶ Telefonanschlüsse
- ▶ Fernschreibanschlüsse

Anfragen erbeten an die
GESCHÄFTSSTELLE IN WÜRZBURG
Juliuspromenade 60, Telefon 09 31/51300

auf der Auszahlung des Arbeitslohnes zu den üblichen Lohnzahlungszeiten bestehen würde. Wenn die tatsächliche Handhabung der Gehaltszahlung so war, wie sie unter sich fremden Vertragsparteien nicht sein würde, kann diese tatsächliche Handhabung durch eine zusammenfassende Buchung am Jahresende nicht ungeschehen gemacht werden.

Berufsausbildung und -förderung

Seminarwoche „Volkswirtschaft - Menschenführung“ (37)

(la) In Zusammenarbeit mit dem Verein für Berufsförderung veranstalten wir vom 26. bis 30. April 1965 eine Seminarwoche „Volkswirtschaft - Menschenführung“, die einen neuen Typ in unserem Berufsförderungsprogramm darstellt.

Wir schließen damit eine Lücke, die dadurch entstanden ist, daß der gesamte Themenbereich Betriebswirtschaft und Rationalisierung im Großhandel aus unserem früheren Grundseminar herausgelöst und in einer speziellen „Betriebswirtschaftlichen Arbeitswoche“ konzentriert worden ist.

Führungskräfte und Junioren bitten wir um rechtzeitige Anmeldung bis zum 10. 4. 1965 an den
**Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels,
Hauptgeschäftsstelle 8 München 2, Ottostr. 7, Tel. 55 77 01/02** (38)

3. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche

(la) Die nun schon zur ständigen Einrichtung gewordene Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche fand diesmal in Augsburg statt. Veranstaltet von unserem Landesverband in enger Zu-

sammenarbeit mit unserem Großhandelsberatungsdienst — erfreulich gut besucht von Teilnehmern aus Bayern und vielen Teilen des Bundesgebietes.

Eine Woche lang diskutierten Unternehmer, Führungskräfte und Junioren des Großhandels über Themen betriebswirtschaftlicher Praxis der Unternehmensführung im Großhandel. Neben Praktikern aus der Unternehmerschaft, aus dem Finanz- und Steuerbereich, sowie aus der Marktforschung waren überwiegend Betriebsberater als Referenten tätig, die aus ihren Erfahrungen als Rationalisierungsspezialisten des Großhandels „neuralgische Punkte“ im betrieblichen Ablauf herausstellten, sowie Für und Wider möglicher Reorganisationsmaßnahmen veranschaulichten. Ihre Vorträge bauten auf praktischen Fällen auf. Spezialthemen wurden durch Lichtbilder erläutert, Problemlösungen wurden in Anlehnung an die Fallmethode gemeinsam erarbeitet. Die unterschiedliche Zusammensetzung des Arbeitskreises — branchenmäßig, regional und altersmäßig gesehen — trug wesentlich zu einer Neutralisierung der gebildeten Ergebnisse bei. Die Besichtigung eines fortschrittlich organisierten Großhandelsunternehmens eröffnete Einblick in die Aufgaben moderner Unternehmensführung und gab viele Ansatzpunkte für nutzbringende Aussprachen.

Eine Mappe mit Arbeitsbeispielen ermöglichte jedem Teilnehmer, wesentliches auch „schwarz auf weiß“ zu besitzen.

Ausbildertagung des Augsburger Großhandels

(39)

(la) Im Zeichen neuzeitlicher Bildungs- und Ausbildungsfragen stand die erste Ausbildertagung des schwäbischen Großhandels, die unser Landesverband am 22. 1. 65 in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Augsburg veranstaltete.

Nach seinen Begrüßungsworten hielt Dr. Ludwig Berz sen., Mitglied unseres Vorstands und Vizepräsident der IHK Augsburg, ein Einführungsreferat über die Vordringlichkeit der Lehrlingsausbildung im Großhandel, wobei er besonders auf die notwendige Systematik einer sinnvollen Ausbildungsplanung einging. Stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Kammer, Josef Fendt, zeigte anschließend die Möglichkeiten einer erforderlichen, engeren Zusammenarbeit zwischen Lehrbetrieb, Elternhaus und Berufsschule auf. Lehrherren und Ausbilder erhielten wertvolle Hinweise für ihre Arbeit in der betrieblichen Ausbildungspraxis.

Nach der Mittagspause sahen die Teilnehmer den Film „Der Prüfungstag“. Nach einer gemeinsamen Aussprache zu den aufgezeigten Problemen und Fällen leitete Otto Kolb, 1. stellvertretender Vorsitzender unseres Landesverbandes zu dem Thema über „Wie läßt sich eine gute Berufsausbildung in den Betriebsablauf einplanen“. In dem Mittelpunkt seiner Ausführungen stellte Otto Kolb den Menschen, um den sich die vielfältigsten Probleme im Verlauf der betrieblichen Erziehung und der beruflichen Fortentwicklung ranken. Nicht nur Lehrherren und Führungskräfte, auch allen Mitarbeitern müsse die Aufgabe Verpflichtung sein, den heranwachsenden jungen Menschen mit zu formen und ihn so zu einem fachlich und menschlich wertvollen Glied der betrieblichen und menschlichen Gemeinschaft werden zu lassen.

Dr. Walch vom Arbeitsamt Augsburg referierte in seinem Schlußreferat über die Voraussetzungen einer erfolgreichen Berufsausbildung. Auf den heutigen Bildungs- und Leistungsstand berufssuchender Jugendlicher eingehend sprach sich der Referent für die Erweiterung bzw. Intensivierung der Grundschulbildung und für den zweiten Bildungsweg aus. Dr. Walch informierte außerdem über die Pflicht neueinzustellender Lehrlinge, ein Gesundheitsattest vorzulegen und sagte jegliche Unterstützung seines Amtes bei der Eignungsbeurteilung von Lehrstellenbewerbern zu.

Die angeregten Diskussionen, die sich allen Referaten anschlossen, zeigten, daß die betriebliche Ausbildungspraxis durch Zusammenkünfte dieser Art eine Menge neuer Impulse erhalten kann. Besonders erfreulich war die schon am Vormittag aus dem Auditorium gegebene Anregung, diesen nun

begonnenen Weg der Ausbilder-Förderung in Augsburg für den Großhandel auch in Zukunft weiterzugehen. Unser Landesverband und die IHK Augsburg begrüßten diesen Wunsch und werden Lehrherren und Ausbilder zu gegebener Zeit wieder einladen: zu einer neuen Aussprache über aktuelle Fragen und Themen der betrieblichen Lehrlingsausbildung, die heute ohne Zweifel zu einer ernsten und vorrangigen Lebensfrage für den vorausschauenden Großhandelskaufmann geworden ist.

Über beide Veranstaltungen haben wir in gleichlautenden Informationen auch die Presse unterrichtet.

Berufsheim expandiert

(40)

(la) Der Verein für Berufsförderung im Handel e.V., München, der in seinen beiden Berufsheimen in München und Nürnberg seit Jahren erfolgreiche und anerkannte Berufsförderung durchführt, gründete in Ingolstadt eine Außenstelle, die schon in den nächsten Wochen ihre Arbeit aufnehmen wird. Geplant sind Wiederholungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Kaufmannsgehilfenprüfung im Großhandel und im Einzelhandel. Warenkunde- und Dekorationslehrgänge sollen später durchgeführt werden. Die endgültige Festlegung erfolgt durch einen Beirat, in dem je ein Vertreter des bayerischen Einzelhandelsverbandes, unseres Landesverbandes und des Industrie- und Handelsgremiums Ingolstadt Sitz und Stimme hat. Leiter der Außenstelle ist Studienprofessor Haberl von der Verbandsberufsschule Ingolstadt, in deren Räume die Lehrgänge und Kurse durchgeführt werden. Ähnliche Außenstellen sollen in absehbarer Zeit auch in anderen bayerischen Großstädten eingerichtet werden.

Verbandsnachrichten

Bayerischer Großhandel für engere Zusammenarbeit mit Industrie

(41)

(la) Der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels veranstaltete am 19. 1. in Augsburg zusammen mit dem Landesverband der Bayerischen Industrie und dem RKW, Landesgruppe Bayern, ein Diskussionsgespräch über die Möglichkeiten einer besseren Zusammenarbeit zwischen Industrie und Großhandel. Die sehr gut besuchte Veranstaltung, an der Unternehmer aus Großhandel und Industrie, Vertreter von Verbänden beider Wirtschaftsbereiche und vom RKW, sowie als Gäste Dr. Supf, MdB, und ORR Dr. Jacobi vom Bundeswirtschaftsministerium teilnahmen, wurde von Prof. Dr. Rolf Rodenstock eröffnet. Dr. Rühle von Lilienstern referierte in einer Gesamtschau über konkrete Ansatzpunkte einer engeren Zusammenarbeit zwischen Industrie und Großhandel angesichts der fortschreitenden Integration der Märkte, im Hinblick auf den steigenden Trend zur Technisierung, Mechanisierung und Automation und in Anbetracht des wachsenden Massenkonsums in einer expandierenden Wirtschaft. Möglichkeiten einer zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit wurden vor allem gesehen in gemeinsamem Planen und Handeln in der Produktion, in der Formgebung und Verpackung, im Vertrieb, in der Werbung und in der Ausbildung — um nur einige Beispiele zu nennen.

Der 1. stellvertretende Vorsitzende unseres Landesverbandes, Otto Kolb, leitete die anschließende, sehr lebhafte Diskussion. Die Gründung eines Arbeitskreises, der als sogenannte Clearing-Stelle für zukünftige Fragen der Zusammenarbeit zwischen Großhandel und Industrie fungieren soll, wird — unter Mitwirkung der beiden Wirtschaftsverbände und des RKW — erfolgen. Er soll sowohl das bereits vorhandene Material sammeln und Grundsatzfragen erörtern, als auch anfragende Interessenten, also Fachkreise und Firmen, die an einer Kooperation interessiert sind, evtl. zusammenführen. In dieser Zusammenarbeit werden nicht nur mög-

liche Wege gesehen, der stärkeren Konkurrenz großer Unternehmen zu begegnen, mit ihr sollen auch Weltbewerbsfähigkeit und Preiswürdigkeit gefördert werden.

Maßgebende Presseorgane der Wirtschafts- Tages- und Fachpresse berichteten über die Veranstaltung.

Verkehr

Der Lastverkehr auf unseren Straßen (42)

(p) Es ist durchaus möglich, wenn nicht wahrscheinlich, daß am 1. April 1965 eine „neue Lage“ eintritt. Wenn nämlich Bundesregierung und Bundesrat bereits bis zu diesem Termin einer Rechtsverordnung des Bundesverkehrsministers zustimmen, werden mit diesem Zeitpunkt die deutschen **Höchstmaße für Nutzfahrzeuge** von 32 to auf das „europäische“ Maß von 38 to Gesamtgewicht, d. h. von rund 20 to Nutzlast auf rund 25 to Nutzlast umgestellt, wobei die **Lastzuglänge** von 16,50 m auf 18 m erhöht wird.

Das bedeutet in der Praxis die **bisher größte Kapazitäts erhöhung** beim Straßengüterverkehr, die selbstverständlich auch schwerwiegende Auswirkungen auf den Eisenbahngüterverkehr haben dürfte. Allein im gewerblichen Güterfernverkehr wird ein Kapazitätszuwachs von rund 92 000 to erwartet, was einer Nutzlast von 4 600 Lastzügen der 32-to-Klasse entspricht (zum Vergleich: die im Frühjahr 1964 bekanntlich erfolgte Kontingentsaufstockung bezifferte sich „nur“ auf 1 770 Lastzüge und verursachte mancherorts gleichwohl starke Aufregung und Hinweise auf nunmehr gegebene Überkapazität!)

Es muß aber auch erwartet werden, daß der **Werkfernverkehr** weitgehend unverzüglich auf die neuen 38-to-Lastzüge umschaltet und sogar der gewerbliche Güternahverkehr z. T. für die neuen „großen“ Lastzüge Interesse zeigt. Es wird abzuwarten sein, ob es im Rahmen dieser Entwicklung tatsächlich zu Überkapazitäten im Straßenverkehr kommt.

Außenhandel

Neuer Deutscher Zolltarif 1965 (43)

(so) Der deutsche Zolltarif 1963, der seit dem 1. 7. 63, also fast 1½ Jahre in Kraft ist, wurde ab 1. 1. 1965 durch den „Deutschen Zolltarif 1965“ abgelöst. Die Zolltarifverordnung (Deutscher Zolltarif 1965) vom 16. 12. 1964 ist im Bundesgesetzblatt II Seite 1 514 am 18. 12. 1964 verkündet worden. Die Verordnung ist am Tage nach ihrer Verkündung, also am 19. 12. 1964 in Kraft getreten.

Nach Artikel 14 des EWG-Vertrages ist die Bundesrepublik verpflichtet, zum 1. 1. 65 lediglich die Binnenzölle um weitere 10% der Ausgangszollsätze (1. 1. 57) herabzusetzen. Die Außenzölle erfuhren keine Änderung.

Die Binnenzölle mußten also am 1. 1. 1965 mindestens wie folgt abgebaut sein:

a) für Waren der gewerblichen Wirtschaft insgesamt um 70% des Ausgangszollsatzes.

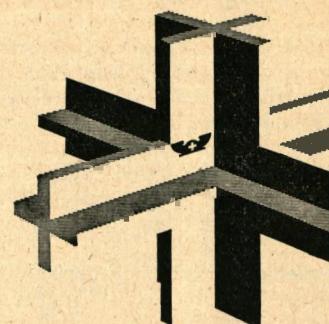
b) für Waren der Agrarwirtschaft.

Für die nichtliberalisierten Waren und für liberalisierte Waren der Anlage zum zusätzlichen Beschleunigungsbeschuß um 55% der Ausgangszollsätze und

für die im zusätzlichen Beschleunigungsbeschuß nicht aufgeführten liberalisierten Waren um 50% der Ausgangszollsätze.

Tatsächlich jedoch wurden bei der am 1. 1. 65 fälligen Senkung der Binnenzölle die zum 1. 7. 64 durch die 69. und 72. Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 aus konjunkturpolitischen Gründen vorgenommenen Zolls-

Schweizer Mustermesse Basel 24. April - 4. Mai 1965



In 25 Hallen und 27 Gruppen zeigt die Schweizer Industrie ihre Qualitätsprodukte, Auskunft, Prospekt und Katalog durch die schweizerischen Botschaften, Konsulate und Handelskammern

kungen auf die vertragliche Abbaupflichtung angerechnet.

Danach sind im Deutschen Zolltarif 1965 die Waren von der Herabsetzung der Binnenzölle ausgenommen, die bereits 70% oder mehr bei Waren der gewerblichen Wirtschaft oder um 50 bzw. 55% oder mehr bei Waren der Agrarwirtschaft abgebaut sind. Das bedeutet, daß im wesentlichen lediglich die Binnenzölle für Agrarwaren um weitere 10% abgebaut wurden.

Zollwertzuschläge bei Alleinvertreter-Einfuhren (44)

(so) Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Zollabfertigung und zur Einschränkung vorläufiger Zollwertfeststellungen bei der Einfuhr von Waren durch Alleinvertreter, die Einzelhändler sind, hat der Bundesminister der Finanzen durch Runderlaß vom 10. 5. 60 — BZBl. 1960 S. 337 — einige Verfahrenserleichterungen zugelassen. Diese bezogen sich bisher nur auf Fälle, in denen der jährliche Einfuhrwert DM 200 000 nicht überstieg. Den wiederholten Wünschen der Wirtschaft und der Verwaltung entsprechend hat das Bundesfinanzministerium die Zollstellen angewiesen, die nach dem Runderlaß vom 10. 5. 60 zulässigen Erleichterungen auch dann zu gewähren, wenn der jährliche Einfuhrwert DM 500 000 nicht übersteigt. Diese Anweisung ist im Bundeszollblatt vom 10. 11. 64 veröffentlicht worden.

Grüne Versicherungskarte für Fahrten in die Niederlande ab 1. 1. 1965 erforderlich (45)

Mit Wirkung vom 1. 1. 65 an ist auch in den Niederlanden eine Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter gesetzlich vorgeschrieben.

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft weist darauf hin, daß bei der Einreise der Kraftwagen, Motorräder und Mopeds in die Niederlande vom Beginn des Jahres 1965 an die internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr (grüne Karte) vorgelegt werden muß. Die Karte wird von den deutschen Kraftverkehrsversicherungsunternehmen gebührenfrei ausgegeben.

Falls die grüne Karte nicht vorgelegt werden kann, muß eine befristete niederländische Grenzpolizei gelöst werden.

Gemeinsamer Markt

Konstruktive EWG-Politik 1964 (46)

(so) In den Nachrichten für den Außenhandel vom 30. 12. 1964 ist unter der obigen Überschrift ein ausführlicher Bericht veröffentlicht worden, der einen umfassenden Überblick über die entscheidenden Erfolge der EWG im Jahre 1964 gibt. Nach diesem Bericht hat das Jahr 1964 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedeutende Fortschritte in der Agrar- und Konjunkturpolitik gebracht. Die Marktordnungen für Rindfleisch, Reis, Milch und Milcherzeugnisse traten in Kraft,

und die Mitgliedstaaten erzielten kurz vor Jahresende Einigung über einen gemeinsamen Getreidepreis, der am 1. 7. 1967 wirksam wird. Damit hat das Jahr 1964 der EWG die Möglichkeit eröffnet, als erste Wirtschaftsunion gleichzeitig im Laufe des Jahres 1967 den freien Warenverkehr für Industrie- und Agrarprodukte herzustellen.

Konjunkturpolitisch wurde der Erfolg der EWG, die Stabilität in Italien ohne Zwangsmaßnahmen und ohne die Einschränkung des freien Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten oder gegenüber Drittländern wiederhergestellt zu haben, durch den Kontrastfall Großbritannien besonders sichtbar gemacht.

Weniger sichtbar als der konjunkturpolitische Erfolg, jedoch für die Zukunft vielleicht noch bedeutsamer war der Beschuß des EWG-Ministerrates vom April 1964, in Zukunft vor der Änderung der Währungsparität zwischen den Mitgliedstaaten Konsultationen vorzunehmen. Die Konjunktur- und Währungspolitik wurde durch Beschlüsse über den institutionellen Rahmen der längerfristigen Programmierung ergänzt. Es gelang der EWG-Kommission, Ende September einen Sachverständigenausschuß und Mitte Dezember einen Ausschuß hoher Regierungsbeamter ins Leben zu rufen, die im Jahre 1965 ein mittelfristiges Wirtschaftsprogramm der EWG für die Jahre 1966 bis 1970 erstellen sollen.

Den konjunkturpolitischen Erfolgen der EWG steht eine ausgesprochen mäßige Bilanz in den Sektoren **Sozial- und Verkehrspolitik** gegenüber. Auf dem Sozialgebiet wurden die Arbeiten zur Erweiterung der Befugnisse des Sozialfonds fortgesetzt und eine Erhebung über die Lohnstruktur beschlossen.

In der Verkehrspolitik kam es auch 1964 nicht zu dem seit langem erhofften Durchbruch zu einer gemeinsamen Tarifpolitik. Vielmehr hat sich zum Jahresende gezeigt, daß der Vorschlag der EWG-Kommission, ein einheitliches Margentarifsystem für die drei klassischen Verkehrsträger Straße, Bahn und Binnenschifffahrt einzuführen, in der Binnenschifffahrt wegen des niederländischen Widerstandes nicht zu verwirklichen ist.

Der Sektor der **Wettbewerbs-, Kartell- und Steuerpolitik** hält die Mitte zwischen Erfolgs- und Verzögerungsbilanz. Auf dem Kartellsektor hat die EWG-Kommission eine erste große Entscheidung im Falle Grundig/Consten erlassen, die den Ausschließlichkeitsvertrag mit preispolitischer Ausnutzung des absoluten Gebietsschutzes untersagt.

Auf dem Gebiet der Rechtsangleichung ist der Entwurf eines europäischen Patentrechtsabkommens weiterbearbeitet, jedoch noch nicht von den Regierungen gebilligt worden. Ein Erfolg ist hier im Jahre 1965 durchaus möglich.

Auf dem Steuersektor hat die EWG-Kommission 1964 noch keine großen Erfolge erzielt, jedoch immerhin ihren Umsatzsteuerentwurf in allen Details weiterentwickeln können.

Auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts faßte der EWG-Ministerrat im Jahre 1964 die entscheidenden Beschlüsse im Bergbau, nahezu der gesamten verarbeitenden Industrie und dem Handwerk. Die neuen Bestimmungen, die den Staatsangehörigen aller EWG-Länder gleiche Chancen zur Begründung einer selbständigen industriellen oder handwerklichen Tätigkeit in der EWG einräumen sollen, müssen in der ersten Jahreshälfte 1965 in den verschiedenen Mitgliedstaaten wirksam werden.

Nach dem Wahlsieg der britischen Labour-Party im Herbst 1964 dürfte Klarheit darüber bestehen, daß Großbritannien vor dem Ende der Übergangszeit des Gemeinsamen Marktes der EWG nicht mehr beitreten wird. Damit haben die **Zollverhandlungen** der Kennedy-Runde für die EWG noch größere Bedeutung erlangt. Sie werden nicht nur für die zukünftige Handelspolitik mit Übersee, sondern auch für den innereuropäischen Handel mitbestimmend sein. Voraussichtlich werden daher wichtige handelspolitische Entscheidungen im Verlauf des Jahres 1965 zu erwarten sein.

Die EWG-Kommission wird sich 1965 um eine Harmonisierung des Außenzollrechts, um eine Vereinheitlichung des Ursprungsbegriffs gegenüber Drittländern, um einheitliche Regeln für Zollbefreiungen, vorübergehende Zollbefreiungen,

den Veredelungsverkehr, gemeinschaftliche Zolltarifkontingente und anderes mehr bemühen müssen, da der einheitliche Zolltarif nur diskriminierungsfrei wirkt, wenn er von den nationalen Zollverwaltungen einheitlich interpretiert wird.

Zu den **Außenbeziehungen** der EWG zu befreundeten Drittländern kann darauf hingewiesen werden, daß dieselben 1964 durch den Abschluß von zwei großen Assoziationsabkommen und einem Handelsvertrag gefestigt wurden. Das Assoziationsabkommen zwischen der EWG und 18 unabhängigen afrikanischen Staaten, die früher französische, belgische und italienische Kolonien waren, ist am 1. 6. 1964 für eine Fünfjahresperiode in Kraft getreten. In Südosteuropa hat die EWG am 1. 12. 64 mit der Türkei das zweite große Assoziationsabkommen, zwei Jahre nach demjenigen mit Griechenland in Kraft gesetzt.

Nachdem die EWG Ende 1963 ein erstes Handelsabkommen mit einem Drittland, nämlich Iran in Kraft setzte, ist Mitte 1964 das zweite Handelsabkommen mit Israel, mit dem die EWG seit November 1961 verhandelt, in Kraft getreten. Die Liste derjenigen Staaten, mit denen die EWG-Kommission Sondierungen und Verhandlungen führt, ist 1964 eher größer als kleiner geworden. Als Interessenten sind in diesem Zusammenhang zu nennen die Commonwealth-Länder, Nigeria, Kenia, Uganda, Tansania, Tunesien, Marokko, Algerien und der Libanon. Leider haben die Verhandlungen der EWG mit Österreich nur geringe sichtbare Fortschritte gemacht, so daß 1965 intensivere Bemühungen notwendig werden. Als neue Interessenten an der EWG sind inzwischen die Länder Spanien und Jugoslawien bekannt geworden, so daß wohl abschließend festgestellt werden kann, daß die EWG sich bisher trotz aller Schwierigkeiten durchaus bewährt und als interessanter Welthandelspartner erwiesen hat.

(47) **Großbetriebe am besten auf EWG vorbereitet**

(so) Die Großbetriebe in der Bundesrepublik haben sich bisher am besten auf den Gemeinsamen Markt vorbereitet, teilte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelstages, Dr. Albrecht Düren, am 22. 1. 65 in Siegen mit. Vor der örtlichen Industrie- und Handelskammer sagte Dr. Düren, 60% der Großbetriebe hätten bereits Anpassungsmaßnahmen an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchgeführt, bei den Mittelbetrieben seien es erst 30% und nur 10% bei den Kleinbetrieben.

Nachdrücklich warnte der Sprecher vor der oft zu hörenden Meinung, Anpassungsmaßnahmen seien für nur auf dem nationalen Binnenmarkt tätige Firmen nicht notwendig. Da die nationalen Märkte spätestens am 1. 1. 70 endgültig im größeren EWG-Binnenmarkt aufgehen, sei es erforderlich, daß jedes einzelne Unternehmen Anpassungsschritte einleite. Leider fehle es weitgehend an der Erkenntnis, daß es keineswegs genüge, nur den Einkauf und den Vertrieb zu organisieren. Es sei notwendig, sich in der gesamten Geschäftspolitik neu zu orientieren. Auch müßten die Betriebe mehr von den legalen Möglichkeiten zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit Gebrauch machen.

Zollfreiheit für Reisegepäck und Kleinsendungen

(48) (so) Die Empfehlung der EWG-Kommission an die Regierungen der EWG-Mitgliedsstaaten, vom 1. 1. 65 ab die Zölle für die im Reisegepäck mitgeführten Waren aus EWG-Ländern und für Einführen aus EWG-Ländern, denen keine kommerzielle Erwägung zugrunde liegt, fortfallen zu lassen, sofern der Gesamtwert dieser Waren DM 240,— nicht überschreitet, hat in der Bundesrepublik Deutschland zum 1. 1. 65 noch keine Auswirkungen gehabt. Die Empfehlung der Kommission schafft nämlich nicht ein unmittelbar anwendbares Recht, so daß sich ein Reisender oder Importeur bei der Zollabfertigung hierauf nicht berufen kann. Es ist vielmehr notwendig, daß aufgrund der Empfehlung zunächst die nationalen Be-

stimmungen in den einzelnen EWG-Ländern entsprechend gefaßt werden, bevor die Empfehlung tatsächlich für den einzelnen Staatsbürger eine Wirkung bekommt. Bisherige Meldungen hierüber haben mitunter nicht klar erkennen lassen, daß von dieser Empfehlung nur sogen. kleine Sendungen an natürliche Personen wie persönliches Gepäck von Reisenden betroffen wird. Hierunter werden solche Einfuhren verstanden, die nur gelegentlich erfolgen und sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind.

Dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

Ferner wird leicht übersehen, daß die Kommission lediglich die Zollfreistellung von Waren aus EWG-Ländern empfiehlt und ferner, daß nur der Zoll angesprochen wird, nicht jedoch die beim Grenzübergang fälligen Steuern und sonstigen Abgaben.

In der Bundesrepublik fallen hierunter insbesondere die Umsatzausgleichsteuer sowie die Verbrauchssteuern, die Tabaksteuer, die Kaffee- und Tee- und Zuckersteuer sowie die Monopolabgaben.

Von einer völligen Freistellung von allen Eingangsabgaben kann also nicht die Rede sein.

Es ist jedenfalls noch nicht zu übersehen, zu welchem Termin die Maßnahme in der Bundesrepublik in Kraft tritt, weil die Empfehlung der EWG-Kommission ohne Konsultation der Regierungen der EWG-Länder ergangen ist, so daß diese noch nicht rechtzeitig Vorbereitungen für die Überleitung in nationales Recht leisten konnten.

Niederlassung in den EWG-Ländern (49)

(so) Die EWG-Mitgliedstaaten bemühen sich, die Richtlinien der EWG-Kommission auf dem Gebiet des freien Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs nach Möglichkeit in den vorgesehenen Fristen anzuwenden. Die Frist zwischen der Veröffentlichung der Richtlinien im Amtsblatt und dem Wirksamwerden der Maßnahmen ist mit sechs Monaten allerdings knapp bemessen.

Die Richtlinie über die Verwirklichung des freien Niederlassungsrechts im Großhandel und die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen sind am 25. 8. 64 wirksam geworden, die Richtlinie für die verarbeitende Industrie, das Handwerk und den Bergbau am 8. 1. 65. Die Übertragung dieser ersten großen richtungsweisenden Richtlinien auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs in nationales Recht hat den Mitgliedsstaaten naturgemäß Schwierigkeiten gesetzgeberischer und verwaltungsmäßiger Art gemacht und es war in den seltensten Fällen möglich, alle in den Richtlinien vorgesehenen Maßnahmen zum Stichtag zu treffen.

Die EWG-Mitgliedstaaten haben jedoch der EWG-Kommission die Zusicherung gegeben, daß die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr auch dort vom Stichtag an in der Praxis realisiert werden sollen, wo die Gesetzesbestimmungen nicht so rasch abgeändert werden können. Den betreffenden Verwaltungen sei Anweisung gegeben worden, in Zukunft Staatsangehörige aus anderen EWG-Mitgliedsländern in Niederlassungsfragen in Erwartung der neuen Gesetzesbestimmungen bereits wie Inländer zu behandeln.

Einzelne EWG-Mitgliedstaaten wollten es allerdings bei solchen Verwaltungsanweisungen bewenden lassen und sich damit die schwerfällige Prozedur einer Änderung von Gesetzen oder Verordnungen überhaupt ersparen. Hiergegen ist von Seiten der Dienststellen der EWG-Kommission sofort und mit Nachdruck Widerspruch angemeldet worden. Die EWG-Kommission besteht darauf, daß überall dort, wo Gesetze oder Verordnungen die freie Niederlassung oder den freien Dienstleistungsverkehr behindern, diese geändert werden müssen. Eine Verwaltungsanordnung, restriktive Gesetze nicht gegenüber Staatsangehörigen der EWG-Mitgliedstaaten anzuwenden, wird keinesfalls als gleichwertig angesehen.

Vervielfältigen leicht gemacht

Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen
Preislisten usw. vervielfältigen Sie schnell
und unerreich wirtschaftlich auf

ORMIC

Und die Umschläge können Sie auch damit
adressieren.

Verlangen Sie bitte Prospekt Nr. 33

ORMIC 1 BERLIN 42, Wolframstr. 87-91

Personalien

W I R G R A T U L I E R E N

zur ehrenvollen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes

Herrn Walter Paul, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in Ochsenfurt (Main), Freiladebahnhof, in Anerkennung seiner Verdienste um Staat und Wissenschaft;

dem persönlich haftenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Grashey & Poujarnis, Herrn Josef Ebner, München, zu seiner ehrenvollen Wiederernennung zum **Handelsrichter** beim Landgericht München I;

zum 40-jährigen Geschäftsjubiläum

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Simon Hagl oHG**, München, Herrn Max Hofmann, Geschäftsführer,

zum 25-jährigen Geschäftsjubiläum

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH, München**, Zweigbetrieb Bruchsal, Herrn Ferdinand Sparn, Buchdrucker,

dem verdienten Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **F. Kallmünzer, Amberg**, Herrn Karl Reinhardt, Platzmeister.

Herr Fritz Götz, Aschaffenburg, 75 Jahre alt

Am 8. 2. 65 beging der Seniorchef einer unserer ältesten und angesehensten Mitgliedsfirmen, Herr Fritz Götz, Teilhaber der Eisengroßhandlung Carl Götz in Aschaffenburg seinen 75. Geburtstag.

Herr Götz, ein geborener Aschaffenburger, erhielt nach dem Besuch der Oberrealschule eine gediegene Fachausbildung bei bedeutenden Firmen in Heidelberg, Mannheim und Stuttgart. Die Firma, die schon im Jahre 1850 gegründet worden war, kam 1898 in den Besitz der Familie Götz. Sie wird heute von dem Seniorchef, der den 1. und 2. Weltkrieg als Offizier mitmachte, von dessen Sohn und einem Neffen geleitet und erfreut sich weit über die unterfränkischen Bezirke hinaus des größten Ansehens. Nach dem Kriege wurde der Wiederaufbau des total zerstörten Unternehmens mit Energie und Fleiß durchgeführt, wobei der Betrieb wesentlich vergrößert werden konnte. Der Jubilar war nicht nur unserem Verband stets ein ausgezeichneter Berater, sondern er bekleidete eine Reihe von Ehrenämtern, ist Handelsrichter und zählt zu den aktivsten Mitgliedern des Beirates und der späteren Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer, die ihn im vorigen Jahre zu seinem Ehrenmitglied ernannte.

Wir beglückwünschen Herrn Götz auch an dieser Stelle zu seinem 75. Geburtstag auf das herzlichste und verbinden mit

diesem Glückwunsch unseren Dank für die allzeitige Einsatzbereitschaft für die Belange des Groß- und Außenhandels.

Hans Gruber, München — 70 Jahre

Am 13. 2. konnte der Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in München, Landwehrstraße 37, Hans Gruber, seinen 70. Geburtstag feiern.

Der gebürtige Oberpfälzer lernte nach seinem Schulabschluß den Elektrogroßhandel in verschiedenen Betrieben von der Pike auf kennen und gründete 1933 sein eigenes Unternehmen, das schon 12 Jahre später durch dreimalige Bombenangriffe fast gänzlich zerstört worden ist. Hans Gruber ließ sich nicht entmutigen. Mit Tatkräft und Umsicht fing er nach Kriegsende wieder von vorne an und konnte endlich 1950 die heutigen Geschäftsräume beziehen. Die Tatsache, daß inzwischen neue Betriebserweiterungen notwendig wurden, zeugt von der erfreulichen Entwicklung einer Großhandelsfirma, deren Inhaber heute mit Stolz auf sein unternehmerisches Wirken zurückblicken kann.

Herrn Gruber, einem langjährigen Mitglied unseres Landesverbandes, gratulieren wir auch an dieser Stelle mit den besten Wünschen für die nächsten Lebensjahrzehnte.

Eugen Mannweiler, Augsburg — 50 Jahre

Am 17. Januar feierte Dipl. rer. pol. Eugen Mannweiler, Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Bernhard Müller in Augsburg, Morellstraße 33a seinen 50. Geburtstag.

In Ursingen/Taunus als Sohn eines Rektors geboren, absolvierte Eugen Mannweiler die Oberrealschule in Wiesbaden und trat 1934 als Offiziersanwärter in die damalige Reichswehr ein. Es folgten Jahre der Ausbildung in einer Infanterieschule und auf höheren technischen Lehranstalten. Aufgrund besonderer Befähigung wurde Eugen Mannweiler kurz nach Beginn des Krieges in hohe Stäbe berufen, wo er bereits mit 27 Jahren als Major und Stabsoffizier sowohl bei der kämpfenden Truppe als auch u. a. in den Führungsstäben der Feldmarschälle von Rundstedt, von Reichenau und von Bock tätig war. Männer des 20. Juli 1944 verwendeten ihn im letzten Kriegsjahr in München, um dort über ihn verfügen zu können. In den Wirren des zu Ende gehenden Krieges verdankten manche Soldaten seines Bereiches Leben und Gesundheit seinem Mut und seiner Haltung.

Nach diesem wahrlich bedeutungsvollen Lebensabschnitt „Krieg“ studierte Eugen Mannweiler an der Universität München und trat nach Abschluß seines Studiums in leitende Stellung bei der Firma Bernhard Müller KG Augsburg ein, wo er am Aufbau und an der Weiterentwicklung des Unternehmens bis zum heutigen Tage maßgeblich mitwirkt. In der Gruppe Bernhard Müller ist Eugen Mannweiler Gesellschafter der Bernhard Müller Import GmbH und zugleich Vorstandsvorsitzender der LABEG eGmbH, einer Genossenschaft der Kunden der Bernhard Müller KG.

Präzises fachliches Denken, unbestechliche Objektivität und ein klarer Blick für globale wirtschaftliche Zusammenhänge kennzeichnen in Eugen Mannweiler den Prototyp eines Mannes der höheren Management-Ebene. Es liegt nahe, daß Eugen Mannweiler neben seinem Beruf in einer Reihe von Ehrenämtern tätig ist: Als stv. Vorsitzender des Verkehrsausschusses der Industrie- und Handelskammer Augsburg, als stv. Vorsitzender des Tarifausschusses unseres Landesverbandes, als stv. Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Schwaben, sowie als Beiratsmitglied der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, München, im rechtsrheinischen Bayern. Daß Eugen Mannweiler schließlich auch Gründungspräsident des Lions-Club in Augsburg ist, sollte der Vollständigkeit halber nicht unerwähnt bleiben.

Der Landesverband gratuliert dem Jubilar auch an dieser Stelle nochmals herzlich. Er verbindet mit den besten Wün-

schen für die weitere Zukunft seinen Dank für die bisherige ehrenamtliche Mitarbeit Eugen Mannweilers für unseren Verband und damit für den gesamten bayerischen Groß- und Außenhandel.

Fritz Westphal — 50 Jahre

Herr Fritz Westphal, der geschäftsführende Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Unterfränkische Elektrizitäts-Gesellschaft, Friedrich Westphal, in Würzburg, Hofstraße 8, feierte am 11. 2. 1965 seinen 50. Geburtstag.

Wir beglückwünschen Herrn Westphal, der Mitglied des Fachausschusses unseres Fachzweiges Elektro- und Rundfunk ist, und seit einiger Zeit auch die Leitung der Bezirksarbeit in Unterfranken übernommen hat, auf das herzlichste und wünschen ihm und dem von ihm geführten Unternehmen, das zu unseren ältesten Mitgliedsfirmen gehört, weiterhin alles erdenklich Gute.

Kurt Rosenthal München †

Wieder hat der unerbittliche Tod unerwartet eine schmerzliche Lücke in unseren Mitgliederkreis gerissen. Am Sonntag, den 31. Januar 1965 verschied plötzlich Herr Kurt Rosenthal, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Topa GmbH. Parfümeriegroßhandlung in München, an den Folgen eines Herzinfarktes.

Der Verstorbene hat seine Gesellschaft durch all die schwierigen und sorgenreichen Jahre hindurch mit Umsicht, Tatkräft und Erfolg gesteuert. Dank seiner soliden Geschäftsführung genießt die Firma Topa in weiten Kreisen besten Ruf. Herr Rosenthal selbst durfte sich durch sein allzeit offenes und freundliches Wesen großen Ansehens erfreuen. Sein reiches Wissen und seine unermüdliche Arbeitsfreude widmete er nicht nur seinem Unternehmen, er stellte sich auch den für ihn in Frage kommenden wirtschaftlichen Organisationen zur Verfügung. So gehörte er seit Gründung unseres Landesverbandes dem Ausschuß unseres Fachzweiges Seifen, Körperpflegemittel und Friseurbedarf an; hier fehlte er bei keiner Zusammenkunft und wußte zu den verschiedenen unsere Organisation und den Großhandel beschäftigenden Probleme stets nützliche und brauchbare Gedanken vorzubringen. Sein Rat wurde gerne gehört und befolgt.

Erst 58 Jahre alt mußte er aus dieser Welt scheiden; mit ihm ist ein mit gesundem Selbstvertrauen und verantwortungsbewußter Unternehmungslust ausgestatteter Kaufmann zu früh von uns gegangen. Wir werden ihm über das Grab hinaus ein dankbares und ehrendes Gedenken bewahren.

Otto Schötz, München †

Nach kurzer, schwerer Krankheit, für alle jedoch unerwartet, ist am 2. 2. 1965 Herr Otto Schötz, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in München, Nymphenburger Straße 64, aus dem Leben abberufen worden.

Aus kleinen Anfängen heraus gründete der frühere Bankkaufmann Otto Schötz 1919 seine Großhandlung für Auto- und Motorenteile in der Landwehrstraße. Mit unternehmerischem Geschick und fundiertem Fachwissen führte er seine Firma zu der heute angesehenen Fachgroßhandlung, die neben dem repräsentablen Hauptbetrieb in der Nymphenburger Straße auch eine Niederlassung in Augsburg angegeschlossen ist. Otto Schötz konnte an seinem 70. Geburtstag, den er im Juni vorigen Jahres mit erstaunlicher Aktivität feierte, mit Befriedigung auf das von ihm geschaffene Lebenswerk zurückblicken und mit Zuversicht in die Zukunft sehen. Daß die vor ihm liegende Zeit nur so kurz bemessen war, hätte niemand geahnt.

Wir werden unseres langjährigen, treuen Mitgliedes stets in Ehren gedenken.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 3 · 20. JAHRGANG
München, März 1965

B 1579 E

Verbandstag 1965 des Bayerischen Groß- und Außenhandels am 18. Mai in Nürnberg

Liebe Kolleginnen,
Liebe Kollegen,

unser diesjähriger Verbandstag findet am Dienstag, den 18. Mai im Hotel »Deutscher Hof« in Nürnberg statt.

Er gibt uns erneut Gelegenheit, die Öffentlichkeit auf die Bedeutung des Bayerischen Groß- und Außenhandels in der Gesamtwirtschaft aufmerksam zu machen.

Führende Persönlichkeiten aus Staat und Wirtschaft haben ihr Erscheinen zugesagt und werden unserer Veranstaltung einen repräsentativen und würdigen Rahmen verleihen.

Die Wirksamkeit unserer Kundgebung steht und fällt mit dem Interesse, das wir alle dafür entgegenbringen. Es ist eine alte Erfahrung, daß nur solche Veranstaltungen in der Öffentlichkeit Beachtung finden, die auch eine gute Beteiligung aufzuweisen haben — denken wir nur an die Zusammenkünfte anderer Wirtschaftsverbände oder an die Versammlungen von Parteien und Gewerkschaften.

Mein Wunsch ist deshalb: Geben auch Sie durch Ihre Teilnahme unserem Verbandstag die Bedeutung, die ihm und unserem gesamten Berufsstand zukommt.

Ihre Sorgen und Wünsche, die Anliegen des Bayerischen Groß- und Außenhandels werden an diesem Tag der Öffentlichkeit vorgetragen. Sie sollten dabei nicht fehlen.

Ich erwarte Sie bestimmt und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

WALTER BRAUN

Vorsitzender des Landesverbandes
des Bayer. Groß- und Außenhandels

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohntarifverträge	3
Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften	3

Sozialversicherung

Eintrag in Versicherungskarten	3
--	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt	4
Betriebsratmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen	4
Freizeit zur Stellungs suche	4
Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung	4
Der unsichere Einschreibebrief	5

Allg. Rechtsfragen

Zur Aktienrechtsreform	5
----------------------------------	---

Steuerfragen

Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht	6
--	---

Berufsausbildung und -förderung

Lehrabschlußprüfung Sommer 1965	6
---	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Rohertragsquoten im Großhandel 1963	6
Kartellnovelle diskriminiert Handel	6

Verbandsnachrichten

Generalversammlung und Bundestagung 1965 des Gesamtverbandes	6
--	---

Verkehr

Gebührenerhöhungen im Behälter- und Palettenverkehr	6
Beförderungsteuer im Werkfernverkehr	7
Telexverkehr mit Kanada	7
Postanweisungen nach Südrhodesien	8

Kreditwesen

Refinanzierungsprogramm der LfA 1965	8
--	---

Öffentliche Aufträge

Die Bundespost und der Großhandel	8
---	---

Außenhandel

Der Außenhandel im Januar 1965	8
Vertretung der österreichischen Wirtschaftsinteressen in der BR	8
Verzollung von Reparatsendungen an die französischen Lieferanten	9
Konkursantrag als wirksamstes Inkassomittel in den Niederlanden	9
„Vorsaisonrabatt“ gehört zum Zollwert	9
Werbung für den Exporthandel	9
Finnische Industrie-Ausstellung	10

Gemeinsamer Markt

EWG-Fachwörter-Lexikon für Zollrecht erforderlich	10
---	----

Personalien

.	10
-----------	----

Buchbesprechungen

.	12
-----------	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 3/65
--

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 36
--

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohntarifverträge

(50)

(gr) Nachdem beim Abschluß der letzten Gehalts- und Lohntarifverträge eine stufenweise Erhöhung der Gehälter und Löhne vereinbart wurde, gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß die zweite Stufe am 1. 4. 1965 in Kraft tritt. Die jeweilige tarifmäßige Erhöhung kann aus Anlage 2 der Gehalts- und Lohntarifverträge entnommen werden.

Eine übertarifliche Zahlung kann allerdings infolge Fehlens der sogenannten Effektivklausel auf die neu eintretenden Erhöhungen angerechnet werden.

Aktionsprogramm der europäischen Gewerkschaften

(51)

(gr) Der Exekutivausschuß der europäischen Gewerkschaften trat Anfang Februar in Brüssel zusammen und beriet unter anderem über ein gemeinsames Aktionsprogramm. Dazu wird gefordert:

- a) Einführung der fünftägigen 40-Stunden-Woche;
- b) 4-wöchiger Jahresurlaub;
- c) Urlaubsgeld in doppelter Höhe des normalen Lohnes;
- d) Beibehaltung des Lebensstandards der Arbeiter und Angestellten im Krankheitsfalle durch fortlaufende Zahlungen.

Außerdem sollen Mitbestimmungsrecht und Arbeitnehmer-sparen erweitert werden.

Sozialversicherung

Eintrag in Versicherungskarten

(52)

(gr) In den neuen Versicherungskarten der Rentenversicherung (gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in der Rentenversicherung“ vom 27. 5. 1964 — Bundesanzeiger Nr. 99) ist eine Spalte für die Angabe von Pfennigbeträgen des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgeltes nicht mehr enthalten. Daraus hat sich die Frage ergeben, ob der Arbeitgeber weiter zur Eintragung der Pfennigbeträge verpflichtet ist oder ob er auch den auf volle Deutsche Mark auf- oder abgerundeten Betrag der Beitragsberechnung zugrundelegen und in die Versicherungskarte eintragen kann.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hält es nicht für zulässig, die Pfennigbeträge überhaupt nicht zu berücksichtigen, weil nach der Systematik der Reichsversicherungsordnung und des Angestellten-Versicherungsgesetzes sowohl die Beiträge als auch die Leistungen nach Maßgabe des gesamten beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts zu berechnen sind.

Eine sinnvolle Lösung dieser Frage sieht der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger darin, wenn das Bruttoarbeitsentgelt so auf- oder abgerundet wird, daß sich weder beitrags- noch leistungsmäßige Auswirkungen ergeben. Eine Eintragung der Pfennigbeträge kann danach unterbleiben, wenn bei Pfennigbeträgen von unter 50 Pfennig auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet und bei Pfennigbeträgen von über 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark nach oben aufgerundet wird. Bei dieser Rundung ergeben sich keine beitragsmäßigen Nachteile, weil eine andere Stufe der Beitrags-tabelle nicht anzuwenden ist. Auch Vor- oder Nachteile für den Versicherten bei der Gewährung von Leistungen sind nicht zu befürchten, weil sich die Auf- und Abrundung im Laufe ausgleicht.

Bei einem solchen Auf- und Abrunden ist nach Ansicht des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger die Eintragung der Pfennigbeträge nicht erforderlich. Es bleibt dem

UNSER VERBAND

IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER

Die Kaufmannsgehilfenprüfung 1965 steht vor der Tür. Examensnöte beschleichen Jungen und Mädchen im 3. Lehrjahr. Da werden jetzt Bücher gewälzt und frühere Hefte nachgelesen. Da wird gerechnet und auswendig gelernt. Und manch stiller Vorwurf „hätte ich nur eher...“ oder „wäre ich doch früher...“ vermischt sich mit den stark strapazierten Gedanken um das bevorstehende Examen.

Bald heißt es also: beweisen was man in Betrieb und Schule während der Lehrzeit gelernt hat. Zeigen, daß man erworbenen Wissen und Können richtig anzuwenden versteht. Eine riesengroße Stoff-Fülle steht plötzlich vor einem auf. Kein Wunder, wenn so manchem Kandidaten plötzlich die Torschlußpanik in die Glieder fährt. Doch das ist wahrlich nicht notwendig.

Alljährlich finden vor den Kaufmannsgehilfenprüfungen Wiederholungslehrgänge für Großhandelslehrlinge statt. Wir führen sie in Zusammenarbeit mit den Berufsheimen des bayerischen Handels in München und Nürnberg durch. Als Abendkurse dienen sie ausschließlich der Vorbereitung auf die bevorstehende Kaufmannsgehilfenprüfung. Die soeben laufenden Lehrgänge haben Mitte März angefangen. Sie kosten kaum etwas: lediglich Zeit, die sich der Lehrling einfach nehmen muß und eine minimale Einschreibengebühr.

Die Tatsache, daß zur Zeit in Nürnberg und in München je 3 Parallel-Kurse für Examenskandidaten des Großhandels laufen, an denen da wie dort rund 120 Lehrlinge teilnehmen, spricht für sich.

Sie zeigt aber auch, daß der Wille zu einem guten Abschluß vorhanden ist — sowohl bei den Lehrlingen, als auch bei den Lehrherren selbst, die solche berufliche Förderung freudig begrüßen.

Hier unterstützend mitzuhelfen, den angehenden Großhandelskaufleuten den letzten Schliff vor der Prüfung zu geben, ist eine der vielen Berufsförderungsaufgaben unseres Landesverbandes. Denn nur zu gut wissen wir alle, daß die fachliche Qualifikation unseres kaufmännischen Nachwuchses ein entscheidender Faktor im Zukunftsdenken des Großhandels sein muß. Im Interesse der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des einzelnen Betriebes sowohl, als auch zum Nutzen des gesamten Wirtschaftsbereichs.

- 1 -

Arbeitgeber überlassen, ob er künftig die Pfennigbeträge in die Versicherungskarte einträgt oder aber nach der vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger empfohlenen Regelung verfährt.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kündigung eines Arbeitsverhältnisses (53) vor Dienstantritt

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 22. 8. 1964 festgestellt, daß bei einer vor Dienstantritt ausgesprochenen Kündigung, die bisher auch schon für zulässig erachtet wurde, die Kündigungsfrist erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die Arbeit vertragsgemäß aufgenommen werden sollte, falls nichts anderes vereinbart worden ist. Die Leitsätze dieses Urteils lauten:

1. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, dessen Aktualisierung für einen nach Vertragsabschluß liegenden Zeitpunkt vereinbart ist, kann schon vor dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Arbeit aufgenommen werden sollte. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung handelt.
2. Es kann auch vereinbart werden, daß in dem zu 1) genannten Fall die Frist der ordentlichen Kündigung schon vor der Aktualisierung des Arbeitsverhältnisses sofort in Gang gesetzt werden sollte.
3. Fehlt es an einer eindeutigen Vereinbarung in dem zu Ziffer 2) genannten Sinne, so beginnt die Kündigungsfrist erst in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Arbeit vertragsgemäß aufgenommen werden sollte.

Es ist also darauf zu achten, daß bei Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt die Kündigungsfrist nicht automatisch mit Ausspruch der Kündigung in Gang gesetzt wird, sondern erst von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Arbeit hätte aufgenommen werden müssen. Soll die Kündigungsfrist schon vor diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen, so bedarf dies einer eigenen Vereinbarung im Arbeitsvertrag.

Betriebsratmitglieder bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen (54)

(gr) Ein neues Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. 1. 1965 stellt klar, daß die Teilnahme von Betriebsratsmitgliedern an gewerkschaftlichen Veranstaltungen, die ollgemeine gewerkschaftliche, arbeitsrechtliche, sozialpolitische oder sonstige innerbetriebliche Fragen einschließlich evtl. gewerkschaftlicher Stellungnahmen zu betrieblichen Angelegenheiten betreffen, keine Rechtpflicht des Arbeitgebers zur Freistellung oder Zahlung des Verdienstausfalls des Betriebsratmitgliedes erbringt.

Der Fall betraf eine Betriebsrätevollversammlung einer Industriegewerkschaft, in welcher ein Arbeitsgerichtsrat einen Vortrag über die Aufgaben der Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz unter Berücksichtigung der Rechtssprechung des BAG gehalten hat.

Das BAG hat nun als letzte Instanz durch die erfolgte Zurückweisung der Revision der Gewerkschaft den Standpunkt der Arbeitgeberseite bestätigt, daß in diesen Fällen für die Firmen keine rechtliche Verpflichtung dazu besteht, die Betriebsratsmitglieder von der Arbeit freizustellen, oder aber ihren Verdienstausfall zu tragen.

Freizeit zur Stellungs suche (55)

(gr) § 629 BGB gewährt dem Arbeitnehmer, der sich in gekündigtem Zustand befindet, einen Anspruch auf Freizeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung. Dabei ist es im übrigen

gleichgültig, von wem die Kündigung ausgesprochen worden war. Bezuglich der Dauer und des Umfangs der zu beanspruchenden Freizeit sagt der Gesetzgeber nur, daß sie „angemessen“ sein muß. Selbstverständlich müssen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich der zeitlichen Lage abstimmen, wobei ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Marburg/Lahn vom 13. 8. 64 — Ca 307/64 — von Interesse ist. Es heißt dort:

1. Bei der Festlegung des Zeitpunktes und der Dauer einer dem Arbeitnehmer nach § 629 BGB zustehenden Arbeitsbefreiung zwecks Stellensuche sind nicht nur seine Wünsche zu berücksichtigen, sondern auch die betrieblichen Belange.
2. Sinngemäß gilt hier der Rechtsgedanke des § 7 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes, wonach bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind, es sei denn, daß jeder Berücksichtigung dringende betriebliche Belange entgegenstehen.

Kündigung bei Verdacht einer strafbaren Handlung (56)

(gr) Ein heikles Kapitel sind die Kündigungen, welche ausgesprochen werden, weil der betreffende Arbeitnehmer in Verdacht geraten ist, sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht zu haben. Häufig sieht sich der Arbeitgeber hier in einer Zwickmühle, weil er im Augenblick keinen Nachweis führen kann, ob der entlassene Arbeitnehmer auch wirklich das begangen hat, wessen man ihn beschuldigt und weil eine solche Maßnahme für den möglicherweise unschuldigen Mitarbeiter immer eine schwere Belastung darstellt. Es ist daher verständlich, daß die Rechtsprechung hier sehr strenge Maßstäbe anlegt, wie aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4. 6. 1964 — 2 AZR 310/63 — hervorgeht:

1. Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann als sogenannte **Verdachtskündigung** zu rechtfertigen, wenn es gerade der Verdacht ist, der das zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses notwendige Vertrauen in die **Rechtschaffenheit** des Arbeitnehmers zerstört oder in anderer Hinsicht eine unerträgliche Belastung des Arbeitsverhältnisses darstellt.
2. Der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Verfehlung kann ein **wichtiger Grund** zur außerordentlichen Kündigung gegenüber dem verdächtigen Arbeitnehmer sein.
3. Bei der außerordentlichen Verdachtskündigung sind — wie bei jeder Kündigung aus wichtigem Grunde — die gesamten für und gegen eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses sprechenden Umstände erschöpfend zu würdigen und gegeneinander abzuwagen.
4. Besonders kritisch ist vor allem zu prüfen, ob ein dringender Verdacht einer ihrer Art nach schweren Verfehlung gerade gegen diesen bestimmten Arbeitnehmer durch Tatsachen **objektiv begründet** ist, nachdem alles Zumutbare zur **Aufklärung des Sachverhalts** geschehen ist.
5. Die Verdachtskündigung ist weiter nichts als ein Anwendungsfall des Rechtesatzes, daß ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung immer dann vorliegt, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auch nur für **vorübergehende Zeit** unter Berücksichtigung der Interessen des einen Vertragsteiles dem anderen Vertragsteil nicht mehr **zuzumuten** ist.
6. Nicht nur eine erwiesene Tat, sondern schon der **dringende Verdacht**, eine solche Tat begangen zu haben, kann einem Arbeitsverhältnis die **Vertravensgrundlage entziehen** und das Arbeitsverhältnis **unerträglich belasten**.
7. Dabei sind durchaus Fälle denkbar, in denen die den Verdacht begründenden Tatsachen — insbesondere **das Verhalten des Verdächtigen** innerhalb oder außerhalb seines Dienstes und die im Zusammenhang mit dem Verdacht sich ergebenden Auswirkungen auf den Betrieb, seine Kunden und die übrigen Belegschaftsmitglieder —

- für sich allein genommen bereits einen wichtigen Grund abgeben.
8. Der Verdacht muß objektiv durch **bestimmte Tatsachen begründet** sein. Er ist dann als Kündigungsgrund geeignet, wenn er einen verständigen und gerecht abwägenden Arbeitgeber zum Ausspruch der Kündigung veranlassen kann.
 9. Der Verdacht muß ferner **dringend** sein. Hierbei ist von Bedeutung, ob der verdächtige Arbeitnehmer durch schulhaftes Verhalten erhebliche Gründe für den Verdacht gegeben und sich nicht um die Aufklärung der ihm zur Last gelegten Tat bemüht hat.
 10. Welchen Verlauf ein etwaiges Strafverfahren nimmt, hat dagegen keine unbedingt zwingenden Folgen bei dem Kündigungsprozeß.
 11. Der Arbeitgeber muß alles ihm Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts getan haben; dazu gehört, daß er dem verdächtigen Arbeitnehmer **Gelegenheit zur Stellungnahme** gegeben und außerdem geprüft hat, ob nicht andere Personen als Täter in Betracht kommen können.
 12. Gegebenenfalls darf der Arbeitgeber mit der Kündigung bis zum Abschluß eines Strafverfahrens warten, wenn er vorher die Schwere des Verdachts aus eigener Kenntnis nicht beurteilen kann.

Der unsichere Einschreibebrief

(57)

(gr) Wegen verschiedener in diesem Zusammenhang aufgetretener Schwierigkeiten muß davor gewarnt werden, bei termingebundenen Benachrichtigungen, z. B. bei **Kündigungen kurz vor Fristablauf**, sich eines eingeschriebenen Briefes zu bedienen. Der Einlieferungsschein, den der Absender in der Hand hat, beweist nur, daß der Brief tatsächlich aufgegeben wurde und daß er aufgrund der strengen postalischen Vorschriften nur dem Empfänger oder einem entsprechend Bevollmächtigten ausgehändigt wird. Er bietet aber nicht nur keine Gewähr für den rechtzeitigen Zugang, sondern der Absender riskiert gerade in einem solchen Fall, daß der Brief den Empfänger nicht mehr rechtzeitig erreicht. Die in dieser Hinsicht bereits gefestigte Rechtsprechung ist durch ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. 6. 1964 — 7 Sa 26/64 — fortgesetzt worden, in welchem es heißt:

1. Ein Einschreibebrief ist nicht schon dann im Sinne des § 130 des BGB zugegangen, wenn der Postbote bei der Zustellung niemand antrifft, aber gemäß den postalischen Bestimmungen einen Benachrichtigungszettel hinterläßt.
2. Der Einschreibebrief ist vielmehr erst dann zugegangen, wenn er dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt wird.
3. Mit dem Zugang des Benachrichtigungszettels ist die Einschreibesendung selbst noch nicht in den Macht- und Risikobereich des Empfängers gekommen.

4. Die Situation bei der Zustellung des postalischen Benachrichtigungszettels ist eine entsprechend andere als bei Einwurf des gewöhnlichen Kündigungsschreibens in den Wohnungsbriefkasten. In diesem Falle nämlich gilt der gewöhnliche Brief als zugegangen.
5. Ein Brief, der in den Briefkasten des Empfängers gelangt ist, muß als zugegangen gelten, weil davon ausgegangen werden darf und muß, daß der Besitzer eines Briefkastens diesen leert und entnommene Briefe auch öffnet.
6. Unter normalen Umständen hat mit dem Einwurf des Briefes in den Briefkasten niemand anders als der Briefkasteninhaber selbst noch Einfluß auf die eingeworfene Sendung. Niemand kann also kontrollieren, was er mit der Sendung macht.
7. Es entspricht deshalb einem dringenden praktischen Bedürfnis, mit dem Einwurf der Sendung in den vom Empfänger bereitgestellten Briefkasten die Sendung als zugegangen zu betrachten.
8. Anders ist es beim Einwurf des Benachrichtigungszettels in den Briefkasten. Denn mit der Offnung und Leerung des Briefkastens ist die Einschreibesendung dem Briefkasteninhaber noch nicht so nahe gekommen, daß sie ihm als zugegangen zugerechnet werden müßte.
9. Aufgrund der postalischen Vorschriften hat der Empfänger eine gewisse Zeit, sich in den Besitz der Sendung zu bringen, es bedarf aber dazu noch der Entfaltung einer besonderen nach außen hin sichtbaren Tätigkeit: Der Empfänger muß sich nämlich zum Postamt begeben und den Empfang der Sendung quittieren.

In derartigen Fällen empfiehlt es sich daher, die Willenserklärung, die einem anderen fristgerecht gegenüber abzugeben ist, nicht mit Einschreibebrief zustellen zu lassen, sondern mit einem normalen Brief.

Allg. Rechtsfragen

Zur Aktienrechtsreform

(58)

Der Terminplan für die Behandlung der Aktienrechtsreform ist bis jetzt eingehalten worden. Der Wirtschaftsausschuß hat die 2. Lesung des Gesetzentwurfes beendet und dabei die Ergebnisse des Rechtsausschusses vom vergangenen Jahr berücksichtigt. Der federführende Rechtsausschuß wird das Schwergewicht seiner Arbeiten nunmehr auf die Aktienrechtsreform konzentrieren können. In dem Entwurf zu einem Einführungsgesetz ist vorgesehen, daß die Bestimmungen des Aktienrechtsbereichs am 1. 1. 1966 in Kraft treten sollen, d. h. ab diesem Zeitpunkt müssen die Geschäftsjahre nach den Vorschriften des neuen Aktienrechts bilanziert werden. Man hofft, daß die Plenarberatungen im Mai beginnen können und die 3. Lesung im Juni stattfindet.

Das ist Ihre Aufgabe!

Sie sind in verantwortlicher Position! Sie kennen den Markt, Ihre Lieferanten, die neuesten Entwicklungen — aus aller Welt — ganz genau! Viele Reisen in viele Länder sind dafür notwendig, sagen Sie? Machen Sie es einfacher. Einmal im Jahr, 9 Tage lang, treffen Sie Firmen von Rang und Namen aus aller Welt auf der Hannover-Messe. 5800 Unternehmen auf 606000 qm Ausstellungsfläche. Alles ist wegesparend gruppiert. Und der Messe-Service bietet Ihnen jede erdenkliche Erleichterung. Fahren Sie zur Hannover-Messe!



Hannover-Messe 1965

24. April - 2. Mai

Steuerfragen

Urteile des BFH zur Bilanzierungspflicht (59)

(sr) Der Bundesfinanzhof hat in zwei neueren Urteilen sich wieder einmal mit bilanzsteuerrechtlichen Fragen auseinandergesetzt.

In seinem Urteil vom 3. 12. 1964 IV/62 U (BStBl. 65/III, S. 91) entschied das Gericht, daß betriebliche Versorgungsrenten, die ausscheidenden **Gesellschaftern** zugesagt sind, laufende **Betriebsausgaben im Jahre der Zahlung** darstellen. Ihr Kapitalwert darf nicht im Jahre der Vereinbarung passiviert werden.

In seiner Begründung stellt das Gericht dar, daß nach ständiger Rechtsprechung des BFH die Last, die durch eine betriebliche Versorgungsrente begründet wird, nicht zu passivieren ist. Eine solche Bilanzierung entspricht den Grundsätzen der dynamischen Bilanzbetrachtung, da es zu einer Verzerrung des Bilanzbildes führen würde, wenn man dem Jahr des Ausscheidens den größten Anteil der Last aufbürden wollte. Der Vergleich mit den **passivierungsfähigen Pensionsanwartschaften eines ausscheidenden Arbeitnehmers** rechtfertigt keine Änderung der Rechtsprechung, da Renten an ausscheidende Mitunternehmer und an ausscheidende Arbeitnehmer sich nach Rechtsgrund und wirtschaftlicher Bedeutung unterscheiden.

Ferner hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 3. Dezember 1964 IV 255, 256/64 U (BStBl. 65/III, S. 93) erklärt, daß der Kaufmann im allgemeinen gezahlte Provisionen für die Vermittlung vom **am Bilanzstichtag noch schwelbenden Lieferungsgeschäften aktiv abgrenzen** muß. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Handelsvertreter die Provision schon verdient hat, oder ob es sich um Provisionszuschüsse handelt. In der Begründung zu diesem Urteil führt der BFH aus, daß der Kaufmann nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sein Vermögen so darzustellen hat, wie es wirklich ist. Die Überlegung muß im Vordergrund stehen, daß die Provisionszahlung nicht vorzeitig die nichterfüllten Aufträge als Verlustposten belasten dürfen, da der Kaufmann durch die Provisionszahlungen noch keine Verluste aus dem Geschäft erlitten hat.

Berufsausbildung und -förderung

Lehrabschlußprüfung Sommer 1965

(60)

Wie die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern mitteilt, beginnt die nächste Lehrabschlußprüfung für kaufmännische Lehrlinge im Mai 1965.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Rohertragsquoten im Großhandel 1963

(61)

(la) Das Statistische Bundesamt hat vor kurzem die Ergebnisse der Repräsentativstatistik über die Handelsspannen im Großhandel für das Jahr 1963 veröffentlicht. Danach betrug der Rohertrag 1963 im gehobenen Durchschnitt der untersuchten Großhandelszweige 13,6 % des Umsatzes gegenüber 13,3 % im Jahr 1962. Die Rohertragsquote erhöhte sich also nur um 0,3 v. H. Überdurchschnittliche Quoten ergaben sich im Großhandel bei Textilwaren, Heimtextilien und Schuhen (21,4 %) und im Großhandel mit sonstigen Fertigwaren (20,4 %). Unter

dem Durchschnitt blieben dagegen die Quoten der restlichen 3 Fachbereiche (Großhandel mit Getreide, Saaten, Futter- und Düngemitteln: 8,3 %, Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren: 11,6 % und Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln: 12,6 %). Besonders hohe Rohertragsquoten verzeichneten dagegen der Großhandel mit Wein, Schaumwein und Spirituosen (39,8 %), mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen (31,5 %), mit Edelmetall- und Schmuckwaren (30,1 %).

Die aus dem Rohertrag zu deckenden Kosten werden von dieser Erhebung allerdings nicht erfaßt. Das ist vielmehr Aufgabe der Kostenstrukturstatistik, die für die einzelnen Geschäftszweige in 4-jährigem Turnus durchgeführt wird. Es dürfte jedoch anzunehmen sein, daß die Kosten — vor allem infolge von Lohn- und Gehaltserhöhungen stärker zugenommen haben, als die Bruttospanne.

Kartellnovelle diskriminiert Handel

(62)

Über einige Bestimmungen der dem Bundestag vorliegenden Kartellnovelle äußerte kürzlich der Präsident unseres Gesamtverbandes in Bonn, Konsul Fritz Dietz, sein Bedauern.

Trotz positiver Erklärungen der Bundesregierung und der Wünsche aus allen Kreisen der Wirtschaft bringt die Novelle keine Verbesserung der Bestimmungen über die Wettbewerbsregeln. Es fehle auch eine Änderung der Privilegien-Bestimmung für die Genossenschaften. Wenn diese Vorschrift nicht auf nichtgenossenschaftliche Unternehmen ausgedehnt werde, dann bliebe der Landhandel gegenüber den Raiffeisen-Genossenschaften benachteiligt. Der Binnengroßhandel spüre die Tendenzen zur Konzentration seiner industriellen und landwirtschaftlichen Lieferanten und die marktstarken Zusammenschlüsse seiner Abnehmer in Industrie, Landwirtschaft und Einzelhandel.

Verbandsnachrichten

Generalversammlung und

Bundestagung 1965 des Gesamtverbandes

(63)

Die ordentliche Generalversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels findet am 11. Mai 1965 vormittags in der Stadthalle in Bad Godesberg statt. Am Nachmittag wird dort auch eine große öffentliche Bundestagung durchgeführt. Bundeskanzler Professor Erhard, Bundeswirtschaftsminister Schmücker und Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün werden auf dieser besonders im Wahljahr sehr wichtigen Versammlung des gesamten deutschen Groß- und Außenhandels sprechen. Das Hauptreferat übernimmt — wie in den Vorjahren — der Präsident unseres Gesamtverbandes, Fritz Dietz. Er wird zu den wichtigen und aktuellen Anliegen des Groß- und Außenhandels Stellung nehmen. Führende Persönlichkeiten aus Bundesregierung, Bundestag, den obersten Bundesbehörden, den Spitzenorganisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften und Schwesterorganisationen aus dem Ausland sind eingeladen. Bundespresse, Rundfunk und Fernsehen werden erwartet.

Verkehr

Gebührenerhöhungen im Behälter- und Palettenverkehr

(64)

(sr) Ab 1. Mai 1965 erhöht die Deutsche Bundesbahn die der Frachtberechnung im Behälter- und Palettenverkehr zugrundeliegenden Mindestgewichte für den Binnenverkehr und paßt gleichzeitig die **Verzögerungsgebühr** im Behälterverkehr den im Wagenladungsverkehr schon am 1. 8. 1964 erhöhten Wagenstandsgeldern an.

Es gelten ab 1. 5. 1965 folgende Frachtberechnungs-Mindestgewichte:

Für Behälter mit einem Fassungsraum und durchschnittlichen Eigengewicht von

1 m³ (Gattung A) und 208 kg auf 200 kg (bisher 125 kg)
2 m³ (Gattung B) und 268 kg auf 300 kg (bisher 250 kg) und
3 m³ (Gattung C) und 328 kg auf 500 kg (bisher 400 kg),
für Flach- und Boxpaletten auf 150 kg (bisher 100 kg).

An Verzögerungsgebühren werden ab 1. 5. 1965 folgende Sätze festgelegt:

- Bei Kleinbehältern (von 1 — 3 m³ Fassungsraum)
 - für die ersten 24 Stunden auf 2,00 DM (bisher 1,50 DM),
 - für die zweiten 24 Stunden auf 3,00 DM (bisher 2,50 DM) u.
 - für jd. weiteren 24 Stunden auf 4,00 DM (bisher 3,00 DM);
- bei Großbehältern (über 3 m³ Fassungsraum — mit Ausnahme von Kühlbehältern)
 - für die ersten 24 Stunden auf 3,00 DM (bisher 2,00 DM),
 - für die zweiten 24 Stunden auf 4,50 DM (bisher 3,50 DM) u.
 - für jd. weiteren 24 Stunden auf 7,00 DM (bisher 5,00 DM);
- bei Kühlbehältern
 - für die ersten 24 Stunden auf 6,00 DM (bisher 4,00 DM),
 - für die zweiten 24 Stunden auf 9,00 DM (bisher 7,00 DM) u.
 - für jd. weiteren 24 Stunden auf 14,00 DM (bisher 10,00 DM).

Es können auch nach dem 1. Mai 1965 Mehrbelastungen vermieden werden, wenn die Behälter und Paletten mindestens mit den Frachtberechnungs-Mindestgewichten ausgelastet werden und die Behälter innerhalb der Auflieferungs- und Rückgabefristen an die DB übergeben bzw. zurückgegeben werden.

(65)

Beförderungssteuer im Werkfernverkehr

(sr) Über die Fragen im Zusammenhang mit dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. 6. 1964 hatten wir Ihnen wiederholt in unserer Verbandszeitschrift — zuletzt in Artikel 11, Heft 1/1965 — berichtet.

Inzwischen ist ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. 11. 1964 ergangen, in welchem der BFH zu dem Ergebnis kommt, daß der Begriff „Tonnenkilometer“ nur nach den ihm innewohnenden natürlichen Wortsinn ausgelegt werden kann. Da die Begriffe „Kilometer“ und „Tonne“ als Maßeinheit effektiv zu bestimmen sind, ist auch das Produkt aus diesen beiden Größen bestimmbar, so daß die vorgenommene Auslegung nach dem Wortsinn durch den BFH gerechtfertigt erscheint. Im Zusammenhang mit der Beförderungsleistung von Kraftfahrzeugen bietet aber das Wort „Tonnenkilometer“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauch keinen Anhalt dafür, daß der Besteuerung statt der tatsächlich gefahrenen Kilometerstrecke auf der Straße die Eisenbahnentfernung zugrunde zu legen ist.

Aufgrund des Urteils des BFH ist die vom Bundesfinanzministerium vorgetragene Rechtsauffassung in seinem Erlass vom 19. 8. 1964 gegenstandslos geworden.

Soweit die Ausführungen im vorerwähnten Urteil des BFH. Wie sich aber inzwischen herausstellte, ist die Ermittlung der tatsächlich durchfahrenen Strecke — wie der BFH sie als Berechnungsgrundlage fordert — in der Praxis außerordentlich schwierig. Es sind zwischen Be- und Entladestellen unterschiedliche Wegstrecken möglich, wenn z. B. mehrere Straßenverbindungen zwischen diesen Be- und Entladestellen bestehen oder wenn Umwege gefahren werden müssen. Zumindest ist die Voraussetzung für eine solche Berechnungsmethode das Vorhandensein eines verbindlichen Entfernungsanzeigers für den Straßenverkehr, welcher jedenfalls zur Zeit noch nicht existiert.

Alle diese Überlegungen wurden bei einer Besprechung mit Herren des Bundesfinanzministeriums von unserem Gesamtverband vorgetragen. Entgegen den bisherigen Vorstellungen will das BFM nunmehr den Referentenentwurf so gestalten, daß an der Entfernungs berechnung nach Eisenbahntarifkilometern festgehalten wird. Entsprechende Vorschriften sollen neu in das Beförderungssteuergesetz aufgenommen werden.

.... Wenn Sie mich fragen

dann fehlt in unserer Verbandszeitschrift die Unternehmer-Meinung.

Das hörten wir in der letzten Zeit immer wieder.

Nun, dem kann abgeholfen werden.

Von jetzt an werden wir diesen Platz reservieren. Hier sollen unsere Mitglieder in Zukunft zu Wort kommen. Das Themenfeld ist weitgespannt. Probleme gibt es genug. Stellungnahmen auch. Nur lesen konnte man sie bisher nicht. Das soll jetzt möglich werden

.... Wenn Sie mich fragen

Für Härtefälle können schon nach dem geltenden Recht bestimmte Straßenentfernungen als Bemessungsgrundlage im Werkverkehr vom Beförderungssteuerfinanzamt zugelassen werden, und zwar für den Fall, daß die Straßenentfernung mindestens 30 % kürzer als die Eisenbahntarifentfernung ist. Diese Bestimmung soll im neuen Entwurf erhalten bleiben, allerdings mit dem Unterschied, daß die Straßenentfernung als Bemessungsgrundlage bereits bei einem Unterschied von 20 % zuzulassen ist.

Nachdem wir wiederholt von unseren Mitgliedern benachrichtigt wurden, daß die Beförderungssteuerstellen sich strikt an das Urteil des BFH halten und die Beförderungssteuer nach dem tatsächlich durchfahrenen Kilometern berechnet, haben wir uns mit der hiesigen Oberfinanzdirektion in Verbindung gesetzt. Nachdem die neuere Entwicklung noch nicht endgültig abzusehen ist, hat die Oberfinanzdirektion nunmehr alle Beförderungssteuerstellen angewiesen, vorläufig alles beim alten zu lassen, evtl. Rechtsmittel zurückzustellen und neuere Anweisungen abzuwarten. Auf diese Weise will die Finanzverwaltung dazu beitragen, bis zum Inkrafttreten einer klaaren Neuregelung Schwierigkeiten zu vermeiden.

Bitte, schalten Sie uns ein, wenn sich im Einzelfalle Unklarheiten ergeben.

Telexverkehr mit Kanada

(66)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmelde wesen gibt bekannt:

Von sofort an ist der Telexverkehr mit den TWX-Teilnehmern der Bell Telephone Company of Canada zugelassen. Auskunft über die TWX-Teilnehmer in Kanada erteilen gebührenfrei die Auskunftsstellen des Telexdienstes. Der Verkehr wird über die unmittelbaren Telexleitungen Frankfurt a. M. — Montreal abgewickelt. Die Verbindungen sind bei der Telex-

vermittlung Frankfurt a. M. unter der Rufnummer 0 40 84 anzumelden. Sie werden zu den gleichen Gebühren und Bedingungen wie die übrigen Telexverbindungen nach Kanada abgewickelt.

Postanweisungen nach Südrhodesien (67)

Seit Januar ist der Postanweisungsverkehr mit Südrhodesien aufgenommen worden. Es sind gewöhnliche Postanweisungen mit einem Höchstbetrag nach Südrhodesien von 120 £ und in umgekehrter Richtung von 1 300.— DM zugelassen. Die Postverwaltung von Südrhodesien vermittelt auch den Postanweisungsverkehr nach Mocambique, Malawi, Ostafrika und Zambia. Von den deutschen Postämtern wird eine feste Gebühr von 40 Pfg. und eine gestaffelte Gebühr von 20 Pfg. für jede vollen oder angefangenen 20.— DM des Postanweisungsbeitrages erhoben. Für Postanweisungen an Empfänger in den Vermittlungsländern zieht die südrhodesische Postverwaltung eine zusätzliche Vermittlungsgebühr ein.

Kreditwesen

Refinanzierungsprogramm der LfA 1965 (68)

(sr) Die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung wird auch 1965 wieder ein sogen. bayerisches Refinanzierungsprogramm zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes auflegen. Die Richtlinien für die Durchführung des Programmes liegen noch nicht vor, wahrscheinlich wird im Laufe des Monats April das Programm geöffnet werden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es noch nicht möglich, entsprechende Darlehensanträge an Ihre Hausbanken einzureichen, da dieses Jahr die Richtlinien etwas geändert werden sollen und auch neue Antragsformulare zur Anwendung kommen sollen, die noch nicht vorliegen. Trotzdem empfiehlt es sich dringend, die erforderlichen Vorbereitungen schon jetzt in Angriff zu nehmen, damit sofort nach Eröffnung des Programmes Ihre Anträge eingereicht und diese rasch bearbeitet werden können.

Wie in den Vorjahren dürfte auch heuer die Nachfrage wesentlich größer sein als die zur Verfügung gestellten Mittel. Eben deshalb ist es äußerst wichtig, möglichst gleich nach Eröffnung des Programmes wohl fundierte Anträge einzureichen. Allerdings dürften, wie schon im Vorjahr, solche Anträge von vornherein aussichtslos sein, bei denen das Vorhaben den für mittelständische Betriebe üblichen Rahmen übersteigen oder bei denen dem Antragsteller aufgrund einer überdurchschnittlich guten Vermögens- und Ertragslage die Finanzierung aus eigenen Mitteln oder aus anderen Fremdmitteln zugemutet werden kann.

Die Mittel werden von der LfA den Hausbanken für die Refinanzierung von Darlehen an Handelsbetriebe zur Verfügung gestellt, die mit diesen Darlehen Investitionen zur Rationalisierung oder Modernisierung vornehmen, wobei bestimmte Zinssätze und Darlehenshöhe nicht überschritten werden dürfen. In diesen Punkten dürfte sich gegenüber der Richtlinie aus dem Vorjahr (Zinssatz für den Letztkreditnehmer einschl. aller Provisionen und sonstigen Nebenleistungen jährlich 5 %, Darlehenshöhe im allgemeinen bis 100 000 DM) nichts ändern (s. Art. 143 in Heft 5/1964 dieser Zeitschrift).

Wir empfehlen, ggf. mit Ihrer Hausbank zu besprechen, welche Unterlagen jetzt bereits vorbereitet werden können.

Öffentliche Aufträge

Die Bundespost und der Großhandel (69)

(p) Immer wieder mußte man in der Vergangenheit feststellen, daß Ausschreibungen der Deutschen Bundespost wie auch der ihr angegliederten Einrichtungen (z. B. Postkleiderkasse, Post-

technisches Zentralamt) das Angebot ausdrücklich auf Herstellerfirmen beschränkten und somit den **Großhandel ausschlossen**. Dies war auch neuerlich wieder der Fall, als im Bundesanzeiger Nr. 2/1965 Wetterschutzkleidung aus beschichtetem Material ausgeschrieben wurde und sich nach dem Inhalt der Ausschreibung „nur Herstellerfirmen“ beteiligen konnten.

Auf scharfen Protest unseres Gesamtverbandes hat nun der Bundespostminister mitgeteilt, daß er die Aufhebung dieser Ausschreibung veranlaßt hat. Das Posttechnische Zentralamt werde die Wetterschutzkleidung neu ausschreiben unter Aufhebung der Bedingung, die den Handel ausschaltet. Außerdem habe er nunmehr seine Beschaffungsdienststellen erneut auf die Beteiligung des Handels bei der Vergabe von Aufträgen hingewiesen.

Wir hoffen, daß es nicht bei diesem Hinweis bleibt, sondern künftig tatsächlich bei jeder Ausschreibung im Postbereich auch der Handel eingeschlossen wird. Falls Sie gegenwärtige Wahrnehmungen machen würden, wären wir Ihnen für unverzügliche Benachrichtigung im Interesse unseres Berufsstandes sehr dankbar.

Außenhandel

Der Außenhandel im Januar 1965 (70)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden von der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im Januar 1965 Waren im Werte von 5 326 Mill. DM importiert und für 5 457 Mill. DM exportiert. Die Einfuhr übertraf damit das Ergebnis des gleichen Vorjahresmonats um 1 016 Mill. DM oder 24 %, während der Wert der Ausfuhr um 497 Mill. DM oder 10 % höher als im Januar 1964 lag.

Im Vergleich zum Vormonat Dezember 1964 haben die Außenhandelswerte — entsprechend der Entwicklung in den meisten Vorjahren — abgenommen, und zwar bei den Einfuhr um 352 Mill. DM oder 6 % und bei den Ausfuhren um 694 Mill. DM oder 11 %.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Januar 1965 mit einem Ausfuhrüberschuß von 131 Mill. DM ab, gegenüber einem Aktivsaldo von 650 Mill. DM im Januar 1964 und und 474 Mill. DM im Dezember 1964.

Wie aus diesem Bericht hervorgeht, hat sich die bereits im 2. Halbjahr 1964 bemerkbare Entwicklung einer stärkeren Zunahme der Einfuhr als der Ausfuhr auch im Januar 1965 fortgesetzt. Wenn diese Tendenz weiter anhält, wird sicher sehr bald damit zu rechnen sein, daß entweder eine entsprechende Förderung unserer Exportbemühungen erfolgt, oder eine Behinderung der weiteren Einfuhrsteigerung. Dazu kommt noch, daß unsere bisherigen Exportüberschüsse vorwiegend aus unserem Warenaustausch mit den EWG- und EFTA-Ländern stammten und der Verkehr mit den EWG-Ländern immer stärkeren Binnenhandelscharakter annimmt, wenn auch bis auf weiteres auch aus diesem Verkehr die Erlöse noch in Devisen vereinnahmt werden.

Vertretung der österreichischen Wirtschaftsinteressen in der BR (71)

(so) Die Außenhandelsstellen der Bundeswirtschaftskammer in Wien wurden bei der Errichtung kurz nach Beendigung des Krieges mit den Aufgaben betraut, die sonst von den Handelsattachés und den Wirtschaftsabteilungen bei den diplomatischen Vertretungen wahrgenommen werden.

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen folgende Außenhandelsstellen:

Der Österreichische Handelsdelegierte
in der Bundesrepublik Deutschland
Frankfurt/Main, Friedensstraße 5,
Zweigbüro Hamburg,
Hamburg 20, Goernestraße 27

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist es daher zweckmäßig, Anfragen wirtschaftlicher Art nicht an die österreichischen Vertretungsbehörden, sondern direkt an die genannten Wirtschaftsvertretungen zu richten.

Verzollung von Reparatsendungen an die französischen Lieferanten (72)

(so) Im Zusammenhang mit der Rücksendung von aus Frankreich eingeführten Waren zu Reparaturzwecken sind an uns Klagen herangetragen worden, wonach die Erzeugnisse französischen Ursprungs an der Grenze in Frankreich erneut hätten verzollt werden müssen.

Unsere Nachforschungen haben ergeben, daß bei diesen Angaben die Möglichkeit einer zollfreien Rücksendung nach der französischen Gesetzgebung nicht ausgeschöpft wurde. Nach der Regulation General des Douanes 1962 vom 18. 2. 1964 Seite 276 ist im Wege der Admission temporaire exceptional die Wiedereinfuhr zu Reparaturzwecken ausdrücklich gegen Sicherheitsleistung vom Zoll freigestellt worden.

Konkursantrag als wirksamstes Inkassomittel in den Niederlanden (73)

(so) Wie aus einer Mitteilung im Industrie- und Handels-Kurier dem offiziellen Organ der Deutsch-Niederländischen Handelskammer Nr. 1/65 hervorgeht, ist der Antrag auf Konkursöffnung in den Niederlanden das schnellste und wirksamste Mittel, einen säumigen Schuldner zur Zahlung zu veranlassen. Zur Eröffnung des Konkursverfahrens genügt es nach dem niederländischen Konkursgesetz, daß der Gläubiger seine Forderung und die Zahlungseinstellung des Schuldners glaubhaft macht. Zahlungseinstellung wird angenommen, wenn der Schuldner mit mindestens zwei Forderungen in Verzug ist. Ob die Höhe der offenstehenden Beträge den Schluß auf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zuläßt, steht im freien Ermessen des Gerichts. Auf den Konkursantrag hin, dessen Abschrift dem Schuldner zugestellt wird, beraumt das Gericht eine mündliche Verhandlung an, in welcher dem Schuldner Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem Antrag zu äußern, gegebenenfalls die Forderung zu bestreiten. Das Gegenvorbringen des Schuldners wird vom Gericht frei gewürdig. Hält es die obigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Konkursverfahrens, trotz des Gegenvorbringens des Schuldners für gegeben, so eröffnet es das Verfahren durch Urteil.

Ein sämiger, aber solventer Schuldner wird deshalb bemüht sein, ein Konkursverfahren abzuwenden. Dies ist ohne weiteres auch nach Stellung des Konkursantrages durch den Gläubiger noch möglich. In der Praxis reagiert ein vergeblich gemahnter Schuldner erfahrungsgemäß spätestens in dem Moment, in dem er eine Abschrift des Konkursantrages erhält. Er wird entweder Zahlung anbieten oder um eine außergewöhnliche vergleichsweise Regelung bemüht sein.

Die Bedeutung des Konkursantrages als Druckmittel war vom holländischen Gesetzgeber zwar nicht beabsichtigt. In der Praxis hat sich diese Methode jedoch bestens bewährt. Ihre rechtliche Zulässigkeit ist von der richterlichen niederländischen Rechtsprechung anerkannt. Verglichen mit dem ordentlichen Gerichtsverfahren zur Beitreibung einer Forderung hat der Konkursantrag den Vorteil, daß er weniger Kosten verursacht und wesentlich schneller zum Erfolg führt.

„Vorsaisonrabatt“ gehört zum Zollwert (74)

(so) Ein Vorsaisonrabatt ist kein Rabatt zur Anpassung eines Preises an die Marktlage. So entschied das Finanzgericht Hamburg in seinem rechtkräftigen Urteil vom 23. 6. 1964 — IV53-54/63 H — nicht veröffentlicht.

Aus dem Sachverhalt ging hervor, daß es sich um eine befristete Preismäßigung für Käse handelte, den ein Importeur seit Jahren in die Bundesrepublik einführt. Dem Importeur war

Vereinfachte Lagerverbuchung

als Grundlage Ihrer Einkaufsdisposition ermöglicht der handliche, leicht sortierbare Einzelbeleg für jede Auftragsposition.

Diese Einzelbelege erhalten Sie ohne zusätzliche Schreibarbeit durch den organisatorisch bewährten

ORMIG
ZEILENDRUCK

Schreibeinsparung — Fehlerverhütung — beschleunigte Auftragsabwicklung — Rückstandskontrolle — Verkaufsstatistik

Verlangen Sie bitte kostenlos
Druckschrift Nr. 33 - 964

ORMIG

1 BERLIN 42, Wolframstraße 87-91

im Rahmen einer Sonderverkaufaktion in der Zeit von Januar bis März ein Rabatt von 5 % eingeräumt worden. Die Zollstelle erkannte den Preisnachlaß bei der Verzollung auf der Grundlage des Rechnungspreises nicht an. Der Einspruch des Importeurs hiergegen blieb erfolglos. In der Berufung machte der Importeur geltend, daß es sich bei dem Preisnachlaß um einen Rabatt zur Anpassung der Preise an die Marktlage handele.

Das Finanzgericht Hamburg gab der Berufung aus folgenden Gründen nicht statt:

Wenn auf der Grundlage des Rechnungspreises verzollt wird, so ist dieser Preis u. a. dann im Sinne der Zollwertnorm zu berichtigten, wenn er auf einem außergewöhnlichen Preisnachlaß beruht. Rechnungspreise, die wegen eines außergewöhnlichen Preisnachlasses zur Zollwertnorm im Widerspruch stehen, können mithin nicht als Zollwerte anerkannt werden.

Preisnachlässe und Preismäßigungen stehen im Widerspruch zur Begriffsbestimmung des Normalpreises, wenn der Grund der Preisherabsetzung mit einer einzelnen oder mehreren Normbedingungen nicht zu vereinbaren ist.

Eine zentrale Bedeutung kommt hierbei dem Begriff des freien Wettbewerbs zu. So kommt z. B. ein Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs nicht zustande, wenn besondere Umstände den Verkäufer veranlassen, einen Preisabschlag vorzunehmen, der außerhalb des Rahmens einer normalen kaufmännischen Kalkulation liegt, also außergewöhnlich ist.

Diese Sachlage war hier gegeben.

Werbung für den Exporthandel (75)

(so) Unter der Überschrift „Bessere Zusammenarbeit zwischen Industrie und Außenhandel“ ist in den Nachrichten für den Außenhandel Nr. 3/65 von der Handelskammer Bremen ein

ähnlicher Hinweis erschienen, wie etwa 3 Wochen vorher von der Handelskammer Hamburg unter der Überschrift „Exporthandel stellt sich um“.

In diesen Hinweisen kommt vor allen Dingen zum Ausdruck, daß der Exports handel der Industrie nicht nur beim Export von Konsumgütern wertvolle Dienste leisten kann, sondern auch in zunehmendem Maße beim Export von Investitionsgütern. Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine hat in diesem Zusammenhang u. a. vor allem auf einen Vortrag hingewiesen, den das Mitglied des Vorstandes des Vereins Hamburger Exporteure, Herr Helmut Lorenz-Meyer in Fa. Theodor Wille vor kurzem vor dem Verein Deutscher Maschinenbauanstalten gehalten hat und der die große Bedeutung des Exports handels im allgemeinen und für die Maschinenausfuhr im besonderen aus der Praxis heraus deutlich nachgewiesen hat. Das Echo, das der Vortrag bei der Maschinenindustrie fand, und noch findet, ist außerordentlich günstig. Eine gekürzte Fassung desselben wurde am 9. 11. 64 in der „Welt“ veröffentlicht und wurde den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine eine Reihe von Sonderdrucken kostenlos zur Verfügung gestellt, die sehr gut zur weiteren Werbung des Exports handels bei der Industrie verwendet werden können.

Firmen, die am Wortlaut dieses Sonderdruckes interessiert sind, können denselben bei der Geschäftsstelle der Abt. Außenhandel, Nürnberg, Sandstraße 29/IV anfordern.

Finnische Industrie-Ausstellung

(76)

Bei Planten un Blomen in Hamburg findet vom 6. — 16. Mai 1965 die Industrie-Ausstellung FINLANDIA als 4. große Industrie-Ausstellung Finnlands im Ausland statt. Als wichtigste Hauptgruppen sind vertreten: u. a. Holz- und Metallverarbeitende Industrie, Textil- und Lebensmittelindustrie, Schmuck, Keramik, Möbel usw.

Nähere Auskünfte erteilt unsere Abteilung Außenhandel in Nürnberg, Sandstraße 29, Telefon 0911/22 41 88.

Gemeinsamer Markt

EWG-Fachwörter-Lexikon für Zollrecht erforderlich

(77)

(so) Im Zuge der EWG-Zollrechts-Harmonisierung hat sich bei den Vorarbeiten ergeben, daß selbst Sprachexperten unterschiedlicher Auffassung über gewisse „termini technici“ der nationalen Zollgesetzgebungen sind.

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels wird deshalb anregen, daß die EWG-Kommission ein Fachwörterbuch des Zollrechts zusammenstellt, in welchem die Zollrechtsdefinitionen in den vier Amtssprachen aufgeführt sind, um zu vermeiden, daß unterschiedliche Auslegungen entstehen.

Dies sei um so dringlicher, als gerade die Arbeiten für die Zollrechts-Harmonisierung sich in einem Endstadium befinden.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Gesellschafter der Firma Wilhelm Gauer, Kitzingen, Herrn Diplom-Kaufmann Dr. Leonhard Gauer zu seiner ehrenvollen Ernennung zum **Handelsrichter** beim Landgericht Würzburg.

zum 40-jährigen Dienstjubiläum

Frau Ella Neumann, kaufm. Angestellte bei unserer Mitgliedsfirma **Haniel GmbH, Aschaffenburg**,

Herrn Adolf Dichtl, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Reitner & Co., München**,

zum 25-jährigen Dienstjubiläum

Herrn Leonhard Mangold, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH, München**, Zweigbetrieb Ismaning,

Herrn Ruppert Müller, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Dr. Oscar Menzel Nachf., Gummiwarengroßhandlung, München**.

zur ehrenvollen Berufung

Dr. Heinrich Dohrendorf, geschäftsführendes Präsidial-Mitglied und Hauptgeschäftsführer des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels ist als Mitglied des beratenden Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds der EWG berufen worden.

Geschäftshausneubau der Firma Eisen-Fuchs, München

Nach den Plänen namhafter Experten errichtete unsere Mitgliedsfirma Eisen-Fuchs in Pasing, Rathausgasse 8, ein neues Büro- und Lagergebäude für die Zweigniederlassung in München.

Wir wünschen unserer Mitgliedsfirma guten Start und viel Erfolg!

Brüder Schaefer KG, Augsburg

Die Textilgroßhandels- und Importfirma Brüder Schaefer, Garne, Textilien, Kurzwaren und Modewaren, Augsburg, ist seit dem 1. Januar 1965 Kommanditgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter sind die beiden Gesellschafter Alois Schaefer sen. und August Schaefer. Drei Kommanditisten sind eingetreten.

Fa. Edm. Weyland, Passau — 75-jähriges Geschäftsjubiläum

Am 1. Januar 1890 wurde laut Eintrag im Handelsregister des Amtsgerichts Passau von Herrn Edm. Weyland, Textilkaufmann in Passau, „ein Manufakturwarengeschäft — ein gros Lager, en detail Lager, Tuch und Buxkin“ gegründet. Mit diesem historischen Rückblick beginnt die hübsch aufgemachte Jubiläumsschrift, die unsere Mitgliedsfirma kürzlich an ihre Geschäftsfreunde verschickte.

Hat der Gründer um die Jahrhundertwende noch mit Reisefuhrwerken seine Kunden vom Alpenland bis an die Grenze der Oberpfalz mit Textilien aller Art versorgt, so verfügt der heutige Inhaber, Herr Sebastian Baumeister, über einen Stab tüchtiger Mitarbeiter, die nach den Prinzipien moderner Organisation arbeiten. Herr Baumeister, bereits seit 1909 in der Firma tätig, erhielt 1928 Prokura und erwarb 1930 das Unternehmen von der Witwe des Gründer-Sohnes.

Der Betrieb wurde erweitert und modernisiert und entwickelte sich unter der umsichtigen Leitung des jetzigen Inhabers zusehends. Der 2. Weltkrieg unterbrach alle weitere Planung. Durch Kriegseinwirkung wurde das Hauptgebäude größtenteils zerstört, die Geschäftstätigkeit einschneidend gehemmt. Mit vereinten Kräften ging Herr Baumeister mit seiner Gattin und dem jetzigen Juniorchef, Herrn Bruno Baumeister, nach dem Krieg an den Wiederaufbau. Unterstützt von den inzwischen wieder vom Feld heimgekehrten Mitarbeitern wurden Verkaufs- und Lagerräume vergrößert und erweitert. Das Unternehmen mit den beiden Abteilungen Edm. Weyland Textil-Großhandlung und S. Baumeister, Textilhaus, entwickelte sich erfreulich zu seiner heutigen Größe und Bedeutung.

Den Inhabern gratulieren wir auch an dieser Stelle und wünschen für die Zukunft Glück und Erfolg!

Anton Gastreich, Würzburg – 65 Jahre

Herr Anton Gastreich, Würzburg, Mitglied des Zentralausschusses der Gesamtverwaltung der Firma Richter & Frenzel feierte am 18. 2. 65 seinen 65. Geburtstag. Herr Gastreich, der sich nach dem Studium der Medizin dem kaufmännischen Beruf zuwandte, trat nach seiner kaufmännischen Ausbildung, die ihn auch 2 Jahre nach England geführt hatte, in die Firma seines Schwiegervaters, Richter & Frenzel ein und übernahm im Jahre 1929 die Leitung der Würzburger Filiale. Nach dem Tode seines Schwiegervaters übernahm er die führende Stelle im Zentralkomitee der Gesamtverwaltung der Firma Richter & Frenzel.

Herr Gastreich, ein großzügiger, hilfsbereiter, allzeit ge- recht denkender und liebenswerter Großhandelskaufmann erfreut sich weit über die Grenzen Bayerns hinaus des größten Ansehens und allgemeiner Beliebtheit. Er ist Ehrensenator der Universität Würzburg und Träger einer Reihe von Ehrenämtern, so u. a. Mitglied des Wirtschaftsbeirats der Bayerischen Vereinsbank, Vorsitzender des Arbeitskreises Freier Sanitäts- Röhrenhändler und Mitglied des Präsidiums der Industrie- und Handelskammer Würzburg. Wir wünschen Herrn Anton Gastreich auf diesem Wege nochmals alles Gute zu seinem Geburtstag.

Fritz Götz – 75 Jahre

Am 8. Februar 1965 konnte Fritz Götz, Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Eisen-Götz, seinen 75. Geburtstag feiern.

Geboren wurde Fritz Götz am 8. Februar 1890 in Damm. Seine fachliche Ausbildung erhielt er nach dem Besuch der Aschaffenburger Oberrealschule bei großen Firmen in Heidelberg, Mannheim und Stuttgart. Diese Lehrjahre wurden durch den ersten Weltkrieg unterbrochen, den er als junger Offizier mitmachte. Im Jahre 1924 übernahm er zusammen mit seinem Bruder Josef die väterliche Eisenhandlung Carl Götz, die 1958 ihr 60-jähriges Bestehen feiern konnte. Der zweite Weltkrieg, der das Anwesen in der Sandgasse völlig zerstörte, zwang auch Fritz Götz nochmals die Uniform anzuziehen; als Major war er eine Zeitlang Kommandant des Rhein-Main-Flughafens. Der Wiederaufbau, mit zähem Fleiß und Energie unter großen Schwierigkeiten unternommen, ermöglichte gleichzeitig eine bedeutende Vergrößerung der alteingesessenen und angesehenen Firma.

Fritz Götz hat es nicht allein bei seiner Tätigkeit im Beirat bzw. in der Vollversammlung bewenden lassen, sondern sich mit seinen reichen Erfahrungen auch für die Mitarbeit in verschiedenen Ausschüssen zur Verfügung gestellt. So ist er Mitglied des Prüfungsausschusses, Prüfungsausschüssevorsitzender, Mitglied des Berufsbildungsausschusses. Besonderer Erwähnung bedürfen seine Tätigkeit als Handelsrichter bei der Kammer für Handelsgerichte am Landgericht Aschaffenburg und sein Wirken als Sozialrichter beim Sozialgericht Würzburg. Als Beirat des Fachverbandes der deutschen Eisenwarenhändler hat er sich stets für die Belange seines Berufsstandes eingesetzt. Auch seine Verdienste um den Sport müssen hervorgehoben werden. Für die Rüstigkeit des 75-jährigen spricht die Tatsache, daß er sich noch täglich zusammen mit seinem Sohn und seinem Neffen um die Führung der Firma kümmert.

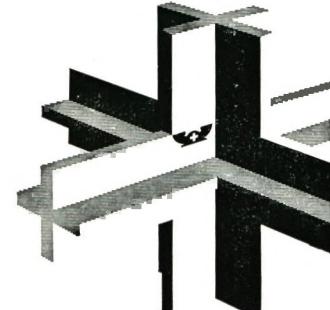
Wir gratulieren auch an dieser Stelle von Herzen!

Konsul August Hetzel, Nürnberg, 65 Jahre

Am 9. März 1965 feierte in Nürnberg Herr Konsul August Hetzel seinen 65. Geburtstag. Der Jubilar, der auf Grund einer mehr als 40-jährigen erfolgreichen Berufstätigkeit zu den markanten Persönlichkeiten der Nürnberger Metallindustrie zählt, gliederte dem 1919 begonnenen Metallgroßhandel ein Metallschmelzwerk an, woraus im Jahre 1940 die Firma Hetzel & Co GmbH entstand, die sich zu den namhaftesten Metallhüttenwerken in Süddeutschland entwickelte.

Neben seinen beruflichen Erfolgen sind Herrn Konsul Hetzel auch zahlreiche Ehrenämter zuteil geworden. Schon in jungen Jahren wurde er zur Mitarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung in den Aufsichtsrat von Nürnberg-Fürther Unternehmen und zum Honorarkonsul von Finnland sowie in den Landesbeirat der Commerzbank berufen. Mit der ihm eigenen besonderen Tatkraft und Ausdauer widmete er sich in den letzten Jahren den ehrenamtlichen Aufgaben in der sozialen Selbstverwaltung, so seit 1953 als Vorsitzender in den Vorständen der Allgemeinen Ortskrankenkassen in Bayern, als Mitglied der Vertreterversammlung des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen, des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und als aktives Mitglied einer Reihe von weiteren Ausschüssen und Gremien auf sozialrechtlichem Gebiet.

Wir gratulieren Herrn Konsul Hetzel als Mitglied unseres Landesverbandes auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm vor allem Gesundheit und weitere geschäftliche Erfolge.

Schweizer Mustermesse Basel 24. April - 4. Mai 1965

In 25 Hallen und 27 Gruppen zeigt die Schweizer Industrie ihre Qualitätsleistungen. Auskunft, Prospekt und Katalog durch die schweizerischen Botschaften, Konsulate und Handelskammern

Hugo Karrer, Kempten, 70 Jahre

Vor kurzem konnte Herr Hugo Karrer, Teilhaber und Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Franz Tröger GmbH, Eisengroßhandlung Kempten, seinen 70. Geburtstag feiern.

Der Jubilar stammt aus Memmingen. Nach dem Besuch des Gymnasiums kam er in die seit dem Jahre 1900 bestehende Eisengroßhandlung Tröger in Kempten. Zur Erweiterung seines Wissens und zur Sammlung neuer Erkenntnisse und Erfahrungen ging er vorübergehend nach Nürnberg und dann noch nach Amerika. Der Ausbruch des ersten Weltkrieges zwang ihn zur Heimkehr; er mußte auch alsbald zur Wehrmacht einrücken. Nach Beendigung des Krieges trat er im Jahre 1918 als Teilhaber und Geschäftsführer in die Firma Tröger ein. Im Jahre 1923 heiratete er eine Schwester des Firmengründers Franz Tröger; dieser Ehe entsprossen drei Söhne und eine Tochter. Herr Karrer widmete seine ganze Kraft dem Wohle des Unternehmens. Dank seiner reichen Erfahrungen und gestützt auf kaufmännischen Weitblick konnte er einen wesentlichen Teil dazu beitragen, daß die Firma Tröger nicht nur alle Schwierigkeiten der hinter uns liegenden Jahrzehnte gut überstand, sondern sich zu einem der bedeutendsten Handelsunternehmen der Eisenbranche im Allgäu entwickelte; für den Fortgang dieser Entwicklung sind beste Grundlagen gelegt. Wie die Firma genießt auch Herr Karrer im Allgäu und darüber hinaus sehr großes Ansehen. Mögen dem Jubilar weiterhin Gesundheit, Glück und Erfolg beschieden sein!

Dipl.-Agr. Christian Klughardt, Nürnberg, 60 Jahre

Am 25. 2. 1965 feierte Herr Dipl.-Agr. Christian Klughardt, geschäftsführender Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Matthäus Klughardt, Eisenwarengroßhandlung in Nürnberg, seinen 60. Geburtstag.

Der Jubilar war nach Beendigung seines Studiums in München und Weihenstephan 1928 in das väterliche Geschäft eingetreten.

Von 1939 bis 1943 leistete er Kriegsdienste und übernahm anschließend als alleiniger Geschäftsführer die Schloßbrauerei seines Onkels in Marktfredwitz. Auf Wunsch seines Vaters kehrte er im Jahr 1957 wieder nach Nürnberg zurück.

Herr Klughardt stellt trotz seiner starken geschäftlichen Anspruchnahme sein umfangreiches kaufmännisches Wissen und seine Tatkraft als aktiver Mitarbeiter auch zahlreichen Institutionen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens zur Verfügung. So gehört er dem Beirat des Bundes des süddeutschen Eisen- und Metallwarengroßhandels Stuttgart und dem Fachausschuß des bayerischen Fachzweiges Eisen und Metall an. 6 Jahre war er als Vertreter des bayerischen Großhandels beim Sozialgericht Nürnberg tätig und vertritt dessen Interessen im Verwaltungsrat des Arbeitsamtes Nürnberg. Des Weiteren fungiert er als 2. Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler, Landesverband Bayern.

Wir gratulieren dem Jubilar herzlich zu seinem Geburtstag und wünschen ihm noch viele Jahre voller Gesundheit und Schaffenskraft, sowie geschäftlichen Erfolg und persönliches Wohlergehen.

Dr. Walter A. Schneider †

Am 20. Januar ist der persönlich haftende Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma G. Schneider & Söhne KG., Papiergroßhandlung, München - Ettlingen, Herr Dr. rer. pol. Schneider, nach kurzem, schwerem Leiden im frühen Alter von 42 Jahren gestorben. Er war Mitglied des Vorstandes seines Bundesfachverbandes und hat sich in diesem Amt und auch sonst großer Verdienste um den deutschen Papiergroßhandel erworben. Der Landesverband wird diesem bedeutenden und vorbildlichen Großhandelskaufmann in ehrendem Andenken behalten.

Herr Ludwig Schüller, Würzburg †

Kurz vor Vollendung seines 79. Lebensjahres verstarb am 4. 3. 65 der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Ebert & Jacobi, Herr Ludwig Schüller. Der Verstorbene stammte aus Nürnberg. Nach Absolvierung des Gymnasiums wandte er sich wie sein Vater der Offizierslaufbahn zu. Als Führer verschiedener Fliegerabteilungen erhielt er im 1. Weltkrieg hohe Auszeichnungen. 1918 nahm er als Major seinen Abschied und trat in die Firma Ebert & Jacobi ein, in der er sich zum Kaufmann ausbildete und bald eine leitende Stellung einnahm. 1933 wurde er geschäftsführender Gesellschafter der Firma, die ihm eine stete Aufwärtsentwicklung verdankte. Energie und Zielstrebigkeit zeichneten Herrn Schüller neben hervorragenden menschlichen Qualitäten in hohem Maße aus. Seinen Rat und seine Erfahrung wußte die unterfränkische Wirtschaft frühzeitig zu schätzen. So blieb es nicht aus, daß Herr Ludwig Schüller eine Reihe von Ehrenämtern inne hatte. — Er war Ratsherr der Stadt Würzburg, leitete die Reichsfachgruppe Chemikalien und war von 1934 bis 1942 Präsident der Unterfränkischen Industrie- und Handelskammer. Mit Geschick und Klugheit gelang es ihm damals die Kammer als Selbstverwaltungsorgan der heimischen Wirtschaft zu erhalten und zu fördern.

Sein Tod hinterläßt in der unterfränkischen Wirtschaft und im öffentlichen Leben eine nicht minder große Lücke als in seiner Familie.

Buchbesprechungen

Postordnung und ergänzende Vorschriften, Textausgabe mit Erläuterungen und Wegweiser für die Wirtschaft durch die Benutzungs- und Gebührenbestimmungen der Deutschen Bundespost im Inland und nach dem Ausland von Dr. Hammer und Dr. Lassig, ergänzbare Loseblatt-Ausgabe, 256 Seiten, DIN A 5, einschließlich Heft DM 17,80. Ergänzungen nach Bedarf von Fall zu Fall, Erich Schmidt-Verlag, Berlin — Bielefeld — München.

Das vorliegende Werk ist ganz auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt. Der Wegweiser richtet sich in seinem Aufbau nach der Gliederung der neuen Postordnung und bringt unter jeder Kennzahl zunächst den Text der Postordnung und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie Erläuterungen und Ergänzungen durch die Verfasser.

Nicht nur die wesentlichen Bestimmungen des Inlandsdienstes sondern auch die Besonderheiten des Auslandsdienstes sind bearbeitet, obgleich dessen Regelungen systematisch nicht zur Postordnung gehören. Für die Übergangszeit bis 1. Januar 1966, in der noch Teile der alten Postordnung gültig sind, führt der vorliegende Wegweiser auch die noch gültigen Bestimmungen der alten Postordnung an.

Die konsequente Anwendung dieses Hilfsmittels hilft auch unseren Großhandelsbetrieben, die beim Postversand möglichen Kostenersparnisse voll auszuschöpfen. Die Erläuterungen stellen deshalb auch bewußt keine juristische Interpretation des amtlichen Textes dar, sondern praxisnahe Erläuterungen, die dem Postkunden Hinweise für die zweckmäßigste Inanspruchnahme der Postdienste geben sollen.

Die schon in zahlreichen anderen Bereichen bewährte Form der Loseblatt-Ausgabe bietet den Vorteil, daß sie sich preisgünstig durch Einfügung von Ergänzungslieferungen jeweils dem neuesten Stand angepaßt.

Stollfuß - Lohnabzugstabelle für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen, Best.-Nr. T 6 D, Verkaufspreis DM 12,20, 138 Seiten, Wilhelm-Stollfuß-Verlag, Bonn.

Die vorliegende neue Lohnabzugstabelle des Stollfuß-Verlages (Ausgabe für Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Bremen) berücksichtigt alle Änderungen, die ab 1. Januar 1965 eintreten. Die Tabellen sind auf Grund der Änderung des Einkommensteuerartifex unter Berücksichtigung der neuen Freibeträge und der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung völlig neu erarbeitet und berücksichtigen auch bereits die neu eingeführten Steuerklassen V und VI. Die Abzüge für wöchentliche Lohnzahlungen bis zu einem Betrag von DM 412,49 sowie die Abzüge für Monatslöhne bis zu einem Betrag von DM 2 282,49 können direkt für sämtliche Lohnsteuerklassen und mit den Kinderfreibeträgen bis zu fünf Kindern aus den Tabellen abgelesen werden. Der Anhang enthält eingehende Erläuterungen zur Lohnsteuer, Kirchensteuer und zur Sozialversicherung. Die praktische Arbeitsunterlage können wir zur Verwendung in den Lohnbuchhaltungen allen unseren Mitgliedern empfehlen.

Lateinamerika

Über Lateinamerika (genauer gesagt: Süd- und Mittel-Amerika sowie Mexiko) gibt es eine umfangreiche Literatur. Aber nicht allzu oft brachte ein Buch eine so konzentrierte Schau der latein-amerikanischen Wirklichkeit von heute unter voller und richtiger Berücksichtigung geschichtlicher Gesichtspunkte.

Kultur, Wirtschaft und soziale Situation werden vom wirklichen Sachkenner objektiv dargestellt und nicht zuletzt wird dem so wichtigen Problem „Lateinamerika als Markt“ eine besondere Studie gewidmet.

Gerade für den Großhändler als Importeur und Exporteur ist eine umfassende Kenntnis der Zusammenhänge auch außerhalb des rein wirtschaftlichen Bereichs, so möchten wir jedenfalls meinen, von unerlässlicher Bedeutung, zumal der Subkontinent so oft schon falsche und irreführende Deutungen erfuhr. Hier kann man sich dagegen ein objektives Bild verschaffen (Lateinamerika, Wirtschaft und Kultur, 176 Seiten, Leinen DM 24,-, Orell Füssli Verlag, Zürich).

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 4 · 20. JAHRGANG
München, April 1965

B 1579 E

**Unser
Verbandstag 1965
am 18. Mai in Nürnberg
Hotel Deutscher Hof**

11.00 Uhr ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG

Es werden sprechen:

Walter Braun

Vorsitzender des Landesverbandes des
Bayerischen Groß- und Außenhandels

Dr. Otto Schedl

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Werner Dollinger

Bundesschatzminister

Fritz Dietz

Präsident des Gesamtverbandes des Deutschen Groß-
und Außenhandels und der Internationalen Vereinigung
des Großhandels in Brüssel

14.00 Uhr MITGLIEDERVERSAMMLUNG

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S S

Arbeitgeberfragen

Textausgaben zum Jugendarbeitsschutzgesetz	3
Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter	3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Urlaubsanspruch bei Ausscheiden am 30. Juni	3
Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit	4
Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung	4
Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten	4

Allg. Rechtsfragen

Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützigekeitsrechts	5
Notstandsgesetzgebung und Großhandel	5

Berufsausbildung und -förderung

Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München	6
---	---

Verbandsnachrichten

Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	6
Jahresmitgliederversammlung des Fachzweiges Seifen, Körperpflege-Mittel und Friseurbedarf	6
Mitgliederversammlung des Fachzweigs Eisen- und Metallwaren	7
Mitgliedschaft beim Bund der Steuerzahler	8

Verkehr

Straßenkontrollen	8
Lkw-Maße und -Gewichte	8
Frachtenrevision und Transportberatung	8
Vollautomatischer Fernsprechverkehr mit Österreich	8
Aufnahme des Telexdienstes mit Mauretanien	9

Kreditwesen

Großhandel und Lieferantenkredit	9
--	---

Außenhandel

Unsere wichtigsten Handelspartner 1964	10
Feiertage im Ausland 1965	10

Personalien

.	10
-----------	----

Buchbesprechungen

.	12
-----------	----

Beilage

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 4/65
--

Arbeitgeberfragen

Textausgaben

zum Jugendarbeitsschutzgesetz

(78)

(gr) Nach Erlass des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Jahre 1960 wurde vom Heider-Verlag auf Anregung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände eine Textausgabe herausgegeben, die großes Interesse fand und sehr schnell vergriffen war. Nachdem das Jugendarbeitsschutzgesetz in der Zwischenzeit dreimal geändert worden ist, zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 15. Januar 1965, sind die alten Textausgaben weitgehend überholt.

Deshalb ist nunmehr eine Neuauflage des Jugendarbeitsschutzgesetzes erschienen, auf die wir unsere Mitglieder, besonders hinweisen möchten. Diese neuen Textausgaben sind bei unseren Geschäftsstellen gegen eine geringe Gebühr von 1,45 DM pro Stück erhältlich.

Jedem Großhandelsunternehmer dient diese Textausgabe als zuverlässiges und handliches Hilfsmittel für die Praxis zur schnellen Orientierung in allen Fragen des Jugendarbeitsschutzes.

Unfallverhütungsbroschüren für Gastarbeiter

(79)

(gr) Die Unfallzahlen bei Gastarbeitern sind erschreckend hoch. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. Bonn hat deshalb zur Vermeidung von Unfällen eine gesonderte Broschüre herausgegeben. Durch eindrucksvolles Bild- und Textmaterial werden die Gefahren und die Vermeidung des Unfallen bei der Arbeit, im Verkehr und in der Unterkunft aufgezeigt. Inhalt und Aufmachung wurden von italienischen, spanischen, griechischen und türkischen Mitarbeitern gestaltet. Die Unfallbroschüre soll dazu beitragen, die hohe Zahl der Gastarbeiter-Unfälle zu verringern, insbesondere solche Unfälle, die aus technischem Unverständ der Gastarbeiter allzu leicht durch Feuer, Hantieren mit Benzin, beim Aufenthalt in der Unterkunft und im Straßenverkehr entstehen können.

Für jede Sprache liegt eine gesonderte Broschüre vor. Die Broschüren können beim Dr. Kurt Haefner-Verlag, 69 Heidelberg, Postfach 1860, sofort angefordert werden.

Der Preis beträgt 0,30 DM pro Sprachenausgabe. Bei Bezug von mehr als 100 Exemplaren 0,29 DM, bei mehr als 1000 Exemplaren 0,28 DM pro Stück und Sprache.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Urlaubsanspruch bei Ausscheiden

am 30. Juni

(80)

(gr) Der Arbeitnehmer erwirbt mit Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit von 6 Monaten den vollen Urlaubsanspruch nach § 3, Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz. Dieser Anspruch beschränkt sich jedoch auf $1/12$ des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitnehmer im Verlauf der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Scheidet er mit Ablauf des 30. Juni aus, so erhält er jedoch den vollen Jahresurlaub, da sich die einschränkende Vorschrift des § 5, Abs. 1c Bundesurlaubsgesetz nicht auf den Fall bezieht, daß der Ablauf des Arbeitsverhältnisses mit dem Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres zusammenfällt. Diese Tatsache ergibt sich zwar nicht eindeutig aus dem Wortlaut der gesetz-

UNSER VERBAND

IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER

Politik und Wirtschaft sind enger ineinander verzahnt als man gemeinhin annimmt. Zieht man daraus allerdings den Schluß, daß beide auch eng miteinander arbeiten, so klaffen doch weithin noch Wunsch und Wirklichkeit auseinander.

Der Vorstand unseres Landesverbandes hat dies längst erkannt. Sein Entschluß ist daher zu begrüßen, bisher bestehende Bindungen enger zu knüpfen und neue Fäden zu ziehen. Sein Ziel: Die Kontakte des Bayerischen Groß- und Außenhandels zu den Parteien und zu allen Ebenen der Politik zu erschließen. Nicht zuletzt wird dort das Schicksal des Unternehmers weitgehend mitentschieden - so paradox das vielleicht im Moment klingen mag. Gerade deshalb ist in der politischen Arena die Vertrauenswerbung für den bayerischen Groß- und Außenhandel, für seine wirtschaftliche Geltung und seinen sozialen Wert notwendig. Dort müssen seine Probleme, seine Sorgen und Wünsche bekannt sein, dort müssen sie ange meldet werden. Nicht klagend oder fordernd, wie es allmählich zum Brauch mancher Wirtschaftsverbände zu werden scheint, sondern informierend, beratend und sachlich folgernd.

Die ersten Gespräche sind nun im April über die Bühne gegangen. Alles in allem waren sie - jedes für sich gesehen - mehr als ein Gespräch, mehr als ein Meinungsaustausch. Viele Probleme wurden erörtert, mit denen der mittelständische Großhandelsunternehmer sich ständig auseinanderzusetzen hat, viele Fragen wurden diskutiert und beantwortet, manche Unklarheiten ausgeräumt.

Allein die Tatsache, daß Politiker und Unternehmer des Großhandels erstmals an einem Tisch saßen, ist als besonderer Erfolg zu werten. Gut, daß man den Beschuß faßte, es dabei nicht bewenden zu lassen, sondern sich künftig immer wieder zu solchen Gesprächen zu treffen.

Denn es ist wichtig, es ist im Interesse auch unseres Berufstandes notwendig, daß Politik und Wirtschaft miteinander und nicht nebeneinander wirken. Jetzt und in Zukunft. Das bedarf ohne Zweifel einer ständigen gegenseitigen Information und Konsultation. Das verlangt aber gleichzeitig auch nach aktiver Mitarbeit aller Unternehmer. Wer resignierend die Hände in den Schoß legt, hat sein Recht zur Kritik verwirkt. Aber - war das nicht eigentlich schon immer so?

- 1 -

lichen Vorschrift, wohl aber aus dem Sinnzusammenhang und der Entstehungsgeschichte des Bundesurlaubsgesetzes. Der Gesetzgeber wollte eine Zwölftelung des Jahresurlaubs im Anschluß an § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz lediglich dann eintreten lassen, wenn das Arbeitsverhältnis weniger als 6 Monate bestanden hat, wenn es dagegen im laufenden Urlaubsjahr mindestens 6 Monate bestanden hat, dem Arbeitnehmer den vollen Urlaubsanspruch gewähren. Dieser Wille hat auch in § 5, Abs. 1c Bundesurlaubsgesetz einen allerdings unvollkommenen Ausdruck gefunden. — Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 5.8.1964 — 1 Sa 58/64 —.

Nach § 5, Abs. 1c hat der Arbeitnehmer ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses, wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Bisher war streitig, ob das Ausscheiden zum 30. Juni noch in der ersten oder in der zweiten Jahreshälfte liegt. Wenn man nämlich der Ansicht ist, daß ein Ausscheiden zum 30. Juni in die zweite Jahreshälfte fällt, hat der Arbeitnehmer den vollen Jahresurlaubsanspruch, unter der Voraussetzung natürlich, daß die 6-monatige Wartezeit erfüllt ist. Das Landesarbeitsgericht Bremen hat nunmehr ausgesprochen, daß der Arbeitnehmer bei Ausscheiden zum 30. Juni eines Jahres den vollen Jahresurlaub beanspruchen kann.

Dieses Urteil hat im Bereich des bayerischen Groß- und Außenhandels insofern keine Bedeutung, als in den Manteltarifverträgen vereinbart werden konnte, daß Arbeitnehmer, die im Laufe des Kalenderjahres eintreten oder ausscheiden, ein Zwölftel des Jahresurlaubs je vollen Monat der Betriebszugehörigkeit erhalten. Aufgrund dieser Bestimmung in den Manteltarifverträgen wurde der § 5 Bundesurlaubsgesetz insoweit abgeändert, als bei Ein- und Ausstreten unabhängig davon, ob in der zweiten Jahreshälfte oder in der ersten der Urlaub gezwölftelt werden kann.

Vorübergehende Zuweisung einer anderen Tätigkeit (81)

(gr) Eine ungelernte gewerbliche Arbeitnehmerin, die in einer chemischen Fabrik längere Jahre als Laboratoriumsgehilfin beschäftigt wurde, sollte vorübergehend in einer anderen Betriebsabteilung beschäftigt werden. Als sie sich weigerte, den neuen Arbeitsplatz anzutreten, wurde sie von der Firma fristlos entlassen. Ihre hiergegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg, denn das Arbeitsgericht Werden entschied in seinem rechtskräftigen Urteil vom 11.4.1963 — Ca 28/63 —:

1. Zumeist wird die von einem Arbeitnehmer zu leistende Arbeit im Arbeitsvertrag nicht besonders bestimmt.
2. Wenn aber ein Arbeitnehmer lange Zeit ausschließlich mit einer bestimmten Arbeit beschäftigt ist, so konkretisiert sich seine Leistungsverpflichtung auf diese Tätigkeit.
3. In der Zuweisung anderer Arbeiten liegt dann eine Änderung des Arbeitsvertrages; eine solche ist nur mit Einverständnis des Arbeitnehmers wirksam.
4. Trotz dieser Feststellung ist aber jedem Arbeitsvertrag immanent die Pflicht des Arbeitnehmers, eine andere Tätigkeit als die der Leistungspflicht entsprechende vorübergehend für nicht erhebliche Zeit auszuüben, wenn dies im Interesse des Betriebes erforderlich ist.
5. Dabei kann es sich um sowohl höher als auch niedriger zu bewertende Tätigkeiten handeln, als die eigentliche Tätigkeit des Arbeitnehmers.
6. Es kann einem Arbeitnehmer immer die Vertretung bei Urlaub oder Krankheit von Arbeitskräften sowie der vorübergehende Einsatz bei betrieblichen Schwierigkeiten zugemutet werden.
7. Durch die langjährige Beschäftigung der Klägerin als Laboratoriumshilfskraft hatte sich zwar ihre vertragliche

Pflicht zur Arbeitsleistung auf eine Tätigkeit als Laboratoriumshilfskraft konkretisiert.

8. Da ihr aber der vorübergehende Einsatz in der anderen Abteilung zugemutet werden konnte, stellt ihre Weigerung eine beharrliche Arbeitsverweigerung dar.

Schadenersatz wegen unzureichender Lehrlingsausbildung (82)

(gr) Aufgrund des Lehrvertrages sollte ein Lehrling bis März 1961 nach dem Berufsbild eines Druckers ausgebildet werden. Dazu gehörten auch die Offset- und Buntdrucke. Für diese letztere Ausbildung fehlte es aber im Lehrbetrieb an Ausbildungskräften und an den nötigen Aufträgen im Buntdruck. Vor der Industrie- und Handelskammer kam es zu einem Vergleich, nachdem der Lehrherr den Lehrling an einem Tage in der Woche in die Werkkunstschule schickte. Trotzdem fiel der junge Mann bei der Abschlußprüfung im März 1961 durch, er bestand die Fertigungsprüfung im Buntdruck nicht. Ohne die Nachlehr im alten Betrieb aufzunehmen, arbeitete der Lehrling — nachdem seine Mutter das Lehrverhältnis fristlos gekündigt hatte — in einem anderen Druckereiunternehmen zunächst als Hilfsarbeiter, dann als unbezahlter Volontär und legte im Oktober 1961 die Wiederholungsprüfung ab. Er ist seitdem als Offsetdrucker tätig und verklagte den ehemaligen Lehrherren auf Ersatz des Schadens, den er durch die um ein halbes Jahr verspätete Ablegung der Prüfung gehabt hat. Der Schaden wurde unter Anrechnung des Zwischenverdienstes auf rund DM 2100,— beziffert.

Das Bundesarbeitsgericht gab der Klage statt und führte in seiner Urteilsbegründung aus:

Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Lehrvertrag hat es der Beklagte übernommen, den Kläger im Berufsbild eines Druckers auszubilden. Dazu gehört u. a. auch der Buntdruck. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichtes ist davon auszugehen, daß der Beklagte die ihm aufgrund des Lehrvertrages obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat. Die Ausbildung im Buntdruck scheiterte daran, daß die Ausbildungskräfte im Betrieb ständig wechselten und daß nicht genügend Aufträge im Buntdruck anfielen. Weiter steht fest, daß der Kläger die Lehrlingsabschlußprüfung deshalb nicht bestanden hat, weil ihm die praktischen Fertigkeiten im Buntdruck fehlten. Zwischen der nichtausreichenden Ausbildung und dem Scheitern in der Prüfung besteht ein ursächlicher Zusammenhang.

Der Beklagte konnte die Voraussetzungen, unter denen der Anspruch abgewehrt oder zumindest in der Höhe gemindert werden können, nicht beweisen. Es handelt sich hier darum, daß der Beklagte den Beweis führt, daß er die mangelnde Ausbildung und damit das Nichtbestehen der Prüfung nicht zu vertreten hat bzw. daß auch den Lehrling ein Mitverschulden trifft. (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.12.1964 — 1 AZR 39/64)

Fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten (83)

(gr) Die fristlose Kündigung eines Schwerbeschädigten ist nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zulässig, wenn dem schwerbeschädigten Arbeitnehmer aus einem Grunde gekündigt wird, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der gesundheitlichen Schädigung steht (§ 19 Abs. 3 Satz 2 des Schwerbeschädigtengesetzes).

Ein Schwerbeschädigter, der sich auf diese Vorschrift beruft, muß den unmittelbaren Zusammenhang zwischen seiner Schwerbeschädigung und dem Kündigungsgrund schlüssig darlegen und beweisen. Es genügt nicht, daß er sein beanstandetes Verhalten aus seiner gesundheitlichen Schädigung erklären will, wenn er hierfür nicht nachprüfbare Tatsachen darlegt und beweist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.6.1964 — 2 AZR 408/63 —).

Allg. Rechtsfragen

Großhandel zur Reform des Wohnungsgemeinnützigekeitsrecht

(84)

(pdh) Die im Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels zusammengefaßten bauwirtschaftlichen Großhandelsverbände wünschen eine Beteiligung an den Bestrebungen, die im Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung bezüglich einer Reform des Wohnungsgemeinnützigekeitsrechts durch Schaffung eines Wohnungswirtschaftsgesetzes geführt werden. Zu den Vorbesprechungen, die nunmehr bereits seit Jahren geführt werden, ist bis heute dem Großhandel keine Gelegenheit gegeben worden, die Konzeption des Wohnungsministeriums

Notstandsgesetzgebung und Großhandel

(85)

(p) Die Presse hat verschiedentlich auf eine bevorstehende Notstandsgesetzgebung hingewiesen, aber es besteht doch für die gewerbliche Wirtschaft keine Übersicht darüber, welche Fälle durch eine Notstandsgesetzgebung zu erfassen sind.

Wir bringen daher heute eine Übersicht über den Rahmen zu schaffender Gesetze, ohne selbstverständlich auf den Inhalt näher eingehen zu können. Die den Notstandsgesetzen zugrunde liegenden Gedanken sind ihrem Ursprung nach nicht neu; es wird aber zu wenig beachtet, daß, wenn die Bundesrepublik wehrmäßig in ein Verteidigungsprogramm einbezogen wird, konsequenterweise auf eine Regelung der zivilen Verteidigung nicht verzichtet werden kann.

1. Das Grundgesetz müßte hinsichtlich der Vollmachten für eine Notstandsgesetzgebung ergänzt werden.

Gespräch mit SPD-Politikern

Ein kleiner Kreis von Mitgliedern unseres Landesvorstandes traf sich — unter Leitung unseres Verbandsvorsitzenden Walter Braun — am 22. 4. 1965 mit führenden Politikern der SPD im Bayerischen Landtag. An diesem Spitzengespräch nahmen teil:

Landtagsvizepräsident Dr. Wilhelm Hoegner
 Staatsminister a. D. Dr. Richard Oechsle
 MdB Frau Käte Strobl
 MdB Georg Kurlbaum
 MdL Hans Demeter
 Dr. Herold, SPD-Stadtratsfraktion Nürnberg
 H. Fischer, SPD-Stadtratsfraktion München

Im Anschluß an seine Begrüßungsworte gab Verbandsvorsitzender Walter Braun zunächst einen kurzen Überblick über die volkswirtschaftlich bedeutende Mittler-Position des Bayer. Groß- und Außenhandels. Er wies auch darauf hin, daß die weitverbreitete Unkenntnis über die Funktion unserer Wirtschaftsstufe (manchmal aber auch Bequemlichkeit) zu unqualifizierten Angriffen gegen den Großhandel und gegen die Spannen allgemein verführe.

In außerordentlich sachlicher Aussprache standen — daran anschließend — verschiedene Fragen zur Spannenfunktion, zur Preis- und Wettbewerbspolitik, sowie zur steigenden Kostenbelastung in den Betrieben des lohntensiven Großhandels im Mittelpunkt der Gesprächsrunde. Neben aktuellen Problemen der Sozial- und Tarifpolitik wurden spezielle Steuerfragen und die Aufgabenstellung des Groß- und Außenhandels im Gemeinsamen Markt erörtert.

In einer abschließenden Zusammenfassung dankte Dr. Wilhelm Hoegner in seiner Eigenschaft als stellvertretender Landesvorsitzender der SPD allen Beteiligten für das Zustandekommen dieser ersten Begegnung, der — nach Meinung aller Gesprächsteilnehmer — in Zukunft weitere folgen sollen.

zu dem Wohnungswirtschaftsgesetz kennenzulernen. Auch in dem aus 12 Personen bestehenden Sachverständigenbeirat ist der Großhandel nicht vertreten und hatte somit keine Gelegenheit, über dieses Gremium seine Gedanken zur Reform des Wohnungsgemeinnützigekeitsrechts darzulegen.

Nach Auffassung von Bundesminister Lücke ist die Bauwirtschaft und damit auch der Großhandel hinsichtlich der Reform „nur am Rande berührt“, obwohl bereits nach den geltenden Bestimmungen, wie zum Beispiel im § 4 des Wohnungsgemeinnützigekeitsgesetzes der Handel mit Baustoffen ausdrücklich erwähnt ist. Es bleibt zu hoffen, daß der Wohnungsbau minister insbesondere auf die Interessen der mittelständischen Unternehmen des Großhandels Rücksicht nimmt und die Wünsche auf Mitarbeit an den Reformbestrebungen respektiert.

2. Es müßte ein Zivildienstgesetz erlassen werden, also auch ein Bürger würde zur Ableistung eines Zivildienstes eventuell verpflichtet werden können.
3. Es müßte ein Zivil-Schutz-Korps gegründet werden; als Parallele erwähnen wir die frühere technische Nothilfe.
4. Es ist ein Schutzbauigesetz in Vorbereitung, das sich — wie schon der Name besagt — mit dem Bau von Gebäuden befaßt, in denen Schutzmöglichkeiten für die Bevölkerung geschaffen werden sollen.
5. Der Selbstschutz ist neu zu regeln, in etwa entsprechend den früheren Luftschutzgesetzen, d. h. jeder muß sich zur Verfügung stellen. Es finden Ausbildungskurse statt. Es werden Vorräte angelegt.
6. Der betriebliche Selbstschutz soll auch gesetzlich geregelt werden. Für die Durchführung muß die gewerbliche Wirtschaft selbst zuständig sein.

7. Es sind vier Sicherstellungsgesetze vorgesehen: für die gewerbliche Wirtschaft, für den Ernährungssektor, für den Verkehr, für die Wasserwirtschaft.

In diesem Zusammenhang treten wiederum Fragen auf, die den Älteren unserer Mitglieder aus der Vergangenheit bekannt sind: so z. B. Zuteilungsfragen, Betriebsverlegungen oder Stillegungen etc.

Bereits vor einiger Zeit wurden bekanntlich durch die Regierungen Firmenfragebogen als Vorbereitung zu diesen Gesetzen übersandt, die gerade ausgewertet werden. Die Arbeit wird sich jedoch noch über das ganze laufende Jahr hinausziehen, ganz abgesehen davon, daß auch in keiner Weise noch feststeht, ob bzw. welche Notstandsgesetze noch während der laufenden augenblicklichen Legislaturperiode verabschiedet werden können.

Wenn demgemäß auch hinsichtlich des Inhalts der geplanten oder zu erwartenden Notstandsgesetze derzeit Näheres noch nicht berichtet werden kann, steht fest, daß sie eine außerordentliche Bedeutung gerade für den Großhandel in seiner Eigenschaft als Lagerhalter haben müssen. Die Vorratsbildung wird eine sehr große Rolle spielen und in diesem Punkt werden nicht nur aus Gründen der Geldbeschaffung echte Probleme entstehen, so z. B. wird manche Firma aus betriebswirtschaftlichen Gründen zur Zeit bestrebt sein, die Lagerhaltung klein zu halten, um flüssig zu bleiben. Bei einer Vorratsbildung muß aber, genau entgegengesetzt diesem Bestreben, das Lager größte Warenmengen enthalten.

Berufsausbildung und -förderung

Europäische Konferenz für Berufsausbildung in München

(86)

(la) Auf Einladung des Europäischen Instituts für Berufsausbildung in Paris waren vom 5. bis 8. April 1965 450 Fachleute aus 12 europäischen EWG- und EFTA-Ländern zu einer europäischen Konferenz nach München gekommen.

Sämtliche Tagungsteilnehmer waren sich darüber einig, daß alle europäischen Unterrichtssysteme immer noch nach traditionellen Grundlagen ausgerichtet sind und daher den modernen Erfordernissen der Gegenwart dringend angepaßt werden müssen. Sie traten für eine Verlängerung der Schulzeit ein und befürworteten eine frühere Einbeziehung wirtschaftlich-technischer Vorbildung in die Unterrichtspläne der Schulen. Der Meinungsaustausch ergab, daß die betriebliche Ausbildung überall von steigender Bedeutung sei und der Grundausbildung erhöhter Wert beigemessen werden müsse. Eingehend befaßte sich die Konferenz, an der auch die Berufsausbildungsreferentin unseres Landesverbandes teilnahm, mit der Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft, um vorhandene Begabungsreserven auszuschöpfen und eine berufliche Anpassung an die rasch fortschreitende technische und wirtschaftliche Entwicklung zu erleichtern.

Das Europäische Institut für Berufsausbildung ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Firmen, Organisationen und Behörden aus zur Zeit 10 EWG- und EFTA-Ländern, die an einer Weiterentwicklung und Harmonisierung der Berufsausbildung im Hinblick auf die angestrebte Niederlassungsfreiheit der Arbeitnehmer interessiert sind. Konferenzen und Studien des Instituts dienen der Vorbereitung dieses Ziels.

Verbandsnachrichten

Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

(87)

(la) In seiner Sitzung am 30.3.1965 befaßte sich der Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit eingehend mit den organisatorischen Vorbereitungen für unseren Verbandstag 1965 in Nürnberg. Unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden Walter Braun wurden speziell alle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit notwendigen Einzelheiten besprochen und festgelegt. Das Gremium war sich darin einig, daß auch heuer wieder alle Anstrengungen unternommen werden müssen, dem Verbandstag unseres Landesverbandes die erforderliche Resonanz in der Öffentlichkeit zu verschaffen.

Erörtert wurden ferner die vom Vorstand des Landesverbandes vorgeschlagenen Kontaktgespräche mit prominenten Politikern der drei maßgebenden Parteien. Vorsitzender Braun wies darauf hin, daß es zwar nicht Aufgabe des Landesverbandes sein könne, sich parteipolitisch zu engagieren. Daß es sehr wohl aber als notwendige Aufgabe der Unternehmer angesehen werden müsse, zu einer engeren Zusammenarbeit des mittelständischen Großhandels mit maßgebenden Repräsentanten aller politischen Ebenen beizutragen.

Erörtert wurden außerdem neue Möglichkeiten zur Hebung des Mitgliederstandes und damit zur Stärkung unserer Verbandsorganisation.

Jahresmitgliederversammlung des Fachzweiges Seifen, Körperpflege-Mittel u. Friseurbedarf

(88)

(Dr. L.) Der Fachzweig Seifen, Körperpflegemittel und Friseurbedarf hielt am 24.3.1965 unter dem Vorsitz von Herrn Dir. Karl Tegtmeyer im Hotel Königshof in München eine gutbesuchte Mitgliederversammlung ab. Nach Begrüßung der Teilnehmer gedachte Herr Tegtmeyer mit Dank und Anerkennung des am 31. Januar d. Js. plötzlich verstorbenen Herrn Kurt Rosenthal, Geschäftsführer der Firma Topa GmbH, München, der sich um die Belange des kosmetischen Fachgroßhandels besonders verdient gemacht hat. Sein ehrendes Gedenken galt auch Herrn Kammerer, Offenburg, dessen Todesnachricht vor Beginn der Sitzung eintraf.

Herr Tegtmeyer gab einen Überblick über die gegenwärtige Situation des kosmetischen Großhandels, dem er trotz immer stärker werdender Konkurrenz insbesondere durch den sich immer mehr ausbreitenden C & C Großhandel, durch die direkt liefernde Industrie usw. eine günstige Prognose stellte. Die Aufrechterhaltung der Preisbindung der zweiten Hand bezeichnete er als zweckmäßig und erforderlich. Dringend legte der Vorsitzende den erschienenen Mitgliedern eine gründliche und gewissenhafte Aus- und Weiterbildung des kaufmännischen Nachwuchses ans Herz, wobei er besonders auf die zahlreichen Fortbildungsmöglichkeiten unseres Landesverbandes in Form von Lehrgängen und Seminaren hinwies. Herr Tegtmeyer machte ferner auf die verschiedenen Schutzbestimmungen im Jugendschutzgesetz aufmerksam, die von den Gewerbeaufsichtsämtern oft sehr peinlich überprüft werden. Schließlich berichtete er noch über Erfahrungen mit der Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes.

Der Geschäftsführer des Fachzweigs, Herr Dr. Lauter, behandelte in seinem Referat u. a. die Entwicklung unserer Wirtschaft, Voraussetzungen für ihr weiteres Wachstum, Stabilisierung von Währung und Wirtschaft, schärfere Überprüfung der Einkaufsberechtigten in C & C Lagern, bessere Fühlung mit der liefernden Industrie, Konzentrationsvorgänge in der Wirtschaft, Grauer Markt, Verbesserung der Möglichkeiten zur Eigenkapitalbildung durch weitere Tarifsenkungen im mittelständischen Bereich, Bedenken ge-

gen die Öffentlichkeit des Preisbindungsregisters, Sozial- und Tarifpolitik und Forderungen der Gewerkschaften usw.

Herr Dr. Schobert, Geschäftsführer unserer Abteilung Außenhandel, sprach zum Thema „Was hat der Großhandel von der EWG zu erwarten?“. Nach einleitenden Worten über Wesen und Aufgaben der EWG legte er die Vorteile dar, die sich aus einem erweiterten Markt auch für den Großhandel ergeben, wobei er Zahlenmaterial und Beispiele aus dem kosmetischen Sektor anführen konnte. Er ging auch auf die Schwierigkeiten ein, die der notwendigen

An die Referate schloß sich eine lebhafte Aussprache an, die nach dem gemeinsamen Mittagessen noch bis in den Nachmittag hinein fortgesetzt wurde und damit zugleich einen interessanten Erfahrungsaustausch zu den vielfältigsten Fragen aus der Unternehmenspraxis diente.

Mitgliederversammlung des Fachzweigs Eisen- und Metallwaren

(89)

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung wählten die Mitglieder des Fachausschusses unseres Fachzweiges Eisen-

Gespräch mit CSU-Politikern

Am 12. 4. 1965 hatte der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Walter Braun, führende Politiker der CSU zu einem ersten Kontaktgespräch mit interessierten Großhandelsunternehmern in das Hotel CONTINENTAL eingeladen. Als prominentesten Gast konnte Verbandsvorsitzender Walter Braun Bundesforschungsminister **Dr. Werner Dollinger** begrüßen, der folgende Gästeliste anführte:

Staatssekretär Gerhard Wacher vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
 MdB Karl Wiener, Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Mittelstandsfragen
 MdB Josef Bauer
 MdB Karl-Heinz Lemmrich
 MdB Dr. Franz Seidl
 MdL Georg Mackh
 MdL Wilhelm Röhrl
 Hans Stützle, Vorsitzender der CSU-Stadtratsfraktion München
 Stadtrat Reg.-Dir. Walter Hopf
 Stadtrat H. Schmidhuber
 Generalsekretär MdL Anton Jaumann

In seiner Begrüßungsansprache stellte unser Verbandsvorsitzender die notwendige Funktion des Großhandels im Wirtschaftsgeschehen Bayerns heraus und erläuterte Sinn und Zweck dieses ersten Kontaktgesprächs zwischen „Politik und Wirtschaft“.

Es schloß sich eine rege Diskussion über aktuelle, den Großhandel interessierende Probleme an. Schwerpunkte eingehender Aussprachen waren die steigende Belastung durch ständige Sozialkostenerhöhungen, die mangelhafte Eigenkapitalbildungsmöglichkeit im Großhandel, die Benachteiligung des Großhandels bei Investitionsabschreibungen und die Gefahren der zu erwartenden Mehrwertsteuer für den Großhandel.

Sowohl vom Verbandsvorsitzenden als auch von den übrigen Diskussionsteilnehmern auf Unternehmerseite wurde betont, daß der bayerische Großhandel sich nicht zu den Wirtschaftsgruppen zähle, die nach der Hilfe des Staates rufen, oder Geschenke fordern.

Er strebe jedoch nach einer Gleichbehandlung mit anderen Wirtschaftsgruppen und ziehe es vor, durch Information und Aufklärung über seine Problemstellung Verständnis und Einsicht der Zuständigen zu gewinnen.

Mit herzlichen Worten dankte MdB Josef Bauer für dieses erste Gespräch mit Großhandelsunternehmern. Der ständige Kontakt mit der Praxis sei der „Saft“, von dem alle Politik lebe. Im Namen aller Gäste bekundete MdB Bauer Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zu weiteren Gesprächen, die in absehbarer Zeit vereinbart werden sollen.

In seinen abschließenden Dankesworten hob Bundesforschungsminister Dr. Dollinger hervor, daß eine mittelständische Politik ohne Großhandel nicht denkbar sei. Er ließ allerdings auch erkennen, daß in der politischen Arena das Schicksal des Unternehmers mit entschieden werde.

Harmonisierung auf den verschiedenen Gebieten, u. a. der Wirtschafts- und Währungspolitik, der Steuer-, Verkehrs- und Handelspolitik, sowie im Rahmen des Kartellrechts noch hindernd im Wege stehen. Besonderes Interesse fanden seine Ausführungen über mögliche Umleitung der Handelsströme als Folge der Zollpolitik. Als dringend notwendig bezeichnete er, daß auch die Mittel- und Kleinbetriebe sich baldigst mit den aus der EWG sich ergebenden Problemen befassen, nachdem hier Großunternehmungen und auch ausländische Unternehmungen bereits vorsorgend tätig sind.

und Metallwaren Herrn **Friedrich Pfeuffer, Nürnberg**, zu ihrem Vorsitzenden und Herrn **Emil Seidl in Fa. Keller & Kalmbach** zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem ebenfalls neu gewählten Fachausschuß gehören folgende Herren an:

Dipl.-Kfm. Amschler in Fa. Amschler & Schlosser, Nürnberg, Erich Heinlein in Fa. Georg Heinlein KG, Kulmbach, Friedrich Pfeuffer in Fa. Johann Pfeuffer, Nürnberg, Dipl.-Kfm. Franz Kustermann in Fa. F. S. Kustermann, München, Christian Klughardt in Fa. Matth. Klughardt, Nürnberg,

Hans Diecke in Fa. Johann Wolf, Nürnberg,
Emil Seidl in Fa. Keller & Kalmbach, München,
Gerhard Zorn in Fa. Michael Fries, Memmingen,
H. Hofmann in Fa. Hofmann & Co., München,
H. Herrmann in Fa. J. F. Krönlein, Schweinfurt.

Mitgliedschaft beim Bund der Steuerzahler

(90)

Der Vorstand unseres Landesverbandes trug der Anregung seitens verschiedener Mitgliedsfirmen Rechnung und erwarb für den Landesverband die Mitgliedschaft beim Bund der Steuerzahler in Bayern e. V. Der Bund der Steuerzahler ist eine parteipolitisch neutrale und unabhängige Organisation. Sie verfolgt den Zweck, die öffentliche Hand zu veranlassen, die Verwendung ihrer Einnahmen, insbesondere der Steuergelder, in allen Einzelheiten offenzulegen, die Verwendung der Einnahmen daraufhin zu überprüfen, ob sie den Verpflichtungen des Staates der Öffentlichkeit gegenüber in volkswirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht entspricht. Schließlich vertritt der Bund die Interessen der Steuerpflichtigen auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung und fördert alle Bestrebungen nach einer sinnvollen Anwendung und Auslegung der Steuergesetze. Der Bund will ferner darauf hinwirken, daß durch eine vernünftige und gerechte Steuer-, Zoll- und Gebührenpolitik und durch die Verbesserung der Steuermoral eine gesunde Entwicklung der öffentlichen Finanzen zum Wohle Aller gefördert wird.

Der Bund arbeitet mit allen Organisationen und Vereinigungen zusammen, die mit diesen Zielen des Vereines gleichlaufen.

Die fortschreitende Differenzierung unserer Wirtschaft bringt zwangsläufig auch für den Gesetzgeber und damit für die Verwaltung kompliziertere Aufgaben. Dies schlägt sich gerade im Steuerrecht nieder: Nur durch ein entsprechend durchdachtes und fortlaufend weiter entwickeltes Steuersystem werden Gesetzgebung und Verwaltung dem Wirtschaftsablauf einigermaßen gerecht. Diese Entwicklung hat natürlich auch ihre enormen Schattenseiten für die Wirtschaft: Das Übergewicht der Behörden aufgrund der speziellen Fachkenntnisse einzelner Sachbearbeiter (Prinzip der Arbeitsteilung) wird immer größer, da der einzelne Unternehmer und vielfach auch dessen Steuerberater einfach nicht in der Lage sind, sämtliche infrage kommenden Steuergesetze mit den dazu gehörigen Durchführungsbestimmungen und Verfahrensvorschriften gleichermaßen zu beherrschen. Wir sind deshalb der Meinung, daß es richtig und sinnvoll ist, Gegengewichte gegen diese Entwicklung zu unterstützen. In diesem Sinne verstehen wir unsere Arbeit beim Bund der Steuerzahler.

Wir würden es begrüßen, wenn sich auch viele unserer Mitglieder dazu entschließen könnten, direkt dem Bund der Steuerzahler beizutreten.

Verkehr

Straßenkontrollen

(91)

(p) Nach Mitteilung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wurden im Jahre 1964 auf den Straßen der Bundesrepublik insgesamt 343 640 Lastkraftfahrzeuge, davon allein 92 125 oder 26,8% der Fernverkehrsfahrzeuge kontrolliert. Insgesamt wurden 57 463 oder 16,7% beanstandet.

Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Jedes unserer Mitglieder, das im Werkfernverkehr Lastkraftfahrzeuge laufen hat, sollte im eigenen Interesse daher stets darum besorgt sein, daß sich diese Fahrzeuge in einwandfreiem Zustand befinden und der Fahrer mit den erforderlichen Papieren ausgestattet ist. Welche Papiere insoweit erforderlich sind, darüber haben wir ausführlich in dem Artikel 237 in Heft 11/1963 unserer Verbandszeitschrift berichtet. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch ganz

besonders auf die von uns ausgearbeitete „Betriebsanweisung für Kraftwagenfahrer“, die unsere Mitglieder gegen geringe Gebühr bei den Geschäftsstellen unseres Landesverbandes erhalten können (s. Artikel 140 und 163 in Heft 5 und 6 des Jahrganges 1964 unseres Verbandsorgans). Wer Scherereien im Straßenverkehr und die dadurch entstehenden Kosten und Strafen vermeiden will, dem empfehlen wir die Beachtung dieser Hinweise.

Lkw-Maße und -Gewichte

(92)

(sr) Die Entscheidung über die Heraufsetzung der Höchstmaße von 16,5 m auf 18 m und von 32 to Gesamtgewicht auf 38 to Gesamtgewicht ist definitiv gefallen. Die Beratung der Vorlage des Bundesverkehrsministeriums zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) im Bundesrat findet am 9. April statt, hat aber nur noch formalen Charakter, da sich die Länder mit der Bundesregierung in der nationalen Neuordnung bereits einig sind.

Durch das Einschwenken der Bundesrepublik auf 18 m, 38 to und eine Mindestmotorstärke von 5,5 PS je Tonne ist in der gemeinsamen Verkehrspolitik der sechs EWG-Staaten ein großer Fortschritt möglich geworden. Bezüglich der Achslast (10 to oder 13 to) wurde noch kein gemeinsames Konzept gefunden, es bleibt vorläufig bei der Regelung, daß Frankreich und Belgien die 13-to-Achse zulassen, während es in den übrigen EWG-Ländern bei der 10-to-Achse bleibt.

Die Vergrößerung der Lastzüge erfolgt durch den Übergang von 16-to-Anhänger zum 3-achsigen 22-to-Anhänger. Die Anhänger-Hersteller haben schon länger fest mit dieser Entwicklung gerechnet und entsprechend vorausdisponiert, so daß ein entsprechendes Angebot von 22-to-3-Achs-Anhängern kurzfristig auf dem Markt erscheinen dürfte.

(93)

Frachtenrevision und Transportberatung

Die immer stärker werdende Unübersichtlichkeit der Tarifwerke der Verkehrsträger macht es den Betrieben fast unmöglich, von vornherein die billigsten Transportkosten zu ermitteln. Der Wettbewerb der Verkehrsträger spiegelt sich immer stärker in den Tarifvorschriften wider und eine Flut von Ausnahmetarifen droht den Verlader zu überschwemmen. Durch dieses Chaos der Beförderungsvorschriften und Tarife führt die Unternehmer sicher die Deutsche Frachtenprüfungsstelle Otto Rasch, 33 Braunschweig, Jaspa-Allee 81/82, die durch einen Stab von Verkehrssachverständigen die billigsten Transportkosten ermittelt.

Im Interesse unserer Mitglieder haben wir mit dem größten Frachtenrevisionsunternehmen ein Vergünstigungsabkommen getroffen. Unsere Mitglieder haben Anspruch auf diese vorteilhaften Bedingungen und wir empfehlen, bei Einführung eines Angebotes auf die Zugehörigkeit zu unserem Landesverband besonders hinzuweisen.

Wir machen weiterhin aufmerksam auf die von der Firma herausgegebene Fachzeitschrift „Fracht Rasch-Dienst“ und ein in Kürze erscheinendes Sonderheft, das sich mit Problemen der Rationalisierung auf dem Gebiete des inner- und außerbetrieblichen Transportablaufs beschäftigt. Diese Sonderausgabe kann bei der Firma gegen eine Schutzgebühr von DM 1,— angefordert werden.

Vollautomatischer Fernsprechverkehr mit Österreich

(94)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 15. März 1965 ist der vollautomatische Fernsprechverkehr von dem Bereich der Knotenvermittlungsstelle Stuttgart nach Österreich aufgenommen worden. Für die Teilnehmer dieses Bereichs bedeutet die Einführung des internationalen Selbstwählferndienstes nach Österreich eine

spürbare Verbesserung. Bislang konnten sie nur Gesprächsverbindungen nach der Schweiz selbst wählen.

Im vollautomatischen Fernsprechdienst von dem Bereich der Knotenvermittlungsstelle Stuttgart nach Österreich wird die Sprechdauer für eine Gebühreneinheit von 0,18 DM durchgehend während der Tages- und Nachtzeit 8,0 Sekunden betragen.

Aufnahme des Telexdienstes mit Mauretanien

(95)

Das Bundesministerium für das Post und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Der Telexverkehr nach Mauretanien wird ab sofort mit den Betriebszeiten montags bis freitags von 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aufgenommen. Sonntags ruht der Dienst.

Der Verkehr wird über Paris geleitet. Auskunft über die Telexteilnehmer in Mauretanien erteilen gebührenfrei die zuständigen Auskunftsstellen des Telexdienstes.

Die Gebühr für eine Telexverbindung von drei Minuten Dauer beträgt 36,— DM. Für jede weitere Minute oder Teile davon wird ein Drittel des Betrages erhoben. Die Telexverbindungen sind unter der Rufnummer 04025 bei der Telexvermittlung Frankfurt am Main anzumelden. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung abgewickelt.

Kreditwesen

Großhandel und Lieferantenkredit

(96)

(la) Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels hat durch das Ifo-Institut den Lieferantenkredit als Kostenfaktor untersuchen lassen. Seit Jahren sind in der Bundesrepublik die Großhandelsunternehmen einem scharfen Wettbewerb ausgesetzt. Das zwingt sie dazu, durch Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten und durch gezielte betriebspolitische Maßnahmen die vom Markt abverlangten Leistungen mit einem Minimum an Kosten zu erbringen. Neben Rationalisierungsbemühungen im organisatorischen und technischen Bereich muß vor allem auch auf eine kostengünstige Finanzierung geachtet werden. Das bedingt eine sorgfältige Auswahl der Finanzierungsmittel, wobei Liquiditäts- und Rentabilitätsgesichtspunkte gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Untersuchung des Ifo-Instituts analysiert im einzelnen die Kosten des Lieferantenkredits und arbeitet die durch eine Umfinanzierung mögliche Ertragsverbesserung für den Großhandel heraus. Dabei ergibt sich, daß die Zahlungsbedingungen je nach Großhandelsfachzweig sehr unterschiedlich sind. So variieren die zinsfreien Tage von 5 (Nahrungs- und Genußmittelgroßhandel) bis zu 16 (Eisen- und Stahlhandel). Im Durchschnitt der untersuchten Branchen beträgt die zinsfreie Zahlungsfrist 9 Tage.

Auch die (nach Ablauf der zinsfreien Tage) von den Lieferanten gewährten Skontosätze sind je nach Branche sehr unterschiedlich und reichen von 1,1 v.H. bis zu 3,7 v.H. Der maximal erzielbare Skontosatz wird für den Durchschnitt der untersuchten Fachzweige mit 2,5 v.H. des Warenaufgangs angegeben.

Daß die Nettoziele von 24 bis zu 65 Tagen schwanken, daß trotz der hohen Kosten des Lieferantenkredits nur knapp drei Fünftel der Firmen ihre sämtlichen Warenrechnungen voll skontieren sind nur wenige, beispielhaft herausgegriffene Ergebnisse dieser sehr aufschlußreichen Ifo-Untersuchung, die inzwischen veröffentlicht worden ist.

„Der Lieferantenkredit als Kostenfaktor im westdeutschen Großhandel“ von Walter Meyerhöfer, Heft Nr. 11 der Schriftenreihe „Studien zu Handelsfragen“ des Ifo-Instituts, 8 München 27, Postfach 11.

#####

.... Wenn Sie mich fragen....

so bin ich der Meinung, man müßte die Allgemeinheit einmal mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam machen, daß das **Einkommen des Unternehmers nicht vergleichbar ist mit dem Einkommen des Nicht-Unternehmers**.

Die Eigentumsbildung für Alle ist heute Gespräch Nummer Eins. Kein Zweifel — es gibt kein besseres Mittel gegen die Radikalisierung der Massen, als weitgehende Streuung des Eigentums. In einer kürzlichen Fernsehsendung zum Thema Vermögensbildung fiel jedoch auf, daß Einkommen und Vermögensbildung bei Arbeitnehmern gleichgesetzt wurde zu Einkommen und Vermögensbildung bei Arbeitgebern. Dem Autor der Sendung war offenbar nicht bewußt, daß hier Unvergleichbares miteinander verglichen wurde. Das kommt wohl daher, daß in jedem Fall von „Einkommen“ gesprochen wird, obwohl dieser Begriff für den Arbeitnehmer ganz andere Bedeutung hat als für den Arbeitgeber.

Der Arbeitnehmer, oder besser gesagt der Nicht-Unternehmer, versteuert in jedem Fall ein Einkommen, das er in **barem Geld** ausbezahlt erhält und über das er **sofort persönlich verfügen** kann.

Anders ist dies beim Unternehmer, soweit es sich um den Ertrag des Unternehmens handelt. Was hier als Einkommen bezeichnet wird — also der Ertrag — steht in der weit überwiegenden Zahl der Fälle dem Unternehmer **nicht in bar** zur Verfügung. Es ist in Wirklichkeit ein fiktives Einkommen, über dessen Höhe es fortgesetzt zu Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Finanzbehörde kommt. Dieses Einkommen, d. h. der Ertrag des Unternehmens dient in erster Linie dem Unternehmen selbst.

Es ist hinreichend bekannt, daß der Großhandel vorwiegend aus selbständigen Unternehmern besteht. Auch der Betrieb eines mittelständischen Unternehmers ist in ununterbrochener Weiterentwicklung begriffen. Er braucht fortgesetzt die Zufuhr neuer Geldmittel zur Bewältigung all der Aufgaben, die an ihn herangebracht werden. Diese Geldmittel kann sich ein selbständiger Unternehmer nicht etwa über die Börse beschaffen. Er kann nicht wie die Aktiengesellschaften Aktien ausgeben oder Obligationen. Für ihn wird es geradezu Zwang, die Finanzierung seines Betriebes aus eigenen Erträgnissen zu bestreiten. Diese Erträgnisse des Betriebes werden aber einkommensteuerlich genau so behandelt, wie die Einkommen der Nicht-Unternehmer.

Dem Unternehmer wird also ein beträchtlicher Teil seiner Erträgnisse durch die Ertragssteuern entzogen.

Wir sagen absichtlich Steuern, denn es handelt sich hier nicht allein um die Einkommensteuer. Für den Unternehmer tritt erschwerend eine Sondersteuer, die Gewerbesteuer hinzu, die bis zu 15% des Ertrages wegsteuert. Selbst unter Berücksichtigung der Abziehbarkeit bleibt an dem Unternehmer eine nicht unbeträchtliche Erhöhung seiner Einkommensteuer durch die **Gewerbesteuer** hängen.

Übersehen wird übrigens in diesem ganzen Zusammenhang nicht, daß der Unternehmer aus seinen mutmaßlichen Erträgnissen vierteljährlich beträchtliche Vorauszahlungen auf Einkommensteuer und Gewerbesteuer zu leisten hat. Diese Vorauszahlungen bemessen sich nach dem letzten rückliegenden Ertragsnis des Betriebes, wobei also ohne weiteres unterstellt wird, daß der Unternehmer im folgenden Jahr mindestens das gleiche Ertragsnis haben wird, wie im vorangegangenen Jahr. Zuweilen werden solche Vorauszahlungen seitens der Finanzämter auch ohne weiteres „angemessen“ erhöht.

Es gibt Fachzweige im Großhandel, bei denen der Reingewinn erst im letzten Quartal eines Kalenderjahres entsteht und bei denen somit die „Vereinnahmung“ des Einkommens bei dreimonatlichem Ziel erst im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres erfolgt.

Zusammenfassend muß also gesagt werden, daß es falsch ist, die Einkommen der Arbeitnehmer ohne weiteres zu vergleichen mit dem Einkommen bzw. mit den Unternehmenserträgnissen der Unternehmer.

Einkommen der Nicht-Unternehmer werden nur versteuert, wenn sie bar ausbezahlt werden. Einkommen der Unternehmer sind in Wirklichkeit fiktiv und liegen in der Regel in den Anlage- und Umlaufwerten der Betriebe fest. Einkommen der Nicht-Unternehmer dienen in erster Linie dem Verbrauch. Einkommen der Unternehmer dienen in erster Linie der Investition.

Es ist notwendig, daß dieser Unterschied einmal nachhaltig herausgestellt wird. In weiten Kreisen herrscht nämlich der Eindruck angebliche Vorteile, die der Unternehmer bezüglich der Besteuerung hat. In Wirklichkeit ist das Gegenteil richtig.

Wir Unternehmer wollen keine Bevorzugung. Wir wollen aber auch nicht ins Unrecht gesetzt werden.

Herr F. R. in N.

#####

Außenhandel

Unsere wichtigsten Handelspartner 1964 (97)

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat im Bundesanzeiger die wichtigsten Handelspartnerländer (Herstellungs- und Verbrauchsländer) der Bundesrepublik im Jahre 1964, geordnet nach der Höhe des Jahresumsatzes, wie folgt veröffentlicht:

E I N F U H R

	Mill. DM	Platz	(i. V.)	Zuwachs
Frankreich	6 271	2	(2)	+ 14,1 v.H.
USA	8 066	1	(1)	+ 1,6 v.H.
Niederlande	5 351	3	(3)	+ 11,7 v.H.
Belgien-Luxemburg	4 305	5	(5)	+ 28,2 v.H.
Italien	4 468	4	(4)	+ 20,8 v.H.
Schweiz	1 839	8	(8)	+ 6,4 v.H.
Schweden	2 304	7	(7)	+ 14,4 v.H.
Großbritannien	2 783	6	(6)	+ 12,6 v.H.
Österreich	1 524	9	(9)	+ 9,8 v.H.
Dänemark	1 262	10	(10)	+ 5,3 v.H.
Norwegen	775	14	(14)	+ 13,6 v.H.
Spanien	740	15	(18)	+ 31,4 v.H.
Sowjetunion	937	12	(12)	+ 12,3 v.H.
Finnland	657	18	(15)	+ 7,2 v.H.
Japan	636	19	(20)	+ 22,2 v.H.
Rep. Südafrika	506	22	(21)	+ 8,9 v.H.
Kanada	780	13	(13)	+ 4,8 v.H.
	43 204			

A U S F U H R

	Mill. DM	Platz	(i. V.)	Zuwachs
Frankreich	7 424	1	(1)	+ 15,4 v.H.
USA	4 785	4	(5)	+ 14,1 v.H.
Niederlande	6 735	2	(2)	+ 17,8 v.H.
Belgien-Luxemburg	4 879	3	(6)	+ 17,8 v.H.
Italien	4 592	5	(3)	+ 15,9 v.H.
Schweiz	4 561	6	(4)	+ 6,4 v.H.
Schweden	3 259	8	(7)	+ 9,3 v.H.
Großbritannien	2 711	9	(9)	+ 22,6 v.H.
Österreich	3 295	7	(8)	+ 12,2 v.H.
Dänemark	2 103	10	(10)	+ 18,4 v.H.
Norwegen	1 249	11	(11)	+ 6,0 v.H.
Spanien	1 215	12	(12)	+ 21,2 v.H.
Sowjetunion	774	17	(17)	+ 26,1 v.H.
Finnland	958	13	(13)	+ 17,4 v.H.
Japan	875	15	(14)	+ 10,4 v.H.
Rep. Südafrika	906	14	(15)	+ 23,7 v.H.
Kanada	612	19	(19)	+ 15,5 v.H.
	50 933			

Wie hieraus hervorgeht, haben diese 17 Länder bei der Einfuhr nahezu 50% der Gesamteinfuhr der Bundesrepublik und bei der Ausfuhr nahezu 80% der Gesamtausfuhr der Bundesrepublik auf sich vereinigt. Besonders deutlich zeigt sich die überragende Stellung Frankreichs und der übrigen EWG-Länder sowie der EFTA-Länder als Handelspartner der Bundesrepublik. Erfreulich ist auch die Entwicklung unseres Außenhandels mit den USA, der seine führende Stellung auf der Einfuhrseite zwar halten, aber gegenüber dem Vorjahr nur um 1,6% erhöhen konnte, während auf der Ausfuhrseite eine Steigerung in Höhe von 14,1% eintrat, was im Interesse eines besseren Ausgleichs unserer Handelsbilanz mit den USA wichtig ist. Die größten Steigerungen auf unserer Einfuhrseite konnten die Länder Spanien, Belgien-Luxemburg, Japan und Italien erzielen, auf der Ausfuhrseite wurden die größten Steigerungen unseres Exports in die Länder Sowjetunion, Republik Südafrika, Großbritannien und Spanien erzielt.

Für alle am Außenhandel interessierten Mitglieder geben diese Zahlen sicher manch interessante Aufschlüsse.

Feiertage im Ausland 1965 (98)

(so) Die Bundesstelle für Außenhandelsinformation hat eine Zusammenstellung über die Feiertage im Ausland 1965 veröffentlicht. Sie weist gleichzeitig darauf hin, daß es bei der Vorbereitung einer geschäftlichen Auslandsreise nicht nur

darauf ankommt, sich über Ein- und Ausreiseformalitäten und über Vorschriften der Zoll- und Gesundheitsbehörden eingehend zu unterrichten sowie frühzeitig Flug- oder Schiffskarten zu bestellen, die Reservierung von Hotelzimmern und die Verständigung der Geschäftsfreunde zu veranlassen. Man sollte sich auch über die Feiertage in dem Land unterrichten, das man auf seiner Geschäftsreise besuchen will. Deshalb sollte sich jeder Kaufmann, der eine Auslands-Geschäftsreise plant, über die Feiertagsregelung der ihn interessierenden Länder rechtzeitig informieren. Eine Aufstellung über die Feiertage 1965 im Ausland liegt auf der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstraße 29/IV, zur Einsicht auf.

Personalien

W I R G R A T U L I E R E N

Herrn Fritz Westphal, Inhaber der Firma Unterfränkische Elektrogesellschaft in Würzburg, zu seiner Berufung als Leiter des Handelsausschusses der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt.

zum 40-jährigen Dienstjubiläum

Herrn Hans Hüttel, Prokurist unserer Mitgliedsfirma **Aug. Schaff, Schwarzenbach-Saale**;

Herrn Moritz Kühbeck, Lagerverwalter unserer Mitgliedsfirma **A. Kreilinger GmbH, Passau**;

zum 25-jährigen Dienstjubiläum

Frau Luise Fruhmann, Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Heinrich Unfried, München**;

Herrn Karl Spachtholz, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Leonhard Frey OHG, Elektro-, Radio-, Fernseh- und Motoren Großhandlung in Weiden**;

Herrn Alfred Voigt, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Aug. Schaff, Schwarzenbach-Saale**;

Georg Angelmaier, Neu-Ulm — 70 Jahre

Der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Valentin Angelmaier, KG, Kolonialwaren-Import, Neu-Ulm, Herr Georg Angelmaier, vollendete am 3. April 1965 sein 70. Lebensjahr. Zu aller Freude konnte er diesen Festtag in bester Gesundheit feiern.

Bei einem Rückblick auf sein Leben hat er berechtigten Anlaß stolz zu sein; es war an Mühen wie an Erfolgen reich.

Seine Wiege stand in Neu-Ulm. Schon in jungen Jahren trat er in die von seinem Großvater im Jahre 1867 gegründete Firma Angelmaier ein; im Jahre 1920 trat er neben seinen Bruder Anton als Teilhaber. In harmonischer Zusammenarbeit mit seinem Bruder konnte er wesentlich dazu beitragen, daß die Firma Angelmaier sich zu einem bedeutenden Unternehmen mit weltweiten Verbindungen entwickeln konnte. Der zweite Weltkrieg stellte schwierige Probleme, die gemeistert wurden. Die völlige Zerstörung der Betriebsräume am Schlusse des Krieges konnte die Aufwärtsentwicklung nur vorübergehend verzögern, nicht abschneiden. Mit unverdrossener Tatkraft und Zielbewußter Arbeit führten die beiden Brüder das Geschäft einer neuen Höhe entgegen. Allzufrüh verstarb Herr Anton Angelmaier im Jahre 1957; im darauffolgenden Jahre schied auch unser Jubilar aus der Geschäftsleitung aus. Er konnte dies beruhigt tun, da inzwischen sein Sohn Herr Heinz Angelmaier sowie Herr Eberhard Bilger, Komplementäre der Firma geworden waren; Bestand und Weiterentwicklung des Unternehmens liegen also in bewährten Händen. Wenn der

Jubilar auch die Geschäftsleitung niedergelegt hat, so ist er doch noch immer aufs engste mit der Firma verbunden; fast täglich ist er im Betrieb zu sehen und unterstützt die Geschäftsleitung mit seinem auf langjährige Erfahrungen gegründeten Rat. Seine freie Zeit weiß Herr Angelmaier gut anzuwenden; er ist ein begeisterter Naturfreund und findet Erholung im Wandern, Gartenpflege usw.

Wir wünschen dem Jubilar noch viele Jahre besten Wohlbefindens.

Heinrich Häusler, München — 65 Jahre

Herr Heinrich Häusler, Inhaber und Gründer der gleichnamigen Elektrogroßhandlung in München, feierte am 31.3. 1965 seinen 65. Geburtstag.

Herr Häusler gehört seit Jahrzehnten unserem Landesverband, Fachzweig Elektro- und Rundfunk, als treues Mitglied an.

Er erfreut sich als funktionsechter und linientreuer Großhändler bei Fabrikanten und Abnehmern des größten Ansehens.

Wir gratulieren dem Jubilar an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm persönliches Wohlergehen und weiterhin geschäftlichen Erfolg.

Prof. Dr. R. Nieschlag, München — 60 Jahre

Am 25. März vollendete Prof. Dr. Robert Nieschlag, Dekan der Staatwirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, Vorstand des Betriebswirtschaftlichen Institutes und Leiter der Seminare für Absatzwirtschaft, Werbung und Marktforschung, sein 60. Lebensjahr.

Frau Gertrud Bullnheimer, Augsburg †

Nach einem arbeitsreichen Leben verschied am 30.3. Frau Gertrud Bullnheimer, Gesellschafterin und langjährige Seniorchefin unserer Mitgliedsfirma Bullnheimer & Co., Augsburg, Schaezlerstraße 6.

Frau Bullnheimer übernahm nach dem Tode der Firmengründer Konrad Bullnheimer und Albert Storch gemeinsam mit Herrn Hoffmann, dem Schwiegersohn von Herrn Storch, die Geschäftsführung des seit 1889 bestehenden Großhandelsunternehmens. Dank ihrer vorbildlichen Pflichterfüllung und unermüdlichen Arbeitsfreude nahm das Geschäft eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung sowohl auf dem inländischen als auch auf dem ausländischen Markt. Ihren Mitarbeitern gegenüber zeigte Frau Bullnheimer stets viel Güte und Fürsorge. Ihr Lebenswerk führen seit Ende des 2. Weltkrieges die Herren Justus Bullnheimer und Kurt Hoffmann weiter.

Wir werden der Verstorbenen, einem treuen Mitglied unseres Landesverbandes, stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Frau Wilhelmine Frosch, Nürnberg, †

Am 30. März 1965 verstarb im Alter von 90 Jahren die Senior-Chefin unserer Mitgliedsfirma Schmalz-Frosch, Johann Frosch oHG in Nürnberg, Frau Wilhelmine Frosch.

Wir sprechen auch an dieser Stelle der Firma und den Angehörigen unsere herzliche Anteilnahme an dem schweren Verlust aus.

Albert Greß, Markbreit †

Nach längerer, schwerer Krankheit verstarb am 12.3. 65 Herr Albert Greß, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Albert Greß, Schuhgroßhandlung, Markbreit am Main.

Wir werden dem Verstorbenen, der als Mitglied unseres Landesverbandes und unseres Fachzweigs Schuhe als geschätzter und angesehener Kollege und Freund galt, ein ehrendes Gedenken bewahren.

ORMIC THERMOGRAPH

verwandelt in 4 Sekunden eine Vorlage in ein umdruckfähiges Original, von welchem Sie sofort bis zu 300 tadellose Abzüge machen können; liefert für 15 Pfennige eine Trockenkopie auf normalem Papier.

Verlangen Sie bitte Prospekt 33 T

ORMIC 1 BERLIN 42, Wolframstr. 87-91

Leopold Müller, Augsburg †

Am 12.3. 1965 verschied im hohen Alter von 86 Jahren Herr Leopold Müller, Seniorchef des weitbekannten Hauses Leop. Siegle, Technischer Großhandel, Augsburg.

Herr Müller ist am 29.12.1878 geboren. Im Einvernehmen mit seinem Vater erlernte er den Kaufmannsberuf und wurde im Jahre 1912 in das väterliche Geschäft als Teilhaber der seit 1872 bestehenden Firma Leop. Siegle aufgenommen. Seit 1917 ruhte auf seinen Schultern die Hauptverantwortung für das sich ständig weiter ausdehnende Unternehmen. Lange Jahre führte Herr Müller die Firma in Form einer offenen Handelsgesellschaft mit seinem jüngeren Bruder Richard. Im Jahre 1943 trat Herr Otto Kolb in die Firma Leop. Siegle ein. 1944, kurz vor Kriegsende, wurde die Firma total ausgebombt. Mit vereinten Kräften ging man an den Wiederaufbau, um den sich besonders Herr Leopold Müller und Herr Kolb verdient machten. Nach der Währungsumstellung, von Herrn Müller mehr und mehr in die Geschäftsführung einbezogen, wurde Herr Kolb im Jahre 1951 Kommanditist, während die beiden Brüder Müller persönlich haftende Gesellschafter blieben. Nachdem Herr Richard Müller 1955 aus dem Unternehmen ausschied, übernahm Herr Kolb die Leitung des Unternehmens als persönlich haftender Gesellschafter, während Herr Leopold Müller sich nur noch als Kommanditist beteiligte. Seitdem wird das Unternehmen allein von Herrn Kolb geleitet. Herr Müller war bis zu seiner Erkrankung nach wie vor in der Firma tätig und vertrat die Interessen des Unternehmens mit großer Leidenschaft.

In jüngeren Jahren bekleidete der Verstorbene eine Reihe von Ehrenämtern. So gehörte er jahrelang der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Augsburg an, war einige Zeit bis 1933 auch Vizepräsident dieser Kammer, hatte den Vorsitz des Arbeitgeberverbandes Kaufmännischer Betriebe von Schwaben und Neuburg (Großhandelsverband) inne und war ehrenamtlich als Handelsrichter und Arbeitsgerichtsbeisitzer tätig.

Herr Müller hat seine ganze Schaffenskraft der Firma Leop. Siegle gewidmet und wesentlich dazu beigetragen, daß die Entwicklung dieses Hauses möglich wurde. Der Landesverband wird seinem langjährigen, treuen Mitglied ein ehrendes Andenken bewahren.

Direktor Albert Joch, Regensburg †

Am 14. März 1965 verstarb kurz nach seinem 63. Geburtstag Herr Direktor Albert Joch, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Schwarz KG, Eisen- und Sanitäre-Großhandlung in Regensburg.

Der Verstorbene hat sich um den Aufbau und um die erfreuliche Entwicklung seiner Firma durch unermüdliche Schaffenskraft große Verdienste erworben. Sein kaufmännisches Wissen und Können stellte er auch in selbstloser

Weise in den Dienst der Allgemeinheit, wie seine zahlreichen Ehrenämter beweisen.

Wir verlieren in Herrn Direktor Albert Joch ein treues Mitglied und eine geachtete Persönlichkeit, die sich stets mit Kraft und Hingabe für die Belange des bayerischen Großhandels eingesetzt hat. Herr Direktor Albert Joch wird in unseren Reihen unvergessen bleiben.

Buchbesprechungen

„Alphabetische Abschreibungstabellen“

Neuauflage 1964, Verlag der Steuertarife B. Wachsmann KG., Mönchen-Gladbach, 351 Seiten, broschiert, DM 7,50.

Das Buch enthält in alphabetischer Reihenfolge sehr übersichtlich geordnet AfA-Sätze nach amtlichen Unterlagen oder nach bekannt gewordenen Erfahrungssätzen für über 8000 Wirtschafts- und Anlagegüter. Durch weiter bekannt gewordene Erfahrungssätze sowie 6 Ergänzungen und Änderungen der durch das Bundesfinanzministerium herausgegebenen amtlichen Abschreibungssätze ist das Werk auf den neuesten Stand gebracht.

Die Einleitung enthält eine gründliche Übersicht über die rechtlichen Grundlagen der AfA, eine Übersicht über die verschiedenen AfA-Methoden sowie Tabellen zum Ablesen der AfA in Prozenten entsprechend der Anzahl der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die verschiedenen Zusammenstellungen sind ganz für die Verwendung durch den Praktiker abgestellt. In allen Zweifelsfällen wird eine rasche und sachgerechte Klärung aller mit der AfA zusammenhängenden Fragen ermöglicht.

Übertragung stiller Reserven, Heft 4 der Schriftenreihe „Steuerrecht und

Steuerpolitik“ von Rudolf Thiel, Ministerialdirigent, Düsseldorf. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft mbH.“ Heidelberg 1965, 150 Seiten, kartoniert, DM 12,50.

Wir hatten verschiedentlich in unserer Verbandszeitschrift — zuletzt in Artikel 307, Heft 12/64 — auf die Möglichkeiten hingewiesen, die durch die Einfügung des neuen § 6b in das Einkommensteuergesetz nunmehr gegeben sind.

Die Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis stößt auf einige Schwierigkeiten, da die Übertragungsmöglichkeit der stillen Reserven auf ein Ersatzwirtschaftsgut an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft ist, die alle im Einzelfalle geprüft werden müssen.

Der vorliegende Kommentar zum § 6 des Einkommensteuergesetzes will dem Praktiker ein Hilfsmittel sein, auftauchende Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschrift zu meistern. Namentlich für unternehmerische Dispositionen ist die Kenntnis des § 6b EStG von entscheidender Bedeutung. Fehler, die sich aus einer falschen Auslegung der Vorschrift ergeben können, sollen auf diese Weise von vornherein vermieden werden.

Broschüre der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft über „Private Investitionen in Entwicklungsländern“

Unter dem Titel „Ein unternehmerisches Wagnis“ hat die Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsländer für die Praxis, d. h. für das einzelne Unternehmen, das sich mit Investitionsabsichten in Entwicklungsländern befaßt, eine kleine Broschüre herausgebracht, die eine Reihe von Ratschlägen und praktischen Hinweisen enthält.

Die wachsende Industrialisierung und die zunehmende Devisenknappheit nahezu aller Entwicklungsländer zwingen in zunehmendem Umfang die Firmen zu Überlegungen, ob und wie sie ihren Anteil an den traditionellen Exportmärkten auf die Dauer sichern können.

Nicht nur die deutschen Industrieunternehmungen werden gezwungen, sich mehr und mehr mit diesen Gedanken zu befassen, sondern auch der Export- und Importhandel. Eine Reihe von Firmen hat aus dieser Entwicklung bereits die Konsequenzen gezogen und sich mit eigenen Niederlassungen in die Entwicklungsländer begeben, um sich dort zum Teil auch in der Produktion, d. h. in den ersten Verarbeitungsstufen zu betätigen.

Länderbericht „Chile 1964“

Von allen Ländern Südamerikas ist Chile seit jeher dasjenige Land gewesen, das durch besonders enge und vielfältige Beziehungen mit Deutschland verknüpft war, was durch den kürzlichen Staatsbesuch des deutschen Bundespräsidenten in diesem Lande noch unterstrichen wurde. Hier ist auch der Einfluß der Deutschen auf das wirtschaftliche und kulturelle Leben im Verhältnis zu ihrer Zahl recht groß. Daher dürfte der soeben erscheinende Länderbericht des Statistischen Bundesamtes „Chile 1964“ dem Bedürfnis weiter Kreise nach einer zuverlässigen Informationsquelle über den gegenwärtigen Stand der Lage in diesem Lande entgegenkommen. Der Bericht, der aufgrund des neuesten verfügbaren statistischen Zahlenmaterials zusammengestellt wurde und neben einem Tabellenteil einen Begleittext mit verschiedenen Kartenskizzen, graphischen Darstellungen und Texttabellen enthält, bietet ein umfassendes Bild von den Entwicklungsmöglichkeiten und Problemen dieses echt demokratischen Staates. Chile gehört auch zu den wenigen Ländern Südamerikas, die einen präzisen Entwicklungsplan für ihre Wirtschaft aufgestellt haben und somit von sich aus allen Erfordernissen nachgekommen sind, eine wirksame Finanzhilfe von Seiten des Auslandes zu verbürgen.

Der für jeden am Handel mit Chile interessierten Unternehmer empfehlenswerte Länderbericht ist im Verlag W. Kohlhammer, 65 Mainz, zum Preis von DM 5,— erschienen.

ORMIG

ORGANISATIONS-MITTEL G. M. B. H.
1000 Berlin 42, Wolframstraße 87-91

Presse-Informationen 1965

Unser Fabrikationsprogramm:

1. Umdruck-Vervielfältiger für alle kleinen Auflagen bis zu 400 Exemplaren.
2. Organisations-Vervielfältiger für Systemarbeiten.
3. Zeilendruck-Maschinen für Arbeitsvorbereitung, Stücklistenzerlegung, Auftragswesen, Fakturierung und Statistik.
4. Lithographische Bürodrukmaschinen, welche direkt von der Druck-Folie auf Papier drucken.

Neuheiten auf der Hannover-Messe

1. **ORMIG AV 1 N Universal**, die modernste Arbeitsvorbereitungs-Maschine, die ORMIG jemals baute. Besondere Merkmale:

- Durch Tastensteuerung automatisierte Bedienung
Großzügige und rationelle Arbeitsplatzgestaltung,
Elegante und zweckmäßige Form.
2. Elektronischer Zeilendruck mit neuer Programmkartsteuerung. Hierdurch unbeschränkt programmierbarer Abschnitts- und Zeilendruck.
 3. **ORMIG AV N Combi**, Arbeitsvorbereitungs-Maschine mit 2 Druckverfahren:

Farbdruck (Metall-Originale) für große Auflagen
Hektoendruck (Papier-Originale) für kleine Auflagen.

Auf Wunsch beide Verfahren im gleichen Arbeitsgang kombiniert wie z. B. Stammrezeptur mit wechselndem Zusatz-Original für die jeweiligen auftragsgebundenen Angaben.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

Dr. L. = Dr. Lauter

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

PDH = Pressedienst des Handels

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Der Bayerische **GROSS- UND AUSSENHANDEL**

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
München, Mai 1965

B 1579 E

● **Sonderheft**

● **zum**

Verbandstag 1965



Zum diesjährigen Verbandstag des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V. entbiete ich allen Teilnehmern meine herzlichsten Grüße. Ich gebe meiner besonderen Freude darüber Ausdruck, daß der Landesverband diese Tagung in Nürnberg durchführt und darf alle auswärtigen Besucher der Tagung im Regierungsbezirk Mittelfranken auf das herzlichste Willkommen heißen.

Die Tätigkeit des Groß- und Außenhandels tritt nach außen hin wenig in Erscheinung. Sie vollzieht sich überwiegend unbemerkt von der Allgemeinheit. Die Leistungen dieses Wirtschaftszweiges sind daher weiten Kreisen unbekannt und sie werden deshalb auch häufig verkannt. Dabei gibt es keinen Zweifel, daß der Groß- und Außenhandel eine sehr wichtige Funktion in unserer Wirtschaft ausübt, daß seine Leistungen einen hervorragenden Platz in der volkswirtschaftlichen Leistungsbilanz einnehmen und daß dieser Wirtschaftszweig ein unentbehrliches Glied unserer Volkswirtschaft darstellt. Welche Bedeutung in Bayern dem Großhandel zukommt, zeigt schon die Tatsache, daß er, gemessen am Umsatz innerhalb der Gesamtwirtschaft in Bayern nach der Industrie die 2. Stelle einnimmt.

Ich wünsche dem Verbandstag des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V. einen guten Verlauf und recht förderliche Ergebnisse.

gez. Burkhardt
Regierungspräsident

Zum diesjährigen Verbandstag des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels entbiete ich allen Teilnehmern ein herzliches Willkommen, verbunden mit den Grüßen der Nürnberger Bürgerschaft.

Sie weilen in den Mauern einer traditionsreichen Freien Reichsstadt. Im Schnittpunkt bedeutender europäischer Handelsstraßen gelegen, war schon ihre mittelalterliche Hochblüte eng verknüpft mit dem Kaufmannsstand und dem einträglichen Fernhandel quer durch alle Länder Europas. Nach ihrem großartigen Wiederaufbau gewinnt Nürnberg nun auch diese vortreffliche Lage im Schnittpunkt der modernen transkontinentalen Verkehrsänder zurück, die durch seinen künftigen Großhafen am „Europakanal“ noch unterstrichen wird.

Darum sieht Nürnberg gerade Sie, die bayerischen Groß- und Außenhandelskaufleute, mit besonderer Freude in seinen Mauern. Ich bin überzeugt, Sie werden sich in dieser Stadt wohl fühlen, die wie kaum eine andere die großartige Tradition ihrer Vergangenheit mit modernem Geist zu erfüllen vermochte. Ihrem Verbandstag darf ich in diesem Sinne den besten Erfolg wünschen.

Nürnberg, im Mai 1965

Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
gez. Dr. Urschlechter

Es gibt nur wenige deutsche Städte, die sich einer solch engen und lebendigen Beziehung zum Handel rühmen können wie Nürnberg. Auf dem historischen Boden dieser Stadt begegnen wir auf Schritt und Tritt den stummen und doch so beredten Zeugen einer großen Zeit, deren Lebenselement der Handel war. Nürnberg, heute Mittelpunkt fränkischen Wirtschafts- und Kulturlebens sowie zweitgrößte Stadt Bayerns, ist im Mittelalter durch den Handel groß geworden. Von Lübeck bis Venedig, von Lyon bis nach Indien reichte das Feld, auf dem der regsame Nürnberger Handelssinn seine weltweiten Beziehungen knüpfte. Die starken Impulse, die der Handel auf die Wirtschaftsstruktur dieser Stadt ausübte, wirkten auch dann noch weiter, als der Industrialisierungsprozeß des 19. Jahrhunderts die Entwicklung Nürnbergs zur modernen Großstadt beschleunigte. Es ist mir daher eine besondere Freude, als Gäste dieser traditionsreichen Stadt die Mitglieder einer Berufsgruppe begrüßen zu dürfen, mit der sich Nürnberg seit jeher eng verbunden fühlt. Als Mann, der selbst im wirtschaftlichen Leben steht, weiß ich natürlich, daß die Absatzwirtschaft seit Jahren im Feuer eines scharfen Wettbewerbs steht. Wenn dennoch der Groß- und Außenhandel seine Position als bedeutendster Umsatzträger nach der Industrie behaupten und festigen konnte, so zeugt dies von der wichtigen Funktion, die dieses Gewerbe im wirtschaftlichen Leben erfüllt. Wie früher, so ist auch heute der Großhandel als Bindeglied zwischen Produktion und Letztverteilung unentbehrlich. Die Leistungen, die er bietet, erleichtern den wirtschaftlichen Ablauf, ja, sie sind Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Wirtschaft. In Würdigung dieser Leistungen heiße ich die Teilnehmer des Verbandstages des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels im Namen der Nürnberger und mittelfränkischen Wirtschaft herzlich willkommen und wünsche der Tagung einen guten Verlauf.

Präsident der Industrie- und Handelskammer Nürnberg
gez. Dr. Fritz Scharlach

Der bayerische Groß- und Außenhandel als Wirtschaftsfaktor

Das Schwergewicht wirtschaftlichen Geschehens hat sich in den zurückliegenden Jahren immer mehr vom industriellen Bereich auf den Distributionssektor verlagert. Technischer Fortschritt und Massenproduktion verlangen nach Massenabsatz. Größtmögliche und preiswerte Befriedigung speziellierter Verbraucherwünsche sind das Ziel unseres heutigen Wirtschaftens. Es genügt nicht allein, Ware zu produzieren, es kommt vielmehr darauf an, daß sie zur richtigen Zeit am richtigen Ort zur Verfügung steht. Wesentliche Voraussetzung dafür ist ein gut funktionierendes Vertriebssystem, in dem der Groß- und Außenhandel als notwendiger Mittler zwischen Produktion, Verbrauch und Weiterverarbeitung eine zentrale Position einnimmt. Der ausgezeichnete Wirtschaftspublizist Dr. Herbert Gross hat den Großhandel einmal als „Kristallisierungspunkt allen Wirtschaftens“ bezeichnet, „solange das ökonomische Geschehen nicht von staatlicher Bürokratie kommandiert wird“.

Der bayerische Groß- und Außenhandel konnte auch 1964 Schritt halten mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Groß- und Außenhandels im Bundesgebiet. Nach den letzten statistischen Ergebnissen lagen die Großhandelsumsätze zu jeweiligen Preisen 1964 um rd. 7 % über denen des Vorjahrs. Mit einem Gesamtumsatz von voraussichtlich 25 Mrd. DM*) in Bayern (242 Mrd. DM Bundesgebiet) nimmt der Groß- und Außenhandel erneut die zweite Stelle nach den Umsatzergebnissen der Industrie und vor denen des Einzelhandels ein.

Rund 23 000 Betriebe mit etwa 170 000 Beschäftigten sind nach den letzten statischen Erhebungen im Bayerischen Groß- und Außenhandel tätig. Der fachlichen Struktur nach überwiegt der Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Der mittelständische Charakter unserer bayerischen Wirtschaftsgruppe zeigt sich deutlich in der Größengliederung der Unternehmungen. Schwerpunktmaßig überwiegen Betriebe, deren Jahresumsätze zwischen 100 000 und 250 000 DM liegen. Die durchschnittliche Betriebsgröße ist klein — verglichen mit der Industrie. Aktiengesellschaften sind im Großhandel — einer Domäne des Familienunternehmens — kaum anzutreffen. In den typischen Klein- und Mittelbetrieben trifft der Kaufmann selbst seine Entscheidungen mit vollem Risiko.

Als lohnintensiver Wirtschaftsbereich reagiert der Groß- und Außenhandel besonders empfindlich auf Kostensteigerung, da er nur mit kleinen Spannen arbeitet (Durchschnitt der Rohertragsquote 13,5). Allein der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten beträgt mehr als 50 %. Zusätzliche Belastungen sind ohne Abwälzung auf die Preise nicht denkbar. Der Groß- und Außenhandel ist jedoch ein entschiedener Gegner von Preissteigerungen, die höheren Kapitaleinsatz für höhere Einkaufspreise und damit größere Fremdverschuldung nach sich ziehen würden. Er ist vielmehr bestrebt, bei Regierung und Parlament Verständnis dafür zu finden, daß Beeinträchtigungen seiner Wettbewerbsfähigkeit auf nationalen und internationalen Märkten verhindert werden. Möglichkeiten liegen in einer aktiven Förderung des Leistungswettbewerbs, in der Vermeidung von Diskriminierungen und in einer Verbesserung seiner Eigenkapitalbildung, die im Durchschnitt der Unternehmen unzureichend ist (ein Drittel Eigenkapital, zwei Drittel Fremdkapital).

*) Genaue stat. Ergebnisse liegen nicht vor.

Der scharfe Wettbewerb in allen Branchen hat auch 1964 im Bayerischen Groß- und Außenhandel angehalten. Aus der Dynamik als Resultat struktureller Veränderungen und neuer Betriebsformen entwickelten sich als Gegengewicht zum Wettbewerb in zunehmendem Maße Zusammenarbeit und Gemeinschaftsarbeit. Das Ziel ist, durch Kooperation ein Höchstmaß an Leistung zu erreichen.

Dieses Streben nach Rationalisierung liegt auch der angebauten Partnerschaft Industrie-Großhandel zugrunde. Unser Landesverband hat sich damit in letzter Zeit eingehend befaßt. Gemeinsam mit dem Landesverband der Bayerischen Industrie, mit dem Rationalisierungskuratorium der Bayerischen Wirtschaft und mit Industrie- und Handelsunternehmen wurde kürzlich ein Arbeitskreis gegründet, der Möglichkeiten und Nutzen der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Großhandelsunternehmen aufzeigen, der beratend und unterstützend helfen will.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Groß- und Außenhandels, seine Funktion und seine Leistung — wer wollte sie nach all den Betrachtungen bestreiten. Und doch ist nichts schwerer, als der immer wieder auftauchenden Kritik am Handel allgemein und speziell am Großhandel zu begegnen. Weder attraktive Schaufenster noch imposante Fabrikanlagen lassen auf ihn aufmerksam werden.

Seine Leistung vollzieht sich sozusagen unbemerkt, in der Stille.

Die beliebte Vokabel vom verteuerten Zwischenhandel, von den zu hohen Spannen wird von Wissenden und Unwissenden gern als Polemik benutzt. Bequemlichkeit? Dummheit?

Nur unermüdliche Aufklärung und ständige Unterrichtung können dazu beitragen, in unserem Jahrhundert der wissenschaftlichen Forschung und technischen Produktion das Verständnis für das „Kaufmännische“, das „Händlerische“ zu wecken. Es erfordert mühevolle Kleinarbeit, die Öffentlichkeit von der traditionellen Geringschätzung weg und auf eine objektive Einstellung zum funktionsechten Großhandel hin zu lenken. Der Landesverband wird dieses Ziel mit seiner vor 3 Jahren begonnenen Öffentlichkeitsarbeit weiter verfolgen.

Jeder Großhandelskaufmann, jeder Unternehmer sollte allerdings mit dabei helfen, seine Wirtschaftsgruppe, deren Größe, notwendigen Gewinn und sozialpolitischen Wert in der breiten Öffentlichkeit, bei Regierung und Parlamenten verständlich zu machen. Denn es sollte einleuchten, daß der allgemeine Wohlstand auch mit auf der Tüchtigkeit selbständiger Groß- und Außenhandelsunternehmer in einer freiheitlichen Wirtschaftsgesellschaft beruht.

Walter Braun
Vorsitzender

Der Landesverband als überfachlicher Gesamtverband

Der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels ist die einzige überfachliche Berufs- und Standesorganisation für den gesamten Groß- und Außenhandel in Bayern. In ihm sind zahlreiche Fachverbände und Fachzweige des bayerischen Groß- und Außenhandels zusammengefaßt, deren überfachliche — das heißt vor allem allgemein berufsständische, wirtschafts- und sozialpolitische, tarifliche und arbeitsrechtliche Aufgaben vom Landesverband als bayerischen Gesamtverband wahrgenommen werden. Er steht in ständigem Kontakt mit allen für den Berufsstand wichtigen

Behörden, Institutionen, Wirtschaftsgruppen und Organisationen, bei denen er die Interessen seiner Mitglieder vertritt, die ihn andererseits über wichtige Angelegenheiten informieren und seine gutachtliche Stellungnahme anfordern.

Er informiert seine Mitglieder u. a. im Rahmen der monatlich erscheinenden Verbandszeitschrift über wichtige überfachliche und berufspolitische Fragen.

Geschäftsführer und ehrenamtlich tätige Mitglieder des Landesverbandes führen Sitzungen und Besprechungen durch, in denen Stellungnahmen entworfen, Beschlüsse gefaßt und Vorschläge zur Gesetzgebung gemacht werden. Sie führen Gespräche mit einflußreichen Persönlichkeiten der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und der Politik.

Als Arbeitgeberverband

In § 2 der Satzung des Landesverbandes ist die vorrangige wichtige Aufgabe verankert, zur Wahrung des sozialen Friedens, insbesondere durch Verhandlungen mit den Gewerkschaften und Abschluß von Tarifverträgen beizutragen. Die Tarifpolitik ist ein sehr wesentlicher Ordnungsfaktor im Arbeits- und Wirtschaftsleben. Dies gilt auch dann, wenn z. T. die Effektivgehälter die Tarifgehälter infolge der angespannten Arbeitsmarktlage überschreiten. Der Tarifvertrag setzt ohnehin nur Mindestarbeitsbedingungen fest.

Gerade im Hinblick auf die keineswegs geringen Forderungen der Gewerkschaften gewinnt die Tätigkeit des Landesverbandes als Arbeitgeberverband immer mehr an Bedeutung.

Der Arbeitgeberverband als Berufsverband stellt sich als ein Zusammenschluß von Arbeitgebern dar; dieser Zusammenschluß beruht auf dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit, das wegen seiner Bedeutung in die Verfassung aufgenommen wurde und in Artikel 9, Absatz 3 Grundgesetz verankert ist. Es handelt sich hierbei um das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Berufsverband im Sinne des Artikels 9, Absatz 3 Grundgesetz und des gesamten Arbeitsrechts ist demnach jeder freie, privatrechtliche korporative Zusammenschluß von Arbeitgebern auf unabhängiger überbetrieblicher Grundlage zur Wahrnehmung kollektiver Arbeitgeberinteressen, insbesondere durch Abschluß von Tarifverträgen und äußerstenfalls durch Arbeitskampf. Die Aufgaben des Landesverbandes umfassen in diesem Sinne alles, was zur Repräsentanz der Mitglieder in sozialen Fragen gehört. Dazu zählt auch die Auseinandersetzung mit sozialpolitischen Fragen in der Öffentlichkeit und die inoffizielle Mitgestaltung der sozialen Gesetzgebung durch Vorschläge und Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, so z. B. zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung, zur Neuordnung des Kindergeldrechts, zur Neufassung des Lohnfortzahlungsgesetzes, der Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie zur Neufestlegung der Versicherungspflichtgrenzen und zum Gesetz über die Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Daneben gibt es aber einen engeren Aufgabenbereich, der den Arbeitgeberverbänden ausdrücklich durch Gesetz verliehen ist. Es handelt sich hierbei um Anhörungs- und Antragsrechte gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in arbeitsrechtlichen Fragen, Benennungs- und um Entsendungsrechte in zahlreiche öffentlich rechtliche Gremien und Verwaltungsausschüsse des Arbeitslebens und der Wirtschaft. Diese Mitwirkungsrechte sind so zahlreich, daß sie hier nicht im einzelnen aufgezählt werden können.

Tarifvertrag

Eine Hauptaufgabe, die oben bereits angesprochen wurde, ist die Erhaltung des Arbeitsfriedens durch Abschluß von Tarifverträgen. Zum besseren Verständnis darf kurz das

Wesen des Tarifvertrages angesprochen werden. Ein Tarifvertrag ist ein schriftlicher Vertrag zwischen einem und mehreren Arbeitgebern und im besonderen Arbeitgeberverbänden und einer oder mehreren Gewerkschaften zur Regelung von arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten der Tarifvertragsparteien und zur Festsetzung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, sowie über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen und gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien.

Die Tarifvertragsparteien sind also die Träger des kollektiven Arbeitsrechts mit einer sehr wesentlichen Ordnungsfunktion im Arbeits- und Wirtschaftsleben.

Der Tarifvertrag hat einen schuldrechtlichen und einen normativen Teil. Der erste besagt, daß die Tarifvertragsparteien verpflichtet sind, die Friedenspflicht einzuhalten und den Tarifvertrag durchzuführen. Der zweite dieser beiden Teile stellt klar, daß das durch die Tarifvertragsparteien geschaffene Recht wie ein Gesetz auf die Arbeitsverhältnisse der tarifgebundenen Parteien einwirkt. Damit ist die Durchführung und Erzwingbarkeit des Tarifvertrages gesichert.

Für den Bereich des Bayerischen Groß- und Außenhandels schließt der Landesverband als zuständige Interessenvertretung seiner Mitglieder die Tarifverträge ab.

Tarifausschuß

Zu diesem Zweck ist ein Ausschuß gebildet, in dem Mitglieder aller Großhandelsbranchen vertreten sind. Dieser besaßt sich in mühevoller Arbeit mit den vielschichtigen Forderungen und Änderungswünschen der Gewerkschaften, im besonderen der Deutschen Angestelltengewerkschaft, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr. Durch die Besetzung des Ausschusses mit Repräsentanten aller Branchen wird die Berücksichtigung des gesamten bayerischen Groß- und Außenhandels in diesen wichtigen Fragen sichergestellt. Das zeigen ganz deutlich die im letzten Jahr neu abgeschlossenen Mantel-, Gehalts- und Lohntarifverträge. Nach langen Verhandlungen, die sogar ein Schlichtungsverfahren notwendig machten, konnte ein Kompromiß gefunden werden, der sich für den Großhandel volkswirtschaftlich noch preisneutral auswirkt. Die mit großem Nachdruck geforderte Arbeitszeitverkürzung konnte abgewehrt werden.

Der Landesverband möchte auch bei dieser Gelegenheit allen Mitgliedern des Tarifausschusses Dank und Anerkennung für ihre Arbeit und Mühe aussprechen, die dem gesamten bayerischen Groß- und Außenhandel — auch solchen Firmen, die nicht dem Landesverband angehören — zugutekommen.

Warnung vor Haustarifverträgen

Wenn auch der einzelne Arbeitgeber tariffähig ist, so muß hier doch ganz entschieden davor gewarnt werden, eigene Tarifverträge abzuschließen. Den komplexen Forderungen der Gewerkschaften kann nur ein starker Arbeitgeberverband das nötige Gewicht entgegensetzen. Nur er ist in der Lage, die neueste tarifpolitische Entwicklung zu verfolgen und zur Koordinierung der Tarifpolitik auf der Arbeitgeberseite beizutragen. Durch die Zugehörigkeit des Landesverbandes zu der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern und über unseren Gesamtverband in Bonn zur Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände in Köln wird die Solidarität und die Koordinierung der Tarifpolitik mehrfach gewährleistet.

Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht

Im Sinne der dem Arbeitgeberverband nach § 2 der Satzung übertragenen Aufgabe berät er seine Mitglieder in arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Fragen. Durch die Beobachtung und das Studium der neuesten arbeitsrechtlichen Rechtsprechung und deren Veröffentlichung in der für unsere Mitglieder bestimmten Verbandszeitschrift können manche Fehlentscheidungen auf arbeitsrechtlichem Gebiet verhindert werden. Es ist sehr zu empfehlen, sich rechtzeitig der Beratung des Verbandes zu bedienen. Dadurch können viele unliebsame Prozesse bei den Arbeitsgerichten, die Zeit, Kosten und Ärger verursachen, vermieden werden. Sollte es dennoch zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen, übernimmt der Verband die Vertretung bei den Arbeitsgerichten.

Vertretung vor Arbeitsgerichten

Die oft überhöhten Forderungen der Arbeitnehmer lassen natürlich arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen nicht ausbleiben. Andererseits führt die heutige Arbeitsmarktlage zu Arbeitsvertragsbrüchen (Nichteinhaltung der Kündigungsfrist) und zu sonstigen pflichtwidrigen Verhalten. Dabei müssen auch des öfteren Klagen gegen Arbeitnehmer erhoben werden.

Der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels mit seinen drei Geschäftsstellen führte in den Jahren 1963 und 1964 ca. 200 Arbeitsgerichtsprozesse durch, die durchschnittlich 400 Terminwahrnehmungen verursachten. In vielen Fällen gelang es, die Prozesse mit einem für unsere Mitglieder befriedigenden und tragbaren Ergebnis abzuschließen. Diejenigen Fälle lassen sich natürlich nicht übersehen, bei denen durch die rechtzeitige Beratung des Verbandes ein Prozeß vermieden werden konnte. Die Beratung durch den Verband ist für den Unternehmer um so notwendiger und empfehlenswerter, da häufig gesetzliche Änderungen ihm einen genauen Überblick über die verschiedensten Gebiete des Arbeitsrechts, wie z. B. die Arbeitszeitordnung, das Mutterschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Urlaubsgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz usw. kaum mehr ermöglichen.

Nachdem der Landesverband den gesamten bayerischen Groß- und Außenhandel auf diesem Gebiet vertritt, sollte jeder Unternehmer Mitglied seiner für ihn zuständigen Interessenvertretung sein bzw. werden. Denn die Schlagkraft eines Verbandes wächst mit zunehmender Mitgliederzahl; von einem starken Verband gefaßte und vorgetragene Beschlüsse sind nicht überhörbar weder bei Staat, Behörden, noch Gewerkschaften. Der einzelne geht hier also leicht in dem Räderwerk unter. Er steht bedauerlicherweise allein auf verlorenem Posten.

Die neuen sozialpolitischen Vorstellungen

Dies wirkt sich namentlich auch für die Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen und Entwürfen in der Sozialpolitik aus, die nicht unbeträchtliche Belastungen zur Folge haben können. Hier warnen die Arbeitgeberverbände vor allzu hoher Belastung. Der Spielraum für kostenversteuernde Folgen der sozialpolitischen Gesetzgebung ist äußerst gering. Gerade die im DGB-Aktionsprogramm gesetzten Ziele würden übermäßige Belastungen für die Wirtschaft bringen. Für die Tarifverhandlungen über diese Forderungen ist nur ein starker Arbeitgeberverband der geeignete Verhandlungspartner. Nach den neuen Vorstellungen geht es um folgende Forderungen:

Einführung der 40-Stunden-Woche, Zahlung eines 13. Monatseinkommens, Zahlung von 312,— DM als vermögenswirksame Leistung pro Jahr an alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, Erhöhung des Urlaubs um durchschnittlich etwa 8 Tage, Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes in Höhe eines vollen Monatseinkommens, Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle durch die Betriebe für 6 Wochen.

Zu den in Vorbereitung befindlichen Bundesgesetzen auf sozialpolitischem Gebiet hat die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände folgende Berechnungen angestellt:

I. Lohnfortzahlungsgesetz	3 767 Mio. DM
Eventuelle Entlastung durch Lohnsteuer-Erstattung in Höhe von acht Prozent	500 Mio. DM
Zusätzliche Belastung durch Übernahme der Kosten des vertrauensärztlichen Dienstes	200 Mio. DM
Gesamtbelaistung:	3 467 Mio. DM
II. Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung	
Wird die Versicherungspflichtgrenze und damit die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung heraufgesetzt, entsteht eine Mehrbelastung für die Wirtschaft bei einer Grenze von 850,— DM monatlich =	904 Mio. DM
von 1000,— DM monatlich =	1 329 Mio. DM
III. Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung	
Die Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung bringt für die Wirtschaft eine Belastung bei 1500,— DM monatlich von	259 Mio. DM
bei 1800,— DM monatlich von	432 Mio. DM
IV. Vermögensbildungsgesetz	
Für die private Wirtschaft würde sich, wenn das zweite Vermögensbildungsgesetz in vollem Umfang zur Anwendung kommt, eine Kostenbelastung ergeben von rund (13,5 Mio. Arbeitnehmer x 312,— DM) etwa 4 000 Mio. DM	
V. Mutterschutzgesetz	
Die finanziellen Auswirkungen des Mutterschutzgesetzes sind überwiegend vom Bund (rd. 290 Mio. DM) zu tragen. Die auf die Wirtschaft entfallenden zusätzlichen Kosten sind nicht feststellbar. Jedoch muß auch hier mit einer gewissen Belastung aufgrund der Freistellung für Schwangerschaftsuntersuchungen sowie für die Bereitstellung besonderer Arbeitsplätze gerechnet werden.	
Gesamtbelaistung:	
würden sämtliche Gesetzesvorhaben verwirklicht, müßte die Wirtschaft mit einer zusätzlichen Belastung von etwa	8,5 — 9 Mrd. DM

Dieser kurze Tätigkeitsbericht zeigt, wie vielseitig und differenziert die Arbeit unseres Landesverbandes als Arbeitgeberorganisation des Bayerischen Groß- und Außenhandels ist.

Im Interesse und zum Nutzen des gesamten bayerischen Groß- und Außenhandels, sämtlicher unserem Landesverband angeschlossenen Mitglieder und — das sei noch einmal erwähnt — auch im Interesse und zum Nutzen solcher Firmen, die uns nicht angehören.

Außenhandel

Der Außenhandel nimmt im Bereich des gesamten Großhandels eine bedeutende Position ein. Der Welthandel, die Ein- und Ausfuhr von und nach den EWG- und EFTA-Ländern steigt von Jahr zu Jahr. Immer deutlicher macht sich die Verflechtung mit dem Gemeinsamen Markt bemerkbar. Die daraus resultierende spezielle Struktur und Problematik des Außenhandels erfordert besondere Beachtung und Behandlung.

Die Interessen dieses Handelsbereiches in Bayern wahrzunehmen und zum Nutzen unserer Mitglieder zu vertreten ist Aufgabe unserer Abteilung Außenhandel in Nürnberg.

Sie steht in engem Kontakt mit allen für das Bundesgebiet zuständigen Außenhandelsorganisationen — so unter anderem mit dem Importausschuß des Gesamtverbandes in Bonn und mit der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine. Das ermöglicht ihr dafür zu sorgen, daß spezielle Wünsche und Forderungen unserer bayerischen Außenhandelsfirmen in der Gesetzgebung, in deren Auslegung und Anwendung berücksichtigt und evtl. Benachteiligungen vermieden werden können.

Für den im Außenhandel tätigen Unternehmer ist ständige Information und aktuelle Unterrichtung das tägliche Brot. Die Geschäftsführung der Abteilung gab daher auch im Berichtszeitraum in laufender Folge spezielle Außenhandelsrundschreiben heraus, in denen aktuelle Fragen eingehend behandelt, neue Gesetze und Verordnungen bekanntgegeben und kommentiert wurden.

Sämtliche Bereiche der Außenwirtschaft sind dabei erfaßt: Import, Export, Transithandel, Interzonenhandel, der Handel mit den EWG- und EFTA-Ländern.

Wichtige, allgemein interessierende Fragen und Zwischenberichte über Tendenz und Entwicklung im Außenhandel werden in unserer monatlich erscheinenden Verbandszeitung laufend veröffentlicht.

Mit der aktuellen Information geht die individuelle Beratung unserer Mitglieder Hand in Hand. Die Geschäftsführung erteilt jede gewünschte Auskunft und übernimmt die Vertretung in speziellen Außenhandelsangelegenheiten, die einer besonders sorgfältigen Behandlung unterliegen.

Aus der unübersichtlichen Vielfalt von Problemen, die im Laufe der Jahre aufgetreten sind, seien z. B. herausgehoben:

Das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) festgelegten Bestimmungen über das Ein- und Ausfuhrverfahren und den Transithandel, sowie die Verzollungsvorschriften und die Devisenbestimmungen (Zahlungsverkehr), die eine große Rolle in der Aufgabenstellung spielen. Trotz aller grundsätzlich vorgesehenen Freiheit in der Außenhandelsbetätigung sind nach wie vor zahlreiche Vorschriften zu beachten, über die manche Firma, die sich mit dem Außenhandel befaßt hat oder befasst will, nicht ausreichend unterrichtet ist. Hier erteilt die Abteilung auf Anfrage spezielle Auskünfte und gibt Aufklärung. Sie empfiehlt auch jeder am Außenhandel interessierten Firma, sich rechtzeitig mit ihr in Verbindung zu setzen und nicht — wie es leider immer wieder vorkommt — sich im Alleingang der Gefahr unbeabsichtigter Verstöße auszusetzen, die oft empfindliche finanzielle Verluste bringen können, oder gar zu Bußgeld- und Strafverfahren durch die zuständigen Behörden führen. Besonders wichtig ist dies in Hinblick auf die geltenden Zoll- und Devisenbestimmungen beim Import, sowie hinsichtlich Umsatzsteuerrückvergütungsvorschriften beim Export.

Langjährige Erfahrungen der Leitung unserer Abteilung Außenhandel haben immer wieder bestätigt, daß unsere Mitgliedsfirmen gut daran tun, rechtzeitig Fühlung mit der Abteilung aufzunehmen und Rat einzuholen. Schwierigkeiten oder gar Verluste können so eher vermieden werden, als bei einer nachherigen Einschaltung, die häufig ein wirksames Eingreifen aus formalrechtlichen Gründen unmöglich macht.

Durch die fortschreitende Integration Europas ist der Handelsverkehr mit den Ländern des Gemeinsamen Marktes längst auch für den Binnengroßhandel interessant geworden. Der Kreis interessierter Firmen an speziellen Fragen des Außenhandels steigt ständig.

Auch für sie ist es wichtig zu wissen, wo sie sich Rat und Auskunft holen können.

Finanzierungs- und Kreditwesen

Der bayerische Groß- und Außenhandel hat nach dem 2. Weltkrieg einen beachtlichen Aufschwung genommen. Das drückt sich sowohl in seinem Umsatzwachstum aus, als auch in der Tatsache, daß unsere Betriebe schon aus Wettbewerbsgründen gezwungen sind, ihre Funktionen zu erweitern, ihren Service auszubauen, die Kreditfunktion gegenüber ihren Ab-

nehmern zu intensivieren, die Lagerhaltung zu erweitern, zügig zu disponieren. Alle diese Merkmale des dynamischen Großhandelsbetriebes bedingen eine Erweiterung der Kapitalbasis, die wegen der starken Steuerbelastung, der Inflation der Kosten und der damit tendenziell stagnierenden Erträge vielfach nicht aus eigener Kraft zu bewältigen sind. Ein Blick in die Kapitalstruktur des Groß- und Außenhandels zeigt, daß die heutige „Normalfinanzierung“ des Großhandels $\frac{1}{3}$ Eigenkapital gegenüber $\frac{2}{3}$ Fremdkapital ausweist, während die Relation vor dem 2. Weltkrieg etwa das umgekehrte Bild zeigte.

Kreditgarantiegemeinschaft

Schon frühzeitig erkannte unser Landesverband, daß Fragen der Finanzierung, der Finanzierungsberatung und der Erweiterung der Kreditmöglichkeiten für seine Mitgliedsfirmen Verbandsaufgaben von großer Wichtigkeit sind. So wurde zusammen mit dem Landesverband des Bayerischen Einzelhandels und unter Beteiligung maßgeblicher bayerischer Kreditinstitute im Jahre 1956 die Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH. — KGG — als Selbsthilfeeinrichtung des mittelständischen Großhandels gegründet, wobei der bayerische Staat von Anfang bis heute tatkräftige Unterstützung gewährt.

Der Landesverband ist als hauptsächlicher Mitträger dieser Einrichtung in der Geschäftsführung, im Verwaltungsrat und im Bürgschaftsausschuß der Kreditgarantiegemeinschaft maßgeblich vertreten. Er ist ferner in das Verfahren zur Erlangung sowohl von Bürgschaften als auch von öffentlichen Krediten aus Sonderprogrammen als Gutachter eingeschaltet.

Die seit 9 Jahren bestehende Kreditgarantiegemeinschaft hat sich inzwischen als sehr wirksames Instrument zur Bewältigung all dieser Aufgaben erwiesen. In erster Linie schließt die Kreditgarantiegemeinschaft eine Lücke in der Kreditversorgung des mittelständischen Großhandels durch Übernahme von Bürgschaften für Bankkredite in solchen Fällen, in denen bankmäßige Sicherheiten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Kreditgarantiegemeinschaft übernahm inzwischen Bürgschaften für Kredite von insgesamt mehr als 32 Mio. DM, wovon ein beträchtlicher Anteil auf den Großhandel entfällt. Aber auch dort, wo die KGG Bürgschaften für Einzelhandelsunternehmen übernimmt, wirkt sie indirekt auch für den Großhandel, der besonders daran interessiert sein muß, daß eine seiner Hauptabnehmergruppen — der Einzelhandel — gesund und leistungsfähig ist.

Die KGG übernimmt im Normalfall Bürgschaften bis zu einer Höhe von DM 150 000,—, in begründeten Ausnahmefällen kann diese Grenze auch überschritten werden. Die Kreditinstitute sind über die Arbeitsweise der Kreditgarantiegemeinschaft bestens orientiert, so daß Kreditwünsche, die an sie herangetragen werden, an der Frage der Absicherungsmöglichkeiten nicht zu scheitern brauchen. Bürgschaften können auch gegenüber Bausparkassen übernommen werden, wenn deren Darlehen bei gemischt-genutzten Vorhaben den üblichen Beleihungsraum übersteigen. Bürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaft können eine Laufzeit bis zu 12 Jahren und im Falle von Bauvorhaben bis zu 20 Jahren haben. Neben dieser Hauptaufgabe erfüllt die Kreditgarantiegemeinschaft eine wesentliche Aufgabe als Berater unserer Firmen in Finanzierungs- und Kreditversorgungsfragen. Sie ist bei der Abwicklung der vom Land Bayern aufgelegten Refinanzierungsprogramme für Investitionsvorhaben oder zur Neugründung von mittelständischen Existenzien ebenso eingeschaltet, wie bei der Abwicklung von Zinsverbilligungsprogrammen des Landes Bayern.

Wir können unseren Mitgliedern nur immer wieder empfehlen, sich in allen Finanzierungs- und Kreditfragen vertrauensvoll an unsere Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH., München 2, Brienerstraße 45/I, zu wenden. Sie werden über den besten und billigsten Weg zur Überwindung von Finanzierungsschwierigkeiten kostenlos und fachmännisch beraten und können darüber hinaus die Dienste der KGG in Anspruch nehmen, sei es, daß die KGG eine Bürgschaft für ihren Kredit übernimmt oder sie über die Möglichkeiten orientiert, öffentliche Kredite aus Sonderprogrammen zu erhalten.

Die Geschäftsstellen des Landesverbandes geben allen Mitgliedern jede gewünschte Auskunft und Information. Besonders im vergangenen Jahr konnten wir zahlreichen ratsuchenden Unternehmern in entscheidenden Finanzierungs- und Kreditfragen unsere Hilfestellung geben. Wir werteten dies als Resonanz auf ständige Hinweise und aktuelle Unterrichtung über spezielle, den Großhandel interessierende Kreditfragen in unserem offiziellen Verbandsorgan.

Gläubigerschutz

Den Zweck unserer Gläubigerschutzabteilungen in München und Nürnberg sieht der Landesverband darin, seinen Mitgliedern in der Beitreibung von Außenständen behilflich zu sein.

Die erfreulich starke Beanspruchung beider Stellen besonders in den vergangenen Jahren beweist, daß damit eine für den Großhandelsunternehmer nutzbringende und zeitsparende Arbeitsentlastung verbunden ist.

Unsere Gläubigerschutzabteilungen wurden 1964 ca. 1 100 Forderungen zum Einzug übertragen. Allein 40 Prozent der Fälle konnten durch spezielle Mahnschreiben positiv erledigt werden. Bei den übrigen Fällen mußte der Klageweg beschritten werden, in den meisten Fällen waren zum Teil Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zum Konkursantrag erforderlich, mit geringen Ausnahmen hatten schließlich die Bemühungen der Gläubigerschutzabteilungen auch hier Erfolg. Das beweisen folgende Zahlen:

Der Gesamtwert der den Gläubigerschutzabteilungen des Landesverbandes übertragenen Forderungen betrug rd. 1 500 000.—. Davon konnten allein 1964 rd. DM 1 350 000.— beigetrieben werden; das entspricht einem Satz von fast 90 Prozent der übergebenen Forderungen.

Wir möchten diese Einrichtungen unseres Landesverbandes auch solchen Firmen in Erinnerung bringen, die sich bisher ohne Einschaltung dieser Stellen um ihre Außenstände allein bemüht haben. Sicher könnte in manchen Firmen die eine oder andere Forderung durch rechtzeitiges, fachmännisches Eingreifen noch realisiert werden, manche Frist — aus Unkenntnis der maßgebenden Rechtsordnung möglicherweise übersehen — gerettet werden. Der Jurist, der Fachmann kennt die Fülle begehbarer Möglichkeiten — er kann sich rasch, billig und rationell einschalten.

Kartellrecht — Wettbewerbsfragen

Differenzierter gewordene Marktverhältnisse, steigende Kosten bei tendenziell stagnierenden Erträgen, der gesamtwirtschaftliche Trend zur Konzentration und der auch aus diesen Gründen immer härtere Wettbewerb zwingen unsere Firmen gegenwärtig zu Überlegungen, die vor Jahren im einzelwirtschaftlichen Großhandel noch kaum eine Rolle gespielt

haben: Es geht um die Frage der *Kooperation*. Sie ist besonders durch die vom Bundeswirtschaftsministerium herausgebrachte „Kooperationsfibel“ stark in den Vordergrund getreten. In den einzelnen Fachzweigen unseres Landesverbandes werden deshalb die verschiedenen Möglichkeiten der innerhalb des Kartellrechtes zulässigen Kooperationsformen — vom Erfahrungsaustausch bis zum gemeinsam erarbeiteten Kalkulationsschema bereits erprobt und praktiziert.

Kartellgesetznovelle

Daneben befaßte sich der Landesverband sehr eingehend mit der Verabschiedung der anstehenden *Kartellgesetznovelle*. In Zusammenarbeit mit allen Großhandelsverbänden auf fachlicher und überfachlicher Ebene erarbeiteten wir eine detaillierte Stellungnahme und waren somit an den gefundenen Lösungen — wie zum Beispiel an der für den gesamten Konsumgütersektor wichtigen Frage der Erhaltung der Preisbindung der zweiten Hand — maßgeblich beteiligt.

Wettbewerbsverzerrungen

Die geschilderten strukturellen Entwicklungen unserer Wirtschaft wirken sich auch auf einem anderen Gebiet außerordentlich negativ aus: Der verschärfte Wettbewerb bringt immer mehr Firmen in Versuchung, gegen wettbewerbsrechtliche Normen — sei es das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Rabattgesetz, die Zugabeverordnung oder Preisauszeichnungsverordnung — zu verstößen. Als Folge blüht der Graue Markt in seinen mannigfaltigsten Formen. Der Landesverband hat nie einen Zweifel daran gelassen, daß der funktionsechte Großhandel den Grauen Markt bekämpft, daß er es andererseits aber ablehnt, sich die Alleinschuld an allen diesen Mißständen in die Schuhe schieben zu lassen. Es ist nur leider sehr bequem, den Grauen Markt mit dem Großhandel gleichzusetzen. Böswilligkeit oder mangelnde Objektivität? Oft jedenfalls hat es den Anschein, als ob die Kenntnis der Funktion und Leistung des Großhandels nicht nur in der Öffentlichkeit allgemein, sondern auch bei volkswirtschaftlich Vorgebildeten höchst mangelhaft ist. Alle Wirtschaftsstufen dürften an den teilweise recht unerfreulichen Verhältnissen gleichermaßen beteiligt sein.

Verkehrspolitik

Der bayerische Groß- und Außenhandel ist zur Erfüllung seiner für die gesamte Wirtschaft unentbehrlichen Versorgungsaufgabe wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig auf eine schnelle, sichere und billige — das heißt kostensparende — Transportleistung angewiesen. Je nach den betrieblichen Notwendigkeiten bedient er sich zur Heranholung seiner Waren und zur Weiterleitung der Güter an seine Abnehmer aller Verkehrsträger, wie auch eines eigenen, leistungsfähigen Fuhrparks.

Auch in der Zeit seit unserem letzten Verbandstag gab es zahlreiche Verkehrsfragen, die die Belange des bayer. Großhandels ganz besonders berührten. Die periphere Lage des bayer. Großhandels, im besonderen auch die aufgrund der geringeren Verkehrsdichte verhältnismäßig großen Einzugsgebiete des bayerischen Konsumgütergroßhandels, trugen das ihre dazu bei, um die zahlreichen Verkehrsprobleme unseren Mitgliedsfirmen besonders wichtig erscheinen zu lassen.

In intensiver Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels und mit den zuständigen bayerischen Institutionen und Organisationen versuch-

ten wir, diese Probleme einer bestmöglichen Lösung zuzuführen. Auch im Verladeausschuß der Tarifkommission für den Güterfernverkehr ist unser Landesverband durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter vertreten.

Beförderungssteuer

Die nach harten Kämpfen und zahlreichen Aufklärungsaktionen, an denen auch unser Landesverband maßgeblich beteiligt war, endlich erzielte Senkung der Beförderungssteuer im Werkfernverkehr auf 3 Pfg. je to km, die zum 1. Oktober 1964 in Kraft getreten ist, kann als Erfolg gemeinsamer Bemühungen gewertet werden. Um so mißlicher ist es, daß die Frage, ob bei der Berechnung der Beförderungssteuer die Schienen-km oder die Straßen-km zugrunde gelegt werden müssen, immer noch nicht ausreichend bzw. befriedigend geklärt ist. In verschiedenen ausführlichen Darstellungen in unserer Verbandszeitschrift versuchten wir, unsere Mitglieder über die so schwierige Materie kurz gefaßt ins Bild zu setzen, bzw. ihnen geeignete Hinweise zu geben.

Nahzone

Betrüblich ist auch die Tatsache, daß die gerade für uns in Bayern und unseren bayerischen Großhandel so bedeutende Frage der Erweiterung der Nahzone von 50 km auf 75 km keiner positiven Regelung zugeführt werden konnte — und dafür auch in der näheren Zukunft verhältnismäßig wenig Aussicht besteht. Dennoch werden wir auch weiterhin uns mit allen Kräften in dieser Hinsicht bemühen.

Vor kurzem konnte auf EWG-Ebene endlich eine Einigung über die *Maße und Gewichte* der Lastkraftzüge auf der Basis 18 m Lastzuglänge und 38 to Gesamtgewicht erzielt werden. Es ist erfreulich, daß dadurch auch für unsere Mitglieder wieder klarere Verhältnisse für die Zukunft nach langen Zeiten der Ungewißheit gegeben sind. Um so bedauerlicher ist es, daß bzgl. der Achslast noch kein gemeinsames Konzept gefunden wurde und es bei uns — im Gegensatz zu Frankreich und Belgien — bis auf weiteres bei der 10 to Achse bleibt.

Für alle Branchen hat sich die Erhöhung der Lagerplatzmieten der Deutschen Bundesbahn kostensteigernd ausgewirkt. Gegen eine mäßige Erhöhung war nun allerdings mit Fug und Recht nichts einzuwenden, wenn andererseits wir, wie die übrige verladende Wirtschaft, immer wieder die Einführung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bei der Bundesbahn forderten. Aber gegen ungerechtfertigte Erhöhungen, besonders wenn unseren Mitgliedern kostspielige Investitionen auf BundesbahnLAGERPLÄTZEN vorgenommen hatten, mußten wir energisch Stellung nehmen. So konnte auch daraufhin klargestellt werden, daß die einzelnen Bundesbahndirektionen genügend Ermessensspielraum haben, um Härtefälle gebührend zu berücksichtigen.

Stilllegung von Nebenstrecken der Bundesbahn

Als vor einiger Zeit die Bundesbahn ihren überraschenden Plan auf den Tisch legte, u. a. durch rigorose *Stilllegung von Nebenbahnstrecken „Ordnung zu schaffen“*, waren wir bereit, zusammen mit den anderen interessierten Organisationen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln speziell für Bayern allersorgfältigste Prüfung zu fordern, da andernfalls, auch zum Nachteil vieler unserer Mitglieder, nach unserer Auffassung nicht wiedergutzumachender Schaden angerichtet worden wäre. Zum Glück kam es dann zunächst durch den Einspruch der Bundesregierung nicht dazu.

Erhöhung der Fernsprechgebühren

Als im Vorjahr eine außerordentliche Erhöhung der Fernsprechgebühren bevorstand, hatten wir uns für den bayerischen Groß- und Außenhandel energisch zur Wehr gesetzt. Die Behandlung der Postgebührenfrage durch die Behörden lehrte uns leider, daß man die Argumente der Wirtschaft als uninteressant oder an der Sache vorbeigehend behandelte und alle sachlichen Gesichtspunkte einer ausschließlich politischen Entscheidung untergeordnet wurden.

Mit den laufenden Stellungnahmen, Eingaben und Protesten zu den jeweils aktuellen Verkehrsgesetzen ging selbstverständlich eine ständige Unterrichtung unserer Mitglieder, u. a. über die neue Postordnung, über die im Werkverkehr zu verwendenden „Papiere“ und über viele andere Fragen im Bereich des Verkehrs, generell im Rahmen unserer Verbandszeitschrift und individuell auf Anfragen von Mitgliedern Hand in Hand.

Die nächsten Jahre werden im Verkehrsbereich neue, zahlreiche und entscheidende Fragen auftreten, die ihre Lösung verlangen. Wir werden alles daran setzen, unseren Teil dazu beizutragen, daß bei aller Komplexität und aller Notwendigkeit durchgreifender Maßnahmen zur Ordnung des Verkehrs die Belange des so verkehrsempfindlichen bayerischen Großhandels gebührend berücksichtigt werden.

Steuern

Im Steuer-Referat des Landesverbandes wird die Steuergesetzgebung des Bundes und der Länder systematisch verfolgt und für die Belange des Bayerischen Groß- und Außenhandels entsprechend ausgewertet. Zu den einzelnen Gesetzesvorlagen werden — noch lange vor der Behandlung in den gesetzgebenden Gremien — Stellungnahmen ausgearbeitet, die unsere Vorstellungen an die federführenden Stellen unterbreiten. Wir sind dabei bestrebt, die besondere Situation des Großhandels, der im besonderen Maße dem Wettbewerb ausgesetzt ist, verständlich zu machen.

Umsatzsteuer

Am Beispiel der Umsatzsteuer tritt besonders zutage, was wir als „besondere Situation“ des Großhandels meinen: Verkauft ein Fabrikant seine Ware in eigenen Einzelhandelsgeschäften an den Letztverbraucher, so spart er eine Menge Umsatzsteuer. Jeder Absatzweg, der den Großhandel ausklammert, spart automatisch mindestens 1 % Umsatzsteuer. Was das bei den heutigen Wettbewerbsverhältnissen bedeutet, weiß der Praktiker am besten. Der Großhandel muß folglich, um die Ausschaltungstendenzen erfolgreich zu bestehen, mehr leisten als andere Wirtschaftsstufen, die den Großhandel umgehen. So gesehen beweist bereits die Existenz des Großhandels seine Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.

Umsatzsteuerreform

An diese Gedankengänge fügt sich logisch das Problem der Umsatzsteuerreform — also der Einführung eines neuen Umsatzsteuersystems — des Mehrwertsteuersystems oder des Nettoumsatzsteuersystems — an. Die Mehrwertsteuer beruht auf der theoretisch schwer widerlegbaren Behauptung, das System sei wettbewerbsneutral, d. h. vom Standpunkt der Umsatzsteuer sei jeder Weg der Ware zum Verbraucher im Mehrwertsteuersystem umsatzsteuerlich gleichgestellt. Die Befürworter der Mehrwertsteuer gehen also davon aus, daß

es nicht mehr möglich ist, z. B. durch Ausschaltung des Großhandels, Umsatzsteuer zu sparen.

Es ist bekannt und wir wiesen in unserer Verbandszeitschrift wiederholt darauf hin, daß der Großhandel ein Gegner der Mehrwertsteuer ist. Angesichts des dargestellten Ausgangspunktes mag dieser Standpunkt nicht ohne weiteres verständlich sein. Es gibt eine Reihe von Gründen, die uns zu dieser Stellungnahme veranlassen. Hier sei nur vermerkt: Wenn das Mehrwertsteuersystem in einigermaßen reiner Form unter Einbeziehung aller Wirtschaftsstufen und -gruppen durchgeführt wird, wenn ein einheitlicher Steuersatz zur Anwendung kommt, wenn für Mittel- und Kleinbetriebe praktikable Anwendungsmöglichkeiten vorgesehen werden, die die Mehrarbeit im Betrieb in Grenzen hält, dann wird auch der Großhandel die mit dem Systemwechsel verbundenen unvermeidlichen Schwierigkeiten überwinden. Wir zweifeln allerdings sehr daran, daß unsere gesetzgebenden Organe ein solches Gesetz zustande bringen. Zuviele Sonderinteressen — von den Bauern über den Einzelhandel zum Handwerk — ganz zu schweigen von verschiedenen Industriegruppen, freien Berufen usw., werden angemeldet. Wir fürchten, daß das Gesetz — bis es die Gesetzgebung verläßt — sich zu einem Monstrum ausgewachsen haben wird: Das Mehrwertsteuersystem Frankreichs mit seinen nicht weniger als 3 000 Ausnahmen ist uns ein warnendes Beispiel.

Wir haben uns etwas ausführlicher mit Umsatzsteuerfragen befaßt. Die Umsatzsteuer steht hier gewissermaßen stellvertretend für alle anderen Gebiete — *Gewerbesteuer* — *Einkommensteuer* — *Beförderungssteuer* — um nur drei von ihnen zu erwähnen, die uns viel Arbeit machen.

Neben dieser gewissermaßen unbemerkbaren Arbeit, helfen wir unseren Mitgliedern natürlich auch in konkreten Fällen. Häufig läßt sich durch unsere Einschaltung eine Klärung und Bereinigung besonders hartnäckiger Unklarheiten erzielen, sei es in Verhandlungen mit der Oberfinanzdirektion oder mit nachgeordneten Behörden.

Betriebsberatungsstelle des Landesverbandes

Die Tätigkeit des Bayerischen Großhandels-Beratungsdienstes hat sich auch in den beiden letzten Jahren weiter verstärkt und in der Praxis bewährt. Der Landesverband ist bekanntlich alleiniger Gesellschafter dieser GmbH, die seit etwa 8 Jahren besteht.

Bis Ende 1964 wurde die stattliche Anzahl von insgesamt ca. 400 Betriebsberatungen im Großhandel durchgeführt. Hinzu kommen noch über 200 Kurzuntersuchungen sowie Betriebsanalysen. Etwa 150 Vorträge, Seminare und Tagungen wurden in der Zeit des etwa achtjährigen Bestehens veranstaltet. Mehr als 5 000 Großhandelsunternehmer, Junioren und leitende Angestellte nahmen daran teil.

Für viele Großhandelshäuser ist eine stetige Rationalisierung die einzige Möglichkeit, dem Wettbewerb nicht nur standzuhalten, sondern darüber hinaus die eigene Position auf dem Markt zu festigen und zu verbessern. Wie die genannten Zahlen beweisen, hat der Verband diese Entwicklung früh genug erkannt und durch den Aufbau seines Beratungsdienstes eine Einrichtung geschaffen, die der Praxis einer rationalen Unternehmensführung im Großhandel mit konkreten und gezielten Reorganisationsprogrammen immer wieder neue Impulse geben kann. Zur Zeit stehen 5 Organisationsberater, 2 in Ausbildung befindliche Herren und 1 Architekt im Einsatz. Sie sind alle Großhandels-Spezialisten

mit umfangreichen Erfahrungen aus Betrieben sämtlicher Größenordnungen. Es ist für ein Verbandsinstitut ganz selbstverständlich, daß die Betreuung der Klienten unter der Wahrung strengster Vertraulichkeit erfolgt, und daß nur erstklassige Leistungen geboten werden. Hier gilt das kaufmännische Prinzip, wonach nur der entsprechende Nutzen einen Aufwand rechtfertigt.

Organisationsberatung und Bauplanung

Die Arbeitsgebiete der Betriebsberatung sind weit gespannt. Im Mittelpunkt der Untersuchungen steht nach wie vor die Organisationsanalyse, aber nur in ca. 40% der Fälle waren es 1963/64 Totalanalysen, die durchgeführt wurden. Etwa ein Drittel der Arbeiten konzentrierte sich auf die Verkaufsorganisation unter Einbeziehung des Auftragsdurchlaufs im Büro, der Warenzusammenstellung, der Fakturierung, der Versandorganisation, des Personaleinsatzes und des Außendienstes. Rund 25% der Beratungen waren ausschließlich dem Lagerwesen und der Transportrationalisierung gewidmet. In jedem dritten Betrieb wurde auch unser Spezialist für Raum- und Ablaufplanungen zu Rate gezogen. Er plante und entwarf oder betreute als beratender Architekt 18 Neubauvorhaben, Lager- und Büroeinrichtungen sowie Innengestaltungen von Ausstellungsräumen.

Dauerberatungen

Sehr erfreulich ist auch die Tendenz zur allmählich sich durchsetzenden Dauerberatung im Großhandel. Die untersuchten Betriebe ziehen die Berater immer wieder und bei allen zu treffenden organisatorischen sowie personellen Entscheidungen heran. Es entwickelt sich ein ständiger Kontakt, der nicht nur die Beeinflussung neuer Entscheidungen durch den Berater sicherstellt, sondern auch die Durchführung und Beobachtung bereits ausgearbeiteter Verbesserungen bzw. Reorganisationsvorhaben einbezieht. Die Anschluß- oder Fortsetzungsberatungen machen etwa ein Drittel aller Untersuchungen aus. Die durchschnittliche Beratungsdauer stellt sich auf 6 Tage.

Die Entwicklung in den letzten Jahren brachte einen steigenden Einfluß der Technik auf die Betriebsorganisation. Die Erweiterung des Beraterteams um einen Architekten, die Forcierung der Transportrationalisierung und die Häufung von Ablauf- und Einrichtungsplanungen waren eine Folge davon. Unsere Spezialberater haben sich diesen neuen Aufgaben mit großer Sorgfalt gewidmet, wobei auch die Problematik der Leistungsmessung in die Überlegungen einbezogen wurde. Durch eine Reise in die skandinavischen Länder konnten wertvolle Erkenntnisse gerade für die Akkord- und Prämien-Entlohnung gewonnen werden.

Datenverarbeitungsdienst des Handels

Als ausgesprochen stürmisch ist das Vordringen der Datenverarbeitung in allen Bereichen der Betriebsorganisation zu nennen. Die konventionellen und elektronischen Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Daten sind mehr und mehr für mittlere Betriebe im Gespräch, und es hat den Anschein, daß sich hier eine ähnliche Umwälzung der Organisationsmittel anbahnt, wie das durch die einfache Büromaschine geschah. Allerdings sind wir heute von wirtschaftlichen Einsatzbedingungen im Großhandel noch weit entfernt. Die Datenverarbeitung als Ganzes ist deshalb ein Entwicklungsprojekt, das als Gemeinschaftsaufgabe gelten muß.

Der Landesverband hat die bisher vorliegenden Erfahrungen ausgewertet und einen Plan aufgestellt, wonach der Be-

ratungsdienst unter Ausnutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage Grundsatzarbeiten im Hinblick auf die Programmierung und Ablaufsteuerung im Großhandel sowie die Ausbildung von Fachpersonal bzw. die Schulung leitender Mitarbeiter aus unseren Firmen durchführen soll. Nur auf diese Weise kann es zu Lösungen und Ergebnissen kommen, die den praktischen Erfordernissen des Großhandels gerecht werden und auch im Rahmen der Wirtschaftlichkeit liegen.

Der erste Schritt zur Verwirklichung dieses Planes wird durch die Gründung des d-v-h DATENVERARBEITUNGSDIENSTES DES HANDELS GMBH, Nürnberg, getan. Der Verband ist alleiniger Gesellschafter und stellt diese neue Einrichtung seinen Mitgliedsfirmen für alle Aufgaben der Datenverarbeitung zur Verfügung. Das Lohnverfahren zur Auswertung von Lochkarten und Lochstreifen ist nach über einstimmiger Meinung von Experten für die weitaus überwiegende Anzahl der Großhandelsbetriebe ohnehin auf absehbare Zeit der einzige wirtschaftliche Weg zur Gewinnung von Daten.

Unsere Betriebsberatungsgesellschaft, die nun bald ihr 10-jähriges Bestehen verkünden darf, hat eine an Jahren kurze aber an Ereignissen und Erfolgen reiche Vergangenheit aufzuweisen. Ein Dank gebührt an dieser Stelle denjenigen Mitgliedsfirmen, die unseren Betriebsberater-Anwärtern stets wieder Einblick in ihre interne Organisation gewähren und so von Anfang an die Grundlage für die Bildung von Erfahrungen aus der Praxis bei unseren Mitarbeitern vermitteln. Die gute Koordinierung der betriebswirtschaftlichen Arbeiten mit den verbandlichen Aufgaben und die gemeinsame Führung dieser Bereiche hat ebenfalls wesentlich zu dieser ansehnlichen Entwicklung beigetragen. Es ist aber letztlich das Verdienst jedes einzelnen Betriebsberaters, der ohne viel Aufhebens, aber dafür mit umso größerem persönlichen Einsatz und mit Idealismus sich den Sorgen und Wünschen der Firmen widmete, daß der Bayerische Großhandels-Beratungsdienst heute im gesamten Bundesgebiet einen guten Namen hat.

Berufsausbildung

Aktuelle Berufsausbildungsfragen

Zu den Schwerpunkten der Arbeit unseres Landesverbandes auf dem Gebiet der Berufsausbildung und Berufsförderung gehörte im Berichtszeitraum die Diskussion um das Berufsausbildungsgesetz. Bedenken richteten wir vor allem gegen die vom DGB geforderte Übertragung der bisherigen Zuständigkeit des Bundeswirtschaftsministeriums und der IHK's auf Bundesarbeitsministerium und Paritätische Ausschüsse — bestehend aus Vertretern von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Berufsschulen und Kultusministerien. Abgelehnt wurde weiter die Forderung nach einer generellen einjährigen Grundausbildung und nach der Überwachung aller Ausbildungsbetriebe durch diesen paritätischen Ausschuss.

Der Verband setzt sich auch für eine Beibehaltung der bisher bewährten Selbstverwaltung der Wirtschaft auf dem Gebiet der Berufsausbildung ein und befürwortet eine Ergänzung und Verbesserung der bisher bestehenden Ausbildungsgesetze. Er fordert eine Vertiefung des Ausbildungsganges und eine rationellere Ausnutzung der um wesentliches unter dem Vorkriegsstand liegenden betrieblichen Ausbildungszeit. Einen wesentlichen Rationalisierungsfaktor sehen wir in der ständigen Überprüfung und Anpassung an die betriebswirtschaftlichen Veränderungen der vorhandenen Berufsordnungsmittel (Berufsbild, Ausbildungsplan, Prüfungs-

anforderungen). Befürwortet wird das neu geschaffene Berufsbild „Bürokaufmann“ auch für die Ausbildung im Groß- und Außenhandel.

Zur Erzielung besserer Elementarkenntnisse und einer erhöhten Berufsreife der Volksschulabgänger setzte sich der Landesverband für die Einführung eines 9. Volksschuljahres ein.

Nachwuchsförderung

Der Lehrberuf Kaufmann im Groß- und Außenhandel nimmt in der Rangordnung der 10 stärksten kaufmännischen Lehrberufe im Bundesgebiet und in Bayern den dritten Platz vor den Berufen „Einzelhandelskaufmann“ und „Industriekaufmann“ ein. Während in Bayern 1950 nur 6 500 besetzte Lehrstellen im Groß- und Außenhandel registriert waren, hat sich ihre Zahl bis heute auf 12 663 erhöht. Diese über dem Bundesdurchschnitt liegende Steigerung spiegelt sehr deutlich das Wachstum des Bayerischen Groß- und Außenhandels in diesem Zeitraum wider.

Die erfreuliche Entwicklung verpflichtet gleichzeitig auch, die Bemühungen um eine gute, fundierte Ausbildungsarbeit zu intensivieren. Der Landesverband unterstützt seine ausbildenden Mitgliedsbetriebe bei dieser Aufgabe durch ein gut ausgebautes Bildungsprogramm an den Berufsheimen des Handels in München und Nürnberg, die er vor Jahren mit anderen Handelsverbänden gegründet hat. Vorbereitungskurse für die Kaufmannsgehilfenprüfungen, fachliche und überfachliche Fortbildungslehrgänge werden von praktisch erfahrenen Fachlehrern durchgeführt. Sie stehen allen Lehrlingen des Bayerischen Groß- und Außenhandels offen. Die Kursgebühren sind äußerst niedrig, da der Staat bedeutende Zuschüsse zu dieser Selbsthilfe-Einrichtung gewährt.

Lehrlingsbeilage

Als wertvolle Ergänzung zur betrieblichen Ausbildung bietet der Landesverband seit Jahren seinen Mitgliedern die der monatlich erscheinenden Verbandszeitschrift beigegebene Lehrlingsbeilage, die in sehr hoher Auflage erscheint und auch von außerbayerischen Schwesterverbänden bezogen wird.

Berufliche Fortbildung

Der Haupterfolg der betrieblichen Ausbildung hängt nicht zuletzt von der Leistung der Ausbilder ab. Der Landesverband hat deshalb begonnen, in Zusammenarbeit mit den bayerischen Industrie- und Handelskammern Ausbildungstagen zu veranstalten, in denen Lehrherren und die mit der betrieblichen Ausbildung betrauten Führungskräfte des Großhandels wertvolle Anregungen für ihre Ausbildungs- und Erziehungsarbeit erhalten. Vor allem wertvoll ist der damit verbundene Erfahrungsaustausch.

Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche

Neben der Förderung kaufmännischer Ausbilder steht die fachliche Fortbildung qualifizierter Führungskräfte im Vordergrund unseres Veranstaltungsprogrammes. Die aus dem früheren Seminar für Großhandelskaufleute hervorgegangene „Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche“ hat erstaunlich große Resonanz gefunden. Die bisher in München, Nürnberg und Augsburg vom Landesverband in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Großhandelsberatungsdienst durchgeführten Veranstaltungen wurden von 117 Teilnehmern des bayerischen und außerbayerischen Großhandels besucht. Vielfach geäußerten Wünschen entsprechend wurde die Ar-

beitswoche 1965 erstmalig auch für Unternehmer eingerichtet.

Durch die Spezialisierung in der Produktion, durch fort dauernden technischen und gesellschaftspolitischen Wandel, durch die Ausweitung unternehmerischer Funktionen — nicht zuletzt durch die Ausweitung der Märkte — werden an den mittelständischen Großhandelsunternehmer von Jahr zu Jahr neue Anforderungen gestellt.

Während frühere Epochen auf Stabilität der Strukturen gerichtet waren, ist unsere heutige Wirtschaftsgesellschaft auf ständige Veränderung und Fortschritt eingestellt. Eine systematische Vorbereitung und Fortbildung muß daher auch für den Unternehmer gesichert werden.

Unternehmertagungen

Der Landesverband trug dieser Forderung im Berichtszeitraum durch die Veranstaltung mehrerer *Unternehmertagungen* Rechnung. Die zweitägigen Seminare in Riedenburg und Garmisch-Partenkirchen waren überaus gut besucht und erhielten ihren Akzent durch die fern jeden Alltags liegende Lokalität in landschaftlich schön gelegenen Orten. Diese Veranstaltungen sollen auch in Zukunft fortgeführt werden. Die systematische Planung sämtlicher Berufsförderungsmaßnahmen des Landesverbandes, seiner Stellungnahme zu aktuellen Fragen der beruflichen Ausbildung im Großhandel, die Wahrnehmung aller Interessen auf dem betriebswirtschaftlichen Sektor werden vom Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung entscheidend mit bestimmt. Koordiniert wird sein Aufgabenbereich mit den Berufsausbildungsreferaten der bayerischen Industrie- und Handelskammern, mit den Berufsbildungsgremien des Gesamtverbandes in Bonn und der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern.

Öffentlichkeitsarbeit

Die besten Leistungen eines Betriebes, einer Organisation oder einer großen Wirtschaftsgruppe nützen allein dem Image, dem Ansehen nicht, wenn sie gegenüber der Öffentlichkeit unerkannt und unbekannt bleiben. Der Groß- und Außenhandel hat es da zweifellos ungleich schwerer als andere Wirtschaftsgruppen — er ist nicht verbrauchernah. Trotzdem oder gerade deshalb braucht er, braucht der funktionsechte Großhandelsunternehmer die gesunde, öffentliche Meinung. Denn sie ist in alle geschäftlichen Überlegungen mit einbezogen.

Der aus den USA importierte Begriff der Public Relations (PR) hat als „Öffentlichkeitsarbeit“ inzwischen längst seinen angestammten Platz in unserem Sprachgebrauch eingenommen. Er umfaßt im eigentlichen ein wohldurchdachtes System publizistischer Maßnahmen, das Vertrauensverhältnis eines Unternehmers, einer Wirtschaftsgruppe oder eines Berufsverbandes zur Öffentlichkeit planmäßig aufzubauen, gegenseitiges Vertrauen zu schaffen und zu pflegen.

Nur durch eine immerwährende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch ständige Meinungspflege können auch die Vorurteile über die volkswirtschaftliche Funktion des Großhandels und seine Spannen aus der Welt geschafft werden.

Wie sehr die mangelnde Vertrauenswürdigkeit einzelner Außenseiter einer bestehenden Ordnung schaden kann, zeigt immer wieder die irrite Identifizierung Großhandel — „Beziehungshandel“. Sie ist nicht nur Privileg volkswirtschaftlich Unaufgeklärter, sie wird auch von vermeintlichen Kennern der Zusammenhänge teilweise unnötig hochgespielt. Vertrauen schaffen und Vertrauen erhalten gilt es also in

Zukunft weiter für die Gesamtheit unserer Wirtschaftsgruppe wie auch für jeden Großhandelsunternehmer. Selbst wenn er im Allgemeinen laute und auffällige Herausstellung seiner Person ablehnt, sie nicht mit seinem Standesbewußtsein vereinbar hält. Die Betonung des Ehrbaren und Traditionsgesetzten seines Standes allein wirbt zum großen Teil mit um Vertrauen für den Begriff des Kaufmanns, des Großhandelsunternehmers in der Öffentlichkeit.

Als der Landesverband vor 3 Jahren begann, auf Initiative des Verbandsvorsitzenden Walter Braun sich diesen neuen Aufgabenbereich zu erschließen, wußte man, daß damit ein Stück dauernder, langfristiger Arbeit eingeleitet worden ist.

Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Dem dafür gegründeten Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in unserem Landesverband stellen eine Reihe interessanter Großhandelsunternehmer aus allen Bezirken Bayerns ihre Mitarbeit zur Verfügung. Mit ihrer Unterstützung konnte inzwischen auch unsere Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf breite Basis gestellt und zu ansehnlichem Erfolg geführt werden.

Pressearbeit

Engere Kontakte mit der gesamten bayerischen Tagespresse, mit der überregionalen Wirtschafts- und Fachpresse wurden aufgenommen. Aufklärende Informationen über aktuelle Probleme des Großhandels erschienen in den verschiedensten Publikationsorganen. Interviews und Pressekonferenzen nahmen zu. Das Interesse der Vertreter einzelner Verbreitungsgesellschaften wuchs und wächst ständig.

Ausführliche Informationsgespräche mit dem Wirtschaftspresseclub haben erfreuliche Resonanz gefunden. Zahlreiche Meldungen über aktuelle Ereignisse wurden vom Bayerischen Rundfunk ausgestrahlt.

Für das uns entgegengebrachte Verständnis sei allen beteiligten Wirtschaftsredaktionen an dieser Stelle Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Informationsmaterial und Kurzveröffentlichungen wurden weiterhin Verbänden, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Behörden und Parteien von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt.

Die Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Pressekonferenzen befriedeter Verbände und anderer Organisationen des Wirtschaftslebens wurde intensiviert.

Der Vertrauenswerbung galt auch ein Informationsabend, zu dem der Verbandsvorsitzende zusammen mit den Mitgliedern des Tarifausschusses Ende 1964 die führenden Vertreter unserer Sozialpartner eingeladen hatte.

Als wichtigen Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sieht unser Landesverband die Bemühung um engere Kontakte zwischen Wirtschaft und Politik auf allen Ebenen. Diesem Ziel dienten die kürzlich geführten Gespräche zwischen führenden Politikern von Regierung, Parlamenten und Vorstandsmitgliedern unserer Berufsorganisation. Den außerordentlich fruchtbaren Spitzengesprächen sollen in Zukunft weitere folgen. Dieser Wunsch aller Gesprächspartner entsprang der gemeinsamen Feststellung, daß nur authentisches Wissen um unsere Wirtschaftsstufe, deren Sorgen und Probleme eine objektive Konzeption bei grundlegenden Entscheidungen ermögliche.

Nur durch das Wirken des Landesverbandes nach außen, nach allen Richtungen, in alle „Kanäle“ kann Verständnis gewonnen, kann Vertrauen erworben werden. Das Vertrauen zu halten und zu erhalten — das wird letzten Endes auch mit Aufgabe der Unternehmer als Gesamtheit sein.

„Nicht Aufsehen erregen - Ansehen gewinnen“ ist die Devise.

Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels

(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) e. V.

8 München 2 · Ottostraße 7

Vorstand

Vorsitzender

Walter Braun
Fa. Walter Braun, 85 Nürnberg, Vordere Ledergasse 4/6

Stellvertretende Vorsitzende:

Otto Koll
Fa. Leop. Siegle, 89 Augsburg, Annastr. 8/10

Hans Kunkel
Fa. Hans Kunkel, 8 München 45, Schleißheimer Str. 395

Ehrenvorsitzender

Generalkonsul Conrad Bittner
Fa. Conrad Bittner, 8 München 15, Pettenkoferstr. 24

Paul Becker-Ehmck
Fa. Paul Becker-Ehmck, 8032 München-Gräfelfing,
Mathildenstr. 4

Dr. Ludwig Berz sen.
Fa. Siller & Laar, 89 Augsburg, Moritzplatz 8

Franz Brendel
Fa. Franz Brendel, 8510 Fürth, Maistr. 11

Karl Dörfler
Fa. Wilhelm Dörfler, 858 Bayreuth, Postfach 66

Dr. Rudolf Egerer
Fa. Kaut-Bullinger & Co., 8 München 2, Rosenstr. 11

Dir. Erich Eichelkraut
Fa. Otto Stumpf AG, 85 Nürnberg 2, Kontumazgarten 19

Rolf Greif
Fa. Greif & Schlick, 863 Coburg, Raststr. 5

Josef Grimm
Fa. Grimm, Schmidt & Co. KG, 89 Augsburg,
Herrmannstr. 11

Dipl.-Kfm. Franz Kallmünzer
Fa. F. Kallmünzer, 8450 Amberg, Postfach 258

Dr. Ludwig Kuttner
Fa. Dr. Ludwig Kuttner, 8 München 15, Schwanthalerstr. 2-6

Dr. Heinrich Levermann
Fa. Hans Zimmermann, 859 Marktredwitz, Bahnhofstr. 2

Senator Friedrich Maser
Fa. C. S. Müller, 85 Nürnberg, Bärenschanzstr. 2 b

Eberhard Ott
Fa. Friedrich Carl Ott & Co., 87 Würzburg,
Am Franziskanerplatz 1

Ludwig Rosa
Fa. Louis Rosa-Ernst Georgii, SPAR-Zentrale Unterfranken,
8726 Gochsheim ü/Schweinfurt

Albert Schaller
Fa. Albert Schaller, 896 Kempten/Allgäu 2, Feilbergstr. 25

Erwin Scheuerle
Fa. Alfred Graf, 85 Nürnberg 2, Postfach 960

Josef Schick
Fa. Josef Schick, 8 München 8, Friedenstr. 22

Karl Tegtmeyer
Fa. Para AG, 8 München, Herzogspitalstr. 11

Dr. Kurt Weisschnur
Fa. Karl Knoll, 86 Bamberg, Schützenstr. 6

Johannes Wolf
Fa. Johannes Wolf vorm. Chr. Abeken Nachf., 84 Regensburg,
Wöhrdstr. 11

Arbeitgeber- und Tarifausschuß

Vorsitzender

Erwin Scheuerle
Fa. Alfred Graf, 85 Nürnberg, Rosenaustr. 4

Dr. Ludwig Berz sen.
Fa. Siller & Laar, 89 Augsburg, Moritzplatz 6

Walter Braun
Fa. Walter Braun, 85 Nürnberg, Vordere Ledergasse 4-6

Konrad Drexler
Fa. Bargeo, 85 Nürnberg, Findelwiesenstr. 13

Dir. Erich Eichelkraut
Fa. Otto Stumpf AG, 85 Nürnberg, Schließfach 2309

Frithjof Finkbeiner
Fa. Friedrich Finkbeiner, 89 Augsburg 1, Mittlerer Lech 20

Erich Frank
Firma Staub & Co., 85 Nürnberg, Ostendstr. 124

Ursula Greyer
Fa. Franz Lehmann, 8 München 15, Sonnenstr. 1

Anton Jertschan
Fa. Anton Jertschan, 8 München 15, Tumblingerstr. 48

Wilbert Keller
Fa. Wilbert Keller, 8 München 15, Lessingstr. 12

Dr. Ludwig Kuttner
Fa. Dr. Ludwig Kuttner, 8 München 15, Schwanthalerstr. 2-6

Landesvereinigung des Bayer. Lebensmittelgroßhandels e.V.,
8 München 8, Orleansstr. 4

Walter Luther
Fa. Max Leube, 85 Nürnberg, Regensburger Str. 250

Ottmar Menth
Fa. Adam Menth oHG, 8701 Röttingen/Ufr.

Eugen Mannweiler
Fa. Bernhard Müller, 89 Augsburg 2, Schließfach 195

Franz Römer
Fa. Friedrich Römer, 8 München 19, Bothmerstr. 11/13

Assessor Rudolf
Fa. Andraeae-Noris-Zahn AG, Hauptverwaltung,
6 Frankfurt/Main, Hohenstaufenstr. 17/25

Rudolf Schmidt
Fa. Rudolf Schmidt, 895 Kaufbeuren, Kurat-Franke-
Str. 18 PF. 7

Carl Schwarzmann
Fa. Carl Schwarzmann, 851 Fürth, Hamburger Str. 120

Dr. Sindermann
Bayer. Kohlenhandelsverband, 8 München 2,
Sendlinger Str. 55/III

Werner Stützel
Fa. Stützel-Sachs GmbH, 8 München 9, Perlacher Weg 82

Johann Baptist Wagner
Fa. Johann Baptist Wagner, 8 München 45, Knorrstr. 148

Peter Wild
Fa. Peter Wild, 8562 Hersbruck r. d. P.

Dr. Dieter Wolfrum
Fa. Wolfrum & Gerbeth, 8 München 15, Lindwurmstr. 88

Verband des Bayer. Frucht-Import- und Großhandels e. V.,
8 München 25, Thalkirchner Str. 128

Heinrich Ziegler
Fa. Ludwig Ziegler, 8305 Ergoldsbach/Ndb.

**Ausschuß für Betriebswirtschaft und
Nachwuchsförderung**

Vorsitzender

Max Pongratz
Fa. Max Pongratz, 8 München 2, Richard-Wagner-Str. 9

Carl Richard Bauer
Fa. Carl Bauer, München 5, Frauenstr. 9

Dr. Ludwig Berz jun.
Fa. Siller & Laar, 89 Augsburg, Moritzplatz 6

Dr. Rudolf Egerer
Fa. Kaut-Bullinger & Co. KG, 8 München 2, Rosenstr. 11

Rolf Greif
Fa. Greif & Schlick, 863 Coburg, Raststr. 5

Georg Hell
Fa. Metallica, 85 Nürnberg 2, Bauvereinsstr. 39—42

Walter Kerscher
Fa. Simon Kerscher, 85 Nürnberg 2, Postfach 1347

Otto Kolb
Fa. Leop. Siegle, 89 Augsburg, Annastr. 8—10

Max Pongratz
Fa. Max Pongratz, 8 München 2, Richard-Wagner-Str. 9

Gerta Probst
Fa. J. J. Probst, 8950 Kaufbeuren, Postfach 23

Franz Rauh
Fa. W. Stadlinger & Rauh, 85 Nürnberg 22, Schließf. 2269

Dipl.-Kfm. Peter Schaefer
Fa. Brüder Schaefer, 89 Augsburg, Haunstetter Str. 25

Willibald Strobl
Fa. Strobl & Co., 89 Augsburg, Haunstetter Str. 19 1/2

Otto Taffel
Fa. Kanzenel & Beisenherz, München 15, Landwehrstr. 36

K. Tegtmeyer
Fa. Para AG, 8 München 2, Herzogspitalstr. 10

Dr. Dieter Wolfrum
Fa. Wolfrum & Gerbeth, 8 München 15, Lindwurmstr. 88

Ausschuß für Werbung u. Öffentlichkeitsarbeit

Vorsitzender

Walter Braun
Fa. Walter Braun, 85 Nürnberg, 1, Vordere Ledergasse 4/6

Otto Kolb
Fa. Leop. Siegle, 89 Augsburg, Annastr. 8/10

August Bätz
Fa. August Bätz, 851 Fürth/Bayern, Postfach 118

Dr. Christoph Berz
Fa. Siller & Laar, 89 Augsburg, Moritzplatz 8

Karl Dörfler
Fa. Wilhelm Dörfler, 858 Bayreuth, Postfach 66

Josef Ebner
Fa. Grashey & Poujarnis, 8 München, Ringseisstr. 10

Wolfgang Gebhardt jun.
Fa. G. A. Fehre, 867 Hof/Saale, Kreuzstr. 2—6

Wilhelm Graen
Fa. W. Graen, 8 München-Pasing, Landsberger Str. 428

Karl Herrmann
Fa. Schuh-Groß-Vertrieb Herrmann & Co.
85 Nürnberg, Spittlertorgraben 5

Josef Kempf
Fa. Josef Kempf KG, 88 Ansbach/Mfr., Postfach 222

Ferdinand Knepper
Fa. Ferdinand Knepper, 8 München, Westermühlstr. 14

Dr. Ludwig Kuttner
Fa. Dr. Ludwig Kuttner, 8 München 15, Schwanthalerstr. 2—6

Dr. Heinrich Levermann
Fa. Hans Zimmermann, 859 Marktredwitz, Bahnhofstr. 2

Max Pongratz
Fa. Max Pongratz, 8 München 2, Richard-Wagner-Str. 9

Franz Rauh
Fa. W. Stadlinger & Rauh, 85 Nürnberg, Postfach 2269

Ludwig Rosa
Fa. Louis Rosa — Ernst Georgii, 8726 Gochsheim ü/Schweinfurt, Postfach 6

Josef Röger
Fa. Zentralbetrieb der Oberpfälzer SPAR, 8480 Weiden/Opf., Frauenrichterstr. 5—9

Erwin Scheuerle
Fa. Alfred Graf, 85 Nürnberg, Postfach 960

Werner Stützel
Fa. Stützel-Sachs, 8 München 9, Perlacher Weg 82

Otto Taffel
Fa. Kanzenel & Beisenherz, 8 München 15, Landwehrstr. 36

Willi Tegtmeyer
Fa. Para AG, 8 München 2, Herzogspitalstr. 11

Friedrich Traudt
Fa. Friedrich Traudt, 8 München 12, Postfach 33

Johannes Wolf
Fa. Johannes Wolf, 84 Regensburg, Wöhrdstr. 11

Dr. Dieter Wolfrum
Fa. Wolfrum & Gerbeth, 8 München 15, Lindwurmstr. 88

Steuerausschuß

Dr. Ludwig Berz jun.
Fa. Siller & Laar, 89 Augsburg, Moritzplatz 6

Walter Braun
Fa. Walter Braun, 85 Nürnberg, Postfach 9327

Dr. Ludwig Kuttner
Fa. Dr. Ludwig Kuttner, 8 München 15, Schwanthalerstr. 2—6

Franz Rauh
Fa. Stadlinger & Rauh, 85 Nürnberg 2, Postfach 2269

Erwin Scheuerle
Fa. Alfred Graf, 85 Nürnberg, Postfach 960

Hauptgeschäftsführung:

ORR a. D. Rolf Pfrang

Geschäftsführung:

RA Konrad Grasser
Dipl.-Kfm. Hedi Lampe
Dipl.-Kfm. Walter Sauter

Geschäftsstellen:

89 Augsburg, Philippine-Welser-Str. 28
85 Nürnberg, Sandstraße 29
87 Würzburg, Juliuspromenade 60

Geschäftsführung:

Dr. Andreas Lauter
Dr. Andreas Wagner
Dr. Willi-Hugo Zapf

Bayerischer Großhandel-Beratungsdienst GmbH, 8 München 2, Ottostraße 7

Abteilung Außenhandel 85 Nürnberg, Sandstraße 29

Geschäftsführung:

Dr. Schobert

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 5 · 20. JAHRGANG
München, Juni 1965

B 1579 E

Unternehmertagung

am 5./6. Juli 1965

In Garmisch-Partenkirchen
Parkhotel „Alpenhof“

Thema: „Moderne Verkäuferausbildung im Großhandel“

Montag, 5. 7. 1965 **Die Verkaufsorganisation als Rahmen der Mitarbeiterschulung**

Beginn: 14.30 Uhr

Ende: 18.00 Uhr

Grundsätze der internen Auftragsbearbeitung in Büro und Lager,
Auftragsgröße, Auftragskosten – Umsatz und Ertrag, Sortimentsbildung und Absatzformen, Betriebsplanung.

Referent: Dipl.-Kfm. WERNER SATTEL
Bayer. Großhandels-Beratungsdienst GmbH, München

Die Kenntnis des Marktes und die Möglichkeiten seiner Beeinflussung

Gibt es ein Marketing - Konzept für den Großhandel? Möglichkeiten der Absatzförderung und Vertriebskontrolle.
Gedanken zur internen und externen Marktforschung im Großhandel

Referent: Dipl.-Kfm. Dr. ROLF BERGER
Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg

Dienstag, 6. 7. 1965 **Probleme der modernen Verkäuferausbildung**

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 13.00 Uhr

Der große Irrtum der meisten Schulungsbemühungen.
Was muß ausgebildet werden?

- Die Persönlichkeit: Überzeugendes Auftreten – verbindliches Wesen – Wirkungsvolles Sprechen
- Das Verkaufsgespräch: Seine entscheidenden Abschnitte – Verwertung der Kaufmotive – Menschenkenntnis
- Sachkenntnis und systematisches Arbeiten

Wie kann ausgebildet werden?

- Konzentration auf die einfachen und entscheidenden Zusammenhänge und Grundsätze
- Die verschiedenen Schulungsmittel und modernen technischen Hilfen
- Gestaltung der Ausbildung im einzelnen und Einbau in den Verkaufsalltag

Referent: Dr. ANTON STANGL
Wirtschaftspsychologe und Verkaufsberater, Heidelberg

Teilnehmergebühr: DM 75. – (Einzahlung PS-Kto. 369 PS-Amt München, Wirtschaftshilfe des Landesverbandes)

Anmeldung: ab sofort bei der Hauptgeschäftsstelle 8 München 2, Ottostraße 7, Telefon 0811 / 557701

Unterkunftswünsche: direkt an das Parkhotel „Alpenhof“, Garmisch-Partenkirchen, Kennwort: Unternehmertagung

Veranstaltet vom Landesverband in Zusammenarbeit mit dem Bayer. Großhandelsberatungsdienst

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Verbandstag 1965 in Nürnberg**Aufruf****Arbeitgeberfragen**

Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen	5
312.-DM-Gesetz bringt 2,5% Mehrbelastung	5
Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm	5
1964: höhere effektive Arbeitszeit	5
Änderung des Mutterschutzgesetzes	5

Sozialversicherung

Volksversicherung	6
Rentenversicherung — Härtенovelle vom Bundestag verabschiedet	6
Bergbauabgabe in der Unfallversicherung	6

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeiterkrankheitsgesetz	6
Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub	6
Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist	7
Schwerbeschädigtengesetz —	
Zusatzurlaub für mindergeschädigte Gleichgestellte	7
Verwirkung des Rechts zur fristlosen Entlassung eines leitenden Angestellten	7
Einfluß einer Tariflohnherhöhung auf übertariflichen Lohn	7

Wettbewerbsrecht

Preisunterbietungen	7
---------------------	---

Steuerfragen

Bewertung von Warenlagern	8
Auskunftspflicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes	9
Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer	10

Berufsausbildung und -förderung

Beihilfen zur Berufsausbildung	10
Ferien 1965 für die Berufsschulen	10

Verbandsnachrichten

Bericht über die letzte Vorstandssitzung	10
--	----

Verkehr

Beförderungssteuer bei angenommenem Standort	10
Beförderungssteuer im Werkfernverkehr	11
Postanweisungs- und Postscheckverkehr	11
Telexverkehr mit Polen	11

Kreditwesen

Bayerische Kreditprogramme 1965	11
---------------------------------	----

Außenhandel

Deutsch-Französischer Wirtschaftskreis gegründet	12
Mengenrabatte bei der Verzollung von Wareneinfuhren	12
Warnung vor einer Überschätzung des Osthandels	13

Verschiedenes

Kostenstrukturstatistik 1964	13
------------------------------	----

Personalien

	13
--	----

Buchbesprechungen

	14
--	----

Beilage

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 5/65
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 37

Erster Bericht:

VERBANDSTAG 1965 IN NÜRNBERG

Am 18. Mai fand im Hotel „Deutscher Hof“ in Nürnberg unser Verbandstag 1965 (Bayerischer Groß- und Außenhandel) statt.

In der öffentlichen Vormittags-Veranstaltung sprachen **Bundesschatzminister Dr. Werner Dollinger**, **der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, Dr. Otto Schedl** und **der Präsident unseres Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels in Bonn, Fritz Dietz**.

Unser **Verbandsvorsitzender, Walter Braun**, begrüßte einleitend unter den zahlreichen Gästen besonders **Herrn Regierungspräsident Burkhardt**, **die Herren Oberbürgermeister der Städte Nürnberg, Fürth und Schweinfurt**, **Abgeordnete des Bundestags und des Landtags**, **höhe Vertreter der bayerischen Kammern**, **der befreundeten Verbände**, **der Parteien und Gewerkschaften**, **sowie alle erschienenen Mitglieder unseres Landesverbandes**.

Nach Verlesen der Grußadressen gab **Verbandsvorsitzender Walter Braun** einleitend einen Überblick über die unentbehrliche Funktion des Groß- und Außenhandels in der deutschen Wirtschaft und seine Leistung, mit der er umsatzmäßig die zweite Stelle nach der Industrie (vor dem Einzelhandel) einnehme.

Im Mittelpunkt seiner Ausführungen standen u. a. die unzureichende Kapitalbasis der bayerischen Groß- und Außenhandelsbetriebe, der daraus resultierende Wunsch nach besseren steuerlichen Möglichkeiten der Kapitalbildung und nach günstigeren Kreditmöglichkeiten im Rahmen des bayerischen Bürgschaftsgesetzes und des bayerischen Grenzlandförderungsprogrammes. Walter Braun kritisierte die Unzulänglichkeit der bisherigen Genossenschaftsreform und wandte sich scharf gegen die ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen den selbständigen Großhandlungen und den Genossenschaften.

Seine Ausführungen begann **der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, Dr. Otto Schedl**, mit einem Bekenntnis zur mittelständischen Wirtschaft, in der der bayerische Groß- und Außenhandel einen bedeutenden Platz einnehme. Sein Anteil am Gesamtumsatz der bayerischen Wirtschaft betrage immerhin 20,7% (Industrie 39,5%, Einzelhandel 14,4%, Handwerk 11,4%). Angesichts der fortschreitenden Konzentration und der Verschärfung des Wettbewerbs trat Minister Schedl für eine Stärkung des Großhandels im Rahmen der mittelstandspolitischen Zielsetzung der Bayerischen Staatsregierung ein. Er wies darauf hin, daß bisher im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten eine großzügige Förderung des mittelständischen Handels vorgenommen worden sei, was auch für 1965 fortgesetzt werden solle.

Wirtschaftsminister Dr. Schedl sprach unserem Landesverband seine Anerkennung dafür aus, daß er mit der Errichtung eines Datenverarbeitungszentrums in Nürnberg Pionierarbeit geleistet habe, um die Rationalisierung im Großhandel zu forcieren.

Im Osthandelsgeschäft, dessen Chancen noch besser genutzt werden sollten, sieht Minister Schedl erhebliche Zukunftsmöglichkeiten. Immerhin habe der Umsatz des bayerischen Handels 1964 mit Osteuropa um 51% zugenommen.

Bundesschatzminister Dr. Dollinger gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß er auch in Nürnberg wieder vor dem bayerischen Groß- und Außenhandel sprechen könne, dessen Veranstaltungen sich seit jeher durch betonte Sachlichkeit auszeichneten.

Vor der Gefahr, das Wirtschaftswachstum als selbstverständlich zu betrachten, warnte Minister Dollinger alle in der Wirtschaft Tätigen — und nicht zuletzt die öffentliche Hand — nachdrücklich. Der heute zur Gewohnheit gewordene Ruf nach der Hilfe des Staates müsse endlich von eigenverantwortlichem Denken und Verhalten zum Gesamten abgelöst werden. Der Minister bedauerte die in der Öffentlichkeit immer noch vorhandenen falschen Vorstellungen von der unternehmerischen Kapitalsituation, die durch herausforderndes Verhalten einiger Neureicher gehärtet werde.

Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit seien eng mit der Intensivierung der Ausbildung verbunden. Ein Unfug sei es, von Bildungsnotstand zu sprechen, den es bei uns schon allein deshalb nicht geben könne, weil die deutsche Wirtschaft ansonsten einen solchen Aufschwung, wie wir ihn erlebt haben, nicht hätte nehmen können.

Präsident Fritz Dietz des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels wies in seinen Ausführungen einleitend darauf hin, daß die Zeiten des Verteilens durch den Großhandel längst vorbei seien. Der Großhandelskaufmann habe heute noch mehr als früher echte volkswirtschaftliche Aufgaben in zahlreichen Funktionen, so z. B. in der Marktforschung, der Sortimentsbildung und der Kredithilfe an seine Abnehmer. Bedauerlich sei nur, daß er die ständige Kritik und die Verleumdung als verteuender Zwischenhandel nie los werde.

Präsident Dietz stellte weiter fest, daß die Gewinnmargen, die nach Branchen zwischen 0,75 und 2,5 v.H. des Umsatzes liegen, ständig zurückgingen. Weitere Lohnerhöhungen können im Dienstleistungsgewerbe nicht in dem Maße wie in der Produktion durch Automation und Rationalisierung aufgefangen werden. Sie würden also unhaltbar zu Preisernhöhungen führen. Präsident Dietz erwähnte auch, daß er zwei maßgebenden, führenden Gewerkschaftsvertretern mehrfach eine öffentliche Diskussion des Themas angeboten habe. Bisher sei dieses Gespräch jedoch noch nicht zustande gekommen.

Zur Mittelstandsförderung meinte Präsident Dietz, daß angesichts der Wahlen allüberall die Liebe zum Mittelstand entdeckt werde. Man solle nicht mehr so viel über den Mittelstand reden, sondern endlich handeln. Das beste Handeln sehe Präsident Dietz in einer echten Finanzreform, verbunden mit Steuersenkung. Der Groß- und Außenhandel wolle kein Bittsteller sein und vertrete nach wie vor die Ansicht: Forderung, Drohung und massives Auftreten seien kein Stil.

Der Großhandel wolle vielmehr erreichen, seine Leistung aus eigener Kraft zu erbringen.

Mit besonderem Nachdruck appellierte Präsident Dietz an seine Kollegen, sich über ihre eigenen Betriebe hinaus mehr mit den Problemen eines größeren europäischen Marktes zu befassen, an denen wir alle nicht vorbei kommen. Es sei notwendig, sich auf den Tag einzustellen, an dem es für Ware und Menschen keine Grenzen mehr gebe.

Mit einer Schlußansprache unseres **Verbandsvorsitzenden Walter Braun** ging die öffentliche Veranstaltung im vollbesetzten Festsaal des Deutschen Hofs zu Ende.

An einem kalten Büfett mit erlesenen Speisen und bei hervorragendem Frankenwein trafen sich anschließend Gäste und Mitglieder unseres Landesverbandes.

Pressekonferenz

Eine Stunde vor der öffentlichen Veranstaltung gab Verbandsvorsitzender Walter Braun eine Presse-Konferenz, an der Vertreter aller großen Wirtschaftszeitungen, der vwd, der bayerischen Tagespresse und der Fachpresse teilgenommen haben. Im Anschluß daran gewährte Verbandsvorsitzender Braun den anwesenden Pressevertretern vom Bayerischen Rundfunk ein **Interview**, das am 19. 5. um 18.45 h im 2. Programm des Bayerischen Rundfunks gesendet wurde.

..... und die Resonanz in der Presse

Der diesjährige Verbandstag unseres Landesverbandes ist in der Presse wie nie zuvor gewürdigt worden. Bis Redaktionsschluß lagen ausnehmend ausführliche Artikel von folgenden Presseorganen vor:

Handelsblatt vom 19. 5. 1965
 Industriekurier vom 20. 5. 1965
 Süddeutsche Zeitung vom 19. 5. 1965
 Münchener Merkur vom 19. 5. 1965
 Bayerische Staatszeitung vom 21. 5. 1965
 Nürnberger Nachrichten vom 19. 5. 1965
 Nürnberger Zeitung vom 19. 5. 1965
 Fränkische Tagespost vom 19. 5. 1965
 Erlanger Volksblatt vom 19. 5. 1965
 Passauer Neu Presse vom 19. 5. 1965
 Augsburger Allgemeine vom 19. 5. 1965
 Der Allgäuer vom 19. 5. 1965
 Fränkischer Tag vom 19. 5. 1965
 Textil-Mitteilungen vom 22. 5. 1965.

Die drei Nürnberger Tageszeitungen brachten außerdem ergänzende Sonder-Berichte über Funktion und Bedeutung des Bayerischen Groß- und Außenhandels.

Mitgliederversammlung

Um 15 Uhr eröffnete Verbandsvorsitzender Walter Braun im Festsaal des Hotel „Deutscher Hof“ die **ordentliche Mitgliederversammlung** mit einer kurzen Begrüßungsansprache. In einem Rückblick faßte er die umfangreiche Arbeit des Verbandes in den vergangenen zwei Jahren zusammen und würdigte in anerkennenden Dankesworten die unterstützende Mitwirkung der in zahlreichen Gremien des Verbandes ehrenamtlich tätigen Kollegen. Vorsitzender Braun gedachte auch der Kolleginnen und Kollegen, die der Tod aus den Reihen unseres Verbandes gerissen hat. Die Versammlung er hob sich zu ehrendem Gedenken.

Als Kernpunkt der Nachmittagsveranstaltung kann eine interessante **Vortragsfolge** über die im Vordergrund stehenden Aufgabenbereiche der Verbandsarbeit bezeichnet werden. Nach einem kurzen Überblick über die gegenwärtige Tarifsituation im bayerischen Groß- und Außenhandel, der mit dem Wunsch des vortragenden Tarifausschußvorsitzenden, **Erwin Scheuerle**, nach stärkerer Mitarbeit aller Kollegen endete, sprach der 1. stellvertretende Vorsitzende über die notwendige Intensivierung der Bezirksarbeit. **Otto Kolb** entwarf ein Bild systematischen Zusammenwirkens von interessierten Großhandelsunternehmern in den Bezirken und den Geschäftsführungsbereichen, wie es als Ziel einer facettenartigen, vielschichtigen Öffentlichkeitsarbeit angestrebt werden müsse. In seinem zweiten Vortrag befaßt sich Otto Kolb mit der vom Verband initiierten Zusammenarbeit zwischen

Industrie und Großhandel, die das Interesse aller vorausschauenden Großhandelsunternehmen finden müsse.

Vordringliche Aufgaben der betrieblichen Ausbildung und die verstärkte Förderung der betrieblichen Ausbilder kennzeichneten die nachfolgenden Ausführungen, die Vorstandsmitglied **Dr. Rudolf Egerer** zur Berufsausbildung im Großhandel gab.

Dipl.-Kfm. Werner Sattel vom Bayer. Großhandels-Beratungsdienst berichtete anschließend über die neueste Entwicklung des seit 10 Jahren bestehenden Großhandels-Beratungsdienstes, dessen erfolgreiche Arbeit er eingehend erläuterte. Als neue Schwerpunkte der betriebswirtschaftlichen Beratungsarbeit verkündete Dipl.-Kfm. Sattel erstmals die Projektierung zweier Großhandelszentren in Nürnberg und München sowie die Gründung einer verbandseigenen Datenverarbeitungsgesellschaft in Nürnberg.

Nach Rechnungslegung für die Geschäftsjahre 1963 und 1964 durch den Schatzmeister des Landesverbandes, Josef Grimm, erfolgte einstimmig die Entlastung des Vorstands der Rechnungsprüfer und der Geschäftsführung. Im Auftrage der Mitgliederversammlung dankte Anton Jertschan, Vorsitzender des Tabakwarengroßhandelsverbandes der Vorstandschaft, den Rechnungsprüfern und der Geschäftsführung für vorbildliche Amtsführung.

Aufgrund einer der Mitgliederversammlung vorgelegten Empfehlung wurde die **Zuwahl** folgender Herren **in den Vorstand** befürwortet und von der Mitgliederversammlung bestätigt:

Friedrich Pfeuffer, Nürnberg,
 Vorsitzender des Fachzweigs Eisen- und Metallwaren,
 Max Pongratz, München,
 Vorsitzender des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung im Landesverband,
 Fritz Westphal, Würzburg,
 Leiter der Bezirksarbeit Unterfranken.

Die Mitgliederversammlung bestätigte außerdem die **Zuwahl** der Herren

Josef Hafner, Augsburg,
 Otto Taffel, München
 in den Beitragsausschuß des Landesverbandes.

Der Mitgliederversammlung wurde sodann vom Verbandsvorsitzenden Walter Braun eine Empfehlung des Vorstandes unterbreitet, nach der die bisherige Bezeichnung „Landesverband“ in „Gesamtverband“ umgeändert werden soll. Wie der Verbandsvorsitzende dazu erläuterte, wird mit dieser Umbenennung das Ziel angestrebt, die Stellung unseres Verbandes als Spitzenorganisation für den gesamten bayerischen Groß- und Außenhandel auch nach außen hin zu dokumentieren. Damit soll gleichzeitig auch eine Verwechslung mit Landesfachverbänden vermieden werden.

In der satzungsgemäß vorsorglich einberufenen 2. Mitgliederversammlung wurde diese **Satzungsänderung** von den anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

In seinen Schlußworten dankte Verbandsvorsitzender Walter Braun für die starke Beteiligung am Verbandstag 1965 in Nürnberg und appellierte nochmals an alle Kolleginnen und Kollegen, sich stärker noch als bisher für den bayerischen Groß- und Außenhandel, für ihren **Gesamtverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels** einzusetzen. Seinen Wunsch richtete Walter Braun auch an alle diejenigen Mitglieder, die er an diesem zweifellos großen Tag nicht begrüßen durfte.

H.L.

Nähere Einzelheiten über unseren Verbandstag berichten wir ergänzend im nächsten Heft.

AUFRUF

Material für Tarifverhandlungen

Im Zusammenhang mit den Ausführungen des Tarifausschuß-Vorsitzenden, Herrn Scheuerle, über die Tarifsituation anlässlich der Mitglieder-Versammlung am 18. 5. 1965 in Nürnberg wird erneut darauf hingewiesen, daß der Tarifausschuß es für erforderlich hält, Unterlagenmaterial über die echte Situation unserer Mitgliedsbetriebe im Groß- und Außenhandel zu erarbeiten.

Alle Mitgliedsfirmen werden daher heute aufgerufen, freiwillig ihre Bilanzen und Jahresabschlüsse laufend unter dem

KENNWORD „AUSWERTUNG TARIFAUSSCHUSS“ an
Bayerischer Großhandels-Beratungsdienst GmbH
8000 München 2, Ottostraße 7

einzureichen.

Die gegenwärtige Tarifsituation unter besonderer Berücksichtigung der Lohnintensität des Großhandels lassen diese Mitarbeit unserer Mitgliedsfirmen unbedingt erforderlich erscheinen.

Für eine vertrauliche und anonyme Behandlung ist der Bayerische Großhandels-Beratungsdienst eingeschaltet. Tarifpolitische Arbeit kann nur mit Ihrer Unterstützung und Aufklärung auf die Dauer geleistet werden.

Beteiligen auch Sie sich an der Aktion „Auswertung Tarifausschuß“.

Arbeitgeberfragen

Arbeitszeitverhandlungen abgeschlossen

Zwischen unserem Verband und der Deutschen Angestellten Gewerkschaft, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr wurde vereinbart, daß die Arbeitszeit für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben des bayer. Groß- und Außenhandels mit Wirkung ab 1. 4. 1966 42½ Stunden beträgt. Der dafür maßgebliche Manteltarifvertrag ist erstmals kündbar zum 31. 12. 1968.

312. - DM - Gesetz bringt 2,5% Mehrbelastung

Die Gesamtbelastung aus dem 312-DM-Gesetz schätzt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände auf 3,9 Mrd. DM, also auf 2,5% des 1964 erzielten Bruttoeinkommens aus unselbständiger Arbeit in der privaten Wirtschaft von 160 Mrd. DM. Das Bundesarbeitsministerium hatte die Belastung nur auf 1,7% beziffert, die Differenz wird von der Bundesvereinigung damit erklärt, daß das Ministerium das geschätzte Bruttoeinkommen für 1965 zugrunde legte und außerdem davon ausging, daß nur 75% aller vermögenswirksamen Leistungen zusätzlich erbracht, die restlichen 25% aber an Stelle von Barlohnnerhöhungen gezahlt würden.

(101)

Stellungnahme zum DGB-Aktionsprogramm

(gr) Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sein neues Aktionsprogramm veröffentlicht. — Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat inzwischen errechnet, daß allein die Verwirklichung von sieben der im Gewerkschaftsprogramm verkündeten Forderungen die Wirtschaft der Bundesrepublik jährlich mit einem Betrag von 61,5 Milliarden DM belasten würden.

Die Bundesvereinigung betont in ihrer Erklärung, daß mit dieser Kostengröße nur ein Teil der Forderungen des neuen DGB-Aktionsprogrammes erfaßt sei, der allein im Falle der Realisierung eine Erhöhung der Lohnkostensumme um 30,2% bedeuten würde. Im einzelnen setzt sich Belastungssumme aus folgenden Positionen zusammen:

1. Einführung der 40-Stunden-Woche (Kapitel 1) = Erhöhung der Lohnkosten je Produkteinheit in Höhe von 7%.
2. Zahlung eines 13. Monatseinkommens (Kapitel 2) = 8% höhere Lohnkosten (bei Ausschluß der Anrechnung freiwilliger Sozialleistungen der Betriebe).
3. Zahlung von 312,— DM als vermögenswirksame Leistungen pro Jahr an alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmer = 2,5% Mehrbelastung an Lohnkosten (Kapitel 3).
4. Erhöhung des Urlaubs um durchschnittlich etwa 8 Tage = 2,5% Mehrbelastung — bei einer gegenwärtigen durchschnittlichen Urlaubszeit von etwa 20 Tagen — (Kapitel 4).
5. Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes in Höhe eines vollen Monatseinkommens — bei 28 Tagen Urlaubsdauer = 6,5% Mehrbelastung (Kapitel 4).
6. Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfall durch die Betriebe für 6 Wochen = 3,47 Mrd. DM jährlich oder 1,7% (Kapitel 7).
7. Erhöhung der Rentenleistungen auf 75% des Arbeitseinkommens (jetzt etwa 50%) = 4 Mrd. DM höherer Beitragsanteil der Arbeitgeber = 2% höhere Lohnkostenbelastung (Kapitel 7).

1964: höhere effektive Arbeitszeit

(102)

(gr) Wie das Statistische Bundesamt feststellt, sind die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeiter im Jahr 1964 gegenüber 1963 geringfügig gestiegen (1964: 1943 Stunden, 1963: 1935 Stunden). Die Abnahme der tariflichen Wochenarbeitszeit im Jahre 1964 um etwa 1,5% hatte also keine entsprechende Verringerung der effektiven Arbeitszeit zur Folge. Diese gegenwärtige Entwicklung von tariflicher und effektiver Arbeitszeit steht im Widerspruch zu der gewerkschaftlichen Zielsetzung, dem Arbeitnehmer durch tarifliche Arbeitszeitverkürzungen eine größere Freizeit zu verschaffen. Diese Entwicklung zeigt aber auch die Sinnwidrigkeit tariflicher Arbeitszeitverkürzungen in einer Hochkonjunktur: sie führen in einer solchen Situation nicht zu längerer Freizeit, sondern auf dem Wege über zusätzliche Überstunden lediglich zu Lohnkostenerhöhungen bei Unternehmen.

Aenderung des Mutterschutzgesetzes

(103)

(gr) Wie Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände mitteilt, hat die Fraktion der CDU/CSU vor kurzem den seit längerer Zeit angekündigten Entwurf eines Ge-

setzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung eingebrochen.

Der Entwurf weicht von dem SPD-Initiativantrag des Jahres 1962 in einer Reihe von wesentlichen Punkten ab und bemüht sich, auch die Interessen der Wirtschaft in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Das gilt zunächst für die Regelung der Schutzfristen, die nach § 3 Abs. 2 vor der Entbindung weiterhin 6 Wochen betragen und sich gemäß § 6 Abs. 1 auf 8 Wochen nach der Geburt erhöhen.

Auch das zunächst vorgesehene Verbot der Akkord- und Fließarbeit hat jetzt in § 4 Abs. 3 eine Fassung erhalten, die eine wesentliche sachliche Verbesserung darstellt und eine den Notwendigkeiten der Praxis angepaßte Regelung ermöglicht. Begrüßenswert ist die nunmehr der Aufsichtsbehörde eingeräumte Möglichkeit, auch für ganze Betriebe oder Betriebsabteilungen Gesamtausnahmegenehmigungen zu erteilen. Das absolute Verbot des Gruppenakkords ist gleichfalls gefallen.

Auf der anderen Seite geht der Gesetzentwurf der CDU/CSU in einer Reihe von Vorschriften über das geltende Recht hinaus. Hinzuweisen ist hier vor allem auf die Erweiterung der Beschäftigungsverbote für stillende Mütter in § 6 Abs. 3, die Gewährung von Freizeit für Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe in § 13b, den Fortfall der Vorschrift, daß Zuwiderhandlungen nur auf Verlangen des Gewerbeaufsichtsamtes strafrechtlich verfolgt werden und die erhebliche Erweiterung der Strafvorschriften in den §§ 20 und 22. Der Gesetzentwurf wird den zuständigen Ausschüssen des Bundestages alsbald zugeleitet und dort zusammen mit dem Initiativantrag der SPD beraten werden. Seine Verabschiedung ist noch in dieser Legislaturperiode zu erwarten, so daß mit dem Inkrafttreten des abgeänderten Mutterschutzgesetzes zum vorgesehenen Zeitpunkt, dem 1. Januar 1966, gerechnet werden kann.

Sozialversicherung

Volksversicherung

(104)

(gr) Die SPD hat durch ihren Sozialexperten, Prof. Schellenberg, einen neuen Plan über die Einführung einer Volksrente der Öffentlichkeit vorgelegt. Das Kernstück ist der Wegfall der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung und die Einführung einer freiwilligen Rentenversicherung für Selbständige. Die bisherigen Bundeszuschüsse zur Angestelltenversicherung sollen weitergezahlt, die Beiträge auf den Satz von etwa 15,2% erhöht werden.

Rentenversicherung – Härtenovelle vom Bundestag verabschiedet

(105)

(gr) Am 2. und 3. April 1965 hat der Bundestag das Rentenversicherungsänderungsgesetz in zweiter und dritter Lesung angenommen. In seinem Schlußwort bedauerte Bundesarbeitsminister Blank die weitere Komplizierung des Rentenrechts. In dem Zwiespalt zwischen der Forderung nach größerer Überschaubarkeit und größerer Gerechtigkeit bekannte er sich jedoch zu letzterer.

Im einzelnen bringt das Gesetz folgende Neuerungen:

- Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung von derzeit DM 1250,— auf DM 1800,—.

- Eine Erweiterung des Schutzes der Rentenversicherung bei zeitlich begrenztem Auslandsaufenthalt, unabhängig von der Höhe des Einkommens.

- Eine Angleichung der Vorschriften der Krankenversicherung und der Rentenversicherung über versicherungsfreie Nebentätigkeiten.

- Abschaffung des nur vom Arbeitgeber aufzubringenden Beitrags für beschäftigte Altersruhegeldempfänger und

versicherungsfreie Beschäftigte, denen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Versorgungsansprüche zustehen.

Darüber hinaus sind für die Versicherten eine Reihe von Verbesserungen eingetreten. Durch eine Höherbewertung der Sachbezüge werden monatlich die Renten der in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie in Krankenanstalten Beschäftigten ansteigen. Auch durch eine Verbesserung der Anrechnungsmöglichkeiten sowie durch die Neueinführung von beitragslosen Versicherungszeiten wird manche Rente angehoben werden können.

(106)

Bergbauabgabe in der Unfallversicherung

(p) Über das Problem haben wir in Artikel 148 (Heft 6/64) und Artikel 179 (Heft 7/64) sowie Artikel 322 (Heft 12/64) berichtet. Da jedoch demnächst auch die Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft ihren Mitgliedern die Bescheide für die Umlegung der Altlast der Bergbauberufsgenossenschaft für 1964 zuschicken wird, möchten wir nochmals darauf aufmerksam machen. Wir stellen erneut anheim, gegen diese Bescheide **Widerspruch** bei der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft innerhalb der gesetzlichen Frist von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides einzulegen.

Gleichzeitig empfehlen wir aber, den Widerspruch mit dem Zusatz zu versehen, daß über ihn erst nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) entschieden wird.

Diese Grundsatzfrage ist bereits seit dem Oktober 1964 beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Die Entscheidung ist vor Ende 1965 voraussichtlich nicht zu erwarten. Durch Einlegen des Widerspruchs entstehen keine Nachteile, wenn die Verfassungswidrigkeit des Art. 3 UVNG festgestellt würde. Andererseits werden durch diesen Zusatz Kosten erspart.

Wir bemerken noch, daß der Widerspruch keine aufschließende Wirkung hat. Auch für evtl. Klagen bei den Sozialgerichten gilt das gleiche.

Die in den Bescheiden geforderten Beträge für die Bergbau-Altlast sind trotz Einlegen des Widerspruchs zu bezahlen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeiterkrankheitsgesetz

(107)

(gr) Ein Verschulden im Rahmen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle mit der Folge, daß der Anspruch auf Zuschuß zum Krankengeld nicht gegeben ist, ist anzunehmen, wenn ein Arbeitnehmer einen Autounfall dadurch verursacht, daß er das Vorfahrtsrecht eines entgegenkommenden Kraftfahrers verletzt. Eine durch einen solchen Autounfall entstandene Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers gibt diesem keinen Anspruch auf einen Zuschuß zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung gegenüber dem Arbeitgeber (Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 2. 12. 1964 — 4 Sa 782/64).

Anrechnung von Fehlzeiten auf Urlaub

(108)

(gr) Die zeitliche Lage des Urlaubs wird durch den Arbeitgeber unter angemessener Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers festgesetzt. Es ist aber nicht zulässig, nachträgliche Zeiten der Nichtbeschäftigung oder des vom Arbeitnehmer zu vertretenden Beschäftigungsausfalls einseitig als Urlaubszeit anzurechnen, wenn dem Arbeitnehmer

nicht zuvor die entsprechende Arbeitsvergütung unter Hinweis auf die Urlaubszeit ausgezahlt worden ist und der Arbeitnehmer diese angenommen hatte (vgl. RAG, ArbRSIg. 31 S. 181).

Legt ein Arbeitnehmer im Laufe eines Beschäftigungsverhältnisses Bummeltage ein, so kann der Arbeitgeber solche Tage nicht nachträglich einseitig in Urlaubstage verwandeln (LAG Düsseldorf, 2. Kammer Köln, Urteil vom 3. 12. 1964 — 2 Sa 384/64; rechtskräftig).

Eine tarifliche Regelung (§ 7 Nr. 7 des MTV für Eisen-, Metall- und Elektroindustrie NRW), die generell die Kürzung des Urlaubs um die Anzahl aufgetretener Bummeltage vorsieht, ist wegen der Unabdingbarkeit des Mindesturlaubs von 15 bzw. 18 Werktagen gemäß den §§ 3, 13 BURLG nichtig. Das gilt auch, wenn der Tarifvertrag einen längeren Urlaub als das Bundesurlaubsgesetz vorsieht, hinsichtlich der Urlaubstage, die den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigen (AG Hamm, Urteil vom 16. 12. 1964 — 2 Ca 960/64; rechtskräftig).

Anrechnung anderweitigen Verdienstes bei Beurlaubung mit vollem Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (109)

(gr) Wird einem Arbeitnehmer gekündigt und er zugleich unter Fortzahlung der vereinbarten Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unter Verzicht auf jede Arbeitsleistung vom Dienst suspendiert, so muß er sich grundsätzlich die innerhalb dieses Zeitraumes erzielten anderweitigen Verdienste anrechnen lassen.

Eine hiervon abweichende Regelung muß ausdrücklich und zweifelsfrei getroffen werden.

Die Beweislast für eine derartige Vereinbarung in einem Prozeß trägt der Arbeitnehmer (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 6. 2. 1964 — 5 AZR 93/63).

Schwerbeschädigtengesetz — Zusatzurlaub für mindergeschädigte Gleichgestellte (110)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hat am 12. 11. 1964 — 5 AZR 507/63, 209/64 — die in zahlreichen anhängigen Rechtsstreitigkeiten entscheidende Frage, ob der Gleichgestellte für das Jahr 1963 noch die vollen 6 Tage Sonderurlaub zu erhalten hat, dahin entschieden, daß für 1963 nur ein anteiliger Anspruch auf vier Arbeitstage Zusatzurlaub besteht. Ab 1. Januar 1964 ist nach dem Änderungsgesetz vom 3. Juli 1961 der Anspruch eines Teils von Gleichgestellten auf den einem Schwerbeschädigten zustehenden Zusatzurlaub von jährlich 6 Arbeitstagen völlig entfallen. Gleichgestellte in diesem Sinne sind Personen, die auf Antrag der Hauptfürsorgestelle Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, weil sie infolge einer gesundheitlichen Schädigung nicht nur vorübergehend um weniger als 50%, aber wenigstens 30% in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

Verwirkung des Rechts zur fristlosen Entlassung eines leitenden Angestellten (111)

(gr) Überträgt der Arbeitgeber einem leitenden Angestellten uneingeschränkt die Führung des Betriebes und läßt er ihn jahrelang schalten und walten, ohne jemals seine Maßnahmen zu beanstanden, so kann er nachträglich aufgedeckte Verfehlungen des Angestellten dann nicht mehr zum Anlaß seiner fristlosen Entlassung nehmen, wenn er vorher von der Möglichkeit, den Angestellten zu überwachen, keinerlei Gebrauch gemacht hat und auf die angeblichen Verfehlungen erst in dem Zeitpunkt reagiert, in dem der bisher gewinnbringende Betrieb anfängt, mit Verlust zu arbeiten. Unter solchen Umständen hat der Arbeitgeber nach Treu und Glauben die Berufung auf die angeblichen Kündigungsgründe verwirkt (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. 8. 1964 — 2 AZR 182/63).

Vereinfachte Lagerverbuchung

als Grundlage Ihrer Einkaufsdisposition ermöglicht der handliche, leicht sortierbare Einzelbeleg für jede Auftragsposition.

Diese Einzelbelege erhalten Sie ohne zusätzliche Schreibarbeit durch den organisatorisch bewährten

ORMIG
ZEILENDRUCK

Schreibeinsparung — Fehlerverhütung — beschleunigte Auftragsabwicklung — Rückstandskontrolle — Verkaufsstatistik

Verlangen Sie bitte kostenlos Druckschrift Nr. 33 - 964

ORMIG

1 BERLIN 42, Wolframstraße 87-91

Einfluß einer Tariflohnerhöhung auf übertariflichen Lohn (112)

(gr) Gewährt der Arbeitgeber eine Zulage „zum augenblicklichen Tarifgehalt“ und damit ein übertarifliches Gehalt, so wird eine solche Gehaltsabrede mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung durch eine Tariflohnerhöhung erst dann berührt, wenn der neue Tariflohn das vereinbarte Leistungsgehalt übersteigt und deshalb nunmehr gemäß § 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz als Mindestvergütung zu zahlen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. 10. 1964 — 4 AZR 266/63).

Wettbewerbsrecht

Preisunterbietungen (113)

(sr) Im einschlägigen Kommentar zum Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht von Baumbach-Hefermehl ist zu dieser Frage folgendes zu lesen:

„Dem Sinn und Zweck des Leistungswettbewerbes entspricht es, daß die bessere Leistung den Ausschlag gibt. Eines der wichtigsten Merkmale der Leistung ist aber der Preis, zu dem eine Ware im Verkehr angeboten wird. Es ist daher das gute Recht jedes Kaufmannes, seine Ware so billig zu verkaufen, wie er will. Das mag für den Mitwettbewerber unbedeckt sein, ist aber eine Folge des freien Wettbewerbes. Ein „gerechter Preis“ im Sinne eines angemessenen hat wettbewerbsrechtlich keine Bedeutung. Ein gerechter Preis in dem Sinne, daß bei ihm möglichst viele selbständige Existenzien sollen bestehen können, wäre der Preis, der die Unfähigen und Unglücklichen auf Kosten der Allgemeinheit erhielte. Mit einem solchen Preis läßt sich

keine Wirtschaft erhalten oder aufbauen, zumal eine ungewöhnliche Preissteigerung die Folge wäre. Wirtschaftlich gerechtfertigt ist in einer Marktwirtschaft der Preis, der sich auf dem freien Markt im Rahmen eines gesunden Leistungswettbewerbes aus Angebot und Nachfrage ergibt. **Daher ist im Wettbewerb die Preisunterbietung grundsätzlich erlaubt.**

Diese Sätze mit den Augen eines Studenten der Anfangssemester gelesen sind sicher logisch, der Theorie von der freien Marktwirtschaft entsprechend und wohlklingend. Man sieht förmlich, wie die Wirtschaft aufgrund des „gesunden Leistungswettbewerbes“ blüht und gedeiht. Leider sieht die Praxis völlig anders aus. Zum Beispiel so: Ein Reisender fällt auf den uralten Trick herein. Der Abnehmer sagt ihm nämlich, er würde bei der Konkurrenz wesentlich billiger beziehen. Der Reisende will Umsätze machen, er lebt schließlich, wenigstens zum Teil, von der Höhe seines erreichten Umsatzes. Er macht ein Angebot zu einem kalkulatorisch nicht mehr zu rechtfertigenden Preis. Der Käufer nennt den Preis seinem bisherigen Lieferanten. Dieser ist mit Recht erbost, tritt aber nun erst recht in den Preis ein. Ergebnis: Der Preis für diesen Artikel ist in kürzester Zeit auf dem ganzen Regionalmarkt gleichmäßig heruntergewirtschaftet, möglicherweise verdient tatsächlich der Reisende mehr (es wird ja kaum in einer Firma nach Ertrag provisioniert), bei allen Firmen sinkt aber insoweit der Ertrag. Diese Vorgänge spielen sich in allen Branchen mit den mannigfältigsten Varianten ab, wobei allen Spielarten gemeinsam ist, daß es offenbar unmöglich ist, festzustellen, „wer zuerst angefangen hat“, da offenbar alle Konkurrenten einer Meinung sind, nämlich daß sie nur dem Zwang des Wettbewerbes folgend in die Preise eintreten „mußten“.

Auf der Suche nach dem Schuldigen kann man natürlich auch vielfach auf die Industrie verweisen, wobei es sicher in vielen Branchen so ist, daß die Industrie durch unklare Rabatt-Gepflogenheiten zu einem entsprechenden Rabatt-Wirrwarr im Handel beiträgt. Sie macht andererseits auch häufig ihrem eigenen Abnehmer — dem Großhandel — auf der Handelsstufe Konkurrenz, wobei sie durch eigene mangelnde Vertriebskostenrechnung verkennt, daß der Absatz über den Großhandel vielfach auch für die Industrie rationeller und kostensparender erfolgen kann.

In diese Situation treten unsere Mitglieder häufig mit der Bitte an uns heran, „hier endlich einmal etwas Entscheidendes zu tun“. In unserer Werbung von noch dem Landesverband nicht angehörenden Großhandelsfirmen hören wir oft die Frage: Können Sie für Ordnung auf dem Markt sorgen, warum unternehmen Sie nichts gegen Preisschleuderei? Wir treten Ihrem Landesverband nur dann bei, wenn Sie in der Lage sind, hier Abhilfe zu schaffen.

Wir müssen hierzu einmal ganz klar feststellen: Es ist nicht die Aufgabe eines Wirtschaftsverbandes, in das Marktgeschehen einzugreifen. Ein Verband ist hierzu auch gar nicht in der Lage. Einmal verbietet ihm das Kartellgesetz jede Preisempfehlung, es sei denn, sie ist durch § 38 Abs. 2 Satz 3 gedeckt, wonach die sogenannten Mittelstandsempfehlungen erlaubt sind. Das Verbot gilt nach dieser Vorschrift nicht für Empfehlungen, bestimmte Preise zu fordern oder anzubieten oder bestimmte Arten der Preisfestsetzung anzuwenden, die von Vereinigungen von Unternehmen unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten ausgesprochen werden, wenn

1. dadurch wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen geschaffen werden sollen und
2. die Empfehlungen ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird.

Das bedeutet praktisch, daß ein Verband, der eine Mittelstandsempfehlung aussprechen will, in jedem Fall prüfen muß, ob die Empfehlung geeignet ist, wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben zu schaf-

fen, und daß ferner diese Empfehlung ausdrücklich als unverbindlich gegenüber seinen Mitgliedern gekennzeichnet sein muß. Sie werden mit uns einer Meinung sein, daß damit in der Praxis nichts anzufangen ist. Ferner ist jeder Verband, der eine solche Aufgabe anfassen will, schon aus faktischen Gründen zum Scheitern verurteilt. Wie sollte sich auch eine als unverbindlich gekennzeichnete Empfehlung als wirksamer erweisen, als die Verhältnisse am Markt?

Sie werden nun mit Recht fragen: Kann der Verband wirklich nichts tun? Doch, der Verband kann sehr viel: Es gibt eine große Zahl **zwischenbetrieblicher Kooperationsmöglichkeiten**, die der Verband Ihnen anbietet, die für unsere Wirtschaftsgruppe insgesamt von hohem Nutzen sind und die letzten Endes auch Möglichkeiten beinhalten, das Marktklima — wenn auch nicht direkt — zu beeinflussen. Das Kartellgesetz erlaubt Erfahrungs- und Meinungsaustausch, gemeinschaftliche Marktforschung und Markterkundung, gemeinschaftliche Konjunktur- und Strukturanalysen, Betriebs- und Branchenvergleiche, Ausarbeitung von gemeinsamen Kalkulationsschemata, Schulung in Kalkulationsfragen, gemeinschaftliche Betriebsberatung, gemeinschaftliche Datenverarbeitung, Produktion, Vertrieb, Werbung usw. Der Verband kann nur eines nicht: Er kann Sie nicht zur Mitarbeit zwingen. Er schafft Ihnen aber die organisatorischen Voraussetzungen in Fachzweigen, Erfahrungsaustauschgruppen, gemeinsamen Schulungseinrichtungen, Betriebsberatung, Datenverarbeitung und der Kreditgarantiegemeinschaft.

Wir kommen abschließend nochmals auf die anfängliche Fragestellung zurück: Warum tut der Verband nichts gegen die beängstigenden Marktverhältnisse? Antwort: Er könnte vieles tun, er tut vieles. Um noch mehr tun zu können, braucht er Ihre Mitarbeit, zumindest Ihre Teilnahme. Hierbei kämpfen wir immer mit der Schwierigkeit, daß der Großhändler A sagt, er sei zur Mitarbeit bereit, wenn die Kollegen B und C ebenfalls mitarbeiten würden, ohne die es ja keinen Sinn hätte, sich an einen Tisch zu setzen. Großhändler B würde auch mitmachen, wenn A und C mit dabei wären usw. Vielleicht wäre es umgekehrt richtig, zu sagen, ich mache mit, dann werden die anderen schon eines Tages auch mitmachen?

Steuerfragen

Bewertung von Warenlagern

(114)

(sr) Über die Grundsätze des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 13. 3. 1965 (BStBl. III S. 426), in dem der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zur Frage der Teilwertabschreibungen änderte, hatten wir Ihnen ausführlich im Artikel 308, Heft 12/64, berichtet.

Inzwischen ist der Bundesfinanzminister entsprechend unseren Vorstellungen einem beim Bundesfinanzhof schwedenden gleichartigen Verfahren beigetreten, so daß gewährleistet ist, daß die gesamte Materie unter Verwendung der von unserem Gesamtverband in seinem Arbeitskreis für Bewertungsfragen erarbeiteten Material nochmals gründlich durchdacht wird. Es ist zu hoffen, daß der Bundesfinanzhof aufgrund dieser Vorstellungen von seinem Grundsatzurteil abrückt und die alte Rechtsprechung wiederherstellt. Es ist allerdings noch nicht abzusehen, wann mit dem Urteil zu rechnen ist. Wir werden Sie baldmöglichst wieder unterrichten.

Inzwischen hat der Bundesfinanzminister in einem Schreiben an den Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels und die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels — IV B/1 - S 2135 - 97/64 vom 12. April 1965 — folgendes ausgeführt:

„Ich habe die Frage der Warenbewertung bei Einzelhandelsunternehmen im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 13. 3. 1964 — BStBl. 1964 III S. 426) mit den Steuerreferenten der Finanzministerien (Finanzsenatoren) der Länder erörtert. Nach

dem Ergebnis dieser Erörterung soll es bis auf weiteres nicht beanstandet werden, wenn die Unternehmen ihre Warenbestände nicht nach den Grundsätzen des BFH-Urteil vom 13.3.1964, sondern nach der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (vgl. BFH-Urteil vom 29.11.1960 — BStBl. 1961 III S. 154) bewerten."

Sollten bei Betriebsprüfungen Herren der Finanzverwaltung weiterhin versuchen, Grundsätze des Urteils vom 13.3.1964 bei Ihnen durchzusetzen, so weisen Sie bitte zunächst auf das oben zitierte Schreiben hin. Sollten sich trotzdem Schwierigkeiten ergeben, so bitten wir, uns wieder einzuschalten, damit wir die Sache über unseren Bundesverband beim Bundesfinanzministerium vorlegen und um Abhilfe bitten können.

Auskunftspflicht nach dem Steuerrecht und den Vorschriften des Außenwirtschafts-Gesetzes

(115)

(sr) Die Vorschriften, die die Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen im Steuer- und Zollrecht sowie nach dem Außenwirtschafts-Gesetz regeln, finden sich in zahlreichen Paragraphen der Abgabenordnung und des Außenwirtschafts-Gesetzes, so daß es schwierig ist, einen zusammenfassenden Überblick über die Rechte und Pflichten des Steuerpflichtigen zu gewinnen. Wir versuchen deshalb, für den Gebrauch in der Praxis eine Zusammenfassung, die es Ihnen ermöglichen soll, zu überblicken, was die Finanzbehörden von Ihnen verlangen können, und welche Rechte Sie demgegenüber geltend machen können.

1. Auskunftspflicht von Unternehmen nach dem Steuerrecht

Der Gesetzgeber verpflichtet das Finanzamt, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht und der Bemessung der Steuer zu erforschen. Diese amtliche Ermittlungspflicht verpflichtet das Finanzamt, Angaben des Steuerpflichtigen auch **zu Gunsten** des Steuerpflichtigen zu prüfen.

Die Kehrseite dieser amtlichen Ermittlungspflicht ist die **Erklärungs- und Aufklärungspflicht** des Steuerpflichtigen, wobei die hieraus entstehenden Rechte des Finanzamtes vielfach zu Ermessens-Entscheidungen führen, die nach **Billigkeit und Zweckmäßigheit** zu treffen sind. Der Bundesfinanzhof hat diesen Grundsatz einmal dahingehend erläutert, daß jeder das bezusteuern hat, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, weil es in seinem Bereich liegt und ihm greifbar ist.

Diese Grundsätze werden durch eine ganze Reihe von Vorschriften konkretisiert: Zur Klärung der Frage, ob eine Steuerpflicht besteht, sind Sie dem Finanzamt auf Verlangen zur **Auskunft, zur Vorlegung von Unterlagen und zu sonstigen Nachweisungen** verpflichtet. Wenn auf schriftlichem Weg eine Klärung nicht möglich ist, kann das Finanzamt verlangen, daß die betreffende Person zur Erörterung der Steuerpflicht auf dem Finanzamt erscheint (§ 204 Abs. 2 AO).

Das Finanzamt hat ferner Steuererklärungen zu prüfen und dafür zu sorgen, daß Lücken und Zweifel beseitigt werden. Der Steuerpflichtige ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet, wobei das Finanzamt in erster Linie schriftliche Anfragen stellen soll. Hat das Finanzamt Bedenken an der Richtigkeit der Erklärung, so kann es neben der Aufforderung zur schriftlichen Erklärung Auskünfte einholen oder weitere Nachweise verlangen. Wenn das Finanzamt zu Ungunsten des Steuerpflichtigen von einer Steuererklärung wesentlich abweichen will, so hat es, die betreffenden Punkte dem Steuerpflichtigen zur vorherigen Äußerung mitzuteilen (§ 205 AO). Wenn der Steuerpflichtige beantragt, daß Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Feststellung des Einkommens abgegrenzt werden, so kann das Finanzamt verlangen, daß der Steuerpflichtige die Empfänger genau bezeichnet (§ 205a Abs. 2 AO). Das Ausstellen falscher Belege und die unrichtige Verbuchung von Geschäftsvorfällen ist durch die Vorschrift des § 406 AO unter Strafandrohung gestellt.

Das Finanzamt kann sich darüber hinaus sachverständiger Dritter bedienen, die beispielsweise zu unparteiischer Gutachtererstattung herangezogen werden können. Schließlich regeln die §§ 207 bis 209 die weiteren Maßnahmen, die das Finanzamt zur Ermittlung der Steuertatbestände betreffen kann, wobei die Maßnahmen etwa in folgender Reihenfolge vom Finanzamt angewendet werden können:

Auskunftsverlangen, Einsichtnahme von Büchern und anderen Gegenständen, Befragung dritter Personen (einschl. Beistandsersuchen an Behörden und Berufsvertretungen), **Einhaltung von Sachverständigen-Gutachten, Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung** vom Steuerpflichtigen, **Zeugen- bzw. Sachverständigeneid von dritten Personen**. Unaufgefordert abgegebene eidesstattliche Versicherungen des Steuerpflichtigen werden wie eine sonstige Erklärung gewertet.

Der Steuerpflichtige ist ferner im sogenannten **Steueraufsichtsverfahren** zur Auskunft verpflichtet, hier in erster Linie gem. § 162 Ziff. 9 zur Duldung der **Buchprüfung**. Diese erstreckt sich auf den formellen und materiellen Inhalt der Bücher, Papiere und Aufzeichnungen sowie auf die sonstigen Verhältnisse des Betriebes. Der Umfang der Prüfung im einzelnen bestimmt sich nach dem Zweck und Inhalt des in Betracht kommenden Steuergesetzes. Im Rahmen dieses zulässigen Prüfungszweckes hat der Steuerpflichtige Auskunft zu erteilen bzw. durch hierzu ermächtigte Angestellte erteilen zu lassen. Die Beamten der Finanzämter können zu diesen Zwecken Grundstücke und Räume des Steuerpflichtigen innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten (§ 173 AO).

Gegen alle diese Verfügungen der Finanzbehörden ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** gegeben. Die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, kann der Beschwerde abhelfen. Will sie einer Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde der nächst oberen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Soweit der Beschwerdeweg nach der Abgabenordnung bei einer Verwaltungsbehörde endet (Beschwerdeentscheidung der Oberfinanzdirektionen), kommt — sofern ein Ermessensmißbrauch behauptet wird — zusätzlich das finanzgerichtliche Berufungsverfahren in Betracht.

Die Finanzverwaltung ihrerseits kann im Rahmen des § 202 AO Anordnungen, die sie im Besteuerungsverfahren (einschl. Vorbereitung, Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung) trifft, durch Auferlegung eines Erzwingungsgeldes und durch Ausführung auf Kosten des Pflichtigen unmittelbar erzwingen. Im Falle der Uneinbringlichkeit kann auf Antrag des Finanzamts durch Beschuß des Amtsgerichts das Erzwingungsgeld in eine Erzwingungshaft umgewandelt werden.

2. Auskunftspflicht nach dem Außenwirtschaftsgesetz

(so) Die allgemeine Auskunftspflicht ist im § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes geregelt. Sie sieht vor, daß die Verwaltungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft Auskünfte verlangen können, soweit dies erforderlich ist um die Einhaltung des Außenwirtschaftsgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die Verwaltungsbehörde und die Deutsche Bundesbank können zu dem genannten Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen; das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft können zu den Prüfungen Beauftragte entsenden.

Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann jedoch die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach

dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

In der Praxis sind nach den bisherigen Erfahrungen die Devisenkontrollstellen der Oberfinanzdirektionen mit der Durchführung der Prüfungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz beauftragt.

Harmonisierung der Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuer

(116)

(so) Die EWG-Kommission hat am 13. April ihren zweiten Richtlinienentwurf zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der EWG-Mitgliedstaaten über eine gemeinsame Mehrwertsteuer verabschiedet.

Die zweite Richtlinie geht davon aus, daß in einer Übergangszeit bis zur Beseitigung der Steuergrenzen unterschiedliche Sätze der Mehrwertsteuer und auch Unterschiede in den Steuerbefreiungen bestehen bleiben dürfen. Erst ein dritter, später vorzulegender Richtlinienentwurf soll Vorschläge für einen einheitlichen Steuersatz und die Vereinheitlichung der Befreiungen enthalten.

Zu diesem Zweck bereitet die EWG-Kommission Untersuchungen über die Rückwirkungen eines einheitlichen Umsatzsteuersatzes auf das Preisniveau vor.

Für Investitionsgüter ist in dem Entwurf die sofortige Abzugsfähigkeit vorgesehen. In einer Übergangszeit soll jedoch auch der teilweise Vorsteuerabzug nach der pro-rata-Regel gestattet sein. Desgleichen soll während der Übergangszeit gestattet sein, Immobilien der Mehrwertsteuer nicht zu unterwerfen. Diese Toleranzen dürften vom Zeitpunkt der Beseitigung der Steuergrenzen an abgeschafft werden.

Hinsichtlich der Dienstleistungen, insbesondere im Verkehrsbereich, fordert die EWG-Kommission die Besteuerung aller derjenigen Dienstleistungen, die einen Einfluß auf die Preisbildung haben. Ob und inwieweit die übrigen Dienstleistungen in der Übergangszeit belastet werden sollen, bleibt zunächst den Regierungen vorbehalten.

Die Kommission beharrt allerdings auf ihrer grundsätzlichen Ansicht, daß alle Dienstleistungen der Mehrwertsteuer unterworfen werden sollten. Im Transportgewerbe besteht sie darauf, daß vor allem der Warentransport aller Verkehrsträger zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität gleichbesteuert wird, während die Regierungen zunächst selbst darüber entscheiden können, ob und inwieweit sie die Personenbeförderung der Mehrwertsteuer unterwerfen.

Berufsausbildung und -förderung

Beihilfen zur Berufsausbildung

(117)

(la) Wie die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mitteilt, wurden im Rechnungsjahr 1964 bei den Arbeitsämtern für 92734 Jugendliche Berufsausbildungsbeihilfen beantragt (bewilligt 66 199). Von diesen geförderten Jugendlichen befanden sich 33 250 in Lehr- und Anlernstellen des Handwerks, 15 204 in solchen des Handels und 11 358 in der Industrie.

Die Zahl der Jugendlichen, die Berufsausbildungsbeihilfen der Bundesanstalt in Anspruch nehmen, hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Während die Bundesanstalt 1957, im Jahre des Inkrafttretens der entsprechenden Richtlinien des Verwaltungsrates, 12,6 Mio. DM für diese Zwecke ausgegeben hat, waren es 1964 34,5 Mio. DM.

Daneben gibt es seit Juli 1962 das sogenannte individuelle Förderungsprogramm, das ebenfalls die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Auftrag des Bundes durchführt. Monatlich gehen zur Zeit bei den Arbeitsämtern durchschnittlich 1700 Anträge zur Förderung der Fortbildung ein.

Schließlich verabschiedete der Bundestag vor kurzem das „Leistungsförderungsgesetz“, nach dem unter dem Namen

„Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung“ ein Sondervermögen des Bundes in Höhe von 560 Mio. DM gebildet wurde. Die Verwaltung obliegt dem Bundesminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens. Aus dem Sondervermögen sollen im Bereich der Wirtschaft Aufbau, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten gefördert werden. Auch die Teilnahme der im Erwerbsleben stehenden Personen an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen ist einbezogen.

Ferien 1965 für die Berufsschulen

(118)

Dem Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entnehmen wir folgende Ferienordnung 1965 für die Berufsschulen:

Sommerferien

Erster Ferientag

Montag, 19. Juli 1965

letzter Ferientag

Sonntag, 5. Sept. 1965

Weihnachtsferien

Erster Ferientag

Donnerstag, 23. Dezember 1965

letzter Ferientag

Sonntag, 9. Januar 1966

Außerdem sind

Samstag, 30. Oktober, sowie

unterrichtsfrei

Dienstag, 2. November 1965.

Die Regierungen können Abweichungen genehmigen oder anordnen.

Verbandsnachrichten

Bericht über die letzte Vorstandssitzung

(119)

(la) Am 4. 5. 1965 trat der Vorstand unseres Landesverbandes in Nürnberg zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, um am Ort des bevorstehenden Verbandstags zu den Vorbereitungsarbeiten abschließend Stellung zu nehmen.

Unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden, Walter Braun, wurde weiterhin ein abschließender Bericht über die kürzlich stattgefundenen Kontaktgespräche mit Repräsentanten der politischen Parteien gegeben und die Möglichkeit fortwährender Gespräche erörtert.

Der Tarifausschüßvorsitzende, Erwin Scheuerle, unterrichtete anschließend den Vorstand über die augenblickliche Tarifsituation im bayerischen Groß- und Außenhandel.

Einer gemeinsamen Diskussion über die notwendige Intensivierung der Bezirksarbeit durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden, Otto Kolb, folgte ein Bericht von Dipl.-Kfm. Werner Sattel, Betriebsberater unseres verbandseigenen Großhandels-Beratungsdienstes, über die Fortentwicklung unseres Datenverarbeitungsdienstes in Nürnberg. Der Vorstand befaßte sich sehr eingehend mit allen damit zusammenhängenden Fragen und Problemen und stellte einmütig fest, daß diese nun zum Nutzen unserer Mitglieder gegründete Institution trotz aller Anfangsschwierigkeiten eine erfreuliche Entwicklung zu nehmen verspricht.

Verkehr

Beförderungssteuer

bei angenommenem Standort

(120)

(sr) § 6a des Güterkraftverkehrsgesetzes ermöglicht es bekanntlich einem Unternehmer, in anerkannten Zonenrandgebieten oder in wirtschaftlich schwach und verkehrsmäßig ungünstig gelegenen Gebieten für seine Kraftfahrzeuge einen „angenommenen Standort“ zu wählen, von dem aus der Umfang der Nahzone bestimmt wird. Die dadurch eintretende Verschiebung der Nahzone nach der gewählten Richtung hin soll standortmäßige Nachteile, wie sie für diese Unternehmen bestehen, auszugleichen helfen.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 a, b und c des BefStG ermäßigt sich die Beförderungssteuer auf 50% im Werkfernverkehr im

Sinne des GüKG bei Beförderungen unmittelbar zwischen Westberlin und dem Bundesgebiet, zwischen den Zonenrandgebieten und den Frachthilfegebieten und dem übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie innerhalb der Zonenrandgebiete oder der Frachthilfegebiete. Welche Gebiete als Zonenrandgebiete oder als Frachthilfegebiete anzusehen sind, bestimmt § 33 BefStDV. Eine Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbegünstigung ist, daß die Fahrzeuge, mit denen die Beförderung durchgeführt wird, ihren Standort in den genannten Gebieten haben. Die Steuervergünstigung kann also so lange in Anspruch genommen werden, als der Standort für Kraftfahrzeuge des Unternehmens ebenfalls in diesen Gebieten liegen. Hat nun ein Unternehmer einen angenommenen Standort nach § 6 a GüKG für seine Fahrzeuge gewählt, er **außerhalb** der begünstigten Gebiete im Sinne des Beförderungssteuerrechtes liegt, so **entfällt** für Güterbeförderungen mit diesen Fahrzeugen die Steuervergünstigung.

Es ist also vorher genau zu überlegen, ob sich im Einzelfalle diese beförderungssteuerrechtlichen Vorschriften als Vor- oder Nachteil auswirken. Der Unternehmer muß also entscheiden, ob er es bei dem nach §§ 6 und 51 des GüKG maßgebenden Standort seiner Kraftfahrzeuge **mit der Folge einer Steuerermäßigung im Werkfernverkehr auf 50%** belassen oder aber einen angenommenen Standort nach § 6 a GüKG **außerhalb der begünstigten Gebiete** wählen will. Im letzteren Fall würde die Beförderung von Gütern **innerhalb der Nahzone** vom angenommenen Standort gerechnet beförderungssteuerfrei sein, für die Beförderung von Gütern **außerhalb der Nahzone** jedoch die **volle Beförderungssteuer** zu entrichten sein.

(121)

Beförderungssteuer im Werkfernverkehr

(sr) Im Artikel 65 Heft 3/1965 unserer Verbandszeitschrift hatten wir Ihnen davon berichtet, daß beim Bundesfinanzministerium ein Referentenentwurf zur Änderung des Beförderungssteuergesetzes vorliegt, der vorsieht, daß die Berechnung der Tonnenkilometer auf der Basis der Eisenbahntarifkilometer erfolgen soll. Die hier gemachten Ausführungen gelten weiterhin, es ist allerdings noch nicht abzusehen, ob die Änderung des Beförderungssteuergesetzes noch in dieser Legislaturperiode erfolgen kann. Nach dem Spruch des Bundesfinanzhofes vom 11. 11. 1964 — auch hierüber berichteten wir im oben erwähnten Artikel — sah sich das Bundesfinanzministerium zwischenzeitlich veranlaßt, in einem Erlass an die Oberfinanzdirektionen IV A/4 - S 7640 - IV/65 II eine Richtlinie zur Berechnung der Beförderungssteuer an die Hand zu geben, die bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung Gültigkeit haben soll.

Der Erlass des Bundesfinanzministers sieht vor, daß bei **künftigen Steuerfestsetzungen** und bei solchen Steuerfestsetzungen, die bis zum Ablauf des 28. Januar 1965 noch nicht rechtskräftig geworden sind, die Grundsätze der Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 11. 11. 1964 zu beachten sind. Bei der Berechnung der Beförderungssteuer ist also **grundsätzlich von der durchfahrenen Straßenstrecke** auszugehen. Die Straßenentfernung soll durch besondere „Anschreibungen“ festgestellt und anhand von handelsüblichen Straßenkarten sollen die durchfahrenen Strecken ausgemessen werden.

Wegen der Schwierigkeit der Berechnungsmethode nach der tatsächlich durchfahrenen Straßenstrecke dürfte sie nur in solchen Fällen in Betracht kommen, in denen für eine gewisse Dauer die gleiche Strecke durchfahren wird. Ist dies nicht der Fall, so wird der Steuerpflichtige von den **Wahlmöglichkeiten**, die im Erlass niedergelegt sind, Gebrauch machen. **Er kann beantragen, daß die Steuer nach Maßgabe der Eisenbahntarifentfernung zwischen dem Belade- und Entladeort oder nach der Entfernung über bestimmte verkehrsübliche Straßenverbindungen ermittelt wird.**

Wenn der Unternehmer beantragt, die Steuer nach Maßgabe der Eisenbahntarifentfernung zwischen dem Be- und

Entladeort zu berechnen, so kann er im Einzelfall die Steuer trotzdem nach der durchfahrenen Straßenstrecke berechnen, wenn die Straßenentfernung mindestens 10 v.H. kürzer als die Eisenbahntarifentfernung ist.

Hat sich der Steuerpflichtige in der Veranlagungszeit für eine der Berechnungsmethoden entschieden, so kann er während des Veranlagungszeitraumes diese Methode nicht mehr ändern.

Interessierten Firmen stellen wir auf Anforderung den gesamten Wortlaut des Erlasses gerne zur Verfügung.

(122)

Postanweisungs- und Postscheckverkehr

(so) Seit dem 1. 4. 1965 werden Postanweisungen im Verkehr zwischen der Bundesrepublik und Australien nicht mehr über die britische Vermittlungsstelle in London, sondern unmittelbar zwischen dem deutschen Auswechslungsamt Köln 2 und den australischen Auswechslungsamtätern in Sydney, Melbourne, Brisbane, Adelaide, Perth oder Hobart ausgetauscht.

Wie das Bundespostministerium am 31. 3. 1965 mitteilte, wird der Austausch ohne Zuschlag auf dem Luftwege durchgeführt, so daß die Auslandspostanweisungen in wenigen Tagen in Australien anlangen.

In den Postanweisungen muß außer dem Bestimmungsort auch das australische Land, in dem der Ort liegt, in englischer Sprache angegeben werden. Die Postanweisungsbeträge müssen in australischen Pfund, Shilling und Pence angegeben werden. Die eingezahlten DM-Beträge werden bei den deutschen Annahmepostamtätern zum Kurse von 1 austr. £ = 8,96 DM (1 DM = 0,1116 austr. £) in die australische Währung umgerechnet. Der Höchstbetrag für eine Postanweisung beträgt 40 austr. £ oder etwa 358 DM. Es können mehrere Postanweisungen gleichzeitig an den gleichen Empfänger eingeliefert werden.

Telexverkehr mit Polen

(123)

Am 1. 5. 1965 wurde die Selbstwahl der Telexverbindungen nach Polen aufgenommen. Gleichzeitig wurde die Gebühr für eine Dreiminutenverbindung auf DM 3,— gesenkt. Über die Selbstwahl können die an die Wahlvermittlung Warschau angeschlossenen Telexteilnehmer — ihre Rufnummern beginnen mit der Zahl „81“ — nach Wahl der Ausscheidungszahl „00“ und der Landeskennzahl „63“ erreicht werden. Voraussichtlich noch in diesem Jahr wird der Kreis der über die Selbstwahl erreichten Telexteilnehmer erweitert werden. Die Gebühren für die von den Teilnehmern selbst hergestellten Telexverbindungen werden in Einheiten zu 0,10 DM für je 6 Sekunden berechnet.

Kreditwesen

Bayerische Kreditprogramme 1965

(124)

(p) Im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 18 (vom 30. 4. 1965) werden Richtlinien für verschiedene Landes-Kreditprogramme bekanntgegeben, die teilweise für unsere Mitglieder von besonderem Interesse sind. Von einem Abdruck in dieser Zeitschrift müssen wir leider absehen, da die gesamten Richtlinien drei Zeitungsseiten vierspaltig umfassen. Die betreffende Nummer (18) der Bayer. Staatszeitung kann jedoch von interessierten Mitgliedern beim Münchner Zeitungsverlag, Mü. 15, Bayerstr. 57, bezogen werden. Außerdem sind die Richtlinien sicherlich bei den Hausbanken erhältlich.

Hier möchten wir nur auf folgendes ganz besonders hinweisen:

1. Am wichtigsten erscheint — wie schon in den Vorjahren — das **Refinanzierungsprogramm 1965** der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA). Dieses ist sicherlich wieder sehr gefragt und es empfiehlt sich dringend, **umgehend** über die Hausbank ggf. Antrag zu stellen.

Die LfA stellt den Hausbanken auf Antrag Refinanzierungsmittel zur Gewährung von zinsgünstigen Darlehen (Zinssatz 5% plus einmaliger Gebühr der LfA von 1% plus einmaliger Gebühr der Hausbank von 0,1%) zur Verfügung, wenn das Darlehen für Investitionen zur Rationalisierung oder Modernisierung und Geschäftsübernahmen, vor allem in neuen Wohngebieten, dienen soll. Eine Finanzierung eines notwendigen Lagerbestandes ist auf diese Weise nicht möglich.

Die Laufzeit beträgt bis zu 10 Jahren, davon 2 Jahre tilgungsfrei. Die Tilgung hat in gleichen Halbjahresraten zu erfolgen.

Der Höchstdarlehensbetrag ist DM 100 000,-. Bankmäßige Absicherung ist erforderlich. Ist dies nicht in ausreichendem Maße möglich, kann eine Bürgschaft unserer Kreditgarantiegemeinschaft (für den Handel in Bayern), München 2, Briener Str. 45/1, beantragt werden.

Anträge können nur auf neuen **Formblättern**, die bei den **Geschäftsstellen** des **Landesverbandes** erhältlich sind, über die Hausbank eingereicht werden.

Wird allerdings gleichzeitig eine Bürgschaft unserer KGG beantragt, sind die Vordrucke der KGG zu verwenden. Besonders wichtig erscheint noch die Tatsache, daß Anträge abgelehnt werden, bei denen dem Antragsteller aufgrund seiner überdurchschnittlich guten Vermögens- und Ertragslage die Finanzierung des Vorhabens aus eigenen Mitteln oder aus anderen Fremdmitteln zugesummt werden kann.

2. Bayer. Kreditprogramm 1965 für Investitionen zur Abwasserreinigung und Luftreinhaltung:

Der Zinssatz beträgt hier 4 bzw. 5%. Nebenkosten wie beim Refinanzierungsprogramm.

Laufzeit: 10—18 Jahre mit 2 tilgungsfreien Jahren. Auch hier ist bankmäßige Absicherung grundsätzlich erforderlich, evtl. Bürgschaftsübernahme durch die Kreditgarantiegemeinschaft. Antragsvordrucke sind bei der Hausbank erhältlich.

3. Zinszuschußprogramm 1965 für das Zonenrandgebiet:

Daraus werden Zinszuschüsse für Investitionen zur Rationalisierung, Modernisierung oder für den weiteren Ausbau gewährt. Die Investitionen dürfen zur Zeit der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Außerdem kommen hieraus Zinszuschüsse für umzuschuldende Kredite, die vor dem 31.12.1963 kurzfristig aufgenommen wurden, und die das antragstellende Unternehmen liquiditätsmäßig erheblich belasten, infrage, sofern eine Konsolidierung auf andere Weise nicht möglich, sie jedoch nach der Umschuldung zu erwarten ist und sofern die Verbindlichkeiten des antragstellenden Unternehmens nicht durch unangemessene betriebliche oder außerbetriebliche Aufwendungen entstanden sind.

Die Kredite, für die ein Zinszuschuß beantragt wird, müssen eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren haben. Der Zinssatz dieser Kredite darf nicht mehr als 4% über dem Diskontsatz liegen. Provisionen und sonstige Nebenleistungen dürfen 1/2% nicht übersteigen.

Die **Zinsverbilligung** beträgt jährlich 2% des jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrags. Der Zinszuschuß kann bis zu 5 Jahren gewährt werden.

Anträge sind mittels Formblätter, die bei den Hausbanken oder der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (Mü. 22, Königinstr. 15) erhältlich sind, über die Hausbank einzureichen.

Wir machen nochmals besonders darauf aufmerksam, daß Zinszuschüsse dann nicht infrage kommen, wenn, wie bereits erwähnt, unangemessene Aufwendungen festgestellt werden. Das gilt besonders auch bezüglich der Entnahmen.

4. Dagegen bleibt auch heuer der Handel und damit auch der **Großhandel** höchst bedauerlicherweise **ausgeschlossen** im Bayer. **Grenzhilfsprogramm** 1965 für die gewerbliche Wirtschaft, vom Bayer. **Förderungsprogramm** 1965 für die gewerbliche Wirtschaft in entwicklungsfähigen

Gebieten und in den zentralen Orten (jetzt Bundesausbauorte) sowie von dem entsprechenden Zinszuschußprogramm.

Die letztgenannten Programme kommen nämlich nur für Produktions- bzw. Handwerksbetriebe infrage. Wir werden erneut mit allem Nachdruck gegen diese nach unserer Auffassung eindeutige Diskriminierung des Handels und speziell des Großhandels protestieren.

Außenhandel

Deutsch-Französischer Wirtschaftskreis gegründet

(125)

In München wurde vor kurzem der Deutsch-Französische Wirtschaftskreis gegründet. Ziel der Vereinigung ist die Förderung der Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich auf wirtschaftlichem Gebiet. Durch fachliche Informationsgespräche und gelegentliche gesellschaftliche Veranstaltungen der am Waren-, Güter- und Dienstleistungsverkehr zwischen der Bundesrepublik und Frankreich interessierten will der Deutsch-Französische Wirtschaftskreis einen Beitrag zur Intensivierung dieser Verbindungen leisten. Ehrenprotektoren sind der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. h. c. Alfons Goppel, und der Französische Generalkonsul in München, Herr Minister Saffroy. Es ist vorgesehen, Deutsch-Französische Wirtschaftskreise auch in anderen Städten zu gründen. Sitz des Deutsch-Französischen Wirtschaftskreises ist München.

Mengenrabatte bei der Verzollung von Wareneinfuhren

(126)

(so) Die Frage der Anerkennung von Rabatten als abzugsfähig bei der Verzollung führt sehr häufig zu Schwierigkeiten, die meist auf irrite Auffassungen in der Praxis zurückzuführen sind. Vor allem trifft dies häufig bei sogen. Mengenrabatten zu, die allerdings bei der Verzollung nur dann abzugsfähig sind, wenn es sich um echte Mengenrabatte handelt. Das Finanzgericht Münster hat in seinem rechtskräftigen Urteil vom 29.1.1964 — IV c 5-6/63 (nicht veröffentlicht) folgende Entscheidung getroffen:

„Mengenrabatte sind nur solche Rabatte, die wegen der durch einen einzigen Kaufvertrag abgenommenen Menge jedem Käufer einer derartigen Menge zugestanden werden.“

Nach dem Sachverhalt handelte es sich darum, in dem bewußten Streitfall festzustellen, ob es sich um einen Mengenrabatt oder außergewöhnlichen Preisnachlaß handelt.

Es lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Importeur kaufte laufend Maschinen im Ausland und verlangte aufgrund des erreichten Gesamtumfangs seiner Bestellungen vom ausländischen Hersteller einen Mengenrabatt von 5%, der ihm auch gewährt wurde. Der Rabatt von 5% wurde für zwei vom Importeur gekaufte Maschinen gewährt, weil der Importeur vorher von demselben Lieferanten bereits 5 Maschinen bezogen und den Kauf weiterer Maschinen in Aussicht gestellt hatte. Die Lieferfirma hat demnach den Rabatt nicht zugestanden, weil durch einen einzigen Kaufvertrag eine bestimmte Menge Maschinen gekauft wurde, sondern weil sie es bei dem Importeur mit einem Verhandlungspartner zu tun hatte, durch dessen Entscheidung sie schon vorher 5 Maschinen verkauft hatte und wahrscheinlich noch weitere Maschinen verkaufen würde. Der Rabatt bezog sich also nicht auf Waren aus nur einem einzigen Kaufvertrag.

Die Zollstelle lehnte daher die zollrechtliche Anerkennung des Rabattes als Mengenrabatt ab, da es sich nach ihrer Meinung um eine außergewöhnliche Preisermäßigung handelte. Der Einspruch hiergegen war erfolglos. Die

Berufung des Importeurs wurde vom Finanzgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Zusammenfassend muß also festgestellt werden, daß Mengenrabatte nur solche Rabatte sind, die wegen der durch einen einzigen Auftrag abgenommene Menge jedem Käufer einer derartigen Menge zugestanden werden.

Warnung vor einer Überschätzung des Osthandels

(127)

(so) Wie aus einer Veröffentlichung in den „Nachrichten für den Außenhandel“ vom 3. April hervorgeht, hat nun auch die Bundesregierung erneut davor gewarnt, die Möglichkeit einer Ausweitung des Osthandels aufgrund der liberalen Bonner Haltung in der Frage der Ostkredite zu überschätzen. Vor der Konferenz der Länderwirtschaftsminister in Bonn erklärte Bundeswirtschaftsminister Schmücker, die deutsche Wirtschaft müsse daran denken, daß die Staatshandelsländer im Ostblock ihren Warenaustausch streng bilateral abwickeln, in der Absicht, mit dem jeweiligen Handelspartner eine ausgeglichene Handelsbilanz zu haben.

Wer demnach in die Ostländer mehr liefern wolle, müsse dafür auch bereit sein, mehr Einfuhren von dort aufzunehmen. Es kommt daher für eine Ausweitung des Osthandels entscheidend darauf an, ob die Ostblockländer ihre Lieferungen nach dem Westen steigern können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die wichtigsten Ausfuhren der meisten Ostblockländer Agrarprodukte sind, die infolge der EWG-Marktordnungen keinen gleich großen Zugang wie früher auf die westeuropäischen Märkte haben.

Wenn auch durch die veränderte Kreditpolitik des Bundeswirtschaftsministeriums gegenüber den Ostblockländern gewisse Möglichkeiten einer Ausweitung des Osthandels bestehen dürften, so muß doch berücksichtigt werden, daß es im Rahmen einer bilateralen Abwicklung des Handelsverkehrs ausschließlich von der Lieferfähigkeit des östlichen Partners und von unserer Aufnahmefähigkeit für die aus dem Osten angebotenen Produkte ankommt, in welchem Umfang in der Praxis unser Handel mit den einzelnen Ostblockstaaten ausgeweitet werden kann.

Verschiedenes

Kostenstrukturstatistik 1964

(128)

Nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik vom 12.5.1959 sind die verschiedenen Erhebungsrechte in einem 4-jährigen Turnus zu untersuchen. Nachdem der Großhandel erstmalig für 1960 befragt wurde, wird in diesem Jahr wieder eine Untersuchung für 1964 durchzuführen sein. Mitte dieses Jahres soll mit der Statistik begonnen werden. Das Statistische Bundesamt erarbeitet z. Zt. die Auswahlgrundlage. Unter anderem wird geprüft, inwieweit das Material der Handelszählung 1960 bzw. der Arbeitsstättenzählung 1961 verwendet werden kann. Weiter muß überlegt werden, ob und wie die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen berücksichtigt werden können. Für den Großhandel wird ein Erhebungssoll von rund 13000 Betrieben vorgesehen.

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels unterstützt diese durch Gesetz angeordnete Kostenstrukturstatistik, bringt jedoch zum Ausdruck, daß eine möglichst kurzfristige Erarbeitung der Ergebnisse erreicht werden muß. Nach Ansicht unseres Gesamtverbandes ist eine Statistik nur dann wertvoll, wenn sie die Zahlenergebnisse zeitnah und damit wirklichkeitssprechend wiedergibt. Bei den laufenden Strukturwandlungen in der Absatzwirtschaft und besonders im Großhandel muß größter Wert auf eine möglichst geringe Zeitspanne zwischen Erhebung und Veröffentlichung gelegt werden.

Personalien

WIR GRATULIEREN

zur ehrenvollen Auszeichnung mit dem **Bundesverdienstkreuz I. Klasse** Herrn Bernhard Kupsch, Inhaber der Firma Bernhard Kupsch in Würzburg und Herrn Dr. Heinrich Renkli, Inhaber der Firmen Paidi-Werk und Transland in Hafenlohr;

dem persönlich haftenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Josef Kempf KG., Elektro- und Rundfunkgroßhandel in Ansbach, Herrn Josef Kempf, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum **Handelsrichter** beim Landgericht Ansbach;

dem stellvertretenden Vorsitzenden unseres Fachzweigs Schuhe und gleichzeitig stellvertretenden Vorsitzenden unseres Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung, Herrn Dr. Wolfrum, München, zu seiner ehrenvollen Wahl zum Vorsitzenden des Verbands deutscher Schuhgroßhändler (VdS), Frankfurt.

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Herrmann & Co., Herr Karl Herrmann, Nürnberg, wurde als Beiratsmitglied des VdS bestätigt. Herr Schick, München, gehört nach wie vor in seiner Eigenschaft als Vorsitzender unseres Fachzweigs Schuhe der Mitgliederversammlung des VdS an.

zum 25-jährigen Dienstjubiläum

Herrn Franz Metzger, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **R. Bensegger, Papier-Großhandlung, Rosenheim**;

Herrn Kurt Milow, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Eisen-Fuchs GmbH, Stuttgart, Zweigniederlassung München, München**;

Frau Maria Fanschuh, Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Hoegner & Comp., Rosenheim**;

Herrn Heinz Gerhard Becker, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Krupp Eisenhandel München GmbH, München**;

Frau Walburga Häußner, Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Hermann Mayer oHG, Baustoffgroßhandel, Ingolstadt**;

Herrn Ludwig Schott, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Dr. Oscar Menzel Nachf., Gummiwarengroßhandlung, München**;

Herrn Walter Hilz, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Richter & Frenzl, GmbH, Sanitäre Großhandlung, München**.

Herr Konrad Drexler, Nürnberg — 65 Jahre

Am 1. Mai konnte Herr Konrad Drexler, der Inhaber unserer Mitgliedsfirma „Bargeo“ Nürnberg, Findelwiesenstraße 14, bei bester Gesundheit seinen 65. Geburtstag feiern.

Herr Konrad Drexler ist nicht nur ein erfolgreicher Großhändler für Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf, sondern ein langjährig bewährter, ehrenamtlicher Mitarbeiter unseres Landesverbandes. Seit dem 12.8.1948 ist Herr Drexler Vorsitzender unseres Fachzweiges für den Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfsgroßhandel und war seitdem stets intensiv bemüht, die Belange seiner bayerischen Berufskollegen auf Grund seiner hervorragenden Fachkenntnisse mit allem Nachdruck zu vertreten. Seit vielen Jahren gehört Herr Konrad Drexler auch dem Vorstand des Bundesverbandes des Schreib-, Papierwaren und Bürobedarfsgroßhandels an und er war auch in diesem Gremium stets ein erfolgreicher Vertreter seiner bayerischen Berufskollegen.

Seit einigen Jahren vertritt Herr Drexler die Interessen seiner Berufskollegen auch im Tarifausschuß des Landesverbandes des Bayer. Groß- und Außenhandels und ist darüber hinaus seit vielen Jahren als Sozialrichter tätig.

Seine stets humorvolle Art und sein aufrichtiges Wesen haben ihm im Laufe der vielen Jahre seiner ehrenamtlichen Amtstätigkeit die ungefeilten Sympathien aller bayerischen Berufskollegen eingebracht. Darüber hinaus genießt Herr Konrad Drexler und das von ihm geleitete Großhandelsunternehmen auch bei der einschlägigen Industrie größte Hochachtung.

Seine aufopfernde ehrenamtliche Tätigkeit hat ihm mit Recht schon zu seinem 60. Geburtstag die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes eingebracht.

Wir möchten Herrn Konrad Drexler anlässlich seines 65. Geburtstages nicht nur alles Gute und vor allem beste Gesundheit für die Zukunft wünschen, sondern ihm auch danken für seine langjährige aufopfernde ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse des Großhandels.

Karl Wieninger, MdB — 60 Jahre

Am 28. April vollendete der Inhaber unserer Mitgliedsfirma G. Wieninger, Glas- und Porzellangroßhandel, MdB Karl Wieninger, sein 60. Lebensjahr.

Karl Wieninger hat als gebürtiger Münchener die 1879 gegründete Firma im Jahre 1942 als Alleininhaber von seinen Eltern übernommen. Neben seiner unternehmerischen Tätigkeit, die ihm in Fachkreisen hohes Ansehen und hohe Wertschätzung einbrachte, wurde Karl Wieninger 1946 in den Münchener Stadtrat gewählt. Bis 1952 hat er sich in diesem Amt speziell auf sozialpolitischem Gebiet betätigt. 1953 in den Bundestag gewählt, ist Karl Wieninger seit acht Jahren Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Mittelstandsforschung. In Anerkennung seines erfolgreichen Wirkens wurde der Jubilar 1964 durch die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens ausgezeichnet.

Unser Landesverband ist stolz darauf, unter seinen Mitgliedern eine solche Persönlichkeit zu wissen, die sich in geradezu aufopfernder Weise den Problemen der mittelständischen Wirtschaft auf politischer Ebene verschrieben hat.

Vorstand und Geschäftsführung unseres Landesverbandes haben dies auch in herzlichen Geburtstagswünschen zum Ausdruck gebracht, denen sich der Dank an Karl Wieninger für seine unermüdliche Schaffenskraft anschloß. Dem Jubilar nochmals alles Gute, auch für die weitere Zukunft.

Albert Greß, Marktbreit †

Nach längerer, schwerer Krankheit verstarb am 12.3.1965 Herr Albert Greß, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Albert Greß, Schuhgroßhandlung, Marktbreit am Main.

Nach seiner kaufmännischen Lehre in Würzburg übernahm Herr Greß, geborener Marktbreiter, 1927 die elterliche Firma, war aber gleichzeitig bis 1938 in leitender Stellung bei der Würzburger Schuhgroßhandlung Susmann tätig. Der 1938 begonnene Ausbau seiner Firma wurde schon 1940 (bis 46) durch Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft unterbrochen. Vom Krieg zurückgekehrt, ging Herr Greß dann mit Energie und Tatkraft daran, an das Begonnene anzuschließen und sein Unternehmen zur heutigen Bedeutung und Größe zu bringen. Er versäumte nicht, Erfahrung und Wissen auch in den Dienst der Wirtschaft zu stellen. So war Herr Greß seit Jahren Mitglied der Vollversammlung und des Handelsausschusses der IHK Würzburg-Schweinfurt und des Handelsgremiums Kitzingen.

Wir werden dem Verstorbenen, der als Mitglied unseres Landesverbandes und unseres Fachzweigs Schuh als ge-

schätzter und angesehener Kollege und Freund galt, ein ehrendes Gedenken bewahren.

Herr Carl Lay, Bad Kissingen †

Am 6.3.1965 verstarb unerwartet Herr Carl Lay, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Conserv. Salz-Fabrik Gebr. Lay in Bad Kissingen.

Der Verstorbene, der eine vorzügliche kaufmännische Ausbildung im Bankfach erhalten und darin führende Stellungen inne gehabt hatte, leitete seit vielen Jahren gemeinsam mit seinen beiden Brüdern das Unternehmen, das Dank der tatkräftigen und geschickten Führung heute zu den ersten der Branche im Bundesgebiet gehört. Herr Carl Lay, der auch unserem Verband gegenüber stets außerordentlich aufgeschlossen war und gerne auch auf dem Gebiete des Außenhandels uns mit Rat und Tat zur Seite stand, erfreute sich in weiten Kreisen des Großhandels großen Ansehens und aufrichtiger Verehrung. Wir trauern mit seinen Angehörigen um den Tod eines hervorragenden Großhandelskaufmannes.

Buchbesprechungen

Ausrüstungsgegenstände für Zivilschutz

Im Verlag Ziviler Luftschutz Dr. Ebeling KG., Koblenz, ist im Jahre 1964 ein „Verzeichnis der Hersteller- und Lieferfirmen von Ausrüstungsgegenständen für den Selbstschutz sowie von technischen Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen für Schutzraumbauten“ erschienen. Der Verlag beabsichtigt Mitte 1965 eine Neuauflage des Verzeichnisses und will eine eigene **Großhandelsabteilung** in dem Verzeichnis einrichten.

Wir bitten die interessierten Mitglieder, die an einer Aufnahme in diesem Verzeichnis interessiert sind, sich unmittelbar mit Herrn Dr. WAGNER beim Verlag Dr. Ebeling KG., Koblenz, Postfach 2224, Ruf Koblenz 8 0158, in Verbindung zu setzen.

Zu dem im Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied am Rhein, erscheinenden Lose-Blatt-Werk **„Das Recht der Sozialversicherung“** (2 Ordner, DM 23,-) liegen die Ergänzungslieferungen Nr. 72—74 vor.

Die 72. Ergänzungslieferung bringt Ergänzungen der Erläuterungen zum Recht der Krankenversicherung, zum Arbeiterversicherungsgesetz und zur gesetzlichen Unfallversicherung nach Maßgabe der neuesten Rechtsprechung, sowie die Berichtigung der Erläuterungen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nach dem 7. Rentenanpassungsgesetz und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Ferner werden Rechtsanwendung und Grundsätze bei Schlechtwettergeld veröffentlicht.

Die 73. Ergänzungslieferung bringt weitere Ergänzungen und Berichtigungen zum Recht der Krankenversicherung, zur Unfallversicherung und Rentenversicherung nach neuester Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Gesetzgebung, die Krankenversicherung-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten und Änderungen und Ergänzungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und des 7. Rentenanpassungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

In der 74. Ergänzungslieferung werden Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes durch das Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz, das 7. Rentenanpassungsgesetz und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen (Fortsetzung) veröffentlicht. Ferner erscheint eine Neubearbeitung der Bewertung der Sachbezüge in den einzelnen Ländern nach dem Stand vom 1. Januar 1965 und eine Abhandlung über die Änderungen beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag und ihre Auswirkungen auf die Beitragsberechnung ab 1. Januar 1965.

Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch vier Wochen unverbindlich und kostenlos zur Probe.

Wir empfehlen dieses Werk der besonderen Aufmerksamkeit unserer Mitgliedsfirmen.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 6/7 · 20. JAHRGANG
München, Juli 1965

B 1579 E

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft —	
Beitragsbescheide für 1964	2
312.— DM-Gesetz vom Bundestag verabschiedet	2
Mehr Solidarität bei Personalwerbemaßnahmen	2
Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Keine eigenmächtige Urlaubsverlängerung	3
Entlassener Arbeitnehmer darf nicht mehr in den Betrieb	3
Arbeitnehmer muß seine Krankheit nachweisen	4
Kündigung einer langfristigen Stellung	4
Keine eigenmächtige Freizeitnahme zur Stellungssuche	4

Allg. Rechtsfragen

Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz	4
--	---

Steuerfragen

Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften	5
--	---

Berufsausbildung und -förderung

Sitzung des Berufsbildungsausschusses im Bundesverband	5
Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung	6
Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten	6

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Untersuchung der Personalkosten im Großhandel	6
---	---

Verbandsnachrichten

Unternehmertagung in Garmisch-Partenkirchen	6
Neuer Vorstand im Verband der Hopfenkaufleute	7
Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels	7

Verkehr

Überlassung deutscher Kraftfahrzeuge an Inländer beim Aufenthalt in Österreich verboten	8
---	---

Außenhandel

Der Außenhandel im April und vom Januar bis April 1965	8
Zollfreiheit für Warenmuster	8
Zollerlaß aus Billigkeitsgründen	8

Verschiedenes

Zivilschutz-Lehrgänge	8
Cash and Carry-Großhandel 1964	9

Personalien

	9
--	---

Buchbesprechungen

	12
--	----

Beilagen

Merkblatt für Ihre Auslandsreise	
Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 6/65	

Arbeitgeberfragen

Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft – Beitragsbescheide für 1964

(129)

(gr) Da hinsichtlich der Vorschrift, aufgrund derer die Bergbau-Altlast erhoben wird, ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, empfehlen wir gegen die Beitragsbescheide diesbezüglich Widerspruch einzulegen, um dadurch die Rechtskraft aufzuhalten. Da dem Widerspruch die aufschiebende Wirkung fehlt, muß der von der Berufsgenossenschaft festgesetzte Betrag zunächst bezahlt werden.

Den Beitragsbescheid bezüglich der Umlage für den Bergbau empfehlen wir folgendermaßen zu begründen:

„Gegen den in Ihrem Beitragsbescheid für 1964 aufgeführten Anteil an der Bergbau-Altlast in Höhe von DM erhebe ich Widerspruch.“

Ich halte diese Verteilung der Bergbau-Altlast für verfassungswidrig und beziehe mich auf den vor dem Landessozialgericht Hamburg laufenden Prozeß (AZ: 23/U 465/64).

Dieser Anteil wird nur unter Vorbehalt bezahlt. Sollte das Bundesverfassungsgericht meine Rechtsauffassung bestätigen, oder der Deutsche Bundestag eine Änderung des Gesetzes vornehmen, fordere ich den vorerwähnten Betrag mit Zinsen zurück.

Gleichzeitig bitte ich, Ihren Bescheid über meinen Widerspruch solange zurückzustellen, bis das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 3 und des Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes vorliegt.“

Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft – Beitragbescheide für 1964

(130)

(gr) Die Mitglieder der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft und der angeschlossenen Familienausgleichskasse haben ihre Beitragsbescheide im April/Mai dieses Jahres erhalten:

Zur Beitragshöhe geben wir folgende Hinweise:

1. Berufsgenossenschaft:

Der Vorstand hat festgesetzt:

a) den Beitragssatz für den Umlageanteil der Berufsgenossenschaft auf 0,0037 DM (1963: 0,0034 DM), d. h. der Beitrag beträgt bei Gefahrklasse 1 für 1.— DM Lohnsumme 0,0037 DM,

b) den Beitragssatz für den Umlageanteil an der Bergbau-Altlast auf 0,240% der Lohnsumme (1963: 0,257%).

Von der Lohnsumme bleibt ein Betrag von 30 000.— DM außer Ansatz.

Die Erhöhung des Beitragssatzes gegenüber dem Vorjahr um 8,82% ist durch die Mehraufwendungen aus dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz bedingt, das sich erst im Jahre 1964 voll ausgewirkt hat.

2. Familienausgleichskasse:

Der Vorstand hat den Beitrag festgesetzt:

a) für Arbeitnehmer auf 0,79% der Lohnsumme des 1. Halbjahres 1964 (1963: 0,90 DM).

b) für jeden beitragspflichtigen Selbständigen auf 15.— DM (1963: 30.— DM).

Der Rückgang des Lohnsummen- und Kopfbeitrages gegenüber dem Vorjahr geht auf die Auflösung der Familienausgleichskassen und auf den damit verbundenen Übergang der Kindergeldzahlung auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zurück.

Die Beiträge sind spätestens innerhalb zwei Wochen nach Erhalt der Berechnungsbescheide zu zahlen. Bei nicht termingerechter Zahlung muß die Einziehung veranlaßt werden. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten durch Mahn- und Einziehungsgebühren sowie durch Zinsberechnungen.

312. – DM-Gesetz

vom Bundestag verabschiedet

(131)

(gr) Nachdem der Bundestag nach heftiger Debatte das neue Vermögensbildungsgesetz beschlossen hat, muß sich die Wirtschaft jetzt auch auf die Konsequenzen einstellen. Die Bestimmungen sollen rückwirkend ab 1. April in Kraft treten. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vermögenswirksame Zuwendungen der Arbeitgeber an ihre Arbeiter bis zu 312,— DM jährlich werden von allen steuerlichen und sozialen Abgaben befreit, wenn sie auf mindestens 5 Jahre festgelegt sind. Es gibt keine Vorschrift mehr, die eine bestimmte Betriebszugehörigkeit als Voraussetzung für den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen festlegt.

Jeder Arbeitnehmer hat die freie Wahl zwischen den im Gesetz vorgesehenen Anlagenträgermöglichkeiten. Lediglich Lebensversicherungen sind vom Kreis der vermögenswirksamen Leistungen ausgeschlossen.

Die Arbeitgeber können 30% der gewährten Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 800,— DM jährlich von ihrer Steuerschuld abziehen. Selbständige Unternehmen können ihren mithelfenden Familienangehörigen vermögenswirksame Zuwendungen bis zur gleichen Höhe bei gleichen Vergünstigungen gewähren. Der begünstigte Beitrag erhöht sich für Arbeitnehmer mit drei oder mehr Kindern von 312,— DM auf 468,— DM. Die gesparten Beträge werden pauschal mit 20% nachversteuert, wenn sie vor Ablauf der Festlegungsfrist verbraucht werden.

Mehr Solidarität

bei Personalwerbemaßnahmen

(132)

(gr) Der Ehrenpräsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herr Dr. h. c. Paulsen, hatte sich am 23. Juni 1964 in einem Aufruf an alle Betriebe mit der Bitte gewandt, bei ihren Personalwerbemaßnahmen die Grundsätze der arbeitgeberischen Solidarität zu beachten.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände teilt mit, daß zwar die in den erwähnten Empfehlungen im einzelnen aufgeführten Richtlinien für die Personalwerbung weitgehend von den Betrieben beachtet werden, daß nunmehr aber durch Hervorhebung von tariflichen Sozialleistungen eine Personalwerbung betrieben wird, die zu Abwerbungen führt. So wird, sowie dies in einzelnen Tarifbereichen geschehen ist, mit Urlaubsgeld, mit einem verlängerten Jahresurlaub, und ähnlichen besonders günstigen Vereinbarungen operiert.

Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß sich die Arbeitgeberverbände immer wieder gegen Dienststellen der Öffentlichen Hand wenden, die bei ihren Personalwerbemaßnahmen auf die tariflichen Leistungen des öffentlichen Dienstes hinweisen. Diese Bemühungen werden aber erschwert, wenn nunmehr tarifliche Leistungen der Privatwirtschaft so attraktiv geworden sind, daß damit Personalwerbung betrieben wird.

Dieses Verhalten verstößt gegen die Grundsätze der arbeitgeberischen Solidarität auf dem Gebiete der Personalwerbung.

Wir bitten daher auch unsere Mitglieder, bei ihren Personalwerbemaßnahmen auf die Hervorhebung besonderer tariflicher Leistungen zu verzichten.

Europäische Arbeitsbörse nicht gefragt

(133)

(la) Unter der Bezeichnung „Europäisches Zentrum für die Erforschung der Erziehung und der Zusammenarbeit (CEREC)“ wendet sich eine französische Institution an Betriebe und Verbände in der Bundesrepublik Deutschland mit der Absicht, eine Art Arbeitsbörse für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einzurichten. Die Organisation fordert damit gleichzeitig auf, die Mitgliedschaft zu erwerben und einen

Jahresbeitrag von DM 500.— auf das Konto einer Pariser Bank einzurichten. Unterzeichnet sind die Schreiben „Der Präsident, gez. J. Desmont“.

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat dem französischen Institut mitgeteilt, daß er nicht beabsichtigt, die Gründung einer „Europäischen Arbeitsbörse“ durch Zustimmung gem. § 42 AVAVG zu fördern.

Unsere Mitgliedsfirmen, die möglicherweise eine solche Zuschrift erhalten, bitten wir von der angebotenen Mitgliedschaft bzw. von einer Zusammenarbeit mit dem Zentrum keinen Gebrauch zu machen. Als Begründung genügt der Hinweis auf die zuständigen gesetzlichen Bestimmungen und die von der Bundesrepublik abgeschlossenen bilateralen Anwerbevereinbarungen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

(134)

Keine eigenmächtige Urlaubsverlängerung

(gr) Darüber, daß der eigenmächtige Urlaubsantritt eines Arbeitnehmers unzulässig ist und entsprechende Konsequenzen seitens der Firma auslösen kann, haben wir bereits mehrfach berichtet. Aber nicht nur der eigenmächtige Urlaubsantritt, auch die eigenmächtige Urlaubsverlängerung ist dem Arbeitnehmer nicht gestattet. Dies mußte sich ein Arbeitnehmer sagen lassen, der während seines Urlaubs arbeitsunfähig erkrankt war und glaubte, er könne nun ohne weiteres und insbesondere ohne Abstimmung mit seinem Arbeitgeber die Urlaubszeit einfach an seine Krankheitszeit anhängen. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Kammer Köln, sagte hierzu in seinem Urteil vom 15. 12. 1964 — 8 Sa 435/64 —:

1. Ärztlich nachgewiesene Krankheitszeiten sind nicht auf den Urlaub anzurechnen.
2. Der Urlaub aber verlängert sich nicht automatisch um die entsprechende Krankheitszeit, sondern muß vom Arbeitgeber neu bewilligt werden.
3. Nimmt ein Arbeitnehmer demgegenüber fälschlicherweise an, daß sich der Urlaub verlängert und tritt er deshalb nach einer weiten Urlaubsreise in die Türkei den Dienst nicht nach Ablauf des ursprünglich gewährten Urlaubs an, so kann darin kein Grund zur fristlosen Entlassung gesehen werden. Den Entscheidungsgründen ist weiter zu entnehmen, daß die Kammer zwar im vorliegenden Falle wegen der irrtümlichen Rechtsauffassung des Arbeitnehmers eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht für vertretbar angesehen hat, jedoch zum Ausdruck brachte, daß eine ordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses unter Einhaltung der entsprechenden Frist nicht als sozial ungerechtfertigt angesehen werden könne.

Entlassener Arbeitnehmer darf nicht mehr in den Betrieb

(135)

(gr) Das Arbeitsgericht Rheine hat in einem Beschuß vom 8. 12. 1964 — 1 GA 3c/64 — (DB 1965 S. 288) festgestellt, daß der Arbeitgeber das Recht hat, einem früheren Arbeitnehmer, den er entlassen hat, das Betreten seines Betriebes zu verbieten. Der **rechtskräftigen** Entscheidung entnehmen wir folgende Sätze:

1. Nach fristloser Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer — unbeschadet seines Rechts, die Unwirksamkeit der Kündigung geltend zu machen — keinen **Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung und auf Aufenthalt in den Betriebsräumen**.
2. Den Betriebsräumen muß auch eine außerhalb gelegene Arbeitsstelle, z. B. eine **Baustelle**, gleicherachtet werden,

UNSER VERBAND

IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER

Es besteht kein Zweifel darüber, daß für die Einnahme einer Führungsfunktion auch im Großhandel ein gewisser Bildungsgrad Voraussetzung ist. Heute mehr denn je, im mittleren Betrieb genauso wie im großen. Eine Zeit, die soviel an innerer und äußerer Wendigkeit verlangt wie die unsrige zwingt auch den heutigen Führungsnachwuchs, das einmal erworbenen Wissen — über den Fachbereich hinaus — in ständigem Lernprozeß dem Fortschritt der Zeit anzupassen. Dabei geht es nicht nur um Fachkenntnis allein, sondern ebenso um die geistige Formung der Gesamtkonzeption — um die Weiterbildung als Voraussetzung für berufliche Entwicklung und Bewährung.

Junioren und Führungskräfte haben heute Chancen, die vor ihnen unternehmerischer Nachwuchs nicht hatte. Unsere betriebswirtschaftliche Arbeitswoche gehört zu den Fortbildungsmöglichkeiten ebenso wie unsere neuerdings eingerichtete Seminarwoche für Volkswirtschaft und Menschenführung. Speziell für unsere Mitgliedsfirmen veranstaltet, speziell auf den Großhandel zugeschnitten. Wir scheuen es nicht, praxisnahe Fachexperten und bekannte Dozenten zu uns einzuladen. Wir bieten interessante Programme, die jedem Betrieb — gleich welcher Größe und Branche — offenstehen. Nicht nur für Junioren und Führungskräfte, sondern auch für Unternehmer an der Spitze unserer Mitgliedsbetriebe.

Das Interesse für diese Veranstaltungen ist zweifellos groß und erfreulich. Aber es könnte, gemessen an den Betriebszahlen, ruhig noch etwas größer werden. Vermutlich hat man noch nicht überall erkannt, vielleicht nicht deutlich genug erkannt, daß berufliche Fortentwicklung mit beruflicher Fortbildung identisch ist.

Vielleicht auch mag da und dort das rechte Verständnis für die überbetriebliche Weiterbildung fehlen. Wünschen wir deshalb, daß es früher zum Durchbruch kommt als die mögliche Erkenntnis, eines Tages dem scharfen Wettbewerb auch im geistigen Führungsbereich nicht mehr gewachsen zu sein.

-1-

soweit sich diese durch die dort ausgeübte Tätigkeit abgrenzen läßt.

3. Hält sich der Arbeitnehmer gleichwohl auf der Arbeitsstelle auf oder setzt er seine Tätigkeit fort, so handelt er rechtswidrig.
4. Dieses Verhalten ist ein **Eingriff in den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb**, der als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt ist.
5. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, Dienstleistungen **Unbefugter entgegenzunehmen** und seine Gewerbetätigkeit durch solche stören zu lassen.
6. Er kann daher in entsprechender Anwendung der §§ 823 Abs. 2, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches Unterlassung dieses Verhaltens verlangen und den **Unterlassungsanspruch** unter den Voraussetzungen des § 940 der Zivilprozeßordnung **durch eine einstweilige Verfügung** sichern lassen."

Arbeitnehmer muß seine Krankheit nachweisen

(136)

(gr) Zu den selbstverständlichen Pflichten eines Arbeitnehmers gehört es, seinen Arbeitgeber unverzüglich (unter den heutigen technischen Gegebenheiten meist fernmündlich) davon zu verständigen, wenn er aus irgendwelchen Gründen nicht zur Arbeit kommen kann. Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist der entsprechende Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu führen. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht Stuttgart in seinem rechtskräftigen Urteil vom 30. 11. 1964 folgendes ausgeführt:

1. Der Arbeitgeber hat Anspruch darauf, daß ihm der erkrankte Arbeitnehmer durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft macht, seiner Arbeitspflicht infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht nachkommen zu können.
2. Unter besonderen Umständen kann ein Verstoß des Arbeitnehmers gegen diese Pflicht eine fristlose Kündigung begründen.

Die hier aufgezeigte Möglichkeit der sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses in einem solchen Falle ist jedoch mit besonderer Vorsicht zu genießen, da in der Praxis die Arbeitsgerichte eine solche Konsequenz nur dann zu billigen pflegen, wenn der Arbeitnehmer trotz (unter Umständen wiederholter) Aufforderung seiner Verpflichtung zur Nachweisung der Krankheit nicht nachkommt und somit der begründete Verdacht besteht, daß eine Arbeitsunfähigkeit von vornherein nicht gegeben war.

Kündigung einer langfristigen Stellung

(137)

(gr) Der Wortlaut eines Anstellungsvertrages, es handle sich um eine langfristige Stellung, schließt eine Kündigung seitens des Arbeitnehmers nach Ablauf der Probezeit nicht aus.

Der Beklagte wurde von der Klägerin als Verkäufer eingestellt. In dem Anstellungsvertrag hieß es:

„Außerdem wurde Herr A. darauf aufmerksam gemacht, daß wir ihn nur engagieren, wenn er bereit ist, eine langfristige Stellung bei uns anzunehmen.“

Nach Ablauf der Probezeit kündigte der Beklagte den Vertrag mit ordentlicher Frist. Die Klägerin teilte ihm noch am gleichen Tage mit, sie könne die Kündigung nicht anerkennen. Als der Beklagte auf seiner Kündigung beharrte, erhob die Klägerin Klage mit dem Antrag festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis trotz der Kündigung über den fortbestehe. Das Landesarbeitsgericht wies die Klage ab (Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 12. 8. 1964 — 4 Sa 348/64).

Keine eigenmächtige Freizeitnahme zur Stellungssuche

(138)

(gr) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bekanntlich auf Verlangen angemessene Zeit zur Suche nach einem anderen Dienstverhältnis zu gewähren, wenn das Dienstverhältnis gekündigt ist. Dabei ist es gleichgültig, von welcher Seite die Kündigung ausgesprochen wurde. Was dabei unter „angemessen“ anzusehen ist, richtet sich jeweils nach der Lage des einzelnen Falles, wobei insbesondere auch die berufliche Stellung des Arbeitnehmers zur berücksichtigen ist, so daß z. B. einem Konstrukteur hier ein größerer Freizeitspielraum eingeräumt werden muß, als etwa einem Hilfsarbeiter. Keinesfalls ist es zulässig, daß sich der betreffende Arbeitnehmer seine Freizeit eigenmächtig und etwa gar gegen den Willen des Arbeitgebers nimmt, sondern Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich, etwa wie beim Urlaub, entsprechend abstimmen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 4. 12. 1964 — 1 Sa 547/64 — (BB 1965 S. 372) folgendermaßen zum Ausdruck gebracht:

1. Die Vorschrift des § 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nach **Treu und Glauben** gem. § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches durchzuführen.
2. Es ist dabei einmal das Interesse des Arbeitnehmers an seinem **weiteren Fortkommen** zu berücksichtigen, zum anderen aber auch das Interesse des Arbeitgebers daran, seinen Betrieb auch bei Gewährung „angemessener Freizeit“ möglichst **ungestört und reibungslos weiterlaufen** zu lassen.
3. Dazu gehört, daß der Arbeitnehmer sein Verlangen nach Freizeit zum Aufsuchen seiner Arbeit **rechtzeitig vorbringt**.
4. Der Arbeitnehmer kann sich die zur Aufsuchung einer anderen Arbeitsstelle angemessene Freizeit **nicht ohne weiteres selbst nehmen.**

In den Entscheidungsgründen ist weiter ausgeführt, daß aber auch der Arbeitgeber die erbetene Freizeit nicht einseitig und aus unsachlichen Gründen verweigern darf; in einem solchen Fall hätte dann der Arbeitnehmer das Recht, ohne sich einer Vertragsverletzung schuldig zu machen, diese Freizeit doch selbst zu nehmen; es muß sich aber stets — wie ausgeführt — um eine rechtswidrige und rechtsmissbräuchliche Verweigerung der erbetenen Freizeit handeln.

Allg. Rechtsfragen

Novelle zum Wehrpflichts- und Arbeitsplatzschutzgesetz

(139)

(gr) Im Interesse der besseren Berücksichtigung der Berufsausbildung und zur Vermeidung, daß ein Berufsausbildungsabschnitt durch den Wehrdienst unterbrochen wird, ist das Einberufungsalter von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt worden. Darüberhinaus enthält die Novelle zum Wehrpflichtgesetz folgende Schwerpunkte.

Die Umstellung vom Los-System auf ein Musterungsauswahlverfahren mit einer verstärkten Persönlichkeitsprüfung sowie Eignungs- und Verwendungstests, eine intensive Wehruntersuchung und Wehrüberwachung. Durch Änderung des § 6 Wehrpflichtgesetz ist weiter die für Wehrübungen vorgesehene Mindestdauer von einem Tag entfallen, so daß nunmehr auch Wehrübungen von nur einigen Stunden, wie sie für die Aufstellung von Einheiten der Territorialreserve erforderlich sind, durchgeführt werden können.

In das Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. 3. 1957 wurde § 11 a (Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen) eingefügt. Er hat folgenden Wortlaut:

(1) Wird ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen, so ist er während des

Wehrdienstes unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit Ausnahme von § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Das nach Abs. 1 gewährte Arbeitsentgelt sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile von Beiträgen zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden vom Bund auf Antrag erstattet, wenn die ausfallende Arbeitszeit zwei Stunden am Tag überschreitet. Das gilt nicht für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Weitergewährung von Arbeitsentgelt rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren zu regeln.

Steuerfragen

Auslegung von Steuerbefreiungsvorschriften

(140)

(sr) Interessante Gedankengänge finden sich in einem Urteil des BFH vom 24. 6. 1964 (BStBl. III S. 446), in dem es sich um eine Beförderungssteuerfrage handelt. Der BFH nimmt in diesem Zusammenhang zur Frage Stellung, wie Steuerbefreiungsvorschriften auszulegen sind. Entgegen der von der Verwaltung häufig vertretenen Ansicht, daß Steuerbefreiungsvorschriften eng auszulegen sind, besteht ein solcher Rechtsgrund nach Auffassung des BFH nicht. Vielmehr spricht das Gericht aus, daß die Befreiungsvorschriften Teile der Steuergesetze sind und bei ihrer Auslegung ebenfalls der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Befreiungsvorschrift maßgebend für die Entscheidung der Frage ist, ob die betreffende Vorschrift eng oder weit auszulegen ist. Einer einengenden Auslegung sind Schranken gesetzt, durch den notwendigen Schutz des Bürgers aus dem Wortlaut des Gesetzes.

Berufsausbildung und -förderung

Sitzung des Berufbildungsausschusses im Bundesverband

(141)

(la) Der Berufsausbildungsausschuß des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels befaßte sich in seiner letzten Sitzung am 14. 5. in Frankfurt mit Grundsatzfragen zur beruflichen Ausbildung im Großhandel. Dazu referierte Ausbildungsleiter Fritz Albrecht, Bonn, über die wesentlichen Bildungs- und Erziehungsformen der betrieblichen Lehre im Rahmen des organisatorischen Arbeitsablaufs. Damit zusammenhängende Probleme einer notwendigen Ausbilder-Förderung wurden eingehend behandelt. Auch mit der Einführung eines 9. und 10. Volksschuljahres befaßte sich das Gremium aus allgemeiner Sicht und anhand vorläufiger Wertungsberichte. Erörtert wurden weiterhin das kürzlich verabschiedete Leistungsförderungsgesetz und der Sozialfonds der EWG.

Im Anschluß an die Sitzung besichtigten die aus den verschiedenen Landesverbänden zusammengekommenen Ausschußmitglieder eine berufskundliche Ausstellung des Landesgewerbeamtes auf dem Frankfurter Messegelände, bei der auch der Großhandel mit einem instruktiven Stand vertreten war.

Neue Kontakte - Neue Ideen - Neue Produkte

das sind die Voraussetzungen für Ihren Verkaufserfolg von heute und morgen. Der Markt wandelt sich, und Ihre Kunden werden anspruchsvoller. Vom richtigen Sortiment — qualitativ, modisch und preislich — hängen letztlich Ihr Umsatz und Gewinn ab. Die Internationale Frankfurter Herbstmesse 1965 informiert Sie zuverlässig und übersichtlich über das in- und ausländische Angebot einer Reihe absatzverwandter Konsumgüterbranchen. Neue Produkte, verbrauchergerechte Problemlösungen, Marktinformationen aus erster Hand und weltweite Einkaufsmöglichkeiten — das alles bieten Ihnen ca. 2500 Aussteller aus Europa und Übersee, die um Ihre Gunst werben.

Die starke Beteiligung von Entwicklungsländern setzt der Herbstmesse einen neuen Akzent.

Waren-Gruppen:

Textilien und Bekleidung aller Art. Fachmesse für Raumausstatter und Bodenverleger. Kunsthandwerk und Kunstgewerbe. Porzellan, Steingut und Steinzeugwaren, Glaswaren. Haus- und Wohnbedarf (Möbel und Zubehör, Korb- und Rohrgeflechwaren). Bijouterie, Schmuck-, Metallwaren, Geschenkartikel. Rauchbedarfsartikel. Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Glückwunschkarten, Bilder, Verpackung. Körperfleigemittel, Toiletteartikel, Feinbürsten, Pinsel, chemische Konsumgüter, sanitäre Erzeugnisse. Ladeneinrichtungen, Schaufensterdekoration und -bedarf, Werbeartikel.

Messe-Ausweise im Vorverkauf billiger!

Bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreterverbänden erhalten Sie im Vorverkauf Messe-Ausweise zu ermäßigten Preisen.



Internationale Frankfurter Herbst-Messe

29. August — 2. September 1965

Lehrreiche Seminarwoche Volkswirtschaft und Menschenführung (142)

(la) Vertiefung des Wissens und Weitung des Gesichtskreises — das war, in wenigen Worten zusammengefaßt, das einhellige Werturteil der Teilnehmer an dieser Veranstaltung, die vom 26. bis 30. April im Berufsheim des Bayerischen Handels in München stattfand.

Vorwiegend Junioren unserer Mitgliedsfirmen haben eine Woche lang die Gelegenheit genutzt, bekannte Dozenten und Fachexperten zu aktuellen Themen zu hören und mit ihnen zu diskutieren. Sie erhielten so einen umfassenden Überblick über die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge innerhalb unserer Wirtschaftsordnung und deren Austrahlung auf den größeren Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Sie wurden für ihre zukünftigen Aufgaben mit den Grundproblemen und Praktiken der modernen Menschenführung vertraut gemacht und an die Methoden einer systematischen Aus- und Fortbildung des kaufmännischen Nachwuchses im Betrieb herangeführt.

Sie alle — Töchter und Söhne unserer Unternehmer — Führungskräfte aus den verschiedenen Betriebsbereichen — sind inzwischen reich an neuer Kenntnis und Erkenntnis wieder in ihren betrieblichen Alltag zurückgekehrt. Viele Probleme werden sie nun aus neuer Sicht sehen, aus einer Sicht, die über den zentralen Problemkreis des eigenen Betriebes hinausstrahlt. Ihr einhelliger Wunsch nach einer Fortführung dieser Veranstaltungsreihe ist daher verständlich — und erfreulich. Alternierend mit unserer Betriebswirtschaftlichen Arbeitswoche wird demzufolge auch nächstes Jahr eine zweite Seminarwoche folgen. Doch zunächst beginnen wir in Zusammenarbeit mit dem Berufsheim des Bayerischen Handels mit den Vorbereitungen für ein **Aufbauseminar, das wir im Herbst dieses Jahres für die Teilnehmer unserer bisherigen Führungsnachwuchs-Seminare veranstalten werden.**

Neugestaltung des Berufsschul- und Berufsfachschulwesens. Diese Vorschläge haben bei dem engen Zusammenhang, der zwischen der betrieblichen Ausbildung, der Volksschule und dem beruflichen Schulwesen besteht, unmittelbare Auswirkungen auf die künftige Gestalt des betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungswesens der Wirtschaft.

Die Spitzenverbände verweisen auf die anerkannten Leistungen der Betriebe für die berufliche Ausbildung der Jugend und erheben deshalb den Anspruch, daß ihre Erfahrungen genutzt und alle künftigen Entscheidungen auf bildungs- und ausbildungspolitischem Gebiet nur nach **vorheriger Absprache** mit ihnen getroffen werden.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Untersuchung der Personalkosten im Großhandel (144)

(la) Im Auftrag des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. untersucht das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung in München die Personalkosten-Struktur im Großhandel. Nach Kostenarten entfallen bekanntlich etwa die Hälfte sämtlicher Handlungskosten im arbeitsintensiven Großhandel auf die Personalkosten und beeinflussen damit in erheblichem Maße die Rentabilität. Ein realistisches Bild von der Personalkosten-Situation ist jedoch nur dadurch zu gewinnen, daß neben der Auswertung des in geringem Umfang vorhandenen statistischen Materials Erhebungen bei den Großhandelsfirmen durchgeführt werden.

Das Ifo-Institut hat daher einem ausgewählten Kreis von Firmen einen entsprechenden Fragebogen zugesandt, dessen Angaben selbstverständlich streng vertraulich behandelt werden. Wir werden unsere Mitglieder zur gegebenen Zeit über diese Neuuntersuchung unterrichten.

Verbandsnachrichten

Unternehmertagung in Garmisch-Partenkirchen (145)

(la) In der Reihe der inzwischen schon Tradition gewordenen Unternehmertagungen unseres Landesverbandes stand heuer das Thema „Moderne Verkäuferausbildung im Großhandel“ auf dem Programm.

Namhafte Referenten, so der bekannte Wirtschaftspsychologe Dr. Anton Stangl und Dr. Rolf Berger von der Gesellschaft für Konsumforschung in Nürnberg konnten für diese Veranstaltung am 5./ 6. Juli 1965 gewonnen werden.

Unternehmern aus allen Branchen und Betriebsgrößen war damit Gelegenheit geboten, Einblick in das umfassende Gebiet der absatzorientierten Funktion des Großhandels-Betriebs zu bekommen. Organisatorisch-betriebswirtschaftliche Zusammenhänge wurden im Rahmen des Programms ebenso behandelt wie die Möglichkeit der Absatzförderung, der Vertriebskontrolle und die wesentlichsten Schwerpunkte der Verkaufspräzessologie und Verkaufstechnik. Den Teilnehmern stand genügend Zeit für Diskussionsgespräche zur Verfügung, so daß auch der Gedanken- und Meinungs-Austausch im Kollegenkreis nicht zu kurz kam. Für angenehmen Aufenthalt, vorzügliche Küche und gepflegte Unterkunft war im Parkhotel Alpenhof gesorgt, das auf vielseitigen Wünsche wieder als Tagungsort vorgeschlagen worden war.

Mein Sohn in Ihre Lehre....

Für meinen Sohn, Handelsschulabsolvent 1965, suche ich eine

Austauschlehrstelle im Großhandel ab Herbst 1965

Ich würde dafür einem gleichaltrigen Unternehmer-Sohn eine Lehrstelle in meinem Großhandelsbetrieb in Landshut bieten.

Familienanschluß, Wohnung und Verpflegung im Hause wären geboten und erwünscht.

Zuschriften unter Chiffre 500 an den „Bayer. Groß- u. Außenhandel“ Anzeigenverwaltung, J. Bierl, 8 München 13, Zieblandstraße 4

Wirtschaft will in der Bildungspolitik mitarbeiten (143)

(la) Der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Handwerkskammertag und der Deutsche Industrie- und Handelstag haben in einem gemeinsamen Schreiben an den Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister die Bitte geäußert, in allen für die Wirtschaft wichtigen Fragen des Bildungswesens für eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kultusministerien und der Wirtschaft Sorge zu tragen.

Anlaß hierfür sind insbesondere die zur Zeit erörterten Vorschläge zum Ausbau der Volksschuloberstufe sowie zur

Neuer Vorstand im Verband der Hopfenkaufleute

(146)

In der letzten Mitgliederversammlung des uns korporativ angeschlossenen Verbandes der Hopfenkaufleute in Nürnberg wurde Herr Karl Wiedemann zum **1. Vorsitzenden** und Herr Willy Klotz zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Herr Wiedemann trat damit die Nachfolge des bisherigen, langjährigen Vorsitzenden, Herrn Brons, an.

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels

(147)

(pdh) Die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V. beschloß in Bad Godesberg unter dem Vorsitz von Präsident Fritz Dietz, Frankfurt/Main, die Umbenennung dieser Spitzenorganisation in „Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.“. Ihm gehören 11 überfachliche Landesverbände, 73 gewerbliche Fachverbände und 28 Fachverbände des Ernährungshandels an.

Bei dieser Gelegenheit soll ein kurzer Überblick über die „Geschichte“ der Organisation des Groß- und Außenhandels gegeben werden.

Die ersten Anfänge beruflicher Zusammenschlüsse in diesem Wirtschaftsbereich liegen bereits vor der Jahrhundertwende. Zunächst fand man sich auf fachlicher Ebene zusammen, weil überfachliche Belange noch kein besonderes Gewicht hatten. 1915 wurde ein überfachlicher Spitzenverband gegründet. Nach dem Kriege geht die Verbandsbildung auf breitesten Ebene vor sich. Mit dem Ausgang der 20iger Jahre gibt es im Groß- und Außenhandel kaum mehr ein Fachgebiet, das nicht seine eigene Berufsvertretung hat. Als Spitzenvertretung hatte sich inzwischen der „Reichsverband des Deutschen Groß- und Überseehandels e. V.“ in Berlin herausgebildet, der als Mitglieder nicht nur die Reichsfachverbände, sondern auch Landesverbände, Außenhandelsverbände und größere Einzelfirmen besaß. Diese Organisation wurde bei allen wichtigen Gesetz- und Verordnungs-Entwürfen seitens der obersten Reichsbehörden gehört. Mit Errichtung der „Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel“ im Jahre 1934 im Zuge des Aufbaus der gewerblichen Organisation der Wirtschaft wurde der Reichsverband in diese zwangsweise überführt. Die bis dahin selbständigen Reichsfachverbände wurden Fachgruppen dieser Wirtschaftsgruppe, während die Landesverbände und unselbständige Bezirksgeschäftsstellen des Reichsverbandes Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppe wurden. Da diese Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mit Zwangsmitgliedschaft ausgestattet wurden und jeder, der sich im Markt als Groß- und Außenhändler betrachtete, hierdurch automatisch Mitglied der Wirtschaftsgruppe war, erhielt diese einen starken Zuwachs an manchen Mitgliedern, die vorher nicht in diesen Verbänden organisiert waren. Interessanterweise zeigte sich aber, daß, gemessen am Umsatz im Bereich des Groß- und Außenhandels, dieser Zuwachs nur wenige Prozent ausmachte, während die Mitgliederzahl von ca. 40 000 auf fast 70 000 stieg. Die Erhebungen der Wirtschaftsgruppe ergaben, daß von diesen 70 000 Mitgliedern 25 v. H. nur 2,5 v. H. des gesamten Umsatzes von seinerzeit 30 Milliarden RM aufzuweisen hatten. Nach 1945 entstand durch die Zerreissung in mehrere Besatzungszonen ein völlig verändertes Bild. Während in der französischen Zone die alte Zwangsmitgliedschaft weiter bestand, wurden in der britischen und amerikanischen Zone die Organisationen auf freiwillige Mitgliedschaft umgestellt. Nachdem die Gebiete der amerikanischen und britischen Zone vereinigt wurden, kam es zu einem Zusammenschluß zwischen den beiden Wirtschaftsverbänden, aus dem 1950 der „Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V.“ hervorgegangen ist.

.... Wenn Sie mich fragen....

dann kann ich nur den Kopf schütteln, wenn ich lese, daß ein bekanntes Unternehmen (es ist kein Großhandelsbetrieb!) kürzlich verlauten ließ, daß es zusätzlich zu übertariflichen Löhnen und Gehältern, neben Weihnachts- und Urlaubsgeldern sowie Anwesenheitsprämien jetzt auch noch eine Mitarbeiterprämie in Höhe von 10% des jeweiligen Jahresverdienstes an alle Firmenangehörige zahlt.

Schon jetzt hat die Firmenleitung angekündigt, daß diese zusätzliche Prämie, neben den anderen freiwilligen Leistungen, auch 1966 ohne Rücksicht auf das Geschäftsergebnis verbindlich gezahlt wird.

Die Begründung für diese ungewöhnlich große Freizügigkeit: man will damit die Mitarbeiter dazu anspornen, daß die Qualität der Firmenerzeugnisse auf dem bisherigen Niveau gehalten und weiter verbessert wird.

Das ist an sich ein gesunder, und läblicher Gedanke, denn der Glanz des „Made in Germany“ ist in den letzten Jahren erheblich verblaßt. Aber... ich sehe leider auch die Kehrseite dieser Medaille. Ja ich halte ein solches Entgegenkommen von Unternehmerseite aus für geradezu gefährlich. Gefährlich für die Personalpolitik derjenigen Unternehmer, die solche (m. E. ungerechtfertigte) Wohltaten einfach nicht zu leisten imstande wären, selbst wenn sie es wollten.

Wer garantiert denn dafür, daß dieser Fall ein Sonderfall bleibt? Wer zweifelt daran, daß andere Arbeitgeber „nachziehen“, wenn sie einfach Arbeitskräfte brauchen und anders keine bekommen? Wer kann es andererseits den Arbeitnehmern übelnehmen, daß ihre Wünsche nach immer mehr, sei es Freizeit oder zusätzliches Geld, allmählich in den Himmel wachsen? Es wird ihnen ja durch solche Unternehmerpraktiken geradezu angepriesen, was sie da und dort bekommen können.

Ich will es dahingestellt lassen, ob die Leistung der Belegschaft in diesem vorbildlichen, die Partnerschaft zwischen Firmenleitung und -angehörigen pflegendem Unternehmen aufgrund solcher Großzügigkeit wunschgemäß steigen wird. Wäre dies nicht der Fall, welch Armutzeugnis für die gesamte Belegschaft! Und was macht dieses Unternehmen mit dem DM 312.— Gesetz?

Nun jeder kann tun und lassen was er will. Aber ich meine eben, es sollte im Rahmen bleiben. Es sollte nicht immer wieder von neuem aus der ohnedies schlecht bestellten Solidarität der gesamten Arbeitgeberschaft ausgebrochen werden. An eine echte unternehmerische Leistung, nämlich an eine Preisermäßigung bei gleicher Leistung wird offenbar nicht gedacht.

Was sollen die lohnintensiven, kapitalarmen mittelständischen Dienstleistungsbetriebe dagegen tun?

E. S. in N.

Verkehr

Überlassung deutscher Kraftfahrzeuge an Inländer beim Aufenthalt in Österreich verboten

(148)

(so) Wegen der damit verbundenen Nachteile macht der österreichische Handelsdelegierte für die Bundesrepublik Deutschland auf folgendes aufmerksam:

„In den letzten Monaten sind wiederum mehrere Fälle bekanntgeworden, daß Kraftfahrzeuge deutscher Besucher in Österreich von den Zollbehörden beschlagnahmt und erst nach Erlegung des Zolles und einer zusätzlichen Zollstrafe wieder freigegeben wurden, weil die Fahrzeuge widerrechtlich von Inländern benutzt worden waren.

Es ist daher zweckmäßig, vor Beginn der Urlaubssaison alle deutschen Urlauber, die mit ihren Kraftfahrzeugen nach Österreich fahren, nochmals eindringlich auf die häufig unbekannten einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Finanzministeriums hinzuweisen.

Natürliche und juristische Personen dürfen Straßenfahrzeuge zu ihrem **eigenen Gebrauch** oder zur gewerbsmäßigen Verwendung im Auftrag und für Rechnung eines ausländischen (z. B. deutschen) Unternehmers ohne Vormerksschein und ohne Sicherstellung zu **vorübergehenden** Fahrten in das österreichische Zollgebiet nur dann einbringen, wenn sie ihren **Wohnsitz im Ausland** (z. B. in der Bundesrepublik Deutschland) **haben**. Kraftfahrzeuge mit einer deutschen Zulassungsnummer dürfen daher in Österreich **dort ansässigen Personen nicht zur Benutzung** überlassen werden. In begründeten Einzelfällen erteilt das Bundesministerium für Finanzen in Wien Sonderbewilligungen. Gegen die Beschlagnahme und Zollvorschreibung gibt es keine Rechtsmittel, sondern es bleibt nur der kaum aussichtsreiche Gnadenweg offen.

Personen mit Doppelwohnsitz müssen einen speziellen Vormerksschein beantragen.

Außenhandel

Der Außenhandel im April und vom Januar bis April 1965

(149)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes lag der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland einschl. Westberlin im April 1965 mit 5 582 Mill. DM oder 13,4 % höher als im entsprechenden Vorjahresmonat.

Die Ausfuhr stellte sich im Berichtsmonat auf 5 586 Mill. DM und war damit um 104 Mill. DM oder 1,8 % niedriger als im April 1964. Bei dem Vergleich mit den Werten für April 1965 ist zu berücksichtigen, daß das Osterfest im Jahre 1965 im April, dagegen im Jahre 1964 im März lag.

Gegenüber dem Vormonat haben die Außenhandelswerte in beiden Richtungen abgenommen und zwar bei den Importen um 384 Mill. DM oder 6,4 % und bei den Exporten um 920 Mill. DM oder 14,1 %.

Die Außenhandelsbilanz schloß im April 1965 mit einem Ausfuhrüberschuß von 4 Mill. DM ab gegenüber einem Aktivsaldo von 768 Mill. DM im April 1964 und 539 Mill. DM im März 1965.

In den ersten vier Monaten 1965 wurden Waren im Werte von 21,9 Mrd. DM eingeführt und für 23,0 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Steigerung um 20,8 % bzw. 8,0 % gegenüber dem Zeitraum Januar/April 1964, in dem der Wert der Einfuhr 18,1 Mrd. DM und der Wert der Ausfuhr 21,3 Mrd. DM befragt hatte.

Die Außenhandelsbilanz ergab in den ersten vier Monaten 1965 wertmäßig einen Ausfuhrüberschuß in Höhe von 1,1 Mrd. DM gegenüber 3,2 Mrd. DM in der Vergleichszeit des Vorjahrs.

Wie aus diesem Ergebnisbericht für April und die ersten Monate dieses Jahres hervorgeht, ist im Monat April erstmals seit sehr langer Zeit überhaupt kein nennenswerter Exportüberschuß im Rahmen unseres Außenhandels entstanden. Auch der gesamte Exportüberschuß für die ersten vier Monate dieses Jahres ist auf eine Höhe abgesunken, die zum mindesten deutlich beweist, daß keinerlei Anlaß dafür besteht, von übermäßigen Exporten und von der Gefahr einer importierten Inflation zu sprechen. Wenn diese Entwicklung unseres Außenhandels weiter anhält, dürfte im Gegenteil sehr bald die Notwendigkeit eintreten, eine pfleglichere Behandlung und Förderung des Exports nachdrücklich zu propagieren.

Zollfreiheit für Warenmuster

(150)

(so) Nach § 35 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung (AZO) sind solche Muster zollfrei, die nur die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen oder deren Prüfung ermöglichen sollen. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die Waren so beschaffen oder nach § 9 Abs. 3 des Zollgesetzes (ZG) oder durch Zollgutumwandlung nach § 54 ZG so hergerichtet sind, daß sie erkennbar nur zum Gebrauch als Muster geeignet sind und nur in Mengen eingeführt werden, die für die Kennzeichnung erforderlich sind (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 AZO).

Nach Auffassung der Zollbehörde kommt es darauf an, daß sich aus der objektiven Beschaffenheit der Einfuhrwaren oder deren Herrichtung (durch sog. Umwandlung nach § 9 Abs. 3 bzw. § 54 ZG) ohne weiteres ergibt, daß sie nur als Muster, d. h. nur zur Veranschaulichung der Beschaffenheit ausländischer Waren verwendet werden können.

Die bloße Eignung der Einfuhrware zu einer anderen Verwendung als zur Bemusterung — Gewebeabschnitte z. B. zur Verwendung für Kinderkleider oder Kissenplatten, Lederabschnitte z. B. zur Verwendung von Schuhsohlen — schließt ihre Zollfreiheit als Muster aus, und zwar auch dann, wenn die Waren für den Bemusterungszweck in größeren Abmessungen erforderlich und handelsüblich sind.

Darauf, ob die Waren tatsächlich nur als Muster verwendet werden, kommt es für die Zollfreiheit nicht an (vergl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. 6. 56 — Vz 58/55 U, abgedruckt im Bundessteuerblatt 1956 III S. 263). Dieser Grundsatz des zu § 69 Abs. 1 Nr. 24 des Zollgesetzes 1939 ergangenen Urteils ist für das geltende Zollgesetz 1961, weiterhin anwendbar.

Zollerlaß aus Billigkeitsgründen

(151)

(so) Die Richtlinien des BFM für Zoll- und sonstigen Abgaben-erlaß aus Billigkeitsgründen basieren grundsätzlich auf den im Jahre 1953 im Bundeszollblatt S. 810 veröffentlichten Erlaß.

In der Zwischenzeit sind diese Richtlinien laufend geändert und insbesondere durch die Neuordnung des deutschen Zollrechts im Jahre 1961 ergänzt worden. Diese Änderungen und Ergänzungen sind nur z. T. veröffentlicht worden.

Den NFA (Nachrichten für Außenhandel) Nr. 94 vom 23. 4. 65 lag ein Sonderdruck des derzeitigen Wortlauts dieser Richtlinien bei (soweit sie für den Außenhandel von Interesse sind). Da mit einer Neufassung und erneuten Bekanntgabe der Erlaßrichtlinien in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, wollen Interessenten diesen Sonderdruck direkt bei VWD-Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH, Frankfurt a. M. anfordern.

Verschiedenes

Zivilschutz-Lehrgänge

(152)

(p) Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im zweiten Halbjahr 1965 folgende Informationstagungen für künftige Leiter des Zivilschutzwesens aus Groß- und Mittelbetrieben durchführt:

29. September — 1. Oktober 1965

13. Oktober — 15. Oktober 1965

3. November — 5. November 1965

1. Dezember — 3. Dezember 1965

Die Tagungen werden im Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz, Bad Godesberg, Deutschherrenstraße 93, durchgeführt.

Die Teilnahme ist kostenlos, jedoch müssen die Kosten für Reise- Unterbringung (das Bundesamt vermittelt solche auf Wunsch) und Verpflegung (Mittagsverpflegung ist in der Kantine des Bundesamtes möglich) von den abstellenden Firmen getragen werden.

Anmeldungen bitten wir uns möglichst 8 Wochen vor dem jeweiligen Kursbeginn zuzuleiten, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist und wir die Endmeldungen jeweils 6 Wochen vor Kursbeginn dem Bundesamt zuleiten müssen.

Cash and Carry-Großhandel 1964

Der Cash-and-Carry-Großhandel konnte 1964 seine Umsätze um 35% auf über 4 Mrd. DM erhöhen. Die Zahl der Betriebsstätten nahm 1964 von 250 auf 410 zu; die Zahl der Unternehmen stieg auf etwa 340.

Nach Angaben des Cash-and-Carry-Instituts liegt ihr Anteil im Nahrungsmittelgroßhandel jetzt bei etwa 15%. Über eine Million Gewerbetreibende sind nach Angaben des Instituts ständige Kunden in den C. & C.-Lägern, bei denen der Trend eindeutig zum größeren Betrieb mit breiterem Sortiment gehe.

Personalien

Wir gratulieren

Herrn Franz Brendel, Inhaber unserer Mitgliedsfirma **Hans Brendel, Fürth/Bay.**, zur ehrenvollen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse, das unserem Vorstandsmitglied für seine Verdienste um den optischen Großhandel am 31. 5. 65 von Regierungspräsident Karl Burkhardt im Rahmen einer kleinen Feier in Anwesenheit unseres Verbandsvorsitzenden Walter Braun überreicht worden ist.

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Kanzenel & Beisenherz, Schreibwarengroßhandlung in München, Herrn Otto Taffel, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Josef Schwarz & Sohn, Baumaterialien, Düngemittel- und Kohlen-Großhandlung in Mainburg, Herrn Walter Schwarz, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht Landshut.

zum 40-jährigen Dienstjubiläum

Herrn Georg Haller, erster Expedient unserer Mitgliedsfirma **Richter & Frenzel, Augsburg**.

Frau Käthe Heimüller, Hauptkassiererin und Herrn Hans Friedrich, Leiter der Rundfunk- und Fernsehabteilung unserer Mitgliedsfirma **W. Stadlinger & Rauh, Nürnberg**

Herrn Gerhard Menzel, Prokurist unserer Mitgliedsfirma **H. Hommel KG., Nürnberg**

Sonderangebote,

Lagerlisten, eilige Mitteilungen, Preislisten usw.
vervielfältigen Sie schnell
und unerreich wirtschaftlich auf

ORMIG

Und die Umschläge können Sie auch damit
adressieren.

Verlangen Sie bitte Prospekt Nr. 33

ORMIG 1 BERLIN 42, Wolframstr. 87-91

zum 25-jährigen Dienstjubiläum

Frau Barbara Haushofer, Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Dr. Bender & Dr. Hoben GmbH, München**,

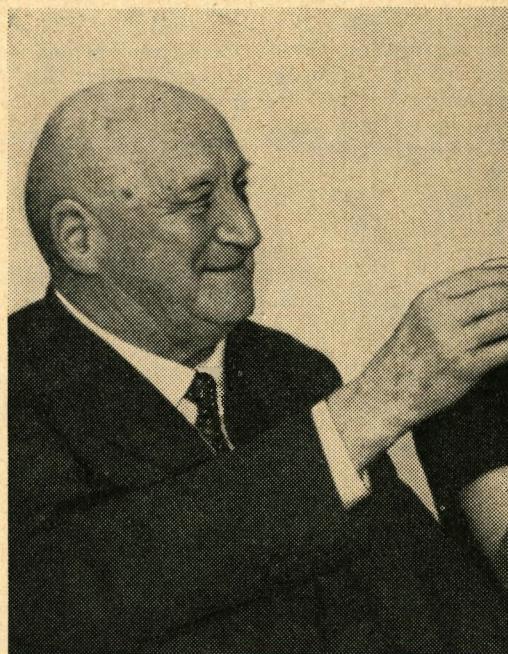
Frau Martha Bodiesky, kfm. Angestellte unserer Mitgliedsfirma **Otto Franck Import, Augsburg**

Herrn Hans Kolb, Leiter der Bamberg Niederlassung unserer Mitgliedsfirma **W. Stadlinger & Rauh, Nürnberg**

Herrn Wilhelm Schmid, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Kaut Bullinger & Co. KG., München**

Frau Franziska Trieb, Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Hageda-AG, Zweigniederlassung München**

Anton Zumstein, München — 90 Jahre



Mit erstaunlicher geistiger Frische und bewundernswerter Rüstigkeit konnte Herr Anton Zumstein, Seniorchef und Gründer unserer Mitgliedsfirma Zumstein's Landkartenhaus in München 22, Liebherrstraße 5, am 18. 6. 1965 seinen 90. Geburtstag feiern.

In Grünenbach/Allgäu geboren, besuchte Herr Zumstein die Volks- und Realschule, nach deren Abschluß er zunächst in der Baumwollbranche tätig war. Daß seine Begeisterung

für den Alpinismus ihn eines Tages zum Gründer eines eigenen Unternehmens, ja zum Seniorchef eines der angesehensten Kartenverlage werden ließ, daran hat er wohl als junger Mann nicht gedacht. Doch die Unzulänglichkeiten der Kartenwerke bei seinen Wanderungen und Touren in den Bergen gaben ihm immer mehr zu denken. So gründete Anton Zumstein 1909 kurz entschlossen einen eigenen kleinen Verlag für Wanderkarten und eine Großhandlung für Landkarten und Reiseführer. Ohne größere Vorkenntnisse und branchenfremd stürzte er sich mit Aktivität in sein neues Unternehmen und erkannte bald, daß es auf dem Gebiet des Kartenhandels noch viel Pionierarbeit zu leisten gab. Unermüdlich bereiste er Buchhandlungen in ganz Deutschland, lernte selbst viel Neues und beriet seine Kunden in allen Sortimentsfragen. Daneben widmete sich der aktive Firmengründer der Herausgabe eigener Karten. Weit über 80 000 Exemplare sind bis heute in seinem „Allgäuer Verlag“ erschienen.

Das anfänglich kleine Geschäft weitete sich erstaunlich schnell aus. Einige Reisende wurden eingestellt und die zweckmäßige Übersiedlung nach München in die Wege geleitet. Der Krieg zeichnete auch in diesem Unternehmen seine Spuren. Nach dem Zusammenbruch traten die beiden Söhne in das Geschäft ein und die allmählich mit dem Wirtschaftswunder einhergehende Reisewelle ließ die Aufträge hochschnellen. Aufgrund eigener Initiative und Tatkraft ist es Herrn Anton Zumstein gelungen, sein Unternehmen bis heute zu einem der größten Spezialkartenhäuser Deutschlands zu entwickeln. Der wertvolle Hauptkatalog der Firma, die über 50 Angestellte beschäftigt, offeriert auf über 400 Seiten Spezialkarten und Meßtischblätter für alle Länder der Welt.

Wohl hat sich der verdiente Seniorchef Anton Zumstein seit 10 Jahren von seinem Geschäft zurückgezogen, um seinen Lebensabend in Grünenbach im Allgäu zu verbringen. Doch Ruhe und Beschaulichkeit sind nicht sein Fall. 1 km pro Tag muß mindestens gelaufen werden. Und wenn Herr Zumstein alte Kunden im Allgäu besucht, wird die Marsch-Strecke häufig größer. Als Mitglied zahlreicher Vereine pflegt Herr Zumstein auch heute noch alte Verbindungen und Freundschaften.

Wir beglückwünschen den geradezu beneidenswerten Jubilar auch an dieser Stelle und danken für die treue, langjährige Verbundenheit zu unserem Verband. Wir wünschen Herrn Zumstein aber auch, daß er noch viele Jahre in geistiger und körperlicher Frische all die Wünsche und Vorhaben verwirklichen kann, die er sich vorgenommen hat.

Firma Joh. Biechteler — 100 Jahre

Am 1. Mai 1865 eröffnete der Zeugschmied Johannes Biechteler ein Eisenwarengeschäft in Kempten (Allgäu). 1895 über gab er das Geschäft, das sich sehr gut entwickelt hatte, seinem ältesten Sohn Carl, nachdem dieser eine kaufmännische Lehre abgeschlossen hatte. Carl Biechteler dehnte das Eisenhandelsgeschäft aus und errichtete ein Freilager mit Gleisanschluß und neuen Lagerhäusern. Carl Biechteler schuf auch einen 500 Seiten starken Katalog, der richtungsweisend für die ganze Branche war.

Nach dem Tod von Carl Biechteler übernahm dessen Sohn Paul im Jahre 1934 die alleinige Verantwortung. Durch Erweiterung der Geschäftsbauten und Umgestaltung der Lagerräume schaffte er die Voraussetzungen für den weiteren geschäftlichen Aufstieg. Einen schweren Verlust erlitt die Firma durch den Soldatentod von Paul Biechteler im 2. Weltkrieg.

Ein jüngerer Bruder von Paul Biechteler, Dipl.-Ing. Curt Biechteler, sprang nach dem Zusammenbruch in die Bresche, bis die beiden jüngeren Söhne von Paul Biechteler, Dipl.-Kaufmann Hans Biechteler und Peter Biechteler, im Jahre 1955 in die Firma eintreten und 1961 die Geschäftsführung übernehmen konnten. Zusammen mit Curt Biechteler haben sie das Waren sortiment ständig erweitert und dem Unternehmen zum weiteren geschäftlichen Aufschwung verholfen.

Wir entbieten der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern der Firma Joh. Biechteler anlässlich dieses Jubiläums unsere herzlichen Glückwünsche und danken ihnen gleichzeitig für die wertvolle Mitarbeit in unserem Verband. Für die Zukunft wünschen wir der Firma Joh. Biechteler weiterhin viel Glück und geschäftlichen Erfolg.

Wir gratulieren

unserer Mitgliedsfirma Kröll & Nill, Textilgesellschaft Augsburg GmbH, zum Einzug in ihre neuen Geschäftsräume Zeuggasse 7.

Firma Josef Schick, München — 25 Jahre

Vor 25 Jahren, am 3. Juli 1940 wurde die in Fachkreisen hochgeschätzte Schuhgroßhandlung Josef Schick durch den Vater des jetzigen Inhabers an der Friedenstraße, nahe dem Münchner Ostbahnhof, errichtet. Dort befindet sie sich heute noch, allerdings wesentlich erweitert und vergrößert.

Die Firmengründung war zweifellos mitten im 2. Weltkrieg ein schwerer Anfang. Doch die Tatsache, daß Herr Schick sen. damals schon 45 Jahre in leitender Stellung im Bayer. Schuhgroßhandel tätig war und sowohl in Kreisen der Lieferanten als auch bei allen Abnehmern den besten Ruf genoß, erleichterte den Start und ermöglichte es, daß schon sehr bald das junge Unternehmen bestens eingeführt war und sich vielversprechend entwickelte. Da starb mitten aus dem Schaffen heraus im Jahre 1944 der Firmengründer, nachdem bereits 2 Jahre vorher ein im Geschäft tätiger Sohn in Rußland gefallen war. Mit der ihr eigenen Energie und Schaffenskraft führte die Frau des Verstorbenen in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren das Unternehmen, bis 1947 der jetzige Firmeninhaber, Herr Josef Schick, aus der Kriegsgefangenschaft zurückkam. Er trat als gediegener Fachmann in die Firma ein und leitet sie heute mit Erfolg.

Es war und ist sein Bestreben, mit seinem Unternehmen als Bindeglied zwischen der Schuhindustrie und den Schuh einzeln händlern die Tradition der Firma fortzusetzen und deren guten Ruf zu wahren und zu mehren.

Mit seiner Belegschaft verbindet Herrn Schick, der seit Jahren Vorsitzender des Fachzweigs Schuhe im Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels ist, das beste Einvernehmen. Das beweist am deutlichsten die Tatsache, daß eine Reihe bewährter Mitarbeiter seit vielen Jahren mit dem Unternehmen eng verbunden sind. An deren Spitze steht Herr Rudolf Reichel, der 25 Jahre in guten und in schlechten Zeiten der Firma die Treue gehalten hat. Seine Ehrung wird im Rahmen der beabsichtigten Jubiläumsfeier einen besonderen Platz einnehmen.

2 RÄUME MIT CA. 34 UND 30 qm NÄHE TRAUNSTEIN Obb. ZU VERMIETEN

geeignet als Lagerräume, Auslieferungslager, u. a., LKW mit Garage sowie LKW-Fahrer können gestellt werden.

ZUSCHRIFTEN ERBETEN UNTER CHIFFRE-NR. 300
AN BUCHDRUCKEREI J. BIERL, 8 MÜNCHEN 13, ZIEBLANDSTR. 4

Carl-Eduard Hansen — 65 Jahre

Am 31. Mai 1965 vollendete der Seniorchef der 275 Jahre alten Textilgroßhandlung Pfeiffer & Schmidt, Braunschweig, sein 65. Lebensjahr.

Der geborene Hamburger studierte in Kiel und Freiburg, bevor er sich als Kaufmann in Übersee umsah. Nach Deutschland zurückgekehrt, trat Carl-Eduard Hansen in das Großhandelshaus Pfeiffer & Schmidt, Braunschweig als Juniorpartner ein, wurde 1929 Teilhaber und ist seit einigen Jahren Seniorchef dieses traditionsreichen Unternehmens, dessen Münchner Niederlassung unserem Verband seit Jahren angehört.

Als vorausschauender, fortschrittlicher Unternehmer hatte der Jubilar frühzeitig die notwendige Mitarbeit in öffentlichen Ämtern und wirtschaftlichen Zusammenschlüssen erkannt. So übernahm er 1929 den Vorsitz im Verband des Strickgarn Großhandels und wurde 1952 Vorsitzender des Gesamtverbandes des Deutschen Textilgroßhandels. Carl-Eduard Hansen gehörte zu den Mitbegründern des Textil-Großhandelsringes für Kundenberatung, der sich die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des kleineren und mittleren Textilfachhandels zum Ziel gesetzt hat. In zahlreichen weiteren Ehrenämtern stellt der Jubilar seine Mitarbeit und seinen erfahrenen Rat zur Verfügung. So ist Carl-Eduard Hansen Präsidialmitglied des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Mitglied des Beirates für den gewerblichen Mittelstand im Bundeswirtschaftsministerium und Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Braunschweig — um nur einige wenige Ehrenamtsbereiche zu nennen.

Wir beglückwünschen den Jubilar auch an dieser Stelle und verbinden damit unsere besten Wünsche für sein weiteres Wirken.

Direktor Dipl.-Ing. Dr. Kurt Noelpp — 40 jähriges Dienstjubiläum

Am 20. 6. 1965 konnte Herr Dipl.-Ing. Kurt Noelpp, Verkaufstellenleiter unserer Mitgliedsfirma Buderus'sche Handelsgesellschaft in München, sein 40jähriges Dienstjubiläum feiern.

Geboren am 19. 8. 1901 in Posen, trat Herr. Dir. Noelpp nach seinem Studium an der Techn. Hochschule in Darmstadt und nach Fortbildungsstudien bei der Deutschen Reichsbahn am 20. 6. 1925 in die Entwicklungsabteilung des Werkes Lollar der Buderus'schen Eisenwerke in Wetzlar ein. Im Rahmen seines Aufgabengebietes war Herr Noelpp auch als Reise-Ingenieur für die Abteilung Kessel und Radiatoren im Ausland tätig. Aufgrund seiner hervorragenden Fachkenntnisse und wertvollen Verkaufserfahrungen wurde Herrn

Noelp 1934 mit der Erteilung der Prokura die Übernahme der Verkaufsstelle München als Verkaufsdirektor für die Gebiete Bayern und Württemberg übertragen. Daneben bekleidet der Jubilar eine Reihe von Ehrenämtern, so u. a. im Vorstand des Verbandes der Großhändler für Zentralheizungsbedarf und im VDI.

Am 25. Juni fand zu Ehren von Herrn Direktor Noelpp eine Jubiläumsfeier im engen Kreise der Geschäftsfreunde und Kollegen statt. Daß sich der Jubilar großen Ansehens und persönlicher Wertschätzung dankbar erfreuen kann, beweist die Tatsache, daß Vorstand und Geschäftsführung des Stammhauses der Buderus'schen Handelsgesellschaft in Wetzlar bei der Jubiläumsfeier vertreten waren.

Wir gratulieren Herrn Direktor Noelpp, der unserem Landesverband immer eng verbunden war, an dieser Stelle recht herzlich und verbinden damit unsere besten Wünsche für die Zukunft.

Dr. Max Theisen, Nürnberg — 40-jähriges Arbeitsjubiläum

Am 1. Juni beging Herr Dr. Max Theisen, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Dr. Max Theisen und Co. Werkzeugmaschinen und Stahl, Nürnberg, sein 40-jähriges Arbeitsjubiläum.

Nach Abschluß seiner Studien an der Technischen Hochschule und der Universität in München, promovierte der Jubilar zum Dr. rer. pol. Nach 2-jähriger praktischer Arbeit als Volontär bei Werkzeugmaschinen- und Werkzeugfabriken war er ab 1. 6. 1925 bei der Fa. Gebr. Theisen, Stahl, Werkzeugmaschinen und Werkzeug-Großhandel tätig und hatte bis 1930 die Leitung der Münchner Niederlassung übernommen, um anschließend im Hauptgeschäft in Nürnberg tätig zu sein. Im Jahr 1952 gründete er die Firma Dr. Max Theisen und Co. Werkzeugmaschinen und Stahl-Großhandel in Nürnberg.

Herr Dr. Max Theisen hat sein vielseitiges kaufmännisches und fachliches Wissen und Können durch aktive Arbeit im Verbandsleben stets der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Seit 1934 ist er Vorsitzender des Fachverbandes Werkzeugmaschinen und Werkzeuge in Bayern. Seine erfolgreiche ehrenamtliche Tätigkeit im Wirtschaftsleben fand durch die Berufung zum Handelsrichter, eine Tätigkeit die er seit 12 Jahren ausübt, und durch die Wahl zum Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg, sichtbaren Ausdruck.

Wir gratulieren Herrn Max Theisen auch an dieser Stelle herzlich zu seinem Jubiläum und wünschen ihm noch viele Jahre erfolgreichen Wirkens zum Nutzen seiner Firma und seines Berufsstandes.

Herr Albert Förster, Coburg †

Am 15. 5. 1965 verstarb Herr Albert Förster, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in Neustadt bei Coburg, Ernststraße 5, im Alter von 64 Jahren.

Wir schätzten Herrn Förster als erfolgreichen Großhandelskaufmann und treues Verbandsmitglied, mit dem uns viele Jahre angenehmer Zusammenarbeit verbunden haben.

Wir betrauern den allzufrüh Verstorbenen und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Alfred Fritsche, Bamberg †

Am 6. Juni 1965 verstarb der Mitbegründer und Senior-Chef unserer Mitgliedsfirma H. P. Altmann, **Herr Alfred Fritsche, Bamberg**, im Alter von 75 Jahren.

Wir betrauern in Herrn Fritsche einen erfolgreichen Großhandelskaufmann und ein treues Mitglied unseres Landesverbandes, mit dem uns viele Jahre angenehmer Zusammenarbeit verbunden haben.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Ernst Höhn, Würzburg †

Am 14. Mai 1965 verstarb nach schwerem Leiden im Alter von erst 44 Jahren, nicht allzu lang nach dem Tode seines Vaters, Herr Ernst Höhn, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Jacob Höhn KG Schuhgroßhandlung in Würzburg.

Herr Höhn, der seine Lehrzeit im elterlichen Betrieb absolvierte, wurde im Krieg schwer verletzt und kam erst 1947 aus der Gefangenschaft zurück. Er beteiligte sich dann mit aller Energie am Wiederaufbau der Firma Jacob Höhn KG, deren alleinige Geschäftsführung er nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1964 übernahm.

Energisch und zielstrebig war er ein Großhandelskaufmann, der sich in weiten Kreisen eines großen Ansehens erfreute und der auch unserem Verband stets mit Rat und Tat zur Seite stand.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Buchbesprechungen**Ausrüstungsgegenstände für Zivilschutz**

Im Verlag Ziviler Luftschutz Dr. Ebeling KG., Koblenz, ist im Jahre 1964 ein „Verzeichnis der Hersteller- und Lieferfirmen von Ausrüstungsgegenständen für den Selbstschutz sowie von technischen Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen für Schutzraumbauten“ erschienen. Der Verlag beabsichtigt Mitte 1965 eine Neuausgabe des Verzeichnisses und will eine eigene **Großhandelsabteilung** in dem Verzeichnis einrichten.

Wir bitten die interessierten Mitglieder, die an einer Aufnahme in diesem Verzeichnis interessiert sind, sich unmittelbar mit Herrn Dr. WAGNER beim Verlag Dr. Ebeling KG., Koblenz, Postfach 2224, Ruf Koblenz 80158, in Verbindung zu setzen.

Praktische Lehrlingsausbildung

Hiwweise und Ratschläge für den Ausbilder, Heft 1 der Schriftenreihe **MODERNE BERUFSAUSBILDUNG**

Von Professor Dr. Zielinski, Inhaber des Lehrstuhls für Pädagogik und Direktor des Instituts Erziehungswissenschaft an der Rhein.-Westf. Technischen Hochschule Aachen. 92 Seiten, Pappband mit laminiertem Überzug DM 9,—.

Die fundierte Ausbildung unserer Lehrlinge hat heute im Aufgabenbereich des Unternehmers und Ausbilders eine wichtige Stelle eingenommen. Sie konzentriert sich nicht allein auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, sie ist auch gleichzeitig zur Erziehungsaufgabe geworden, die psychologisches Einfühlungsvermögen und pädagogisches Verständnis vom Ausbilder fordert.

Mit der vorliegenden Schrift wird allen, die mit der Ausbildung junger Menschen im Betrieb betraut sind, ein wertvolles Kompendium nützlicher Hinweise und Ratschläge gegeben. Erstmals in der Geschichte der deutschen Arbeitspädagogik werden die didaktischen und methodischen Voraussetzungen für eine optimale Gestaltung der Lehrlingsausbildung zusammengefaßt. Hier spricht ein bekannter Wissenschaftler, der aus eigener praktischer Erfahrung in der modernen Arbeitswelt und aus umfangreichen Forschungen auf diesem Gebiete weiß, was der deutschen Berufserziehung heute not tut.

Unternehmern und Ausbildern im Großhandel empfehlen wir diese Schrift, die eine wertvolle Bereicherung bereits gesammelter Erfahrungen in der Erziehung unseres kaufmännischen Nachwuchses bietet.

Ferienordnung für die Berufsschulen

Dem Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entnehmen wir folgende Ferienordnung für die Berufsschulen:

Sommerferien

Erster Ferientag
letzter Ferientag

Montag, 19. Juli 1965
Sonntag, 5. Sept. 1965

Weihnachtsferien

Erster Ferientag
letzter Ferientag

Donnerstag, 23. Dezember 1965
Sonntag, 9. Januar 1966
Außerdem sind
unterrichtsfrei

Samstag, 30. Oktober, sowie
Dienstag, 2. November 1965.

Die Regierungen können Abweichungen genehmigen oder anordnen.

Stollfuß-Lohnabzugstabelle für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen, Best.-Nr. T 6 D, Verkaufspreis DM 12,20, 138 Seiten, Wilhelm-Stollfuß-Verlag, Bonn.

Die vorliegende neue Lohnabzugstabelle des Stollfuß-Verlages (Ausgabe für Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Bremen) berücksichtigt alle Änderungen, die ab 1. Januar 1965 eintreten. Die Tabellen sind auf Grund der Änderung des Einkommensteuertarifes unter Berücksichtigung der neuen Freibeträge und der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung völlig neu erarbeitet und berücksichtigen auch bereits die neu eingeführten Steuerklassen V und VI. Die Abzüge für wöchentliche Lohnzahlungen bis zu einem Betrag von DM 412,49 sowie die Abzüge für Monatslöhne bis zu einem Betrag von DM 2282,49 können direkt für sämtliche Lohnsteuerklassen und mit den Kinderfreibeträgen bis zu fünf Kindern aus den Tabellen abgelesen werden. Der Anhang enthält eingehende Erläuterungen zur Lohnsteuer, Kirchensteuer und zur Sozialversicherung. Die praktische Arbeitsunterlage können wir zur Verwendung in den Lohnbuchhaltungen allen unseren Mitgliedern empfehlen.

Lateinamerika

Über Lateinamerika (genauer gesagt: Süd- und Mittel-Amerika sowie Mexiko) gibt es eine umfangreiche Literatur. Aber nicht allzu oft brachte ein Buch eine so konzentrierte Schau der latein-amerikanischen Wirklichkeit von heute unter voller und richtiger Berücksichtigung geschichtlicher Gesichtspunkte.

Kultur, Wirtschaft und soziale Situation werden vom wirklichen Sachkenner objektiv dargestellt und nicht zuletzt wird dem so wichtigen Problem „Lateinamerika als Markt“ eine besondere Studie gewidmet.

Gerade für den Großhändler als Importeur und Exporteur ist eine umfassende Kenntnis der Zusammenhänge auch außerhalb des rein wirtschaftlichen Bereichs, so möchten wir jedenfalls meinen, von unerlässlicher Bedeutung, zumal der Subkontinent so oft schon falsche und irreführende Deutungen erfuhr. Hier kann man sich dagegen ein objektives Bild verschaffen (Lateinamerika, Wirtschaft und Kultur, 176 Seiten, Leinen DM 24,—, Orell Füssli Verlag, Zürich).

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser la = Dipl. Kfm. Lampe, p = ORR Pfrang, so = Dr. Schobert, sr = Dipl. Kfm. Sauter, PDH = Pressedienst des Handels

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang. Redaktion: H. Lampe. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 220113.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 8 · 20. JAHRGANG

München, August 1965

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Zivilschutz — Informationstagung in Tutzing	2
Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen	2
Änderung des Mutterschutzgesetzes	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Anhörung des Betriebsrates bei Kündigungen	2
Abwahl des Betriebsratsvorsitzenden	3
Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Abfindung bei sozialwidriger Kündigung	3
Zum Begriff der beharrlichen Arbeitsverweigerung	4

Allg. Rechtsfragen

Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte	4
--	---

Steuerfragen

Frist für die Steuererklärung 1964	4
------------------------------------	---

Berufsausbildung und -förderung

Nach wie vor Lehrlingsmangel	4
------------------------------	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Gemeinschaftswerbung —	
Möglichkeiten der Kooperation zwischen Handel und Industrie	4
Großhandel in der Sowjetzone	5

Verbandsnachrichten

Der Großhandelsunternehmer und seine Verkaufsorganisation	5
Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	6
Bayer. Brennstoffhandelsverband	6

Verkehr

Internationale Verkehrsausstellung	6
Bekanntmachung über den Postzahlungsverkehr mit dem Ausland vom 1. Juli 1965	6
Dauer der Postzustellung	7
Großhandel und Werkfernverkehr	7
Beförderungsteuer im Werkfernverkehr — Erlaßanträge	8

Kreditwesen

Offentliche Kreditprogramme	8
Bayer. Refinanzierungsprogramm 1965	8

Mittelstand

CDU/CSU-Mittelstandskongreß in Wiesbaden	8
--	---

Außenhandel

Der mittelbare Außenhandel im Jahre 1964	8
--	---

Personalien

	9
--	---

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 7/8/65	
Unser Verbandstag 1965 im Spiegel der Presse	

Arbeitgeberfragen

Zivilschutz –

Informationstagung in Tutzing

(153)

(la) Im Entwurf eines Gesetzes über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (Selbstschutz-Gesetz) §§ 21—24 wird den Inhabern und Angehörigen eines Betriebes die gesetzliche Verpflichtung zum gemeinschaftlichen Selbstschutz bzw. Werkselbstschutz im Betrieb auferlegt. Als Betriebe in diesem Sinne gelten alle Arbeitsstätten einschließlich der Einrichtungen, die der Erfüllung staatlicher Zwecke dienen, in denen mindestens 15 Personen regelmäßig tätig sind. Leiter des Betriebselfstschutzes ist der Inhaber des Betriebes oder ein von ihm hierzu bestimmter Betriebsangehöriger.

Schon jetzt haben Persönlichkeiten aus Klein- und Mittelbetrieben — die nach dieser Vorschrift als Betriebselfstschutzleiter infrage kommen — die Möglichkeit, sich mit den Grundlagen des zivilen Bevölkerungsschutzes ohne nennenswerte Kosten vertraut zu machen.

So findet in der Zeit vom 18. bis 20. Oktober 1965 in der Landesschule des Bundesluftschutzverbandes (BLSV) in Tutzing am Starnberger See eine Informationstagung statt. Anmeldeschluß ist der 2. Oktober 1965.

Interessenten werden gebeten, sich wegen näherer Einzelheiten an die Hauptgeschäftsstelle in München 2, Ottostr. 7, Telefon 0811/557701 zu wenden.

(154)

Anhören des Betriebsrates bei Kündigungen

(Dr.L.) Ein Fall in unserer Praxis veranlaßt uns, unsere Mitglieder, in deren Unternehmen ein Betriebsrat besteht, auf die Bestimmungen des § 66 des Betriebsverfassungsgesetzes aufmerksam zu machen. Nach dieser Vorschrift ist in Betrieben, die einen Betriebsrat haben, der **Betriebsrat vor jeder Kündigung zu hören**. Besonders wichtig ist, daß der Betriebsrat gehört wird, **bevor** eine Kündigung ausgesprochen wird.

Der Betriebsrat hat kein Mitwirkungsrecht in dem Sinne, daß ohne seine Zustimmung nicht gekündigt werden kann, er muß aber gehört werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bedeutet „Anhören“ im Sinne des genannten § 66, daß der Arbeitgeber, bevor er eine Kündigung ausspricht, dem Betriebsrat schriftlich oder mündlich zu Händen des Vorsitzenden die beabsichtigte Kündigung und die Kündigungsgründe mitteilt und ihn zur Äußerung auffordert. Dem Betriebsrat muß eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt werden; er kann sich schriftlich oder mündlich äußern; eine Äußerung des Betriebsratsvorsitzenden allein genügt nicht. Der Arbeitgeber muß sich bei Zweifeln in dieser Richtung mindestens durch Befragen des Vorsitzenden vergewissern, ob es sich um eine Stellungnahme des Betriebsrates als solchen handelt.

Sobald der Betriebsrat seine Äußerung abgegeben hat, kann der Arbeitgeber, sofern er sich nicht anders besinnt, die geplante Kündigung aussprechen, gegen die der Gekündigte unter bestimmten Voraussetzungen Klage vor dem Arbeitsgericht nach dem Kündigungsschutzgesetz erheben kann. Hat sich der Betriebsrat innerhalb angemessener Frist nicht geäußert, so hat der Arbeitgeber seiner Pflicht genügt und kann seinen Kündigungentschluß verwirklichen.

Der Verpflichtung zur Anhörung wird nicht genügt, wenn der Arbeitgeber **nach** Ausspruch einer Kündigung sich mit dem Betriebsrat ins Benehmen setzt. Es genügt auch nicht, wenn das Kündigungsschreiben kurz vor dem Versand dem Betriebsratvorsitzenden gezeigt und nach Besprechung abgesandt wird. Wenn der Kündigungswille des Arbeitgebers erkennbar bereits abschließend gebildet ist, ohne daß der Betriebsrat gehört wurde, ist eine dann erfolgende Anhörung des Betriebsrates nach der Rechtsprechung keine Anhörung im Sinne des § 66. Der Zweck dieser Bestimmung ist ja, dem

Betriebsrat die Möglichkeit zu geben, daß er seine Auffassung dem Arbeitgeber darlegen und ihn eventuell dazu bewegen kann, eine Kündigung nicht auszusprechen.

Ist der Betriebsrat nicht ordnungsgemäß vorher gehört worden, so ist die ausgesprochene Kündigung zwar zivilrechtlich wirksam, der Arbeitgeber kann sich aber, wenn er die Anhörung des Betriebsrates rechtswidrig vorsätzlich und schulhaft unterlassen hat, im Falle einer Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht nicht darauf berufen, daß die Kündigung durch die Verhältnisse des Betriebes dringend erforderlich oder durch Gründe in der Person des Gekündigten bedingt sei. Daß eine Anhörung des Betriebsrates nicht vorsätzlich oder schulhaft unterlassen wurde, muß im gegebenen Fall der Arbeitgeber beweisen, ein Beweis, der in der Praxis sehr schwer zu erbringen ist. Die Folge ist in der Regel, daß das Arbeitsgericht die Kündigung als sozialwidrig und daher als unwirksam erklärt mit der Folge, daß das Arbeitsverhältnis weiterbesteht.

Nach den Erfahrungen der Verbandsgeschäftsführung ziehen Kündigungen in der Regel arbeitsgerichtliche Prozesse nach sich; die Firmen könnten viel Ärger, Enttäuschung und Schwierigkeiten vermeiden, wenn sie sich vor Ausspruch einer Kündigung von der zuständigen Verbandsgeschäftsstelle beraten ließen, die über große Erfahrungen verfügt.

Aenderung des Mutterschutzgesetzes

(155)

(gr) Im Verlaufe der Beratungen über die Anträge der Fraktion der SPD und der Fraktionen der Koalitionsparteien zur Änderung und Ergänzung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung hat der Bundestagsausschuß für Arbeit die Einfügung der folgenden Bestimmung in den Entwurf neu beschlossen:

§ 9 a „Erhaltung von Rechten“ (1) Eine Frau kann während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1) das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 aufgelöst und wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt, so gilt, soweit Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder von der Dauer der Beschäftigungs- oder Dienstzeit abhängen, das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn die Frau in der Zeit von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zur Wiedereinstellung bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war.

Mit dieser Vorschrift wird weder ein besonderer Mutterschaftsurlaub (Ruhens des Arbeitsverhältnisses), wie er von der SPD angestrebt wurde, noch ein Wiedereinstellungsanspruch der ausgeschiedenen Frau gegenüber dem früheren Arbeitgeber begründet.

Ob die Verabschiedung der Neufassung des Mutterschutzgesetzes durch den Bundestag in zweiter und dritter Lesung noch rechtzeitig vor dem Ende der Legislaturperiode erfolgen kann, erscheint angesichts der Kürze der verbleibenden Zeit zweifelhaft, ist aber nicht ausgeschlossen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Anhörung des Betriebsrates bei Kündigungen

(156)

(gr) Dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. 3. 1965 — 2 AZR 263/64 — entnehmen wir folgende grundsätzliche Ausführungen:

1. Nur wenn der Arbeitgeber den Betriebsrat rechtswidrig und vorsätzlich und schulhaft vor einer Kündigung nicht gehört hat, tritt die Folge ein, daß er sich nicht mehr darauf berufen kann, die Kündigung sei sozial gerechtfertigt.
2. Die irrite Annahme des Arbeitgebers, der Betriebsrat sei gehört worden, ist ein tatsächlicher Irrtum, der den Vorsatz ausschließt. Das gilt auch dann, wenn der Irrtum auf Verschulden beruht.
3. Hat der Arbeitgeber hingegen mit einer Möglichkeit gerechnet, der Betriebsrat sei nicht gehört worden, und, diese Möglichkeit bewußt in Kauf nehmend, trotzdem gekündigt (dolus eventualis), dann steht dieser indirekte Vorsatz dem direkten Vorsatz gleich.

Abwahl des Betriebsratsvorsitzenden (157)

(gr) In seinem rechtskräftigen Beschuß vom 20. 10. 1964 — 5 TaBV 1/64 — hat das Landesarbeitsgericht Berlin die jederzeitige Abwahl des Vorsitzenden für zulässig erklärt, auch wenn eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung des Betriebsrates vorgesehen ist. Ein solcher Beschuß steht im freien Ermessen des Betriebsrates und ist im arbeitsgerichtlichen Beschußverfahren sachlich nur dahingehend nachprüfbar, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt.

(158)

Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Abfindung bei sozialwidriger Kündigung

(gr) Bekanntlich hat das Arbeitsgericht auf Antrag des Arbeitnehmers das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen, wenn zwar die Kündigung rechtsunwirksam, dem Arbeitnehmer aber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten ist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 KSchG.). Über diesen Auflösungsantrag hat das Bundesarbeitsgericht folgende grund-sätzliche Ausführungen gemacht:

„Das Kündigungsschutzgesetz dient vornehmlich dem Schutz des Arbeitsplatzes. Es wünscht, wenn möglich, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Es ist somit ein „Bestandsschutzgesetz“ und kein „Abfindungsgesetz“. Damit weicht es sowohl vom Betriebsrätegesetz von 1920 als auch vom Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit von 1934 ab, welche beide dem im Prozeß unterlegenen Arbeitgeber die Wahl ließen, den Arbeitnehmer entweder weiterzu beschäftigen oder ihm eine Abfindung zu zahlen. Das Kündigungsschutzgesetz hingegen gibt dem unterlegenen Arbeitgeber nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 KSchG nur dann das Recht, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit einer Abfindung des Arbeitnehmers zu verlangen, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist. Ähnlich kann der obsiegende Arbeitnehmer Auflösung und Abfindung nur dann begehren, wenn ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach der Lage zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung nicht zuzumuten ist. Beides sind Ausnahmen von dem vom Gesetz als Regel angestrebten Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses. Es müssen daher in beiden Fällen strenge Anforderungen an die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes gestellt werden.“

Für den Auflösungsantrag bedeutet dies, daß grundsätzlich derselbe Maßstab gilt wie für eine arbeitnehmerseitige fristlose Kündigung, bei der es in Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des wichtigen Grundes ja auch darauf ankommt, ob dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zuzumuten ist. Es fehlt an einem ausreichenden Grund, den Begriff der Unzumutbarkeit in beiden Fällen verschieden auszulegen. Zu berücksichtigen bleibt im Falle des Auflösungsantrages bei der Interessenabwägung freilich, daß der Arbeitgeber durch seine vorangegangene unsoziale Kündigung eine etwaige Unzumutbarkeit der Weiterarbeit verursacht oder wenigstens zu ihr beigetragen haben kann. Der Arbeitnehmer hat die Umstände darzu-

UNSER VERBAND

IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER

Die Aufgaben des Großhandelsunternehmers von heute wachsen ständig. Wer seine Stellung im Wettbewerb erhalten will, muß praktisch jede verfügbare Mark in die Verbesserung und Rationalisierung seines Betriebes fließen lassen. Der anhaltende Wandel der Verbrauchergewohnheiten zwingt zu verfeinertener Marktorientierung, zu planvollem Absatzdenken. Die unternehmerischen Erfolge werden in zunehmendem Maße von ausländischen Märkten und deren Impulsen beeinflußt. Dazu kommt der Mangel an Arbeitskräften, die Sorge um geeigneten Nachwuchs.

All diese Dinge, mit denen sich der Unternehmer früherer Generationen nicht beschäftigen mußte, greifen heute immer tiefer in den organisatorischen und finanziellen Bereich des Betriebes hinein. Mehr denn je muß der Großhandelsunternehmer lernen, sich in seinem Handeln umzustellen, in seinem Denken beweglicher, universeller zu werden. Der sachliche Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit dem Berufskollegen ist ein wertvoller Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel.

Seit Jahren sind in unserem Verband vier solcher Erfahrungsaustauschgruppen tätig. Unternehmer aus den verschiedensten Branchen bilden jeweils einen solchen Kreis, der in bestimmten Zeitabständen zusammenkommt. Die Basis der Überfachlichkeit fördert diese Begegnungen und bietet den Vorteil, daß aus geschilderten Vorgehensweisen und Methoden anderer Branchen wertvolle Anregungen für den eigenen Bereich gewonnen werden können. Furcht vor Konkurrenz oder Scheu vor offener Aussprache fallen gänzlich fort.

Der Wert liegt in einer offenen Erörterung konkreter Fragen, in der sachlichen Diskussion aktueller Probleme, die den Einzelnen beschäftigen. Alles, was in das große Gebiet der Betriebsführung fällt, ist Gegenstand freimütiger Aussprache. Eine unerschöpfliche Fülle von Problemen aus dem betrieblichen Alltag bietet sich an. Gedankliche Ordnung und systematische Erörterung sind freilich Voraussetzung für ersprießliche Diskussion. Die Einschaltung gemeinsamer Betriebsbesichtigungen hatte außerordentlichen Erfolg. Im ganzen sind die Möglichkeiten der Gestaltung solchen Zusammenseins vielseitig.

Die Aktivität der ERFA-Gruppen beweist, daß der so gestaltete Kontakt unter Berufskollegen notwendig und nützlich ist. Hilft er doch gleichzeitig auch mit, die gefürchtete Betriebsblindheit zu überwinden.

legen und zu beweisen, aus denen sich nach seiner Ansicht die Unzumutbarkeit ergibt.“
(BAG, Urteil v. 5.11.1964 — 2 AZR 15/64 —)

Zum Begriff der beharrlichen Arbeitsverweigerung

(159)

- (gr) 1. Beharrliche Arbeitsverweigerung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer Anordnungen des Arbeitgebers nicht befolgt, die sich im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen sowie der vertraglichen Vereinbarungen halten. Überschreitet oder mißbraucht der Arbeitgeber sein Weisungsrecht, ist eine beharrliche Arbeitsverweigerung begrifflich ausgeschlossen.
2. Der Arbeitnehmer darf eine Arbeit, die er nach Art, Zeit und Ort zu leisten nicht verpflichtet ist, ablehnen, ohne Nachteile befürchten zu müssen.
3. Die Weigerung des Arbeitnehmers, an dem betriebsüblich arbeitsfreien Samstag zu arbeiten, ist dann keine beharrliche Arbeitsverweigerung, wenn er schon vor der Anordnung des Arbeitgebers über den arbeitsfreien Samstag verfügt hat und den Unternehmer rechtzeitig von seiner Verhinderung aus triftigem Grund, z. B. daß er mit seinem neuen Arbeitgeber vereinbart habe, sich vorzustellen, unterrichtet.

(LAG Baden-Württemberg, Außenkammer Stuttgart, Urteil v. 26.11.1964 — 4 Sa 67/64; rechtskräftig)

Allg. Rechtsfragen

Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte

(160)

(gr) Am 5.5.1965 wurde dem Bundestag von der Bundesregierung der Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte zugeleitet. Nach § 1 dieses Gesetzentwurfes soll zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte ein **gemeinsamer Senat der oberen Bundesgerichte** gebildet werden. Er soll seinen Sitz in Karlsruhe haben.

Der gemeinsame Senat ist dann zur Entscheidung zuständig, wenn ein oberes Bundesgericht in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung von der Entscheidung eines anderen oberen Bundesgerichts oder des gemeinsamen Senats abweichen will.

Falls nach den Gerichtsverfassungs- oder Verfahrensgesetzen der große Senat oder die Vereinigten großen Senate eines oberen Bundesgerichts anzuordnen sind, entscheidet der gemeinsame Senat erst, wenn der große Senat oder die Vereinigten großen Senate von der Entscheidung eines anderen oberen Bundesgerichts oder des gemeinsamen Senats abweichen wollen.

Steuerfragen

Frist für die Steuererklärung 1964

(161)

(sr) Durch gleichlautende Ländererlasse wurde die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen für 1964 in den Fällen, in denen die Steuererklärungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, auf den **30.9.1965** festgelegt.

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag über diese Frist hinaus Fristverlängerung gewährt werden. Bei der Entscheidung über derartige Anträge ist nicht kleinlich zu verfahren.

Berufsausbildung und -förderung

Nach wie vor Lehrlingsmangel

(162)

(la) Der Lehrlingsmangel in der Bundesrepublik hat sich weiter verschärft. Nach einer Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung blieben in diesem Jahr rund 250 000 Ausbildungsstellen ohne Bewerber. Die Zahl der offenen Lehrstellen lag damit fast 9% höher als 1964. Die Ermittlung erstreckte sich zunächst auf das Bundesgebiet einschließlich Westberlin (— ohne Bayern —, da bei uns das Schuljahr erst im Sommer endet).

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Gemeinschaftswerbung — Möglichkeiten der Kooperation zwischen Handel und Industrie

(163)

(sr) In Artikel 41, Heft 2/65, hatten wir Ihnen davon berichtet, daß unser Landesverband die Initiative zur Gründung eines Arbeitskreises „Kooperation zwischen Industrie und Handelsunternehmen“ ergriffen hat. Bei der damaligen Eröffnungsveranstaltung in Augsburg wurden die grundlegenden Ziele erläutert und die Gründung eines Arbeitskreises beschlossen.

Der Arbeitskreis ist inzwischen zweimal zusammgetreten. In der ersten konstituierenden Sitzung wurde der Rahmen abgesteckt und eine Zusammenstellung der Themen erarbeitet, die zur Bearbeitung durch den Arbeitskreis geeignet sind. In der zweiten Arbeitssitzung — die am 1. Juli stattfand — wurde bereits ein konkretes Thema angefaßt: Die Gemeinschaftswerbung.

Die Diskussion um das Thema basierte auf der Tatsache, daß der Wert und die Notwendigkeit der Wirtschaftswerbung heute allgemein unbestritten ist. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Werbung für einen Artikel oder für eine Firma, wobei letzteres natürlich bei der Gemeinschaftswerbung ausscheidet. Die Gemeinschaftswerbung als Teil der zwischenbetrieblichen Kooperation dient der Verkaufsförderung in allen Stufen. Sehr viel Effekt erzielt zwar auch eine Herstellerwerbung beim Letztabnehmer — die mittelbar allen Stufen zugute kommt —, ob aber in der gleichen Intensität? Deswegen soll als Gemeinschaftswerbung hier eine gemeinsame Aktion verstanden werden, die aufgrund gemeinsamer Beratung und gemeinsamer Finanzierung durchgeführt wird.

Die Analyse der bereits bestehenden bzw. früher erfolgreichen Gemeinschaftswerbung zeigt: die Gemeinschaftswerbungen sind vielfach aus einer Notlage entstanden; Erst wenn ein bestimmter Artikel durch Strukturänderungen notleidend geworden ist und sich dadurch Krisensymptome in einer Branche bemerkbar machen, fanden vielfach die Beteiligten zu horizontalen oder vertikalen Gemeinschaftswerbungen zusammen. Dagegen muß unser Arbeitskreis darauf hinweisen, daß schon bei geringen Anzeichen, also vor Eintritt krisenhafter Verhältnisse, die Frage der Zweckmäßigkeit einer Gemeinschaftswerbung geprüft wird. Dies umso mehr, als uns durch das unaufhaltsame Hineinwachsen unserer Wirtschaft in die EWG und durch das Hereindringen kapitalstarker Firmen außerhalb der EWG in unserem Raum sowieso schwierigende Strukturveränderungen mit all ihren Schwierigkeiten bevorstehen. Die Gemeinschaftswerbung soll nicht erst bei einer gemeinsamen Sorge eingesetzt, sondern ein Mittel der Vorsorge werden.

Zur Frage der Kosten der Gemeinschaftswerbung ist der Gesichtspunkt wesentlich, daß die Gemeinschaftswerbung

niemals eine Individualwerbung ausschließt, daß die Werbungskosten insgesamt also steigen. Die Gemeinschaftswerbung soll nicht unter dem Gesichtspunkt der Kosten sondern unter dem Gesichtspunkt des auf die Länge der Zeit zu erwartenden Ertrages beurteilt werden.

Das federführende RKW will fortlaufend die Ergebnisse unserer Arbeitssitzung zusammenfassen und dafür sorgen, daß unsere Arbeit in der einschlägigen Fachpresse Resonanz findet. Die beteiligten Industrie- und Handelsverbände ihrerseits wollen dafür Sorge tragen, daß das Gedankengut in den verschiedenen Fachzweigen Eingang findet.

Die nächste Sitzung im September wird sich mit den Themen Marktforschung, Produktgestaltung und Verkauf befassen.

Wir werden hierüber wieder berichten.

Verbandsnachrichten

Der Großhandelsunternehmer und seine Verkaufsorganisation

(165)

3. Unternehmertagung unseres Verbandes

(1a) Eine Stecknadel konnte man fallen hören — so still war es im großen Sitzungssaal des Parkhotel Alpenhof in Garmisch-Partenkirchen, als Dr. Stangl seinen Zuhörern einige Kostproben moderner Verkäuferausbildung gab. Sein vierstündiges Referat konzentrierte sich indessen vor allem auf die verschiedenen Methoden und Planungen, die dem Großhandelsunternehmer zur Intensivierung seiner Verkaufs- und Absatzorganisation zur Verfügung stehen. Die Ausführungen des bekannten Wirtschaftspsychologen und Verkaufsberaters standen im Mittelpunkt unserer letzten Unternehmertagung.

Gespräch mit FDP-Politikern

Die Reihe erster Kontaktnahmen mit maßgebenden Politikern der drei großen Parteien wurde am 21. 6. 1965 fortgesetzt. Ein kleines Gremium unseres Landesvorstands — an dessen Spitze Verbandsvorsitzender Walter Braun — traf sich zu einer ersten Kontaktbesprechung, der folgende Politiker der FDP gefolgt sind:

MdL Dr. Klaus Dehler, Landesvorsitzender der Freien Demokratischen Partei
 Dr. Heinz Starke, Bundesfinanzminister a. D.
 Dr. Otto Bezold, Vizepräsident des Bayerischen Landtags
 MdB Hansheinrich Schmidt
 MdB Josef Ertl
 Hauptgeschäftsführer Heinz Brandt

Mit seinen Begrüßungsworten verband unser Vorsitzender Walter Braun eine kurze Gesamtschau über die volkswirtschaftliche Funktion des Groß- und Außenhandels und dessen Leistung als Mittler zwischen Produktion und Absatz. Zusammenfassend ging Walter Braun auf die aktuellen Probleme unserer horizontal und vertikal vielfach geschichteten Wirtschaftsstufe ein. Er erwähnte u. a. die mangelhaften Voraussetzungen zur Eigenkapitalbildung, die Auswirkungen des Strukturwandels auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, die Möglichkeiten verstärkter Rationalisierung durch verbandlich gestützte Selbsthilfemaßnahmen, wie z. B. Organisationsberatung, Berufsförderung, die Gründung eines Datenverarbeitungsdienstes, usw. In der anschließenden Aussprache wurden die ungleichen Wettbewerbsbedingungen gegenüber Genossenschaften, spezielle Steuerfragen im Hinblick auf die bedeutende Kreditfunktion des Großhandels an seine Kunden und die zunehmende Personalkostenbelastung durch die wachsende Fülle sozialpolitischer Gesetze im lohnintensiven Großhandel eingehend diskutiert.

In einer kurzen Ansprache dankte der FDP-Landesvorsitzende Dr. Klaus Dehler für die Ermöglichung einer engeren Fühlungnahme zwischen Wirtschaft und Politik. Er begrüßte dieses erste, zweifellos aufschlußreiche Gespräch im Interesse aller Beteiligten und befürwortete eine Fortsetzung der damit geschlossenen Kontakte.

Großhandel in der Sowjetzone

(164)

(1a) Einen aufschlußreichen Überblick über den Handel als einen der besonders neuralgischen Punkte der sowjetisch besetzten Zone gibt der Ende Juni veröffentlichte 4. Tätigkeitsbericht, den der Forschungsbeirat für Fragen der Wiedervereinigung beim Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen herausgegeben hat. Die unzureichende Erfüllung der Mittlerfunktion zwischen Erzeuger und Verbraucher wird daraus ebenso ersichtlich, wie das Ausmaß der Kollektivierung und die Experimente eines „neuen ökonomischen Systems“, das u. a. auch eine Verbesserung des komplizierteren und schwerfälligen Großhandelssystems bringen soll. Der instruktive Bericht ist bei unserer Hauptgeschäftsstelle zu beziehen.

tagung, zu der 34 Firmeninhaber und Geschäftsführer des Großhandels aus allen Bereichen Bayerns am 5./6. Juli nach Garmisch-Partenkirchen gekommen waren. Die Teilnehmer hatten am Vortag Gelegenheit, sich mit den Möglichkeiten neuzeitlicher Marktforschung und Absatzförderung im Großhandel vertraut zu machen, wofür Dr. Rolf Berger als Experte der Gesellschaft für Konsumforschung in Nürnberg in seinem interessanten Referat wertvolle Anregungen gab. Er stellte u. a. in einem Vier-Punkte-Programm die Hauptarbeitsgebiete des Marketing heraus, das fälschlicherweise auch heute noch vielfach als Vorrecht der Produzenten angesehen wird. Zur Abrundung der Thematik erläuterte ergänzend Dipl.-Kfm. Werner Sattel, Organisationsberater unseres verbandseigenen Großhandels-Beratungsdienstes, die Grundzüge der innerbetrieblichen Verkaufsorganisation.

Nach Köln der Kunden wegen

August · 27.-29. 1965

* Internationale Herren-Mode-Woche

August · 26.-29. 1965

* Bekleidungsmaschinen-Ausstellung

August · 27.-28. 1965

* Bekleidungstechnische Tagung

September · 10.-12. 1965

* Intern. Hausrat- und Eisenwaren-Messe

September/Oktober · 25. 9.-3.10. 1965

ANUGA - Allgemeine Nahrungs- und

Genußmittel-Ausstellung

(Facheinkäufertage: 25.-29. 9. 1965)

Oktober · 14.-17. 1965

* Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon

Oktober · 15.-17. 1965

* Internationale Baby- und Kinder-Messe

Oktober · 24.-26. 1965

* SPOGA - Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel

Oktober · 24.-27. 1965

Westdeutsche Büro-Fachausstellung

* Nur für Fachbesucher

Messe- und Ausstellungs-
Ges.m.b.H. Köln, 5 Köln-Deutz
Tel.: 6751 Fernschr. 8873426
Tel. Adr. INTERMESS Köln



Allen Referenten ist es nach einhelliger Meinung der Teilnehmer gelungen, die Problematik des breit angelegten Themenkreises aufzuzeigen und nutzbringende Hinweise für die praktische Verwertung in den Großhandelsbetrieben zu geben.

Die regen Diskussionsgespräche unter sachkundiger Führung des Tagungsleiters Georg Hell (Fa. Metallica Nürnberg) zeigten deutlich, wie sehr die Bedeutung absatzorientierten Vordenkens bei fortschrittlichen Großhandelsunternehmern bereits Eingang gefunden hat.

Die aktive Mitarbeit aller Teilnehmer und deren spontan geäußerte Befriedigung über das Ergebnis dieser Veranstaltung beweisen erneut, daß die Reihe unserer Unternehmertagungen in unseren Mitgliedskreisen erfreulichen Anklang gefunden hat. Die Tatsache, daß mehrere Teilnehmer schon das dritte Mal mit dabei waren, bedeutet uns mehr, als jedes Dankschreiben. Sie verleiht allerdings den boshaften Rezessenten (man möge es ihm verzeihen) zu dem bekannten Gleichnis vom Pfarrer in der Kirche, der für die Daheimgebliebenen nicht predigen kann.

Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung

(166)

(la) Die Intensivierung beruflicher Fortbildungsmaßnahmen stand im Vordergrund der Sitzungsarbeit, zu der die Mitglieder unseres Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung unter dem Vorsitz von Max Pongratz am 10. 6. zusammengekommen waren. In Verbindung mit einem detaillierten Abschlußbericht über das letzte Seminar für Volkswirtschaft und Menschenführung wurde die thematische Planung eines Aufbauseminars vom 25. bis 29. 10. 1965 erarbeitet. Damit soll erreicht werden, daß die in den bisherigen Seminaren und Betriebswirtschaftlichen Arbeitswochen getrennt behandelten Stoffgebiete in einer zweiten Aufbaustufe zusammengeführt werden.

Der Ausschuß verfolgt mit diesem Seminartyp das Ziel, Junioren und Führungskräfte im Großhandel ein breites, gut fundiertes Fortbildungsprogramm zu bieten. Die im Gremium vertretenen Unternehmer waren übereinstimmend der Ansicht, daß eine Hebung der Fortbildungsbereitschaft durch die Unternehmensleitungen im eigenen Interesse noch mehr geweckt werden müsse. Die vermeintliche Unentbehrlichkeit führender Mitarbeiter sei vielfach der Grund dafür, daß der notwendigen Weiterbildung zu wenig Bedeutung beigemessen werde.

Bayer. Brennstoffhandelsverband

(167)

Auf seiner letzten Mitgliederversammlung wählte der Bayer. Brennstoffhandelsverband Herrn Georg Seegerer zum neuen 1. Vorsitzenden, Herrn Erich Hoffmann zu dessen Stellvertreter.

Verkehr

Internationale Verkehrsausstellung

(168)

(sr) Es ist uns gelungen, eine größere Anzahl verbilligter Eintrittskarten für die IVA in München zu erhalten, die wir allen unseren Mitgliedsfirmen auf Anforderung gern zur Verfügung stellen. Die Karten zum Preise von DM 4,— pro Stück können Sie in unserer Hauptgeschäftsstelle München 2, Ottostraße 7/IV, abholen.

Bekanntmachung über den Postzahlungsverkehr mit dem Ausland vom 1. Juli 1965

(169)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und der Deutschen Bundesbank wurde im Bundesanzeiger vom 2. 7. 1965 folgendes bekanntgemacht:

1. Der Postzahlungsverkehr mit dem Ausland wird entsprechend den geltenden Vereinbarungen der Postverwaltungen nach dem Stand vom 1. Juli 1965 mit folgenden Ländern und Gebieten ausgeführt:

a) Postanweisungsverkehr

Algerien, Australien mit zugehörigen Gebieten, Belgien, Chile (nur in abgehender Richtung), China (Taiwan), Ceylon, Dahomey, Dänemark, Elfenbeinküste, Finnland (nur in abgehender Richtung), Frankreich mit Korsika, den französischen überseeischen Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion sowie den Gebieten, deren Postanweisungsverkehr durch die französische Postverwaltung vermittelt wird (Frz.-Polynesien, Komoren, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon), Gabun, Ghana, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Gebiete, deren Postanweisungsverkehr durch die britische Postverwaltung vermittelt wird (Gambia, Gibraltar, Malta, Mauritius mit Rodriguez, St. Helena, Seychellen mit Amiranten, Sierra Leone; Bermuda-Inseln, Britisch-Guayana, Britisch-Honduras; Antigua, Bahama-Inseln, Barbados, Cayman-Inseln, Dominika, Grenada, Montserrat, St. Christopher, Nevis, Anguilla, St. Lucia, St. Vincent, Turks- und Caicos-Inseln; Falkland-Inseln; Aden, Brunei, Hongkong; Fidschi-Inseln, Gilbert- und Ellice-Inseln, Salomon-Inseln, Tonga- oder Freundschafts-Inseln), Guinea (Republik), Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo (Brazzaville), Liechtenstein, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Obervolta, Österreich, Pakistan (nur in abgehender Richtung), Polen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Spanien mit Kanarischen Inseln, Balearen und den spanischen Provinzen in Afrika (Ifni, Fernando Poo, Spanisch-Guayana und Spanisch-Sahara), Südafrika mit Südwestafrika, Südrhodesien, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Türkei (nur in abgehender Richtung), Tunesien, Uganda,

Ungarn, Uruguay, Vatikanstadt, Vereinigte Arabische Republik (Ägypten), Vereinigte Staaten mit zugehörigen Gebieten, Zentralafrikanische Republik, Zypern;

b) Postnachnahmeverkehr

Algerien (nur Paketverkehr), Belgien, Dänemark, Frankreich mit Korsika und den französischen überseeischen Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion (letztere nur Paketverkehr), Großbritannien und Nordirland (nur Paketverkehr), Irland (nur Paketverkehr), Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, Schweiz, Tunesien, Ungarn, Vatikanstadt;

c) Postüberweisungsverkehr der Postscheckämter

Algerien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich mit Korsika, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, Schweiz.

2. Durch Postanweisung oder Postüberweisung können Zahlungen aller Art nach dem Ausland geleistet werden.

Hierzu gehören u. a.:

- a) Zahlungen für Wareneinfuhren;
- b) Zahlungen im Dienstleistungsverkehr;
- c) Zahlungen im Kapitalverkehr.

In den unter a) und b) genannten Fällen kann die Zahlung in das Ausland auch durch Postnachnahme erfolgen.

3. Für Postnachnahmesendungen nach dem Ausland bestehen keine besonderen warenmäßigen Beschränkungen. Sie unterliegen hinsichtlich des geltenden deutschen Ausfuhrverfahrens, der zollamtlichen Ausfuhrabfertigung und der Einlieferung zur Postbeförderung denselben Vorschriften wie gleichartige Postsendungen ohne Nachnahme.

4. Soweit künftig weitere Postzahlungsdienste mit dem Ausland aufgenommen werden, wird dies jeweils im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Dauer der Postzustellung

(170)

(p) Anfang 1964 war nach Mitteilung des Bundespostministeriums auf mehr als 94% aller Briefe und Postkarten, die nicht im Ortsverkehr zum Versand gelangten, die Postleitzahl angegeben. Von einer vom Bundespostministerium im Bereich der Oberpostdirektionen Frankfurt/M, Hannover und Köln durchgeführten Repräsentativ-Erhebung über die Laufzeit wurden 502000 mit Postwertzeichen freigemachte Briefe und Postkarten (außerhalb des Ortsverkehrs) erfaßt. Nach Angabe des Bundespostministeriums sind davon 99,41% (erst) am Vortag eingeliefert worden, so daß nur 0,27% zu einer früheren Zustellung beim Bestimmungspostamt hätten vorliegen müssen.

Dieses an sich erfreuliche Ergebnis betrifft nur Briefe und Postkarten, wobei offenbar auch der Ortsverkehr ausgeklammert wurde. Für die übrigen Sendungsarten dürften die Feststellungen zweifellos nicht so günstig ausfallen, da immer wieder Klagen, insbesondere über die Laufzeiten bei Drucksachen auftreten. Auch hier sollen jedoch Erhebungen angestellt werden, um gegebenenfalls Mängel in der Organisation abzustellen.

Falls Mitgliedsfirmen in größerem Umfange Erfahrungen machen sollten, die sich mit dem oben dargestellten Ergebnis nicht decken, bitten wir um Mitteilung unter gleichzeitiger Angabe, ob es sich überwiegend um Sendungen innerhalb der bayer. Oberpostdirektionen oder von auswärts handelt.

Großhandel und Werkfernverkehr

(171)

(p) Im Werkfernverkehr mit (firmeneigenen) Lastkraftfahrzeugen beförderte der Großhandel in der Bundesrepublik im Jahre 1964 9150800 t. Davon entfielen auf den Nahrungs- und Genußmittel-Großhandel ca. 3 Mill., auf den Großhandel mit Holz, Baustoffen und Installationsbedarf ca. 1,95 Mill., auf den Kohlen- und Mineralöl-Großhandel ca. 1,06 Mill. und auf den sonstigen Großhandel ca. 3 Mill. Die mittlere Versandweite betrug zwischen 105 km und 194 km. Die Zu-

.... Wenn Sie mich fragen

Wenn man liest, daß wir in der Bundesrepublik seit 1950 die stärkste Arbeitszeitverkürzung zu verzeichnen haben, wenn man sich dessen einmal genau bewußt wird, wie stark Tarif- und Sozialgesetzgebung die betriebliche Kostensituation belasten, dann wird man mit „freudigem Wohlwollen“ vernehmen, daß der Wunsch nach zusätzlich bezahltem Bildungsurlaub in manchen Köpfen herumgeistert. Kein Zweifel: der Wunsch nach mehr Bildung, nach Fortbildung des allgemeinen Wissens, nach Weiterbildung in fachlichem Bereich ist sehr zu begrüßen. Aber dafür auch noch bezahlten Urlaub?

Seit jeher sind eigene Initiative, Bildungswillen, Opfer an Zeit — an Freizeit nämlich — und persönliche Anstrengung Voraussetzung für jede Art der Bildung. Wer sich heute weiterbilden will, hat dazu genügend Möglichkeiten.

Das aber soll nun organisiert und zusätzlich bezahlt werden. Von wem bitte? Natürlich vom Arbeitgeber. An wen bitte? Vorerst vielleicht nur an organisierte Arbeitnehmer (wieso?) — später auch an die nicht organisierten. Soweit so schlecht. Doch nun muß ich schon fragen, was wird man dann in seiner Freizeit machen, die von Jahr zu Jahr länger wird: 5-Tage-Woche, Arbeitszeitverkürzung, Urlaubsverlängerung usw. usf. Nun, man kann schwarz arbeiten, nebenbei Geld verdienen, ja sogar eines Tages damit einen eigenen Betrieb gründen! Ein Märchen? Keineswegs.

In der Rolle des Arbeitgebers würde so mancher lautstarke Forderer nämlich erbost sein darüber, daß seine Belegschaft immer mehr kostet und immer weniger seinen Betrieb von innen sieht.

Man soll die Kirche beim Dorf lassen:

Wer durch das schmackhafte, auf der Zunge zergehende Bonbon eines bezahlten Urlaubs zur Fortbildung gelockt werden muß, der wird gegen diese angenehme Unterbrechung seiner Arbeit sicher nichts einzuwenden haben. Fragt sich nur, aus welcher Sicht er dann sein neues Geschenk unserer Zeit betrachtet. Ich fürchte nur, die Betonung könnte allzusehr auf den zweiten Teil des Wortgebildes Bildungsurlaub rutschen. Und deshalb bin ich dagegen.

Wenn der bekannte Brei auch nicht so heiß gegessen werden mag, wie er gekocht wird, so halte ich es doch für notwendig, daß wir uns alle darüber einmal Gedanken machen..

A. M. in E.

Wir bemerken erneut: an dieser Stelle haben unsere Leser Gelegenheit, ihre Meinung zu aktuellen Fragen zu äußern.

nahme des Werkfernverkehrs gegenüber 1963 betrug in den vorgenannten Sparten zwischen 7 und 27 %.

Die gesamte im Werkfernverkehr beförderte Gütermenge (in allen Bereichen der Wirtschaft) bezifferte sich im Jahre 1964 auf 30 739 000 t gegenüber 27 341 000 t im Jahr vorher, woraus sich eine Zunahme um 12,4 % ergibt.

Beförderungssteuer im Werkfernverkehr – Erlaßanträge

(172)

(sr) Zu diesem Thema hatten wir zuletzt im Artikel 245 Heft 9/64 über einen Erlaß des Bundesfinanzministeriums berichtet.

Zwischenzeitlich hat das Bundesfinanzministerium für die einheitliche Behandlung der Anträge auf Erlaß von Beförderungssteuer für Werkfernverkehr aus Billigkeitsgründen gemäß 131 AO nochmals zusammenfassend Richtlinien erlassen. Die bisherige Regelung wurde im wesentlichen beibehalten, jedoch wurde der ja schon im Erlaß enthaltene Gesichtspunkt der Unentbehrlichkeit des Werkfernverkehrs nochmals überprüft. Wie bisher schon sind bei der Beurteilung des Gesichtspunktes der Unentbehrlichkeit des Werkfernverkehrs die Verhältnisse des Einzelfalles zu prüfen. Jedoch wird generell zugestanden, daß eine Möglichkeit des Ausweichens auf die Eisenbahn nicht angenommen wird, wenn

1. das Unternehmen seine Betriebsanlagen nicht im Bestellbezirk der Rollfuhr hat oder
2. Rollfuhrunternehmen am Ort des Unternehmens nicht vorhanden sind oder
3. die Abfertigungsbefugnisse des Bahnhofes am Sitz des Unternehmens die Übernahme der Transporte durch die Eisenbahn nicht zulassen oder
4. die Beförderung wegen der Eigenart des Beförderungsauftrages (z. B. Verteilverkehr) nicht von der Eisenbahn durchgeführt werden kann, insbesondere deswegen nicht, weil der Empfänger nicht im Bestellbezirk der Rollfuhr seinen Sitz hat.

Die Möglichkeit des Ausweichens auf den gewerblichen Verkehr wird ferner nicht angenommen, wenn ein Unternehmer im Verteilverkehr in eigener Regie Filialen oder andere Empfänger tatsächlich selbst bedienen muß.

Daß eine Inanspruchnahme des gewerblichen Verkehrs nicht möglich oder nicht zumutbar ist, muß der Unternehmer, der einen Antrag gem. 131 AO aufgrund der Unentbehrlichkeit des Werkfernverkehrs stellt, diese Behauptung im Einzelfalle glaubhaft machen. In Zweifelsfällen holen die Beförderungssteuerstellen Gutachten der Industrie- und Handelskammern ein.

Kreditwesen

Öffentliche Kreditprogramme

(173)

(p) Unter den Titeln „Der Staat bietet eine Vielfalt von Finanzierungshilfen – Was ist bei Anträgen auf öffentliche Kredite zu beachten?“ wurde aus der Artikelreihe „Neuer Stil im alten Familienbetrieb“ im „Blick durch die Wirtschaft“, herausgegeben von der „Frankfurter Allgemeine“, nach dem Stand vom Mai 1965 eine kleine Broschüre veröffentlicht, die uns in beschränkter Anzahl vom Bundeswirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt worden ist. In den beiden Aufsätzen werden die Programme, aufgeteilt nach Ländern, in sehr übersichtlicher Form dargestellt und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe angegeben.

Solange der — wie gesagt — beschränkte Vorrat der kleinen Broschüre reicht, steht sie unseren Mitgliedern zur Verfügung.

Bayer. Refinanzierungsprogramm 1965

(174)

(p) Unter Bezugnahme auf Ziffer 1) des Artikels 124 in Heft 5/65 müssen wir leider mitteilen, daß durch die bereits eingegangenen Anträge das zur Verfügung stehende Kon-

tingent schon aufgebraucht ist. Deshalb können Anträge, die von den Hausbanken erst nach dem 20. Juli bei der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung eingereicht werden, unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden.

Lediglich für Vorhaben im Zonenrandgebiet können auch noch nach dem genannten Stichtag Anträge eingereicht werden.

Mittelstand

CDU/CSU-Mittelstandskongreß in Wiesbaden

(175)

(sr) Bundeswirtschaftsminister Schmücker, gleichzeitig Vorsitzender des Mittelstandskreises der CDU/CSU, hielt auf dem Mitte Juni in Wiesbaden veranstalteten **CDU/CSU-Mittelstandskongreß** eine vielbeachtete Rede, der wir folgenden bemerkenswerten Satz entnehmen: „Die Besteuerung muß darauf Rücksicht nehmen, daß jemand investiert. Er tut's ja heute nicht mehr nur für sich selber, sondern letztlich auch für die Allgemeinheit!“

Eine solche Feststellung erhält durch die Person des Sprechers ein außerordentliches Gewicht, und wir freuen uns über diese Feststellung des Herrn Bundeswirtschaftsministers, die genau auf der Linie liegt, die wir immer wieder vertreten haben: Das Einkommen eines Unternehmers ist einfach nicht mit dem Einkommen eines Lohnempfängers zu vergleichen. Durch die weitgehenden sozialen Sicherheiten, die Arbeitnehmer heute genießen, können sie das ihnen zufließende Einkommen weitgehend für ihre persönlichen Konsumzwecke verwenden. Dagegen hat der Unternehmer mit seinem Einkommen in erster Linie die Bedürfnisse seines Betriebes zu befriedigen, bei sich ausweitendem Umsatz muß er diese Umsätze finanzieren, neue Arbeitsplätze einrichten, kurz, die Wettbewerbsfähigkeit seines Betriebes unter erheblichem Aufwand an finanziellen Mitteln sicherstellen. Bei uns im Großhandel hat das dazu geführt, daß die Eigenkapitalbasis unserer Betriebe immer schmäler wird.

Diese Gedankengänge haben dazu geführt, daß auf dem CDU/CSU-Mittelstandskongreß ein ganzer Strauß von Maßnahmen vorgeschlagen wurde, der die Steuerpolitik der nächsten Legislaturperiode bestimmen soll. Ein gerechtes Steuersystem soll dadurch verwirklicht werden, daß alle Steuern mit Progressionstarifen bei weiterem Wirtschaftswachstum in regelmäßigen Abständen gesenkt werden, daß für die Einkommensteuer ein „Spartarif“ eingeführt wird, der gesparte Einkommensteile mit einem niedrigeren Steuersatz versteuert, daß der Abbau der Gewerbesteuer betrieben wird, sowie eine Verminderung der Vermögens- und Erbschaftsteuer erfolgt. Die Maßnahmen sollen dazu dienen, die Bildung von Eigentum in breiten Schichten zu fördern und die Eigenkapitalbasis der Unternehmen zu stärken.

Aber nicht nur zu Steuerfragen nahm der Mittelstandskongreß Stellung, es wurden auch sehr begrüßenswerte Vorschläge im Bereich des **Kartellrechtes** gemacht. So wurden Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit mittelständischer Unternehmen gefordert. Für den Bereich der **Sozialpolitik** enthalten die Wiesbadener Entscheidungen u. a. den Hinweis, daß die Einführung der Lohnfortzahlung für kranke Arbeiter nur dann möglich sei, wenn gleichzeitig eine tatsächliche Reform der Krankenversicherung auf der Grundlage einer angemessenen Selbstbeteiligung erfolgt.

Außenhandel

Der mittelbare Außenhandel im Jahre 1964

(176)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes hat die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im Jahre 1964 bei einer Gesamteinfuhr von 58,8 Mrd. DM und

einer Gesamtausfuhr von 64,9 Mrd. DM Waren für 11,7 Milliarden DM von anderen Ländern als den Herstellungsländern gekauft bzw. Waren für 2,3 Mrd. DM an andere Länder als die Verbrauchsländer verkauft. Damit machte der mittelbare Handel in der Einfuhr — wie in den Vorjahren — rund 20% und in der Ausfuhr weniger als 4% aus.

Die wichtigsten Mittlerländer waren wiederum Großbritannien, die Vereinigten Staaten, die Schweiz, die Niederlande, Belgien-Luxemburg und Frankreich, die zusammen rund 90% aller mittelbaren Importe und etwas mehr als 80% der mittelbaren Exporte auf sich vereinigten. Über dritte Länder eingeführt wurden vor allem Erdöl, Kupfer, Kraftstoffe und Schmieröle sowie Ölfrüchte zur Ernährung, ferner Eisenerze, Gold für gewerbliche Zwecke, Wolle und Kakao.

Wie aus diesem Bericht hervorgeht, wird ein verhältnismäßig hoher Prozentsatz unseres Imports nicht auf dem direkten Weg eingeführt, sondern über ausländische Transit-händler, die offensichtlich auf den erwähnten Warenauslieferungen über günstigere Beziehungen zu den betreffenden Einkaufsmärkten verfügen und vermutlich auf Grund größerer Kapitalstärke leistungsfähige Angebote für die deutsche Einfuhr vermitteln können.

Personalien

WIR GRATULIEREN

zum 40-jährigen Dienstjubiläum

Frau Katharina Kratzberger, Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Tillmann & Witz, München**

zum 25-jährigen Dienstjubiläum

Frau Käthe Hagenbuchner, Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Christian Ellerich GmbH, München**

Frau Martha Bodirsky, Mitarbeiterin unserer Mitgliedsfirma **Otto Franck Import, Augsburg**

unserer Mitgliedsfirma Kröll & Nill, Großhandel für Dekorations- und Möbelstoffe, in Augsburg, Annastraße 19, zur Eröffnung ihres neuen Großhandelshauses in der Zeuggasse 7, das nach modernsten Gesichtspunkten mit modernem Kundenschaauraum und ausreichenden Parkplätzen allen heutigen Anforderungen an den perfekten Großhandel-Service gerecht wird.

Wir wünschen Glück und Erfolg fürs neue Haus!

Joseph Pachmann — 80 Jahre

Der Gründer und Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Münchner Flachglas-Großhandel Joseph Pachmann KG in München, Nymphenburger Straße 99, vollendete am 2. Juli sein achtzigstes Lebensjahr.

Die Familienchronik berichtet, daß das Pachmann-Haus in Hartkirchen am Inn schon seit 1236, seit Gründung des Marktes, besteht, und das Glaserhandwerk seit Generationen dort ausgeübt wird. Der Jubilar entstammt einer kleinen niederbayerischen Bauernfamilie und wuchs inmitten einer elfköpfigen Kinderschar heran. Der reiche Kindersegen brachte viele Sorgen und Schmalhans war oft Küchenmeister. Jedoch der tiefe Glaube der Eltern überwand jede Not. Der frühzeitige Tod des Vaters zwang den zwölfjährigen Buben dazu, sich das Brot in der Fremde zu verdienen. Von der Pike auf tätig, wurde er an zielstrebiges Arbeiten gewöhnt. Nach dem 1. Weltkrieg radelte er als Vertreter durch Südbayern und knüpfte mit vielen Familien enge Bände der Freundschaft.

Seine Pionierleistung und seinen opfervollen Fleiß anerkennend, wählte ihn 1928 sein Chef, Herr Alt, Inhaber der Firma Hartmann & Schulze in Leipzig, zum Geschäftspartner. Mit ihm gründete er die Münchener Flachglas-Großhandelsgesellschaft, die 1936 in ein Familienunterneh-

Vereinfachte Lagerverbuchung

als Grundlage Ihrer Einkaufsdisposition ermöglicht der handliche, leicht sortierbare

Einzelbeleg für jede Auftragsposition.

Diese Einzelbelege erhalten Sie ohne zusätzliche Schreibarbeit durch den organisatorisch bewährten

ORMIG
ZEILENDRUCK

Schreibeinsparung — Fehlerverhütung — beschleunigte Auftragsabwicklung — Rückstandskontrolle — Verkaufsstatistik

Verlangen Sie bitte kostenlos
Druckschrift Nr. 33 - 964

ORMIG

1 BERLIN 42, Wolframstraße 87-91

men umgewandelt wurde. Mit unermüdlicher Energie und Beharrlichkeit arbeitete dieser Selbmademan, dessen solides Fachwissen überall geschätzt wird, am Aufbau seines Unternehmens.

Was mit so großer Mühe, Umsicht und Sparsamkeit aufgebaut wurde, zerstörte 1944 ein Luftangriff. Mit großen Plänen im Herzen und im Glauben an eine lebenswerte Zukunft begann der damals schon Sechzigjährige mit dem Wiederaufbau. 120 Waggons Schutt und Glasschmelze schaufelte er mit aus dem Grundstück, errichtete zuerst eine Notbaracke, um später, beraten und unterstützt von seinen Söhnen und Mitarbeitern, einen modernen Fachbetrieb aufzubauen. Er vergrößerte sein Unternehmen durch die Neugründung von Niederlassungen in Passau, Regensburg und Landshut.

Mit Gottvertrauen und gesundem Humor, immer zuerst an das Notwendige denkend, gibt er erneut den Impuls zu großen Investitionen, um den Betrieb der heutigen Situation anzupassen.

Wir wünschen dem Jubilar und seiner Gattin Gesundheit und viele schöne Lebensjahre.

Wilhelm Sahlberg, München — 65 Jahre

Am 23. 6. vollendete Herr Wilhelm Sahlberg, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma Wilhelm Sahlberg, München 2, Blumenstraße 15, sein 65. Lebensjahr.

Der gebürtige Münchener begann nach erfolgter Schul- und Lehrzeit vor nunmehr 46 Jahren seine berufliche Laufbahn in dem 1907 gegründeten elterlichen Geschäft für chirurgische Bedarfsartikel. Kaufmännisches Geschick und intensives Studium auf fachtechnischem Sektor ermöglichen Herrn Sahlberg die allmähliche Ausweitung des Unternehmens in eine technische Fachgroßhandlung, die im Laufe der Jahre über die Grenzen unseres Landes hinaus Bekanntheit und Bedeutung erlangt hat. Diese kontinuierliche Ent-

wicklung des Unternehmens, das durch die völlige Zerstörung 1944 eine schwere Einbuße erfahren mußte, ist das Lebenswerk einer Unternehmerpersönlichkeit, wie sie Herr Sahlberg in beispielhafter Weise verkörpert. Unternehmerische Initiative, echter Kaufmannsgeist und kluge Voraussicht prägten den Erfolg seiner Arbeit, die in guten und schlechten Zeiten von der sachkundigen Mithilfe seiner Ehefrau unterstützt wurde. Die Notwendigkeit erkennend, stellte sich Herr Sahlberg daneben seit Jahren in den Dienst der Wirtschaft, sowohl im Fachbereich als auch im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsorganisation. Unserem Verband seit Jahren eng verbunden ist der Jubilar aktives Mitglied einer unserer Erfahrungsaustauschgruppen. Mit Erfolg setzte er sich stets für die Pflege sachlicher Zusammenarbeit ein. Jeder der ihn kennt, schätzt Herrn Sahlberg wegen seiner großen Erfahrungen, seines feinen, ausgeglichenen Wesens und seiner persönlichen Bescheidenheit, mit der er allen äußeren Zeichen der Anerkennung gern aus dem Wege geht.

Wir gratulieren deshalb dem erstaunlich jung und elastisch gebliebenen Jubilar auch an dieser Stelle nochmals herzlich und verbinden damit unsere besten Wünsche für die weitere Zukunft.

40 Jahre Firma Rudolf Reim KG, Passau

Im Mai 1965 konnte unsere Mitgliedsfirma Rudolf Reim KG Elektro-, Radio- und Fernsehgroßhandlung, in Passau, auf ihr 40-jähriges Bestehen zurückblicken.

Die Firma wurde durch den inzwischen verstorbenen Herrn Rudolf Reim 1925 in Dresden gegründet und entwickelte sich rasch zu einer der größten Fachgroßhandlungen in Sachsen mit Filialen in Bauzen, Chemnitz und Görlitz.

Bedingt durch die Kriegsereignisse wurde 1941 der Hauptsitz der Firma nach Prag verlegt. Von dort mit seiner Familie vertrieben, begann Herr Reim im Jahre 1948 mit dem Neuaufbau seines Unternehmens in Passau. Aus kleinen Anfängen entstand die heutige Firma mit ihrer 1952 in Rosenheim eröffneten Filiale.

Nach dem Ableben des Firmengründers Rudolf Reim, der sich stets aktiv im Verbandleben betätigte, übernahmen 1962 seine beiden Söhne die in eine Familien-KG umgewandelte Firma.

Das Unternehmen erfreut sich bei Kunden und Lieferanten des größten Ansehens. Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma und ihren rührigen Inhabern auch an dieser Stelle nochmals herzlich zu dem Jubiläum und wünschen weiterhin eine gedeihliche Entwicklung und geschäftlichen Erfolg.

Anton Drexler, Ingolstadt †

Wie wir erst jetzt erfahren, ist am 11. April der Seniorchef unserer langjährigen Mitgliedsfirma Anton Drexler OHG in Ingolstadt, Feldkirchnerstr. 8, im Alter von 88 Jahren gestorben.

Der geborene Württemberger erlernte zunächst das Kutterhandwerk und gründete 1902 in Ingolstadt einen eigenen Betrieb, dem er mit kaufmännischem Weitblick später eine Darm- und Fleischereibedarfsgroßhandlung angliederte. Die erfreuliche Entwicklung des angesehenen Unternehmens ist dem handwerklichen Können und unermüdlichen Fleiß des bei Kunden und Geschäftsfreunden geschätzten Firmengründers zu danken.

Der Verband wird des Verstorbenen stets in Ehren gedenken.

Sepp Heindl, Rosenheim †

Am 25. Juni ist Herr Sepp Heindl, Oberbürgermeister der Stadt Rosenheim und Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Hoegner & Co. im 51. Lebensjahr verstorben.

Viel zu früh wurde Herr Heindl aus dem Leben und damit aus seiner Arbeit gerissen, die der seit 1692 in Familienbesitz befindlichen Farben-, Lack- und Tapetengroßhandlung gewidmet war. Der Tod hat seiner aufopferungsvollen Tätigkeit im Dienste der Wirtschaft und der gesamten Öffentlichkeit ein jähes Ende gesetzt.

Der Landesverband und seine Abteilung Außenhandel werden des Verstorbenen stets in Ehren gedenken.

Ernst Hoffmann, München †

Am 4. Juli 1965 verstarb Herr Ernst Hoffmann, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Arnold Becker & Co. GmbH, München, im Alter von 61 Jahren.

Von Beginn seiner kaufmännischen Tätigkeit an diente er der Firmen-Gruppe Arnold Becker über 45 Jahre.

Seit 1939 leitete er den von ihm in München gegründeten Betrieb und führte ihn zu seiner heutigen Bedeutung im Wirtschaftsleben Süddeutschlands. Der Wiederaufbau der beschädigten Firma in den schweren Nachkriegsjahren forderte ihn, der mit einer schweren Kriegsverletzung heimkam, übermäßige Willensleistung ab.

Da er stets großes Verständnis hatte für seine Mitmenschen und die Probleme seines Berufsstandes, war er nicht nur seinen Mitarbeitern ein guter und gerechter Chef, sondern auch jahrelang erster Vorsitzender des Bayerischen Groß- und Außenhandels, Fachzweig Textil, auch gehörte er der Vollversammlung der IHK München an.

Mit ihm verliert der Textil-Großhandel einen aufgeschlossenen Kollegen und seine Firma einen erfahrenen Fachmann, dessen Leitspruch „tue recht und scheue niemand“ ihn zu einem wahrhaft königlichen Kaufmann werden ließ.

Der Verband und sein Fachzweig-Textil werden Herrn Hoffmann in bleibender Erinnerung behalten.

Frau Monika Oexler, Kötzting †

Im Alter von 72 Jahren ist am 15. 6. Frau Monika Oexler, Mitinhaberin unserer Mitgliedsfirma Wilhelm Oexler in Kötzting, Marktstraße 3, verstorben.

Seit ihrer Verheiratung stand Frau Monika Oexler ihrem Mann, Herrn Wilhelm Oexler, beim Aufbau seines 1914 gegründeten Betriebes zur Seite. Gemeinsam arbeiteten sie am Aufbau ihres Schreibwarengeschäftes, dem sie mit vorausschauender Umsicht 1923 einen Großhandelsbetrieb mit Papier und Schreibwaren angliederten. Eine Abteilung Tabakwaren kam dazu. Als der Tod ihren Mann 1943 viel zu früh aus seinem Schaffen riß, mußte Frau Monika Oexler die Führung der Geschäfte allein in ihre Hände nehmen bis ihr Sohn Franz Oexler 1945 aus Krieg und Gefangenschaft zurückkam. Er übernahm 1948 die Großhandelsabteilung und konnte somit seine Mutter für die Führung ihres Einzelhandelsbetriebes entlasten. Das Unternehmen, 1950 in eine OHG umgewandelt, nahm im Laufe der Jahre eine erfreuliche Entwicklung. Mit Umsicht und Fleiß führte Frau Oexler bis zu ihrem Tode das Unternehmen im Sinne ihres Mannes weiter. Es war ihr vergönnt, die Krönung ihres Lebenswerkes durch die ehrenvolle Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens der Arbeit noch ein Jahr vor ihrem Tode zu erleben.

Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wilhelm Schildgen, München †

Erst vor kurzem erfuhren wir, daß Herr Wilhelm Schildgen, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, Großhandel in Kraftfahrzeugteilen in München, am 30. 5. nach kurzer, schwerer Krankheit im Alter von 69 Jahren verschieden ist.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

la = Dipl. Kfm. Lampe,

Dr. L. = Dr. Lauter

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 9 · 20. JAHRGANG

München, September 1965

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Änderung der Pfändungsfreigrenzen	2
Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes;	
hier: Betriebserhebung zum 1. November 1965	2
Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik	3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Mutterschutz und Nachweis der Schwangerschaft	3
---	---

Wettbewerbsrecht

Novelle zum Kartellgesetz	4
Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung	4

Allg. Rechtsfragen

Schadensersatzpflicht des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer) .	4
---	---

Steuerfragen

Beförderungsteuer	5
-----------------------------	---

Berufsausbildung und -förderung

Zum Lehrbeginn	5
Beispiel eines Ausbildungsplanes für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen im Groß- und Außenhandel	12
Jugendarbeitsschutzgesetz — Ärztliche Untersuchung	6

Verbandsnachrichten

Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	6
Baumaschinen-, Baugeräte- und Bahnmaterial-Großhandel	6

Verkehr

Direkter Postanweisungsverkehr zwischen der Bundesrepublik u. Australien .	6
Sperrige Stück- und Expreßgüter	7
Aufnahme des Telexverkehrs mit Liberia	7

Kreditwesen

Kredit-, Zinszuschuß- und Bürgschaftsprogramme	7
--	---

Versicherungsfragen

Gabelstapler-Versicherung	8
-------------------------------------	---

Außenhandel

Verbindliche Zolltarifauskünfte — Neues Verfahren ab 1.7.1965 . . .	8
Der Außenhandel im Juni und im 1. Halbjahr 1965	8
Bundesrepublik Deutschland auf dem zweiten Platz im Welthandel . .	9

Verschiedenes

Kostenstrukturstatistik im Großhandel	9
---	---

Personalien

	9
--	---

Buchbesprechung

	11
--	----

Beilagen

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 38	
Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 9/65	

Arbeitgeberfragen

Aenderung der Pfändungsfreigrenzen (177)

(gr) Wir machen darauf aufmerksam, daß der Bundestag die Pfändungsfreigrenzen erneut geändert hat. Das Gesetz tritt am 1. 10. 1965 in Kraft. Die einschlägigen Tabellen sind in jeder Fachbuchhandlung erhältlich.

Durchführung des Schwerbeschädigten- gesetzes; hier: Betriebserhebung

zum 1. November 1965 (178)

(gr) Die nach § 11 SBG zum 1. November 1965 durchzuführende Betriebserhebung hat der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Veranlassung gegeben, gemeinsam mit Vertretern der zuständigen Stellen Überlegungen anzustellen, ob die Betriebserhebung künftig nicht in einer Form durchgeführt werden kann, die die Betriebe und die damit befaßten Verwaltungen möglichst wenig belastet.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, des Bundesministeriums des Innern, der Bundesanstalt für AV und AV und der Arbeitsgemeinschaft der Hauptfürsorgestellen zu Besprechungen gebeten, in denen solche Vereinfachungsvorschläge diskutiert worden sind.

Der Beratende Ausschuß für Schwerbeschädigtenfragen bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für AVAV hat in seiner Sitzung am 15. und 16. Juni 1965 in Würzburg die von dem vorgenannten Kreis erarbeiteten Vorschläge zur Vereinfachung der Durchführung der Betriebserhebung gebilligt. Demnach wird die zum 1. November 1965 durchzuführende Betriebserhebung voraussichtlich bereits in der vereinfachten Form vorgenommen. Vorgesehen ist:

Sämtliche Landesarbeitsämter beabsichtigen, im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen von einem allgemeinen Erlaß der Ausgleichsabgabe bei Betrieben bis zu 30 Arbeitsplätzen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 SBG Gebrauch zu machen. Anzeigen dieser Betriebe sind dann nicht erforderlich.

Betriebe bis zu 30 Arbeitsplätzen haben an Stelle einer formgebundenen Anzeige lediglich durch eine Erklärung in doppelter Ausfertigung zu bestätigen, daß sie am Stichtag vom 1. November 1965 über nicht mehr als 30 zu zählende Arbeitsplätze verfügten. Eine Ausfertigung der Erklärung ist mit einem Vermerk des Arbeitsamtes der Hauptfürsorgestelle zur Unterrichtung zu übersenden, daß der Betrieb keine Ausgleichsabgabe zu entrichten hat.

Private Betriebe mit mehr als 30 Arbeitsplätzen müssen zwar eine Anzeigenerstattung vornehmen; es soll jedoch nur eine Stichtagerklärung zum 1. November 1965 erstattet werden.

Den Betrieben wird aber bei Anträgen auf Herabsetzung oder Erlaß der Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Abs. 3 SBG anheimgestellt, die Angaben für den Erfassungszeitraum — besonders bei stark schwankender Beschäftigtenzahl — nach 24 Einzelmonaten aufzugliedern.

Bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage haben die Heimarbeitsverhältnisse keine Bedeutung für die Vermittlung von Schwerbeschädigten. In der Mehrzahl handelt es sich um Betriebe, bei denen nach § 35 Abs. 1 SBG nicht mehr als 30 Arbeitsplätze zu zählen sind und die deshalb ohnehin keine Anzeigen erstatten. Auf die Ermittlung der zu zählenden Arbeitsplätze in dem umständlichen Umrechnungsverfahren mit den zahlreichen unterschiedlichen Festsetzungen durch die Heimarbeitsausschüsse kann auch bei Betrieben mit mehr als 30 Arbeitsplätzen im Benehmen zwischen Hauptfürsorgestellen und Landesarbeitsämtern verzichtet werden. Bei gemischten Betrieben bleiben die Heimarbeiter bei der Errechnung der zu zählenden Arbeitsplätze außer

Ansatz. Als Heimarbeiter beschäftigte Schwerbeschädigte werden aber entsprechend ihrer Kopfzahl auf Pflichtplätze angerechnet.

Die privaten Betriebe haben grundsätzlich mit ihren Anzeigen Abschriften der Verzeichnisse gem. § 12 Abs. 5 SBG einzureichen. Bei mehr als 10 anrechenbaren Personen genügen Veränderungsanzeigen gegenüber der zum Stichtag vom 1. November 1963 eingereichten Verzeichnisabschrift und Angaben über die Gesamtzahl der im Erfassungszeitraum besetzten Pflichtplätze. Große Betriebe können besondere Vereinbarungen mit den Arbeitsämtern über die Vorlage von Verzeichnisabschriften treffen.

Die Betriebe bis zu 30 Arbeitsplätzen (rund 38 v.H.) erhalten keine Feststellungsbescheide, sofern das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle von der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 Satz 3 SBG Gebrauch macht, die Ausgleichsabgabe allgemein zu erlassen. Diesen Betrieben wird bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Anzeigeverfahrens mit besonderem Vordruck mitgeteilt, daß etwaige Beiträge der Ausgleichsabgabe allgemein für den Erfassungszeitraum erlassen sind.

Im Feststellungsbescheid ist bei zusammengefaßten Betrieben nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SBG der Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe nach dem Verhältnis der in den einzelnen Betrieben unbesetzten Pflichtplätze auf die Hauptfürsorgestellen aufzuteilen. Eine Durchschrift des Feststellungsbescheides mit der Aufgliederung des Gesamtbetrages ist mit weiteren Durchschriften für die empfangsberechtigten Hauptfürsorgestellen der für den Hauptbetrieb (Sitz des Unternehmens) örtlich zuständigen Hauptfürsorgestelle zu übersenden. Diese ist auch bei Anträgen auf Herabsetzung der Ausgleichsabgabe gemäß § 9 Abs. 3 SBG sowie zur Herstellung des Benehmens bei Anträgen nach § 3 Abs. 5 SBG zu beteiligen.

Die mit der Novelle neu eingeführte Aufschlüsselung der Ausgleichsabgabe hat sich als besonders umständlich und aufwendig erwiesen, zumal dann, wenn die Betriebe erst nach Erhalt der Feststellungsbescheide Anträge gem. § 9 Abs. 3 SBG stellen. Zusammengefaßte Betriebe, die in früheren Jahren bereits Herabsetzungsanträge gestellt haben, sind daher anzuregen, beabsichtigte Anträge möglichst schon mit der Anzeige einzureichen.

Bei einer Herabsetzung der Ausgleichsabgabe ist der verbleibende Betrag so abzurunden, daß sich je unbesetzten Pflichtplatz volle — möglichst durch 10 teilbare — DM-Beträge ergeben.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist auch bei Entscheidungen über Anträge auf

- Herabsetzung des Pflichtsatzes unter 4%
- Herabsetzung oder Erlaß der Ausgleichsabgabe.

das Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen herzustellen. Zur Vereinfachung des Verfahrens bestehen hier schon seit längerer Zeit für die Herabsetzung der Ausgleichsabgabe eine Reihe von Vereinbarungen zwischen den Landesarbeitsämtern und Hauptfürsorgestellen, wonach das Benehmen in bestimmten Fällen als hergestellt gilt.

Es wird angestrebt, daß sämtliche Landesarbeitsämter ähnliche oder weitergehende Vereinbarungen — besonders auch bei Entscheidungen nach § 3 Abs. 5 SBG — mit den Hauptfürsorgestellen treffen. Dabei sollte für Anträge zu a) mindestens eine Betriebsgrößenklasse von 100 Arbeitsplätzen bei Entscheidungen durch die Arbeitsämter und von 500 Arbeitsplätzen bei Entscheidungen durch die Landesarbeitsämter zugrunde gelegt werden.

Für Entscheidungen über Anträge zu b) sollte allgemein das Benehmen als hergestellt gelten, wenn gleiche Voraussetzungen wie bei der letzten Antragsentscheidung vorliegen. Eine solche Regelung empfiehlt sich auch bei allen Anträgen, bei denen Herabsetzung oder Erlaß beabsichtigt sind, weil das Arbeitsamt Schwerbeschädigte nicht nachweisen konnte (§ 9 Abs. 3 Satz 1 SBG).

Die Hauptstelle der BAVAV beabsichtigt, die Landesarbeitsämter anzuweisen, im Sinne vorstehender Vereinfachungsvorschläge Verhandlungen mit Hauptfürsorgestellen zu führen und entsprechende Vereinbarungen für ihre Bereiche zu treffen.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit noch einmal nachdrücklich auf die Möglichkeiten einer Antragstellung zur Herabsetzung des Pflichtsatzes gem. § 3 Abs. 5 SBG und eines Antrags auf Herabsetzung oder Erlaß der Ausgleichsabgabe nach § 9 Abs. 3 SBG hin.

Stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Bundesrepublik

(179)

(la) Nach Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums weist die Bundesrepublik international die stärkste Arbeitszeitverkürzung seit 1950 aus. Die Arbeitszeit sank von 1950 bis 1964 in der Bundesrepublik um 9,2 Prozent, in den Niederlanden um 4,9 Prozent, in der Schweiz um 4,4 Prozent, in England um 1,3 Prozent, während in Frankreich sogar eine Verlängerung der Arbeitszeit um 1,4 Prozent und in den USA um 0,5 Prozent verzeichnet wurde. Auch bei einem kurzfristigen Vergleich des Jahres 1964 mit 1963 wird deutlich, daß die Bundesrepublik die stärkste Arbeitszeitverkürzung in der Welt zu verzeichnen hatte, wobei auf die Hochkonjunktur in unserem Lande keine Rücksicht genommen wurde.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Mutterschutz und Nachweis der Schwangerschaft

(180)

(gr) Behauptet eine Arbeitnehmerin nach Erhalt einer Kündigung, sie befände sich in anderen Umständen und die ihr gegenüber ausgesprochene Kündigung sei damit nichtig, so hat der Arbeitgeber das Recht, einen Nachweis über das wirkliche Bestehen der Schwangerschaft zu fordern und die Arbeitnehmerin muß diesen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, wenn sie nicht des Schutzes des § 9 Mutterschutzgesetz verlustig gehen will. Nun begab sich in einem Betrieb folgendes:

Einer Arbeitnehmerin wurde gekündigt und nach 2 Wochen (also verspätet) brachte sie ein ärztliches Attest bei, in welchem ihr eine Schwangerschaft im 2. Monat bestätigt wurde. Zu ihrer Entschuldigung für die verspätete Mitteilung berief sie sich darauf, sie habe bereits 3 Tage nach Erhalt der Kündigung mit dem Vorarbeiter darüber gesprochen, daß sie möglicherweise in anderen Umständen sei. Das Bundesarbeitsgericht ließ diesen Einwand jedoch nicht mehr gelten, sondern erachtete die Kündigung als rechtswirksam; in den Entscheidungsgründen des Urteils vom 18. 2. 1965 — 1 AZR 274/64 — hat der Senat folgendes ausgeführt:

1. In Literatur und Rechtsprechung besteht Einmütigkeit darüber, daß bezüglich der Mitteilung im Sinne des § 9 Mutterschutzgesetz nicht nur die Person des Arbeitgebers als solche in Betracht kommt, sondern daß als Adressat der Mitteilung auch jede andere Person angesehen werden muß, die vom Arbeitgeber mit der Erledigung von Kündigungsfragen beauftragt ist.
2. Dabei spielt einerseits die Arbeitsordnung und andererseits die Üblichkeit im Betrieb eine Rolle.
3. Wenn eine Arbeitnehmerin nach Erhalt einer Kündigung ihrem Einrichter, der eine Art Vorarbeiter darstellt, Mitteilung von einer vermutlichen oder möglichen Schwangerschaft macht, so ist eine solche Mitteilung nicht als ausreichend im Sinne des § 9 Mutterschutzgesetz anzusehen.

UNSER VERBAND

IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER

Das Bild des Unternehmers ist seit einiger Zeit verschiedenen Mißverständnissen ausgesetzt. Seine Funktion wird in manchen Kreisen verkannt — sei es aus Böswilligkeit, sei es aus Unkenntnis. Seine Position, seine Anerkennung durch die Gesellschaft muß durch individuelle Leistung ständig neu errungen werden. Er muß also dazu mitwirken, daß die Grundelemente seiner Funktion erhalten bleiben: Initiative, Risikobereitschaft und selbständiges Handeln.

Der Strom der Zeit aber geht mitten durch seinen Betrieb und macht dort mehr Politik und Gesellschaftspolitik denn je. Das verpflichtet zu größerem Interesse und stärkerem Engagement im politischen Bereich, in der Öffentlichkeit.

Wie aber ist die Wirklichkeit? Der Aufruf „Unternehmer in die Politik“ ist bisher ziemlich wirkungslos geblieben. Die Vertretung der Unternehmer im letzten Parlament war enttäuschend. Von 521 Mitgliedern des Bundestages waren 253 gewerkschaftlich organisiert, ganze 59 Unternehmer standen ihnen gegenüber. Und das in einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die ihre entscheidenden Impulse vom selbständigen Unternehmer erhält!

Gewiß muß das Argument allzu starker betrieblicher Belastung in vielen Fällen akzeptiert werden. Gewiß hängt gerade im mittelständischen Bereich das Wohl und Wehe eines Betriebes und seiner Gemeinschaft allein von der persönlichen Aktivität des Unternehmers ab. Aber besagt politische Verpflichtung, daß man unbedingt Parlamentarier werden muß? Ist nicht vielmehr entscheidend, daß man bereit ist, im volkswirtschafts- sozial- und bildungspolitischen Bereich meinungsbildend mitzuwirken, mitzuarbeiten und mitzuentcheiden?

Die Wirtschaft ist es doch letzten Endes, auf die ständig neue Gesetze, Programme und deren Verwirklichung zukommen. Der Unternehmer ist es, der durch seine Tätigkeit eine Schlüsselposition in unserer sozialen Marktwirtschaft einnimmt. Er also muß in erster Linie daran interessiert sein, daß politische Entscheidungen nicht ohne Information, ohne Rat und Mitarbeit der Wirtschaft gefällt werden.

Der Vorsitzende unseres Landesverbandes hat sich deshalb in einem persönlichen Schreiben an all seine Kollegen gewandt und um ihre Mitwirkung gebeten. Das Ergebnis soll zeigen, daß man im „Lager“ der Großhandelsunternehmer das Erfordernis des Zeits erkann hat

- 1 -

4. Der Vorarbeiter kann nicht irgendwie als ein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers in Bezug auf die Annahme oder Mitteilung einer Schwangeren angesehen werden.

Wettbewerbsrecht

Novelle zum Kartellgesetz

(181)

(sr) Das monatelange Tauziehen um die Änderung des Kartellgesetzes ist beendet: Nachdem der Bundestag das Gesetz am 23. 6. 1965 in zweiter und dritter Lesung verabschiedete, hat der Bundesrat gegen die Vorlage am 9. 7. 1965 verfahrensrechtliche Bedenken angemeldet und den Vermittlungsausschuß angerufen. Inzwischen konnten die Bedenken des Bundesrates vom Vermittlungsausschuß ausgeräumt werden und die notwendigen Änderungen wurden vom Bundestag am 23. 7. 1965 akzeptiert. Die neuen Bestimmungen treten damit am 1. 12. 1965 in Kraft.

Von besonderer Bedeutung sind die Änderungen der §§ 16, 17 und 18 des Gesetzes, die sich mit der **Preisbindung** und **Ausschließlichkeitsverträgen** befassen. Zur Änderung der Preisbindungsvorschriften ist als wichtigstes Ergebnis festzuhalten, daß die Preisbindung weiterhin zulässig ist. Es treten nur einige verschärfende Bestimmungen in Kraft, die eine bessere Überwachung der mißbräuchlichen Handhabung der Preisbindung gewährleisten sollen. So bestimmt der neu gefaßte Absatz 4 des § 16, daß zusammen mit der Anmeldung der Preisbindung vollständige Angaben über alle vom Hersteller oder Händler den nachfolgenden Stufen berechneten Abgabepreise und über die Handelsspannen beizufügen sind. Es muß ferner dargelegt werden, ob nur bestimmte Abnehmergruppen beliefert werden, oder ob bestimmte Abnehmergruppen von der Belieferung ausgeschlossen sind. Diese Angaben sind in einem sogenannten **Preisbindungsregister** einzutragen, welches beim Bundeskartellamt geführt wird und in welches jedermann Einsicht nehmen darf.

§ 17 des Kartellgesetzes, der bestimmt, unter welchen Bedingungen das Bundeskartellamt gegenüber Mißbräuchen der Preisbindung einschreiten kann, wurde durch eine Bestimmung ergänzt, daß in der Regel eine Preisbindung aufzuheben ist, wenn festgestellt wird, daß die gebundenen Preise in einer erheblichen Anzahl von Fällen auf dem gesamten Markt oder auf einem Teilmarkt unterschritten werden, oder wenn dieselbe Ware des preisbindenden Unternehmens unter einem anderen Firmen-, Wort- oder Bildzeichen zu erheblich niedrigerem Preise angeboten wird. Letztere Bestimmung richtet sich also gegen die sogenannten gespaltenen Preise bei Markenartikeln.

Zur gesamten Preisbindung ist zu sagen, daß der weitaus überwiegende Teil des gesamten Groß- und Außenhandels für die Beibehaltung des Preisbindungs-Institutes eingetreten ist. Insofern sind wir froh, daß die heftigen Angriffe, die gegen das Institut als solches gerichtet waren, abgewehrt werden konnten. Die Verschärfung der Mißbrauchs-Handhabung ist insofern zu begrüßen, als in Zukunft alle Artikel von der Preisbindung ausgeschlossen werden, die nicht tatsächlich preisbindungswürdig und preisbindungsfähig sind. Dagegen halten wir die Einführung des Preisbindungsregisters für eine unglückliche Entscheidung, da es wirklich nicht einzusehen ist, warum jedermann der Einblick in das Preisbindungsregister gestattet werden soll. Das umso mehr, als die im Preisbindungsregister gesammelten Daten wenig aussagefähig sind, da den Handelsspannen die entsprechenden durchschnittlichen Kosten nicht gegenüberstehen und insofern ein Laie sich keinerlei Vorstellungen von dem tatsächlichen Verhältnis machen kann.

Schließlich weisen wir noch auf die Änderung des § 18 hin, dessen neue Fassung dem Bundeskartellamt u. a. die Möglichkeit einräumt, Ausschließlichkeitsverträge aufzuheben, wenn durch sie der Zugang zum Markt für andere

Unternehmen unbillig beschränkt wird. Die Befürchtungen der deutschen Wirtschaft und weiter Kreise des Bundestages, daß aufgrund dieser Vorschrift das Bundeskartellamt praktisch alle Ausschließlichkeitsverträge aufheben könne, wurden durch Einführung einer sogenannten Bagatellklausel zum Teil ausgeräumt. Die Klausel besagt, daß Ausschließlichkeitsverträge dann nicht zu beanstanden sind, wenn ihre Wirkungen im Verhältnis zu den für die ausgeschlossenen Unternehmen verbliebenen Angebots- und Nachfragemöglichkeiten unwesentlich sind.

Der Bundeswirtschaftsminister hat in der Debatte ausdrücklich erklärt, daß § 18 in der neuen Fassung gerade die kleinen und mittleren Unternehmen vor dem Mißbrauch der Macht durch stärkere Unternehmen wirksam schützen soll, daß der neue § 18 aber auch zuläßt, daß ein mittelständisches Unternehmen sich durch Ausschließlichkeitsbedingungen Absatzkanäle sichert und eine bestimmte Ware aus wohl erwogenen Gründen nur über den Fachhandel vertreibt. Auch in seiner Neufassung kann also § 18 regelmäßig nur gegenüber solchen Unternehmen zum Zuge kommen, die eine Marktmacht haben.

Es dürfte damit sichergestellt sein, daß die im Groß- und Außenhandel angewendeten Ausschließlichkeitsverträge von der Neufassung des § 18 nicht berührt werden.

Erlaß zum „Oasenbericht“ der Bundesregierung

(182)

(sr) Die Bundesregierung hat an den Deutschen Bundestag einen Bericht über Wettbewerbsverfälschungen gegeben, die sich aus der Spitzenverlagerung und aus dem zwischenstaatlichen Steuergefälle ergeben können. Im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister haben die Länder übereinstimmende Erlasse herausgegeben, die im Bundessteuerblatt II 1965, Seite 69 ff. veröffentlicht sind und die für solche gewerbliche Unternehmen, deren Geschäftsbereich über die Bundesgrenzen hinausgeht, von außerordentlicher Bedeutung sind. Der Erlaß beschäftigt sich mit den Fällen der Verlagerung von Einkommen oder Vermögen unbeschrankt Steuerpflichtiger auf von ihnen abhängige Kapitalgesellschaften oder andere selbständige Rechtsträger in „Oasenländern“ und mit dem Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts bei Einschaltung ausländischer Rechtsträger.

Interessierten Mitgliedsfirmen stellen wir den Erlaß auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Allg. Rechtsfragen

Schadensersatzpflicht des Fahrzeughalters (Arbeitgebers) bei verbotswidriger Mitnahme von Personen durch den Fahrer (Arbeitnehmer)

(183)

(gr) Bekanntlich handelt es sich bei der Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz um eine Kausalhaftung, d. h. es ist ein Verschulden nicht nötig (§ 7 Straßenverkehrsgesetz). Wenn also eine Schädigung von Personen und Sachen bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen eintritt, haftet grundsätzlich der Halter des Fahrzeugs (§ 7 StVG), der Fahrer nur dann, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 StVG).

Grundsätzlich besteht also eine Kausalhaftung des Fahrzeughalters, und zwar auch dann, wenn der Benutzer des Fahrzeugs vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Fahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen wurde. Ein Haftungsausschluß wäre hierbei unbedeutlich.

Im Straßenverkehrsgesetz sind aber für den Fall der Erstzpflicht bei Schädigungen die Haftungssummen der Höhe nach begrenzt. Eine weitergehende Haftung, vor allem für Schmerzensgeldansprüche, ist in anderen bürgerlichen Vorschriften enthalten, vor allen Dingen in den §§ 823 ff BGB. Hier handelt es sich um eine reine Verschuldungs-haftung, d. h. es muß den Schädiger Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen. Ansonsten bleibt es bei der Begrenzung der Haftungssummen nach dem Straßenverkehrs-gesetz.

Im Falle der Verschuldungshaftung taucht die Frage auf, ob der Arbeitgeber aus den Vorschriften der §§ 823 ff BGB, speziell § 831 BGB für die Unfallfolgen haftet, wenn der Fahrer seines Lastzuges **verbotswidrig** einen Bekannten auf einer Geschäftsreise mitgenommen und ihn hierbei fahrlässig geschädigt hat. Daß eine Haftung des Fahrers gegeben ist, steht fest. Häufig nützt dies aber dem Geschädigten nicht viel, da die Realisierung des Schadensersatzanspruches meist scheitert. In derartigen Fällen hat also die Frage Be-deutung, ob auch der Arbeitgeber oder Unternehmer, d. h. der Halter des Fahrzeugs, haftet.

Nach § 831 BGB ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wer einen anderen zur Verrichtung bestellt und dieser in Ausführung der Verrichtung einen Dritten widerrechtlich schädigt. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 3. 11. 1964 — VI ZR 82/64 — klargestellt, daß ein angestellter Fahrer dann nicht mehr „in Ausübung der ihm übertragenen Verrichtung“ handelt, wenn er auf einer dienstlich aufgetragenen Fahrt unbefugt fremde Personen mitnimmt und diese durch fahrlässige Fahrweise schädigt. Die Begrenzung der Aufgaben des Fahrers durch den Geschäftsherrn ist einem solchen Benutzer gegenüber wirksam. Sie führt dazu, daß der innere Zusammenhang zwischen der dem Fahrer aufgetragenen Tätigkeit und der Schädigung zu verneinen ist.

In diesen Fällen ist also die Haftung des Unternehmers bzw. Fahrzeughalters aus Verschulden des Arbeitnehmers bzw. des Fahrers ausgeschlossen. Eine Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz, die allerdings der Höhe nach begrenzt ist, bleibt bestehen. Das Risiko dieser Haftung ist auch durch die Haftpflichtversicherung abgedeckt. Wir empfehlen daher unseren Mitgliedsfirmen, die Werkverkehr treiben, ihren Fahrern die Mitnahme betriebsfremder Personen zu verbieten.

Steuerfragen

Beförderungsteuer

(184)

(sr) Das Beförderungsteuergesetz enthält in § 3 Abs. 1 Nr. 2 eine Befreiungsvorschrift, nach der die Beförderungen von Gütern, die den Zwecken des eigenen **Beförderungsunternehmens** dienen, von der Steuer befreit sind.

Die Frage der Auslegung des Begriffes „Beförderungs-unternehmen“ war der Anlaß zu einem Rechtsstreit, den der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 14. Oktober 1964 — II 226/61 U — entschied. Der BFH stellt fest, daß die Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BefStG 1955 sich danach richtet, ob ein Unternehmen als ganzes ein Beförderungsunternehmen ist. Auf den Charakter einzelner Betriebe (Betriebszweige, Betriebsabteilungen) eines Unternehmens kann hierbei nicht abgestellt werden.

Es kann also nur ein solches Unternehmen die Beförde-rungssteuerfreiheit für sich in Anspruch nehmen, dessen Zweck oder Hauptzweck auf die Fortbewegung von Per-sonen oder Gütern gerichtet ist, so daß eine Anwendung dieser Befreiungsvorschrift für den gesamten Bereich des Groß- und Außenhandels nicht infrage kommt.

Berufsausbildung und -förderung

Zum Lehrbeginn

(185)

(a) In diesen Wochen zieht ein neuer Jahrgang kaufmännischer Lehrlinge in unsere Betriebe ein: Kinder noch, für die ein neuer Lebensabschnitt beginnt, Jugendliche, die durch den Eintritt in das Berufs- und Wirtschaftsleben vor neue Aufgaben und neue Anforderungen gestellt werden. Wer selbst einmal Neuling oder Lehrling gewesen ist, weiß, daß damit eine geistig-seelische und auch eine körperliche Umstellung verbunden ist. Wie diese jungen Menschen in die betriebliche Gemeinschaft aufgenommen, wie sie in die Arbeitswelt eingeführt werden, ist mitentscheidend für ihre Einstellung zu Beruf und Betrieb.

Mit dem Abschluß eines Lehrvertrages übernehmen Sie als Lehrherr eine Aufgabe, deren Bedeutung nicht ernst ge-nug genommen werden kann: die Ausbildung und Erziehung junger Menschen zu tüchtigen Kaufleuten und schließlich auch zu brauchbaren Menschen bzw. Mitarbeitern.

Während sich die Lehrtätigkeit der berufsbegleitenden Schule ergänzend auf die theoretischen Grundlagen des Berufes erstreckt, ist Ihr Betrieb Kernpunkt der praktischen Ausbildungsarbeit. Grundlagen und Richtlinien für den Umfang des Lehrstoffes gibt das staatlich anerkannte **Berufsbild für den Kaufmann im Groß- und Außenhandel**. Alle dort aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten müssen Ihrem Lehrling im Laufe seiner Lehrzeit vermittelt werden. Das freilich ist zunächst eine Frage der Organisation. Greifen Sie deshalb zum **Berufsbildungsplan** für den Kaufmann im Groß- und Außenhandel, der Ihnen die systematische Aus-bildungsarbeit wesentlich erleichtert. Wir haben für Sie den Ausbildungsplan in diesem Heft abgedruckt.

Nach pädagogischen Gesichtspunkten finden Sie hier den gesamten Lehrstoff in einzelne Ausbildungsabschnitte auf-geteilt. Je nach Organisation und Betriebsgröße wird man freilich die vorgesehene Reihenfolge und auch die angesetzen Zeiten auf seinen Betrieb zweckmäßig zuschneiden. Der Plan soll ja auch nur Hilfe und Anregung sein. Er gibt aber — hält man sich inhaltlich daran — die Gewähr dafür, daß jeder Lehrling sämtliche Abteilungen des Betriebes durch-läuft und alle Kenntnisse vermittelt bekommt. Wer so systematisch und elastisch plant, hat es leicht, die Aus-bildung zu delegieren und sich auf die Kontrolle zu be-schränken.

Sehr zu empfehlen ist eine Art Laufzettel, der den Lehrling in alle Abteilungen begleitet. Er enthält alle Tätigkeiten, die in der jeweiligen Abteilung vermittelt werden müssen und wird nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes vom zuständigen Abteilungsleiter oder vom Ausbilder persönlich abgezeichnet. Betriebe mit mehreren Lehrlingen führen im allgemeinen einen Zeit-Übersichtsplan, der nicht nur eine gute Kontrolle über die Vollständigkeit der Ausbildung eines jeden einzelnen ermöglicht, der ergänzend dazu auch aufzeigt, welcher Lehrling sich gerade wo befindet.

Ein gutes Kontroll- bzw. Spiegelbild für die planmäßige, systematische Lehrausbildung liefert schließlich das **Berichts-heft**. Voraussetzung ist allerdings, daß der Lehrling von Anfang an dazu erzogen wird, das selbst erlebte Ausbildungsgeschehen zu durchdenken und darüber zu berichten. Im übrigen können Sie die Lehrlinge nicht oft genug zu einer ordentlichen Berichtsheftführung anhalten. Sorgsam sollten Sie darauf achten, daß nicht abgeschrieben, sondern selbst gedacht wird (das Denken fällt bekanntlich manchen ganz besonders schwer). Als erfahrener Lehrherr können Sie sehr leicht das eigene vom fremden Schrifttum unter-scheiden. Häufige Kontrollen erziehen, daran sollten Sie denken. Weisen Sie den Lehrling gleich am Anfang darauf hin, daß sein Berichtsheft im Rahmen der Kaufmannsgehilfen-prüfung mit bewertet wird.

Das Ergebnis dieser Prüfung nämlich bestimmt nach drei Jahren den Erfolg der betrieblichen Lehre. Die **Prüfungsanforderungen** für den Kaufmann im Groß- und Außenhandel setzen den Maßstab für die Voraussetzungen, die ein Lehrling zu dieser abschließenden Prüfung mitbringen muß.

Berufsbild, Ausbildungsplan und Prüfungsanforderungen für den Lehrberuf „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“ können Sie beim Bertelsmann Verlag KG. in Bielefeld beziehen. Als wichtiges Handwerkszeug sollten diese Grundlagen in keinem Lehrbetrieb fehlen.

Und noch eins: geben Sie jedem Ihrer Lehrlinge unsere in der Verbandszeitschrift erscheinende **Lehrlingsbeilage** in die Hand. Sie können sie einzeln und in mehreren Exemplaren gesondert bei unserer Hauptgeschäftsstelle abonnieren. Wie wir immer wieder bestätigt bekommen, ist dieses Blatt eine nützliche Ausbildungshilfe. Nicht nur für Lernende — auch für Lehrende.

Jugendarbeitsschutzgesetz

(186)

Ärztliche Untersuchung

(la) Unsere Mitgliedsbetriebe, die heuer Lehrlinge einstellen, bitten wir erneut, an die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen zu denken. Bekanntlich müssen nach § 45 JArbSchG Abs. 1+2 alle beschäftigten Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung ärztlich untersucht und vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht werden.

Verbandsnachrichten

Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung

(187)

(la) Den Mittelpunkt der letzten Sitzung am 5.8.1965, die unter der Leitung des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden, Dr. Dieter Wolfrum, stand, bildete eine informatorische Gesamtschau über aktuelle Probleme auf dem Gebiet der Berufsausbildung und Nachwuchsförderung. Die angesprochenen Themen, so u. a. das 9. und 10. Volksschuljahr, die Möglichkeiten betrieblicher und überbetrieblicher Fortbildung, das Leistungsförderungsgesetz, die Zusammenarbeit zwischen Betrieb, Elternhaus und Schule sollen von Fall zu Fall in späteren Sitzungen eingehend behandelt werden.

Der Ausschuß beschloß außerdem, im Spätherbst dieses Jahres wieder eine Ausbilder-Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer in München durchzuführen. Mit den Vorbereitungen soll in der nächsten Zeit begonnen werden. Der Ausschuß vertrat einhellig den Standpunkt, daß die betriebliche Ausbildung als erstrangige unternehmerische Aufgabe gesehen werden müsse. Ausbildung und Erziehung des kaufmännischen Nachwuchses stelle daher hohe Anforderungen an die Ausbilder. Da der beste Fachmann in seinem Beruf nicht immer auch der beste Ausbilder sein muß, sei der speziellen Förderung und Fortbildung ausbildender Lehrherren und Führungskräfte größte Bedeutung beizumessen.

Aus unseren Fachkreisen

Baumaschinen-, Baugeräte- und Bahnmaterial-Großhandel

(188)

Nach 19 Jahren wieder bayerischer Vorsitzender

Am 25. Juni 1965 trafen sich die Mitglieder des Bundesverbandes der Baumaschinen-, Baugeräte- und Bahnmaterial-Firmen e.V., Bonn, zur ordentlichen Jahreshauptversammlung in Garmisch-Partenkirchen.

Im Rahmen der Tagesordnung begrüßte der 1. Vorsitzende des Vorstandes, Herr Willy Adamy, und für die Geschäftsleitung der Geschäftsführer des Bundesverbandes, Herr

Dr. Brunne, alle Anwesenden und machten sie mit dem Programm der diesjährigen Zusammenkunft bekannt. Nach der Ehrung der verstorbenen Mitglieder folgte der Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1964 und eine vorausschauende Etataufgliederung für 1965.

Aufgrund der Neuwahl wurde zum 1. Vorsitzenden der Münchener Unternehmer

Dr. Helmut Theisen,

geschäftsführender Teilhaber der Firmen Georg Theisen KG (Werkzeuge, Baumaschinen) und Friedrichs & Theisen KG (Baumaschinen), München 15, Landwehrstraße 1, gewählt.

1. stellv. Vorsitzender:	Wilh. Puls, Hamburg
2. stellv. Vorsitzender:	F. W. Tümler, Hannover
Landesbezirksstellenleiter:	Dir. K. Barz, Saarbrücken
	G. Bertram, Hannover
	Dr. G. Dahmen, Duisburg
	A. Geierhos, München
	H. Hald, Stuttgart
	Dr. A. Kiebeler, Bremen
	S. Potratz, Frankfurt/M.
	L. Schmidt-Elsner, Berlin

Zwei wesentliche Punkte der Satzungsänderung sind die Umbenennung des Namens des Verbandes in „Bundesverband der Baumaschinen-, Baugeräte- und Bahnmaterial-Firmen e.V.“ (durch diese Umstellung wurde der jetzigen Bedeutung der einzelnen vom Bundesverband vertretenen Vertriebssparten äußerer Ausdruck verliehen) und die Verlängerung der Wahlperiode zur Benennung des Vorstandes von zwei auf drei Jahre, um die Kontinuität der Verbandsarbeit zu gewährleisten.

In reger Diskussion befaßte man sich u. a. mit dem Problem der Gebrauchsmaschinen, der Begutachtung von Gebrauchsmaschinen, bzw. deren Bewertungsgrundlagen, mit Preis- und Wettbewerbsfragen, und mit den Lehrlings- und Nachwuchssorgen. Herr Dr. Theisen setzte sich in betont sachlicher Form mit den in einem sehr aktuellen Stadium befindlichen Themen „Turnus und Beschickung der Messen und Fachaustellungen“ auseinander. Er erläuterte das Wirken und den Sinn und Zweck der im März d. J. gegründeten Interessengemeinschaft von Baumaschinen- und Baugeräte-Ausstellern e.V., der der Verband korporativ beigetreten ist.

Fachgespräche und Fachreferate füllten den Nachmittag aus. Herr Dr. Theisen, der neu gewählte 1. Vorsitzende des Bundesverbandes, sagte u. a., daß es bei der Jahreshauptversammlung nicht nur darum gehe, sich allein mit Regularien und Fachberichten zu befassen, sondern ein weiterer, tieferer Sinn in einem lebhaften Gedankenaustausch und den zwischenmenschlichen Beziehungen zu finden sei, was dazu beitrage, ein zukünftiges, fruchtbare Zusammenarbeiten zu ermöglichen, um so die gemeinnützigen Ziele des Verbandes zu erreichen. Was heute dem einzelnen Unternehmer in der Hektik der wirtschaftlichen Auseinandersetzungen nicht mehr gelänge, das könne durch ein Zusammenwirken im Verband wider alle Schwierigkeiten ermöglicht werden.

Den Abschluß dieser inhaltsreichen Fachtagung bildete ein geselliges Beisammensein, zu dem auch die Damen, die von einer glücklichen Tagestour nach Tirol wieder zurückgekehrt waren, sich einfanden.

Verkehr

Direkter Postanweisungsverkehr zwischen der Bundesrepublik und Australien

(189)

(so) Seit dem 8. 7. 1965 kann der Postanweisungsverkehr zwischen der Bundesrepublik und Australien direkt abgewickelt werden.

Möglich wurde diese Erleichterung durch ein sogenanntes Postanweisungsabkommen, das Staatssekretär Rolf Lahr

und der australische Botschafter in der Bundesrepublik, S. J. Blakeny, am 8. 7. 1965 im Auswärtigen Amt unterzeichneten.

Der Wunsch nach Abschluß eines bilateralen Postanweisungsabkommen ging von australischer Seite aus. Bisher mußte der Postanweisungsverkehr zwischen der Bundesrepublik und Australien über Großbritannien vermittelt werden.

Sperrige Stück- und Expreßgüter (190)

(sr) Die Bestimmungen über sperrige Stück- und Expreßgüter sind mit Wirkung ab 1. August 1965 wieder einmal geändert worden. Die bisherigen Sperrigkeitsbestimmungen bleiben im wesentlichen bestehen, doch treten anstelle der Buchstaben A, B und C „Faktoren“, die zugleich die Zahl angeben, mit der die wirklichen Gewichte zu vervielfältigen sind, um die frachtpflichtigen Gewichte zu ermitteln. Dabei tritt an die Stelle der bisherigen Gruppe A der Faktor 3, B der Faktor 2 und C der Faktor 1,5. Außerdem wird ein Faktor 5 für besonders leichte Stückgüter eingeführt.

Wir bitten nähere Einzelheiten dem deutschen Eisenbahn-gütertarif, Teil I, Abteilung B, Seite 28 ff. zu entnehmen, in dem die neuen Frachtenberechnungsbestimmungen für sperrige Güter abgedruckt sind.

(191)

Aufnahme des Telexverkehrs mit Liberia

(so) Ab sofort wird der Telexverkehr mit Liberia aufgenommen. Er wird über eine Funklinie Frankfurt am Main — Monrovia mit einer Betriebszeit von 10.00 bis 18.00 Uhr werktäglich abgewickelt. Sonntags ruht der Dienst. Die Telexverbindungen sind bei der Telexvermittlung Frankfurt a. M. unter der Rufnummer 0 4091 anzumelden. Die Gebühr für eine Verbindung von drei Minuten Dauer beträgt DM 36,—. Für jede weitere Minute oder Teile davon wird ein Drittel dieser Gebühr erhoben.

Kreditwesen

Kredit-, Zinszuschuß- und Bürgerschaftsprogramme (192)

(sr) In Artikel 262, Heft 12/63, hatten wir Ihnen eine umfassende Übersicht über die verschiedenen Programme gegeben und in der Folgezeit fortlaufend über Änderungen berichtet (vgl. Art. 56/64, 109/64, 143/64, 21/65, 68/65, 124/65).

In unseren heutigen Ausführungen machen wir auf einige weitere Möglichkeiten aufmerksam, die allerdings für den Großhandel nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen werden, vielleicht aber doch für die eine oder andere unserer Mitgliedsfirmen gute Möglichkeiten eröffnen. Wir fassen uns deshalb auch bewußt kurz und bitten Interessenten, nähere Einzelheiten bei uns zu erfragen:

1. Kredite zur Finanzierung von Auslandsniederlassungen

Die Kredite werden an kleinere und mittlere deutsche Unternehmen zum Auf- und Ausbau von Betrieben (Niederlassungen) in Entwicklungsländern ausgereicht. Kredithöchstbetrag im Regelfall: DM 500 000,—, Zinssatz 5%, Laufzeit bis zu 12 Jahren einschließlich bis zu 4 tilgungsfreien Jahren.

Antragsweg: Hausbank — Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main.

2. Kredite zur Finanzierung deutscher Investitionsgüterlieferungen (längerfristige Ausfuhrfinanzierung) nach Entwicklungsländern

Die Kredite werden an deutsche Lieferfirmen zur Einräumung langerfristiger Zahlungsziele und Kredite an ausländische Besteller zur Finanzierung von Investitionsgüter-

.... Wenn Sie mich fragen....

Sie geisterte zwar lange genug durch die Presse; aber ich will doch noch einmal auf die Abhandlung des Dramatikers Rudolf Hochhuth über die sozialen Verhältnisse in der Bundesrepublik zurückkommen. Abgedruckt in einer bekannten Wochenzeitschrift unter dem Titel „Der Klassenkampf ist nicht zu Ende“.

Ach so! Sie lesen den Spiegel nicht!

Aber die Ausgabe Nr. 22 vom 26. 5. 1965 hätten Sie als Unternehmer lesen sollen, damit Sie endlich wissen, was ein Intellektueller — und das will doch wohl jeder Dramatiker sein — über die Sozialpolitik zu sagen hat.

Der Dramatiker Hochhuth stellt seinem Artikel ein Hitler-Zitat gegen die Mitbestimmung voraus. Man kann nur sagen: „Trau — Schau — Wem“!

Der Unternehmer? Geldgierig, charakterlos, herzlos, der seine Mitarbeiter als lästige Asoziale sieht, ein Ausbeuter, „von Erhards und Gottes Gnaden privilegierter westdeutscher Standesherr“.

Meine lieben Berufskollegen, das sind wir!

Und unsere Arbeiter und Angestellten sind die „Pantoffel-Proletarier“, „dressiert zum handzahmen Haustier in den Produktionsstätten ihrer Ausbeuter“.

Kurzum: die Darstellung eines als Dramatiker qualifizierten Sozialkritikers.

Ein namhafter Unternehmer hat den Dramatiker Hochhuth eingeladen, den Inhalt des Artikels in seinem Betrieb zu diskutieren. Der Dramatiker Hochhuth hat abgelehnt und geantwortet, er sei kein Volkswirt, sondern habe mit seinem Aufsatz nur das Thema „anreißen“ wollen.

Ob ein Dramatiker ein so schwieriges Thema als „Anreißer“ behandeln darf, will ich nicht untersuchen, aber darf das auch ein „Nichtwissen“? Darf man sich ohne Vororientierung eines so ernsthaften Problems annehmen und es dann uninteressiert und verantwortungslos auf sich beruhen lassen? Sein Beitrag, der leider Verzerrungen, Fehler und Irrtümer enthielt, wirbelte nur viel Staub auf. Ein echter Beitrag war es nicht.

Der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels hat einen Ausschuß für „Öffentlichkeitsarbeit und Werbung“. Kein Ruf der Entrüstung, keine einzige sachliche Gegendarstellung ist ihm bis jetzt zugegangen.

Weiterer Kommentar überflüssig.

E. S. in N.

lieferungen nach Entwicklungsländern ausgereicht. Zinssatz und Laufzeit werden dem Vorhaben angepaßt.

Antragsweg: Hausbank — Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main.

3. Zinszuschüsse zur Finanzierung von gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes

Die Zinszuschüsse sollen der Förderung des Baues von Räumen für selbständige kleine und mittlere Betriebe des Handwerks und des Handels dienen, die der Versorgung der Bevölkerung in neuen, überwiegend aus Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus bestehenden Wohnsiedlungen dienen. Die Verbilligung beträgt 2% jährlich, normalerweise auf die Dauer von 5 Jahren.

Anträge nehmen Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Sparkassen, Kredit-Genossenschaften, Bausparkassen und private Kreditbanken entgegen.

4. Kredite zur Finanzierung von Exportgeschäften durch die Ausfuhrkredit-Aktiengesellschaft

Die Kreditierung erfolgt seitens der Ausfuhrkredit-Aktiengesellschaft zur Finanzierung fest abgeschlossener Verträge (Exportgeschäfte) über Lieferungen und Leistungen. Laufzeit in der Regel bis zu 60 Monaten für die Finanzierung von Zahlungszielen, Zinssatz derzeit 6,5%.

Antragsweg: Hausbank — Ausfuhrkredit-Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main.

5. Bürgschaften zur Förderung der Errichtung von Lagerbauten für den Lebensmittelhandel

Bürgschaften für Geldforderungen, die kreditgebende Institute aus der Gewährung von Darlehen an gewerbliche Unternehmen zur Errichtung von Lagerbauten für den Lebensmittelhandel (Großhandelsstufe) erworben haben. Das begünstigte Unternehmen hat nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen mindestens 20% der neu geschaffenen Lagerfläche, mindestens aber 100 qm für öffentliche Zwecke verfügbar zu halten.

Antragsweg: Kreditinstitut — Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main.

6. Bürgschaften zur Förderung des Baues von gewerblichen Räumen in Zusammenhang mit dem Bau von Wohnraum

Die Länder gewähren unter Rückbürgschaft des Bundesbürgschaften für Darlehen zum Bau gewerblicher Räume unter der Voraussetzung, daß mit diesen Darlehen in der Regel mehr als 66 2/3% der Grundfläche als Wohnungen und Wohnräume neu geschaffen oder instandgesetzt werden.

Anträge sind bei dem für den Bauort zuständigen unteren Verwaltungsbehörden zu stellen.

Versicherungsfragen

Gabelstapler - Versicherung

(193)

(p) In einer Reihe von Branchen des Großhandels finden immer mehr Gabelstapler Verwendung. Damit sind selbstverständlich gewisse Gefahrenelemente verbunden. Wir möchten daher nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit besteht, beim Haftpflichtverband der Deutschen Industrie VaG (bei dem bekanntlich sehr viele unserer Mitglieder zu ihrer vollen Zufriedenheit ihre Kraftfahrzeug-Versicherungen laufen haben) eine Fahrzeugvoll-Versicherung für einen Gabelstapler abzuschließen. Der Beitrag beträgt

bei einer Selbstbeteiligung von DM 1000,—	DM 71,—
bei einer Selbstbeteiligung von DM 800,—	DM 100,—
bei einer Selbstbeteiligung von DM 250,—	DM 165,—
„ohne“ Selbstbeteiligung	DM 250,—

Ferner kann eine Haftpflichtversicherung eingegangen werden; der Beitrag beläuft sich bei einer Deckungssumme von DM 500.000,— für Personenschäden auf DM 165,—; sofern der Gabelstapler nur auf dem Werksgelände verkehrt und nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen ist, ermäßigt sich die Prämie für die Haftpflichtversicherung auf DM 41,—.

Bei vorhandenem Interesse bitten wir unsere Mitglieder unter Berufung auf ihre Mitgliedschaft bei uns, sich an die Kraftfahr-Versicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels, GmbH, 53 Bonn, Kaiser-Friedrich-Str. 13, zu wenden.

Außenhandel

Verbindliche Zolltarifauskünfte — Neues Verfahren ab 1. 7. 65

(194)

(so) Durch die 5. Verordnung zur Änderung der AZO und durch die entsprechende Änderung der Zolldienstanweisung sind die Vorschriften über die verbindliche Zolltarifauskunft mit Wirkung vom 1. 7. 1965 geändert worden. Danach ergibt sich — zusammengefaßt — folgende Neuregelung:

Allgemeines

Jeder Importeur kann von der Zollbehörde Auskunft darüber verlangen, welcher Tarifnummer des Deutschen Zolltarifs und damit welchem Zollsatz eine bestimmte Ware unterliegt. Eine solche Auskunft ist für die Zollbehörde verbindlich, d. h. sie ist verpflichtet, die Ware bei ihrer Einfuhr auch der in der Auskunft genannten Zolltarifnummer zuzuweisen, also zu dem dafür geltenden Zollsatz zu verzollen.

Die Zolltarifauskunft ist geschaffen worden, um im Hinblick auf die oft schwierige Tarifierung einer Ware und die häufigen Änderungen auf dem Gebiet des Zolltarifs dem berechtigten Interesse der Importeure an einer amtlichen Auskunft als Grundlage ihrer Kalkulation gerecht zu werden.

Infolge ihrer bindenden Wirkung ist sie das geeignete Mittel, sich der Sorge zu entledigen, mit Zollnachforderungen aus bereits abgewickelten Einfuhrbelastet zu werden.

Zuständigkeit für die Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte

Verbindliche Zolltarifauskunft (§ 23 ZG, §§ 28 — 31 AZO) erteilen

1. das Landesfinanzamt Berlin über Waren der Kapitel 86 bis 92 und 94 bis 99 des Zolltarifs,
2. die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/Main über Waren der Kapitel 25, 31, 32, 34 bis 37, 41 bis 43 und 50 bis 70 des Zolltarifs,
3. die OFD Hamburg über Waren der Kapitel 3, 5, 9 bis 15, 22 bis 24, 27, 38 bis 40, 45 und 46 sowie der Tarifnummern 16.04 und 16.05,
4. die OFD Köln über Waren der Kapitel 26, 28 bis 30, 33, 47 bis 49, 71 bis 83 und 93 des Zolltarifs,
5. die OFD München über Waren der Kapitel 1, 2, 4, 6 bis 8, 16 bis 21 (ohne Tarifnummern 16.04 und 16.05), 44, 84 und 85 des Zolltarifs.

Der bei einer nichtzuständigen OFD eingereichte Antrag wird unverzüglich — unter Abgabennachricht an den Antragsteller — an die zuständige OFD weitergeleitet. Weitere Einzelheiten des Verfahrens sind bei der **Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstraße 29, Telefon 0911/224188, zu erfragen.**

Der Außenhandel

im Juni und im 1. Halbjahr 1965

(195)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden von der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin im Juni 1965 Waren im Werte von 5937 Mill. DM

importiert und für 5.626 Mill. DM exportiert. Das waren in der Einfuhr 1.004 Mill. DM oder um 20,4% und in der Ausfuhr 226 Mill. DM oder um 4,2% mehr als im gleichen Monat des Vorjahrs.

Im Vergleich zum Mai 1965 haben sich die Außenhandelswerte unterschiedlich verändert. Einer geringfügigen Zunahme des Einfuhrwertes um 21 Mill. DM oder um 0,4% stand hier ein Rückgang des Ausfuhrwertes um 546 Mill. DM oder um 8,8% gegenüber.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Juni 1965 einen Passivsaldo in Höhe von 309 Mill. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 468 Mill. DM im Juni 1964 und 258 Mill. DM im Mai 1965.

Im 1. Halbjahr 1965 erreichte die Einfuhr einen Wert von 33,7 Mrd. DM und lag damit um 22,9% über der Einfuhr der entsprechenden Vorjahreszeit mit 27,4 Mrd. DM. Der Wert der Ausfuhr belief sich im 1. Halbjahr 1965 auf 34,8 Mrd. DM und übertraf den Vorjahreswert von 31,8 Mrd. DM um 9,4%. Die Außenhandelsbilanz schloß in den ersten sechs Monaten 1965 wertmäßig mit einem Ausfuhrüberschuß von 1,0 Mrd. DM gegenüber 4,4 Mrd. DM in der gleichen Zeit des Vorjahrs ab.

Damit ist seit langem wieder einmal der Fall eingetreten, daß in einem Monat der deutsche Import höher war als der deutsche Export. Da außerdem die Gesamtbilanz für das 1. Halbjahr 1965 nur einen Ausfuhrüberschuß von 1 Mrd. DM aufweist, ist es bei einem weiteren Anhalten der Importentwicklung nicht ausgeschlossen, daß sich am Ende dieses Jahres unsere Außenhandelsbilanz weitestgehend ausgleicht. Da unsere Dienstleistungsbilanz voraussichtlich ebenso wie in den vergangenen Jahren wiederum passiv sein wird, muß damit gerechnet werden, daß auch unsere Zahlungsbilanz wiederum passiv sein wird.

Bundesrepublik Deutschland auf dem zweiten Platz im Welthandel (196)

(so) Die Bundesrepublik erreichte auch im letzten Jahr wieder mit einem Gesamtvolume von 123,7 Milliarden DM (1963 = 110,6 Milliarden DM) den zweiten Platz im Welthandel, hinter den Vereinigten Staaten mit 184,3 Milliarden DM und vor Großbritannien mit 107,6 Milliarden DM. Wie das Deutsche Industrie-Institut in Köln feststellte, mußte die Bundesrepublik in der Welteinfuhr jedoch mit einem unveränderten Anteil von 9,2 Prozent hinter Großbritannien mit einem Anteil von 9,4 Prozent zurücktreten. Größter Importeur der Welt sind nach wie vor die Vereinigten Staaten mit einem Anteil von 12,6 Prozent, Frankreich liegt mit 6,3 Prozent an vierter Stelle. An der gesamten europäischen Einfuhr ist die Bundesrepublik mit knapp 18 Prozent beteiligt. In der Weltausfuhr steht die Bundesrepublik mit einem Anteil von 10,7 Prozent eindeutig an zweiter Stelle hinter Amerika mit 17,1 Prozent. Großbritannien folgt mit 7,8 Prozent vor Frankreich mit 5,9 Prozent. Von der Gesamtausfuhr Europas entfallen auf die Bundesrepublik rund 22 Prozent.

Verschiedenes

Kostenstrukturstatistik im Großhandel (197)

(sr) Verschiedenen unserer Mitglieder wird in den letzten Tagen ein Schreiben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden samt Formularen zur sogenannten Kostenstrukturstatistik 1964 für den Großhandel mit der Bitte um Ausfüllung zugegangen sein.

Wir berichteten bereits in Artikel 128 Heft 5/1965 unserer Verbandszeitung über die rechtlichen Voraussetzungen dieser Erhebung und ergänzen, daß diese statistische Erhebung auf freiwilliger und repräsentativer Grundlage erfolgt, daß Sie also nicht verpflichtet sind, die Fragebogen auszufüllen.

ORMIC THERMOGRAPH

Verwandelt in 4 Sekunden eine Vorlage in ein umdruckfähiges Original, von welchem Sie sofort bis zu 300 tadellose Abzüge machen können; liefert für 15 Pfennige eine Trockenkopie auf normalem Papier.

Verlangen Sie bitte Prospekt 33 T

ORMIC 1 BERLIN 42, Wolframstr. 87-91

Wir bitten aber alle Firmen dringend, die Mühe auf sich zu nehmen und die Unterlagen dem Statistischen Landesamt zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik sind auch für unsere Verbandsarbeit von großem Nutzen. Gegenüber den Forderungen der Gewerkschaften und im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit können wir heute nur noch mit hieb- und stichfesten neutralen Zahlen argumentieren, die uns hier vom Statistischen Bundesamt erarbeitet werden. Die Ergebnisse sind natürlich auch als Material für unsere mittelstandspolitischen Anliegen im Rahmen unserer Gespräche mit den politischen Parteien von großem Wert.

Wie uns das Statistische Landesamt mitteilt, wurde als Termin für die Rückleitung der ausgefüllten Unterlagen der 31. August 1965 festgelegt. Das Statistische Landesamt teilt mit, daß eine Zurückstellung der Bearbeitung bis Ende September ohne weiteres möglich ist, soweit Ihnen die Einhaltung des Termines Schwierigkeiten macht.

Die Nürnberger Akademie für Absatz- wirtschaft veranstaltet für Unternehmer und Führungskräfte vom 5. bis 8. Oktober 1965 ihr

Absatzwirtschaftliches Kollegium IX Marketing im Handel

Anmeldungen sind zu richten an die Nürnberger Akademie für Absatzwirtschaft, 85 Nürnberg, Neutörlgraben 17, Telefon 0911/34074.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Ernst Sporner, Radio-
großhandlung in München, Herrn Ernst Sporner zu der
ehrenvollen Wiederberufung zum **Handelsrichter** beim Land-
gericht München I.

50-jähriges Arbeitsjubiläum bei Fa. J. G. Leuze & Söhne, München

Herr Max Hochleitner konnte am 2. 8. sein 50-jähriges
Arbeitsjubiläum bei unserer Mitgliedsfirma J. G. Leuze &
Söhne, Textilgroßhandlung in München, Schillerstraße 29,
feiern.

Der Berufsweg des Jubilars begann 1915 mit dem Eintritt in die kaufmännische Lehre bei der seit 1777 bestehenden, alteingesessenen Firma Leuze, die ihn heute als vorbildlichen, tüchtigen Reisenden zu ihren treuesten Mitarbeitern zählt. Herrn Hochleitner, der in Würdigung seiner hervorragenden Dienste an seinem Ehrentag Einzelprokura erhielt, unsere herzlichsten Glückwünsche.

Dr. Otto Brügelmann — 80 Jahre

Am 12. Juli vollendete Herr Dr. Otto Brügelmann, Seniorchef des bekannten Großunternehmens F. W. Brügelmann Söhne in Köln, sein 80. Lebensjahr.

Herr Dr. Brügelmann, der lange Jahre auch an der Spitze des gesamten deutschen Textilgroßhandels stand, ist seinem Unternehmen noch heute eng verbunden, wenn er sich auch vor 5 Jahren von seiner aktiven Tätigkeit zurückzog. Vor allem beschäftigt er sich zur Zeit mit der Erarbeitung zahlreicher Spezialprobleme und mit einer historischen Abhandlung über die Entwicklung der Textilwirtschaft im Rheinland.

Dem Jubilar, dessen Münchener und Nürnberger Niederlassungen seit langem zu unseren Mitgliedern zählen, entbieten wir auch an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche.

Konrad Förster, Nürnberg — 70 Jahre

Am 19.7.1965 feierte der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Ettler & Hoffmann KG, Elektro-, Radio- und Motoren-Großhandlung, Nürnberg, in voller körperlicher und geistiger Frische seinen 70. Geburtstag. Damit ist eine 55-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Elektrogroßhandel verbunden.

Der Jubilar ist seit 1939 in dem Unternehmen tätig und leitete anfangs die Filiale in Fürth, von wo aus 1949 dann die Verlegung der Firma wieder nach Nürnberg erfolgte.

Herr Konrad Förster hat sich in dieser Zeit und nach dem im Jahr 1950 erfolgten Eintritt als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma auf Grund seines ausgezeichneten kaufmännischen Wissens und seiner vieljährigen, reichen Erfahrungen außerordentliche Verdienste um den Aufstieg und das Ansehen unserer Mitgliedsfirma erworben.

Seit 1964 ist er als Kommanditist nach wie vor beratend und aktiv tätig.

Wir gratulieren dem Jubilar auch an dieser Stelle herzlich zu seinem Geburtstag und wünschen ihm auch weiterhin vor allem Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Franz Epple sen., Memmingen — 65 Jahre

Am 25.9.1965 begeht Herr Franz Epple, Seniorchef und Gründer unserer Mitgliedsfirma Franz Epple oHG, Fahrzeuggroßhandlung in Memmingen, seinen 65. Geburtstag.

Er wurde in Memmingen als Sohn des Webereimeisters Gregor Epple geboren. Nach Beendigung seiner Schulzeit und gründlicher kaufmännischer Ausbildung in einer Spinnerei und Weberei stieß er bereits im Jahre 1924 zur Fahrzeugbranche. Er wurde Geschäftsführer und Teilhaber der AFAG — Allg. Fahrzeugteile Ges. Memmingen. Im Jahre 1929 nahm er einen angebotenen Posten als Verkaufsleiter der thüringischen Fahrradteilefabrik PALLAS-Werke, Barchfeld/a. Werra an, der ihm weiteren Einblick in die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Branche bot. Doch es zog ihn in die Heimat nach Memmingen zurück. Am 14. März 1930 gründete Herr Epple eine eigene Firma zunächst mit einem Teilhaber, der aber bereits ein Jahr später wieder ausschied.

Mit Zielstrebigkeit und Tatkraft ging Herr Epple an den Auf- und Ausbau seiner Firma. Trotz bescheidenen Anfangskapitals wuchs das Unternehmen organisch zu seiner heutigen Bedeutung heran. In den Jahren 1935 und 1938 wurden

eigene Geschäftshäuser erworben; 1951 erfolgten Um- und Erweiterungsbauten für den Großhandelsbetrieb. 1959 kam ein Grundstück mit einer Fabrikationshalle dazu, in der eine umfangreiche Fahrradmontage durch einen zusätzlichen Neubau im Jahre 1962 begonnen werden konnte. Das heutige Lieferprogramm der Firma Franz Epple oHG umfaßt hauptsächlich Fahrräder, Kinderfahrzeuge, Fahrrad- und Kraftfahrzeugteile und Zubehör, sowie Bereifungen aller Art. Die Firma Epple beliefert ausschließlich den Fachhandel und hat in Südbayern und Südwürttemberg einen auszeichneten Ruf.

Herr Franz Epple erfreut sich dank seiner einfachen Lebensweise bester Gesundheit und kann sich täglich den betrieblichen Führungsaufgaben widmen, in denen er auch von seinen Söhnen Hermann und Franz Epple jr. unterstützt wird.

Wir wünschen dem Jubilar, der unserem Landesverband seit langem verbunden ist, zu seinem 65. Geburtstag weiterhin Gesundheit und Erfolg für sein Unternehmen, dessen Geschickte er noch viele Jahre leiten möge.

Dr. Heinrich Freiberger, 65 Jahre

Am 21. August vollendete Dr.-Ing. Heinrich Freiberger, Vorsitzender des Vorstandes der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern und des Vereins der Bayerischen Metallindustrie, sein 65. Lebensjahr.

Die bayerische Arbeitgeberschaft beglückwünschte an diesem Tag ihren repräsentativen Sprecher, dem in einer Fülle von Berufungen und Auszeichnungen hohe öffentliche Anerkennung bekundet ist.

Johannes Wolf, Regensburg — 65 Jahre

Am 3. August vollendete Herr Johannes Wolf, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma Johannes Wolf, vormals Christian Abeken Nachf. Lack-, Farben-, Drogen- und Chemikaliengroßhandlung in Regensburg, Wöhrdstraße 11, sein 65. Lebensjahr.

Seine gründliche kaufmännische und fachliche Ausbildung holte sich Herr Wolf im elterlichen Betrieb, einem angesehenen Lack- und Farben-Groß- und Einzelhandelsunternehmen. Er wurde 1922 geschäftsführender Mitinhaber und erwarb 6 Jahre später die seit über 100 Jahren bestehende Dresdner Drogen- und Spezialitäten-Großhandlung Christian Abeken Nachf. Dank seiner Initiative und kaufmännischen Erfahrung gelang es ihm, durch den Ausbau des Unternehmens dessen Bedeutung zu vergrößern und dessen Ruf zu mehren. Das Ende des Krieges war für Herrn Wolf zugleich ein erschütterndes Ende jahrelanger, umsichtiger Aufbauarbeit. Der völligen Zerstörung des Unternehmens folgte die unausweichliche Flucht nach Bayern. In Cham fing Herr Wolf praktisch wieder von vorne an. Mit unermüdlichem Einsatz begann er seinen Betrieb neu aufzubauen, dessen Verlegung nach Regensburg 1951 zweckmäßig erschien. Das Unternehmen hat heute als bekannte Fachgroßhandlung Rang und Geltung in Branche und Wirtschaft.

An der Spitze seines Betriebes erkannte Herr Wolf schon frühzeitig die Notwendigkeit, als Unternehmer in Wirtschaftsgremien ehrenamtlich mitzuwirken. So führte er jahrzehntelang den Vorsitz seines Fachverbandes in Sachsen. Unserem Landesverband seit langen Jahren verbunden, ist Herr Wolf heute Mitglied unseres Vorstandes und des Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Wir schätzen seine Mithilfe sehr wenn es gilt, den Großhandel in der Öffentlichkeit zu vertreten und dessen Belange zu wahren. Herr Wolf tut dies in der an ihm schätzenswerten Art: liebenswürdig aber bestimmt.

Dem Jubilar auch an dieser Stelle nochmals unsere besten Wünsche.

Doppeljubiläum bei Pangratz Zech, Bamberg

Am 17. 7. feierte Herr Pangratz Zech, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in Bamberg, ein seltenes Doppeljubiläum: Am Tag seiner goldenen Hochzeit konnte er auf eine 60-jährige Zugehörigkeit zum Kaufmannsberuf zurückblicken.

Nach Schulbesuch und fundierter beruflicher Ausbildung war Pangratz Zech zunächst selbständiger Handelsvertreter und gründete 1936 seine heutige Großhandlung für Kurz-, Schreib- und Spielwaren, die sich unter seiner geschickten Führung in den letzten Jahrzehnten hervorragend entwickeln konnte. Das vor einigen Jahren neu gebaute repräsentative Großhandelshaus und dessen geschäftliche Erfolge beweisen am besten den unternehmerischen Geist einer Persönlichkeit vom alten Kaufmannschlag. Mit 73 Jahren ist Herr Zech heute noch immer aktiv in seinem Unternehmen tätig.

Als äußerst rühriger und tüchtiger Großhandelskaufmann gehört Herr Pangratz Zech seit 1946 unserem Landesverband und seinen Fachzweigen Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf sowie Spielwaren an. In dem in Personalunion mit uns verbundenen Zentralverband des Spielwarengroßhandels ist Herr Zech Beiratsmitglied und hat außerdem das Ehrenamt des Kassenprüfers inne. Mit großem Interesse hat der Jubilar — häufig auch mit seiner treuen Ehegefährtin — an Fachversammlungen rege teilgenommen. Als begeisterter Sportler widmete Herr Zech seine Freizeit verschiedenen Organisationen und Gemeinschaften — von allen geschätzt, überall beliebt.

Wir wünschen dem Jubilar, einem unserer treuesten Mitglieder, und seiner Lebensgefährtin Margarete einen schönen und von allem Unbill ungetrübten Lebensabend.

WIR BETRAUERN**Georg Böhm, Kronach †**

Herr Georg Böhm, Inhaber der Elektrogroßhandlung Georg Böhm in Kronach, ist am 19.7.1965 im Alter von 61 Jahren infolge eines Herzinfarkts verstorben.

Wir verlieren mit Herrn Böhm ein treues Mitglied. Unsere aufrichtige Anteilnahme an dem schmerzlichen Verlust gilt seinen Angehörigen und der Belegschaft seines Betriebes. Des Verstorbenen aber werden wir in Ehren gedenken.

Josef Fend †

Völlig unerwartet verstarb am 4.8. der stellvertretende Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Augsburg, Herr Josef Fend, im Alter von 61 Jahren.

In 31-jähriger Kamertätigkeit hat Herr Fend in allen seinen vielfältigen Arbeitsgebieten Hervorragendes geleistet. In der kaufmännischen Lehre und in der praktischen Großhandelsarbeit bestens vorgebildet, ist er aufgrund seiner beachtlichen Vielseitigkeit und seines Organisationsvermögens von Stufe zu Stufe empor gestiegen. Mit besonderer Initiative und Tatkraft widmete er sich dem Bereich des Ausbildungs- und Prüfungswesens, dem er ständig neue Impulse verlieh. Wir haben Herrn Fend als stets aufgeschlossene und zuverlässige Persönlichkeit schätzen gelernt und stellen dankbar seine immer verständnisvolle Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit fest. Noch im Januar dieses Jahres hat unser Landesverband mit der IHK Augsburg eine Ausbildungstagung durchgeführt, die Herr Fend in der ihm eigenen Ausgeglichenheit und Warmherzigkeit leitete. Über seine unermüdliche Kammerarbeit hinaus war Herr Fend in zahlreichen Ehrenämtern tätig, die in engem Zusammenhang mit der Berufsausbildung und mit seinen speziellen Arbeitsgebieten standen.

Wir werden den Verstorbenen, der allseits anerkannt, angesehen und beliebt war, in ehrender Erinnerung behalten.

Rudolf Schmidt, Kaufbeuren †

Am 10. August 1965 verschied plötzlich und unerwartet im Alter von 58 Jahren Herr Rudolf Schmidt, Inhaber der gleichnamigen Elektro- und Rundfunkgroßhandlung in Kaufbeuren, Kurat-Frank-Str. 18.

Herr Schmidt war zuerst nach seiner Ausbildung als Bankkaufmann im In- und Ausland tätig. Im Jahr 1927 trat er in die Firma seines Onkels Karl Schmidt Elektrogroßhandel in Kaufbeuren ein, die er nach dessen Ableben im Jahr 1933 übernahm. Nach dem Kriegsende ging er mit der ihm eigenen Energie und Tatkraft an den Ausbau und die Fortentwicklung seiner Firma, die in dem 1949 errichteten Neubau des Geschäftshauses sichtbaren Ausdruck fand.

Der bayerische Elektro- und Rundfunkgroßhandel hat mit ihm eine Persönlichkeit verloren, die sich bei all seinen Kollegen, bei der Industrie und der Kundschaft der größten Wertschätzung erfreute. Herr Rudolf Schmidt stellte sein ausgezeichnetes fachliches Wissen und Können, seine Erkenntnisse um die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge in selbstloser und uneigennütziger Weise stets in den Dienst der Allgemeinheit. Als langjähriges Mitglied war er von 1956 bis 1964 Vorsitzender unseres Fachzweiges Elektro und Rundfunk, bis ihn sein angegriffener Gesundheitszustand zwang, dieses Amt niederzulegen. Trotzdem stellte er sich noch als 2. Vorsitzender zur Verfügung. Er war ferner Mitglied des Tarifausschusses des Landesverbandes des bayer. Groß- und Außenhandels. Im Bundesverband des Elektro-großhandels (VEG) bekleidete er von 1956—1958 das Amt eines Vorstandsmitgliedes und war bis zu seinem Ableben als aktiver Mitarbeiter im Steuerausschuß tätig. In all den Gremien, in denen er mitwirkte, hat sein frühes Hinscheiden eine schmerzliche Lücke hinterlassen, die nur schwer zu schließen ist.

Nicht zuletzt wegen seiner hohen menschlichen Qualitäten ist ihm ein bleibendes und ehrendes Gedenken aller seiner Kollegen und Mitarbeiter sicher. Unsere aufrichtige Anteilnahme wendet sich der schwer geprüften Gattin und dem Sohne zu.

Buchbesprechung**Kommentar zum Handelsgesetzbuch**

Es gab Zeiten, da war — in der Regel — die Einsichtnahme und die Kenntnis der maßgeblichen Gesetzeswerke ausschließlich Sache der Juristen. Heute — bei der engen Verzahnung von Wirtschaft und Recht — muß sich auch der Kaufmann immer wieder selbst mit dem Gesetzesstext und dessen Auslegung befassen. Es ist daher durchaus nicht mehr abwegig, auch im Büro des Großhändlers einen maßgeblichen Kommentar zum Handelsrecht stehen zu haben.

Nun ist der II. Band (4. Auflage) des weitbekannten vierbändigen Großkommentars zum Handelsgesetzbuch von Schlegelberger erschienen. 512 Seiten Großoktag, gebunden DM 45,—. Band I liegt bereits vor: 996 Seiten Großoktag, gebunden DM 69,—. Die Bände III und IV finden sich in Vorbereitung. Einzelbände können nicht abgegeben werden.

Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/Main.

Der I. Band umfaßte die §§ 1—104 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Handelsbücher, Prokura und Handelsvollmacht, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Handelsvertreter und Handelsmakler).

Ebenso wie seinerzeit der I. Band wurde auch der II. Band völlig neu bearbeitet. Er befaßt sich mit der OHG, der Kommanditgesellschaft und der stillen Gesellschaft (die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind bekanntlich in Sondergesetzen außerhalb des Handelsgesetzbuches geregelt). Wissenschaftliche Gründlichkeit, klare, verständliche Sprache sowie eine straffe, übersichtliche Gliederung des Stoffes zeichnen auch die Neuauflage des II. Bandes aus.

Die Anschaffung kann, will man etwas „tiefer schürfen“ und „hinter die Dinge, d. h. die Paragraphen sehen“ und will man besonders auch einen Überblick über die Rechtsprechung auch der jüngsten Zeit erhalten, auch dem aufgeschlossenen Großhandelskaufmann durchaus empfohlen werden.

Beispiel eines Ausbildungsplanes

für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen im Groß- und Außenhandel

1. Halbjahr

- Einführen des Lehrlings in den Betrieb (Rundgang)
- Mithelfen im Lager
- Kennenlernen der Sorten u. Qualitätsunterschiede der Waren
- Überblick über Sortierung und Verpackung
- Bekanntmachungen mit den branchenüblichen Maßen und Gewichten
- Ausführen einfacher Aufträge bei Lieferanten, Banken und bei der Post
- Vergleichen und Versandbereitmachen der Waren

2. Halbjahr

- Einführen in die Organisation des Betriebes
- Behandeln der eingehenden und ausgehenden Post,
- Briefablage
- Führen einer Kartei, Führen der Portokasse
- Erledigen einfacher schriftlicher Arbeiten
- Bekanntmachung mit einfachen Verkaufsvorgängen
- Einführen in den Umgang mit Kunden und Lieferanten
- Einführen in Bezeichnung, Herkunft, Herstellung, Beschaffenheit und Verwendung der Handelsgüter der Branche

3. Halbjahr

- Erwerben einfacher Kenntnisse über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für die kaufmännische Praxis, z. B. Kaufvertrag, Verzug, Mängelrüge
- Sachgemäßes Pflegen und Lagern der Ware
- Mithelfen bei Versandarbeiten
- Ausfüllen und Führen aller Versandpapiere
- Führen von Lagereingangs- und Lagerausgangsbüchern
- Mithelfen beim Ein- bzw. Aufkauf
- Mithelfen bei Inventurarbeiten
- Mithelfen bei der Abrechnung mit Lieferanten

Anwendung der kaufmännischen Grundrechenarten, der Kurzschrift und des Maschinenschreibens in der gesamten Lehrzeit
Für den Außenhandel ist vom 2. Lehrjahr an die Anwendung erlernter Fremdsprachen zu pflegen

Ferner ist in den Ausbildungsplan aufzunehmen: Ausdehnung der Kenntnisse der Handelsbedingungen und -bräuche auf den internationalen Handelsverkehr (z. B. cif-Kontrakte, Arbitrage usw.) sowie deren bankmäßige Abwicklung (z. B. Akkreditive, Rembourskredite) und des internationalen Versicherungswesens (z. B. Havarie grosse). Allgemeine Kenntnisse im internationalen Transport-, Post- (code) und Expeditionswesen sowie in der Zollabfertigung.

4. Halbjahr

- Vertiefung der Kenntnisse der Bezeichnung, Herkunft, Beschaffenheit und Verwendung der Handelsgüter (z. B. durch Besichtigung von Herstellerbetrieben)
- Einfache Einkaufsarbeiten (Prüfung von Einkaufsrechnungen, Speditions- und Frachtabrechnungen)
- Einführen in die Kalkulationsgrundlagen
- Ausstellen von Rechnungen
- Allgemeine Kenntnisse des Marktes der Branche und der Kundenwerbung
- Erledigen von Schriftverkehr
- Überblick über die wirtschafts- und sozialpolitischen Organisationen der Branche und ihre Bedeutung für den Betrieb

5. Halbjahr

- Kenntnis des Betriebsaufbaues und des Betriebsablaufes
- Kalkulieren
- Erweiterung der Kenntnisse der Handelsbräuche und rechtlichen Bestimmungen für die kaufmännische Praxis
- Überblick über die Abzüge bei Lohn- u. Gehaltsabrechnungen
- Einführen in die Sozialversicherung und in die Betriebsversicherung (z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Haftpflicht, Transport, Feuer, Einbruch, Diebstahl, Kraftfahrzeug usw.)
- Ausführen von Buchungen und einfachen Abschlußarbeiten
- Bekanntmachen mit den Grundbegriffen des Mahn- und Klagewesens
- Einführen in die für den Großhandel wichtigsten Steuern

6. Halbjahr

- Kenntnis der Bezeichnung, Herkunft, Herstellung, Beschaffenheit und Verwendung der Handelsgüter der Branche
- Selbständiges Erledigen von Geschäftsvorgängen im Einkauf, Verkauf und Lagerhaltung im Rahmen allgemeiner Anweisungen
- Bearbeitung von Reklamationen
- Grundlegende Kenntnisse der Methoden des Betriebsvergleichs
- Vertiefung der Kenntnisse über Rechtsformen der kaufmännischen Unternehmen sowie der rechtlichen Bestimmungen für die kaufmännische Praxis
- Wiederholen der im Verlauf der Lehrzeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zwecks Vorbereitung auf die Abschlußprüfung

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: H. Lampe. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 220113.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 10 · 20. JAHRGANG

München, Oktober 1965

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts	2
Verfassungsbeschwerde gegen 312.-DM-Gesetz	2
Betriebsrat und Urlaubsplan	2
Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden?	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei Kündigung	3
Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz	4
Abwerbung von Arbeitskollegen für geplante eigenen Betrieb	4
Entgeltfortzahlung bei Schonzeiten nach Kuren	4

Wettbewerbsrecht

Richtpreis-Empfehlungen	4
C & C-Großhandel	5

Allg. Rechtsfragen

Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma	5
--	---

Steuerfragen

Neue Lohnsteuertabellen ab 1. September 1965	5
Neues Bewertungsgesetz	5
Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig	6

Berufsausbildung und -förderung

Nützen Sie die Probezeit	6
Lehrberuf „Bürokaufmann“	6
Das Berufsbild Bürokaufmann	6

Verbandsnachrichten

Steuerausschuß	7
--------------------------	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Der Einzelhandel im nächsten Jahrfünft	7
--	---

Verkehr

Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Italien	8
Kursbuch des bayerischen Linienverkehrs	8

Außenhandel

Zollerlaß aus Billigkeitsgründen	8
Werbung für den Exporthandel	9
Ausfuhrhändlervergütung beim Export	9
Zollwertzuschläge bei der Einfuhr von Waren durch Alleinvertreter	9
Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1965	10

Gemeinsamer Markt

Nachweis der EWG-Eigenschaft einer Ware innerhalb der Rechtsmittelfrist	10
EWG-Kartellrecht	10

Verschiedenes

„Mit oder ohne Großhandel?“	11
18. Internationale Handwerksmesse	11

Personalien

.	11
-----------	----

Buchbesprechung

.	12
-----------	----

Wichtiger Hinweis: Staatliche Ausbildungszulage	12
---	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 10/65 Prospekt: Mit oder ohne Großhandel? (Eigenbeilage)	
---	--

Arbeitgeberfragen

Großhandel begrüßt Aufstellung eines Sozialhaushalts (199)

(pdh) Bundestag und Bundesrat haben zum Schluß der Legislaturperiode ziemlich übereilt sozialpolitische Gesetze erlassen, die sowohl den öffentlichen Haushalt als auch die Ausgaben der Betriebe und der Versicherten für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Sozialeinrichtungen auf das schwerste belasten.

Der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Professor Dr. Siegfried Balke, hat daher vorgeschlagen, einen umfassenden Sozialhaushalt aufzustellen, der die Entwicklung der Sozialausgaben nicht nur feststellt, sondern auch für einen gewissen Zeitpunkt hinaus, etwa für 4 Jahre, veranschlagt, um prüfen zu können, in welcher Form am besten die Leistungsfähigkeit unserer Sozialversicherung und deren finanzielle Verpflichtungen erfüllt werden können. — Auch der neue Bundestag wird vor einigen schwierigen Aufgaben in der Sozialversicherung, insbesondere der Krankenversicherung, stehen.

Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels begrüßt die Anregung von Professor Dr. Balke, und er hofft, daß diese Anregung verwirklicht werden kann im Interesse der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Sozialeinrichtungen und insbesondere der Währungsstabilität.

Verfassungsbeschwerde gegen 312. — DM - Gesetz (200)

(gr) Eine Verfassungsbeschwerde gegen das 312. — DM-Gesetz hat ein Fabrikant aus dem Ruhrgebiet angekündigt. Der Heidelberger Staatsrechtler, Professor Forsthoff hat sich zur Prozeßvertretung vor dem Bundesverfassungsgericht bereiterklärt. Man will sich einmal darauf stützen, daß durch das 312. — DM-Gesetz der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde. Ferner wird die Frage gestellt, ob die Handlungsfreiheit gemäß Grundgesetz Artikel 2 noch gesichert ist, wenn der Arbeitnehmer zum Zwangssparen veranlaßt werde. Möglich wäre auch ein Verstoß gegen den Eigentumsartikel des Grundgesetzes.

Die Arbeitgeberverbände werden dagegen keine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz einlegen.

Betriebsrat und Urlaubsplan (201)

(gr) Für die Mitbestimmung bei der Aufstellung des Urlaubsplanes (§ 56 Abs. 1 c Betriebsverfassungsgesetz) sind innerhalb eines Unternehmens die einzelnen Betriebsräte auch dann zuständig, wenn in dem Unternehmen ein Gesamtbetriebsrat gebildet ist. Nur diese strenge Auslegung des Gesetzes wird auch dessen Wortlaut gerecht. Wie § 48 Abs. 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz vorschreibt, ist der Gesamtbetriebsrat nur zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können.

(Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 5. 2. 1965 — 1 ABR 14/64)

Welche Themen dürfen auf Betriebsversammlungen behandelt werden? (202)

(gr) Diese Frage ist wiederholt in Rechtsprechung und Literatur erörtert worden. Das Gesetz (§ 44 Betriebsverfassungsgesetz) schreibt vor, daß nur Angelegenheiten behandelt werden dürfen, „die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer berühren“.

1. Eindeutig **unzulässig** ist hiernach die Erörterung politischer Themen und zwar nicht nur **parteipolitischer**, sondern auch **allgemeinpolitischer** (z. B. sozialpolitischer) Themen.

2. Unzulässig ist u. E. ferner die Behandlung **lohnpolitischer** Fragen. Das Thema „Lohnverhandlungen“ liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches von Betriebsrat und Betriebsversammlung (vgl. LAG Bayern Beschuß vom 14. 1. 1955). Anderer Ansicht ist das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, das in seinem Urteil vom 22. 1. 1963 Ausführungen über Tarifbewegungen für zulässig hält, wenn im Betrieb Tariflohn bezahlt wird und der bestehende Tarifvertrag zur Zeit gekündigt ist. Auch nach dieser Entscheidung dürfen im Zusammenhang mit einer solchen Diskussion Erörterungen allgemeinpolitischer Natur nicht stattfinden (vgl. Rundsch. Nr. 4/64).

3. Unzulässig ist außerdem die Erörterung **überbetrieblicher Vorschriften** (Gesetze, Verordnungen), denen eine konkrete Beziehung zum Betrieb fehlt. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, 2. Kammer in Tübingen, hat in seinem Beschuß vom 10. 11. 1964 — 2 TaBV 1/64; Rechtsbeschwerde nicht zugelassen — das Referat eines Gewerkschaftsvertreters über das **Unfallversicherungsneuregelungsgesetz** für unzulässig gehalten. Wir entnehmen den Entscheidungsgründen folgende wichtige Ausführungen:

a) Die Befugnis des Betriebsrates, die Tagesordnung der Betriebsversammlung festzulegen (§ 41 Betriebsverfassungsgesetz), unterliegt den Schranken des § 44 BetrVG. So wenig der Betriebsratsvorsitzende auf einer Betriebsversammlung eine Angelegenheit erörtern lassen darf, für welche die Betriebsversammlung nicht zuständig ist, so wenig darf der Betriebsrat auf die Tagesordnung einer Betriebsversammlung ein Referat setzen, aus dessen Thema nicht ersichtlich ist, daß es die Voraussetzungen des § 44 BetrVG für die Behandlung in der Betriebsversammlung erfüllt.

b) Es ist herrschende Meinung in Lehre und Rechtsprechung, daß der Begriff „Angelegenheiten, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer berühren“, im Sinne des § 44 Abs. 2 BetrVG einschränkend und betriebsbezogen zu interpretieren ist. Das BAG fordert, daß es sich „um Angelegenheiten handeln muß, die mit dem Betrieb entweder in einer unmittelbaren oder doch zumindest in einer so konkreten Beziehung stehen, daß Auswirkungen auf den Betrieb jederzeit unmittelbar eintreten können“.

c) Diese Kriterien sind nicht gegeben bei überbetrieblichen Vorschriften, denn diesen fehlt die konkrete Beziehung zum Betrieb. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich einer Betriebsversammlung liegt in der Beschäftigung mit Themen und Anliegen, die gerade diesen Betrieb oder seine Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Angehörige dieses Betriebes unmittelbar betreffen oder zumindest jederzeit unmittelbar treffen können.

d) Zwar ist der Betrieb der Antragsgegnerin ein versicherter Betrieb und sind ihre Arbeitnehmer versicherte Personen der im Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz geregelten gewerblichen Unfallversicherung; aber dadurch ist das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz noch nicht eine Angelegenheit, die den Betrieb der Antragsgegnerin oder ihre Arbeitnehmer berührt gem. § 44 Abs. 2 BetrVG.

e) Auch darauf kann der Antrag nicht gestützt werden, daß sich der Aufgabenbereich der Betriebsversammlung deckt mit den Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Betriebsrates gehören und daß dem Betriebsrat das Recht der Mitwirkung bei der Regelung von Maßnahmen zur Verhütung von Betriebsunfällen und Gesundheitsschäden (§ 57 BetrVG) und bei der Durchführung des Arbeitsschutzes (§ 56 BetrVG) eingeräumt ist. Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz enthält keine Vorschrift über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung. Es zeigt auch keine Möglichkeiten auf zur Verhinderung von Arbeitsunfällen.

4. Die Betriebsratsmitglieder, die eine Erörterung unzulässiger Fragen auf einer Betriebsversammlung zulassen und dulden, können damit eine grobe Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten begehen. Sie können u.U. deswegen durch Beschuß des Arbeitsgerichts aus dem Betriebsrat ausgeschlossen werden (vgl. Bundesarbeitsgericht Beschuß vom 4. 5. 1955). Soweit durch die Erörterung unzulässiger Themen die Betriebsversammlung ihren Charakter als Betriebsversammlung verliert, entfällt auch die Lohnfortzahlungspflicht, die nur bei einer ordentlichen Betriebsversammlung festgelegt ist (vgl. Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 22. 1. 1963, Rundschr. Nr. 4/64).

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei Kündigung

(203)

(gr) Bekanntlich genießt ein Arbeitnehmer dann Kündigungsschutz, wenn er länger als 6 Monate ohne Unterbrechung in demselben Betrieb oder Unternehmen tätig war, das 20. Lebensjahr vollendet hat und der Betrieb mehr als 5 Arbeitnehmer ausschließlich der Lehrlinge beschäftigt. In diesen Fällen ist grundsätzlich die Kündigung sozial ungerechtfertigt, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist. Dabei hat der Arbeitgeber die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.

Wenn einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen gekündigt worden ist, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat. Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung vom 26. Juli 1964 — 2 AZR 373/63 — die wichtige Frage der richtigen sozialen Auswahl eines gekündigten Arbeitnehmers gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz behandelt. Nachdem bisher die Meinung vertreten wurde, daß es sich bei der Frage der sozialen Auswahl um eine Ermessensentscheidung des Arbeitgebers handle, die nur auf Ermessensfehler hin nachprüfbar sei, stellt nunmehr der zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts insbesondere klar, daß diese Frage der unbeschrankten Nachprüfbarkeit durch die Tatsachengerichte unterliegt.

Im einzelnen stellt das Bundesarbeitsgericht fest:

1. Die Frage, ob der Arbeitgeber bei der Auswahl des gekündigten Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt hat oder nicht (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz), hat das Gericht aufgrund eigener Bewertungen und Abwägung der sozialen Belange der in Betracht kommenden Arbeitnehmer zu beantworten; es ist nicht auf die Prüfung beschränkt, ob der Arbeitgeber wesentliche Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
2. Für die Abwägung kommt es darauf an, welcher Arbeitnehmer auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes am wenigsten angewiesen ist.
3. Ausreichend sind soziale Gesichtspunkte auch dann noch berücksichtigt, wenn der gekündigte Arbeitnehmer sozial ganz geringfügig schlechter gestellt ist als ein anderer vergleichbarer Arbeitnehmer.

Damit wurde also die Möglichkeit der Nachprüfung durch die Arbeitsgerichte erheblich ausgedehnt. Das Arbeitsgericht kann also jeden einzelnen vorgebrachten Gesichtspunkt selbst werten und anschließend feststellen, ob die

UNSER VERBAND

IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER

„Wir leben in einer Zeit, in der die Unternehmer es sich nicht mehr leisten können, sich ausschließlich auf ihre Unternehmungen zu konzentrieren, und die Rolle zu ignorieren, die ihnen bei der Förderung der größeren Ziele ihrer Länder zukommt.“

Diese Worte, vom scheidenden Präsidenten der INTERNATIONAL FINANCE CORPORATION in Wien geprägt, enthalten viele Körnchen Wahrheit.

In der Tat ist die sorgsame Führung und Planung als betriebliche Unternehmeraufgabe auch im Bereich unseres mittelständischen Groß- und Außenhandels nicht mehr denkbar ohne den wachsamen Blick „nach außen“, ohne die Aufgeschlossenheit gegenüber der eigenen Berufs- und Standesorganisation. Sie nämlich vertritt einzig und allein die Interessen der Unternehmer im bayerischen Groß- und Außenhandel in allen wirtschaftlichen, in allen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen. Als Arbeitgeberverband, als Berufs- und Standesorganisation lebt unser Landesverband also von dem steten und engen Kontakt mit seinen Mitgliedern. Er braucht für seine Arbeit immer wieder und immer neue Impulse aus der Praxis der Betriebe, damit er ihre Probleme erkennen und sie mithilfend lösen kann. Er braucht die Mitarbeit seiner Unternehmer. Für sie ist ein weites Betätigungsfeld bereit: zahlreiche wichtige Ausschüsse, die für den Verband beratend und entscheidend wirken — sei es z.B. der Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, der Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung, sei es der Verkehrs- oder der Steuerausschuß.

Die ehrenamtliche Mitarbeit in all diesen Gremien nützt nicht nur unserem Verband im Interesse seiner Mitglieder — sie bringt auch dem interessierten, zu aktiver Mitarbeit bereiten Unternehmer wertvolle Erkenntnisse ein. Sie hilft ihm „up to date“ zu bleiben und schützt ihn vor der Sackgasse allzu betrieblichen Denkens.

Wem Sie gar noch das Gefühl gibt, durch eigenen Einsatz bei der Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben unseres Verbands mitzuhelpen, dem sei die Einsicht in unser Streben nach notwendiger Solidarität mit Dank bestätigt.

Kündigung sozial gerechtfertigt ist oder nicht. Bei einer Ermessensentscheidung ist der Spielraum viel größer, da dabei durchaus mehrere richtige Entscheidungen denkbar sind, wenn nicht sachfremde Erwägungen oder Motive dieser Entscheidung zugrundeliegen.

Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz

(204)

(gr) Auf den Kündigungsschutz nach § 9 Mutterschutzgesetz kann von vornherein nicht verzichtet werden. Aus seiner zwingenden Natur folgt, daß er im voraus, d. h. vor Zugang der Kündigung weder vertraglich ausgeschlossen noch beschränkt werden kann. Daher handelt eine Arbeitnehmerin auch nicht arglistig, wenn sie trotz einer derartigen — unwirksamen — Vereinbarung den Kündigungsschutz geltend macht. Ein nachträglicher, d. h. nach Zugang der Kündigung, ausgesprochener Verzicht auf den Kündigungsschutz sowie die einverständliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebung des Vertrags sind zulässig, doch müssen die Erklärungen eindeutig einen entsprechenden Willen der Parteien erkennen lassen. (Landesarbeitsgericht Berlin, Urteil vom 7. 1. 1964 — 5 Sa 117/63)

Abwerbung von Arbeitskollegen für geplanten eigenen Betrieb

(205)

(gr) Im Zeichen des Arbeitskräftemangels hat das Landesarbeitsgericht Saarbrücken am 20. 1. 1965 — AZ: SA 143/65 — eine bedeutsame Entscheidung getroffen. Die Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber geht danach den Interessen des Angestellten auf sachgemäße Vorbereitung eines geplanten eigenen Betriebes vor. Sie verbietet dem Angestellten, während des Beschäftigungsverhältnisses andere Arbeitskräfte seines Arbeitgebers für den von ihm geplanten Betrieb abzuwerben. Eine derartige Abwerbung ist auch dann unzulässig, wenn sie nicht mit unlauteren Mitteln oder in verwerflicher Weise erfolgt. Das gilt auch dann, wenn der abgeworbene Arbeitskollege erst nach Ausscheiden des Abwerbenden in dessen eigenen Betrieb übertragen soll. Auch erfolglose Abwerbungsversuche sind Verstöße gegen die Treuepflicht. Der Arbeitgeber kann der Gefahr weiterer Abwerbungsversuche mit einer fristlosen Kündigung begegnen.

Entgeltfortzahlung bei Schonzeiten nach Kuren

(206)

(gr) a) **Nicht arbeitsfähige Angestellte** haben während einer Schonzeit, die im Anschluß an eine von der Bundesversicherungsanstalt verordnete Kur angeordnet wurde, Anspruch auf Gehaltfortzahlung. Das gleiche gilt, wenn die Kur von einem sonstigen öffentlichen Versicherungsträger angeordnet worden ist. In diesem Falle müssen jedoch die Voraussetzungen des § 13 Angestelltenversicherungsgesetz vorgelegen haben.

Dieser Anspruch ist aus dem § 63 HGB, 133 C Abs. 2 Gewerbeordnung oder § 616 Abs. 1 BGB begründet, da die Umstände, die den Anlaß zur Anordnung der Kur und auch der Schonzeit gegeben haben, in der Person des Angestellten liegende Gründe sind, die ihm die Arbeitsleistung unzumutbar machen.

b) **Arbeiter** haben demgegenüber während einer Schonzeit nur dann Anspruch auf Krankengeldzuschuß, wenn und solange sie in dieser Zeit arbeitsunfähig krank sind. Nach § 1 Arbeiterkrankheitsgesetz setzt der Anspruch auf Krankengeldzuschuß nämlich krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit voraus. Eine solche liegt aber bei einer Schonzeit in der Regel nicht vor (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. 5. 1963 — 5 AZR 73/63; 28. 11. 1963 — 2 AZR 117/63).

Anrechnung von Schonzeiten auf den Urlaub

Unabhängig von der oben erwähnten Entgeltregelung können Schonzeiten, in denen der Arbeitnehmer (Angestellter und Arbeiter) nicht arbeitsunfähig krank ist, in aller Regel auf den

Erholungspausen angerechnet werden. Dies ist deswegen gerechtfertigt, weil die Schonzeiten regelmäßig dem Erholungspausen ganz oder mindestens teilweise gleichkommen, auch wenn sie auf ärztliche Empfehlung hin durchgeführt werden und sich direkt an die eigentliche Kur anschließen. Der Arbeitnehmer unterliegt während der Schonzeit in der Regel keinen Einschränkungen, da er keinen ärztlichen Anordnungen zu folgen braucht und in der Gestaltung seines Lebens frei ist (Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. 2. 1964 — 4 Sa 675/63 — noch nicht rechtskräftig).

Wettbewerbsrecht

Richtpreis-Empfehlungen

(207)

(sr) Es gibt keine gesetzliche Regelung, die das Wesen der Richtpreis-Empfehlungen klar umreißt und die feststellt, unter welchen Voraussetzungen solche Empfehlungen möglich sind.

Den Anstoß, eine Möglichkeit der Legalisierung von Richtpreis-Empfehlungen zu schaffen, gab der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 8. 10. 1958, in dem er feststellte, daß eine entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 4 Kartellgesetzes auf Preisempfehlungen möglich ist. Der Bundesgerichtshof stellte sich auf den Standpunkt, daß es nicht möglich ist, der schwächeren Form der Einwirkung auf nachgelagerte Wirtschaftsstufen (Preisempfehlung) die Möglichkeit der Legalisierung zu verweigern, wenn die schärfere Form (Preisbindung) legal möglich ist.

Das Bundeskartellamt gab daraufhin am 28. 4. 1960 die Bekanntmachung Nr. 46/60 betreffend Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes über das Verfahren bei der Anmeldung vertikaler Preisempfehlung für Markenwaren bekannt, nach der ab 1. 5. 1960 die Anmeldung von **Preisempfehlungen für Markenwaren** beim Bundeskartellamt vorgenommen werden kann.

Die Voraussetzung für die Anmeldung von Preisempfehlungen bei Markenwaren ist einmal, daß es sich um Markenwaren im Sinne des § 16 Abs. 2 des Kartellgesetzes handelt, daß es sich also um Erzeugnisse handelt, deren Lieferung in gleichbleibender oder besserer Güte gewährleistet wird und die selbst oder deren für die Abgabe an den Verbraucher bestimmte Umhüllung oder Ausstattung oder deren Behältnisse, aus denen sie verkauft werden, mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (Firmen-, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind. Ferner darf zur Durchsetzung der Preisempfehlungen kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck ausgeübt werden und schließlich muß die Preisempfehlung ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet sein, z. B. durch den Aufdruck „unverbindlicher Richtpreis“ oder „empfohlener Preis.“

Durch diese Bekanntmachung des Bundeskartellamtes wurde nun lediglich über Preisempfehlung für Markenwaren etwas ausgesagt. Über das Verfahren bei **Nichtmarkenwaren** wurde eine gewisse Klärung durch einen Leitbrief des Präsidenten des Bundeskartellamtes vom 26. 6. 1960 herbeigeführt. In dem Leitbrief sind folgende Gedankengänge entwickelt:

Wer Preisbindungen nicht anmeldet, verbleibt in der Sphäre zivilrechtlicher Unsicherheit wegen evtl. Anspruch von Mitwettbewerbern aus § 35 Kartellgesetz (der geschädigten Dritten unter bestimmten Voraussetzungen einen Schadenersatz-Anspruch zubilligt) oder aus § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und begeht möglicherweise Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 2 des Kartellgesetzes, die Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

Das Amt unterscheidet zwischen **Handelsempfehlungen** (meist Bruttopreislisten mit Empfehlungscharakter) und **Verbraucherempfehlungen**, also Preisempfehlungen, die dem Letztverbraucher zur Kenntnis kommen. Bei Markenwaren sind beide durch Anmeldung legalisierbar, bei Nichtmarkenwaren besteht eine Anmeldemöglichkeit für beide nicht.

Das Bundeskartellamt schreitet zunächst regelmäßig bei nicht angemeldeten Empfehlungen einer Markenware und Nichtmarkenware mangels öffentlichen Interesses **nicht** ein, wenn es sich nur um **Handelsempfehlungen** ohne Anwendung von Druck und mit dem geforderten Unverbindlichkeitszusatz handelt. Dagegen leitet das Bundeskartellamt bei Verbraucherpreisempfehlungen (oder bei Handelsempfehlungen, zu deren Durchsetzung Druck angewendet wird oder bei fehlendem Unverbindlichkeitszusatz) Bußgeldverfahren ein.

Das Bundeskartellamt mahnt allerdings in der Regel zuvor ab (ist hierzu allerdings nicht verpflichtet).

Praktisch sind also **Handelsempfehlungen** vom Empfehlungsverbot freigestellt, wenn auch unter Beachtung der oben geschilderten Voraussetzungen. Es werden also Bruttopreislisten auch bei Nichtmarkenwaren, soweit sie dem Letztverbraucher nicht zur Kenntnis kommen, vom Bundeskartellamt geduldet.

Wir möchten zum Schluß bemerken, daß sich der Einzelhandel immer wieder gegen die Möglichkeit der Preisempfehlungen ausgesprochen hat, da nach Ansicht des Einzelhandels Richtpreisempfehlungen dem Rabattschwindel Vorschub leisten, umso mehr, als die Möglichkeit der legalen Anmeldung von Richtpreisempfehlungen besteht.

C & C - Großhandel

(208)

(sr) Wir werden immer wieder von Mitgliedsfirmen darauf hingewiesen, daß C & C-Betriebe im großen Stil Letztverbraucher beliefern oder auch systematisch das gesamte Warenhaus-Sortiment Gewerbetreibenden anbieten, die diese Artikel nur für ihren privaten Verbrauch erwerben. Auf diese Weise entstehe ein organisierter Grauer Markt für Gewerbetreibende.

Unsere Stellungnahme hierzu ist im Prinzip klar und einfach:

Der C & C-Großhandel ist eine neue Form des Großhandels, die auf dem Gedanken der Selbstbedienung durch den Wiederverkäufer beruht. Soweit dieses Prinzip nicht durchbrochen wird, ist von unserer Seite gegen die C & C-Großhandelsform nichts einzuwenden. In welcher Form Großhandel betrieben wird, ist eine unternehmerische Entscheidung, die sich am Markt orientiert und insoweit ist es nicht Sache unseres Verbandes, sich hier einzumischen.

Nun ist es allerdings bedauerlicherweise eine Tatsache, daß die C & C-Großhandelsform zu Mißbräuchen anreizt. Sicher haben Sie den Artikel in der Testzeitschrift „DM“ gelesen, die ihre Leser dazu auffordert, sich Gewerbelegitimationen zu beschaffen, um bei C & C-Betrieben ihren privaten Bedarf zu decken. Offenbar lassen sich also auf diese Weise verhältnismäßig bequem Geschäfte mit dem Letztverbraucher machen, wobei die Kontrolle der Einhaltung der für den Einzelhandel vorgeschriebenen Bestimmungen (Preisauszeichnungsverordnung, Rabattgesetz, Preisbindungsvorschriften) erschwert ist.

Nach unserer Auffassung ist es ebenfalls ein Mißbrauch der C & C-Großhandelsform, wenn das gesamte Sortiment an Gewerbetreibende verkauft wird, die diese Möglichkeit lediglich zum billigen Einkauf für ihren privaten Verbrauch ausnützen. Natürlich ist die Abgrenzung im Einzelfalle schwierig, zumal sich die Sortimente beim Einzelhandel (Gemischtwaren-Einzelhandel) auch vermischen. Wenn aber ein Metzger ein Fernsehgerät kauft, eine Kantine Textilien, ein Textileinzelhändler Lebensmittel? Die Problematik liegt auf einer parallelen Ebene mit den Direktverkäufen des traditionellen Großhandels: Will ein Großhändler Einzelhandel betreiben, so bleibt ihm das völlig unbenommen unter säuberlicher Trennung des Einzelhandels vom Großhandel und unter Beachtung der für den Einzelhandel geltenden gesetzlichen Vorschriften. Betreibt er dagegen systematisch Einzelhandel unter Vortäuschung einer Großhandelfunktion oder unter Mißbrauch der Großhandelfunktion, so gerät er in die Sphäre des Grauen Marktes und braucht sich über die entsprechenden Reaktionen seitens seiner Kunden oder seitens des Einzelhandels-Verbandes als Interessenvertretung seiner Kunden nicht zu wundern. Ähnlich beim

C & C: Eine scharfe Trennung zum Letztverbraucher (und damit Kontrolle der Legitimation der Kunden) und eine Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten auf Sortimentsteile, die seine Kunden zum Wiederverkauf benötigen, ist nach unserer Ansicht die einzige richtige Methode, die gleichzeitig Gewähr dafür bietet, jeglichen Angriffen von vornherein den Boden zu entziehen.

Bitte, teilen Sie uns Ihre Erfahrungen und Ihre Meinungen zu diesem Problemkreis mit.

Allg. Rechtsfragen

Haftung eines ausgeschiedenen Miterben für neue Verbindlichkeiten der Firma

(209)

(gr) Der Miterbe eines Handelsgeschäfts schied im Rahmen einer Erbauseinandersetzung aus der Firma aus. Die Tatsache des Ausscheidens wurde im Handelsregister nicht eingetragen; der Miterbe war auch niemals als Mitinhaber der Firma im Register eingetragen gewesen.

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der ausgeschiedene Miterbe auch für die neu erwachsenen Verbindlichkeiten der Firma haftet. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage bejaht und dazu folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt:

Tritt infolge Erbfalles die Inhaberschaft von Miterben an einer Firma ein und scheidet im Wege der Erbauseinandersetzung ein Miterbe aus der Firma aus, unterbleibt jedoch der sein Ausscheiden offenbarende Eintrag im Handelsregister, so gilt der öffentliche Glaube des Handelsregisters im Sinne des § 15 HGB hinsichtlich des ausgeschiedenen Miterben auch dann, wenn die beim Erbfall eingetretene und nach §§ 31, 27, 25 HGB eintragungspflichtige Änderung der Inhaberschaft der Firma im Handelsregister nicht eingetragen ist. (Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. 6. 1965 — III ZR 219/63).

Steuerfragen

Neue Lohnsteuertabellen ab 1. Sept. 1965

(210)

(sr) Durch die neue Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1965 sind wichtige Lohnsteuer-Bestimmungen geändert worden. In der Sozialversicherung haben sich wesentliche tarifliche Änderungen ergeben, vor allem durch die Erhöhung der Pflichtgrenze in der Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung. Daher sind ab 1. September 1965 neue Lohnabzugs-Tabellen notwendig, nach denen die Arbeitgeber den Lohnabzug vornehmen müssen. Die neuen Stollfuß-Lohnabzugs-Tabellen sind unter Mitarbeit amtlicher Stellen bearbeitet und eignen sich durch die übersichtliche Gestaltung in zweifarbig der Ausführung besonders für die Praxis in unseren Lohnbüros. Sie enthalten alle Lohnabzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherung) und berücksichtigen in den verschiedenen Ausgaben insgesamt 36 Krankenkassen-Beitragssätze. Außerdem stehen 60 Beitragssätze als Ergänzungstabellen zur Verfügung. Die Gesamtausgabe für tägliche, wöchentliche und monatliche Entlohnung können sie beim **Wilhelm Stollfuß-Verlag, Bonn**, unter der Bestellnummer T 6 zum Preis von DM 12,20 erwerben.

Neues Bewertungsgesetz

(211)

(sr) Das Änderungsgesetz zum Bewertungsgesetz vom 13. 8. 1965 ist inzwischen im Bundesgesetzblatt 1965, Teil I, Seite 851 ff., verkündet und in Kraft getreten. Damit ist eine für die Grundbesitzbewertung sehr wichtige Entscheidung gefallen und die Anpassung der völlig überholten Einheitswerte vom 1. 1. 1935 auf den Stichtag 1. 1. 1964 umgestellt worden. Die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes findet an diesem Stichtag statt. Die Neubewertung betrifft das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das gesamte Grundvermögen und

sämtliche Betriebsgrundstücke. Der Stichtag 1. 1. 1964 ist offenbar gewählt worden, weil die Freigabe der Mieten auf die Einheitswerte einen wesentlichen Einfluß ausüben wird. Der Stichtag liegt also **vor** der Mietfreigabe.

Wegen der Einzelheiten dürfen wir auf die o. a. Fundstelle verweisen.

Kosten für Abschlußarbeiten nicht passivierungsfähig

(212)

(sr) Diese Ansicht machte sich das Finanzgericht Nürnberg in einem Urteil vom 26. 1. 1965 III 3335/63 zu eigen; es hat folgenden Leitsatz:

„Für die Kosten von Abschlußarbeiten (Inventur- und Buchabschlußarbeiten), die durch eigene Kräfte ausgeführt werden, kann ein Passivposten in der Bilanz nicht gebildet werden.“

In den Gründen führt das Finanzgericht Nürnberg aus, daß die Kosten eines Buchabschlusses, der Steuerberatung, der Wirtschaftsprüfung und ähnliche Kosten, die dadurch entstehen, daß fremde, nicht im Betrieb tätige Personen mit diesen Arbeiten betraut werden, den Gewinn des Wirtschaftsjahrs belasten, für den diese Arbeiten vorgenommen werden. Dagegen können die Kosten für Buchabschluß- und Inventurarbeiten, die durch eigene Kräfte vorgenommen werden, nicht passiviert werden, da es sich hier um innerbetrieblichen Aufwand handelt. Diese Verpflichtung des Unternehmers gegen sich selbst wird nicht dadurch eine Schuld des Unternehmers gegen Dritte, daß er auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu diesem Abschluß verpflichtet ist und daß somit eine Rückstellung als echte Schuldverbindlichkeit in Frage käme. Auch die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens wird nicht zugelassen, da sich die Rechnungsabgrenzungsposten ins Uferlose vermehren würden, wenn man ausschließlich nach den Gesichtspunkten der dynamischen Bilanzauffassung bei der Erstellung der Steuerbilanz vorgehen würde.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Wir selbst halten das Urteil für nicht richtig und hoffen, daß der Bundesfinanzhof die Passivierung dieser Kosten zulassen wird.

Berufsausbildung und -förderung

Nützen Sie die Probezeit

(213)

(la) Nach § 1 (2) des Lehrvertrages, den Sie mit Ihrem neuen Lehrling geschlossen haben, gelten die ersten drei Monate seines Ausbildungsverhältnisses als Probezeit (gesetzliche Regelung § 77 HGB).

Während dieser Zeit kann das Lehrverhältnis sowohl von Ihnen als Lehrherr, als auch vom gesetzlichen Vertreter Ihres Lehrlings jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, ohne Angabe von Gründen und formlos aufgelöst werden. Schadensersatzansprüche erwachsen hieraus nicht.

Als Lehrherr haben Sie also drei Monate Zeit zu prüfen, ob sich Ihr „Benjamin“ für den Beruf eines Großhandelskaufmanns auch wirklich eignet. Zweifellos ist diese Zeitspanne relativ kurz bemessen, wenn man bedenkt, daß die vielfach ungleichmäßige Entwicklung dieser Vierzehn- bis Fünfzehnjährigen so manches Mal eine klare Beurteilung erschwert.

Und doch ist man mit einiger Menschenkenntnis ohne weiteres in der Lage, zumindest festzustellen, ob die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Lehrlings, seine Auffassungsgabe und nicht zuletzt seine charakterlichen Fähigkeiten den notwendigen Anforderungen genügen. Den Lehrling während dieser Zeit besonders gut im Auge zu haben, ist deshalb wichtig, weil Sie nach Ablauf der Probezeit die Auflösung des Lehrvertrags nicht mehr mit Eignungsmängeln begründen können, die Sie während der ersten drei Monate festgestellt haben.

Lehrberuf „Bürokaufmann“

(214)

(la) In unseren Betrachtungen „Zum Lehrbeginn“ (Artikel 185, Heft 9 BGA) stand der in unserer Wirtschaftsstufe traditionelle Lehrberuf „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“ im Vordergrund.

Unsere Ausführungen wären unvollständig, würden wir einen weiteren, im Groß- und Außenhandel möglichen Lehrberuf unerwähnt lassen: den des Bürokaufmanns.

Der Lehrberuf „Bürokaufmann“ wurde als Querschnittsberuf ohne spezielle Fachbezogenheit geschaffen, um der zunehmenden Arbeitsteilung in der gewerblichen Wirtschaft und der immer stärker anwachsenden Verwaltungsarbeit im kaufmännischen Bereich Rechnung zu tragen. Der angehende Bürokaufmann wird in all jenen Sachgebieten ausgebildet, die zum Bereich der eigentlichen kaufmännischen Verwaltungstätigkeit gehören: Rechnungswesen, Personalk., Lohn- und Sozialversicherungswesen, Zahlungs- und Kreditverkehr, betriebliche Organisation. Seine Schulung und die ihm zu vermittelnden Kenntnisse sollen über eine kaufmännische Grundausbildung hinausgehen und zu selbstständigem wirtschaftlichen Denken und Handeln im späteren Beruf führen. Gute Kenntnisse im Rechnen und die sichere Beherrschung der deutschen Sprache (und der Rechtschreibung) sind unerlässlich. Es liegt also nahe, daß für diesen Lehrberuf bestimmte Anforderungen an Lehrling und Lehrherrn gestellt werden. Nicht nur ein gutes Abgangszeugnis von der Volksschule (besser noch von weiterführenden Schulen) ist daher Voraussetzung.

Jeder Großhandelsunternehmer wird selbstverständlich erst zu prüfen haben, ob in seinem Betrieb die erforderliche, vielseitige Ausbildung für diesen Lehrberuf auch gewährleistet ist. Es wäre sowohl für den Lehrling als auch für den Lehrherrn nutzlos vertrane Zeit, würde sich am Ende der Ausbildung herausstellen, daß von Anfang an wesentliche Voraussetzungen für eine solche Lehrausbildung gefehlt haben.

Damit Sie sich über den Inhalt des Stoffplans für die dreijährige Lehrzeit informieren können, bringen wir anschließend das Berufsbild des Bürokaufmanns.

Berufsbild, Berufsbildungsplan und Prüfungsanforderungen des 1962 anerkannten Lehrberufs können Sie beim W. Bertelsmann Verlag KG in Bielefeld beziehen.

Das Berufsbild Bürokaufmann

(215)

Arbeitsgebiet: Büroarbeiten und kaufmännische Verwaltungstätigkeit ohne spezielle Fachbezogenheit in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft

Lehrzeit: 3 Jahre

Inhalt der betrieblichen Ausbildung:

Handhabung und Pflege der üblichen Arbeitsmittel des Büros
Verkehr mit Post, Eisenbahn u. anderen Verkehrseinrichtungen
Registraturarbeiten
Terminplanung und Terminüberwachung
Einrichtung und Führung von Karteien
Anlage und Bearbeitung von Statistiken
Üben und Anwenden von Kurzschrift u. Maschinenschreiben
Schriftverkehr
Berufsbezogenes Rechnen
Kassenführung
Zahlungs- und Kreditverkehr; Grundkenntnisse im Mahn- und Klageverfahren
Buchführung
Kostenrechnung und Kalkulation
Verwaltung von Materialien
Grundkenntnisse in der betrieblichen Organisation und in den Einsatzmöglichkeiten von organisatorischen Hilfsmitteln und Büromaschinen
Lohn- und Sozialversicherungswesen
Grundkenntnisse im Personalwesen
Grundkenntnisse im Steuerwesen

Grundkenntnisse im Versicherungswesen
 Grundkenntnisse in den wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für die kaufmännische Praxis
 Einführung in volkswirtschaftliche Zusammenhänge

Erwünscht sind:

Einführung in das Prinzip, die Möglichkeiten und die Auswirkungen des Lochkartenverfahrens
 Kurzschrift und Maschinenschreiben sind schul- und kursmäßig zu erlernen.

Verbandsnachrichten

Steuerausschuß

(216)

(sr) Alle unternehmerischen Entscheidungen sind zu einem gewichtigen Teil von steuerlichen Überlegungen abhängig. Gegenüber anderen Überlegungen haben die Steuerfragen in den vergangenen Jahren sogar an Bedeutung zugenommen: So bedauerlich diese Entwicklung sein mag, sie wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit in den kommenden Jahren fortsetzen.

Die Arbeit unseres Landesverbandes hat sich diesen Tatsachen anzupassen. Wir wollen und müssen unsere Bemühungen auf steuerlichem Gebiet vertiefen und verstärken, was im Hinblick auf die einschneidenden steuerlichen Programme, die in der nächsten Legislaturperiode unseres Bundestages zur Entscheidung anstehen, um so vordringlicher ist.

Wir haben im Steuerausschuß unseres Landesverbandes ein Lenkungsorgan, welchem die Erarbeitung von Stellungnahmen und die Festlegung der unterschiedlichen Vordringlichkeiten obliegt. Der Ausschuß soll die ganze Vielfalt der in unserem Verband zusammengeschlossenen Fachzweige umfassen, um fundierte Ergebnisse zu erzielen, die dem Gesamtinteresse des Groß- und Außenhandels entsprechen. Zur Ergänzung unseres Ausschusses benötigen wir noch die Mitarbeit einiger Herren, die die notwendigen Erfahrungen auf steuerlichem Gebiet aus der Praxis ihrer Großhandelsbetriebe mitbringen und die bereit sind, im Interesse des gesamten Groß- und Außenhandels in unserem Steuerausschuß mitzuarbeiten. Bitte, setzen Sie sich mit unserer Hauptgeschäftsstelle in München in Verbindung, wenn Sie Lust haben, an dieser wichtigen Aufgabe teilzunehmen. Wir informieren Sie dann über die weiteren Einzelheiten.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Der Einzelhandel im nächsten Jahrfünft

(217)

(p) In einer Untersuchung über Europas Einzelhandel (deutsch erschienen im Lorch-Verlag GmbH., Frankfurt/Main) haben die Engländer James B. Jefferys und Derek Knee sich mit den Formen der Gegenwart und den Möglichkeiten der Zukunft beschäftigt. In dieser Veröffentlichung sind Voraussagen über die Einzelhandelsumsätze, die Beschäftigten und andere Daten gemacht, die wegen ihrer Voraussage bis zum Jahre 1970 nicht ohne Interesse sind. Der Großhandel wird in dieser Publikation, abgesehen von den Arbeitskräften, nicht behandelt.

Die Verfasser kommen in ihren Schlußfolgerungen und hinsichtlich der Bewertung der Zukunftsprobleme zu folgendem Ergebnis:

„Einige der Schlüsse und Folgerungen aus den vorhergehenden Kapiteln, die den Trend im Einzelhandel in Europa betreffen, mögen hier kurz zusammengefaßt werden. Zwischen 1955 und 1970, das haben wir angenommen, wird es einen **Zuwachs** des gesamten Einzelhandelsumsatzes (zu konstanten Preisen) von rund 58 % geben. Die erwartete Umsatzusage

.... Wenn Sie mich fragen....

Die Nachwuchsfrage im Mitarbeiterbereich ist für uns Großhandelsunternehmer nach wie vor eines der wichtigsten Probleme unternehmerischer Betriebsführung. Die gleichbedeutende Sorge um geeigneten Führungsnachwuchs hat der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages, Herr Dr. Ernst Schneider, vor einiger Zeit sehr prägnant dargelegt, indem er feststellte:

„Es geht nicht nur darum, die Betriebe leistungsfähiger zu machen, sondern auch die unternehmerische Welt zu erhalten, indem sie ständig aus einem ausreichenden Reservoir nachwachsender Führungskräfte angereichert werde. Manche Konzentrationsvorgänge gingen im Grunde auf einen Mangel an Unternehmer und an unternehmerischer Bereitschaft zurück.“

Dem pflichte ich für uns mittelständische Unternehmer voll und ganz bei. Es ist nicht nur unsere Aufgabe, kaufmännischen Nachwuchs im Mitarbeiterbereich auszubilden, sondern vor allem auch im Führungsbereich. Je größer unser Reservoir an Führungskräften ist, umso besser wird unsere Unternehmertumswirtschaft gedeihen. Auch die Feststellung, daß manche Konzentrationsvorgänge im Grunde auf einen Unternehmermangel zurückzuführen sind, möchte ich bestätigen. Beim selbständigen Unternehmer kommt nun bekanntlich noch das Generationenproblem dazu. Die anonyme Gesellschaft hat es hier leichter, sie kann auf das große Reservoir der vorhandenen Führungskräfte zurückgreifen. Beim selbständigen Unternehmer ist es entscheidend, ob ein Sohn bzw. Leibeserbe vorhanden ist und ob er sich zur Unternehmerpersönlichkeit eignet bzw. ob er geneigt ist, das „gefährliche Leben“ eines selbständigen Unternehmers zu führen.

Im übrigen scheint mir, daß von den Unternehmern selbst sehr oft der Fehler gemacht wird, ihre eigenen Nachfolger nicht in der geeigneten Weise auf die künftige Aufgabe vorzubereiten. Häufig werden im mittelständischen Einzelhandels- und Handwerksbetrieb die in Betracht kommenden Nachkommen nicht etwa ermuntert, den Beruf des Vaters zu erlernen, sondern sie hören aus den ewigen Klagen der Eltern, wie unendlich schwer es ein Unternehmer hat. Wer Freude an seinem Beruf hat, sollte diese Freude auch dem Nachwuchs weitergeben können.

Ein weiterer Fehler der bei der Nachwuchserziehung von den Unternehmern sehr oft gemacht wird, beweist deren geringen Weitblick. Es wird sehr oft geradezu eifersüchtig darüber gewacht, daß der Nachwuchs gerade die Dinge nicht lernt, die er als künftiger Unternehmer dringend brauchte. Es besteht hier bei manchem Unternehmer eine gewisse Sorge, er könnte sich selbst die Konkurrenz heranziehen, die ihm später zu schaffen macht.

In Wirklichkeit ist es umgekehrt. Gerade jene Unternehmer, die in ihrer Jugend nicht oder nicht richtig ausgebildet wurden, sind es, die oft — es muß leider einmal gesagt werden — als Wirtschaftsstörer empfunden werden.

F. R. in N.

bei Bekleidung, Möbeln, Haushaltgegenständen und anderen Waren wird — mit 62% — höher geschätzt als der Zuwachs der Lebensmittelumsätze.

Hinsichtlich der gesamten europäischen **Arbeitskräfte** wird erwartet, daß sich dieser Anteil des Einzelhandels von 8,4 auf 9 bis 10% erhöht. Die erwartete Zunahme der Beschäftigten im Einzelhandel in den einzelnen Ländern wird der Größenordnung des erwarteten Zuwachses der Einzelhandelsumsätze folgen.

Im Gegensatz dazu wird die **Gesamtzahl der Einzelhandelsgeschäfte** wahrscheinlich nicht zunehmen. Es scheint nicht so, als ob die im Jahre 1955 ermittelte Zahl von vier Millionen Einzelhandelsgeschäften in Europa im Jahre 1970 überschritten werden wird. Eher wird die Zahl der Einzelhandelsgeschäfte im Jahre 1970 geringer als im Jahre 1955. Auf jeden Fall ist es praktisch sicher, daß die Zahl der Lebensmittelgeschäfte zurückgehen wird. Dieser Trend braucht jedoch nicht in allen europäischen Ländern einheitlich zu sein.

Die Prognose über die Beständigkeit oder den Rückgang in der Zahl der Einzelhandelsgeschäfte in Gesamteuropa, zusammen mit der Zunahme der Gesamtbeschäftigten im Einzelhandel, bedeutet ein Ansteigen der Durchschnittsgröße pro Geschäft. Die Einzelhandelseinheiten werden größer, und die Zahl der Einwohner pro Geschäft wird zunehmen. Dieser Trend schließt eine Abnahme der Zahl der Eigentümer und Familienarbeitskräfte im Einzelhandel und eine Zunahme des Anteils der Angestellten mit ein.

Während aber die Zahl der Einzelhandelsgeschäfte nicht zunimmt, wird die Notwendigkeit, ihre Ladengröße und die neuen Verkaufsmethoden und Normen im Einzelhandel zu erweitern, beträchtlich neue feste Kapitalanlagen im Einzelhandel verlangen. Die Erweiterung und Umstellung bestehender Läden, der Wiederaufbau und die Schaffung neuer Einkaufsbezirke, wo die Bevölkerung zunimmt und sich neue Stadtgebiete entwickeln, werden bis 1970 Ausgaben für die Ausrüstung, Einrichtung, Inventar etc. von rund 16 Milliarden Dollar erfordern. Die Unternehmer im Einzelhandel werden gezwungen sein, ihre traditionellen Methoden zur Finanzierung dieser Kapitalausgaben umzustellen.

Das sind einige der wichtigsten Grundzüge der Statistiken, denen sich der Einzelhandel in Europa gegenübersieht.

Hinzu kommt, wie schon gesagt wurde, daß sich die **Selbstbedienung** sehr rasch im Lebensmittelhandel ausbreiten wird, daß die Filialbetriebe, besonders die Kleinpreisläden ihren Teil am Gesamtgeschäft erhöhen werden und daß die unabhängigen Einzelhändler, um ihre Position zu halten, mit oder ohne Unterstützung der Großhändler, noch enger im Einkauf und der Betriebsführung ihrer Unternehmen zusammenarbeiten werden."

Im einzelnen finden sich noch folgende Angaben:

Für **Westdeutschland** werden die Einzelhandelsumsätze im Jahre 1970 auf 161 geschätzt, wenn man das Jahr 1955 mit 100 annimmt.

In den kommenden Jahren, so heißt es weiter, werden sich vor allem die Methoden im Einzelhandel bedeutend verändern. Sie werden viel schneller wechseln als bis zu Beginn der fünfziger Jahre. Beide Faktoren werden bewirken, daß die **Zahl** der Einzelhandelsgeschäfte zurückgeht, ihre Durchschnittsgröße aber zunimmt. Deshalb dürfte in den nächsten Jahren eine bedeutende **Abnahme** sehr gut möglich sein. Dabei werden die kleinen Einzelhändler die größten Schwierigkeiten haben zu überleben, wenn sie einerseits dem wachsenden Wettbewerb der großen Einzelhandelsbetriebe und andererseits der erwähnten dritten Gruppe der Einzelhändler mittlerer Größe gegenüberstehen, die sich mehr und mehr zu Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Handelsketten zusammenschließen. Den Rückgang der Einzelhandelsgeschäfte schätzen die Verfasser, verglichen mit dem Jahre 1955 auf insgesamt 7% bis zum Jahre 1970, und zwar für ganz Europa.

Über die notwendigen Kapitalinvestitionen wird folgendes ausgeführt:

„Wenn der Einzelhandel in den verschiedenen europäischen Ländern in der Lage sein soll, mit dem projektierten Umsatzwuchs im Jahre 1970 fertig zu werden, wird nicht nur eine Zunahme der Beschäftigten, sondern auch der **Kapitalinvestitionen** notwendig. Neue Gebäude, Umbau zur Vergrößerung bestehender Betriebe, neues Mobiliar und neue Einrichtungen, Regale, Verkaufsgondeln, Kühlanlagen, Ausgangskassen, besseres Licht und Klimaanlagen, mehr Mittel für Aufzüge und Rolltreppen, all das wird notwendig werden. Eine neue Ausstattung hinter den Kulissen, von Gabelstaplern bis zu besseren Schnelldruckern, wird erforderlich werden und insbesondere können, wenn das richtige Einkaufspersonal eingesetzt ist, die aus dem 19. Jahrhundert stammenden Personaleinrichtungen vieler heutiger Einzelhändler nicht in Betrieben des 20. Jahrhundert wieder aufgenommen werden.“

Die Einzelhändler müssen sich möglicherweise einzeln oder als Kollektiv unter dem Druck der Verhältnisse mit Investitionen für Parkhäuser befassen, um sicherzugehen, daß ihre übrigen Kapital-Aktiva noch von Nutzen bleiben. Schließlich werden, wenn nicht ein beachtlicher Wandel im Einzelhandel eintritt, die Umsatzzunahmen einen proportionalen Zuwachs des Kapitals, das in Lagervorräten investiert ist, hervorrufen.“

Verkehr

Einführung ermäßiger Postgebühren im Verkehr mit Italien

(218)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Für die Beförderung von Briefen bis 20 g, Postkarten und Postkarten mit Antwortkarte nach Italien gelten vom 15. August 1965 an die deutschen Inlandsgebühren, nämlich 20 Pf für den Brief bis 20 g, 15 Pf für die Postkarte und 30 Pf für die Postkarte mit Antwortkarte.

Die italienische Postverwaltung erhebt ebenfalls vom 15. August 1965 an für Briefe bis 20 g, Postkarten und Postkarten mit Antwortkarte nach der Bundesrepublik Deutschland die italienischen Inlandsgebühren, nämlich 40 Lire für den Brief bis 20 g, 30 Lire für die Postkarte und 60 Lire für die Postkarte mit Antwortkarte.

Mit der Einführung der ermäßigten Postgebühren im Verkehr mit Italien wendet die Deutsche Bundespost die Inlandsgebühren für Briefe bis 20 g, Postkarten und Postkarten mit Antwortkarte im Verkehr mit allen Ländern der EWG an.

(219)

Kursbuch des bayerischen Linienverkehrs

(sr) Der Landesverband Bayerischer Fuhrunternehmer bringt soeben die 8. Auflage seines „Kursbuches“ heraus, welches alle organisatorisch erfaßten, regelmäßigen Verkehrsrelationen des gewerblichen Straßengüterverkehrs im Lande Bayern und von diesen ausgehend in andere Bundesländer sowie ins Ausland enthält.

Das Kursbuch kann kostenlos beim Verlag „Der Bayerische Kraftverkehr“ im Landesverband Bayerischer Fuhrunternehmer, München 19, Leonrodstr. 48, angefordert werden.

Außenhandel

Zollerlaß aus Billigkeitsgründen

(220)

(so) Die Richtlinien des Bundesministers der Finanzen für Zoll- und sonstigen Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen wurden im Jahre 1953 in einem Erlaß zusammengestellt und im Bundeszollblatt veröffentlicht (Bundeszollblatt 1953 S. 810). Seit diesem Zeitpunkt sind diese Richtlinien auf Grund ihrer praktischen Anwendung und infolge Änderung der Zollvorschriften,

insbesondere wegen der Neuordnung des gesamten deutschen Zollrechts im Jahre 1961, wiederholt geändert und ergänzt worden. Diese Änderungen sind nur zum Teil veröffentlicht worden, so daß es den interessierten Wirtschaftskreisen unmöglich ist, den gegenwärtig gültigen Wortlaut der Richtlinien in den amtlichen Veröffentlichungsorganen oder im fachlich orientierten Schrifttum nachzulesen.

Aus diesem Grund wurde als Beilage zum Außenhandelsdienst der Industrie- und Handelskammern und Wirtschaftsverbände der derzeitige Wortlaut dieser Richtlinien, soweit sie für den Außenhandelskaufmann von Bedeutung sind, veröffentlicht. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß mit einer Neufassung und erneuten Bekanntgabe der Erlaßrichtlinien von Amts wegen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Interessenten können diesen Wortlaut auf der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel einsehen oder zur kurzfristigen Einsichtnahme anfordern.

Werbung für den Exports

(221)

(so) Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine, der unsere Abteilung Außenhandel seit ihrer Gründung angehört, hat vor mehreren Wochen in einer Faltblattaktion alle für eine Zusammenarbeit mit dem Exports handel in Frage kommenden Industriezweige auf die Vorteile einer Zusammenarbeit mit dem Exports handel aufmerksam gemacht.

Wie nun die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine mitteilt, ist diese Aktion zu einem gewissen Abschluß gekommen. Das Ergebnis dürfte in zweierlei Hinsicht sehr erfreulich sein, denn erstens haben praktisch alle für den Exports handel wichtigen Industrieverbände das Informationsfaltblatt „Export — aber rationell“ angefordert und an ihre Herstellerfirmen verteilt.

Zweitens hat diese Weitergabe des Informationsprospektes durch die Industrieverbände dazu geführt, daß die Zahl der an die Exporteurvereine gerichteten Fabrikantenanfragen nach Exporteuren ganz erheblich gestiegen ist.

Auch bei unserer Abteilung Außenhandel sind bereits eine größere Anzahl unmittelbarer Anfragen von Herstellerfirmen eingegangen, die an einer Zusammenarbeit mit dem Exports handel interessiert wären.

Es ist naturgemäß äußerst wichtig, alle eingehenden Fabrikantenanfragen richtig verwerten zu können. Wir möchten daher alle am Export interessierten bayerischen Großhandelsunternehmer dringend bitten, sich — unter Angabe der für sie in Frage kommenden Exportartikel — möglichst umgehend mit der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, 8500 Nürnberg, Sandstraße 29/IV, in Verbindung zu setzen.

Ausfuhrhändlervergütung beim Export

(222)

(so) Aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20. 5. 65-V 133/63 U, welches in den Nachrichten für den Außenhandel veröffentlicht wurde, geht hervor, daß für die Höhe der Ausfuhrhändlervergütung nicht die tatsächliche Belastung der Ware mit Umsatzsteuer maßgebend ist, sondern nur die Höhe der Belastung der Lieferung des Herstellers an den Ausfuhrhändler. In dem vorliegenden Beispiel beim Export von Kraftwagen wurden Kraftfahrzeuge von privaten Endabnehmern unmittelbar oder über einen Händler an einen Ausfuhrhändler geliefert, so daß das zuständige Finanzamt, welches ursprünglich 4% Ausfuhrhändlervergütung zahlte, nachträglich Zweifel über die Höhe der Vergütung hatte und daher dieselbe in der Weise berichtigte, daß nur ein Vergütungssatz von 1% zur Anwendung kam. Die Sprungberufung des Exporteurs an das Finanzgericht hatte Erfolg, dagegen die von der Verwaltung erhobene Rechtsbeschwerde gegen das Berufungsurteil nicht. In der Begründung des Bundesfinanzhofs kommt zum Ausdruck, daß die Ausfuhrhändlervergütung den Zweck hat, den Ausfuhrhändler mit dem steuerfrei exportierenden Fabrikanten in der Umsatzsteuerbelastung der exportierten Ware gleichzustellen und ihn dadurch vor Ausschaltung zu schützen. Wegen der weiteren ausführlichen Begründung verweisen wir auf die Nfa Nr. 187, Seite 5.

Auftragsrückstand bei Teillieferungen

Ein schwieriges administratives Problem,
besonders bei großem Waren sortiment.

Auch hierfür bietet der

ORMIG

Zeilendruck

eine elegante, praktisch bewährte organi-
satorische Lösung.

Verlangen Sie bitte kostenlos
Druckschrift Nr. 33 TL mit Formular-
beispiel aus der Praxis.

ORMIG

BERLIN 42, Wolframstraße 87-91

Was hier als Begründung der Gewährung der Ausfuhrhändlervergütung beim Export von Kraftwagen im Urteil des Bundesfinanzhofs ausgeführt wird, gilt naturgemäß auch beim Export anderer Waren, die vom Exports handel nicht direkt beim Hersteller, sondern durch einen Zwischenhändler erworben werden.

Zollwertzuschläge bei der Einfuhr von Waren durch Alleinvertreter

(223)

Im Bundeszollblatt Nr. 23 v. 8. 5. 65 ist folgender Wortlaut des Bdf-Erlasses vom 3. 5. 1965 veröffentlicht:

„Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abfertigung und zur Einschränkung vorläufiger Zollwertfeststellungen bei der Einfuhr von Waren durch Alleinvertreter, die Eigenhändler sind und nicht über das Alleinvertretungsverhältnis hinaus mit dem ausländischen Verkäufer geschäftlich verbunden sind (z. B. Tochtergesellschaften, Lizenznehmer), wird bis auf weiteres folgendes angeordnet:

1. Wird festgestellt, daß ein Alleinvertreter neben der Zahlung des Rechnungspreises Leistungen für Werbung, Garantie, Kundendienst usw. im Interesse des ausländischen Verkäufers der Waren erbringt (Hinweis auf § 31 Abs. 1 und 2 ZG und Urteil des BFH vom 15. 10. 1959 — VII 74/58 S — BZBl 1959 S. 628), und übersteigt der geschätzte Wert der Waren, die der Alleinvertreter von diesem Verkäufer bezogen hat oder bezieht, voraussichtlich nicht 500 000.— DM im Jahr, so kann die Zollstelle die Höhe dieser Leistungen ohne eingehende Ermittlungen schätzen und einen Zuschlag in Höhe von 4% des Rechnungspreises frei Grenze festsetzen, sofern der Alleinvertreter damit einverstanden ist.

2. Führt der Alleinvertreter Waren des ausländischen Verkäufers im Werte von mehr als 500 000.— DM im Jahr ein und sind die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Zuschlages gegeben, so kann die Zollstelle den Zuschlag ebenfalls auf 4% schätzen, sofern der Alleinvertreter damit einverstanden ist. Der Zollwert ist auf dieser Grundlage endgültig festzustellen. Der Zuschlag von 4% gilt so lange, bis auf Grund eingehender Ermittlungen festgestellt wird, daß ein Zuschlag in anderer Höhe begründet ist. Der neue Zuschlag ist auf die Waren anzuwenden, die nach Bekanntgabe der Zuschlagfestsetzung an den Alleinvertreter von der Zollstelle zu bewerten sind.
3. Die Schätzung des Zuschlages auf 4% ist nicht zulässig, wenn ein Branchenzuschlag anzuwenden ist oder wenn auf Grund der bisherigen Erfahrungen ein Zuschlag in anderer Höhe als angemessen angesehen werden muß. Ist der Alleinvertreter mit der Schätzung des Zuschlages in Höhe des in Betracht kommenden Erfahrungssatzes einverstanden, so kann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Wert der jährlich bezogenen Waren in dieser Höhe festgesetzt werden.
4. Ist der Alleinvertreter mit einem Zuschlag in Höhe von 4% nach Nr. 1 oder Nr. 2 oder in Höhe des Erfahrungssatzes nach Nr. 3 nicht einverstanden, so werden die Schätzungsgrundlagen für den Zuschlag durch eingehende Ermittlungen festgestellt.
5. Die in Nrn. 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten nicht, wenn die Höhe der zusätzlichen Leistungen oder der entsprechende Preisnachlaß im Verhältnis zum Normalpreis sich offensichtlich aus den Vertragsunterlagen ergibt.
6. Bei der Einfuhr von Waren durch Alleinvertreter, die über das Alleinvertreterverhältnis hinaus mit dem ausländischen Verkäufer geschäftlich verbunden sind, können die in Nrn. 1 bis 3 getroffenen Regelungen nicht angewendet werden. In diesen Fällen muß nicht nur geprüft werden, ob und in welcher Höhe der Alleinvertreter Leistungen für Werbung, Garantie, Kundendienst usw. erbringt, sondern es muß auch festgestellt werden, ob und inwieweit der Rechnungspreis dadurch beeinflußt ist, daß Käufer und Verkäufer miteinander geschäftlich verbunden sind.

Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1965

(224)

(sr) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin im Juli 1965 auf 6 094 Mill. DM und übertraf damit den entsprechenden Vorjahreswert um 849 Mill. DM oder um 16,2%.

Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 6 216 Mill. DM und lag um 745 Mill. DM oder um 13,6% höher als im Juli 1964.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Juli 1965 mit einem Aktivsaldo in Höhe von 122 Mill. DM gegenüber einem solchen von 227 Mill. DM im Juli 1964. Im Juni 1965 hatte die Außenhandelsbilanz einen Einfuhrüberschuß von 309 Mill. DM ausgewiesen.

In den ersten sieben Monaten 1965 wurden Waren im Werte von 39,8 Mrd. DM eingeführt und für 41,0 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Zunahme um 21,9% bzw. 10,0% gegenüber der entsprechenden Vorjahreszeit, in der sich die Importe auf 32,7 Mrd. DM und die Exporte auf 37,3 Mrd. DM gestellt haben.

Die Außenhandelsbilanz ergab in den ersten sieben Monaten 1965 wertmäßig einen Ausfuhrüberschuß von 1,2 Mrd. DM gegenüber 4,6 Mrd. DM im Zeitraum Januar/Juli 1964.

Gemeinsamer Markt

Nachweis der EWG-Eigenschaft einer Ware innerhalb der Rechtsmittelfrist

(225)

(so) Der Nachweis, daß eine eingeführte Ware die EWG-Eigenschaft besitzt, kann durch Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung erbracht werden, solange der Zollbescheid nicht rechtskräftig geworden ist. Diese Entscheidung traf das Finanzgericht Düsseldorf in seinem rechtskräftigen Urteil vom 10.11.1964 — IV 48/64 Z 1). Es führte hierzu in seiner Urteilsbegründung u. a. folgendes aus:

Nach den EWG-Zollbestimmungen sind die Binnenzollsätze des Deutschen Zolltarifs anzuwenden, wenn der Zollbeteiligte durch die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung den Nachweis erbringt, daß die als EWG-Waren angemeldeten Waren den Voraussetzungen des EWG-Vertrages entsprechen.

Im Streitfalle wird die Anwendung des Binnenzollsatzen von der Zollbehörde nur deshalb abgelehnt, weil der Nachweis nicht fristgerecht erbracht worden ist. Das Gericht vermag der vom Zollamt dem Importeur gesetzten Frist zur Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung keine entscheidende Bedeutung beizumessen, da es sich bei dieser Frist nicht um eine Ausschlußfrist handelt. Die Frist kann nämlich nach den EWG-Zollbestimmungen verlängert werden. Hinzu kommt für den Fall, daß ein Zollbeteiligter die Ware in der Zollanmeldung nicht als EWG-Ware angemeldet hat und nach Erteilung des Zollbescheids für die Ware eine Warenverkehrsbescheinigung vorlegt, daß der Zollbescheid nach § 94 AO zu berichtigen ist, sofern er noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Das Gericht ist daher folgender Ansicht: In einem Falle, in dem eine Ware als EWG-Ware angemeldet worden ist und gegen den Zollbescheid — in dem mangels Nachweises der ermäßigte Außenzollatz erhoben wurde — Einspruch und Berufung eingelegt wurde (dieser also noch nicht rechtskräftig geworden ist) führt der nachträglich durch Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung erbrachte Nachweis im Sinne der EWG-Zollbestimmungen dazu, daß der Binnenzollatz angewendet werden muß.

EWG-Kartellrecht

(226)

(sr) Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat eine interessante Entscheidung zur Frage der Alleinvertriebsverträge getroffen, der folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Ein holländischer Hersteller schloß mit einem französischen Händler einen Vertrag, der dem französischen Händler das Alleinvertriebsrecht für Frankreich übertrug. Allerdings genießt der französische Händler keinen absoluten Gebietsschutz, der Vertrag schließt auch andere holländische Abnehmer des Hersteller nicht vom Export nach Frankreich aus. Es werden also Paralleleinfuhren nach Frankreich weder durch den Alleinvertriebsvertrag noch durch Vereinbarungen zwischen dem Hersteller und anderen holländischen Händlern verhindert.

Die Kommission genehmigte den Vertrag und gab dadurch folgende grundsätzliche Einstellung zu Alleinvertriebs-Verträgen zu erkennen:

Alleinvertriebsverträge ohne absoluten Gebietsschutz können Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 des EWG-Vertrages sein, solche Verträge sind aber ggf. genehmigungsfähig.

Der Kommission geht es also nicht darum, Alleinvertriebsysteme in jedem Falle auszuschalten; sie wehrt sich aber gegen eine hermetische Absperrung der nationalen Märkte, die selbst nach vollständiger Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes das Aufrechterhalten eines unterschiedlichen Preisniveaus in den verschiedenen EWG-Ländern gestatten würde.

Verschiedenes

„Mit oder ohne Großhandel?“

(227)

(p) Diesem Heft ist ein Werbeprospekt für den Bezug über den Großhandel beigelegt. Der längst vergriffene Prospekt ist neu bearbeitet worden. Die Umsatzzahlen sind auf den neuesten Stand (1964) gebracht worden. Der Prospekt kann auf der Vorderseite mit dem Firmenaufdruck oder mit dem Firmenstempel versehen werden. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn möglichst viele Mitglieder laufend von dem Prospekt Gebrauch machen würden, um auf diese Weise ihren Teil dazu beizutragen, daß für den Großhandel immer mehr geworben und damit seine Stellung in der Wirtschaft auch immer mehr anerkannt wird.

Der Prospekt kann bei den Geschäftsstellen des Landesverbandes — solange der Vorrat reicht — zum Selbstkostenpreis von DM 3.— pro 100 Stück bezogen werden.

18. Internationale Handwerksmesse

(228)

(la) Die nächste Internationale Handwerksmesse — 18. Messe des Handwerks und der Zulieferindustrie — wird vom 12. 5. bis 22. 5. 66 in München auf dem wesentlich erweiterten Messe-Areal mit 70 000 qm Hallenfläche stattfinden.

Welch entscheidende Bedeutung eine eigene Messe für das Handwerk hat, beweist der soeben erschienene messewirtschaftliche Schlußbericht der Internationalen Handwerksmesse München 1965. Die umfassenden und vielseitigen Angebote von etwa 3 000 Ausstellern aus 39 Ländern zogen 350 000 Besucher aus 56 Ländern an. Die Kauffreudigkeit und Aufnahmefähigkeit des internationalen Messepublikums führte zu Millionenabschlüssen im Inlandsgeschäft und zu Exportaufträgen an 32 Länder.

Personalien

WIR GRATULIEREN

zum 25-jährigen Dienstjubiläum

Herrn Franz Pröpper, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **F. & R. Ehrlicher**, Eisenwarengroßhandel in München 15, Senefelderstraße 10 b.

Textil-Oscar für Fa. Kröll & Nill

Den diesjährigen „Textil-Oskar“, eine international bekannte Auszeichnung für Anzeigen- und Schaufenstergestaltung der Textilbranche, erhielt unsere Mitgliedsfirma **Kröll & Nill in Augsburg 2, Annastraße 11** als einziges unter 3 600 Ausstattungshäusern im Bundesgebiet.

Karl F. Mahler, Augsburg — 80 Jahre

Der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Bauwaren Mahler KG., Bayerische Bauwaren, Augsburg 2, Göggingerstr. 13, Herr Karl F. Mahler, vollendete am 29. 8. 1965 sein 80. Lebensjahr.

Der Jubilar, ein gebürtiger Rheinpfälzer, begann nach dem Besuch der Realschule seine Ausbildung in einem bedeutenden Bauunternehmen. Damit hat Herr Mahler seinen entscheidenden Schritt in die Baubranche getan, der er sein Leben lang treu geblieben ist. Technisch und kaufmännisch ausgebildet arbeitete er in verschiedenen namhaften Betrieben und konnte so seine beruflichen Kenntnisse vertiefen und erweitern. Als allgemein anerkannter Fliesenfachmann bekleidete Herr Karl F. Mahler leitende Stellungen u. a. bei der

Münchener Niederlassung der Albertwerke Klingenbergs. Anschließend wurde er als Leiter der Niederlassung der Weltfirma Villeroy & Boch in Augsburg berufen. Mit Vitalität und dem ihm angeborenen unternehmerischen Weitblick übernahm Herr Karl F. Mahler im Jahre 1918 eine Augsburger Baustoffhandlung, die er als Bayerische Bauwaren GmbH zu einem beachtlichen Unternehmen ausbaute. 1936 wurde die Firma in eine Einzelfirma, später in eine Familien-KG umgewandelt. Mit unermüdlichem Fleiß und Energie konnte Herr Mahler seinen Betrieb immer weiter ausbauen und vergrößern. Selbst als im Februar 1944 die Lagerhallen und das Bürogebäude durch Bomben weitgehend zerstört wurden, betrieb Herr Karl F. Mahler mit ungebrochener Schaffenskraft den Wiederaufbau und entwickelte das Unternehmen mit sichtbarem Erfolg zu der weit bekannten Baustoffgroßhandlung mit führendem Fliesen-Spezialgeschäft. Mit 200 Angestellten und Arbeitern ist die Firma Bauwaren Mahler KG heute eines der bedeutendsten Unternehmen dieser Art im süddeutschen Raum. Der Jubilar hat sich stets mit Rat und Hilfe auch um die Belange und Sorgen seiner Betriebsangehörigen gekümmert, für die er u. a. eine vorbildliche betriebliche Altersversorgung einrichtete. Selbstlos stellte er seine Erfahrung, seine umfangreichen Kenntnisse auch in den Dienst von Verbänden und caritativen Einrichtungen. So hatte er lange Jahre den Vorsitz in der Säurefliesner-Vereinigung Bad Godesberg inne, war Mitglied des Vorstandes im Bund Deutscher Baustoffhändler und im Bund Deutscher Fliesenfachgeschäfte, sowie Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer und Administrationsmitglied des Klauckehauses und der Klauckestiftung.

In Würdigung seiner großen unternehmerischen Leistung und seiner Verdienste um die Bauwirtschaft wurde Herrn Karl F. Mahler auf Veranlassung des Bundespräsidenten im vergangenen Jahr das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse verliehen. Ein großer Kreis von Freunden und Bekannten freute sich besonders darüber, daß diese profilierte Unternehmerpersönlichkeit ihren Ehrentag bei ausgezeichneter Gesundheit im engsten Familienkreis feiern konnte. Herr Karl F. Mahler, der trotz seines hohen Alters immer noch im Geschäft tätig ist, hat bei einem Rückblick auf sein Leben berechtigten Anlaß stolz zu sein — es war reich an Mühen wie an Erfolgen — und er hat für den Fortgang der Entwicklung seines Unternehmens gute Grundlagen gelegt.

Maria Kandlbinder, München, 65 Jahre

Die Inhaberin unserer Mitgliedsfirma Gummituch-Vertrieb „Triumph“ Birkner & Kandlbinder, Frau Maria Kandlbinder, konnte am 27. September ihren 65. Geburtstag feiern.

Selbst aus Verleger- und Buchdruckerkreisen stammend, war die Jubilarin nach abgeschlossener Schulbildung zunächst 25 Jahre führend in einer Münchener Tageszeitung für den Mittelstand („Neue freie Volkszeitung“) tätig. Nach dem plötzlichen Tod ihres Gatten, Alois Kandlbinder, stellte sie ihre ganze reiche Erfahrung und große Arbeitskraft unserer Mitgliedsfirma zur Verfügung. Nach viermaliger Ausbombung im 2. Weltkrieg mußte völlig neu angefangen werden. Daß der Wiederaufbau des Unternehmens in verhältnismäßig kurzer Zeit so gut gelungen ist, war wesentlich auf die außerordentliche Tatkraft der Jubilarin zurückzuführen. Heute ist ihr Unternehmen wieder im In- und Ausland angesehen und beliefert mit seinen Spezialartikeln (Gummidrucktüchern für Rotationsmaschinen, Schnellpressen, usf.) eine zahlreiche Kundschaft.

Nach wie vor ist Frau Kandlbinder an der technischen Weiterentwicklung stärkstens interessiert und hält engen Kontakt, besonders auch zu Buchdruckerkreisen.

Frau Kandlbinder mit Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Forschung im graphischen Gewerbe und Ehrenmitglied des MBMV sowie der Sparte der Stereotype.

Wir wünschen auch an dieser Stelle der verdienten Jubilarin weiterhin viel Glück und Erfolg, damit sie in Gesundheit ihrem Unternehmen noch lange vorstehen kann.

Ernst Schneider Augsburg, 50 Jahre alt

Am 26. September dieses Jahres vollendete Herr Ernst Schneider, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Heinr. Hauff Nachf. in Augsburg, Alter Postweg 96 sein 50. Lebensjahr.

Nach der schulischen Ausbildung auf dem Real-Gymnasium in Augsburg und dem Besuch von Akademie-Kursen vermittelte eine zweijährige Lehrzeit bei der Münchener Eisen- und Metallwaren-Großhandelsfirma Ehrlicher die beruflichen Fachkenntnisse. Eine Volontärzeit bei einer Augsburger Bank rundete die kaufmännische Ausbildung ab.

Ab 1945 widmete Ernst Schneider nach 6 Jahren Kriegsdienst, sich gemeinsam mit seinem Geschäftspartner, Herrn Wilhelm Hassold, ganz dem Wiederaufbau der im letzten Weltkrieg völlig zerstörten Firma Heinr. Hauff Nachf., die 1956 ihr 275-jähriges Bestehen feiern konnte und damit das älteste Handelshaus der traditionsreichen Stadt der Fugger und Welser ist.

Marksteine im Wiederaufbau waren die Fertigstellung des Lagerhauses mit Freilager, Gleisanschluß, Kranbahn und Nebengebäuden unter den erschweren Verhältnissen kurz nach der Währungsreform auf einem 13 000 qm großen Gelände und die 1963 am Alten Postweg fertiggestellten Neubauten. Eine moderne Lagerhaltung mit rationellen Betriebseinrichtungen sichert der Firma Heinr. Hauff Nachf. in Fachkreisen einen guten Ruf.

Ernst Schneider arbeitet seit vielen Jahren ehrenamtlich in einer Vielzahl berufsständischer Organisationen.

Er ist seit Jahren **Rechnungsprüfer des Landesverbandes** des Bayerischen Groß- und Außenhandels und leitete bis Ende 1952 die Geschicke unseres Fachzweiges Eisen- und Metallwaren-Großhandel. Seit 1953 ist er 1. Vorsitzender des Bundes Deutscher Eisen- und Metallwaren-Großhändler in Essen und Präsidentialmitglied des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels in Bonn. Auf internationaler Ebene ist Ernst Schneider als Vizepräsident der Europäischen Conföderation des Eisen- und Metallwaren-Großhandels tätig.

Wir gratulieren Ernst Schneider auch an dieser Stelle herzlich zu seinem Geburtstag und wünschen ihm weiterhin Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

WIR BETRAUERN**Herr Adolf Färber †**

Am 11. August 1965 verstarb Herr Adolf Färber, Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Adolf Färber, Eisen- und Metallwaren-Großhandlung, Hof, nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 78 Jahren.

Wir verlieren mit ihm ein treues Mitglied, das sich jederzeit für die Belange seines Berufsstandes einsetzte.

Wir sprechen den Angehörigen und der Firma auch an dieser Stelle unsere aufrichtige Anteilnahme an dem schweren Verlust aus.

Buchbesprechung**„Der Import und Export“**

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH, 469 Herne, Postfach 620.

Der vorbezeichnete Verlag hat eine neue Buchreihe „Der Import und Export“ von Dipl.-Volkswirt Dr. jur. W. Nettekoven herausgebracht. Es handelt sich um

Heft 1 — Die Außenwirtschaft der Bundesrepublik

Es klärt zunächst die Begriffe, erläutert das Außenwirtschaftsrecht der BRD und gibt einen Überblick über die für den Außenhandelskaufmann wichtigen internationalen Verträge.

60 Seiten — Verlags-Nr. 5311 — DM 5,80

Heft 2 — Der Export

Enthält eine Gesamtdarstellung des Exportgeschäfts. Es werden alle für die Praxis wichtigen Fragen behandelt. Zahlreiche Anlagen und Arbeitsmuster verdeutlichen die theoretischen Ausführungen.

108 Seiten, 9 Anlagen — Verlags-Nr. 5312 — DM 12,80

Heft 3 — Der Import

Enthält eine Gesamtdarstellung des Importgeschäfts. Es werden alle Fragen im einzelnen erläutert und durch Anlagen und Arbeitsmuster verständlich gemacht.

104 Seiten, 8 Anlagen — Verlags-Nr. 5313 — DM 11,80

Export- und Importfirmen, Industrie- und Handelskammern, Verbände und Banken haben das Zustandekommen dieser Buchreihe durch Bereitstellung von Material unterstützt. Bestellungen sind direkt dem Verlag aufzugeben.

Wichtiger Hinweis!**Staatliche Ausbildungszulage**

(229)

Ablauf der Antragsfrist für rückwirkende Bewilligung

Kurz vor Zeitungsausdruck entnehmen wir dem Bundesanzeiger vom 1.10.1965, Nr. 185, folgende Bekanntmachung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

In der Bundesrepublik erhalten gegenwärtig 481 000 Anspruchsberechtigte für insgesamt 582 800 Kinder, die zwischen ihrem 15. und 27. Lebensjahr eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen oder an einer Hochschule studieren, eine staatliche Ausbildungszulage von 40 DM monatlich. Anspruchsberechtigt sind alle Personen unabhängig von der Höhe ihres Einkommens und ohne Rücksicht darauf, ob sie Arbeitnehmer, Selbständige oder mithelfende Familienangehörige sind, sofern sie mindestens zwei Kinder — Verwitwete, Geschiedene oder Ledige ein Kind — haben.

Von den 481 000 Berechtigten, an die im letzten Zahlungszeitraum (Juli/August 1965) die Ausbildungszulage gezahlt wurde, erhielten nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 392 600 oder 81,6% diese Leistung für ein, 76 700 oder 15,9% für zwei, 10 100 oder 2,1% für drei, 1 400 oder 0,3% für vier und 200 oder 0,1% für fünf und mehr Kinder. Sie wird für jeweils zwei Monate durch das Rechenzentrum der Bundesanstalt in Nürnberg entweder auf ein Konto des Berechtigten oder durch die Post überwiesen.

Die Antragsfrist für die rückwirkende Bewilligung der Ausbildungszulage ab 1. April 1965, dem Tage des Inkrafttretens der einschlägigen Bestimmungen des Bundeskinder geldgesetzes, läuft Ende Oktober dieses Jahres ab. Nach dem 31. Oktober 1965 ist deshalb eine rückwirkende Bewilligung nicht mehr ab 1. April 1965, sondern nur noch für längstens 6 Monate, den Monat der Antragstellung nicht eingerichtet, möglich.

Die Anträge sind bei den Arbeitsämtern — die auch die Antragsformulare bereithalten — einzureichen.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser la = Dipl. Kfm. Lampe, p = ORR Pfrang, PDH = Pressedienst des Handels so = Dr. Schobert, sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: H. Lampe. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 220113.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 11 · 20. JAHRGANG

München, November 1965

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität	2
Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen	2
Mitbestimmung — Vorstoß der IG Chemie	2
Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers .	2

Sozialversicherung

Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten	2
---	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Geschäftsabschlüsse durch Vertreter	2
Kürzung des Wochenlohnes bei Arbeitszeitverkürzung?	3
Kündigungsschutz im Lehrverhältnis	3

Allg. Rechtsfragen

Fristablauf am Samstag	3
Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis .	4
Änderung des HGB und der Reichsabgabenordnung	4

Steuerfragen

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes	5
---	---

Berufsausbildung und -förderung

Für Lehrherrn und Ausbilder im Großhandel	5
---	---

Verbandsnachrichten

Sozialpolitischer Ausschuß des Bundesverbandes	5
Landesverein des Bayer. Weinhandels	5

Verkehr

Weihnachtspostverkehr 1965	5
Telexogrammverkehr mit Österreich	5
Am Samstag keine Post?	7
Fernfahrschule Rieneck	7
Postleitzahlen	7

Kreditwesen

Bayer. Refinanzierungsprogramm 1965	7
ERP-Kredite	7
Kreditgarantiegemeinschaften tagten	7
Finanzierungshilfen	8

Außenhandel

Der Außenhandel im August 1965 — Erneuter Passivsaldo	8
Umbenennung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft	8
Zweite Tagung des Handels- und Entwicklungsrats in Genf	8

Gemeinsamer Markt

Beschäftigungspolitik — Zentralproblem der EWG	9
--	---

Personalien

	9
--	---

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 11/65 d-v-h Datenverarbeitungsdienst des Handels GmbH, Nürnberg	
--	--

Arbeitgeberfragen

Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Produktivität

(230)

(gr) Nach den Berechnungen des Bundeswirtschaftsministeriums hat sich das Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit je Arbeitnehmer von 1950 bis 1964 um 194% erhöht, die gesamtwirtschaftliche Produktivität (= Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen) dagegen nur um 103%. Die nachstehende Tabelle gibt die Zunahme (in %) für einige Jahre wieder:

Arbeitnehmer-Einkommen	Produktivität	Arbeitnehmer-Einkommen	Produktivität
1954: 5,0	4,7	1961: 10,3	4,1
1956: 7,9	4,2	1962: 8,9	3,4
1958: 7,2	2,8	1963: 6,1	2,8
1960: 9,3	6,8	1964: 8,3	6,1

Ausmaß der Arbeitszeitverkürzungen

(231)

(gr) Während die durchschnittliche Wochenarbeitszeit in der Industrie 1955 (vor Inkrafttreten der ersten Arbeitszeitverkürzungen) mehr als 48,8 Stunden betrug, lag die bezahlte Wochenarbeitszeit (= Arbeitszeit einschließlich bezahlte Feiertage, Urlaub und Pausen) im Jahre 1964 bei durchschnittlich 44,1 Stunden. Neben diesem Rückgang der Arbeitszeit um über 4 Stunden ist der Jahresurlaub der Arbeitnehmer im Schnitt um wenigstens 3 Tage verlängert worden. Aufgrund dieser Entwicklung ist die geleistete Arbeitszeit, d. h. die im Betrieb produktiv verwendete Arbeitszeit ebenfalls zurückgegangen. Sie beträgt im Durchschnitt aller Industriearbeiter rund 41 Stunden.

Im ganzen dürfte sich die geleistete Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers in den Jahren 1956 bis 1964 um rund 10% vermindert haben. Dieser Rückgang vollzog sich ohne jede Lohnminderung mitten in einer anhaltenden Vollbeschäftigung, während gleichzeitig das Durchschnittsjahresinkommen des Arbeitnehmers um etwa 80% stieg (1956 = 5256 DM, 1964 = 9486 DM). Die tarifliche Arbeitszeit liegt gegenwärtig für ungefähr 12 Millionen Beschäftigte zwischen 41 und 43 Stunden. Die durchschnittliche tarifliche Wochenarbeitszeit beträgt bei den Arbeitern 42,3 Stunden, bei den Angestellten 43,4 Stunden.

Mitbestimmung – Vorstoß der IG Chemie

(232)

(gr) Die Gewerkschaften haben mit dem erwarteten Kampf um die erweiterte Mitbestimmung begonnen. Die Verwirklichung der vollen wirtschaftlichen und sozialen Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Großbetrieben bezeichnete der DGB-Vorsitzende Rosenberg auf einer Kundgebung der IG Chemie, Papier, Keramik in Dortmund als gemeinsames Ziel der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Mit einer Ablehnung dieser Forderung werde sich der DGB nicht abfinden, sondern mit allen demokratischen und gesetzlichen Mitteln versuchen, sich gegen die Gegner durchzusetzen.

Die Notwendigkeit, die Mitbestimmung auszudehnen, ergebe sich besonders aus der immer größeren Konzentration der Wirtschaft, mit der unabwendbar auch politische Macht verbunden sei. Es sei daher eine legitime Aufgabe, diese Macht einer ausgleichenden Kontrolle zu unterwerfen. Der DGB werde die Frage der Mitbestimmung im neuen Bundestag präsentieren und alles versuchen, diesen wesentlichen Punkt seines Grundsatz- und Aktionsprogrammes zu verwirklichen. Die Praxis habe bereits die Bewährung der Mitbestimmung erwiesen.

Ersatzanspruch des Arbeitgebers bei Verletzung eines Arbeitnehmers

(233)

(gr) Der verletzte und dadurch vorübergehend arbeitsunfähige Angestellte, dem das Gehalt fortgezahlt wird, hat gegen den verantwortlichen Schädiger einen an den Arbeitgeber abtretbaren Anspruch auf Ersatz des **Bruttogehaltes** und der **Arbeitgeberbeiträge** zur Sozialversicherung. (Urteil des BGH vom 27. 4. 1965 — 6 ZR 124/64).

Sozialversicherung

Beschäftigung von Rentnern und Pensionisten

(234)

(Dr. W.) Von Mitgliedsfirmen wurden in letzter Zeit des öfteren Fragen bezüglich der Sozialversicherungspflicht von Rentnern und Pensionisten an die Geschäftsstellen gerichtet. Wir bringen daher nachstehend eine Übersicht bezüglich der seit 1. 7. 1965 bestehenden Rechtslage, die sich aufgrund des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. 7. 1965 ergeben hat.

	Renten-versicherung	Kranken-versicherung	Arbeitslosen-versicherung
Altersrentner (65 Jahre u. älter)	frei	versicherungs-pflichtig	frei
Erwerbsunfähig- keits-Rentner	versicherungs-pflichtig	versicherungs-pflichtig	frei
Berufsunfähig- keits-Rentner	versicherungs-pflichtig	versicherungs-pflichtig	versicherungs-pflichtig
Pensionierte Beamte	Befreiungsmög- lichkeit auf An- trag d. Arbeit- nehmers durch BfA oder LVA.	versicherungs- pflichtig (Befreiung mög- lich auf Antr. d. Arbeitnehmers b. d. AOK) (§ 173 RVO)	frei

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Geschäftsabschlüsse durch Vertreter

(235)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hatte sich in seinem Urteil vom 2. 3. 1965 — 1 AZR 324/64 — mit der Frage zu befassen, ob ein Unternehmer in jedem Fall verpflichtet ist, ein Geschäft, das ihm ein Vertreter im Außendienst hereinbringt, auch wirklich abzuschließen. Der Senat hat dies verneint:

- „1. **Weder** der freie Handelsvertreter **noch** der angestellte Handlungsgehilfe, der als Außenvertreter tätig ist, hat einen Rechtsanspruch darauf, daß das vertretene Unternehmen die Geschäfte abschließt, die der Vertreter vermitteln möchte und vermitteln könnte.
2. Es unterliegt vielmehr der **freien** unternehmerischen **Entscheidung**, ob der Auftraggeber des Handelsvertreters die ihm angetragenen Geschäfte **abschließen will oder nicht**.
3. Eine Ausnahme könnte nur für den Fall gelten, daß angetragene Geschäfte aus böser Willkür und insbesondere in der Absicht, den Vertreter zu schädigen nicht eingegangen werden.“

Kürzung des Wochenlohnes bei Arbeitszeitverkürzung?

(236)

(gr) Zu dieser Frage hat das Bundesarbeitsgericht mit einer Entscheidung vom 23. 6. 1965 — 4 AZR 103/64 — wie folgt Stellung genommen:

Eine einseitige Herabsetzung des übertariflichen Lohnbestandteiles eines Wochenlohnes durch den Arbeitgeber bei Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit ist dann zulässig, wenn der Wochenlohn nur für eine bestimmte wöchentliche Arbeitszeit vereinbart worden war mit der Maßgabe, dem Arbeitgeber solle im Falle einer Arbeitszeitverkürzung das Recht zu einer entsprechenden einseitigen Herabsetzung des übertariflichen Lohnbestandteiles zu stehen. Daß ein solcher Sachverhalt vorliegt, hat der Arbeitgeber darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Andernfalls bleibt nur die Möglichkeit einer neuen Lohnvereinbarung oder einer sogenannten Änderungskündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Ziel, dieses zu einem niedrigeren Wochenlohn fortzusetzen.

Kündigungsschutz im Lehrverhältnis

(237)

(gr) Bei der fristlosen Kündigung von Lehrverhältnissen gelten die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes jedenfalls dann, wenn der Lehrling in seiner Person die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz erfüllt, d. h. das 20. Lebensjahr vollendet hat und das Lehrverhältnis länger als 6 Monate ohne Unterbrechung zu demselben Betrieb besteht. Ist einem solchen Lehrling fristlos gekündigt worden, so muß er innerhalb der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz maßgebenden 3-Wochenfrist des § 3 Kündigungsschutzgesetz die Kündigungsschutzklage erheben, andernfalls gilt die fristlose Kündigung gem. § 6 Kündigungsschutzgesetz als von Anfang an wirksam (Urteil des LAG Hamm vom 11. 12. 1964 — 5 Sa 387/64).

Allg. Rechtsfragen

Fristablauf am Samstag

(238)

(gr) Das auf einem Entwurf aller Fraktionen beruhende Gesetz über den Fristablauf am Samstag „vom 10. 8. 1965“ ist im Bundesgesetzblatt vom 14. 8. 1965 veröffentlicht worden und trat am 1. 10. 1965 in Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes tragen der Tatsache Rechnung, daß in der Wirtschaft und in der Verwaltung (Banken, Behörden, Gerichte) die 5-Tage-Woche weitgehend eingeführt ist. Das Gesetz stellt aber nicht allgemein den Samstag den Sonn- und Feiertagen gleich, sondern ändert jede einzelne Bestimmung, wie z. B. diejenige des § 193 BGB dahin, daß Fristabläufe, die auf einen Samstag fallen, auf den nächsten Werktag geschoben werden. Im Zusammenhang mit § 193 BGB werden die korrespondierenden Vorschriften der StPO, ZPO und FGG entsprechend geändert. Darüber hinaus werden das Scheck- und Wechselrecht, das Sozialgerichtsgesetz, die RVO, das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung sowie das Flurbereinigungsgesetz ebenfalls geändert.

Zur Frage, ob die neuen Bestimmungen auch für den **Beginn der Kündigungsfrist** anzuwenden sind, hat sich der Rechtsausschuß des Bundestages nicht eindeutig geäußert. Die Lösung dieser Frage bleibt damit letztlich der Rechtsprechung überlassen, die jedoch bisher nicht einheitlich war. Während sich das frühere RAG mit Urteil vom 18. 1. 1936 dahin ausgesprochen hatte, daß im Falle einer vereinbarten Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres noch am folgenden Werktag gekündigt werden könne, wenn der letzte Tag des vorangegangenen Quartals auf einen Sonntag gefallen war, haben sich die Landesarbeitsgerichte Frankfurt/Main mit Urteil vom 14. 11. 1957

UNSER VERBAND

IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER

Wettbewerbsfähig bleiben, die Stellung am Markt erhalten und sie mit allen Mitteln stärken — das ist der gebündelte Wunsch jedes Großhandelsunternehmers. Nur ein Wunsch? Es muß auch sein Ziel sein, auf längere Sicht im voraus elastisch zu planen, um Schritt zu halten mit der rasanten Entwicklung am Markt, in Betriebswirtschaft und Technik.

Ein Kunststück? Schon lange nicht mehr, seit unser Verband seinen Mitgliedern wertvolle Selbsthilfe bietet.

Da ist einmal der Bayerische Großhandelsberatungsdienst mit einem Team von Spezialisten für organisatorische Betriebsuntersuchungen, technische Beratungen und Bauplanungen. Der Leser kennt ihn — der Kluge arbeitet mit ihm.

Und da ist zum andern der d-v-h. Er ist noch ganz jung und darum hier sein Steckbrief:

Der Datenverarbeitungsdienst des Handels GmbH wurde vom Landesverband Anfang dieses Jahres gegründet und hat am 1. 6. 1965 seine Arbeit in Nürnberg aufgenommen. Es handelt sich bei dieser neuesten Einrichtung zur Förderung des Großhandels natürlich in erster Linie um ein Lohnarbeitsbüro. Darüber hinaus sollen aber in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Großhandels-Beratungsdienst in den nächsten Monaten Grundsatzarbeiten auf dem Gebiet der Datenauswertung für den Großhandel in Angriff genommen werden, welche die Voraussetzung für die Einrichtung von Standard-Programmen usw. geben. Außerdem wird nach einer ausreichenden Anlaufzeit für interessierte Großhändler die Möglichkeit bestehen, den Datenverarbeitungsdienst des Handels auch zur Schulung und Ausbildung für sich selbst und für Mitarbeiter in Anspruch zu nehmen.

Der Bayerische Großhandels-Beratungsdienst kennt aus einer langjährigen Praxis die Möglichkeiten und die Grenzen der Datenverarbeitung im Großhandel sehr genau. Es hat den Anschein, daß gerade gegenwärtig etwas zu viel „Wind“ auf diesem Gebiet gemacht wird. Es steht außer Zweifel, daß sich für den Großhändler hervorragende Möglichkeiten zur Steuerung und Kontrolle seines Betriebes mit Hilfe der Datenverarbeitung bieten, doch darf man nie vergessen, daß die ersten Schritte auf diesem Wege durch eine Reorganisation des Betriebes und die Rationalisierung der Abläufe getan werden müssen.

Auch gewisse maschinelle Voraussetzungen sind unabdingbar. Es ist jedenfalls wünschenswert und ratsam, daß jeder Großhändler, der mit der Datenverarbeitung zu tun hat, zunächst an den Landesverband herantritt.

und Düsseldorf mit Urteil vom 9. 8. 1960 im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen und die Anwendung des § 193 BGB auf Kündigungsfristen abgelehnt. Ein neues Urteil des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom 10. 3. 1965 — 4 Sa 65/63 — vertritt ebenfalls diesen Standpunkt. Dort ist ausgeführt:

„Fällt der letzte Tag, an dem eine Kündigung bei 6-wöchiger oder Monatsfrist ausgesprochen werden könnte, auf einen Sonn- oder Feiertag (nach der Neufassung ab 1. 10. 1965 auch Samstag), so verkürzt sich die Kündigungsfrist nicht um einen Tag, denn § 193 BGB betrifft nur eine Verlängerung der Fristen, die an einem Sonn- oder Feiertag (ab 1. 10. 1965 auch Samstag) ablaufen.“

Wir empfehlen deshalb, Kündigungen, die spätestens an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zugehen müßten, dem Betreffenden schon am vorhergehenden Werktag gegenüber auszusprechen und damit nicht bis zu dem diesen Tagen folgenden Werktag zu warten.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus dem Handelsvertreterverhältnis (239)

(gr) Oft bestehen darüber Zweifel und Schwierigkeiten, ob Streitigkeiten aus einem Handelsvertreterverhältnis vor die ordentlichen oder die Arbeitsgerichte gehören. Die Anrufung eines unzuständigen Gerichtes ist immer mit Kosten verbunden, besonders dann, wenn der Prozeß bis zur letzten Instanz verfolgt wird und dort erst festgestellt wird, daß die Klage vor einem anderen Gericht hätte erhoben werden müssen.

Es gilt deshalb, vor der Erhebung einer Klage genau zu prüfen, welches Gericht zuständig ist. Und das gilt auch ganz besonders für Klagen aus einem Handelsvertreterverhältnis.

Zunächst sind in erster Linie die **ordentlichen Gerichte** zuständig, da es sich bei den Handelsvertretern um selbständige Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt. Davon gibt es jedoch **Ausnahmen**. Bestimmte Handelsvertreter sind trotz ihrer Eigenschaft als selbständige Kaufleute von den Unternehmungen wirtschaftlich so stark abhängig, daß es dem Gesetzgeber ratsam erschien, sie den Arbeitnehmern zumindest hinsichtlich der Gerichtsbarkeit gleichzustellen. Dies trifft dann zu, wenn es sich um sogenannte **Einfirmenvertreter** kraft Vertrages oder tatsächlicher Gegebenheiten handelt (§ 92 a HGB), d. h. also, daß diese Vertreter aufgrund des Vertrages für weitere Unternehmen nicht tätig sein dürfen oder infolge Art und Umfang ihrer Tätigkeit nicht dazu in der Lage sind, wie dies der Name Einfirmenvertreter bereits besagt. Weiter muß hinzukommen, daß sie in den letzten 6 Monaten ihrer Tätigkeit — gerechnet bis zur Zustellung der Klage — durchschnittlich nicht mehr als 500.— DM Vergütung einschl. Provisionen und Ersatz für Aufwendungen im Monat bezogen haben. (Artikel 3 des Gesetzes für Änderung des HGB, Recht der Handelsvertreter vom 6. 8. 1953.) Wenn diese zwei Voraussetzungen kumulativ gegeben sind, ist das Arbeitsgericht zuständig, unabhängig davon, ob die Klage vom Unternehmer oder Handelsvertreter erhoben wird. Dies gilt in derartigen Fällen auch dann, wenn im Handelsvertretervertrag die Zuständigkeit der Amts- bzw. Landgerichte vereinbart worden sein sollte. Bei der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte handelt es sich nämlich um eine ausschließliche, die durch Parteivereinbarung nicht abbedungen werden kann. Falls aber eine der oben angegebenen zwei Voraussetzungen fehlen sollte, sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung zuständig.

Bei der **Berechnung der für die Zuständigkeitsgrenze maßgeblichen Vergütung** ist nun die Frage aufgetaucht, ob die Provisionsvorschüsse, die der Unternehmer an den Handelsvertreter bezahlt hat, zu berücksichtigen sind. Wenn die für die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte maßgebliche Grenze der Vergütung von 500.— DM einschl. Provisionen und sonstigen Aufwendungen durch die Zahlung von Vorschüssen überschritten wird, ergibt sich die Frage, ob dann die ordentlichen Gerichte zuständig sind, d. h. sind Provisionsvorschüsse mitzurechnen oder nicht? Der Bundesgerichtshof hat dies in seinem Urteil vom 9. 12. 1963 (veröffentlicht NJW 1964 Seite 497) ausdrücklich verneint. Der Provisionsanspruch entsteht, wie die

Entscheidung näher ausführt, mit dem Abschluß des Kaufvertrages zwischen Unternehmer und Kunden zunächst aufschiebend bedingt. Die Bedingung tritt erst ein, wenn der Unternehmer das Geschäft ausführt (§ 87 a Absatz 1 HGB) oder die Voraussetzungen des § 87 a Absatz 3 HGB vorliegen. Erst von diesem Zeitpunkt ab ist der Provisionsanspruch unbedingt; nach Auffassung des Bundesgerichtshofs dürfen aber nur derart unbedingt entstandene Provisionsansprüche bei der Frage der Zuständigkeit der Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichte Berücksichtigung finden. Auch wenn der Handelsvertreter auf Vorschüsse einen vertraglichen Anspruch haben sollte, müssen sie außer Betracht bleiben.

Häufig wird zwischen den Parteien die Höhe der für die Zuständigkeit maßgeblichen Provision streitig sein. Wenn der Handelsvertreter vor dem ordentlichen Gericht klagt und sich aus seinem Vertrag eine durchschnittliche Vergütung von monatlich 600.— DM ergibt, aus der Darstellung des Beklagten aber lediglich eine durchschnittliche Vergütung von monatlich 400.— DM erfolgt, ist dann das Gericht genötigt, über die Frage der durchschnittlichen Monatsvergütung allein zur Feststellung seiner Zuständigkeit Beweis zu erheben? Das braucht nach dem zitierten Urteil des Bundesgerichtshofes nicht zu geschehen, es kommt vielmehr, was zunächst eigenartig erscheinen mag, allein auf den Vertrag des Klägers an.

Das kann zwar dazu führen, daß, je nachdem ob der Vertreter oder der Unternehmer Klage erhebt, die Zuständigkeit verschieden beurteilt werden muß. Der Bundesgerichtshof nimmt das jedoch bewußt in Kauf. Wenn die Höhe der beanspruchten Vergütung stets auch für die Frage der Zuständigkeit geprüft werden müßte, dann könnte das ordentliche Gericht, falls es dem Kläger eine unter der Zuständigkeitsgrenze liegende Vergütung zuspricht, stets eine Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit aussprechen; der gesamte sachliche Streitstoff müßte dann nochmals von dem zuständigen Arbeitsgericht erneut aufgerollt werden. Das aber widerspricht, wie der Bundesgerichtshof mit Recht ausführt, den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Prozeßökonomie.

Änderung des HGB und der Reichsabgabenordnung (240)

(sr) Die technische Möglichkeit, das **Mikrofilmverfahren** als Mittel der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Schriftgut in der Praxis anzuwenden, scheiterte bisher an der zwingenden Vorschrift des § 38 Abs. 2 HGB, weil er die Vernichtung empfangener Handelsbriefe verbot. Ohne die Möglichkeit, steuerliche Unterlagen nach Mikroverfilmung zu vernichten, war das technisch schon längere Zeit ausgereifte Verfahren der Mikroverfilmung jedoch für unsere Firmen bisher weitgehend uninteressant, da eine Vernichtung aus steuerlichen Gründen aufzubewahrender Unterlagen nach Mikroverfilmung von einer Genehmigung des Finanzamtes abhängig war und diese Genehmigung wiederum eine Betriebsprüfung voraussetzte, deren Zeitpunkt unbestimmt war.

Das neue Gesetz bestimmt, daß die Verfilmung nicht mehr von einer Genehmigung des Finanzamtes abhängig ist, sondern daß die Unterlagen nach „ordnungsmäßiger Mikroverfilmung“ auch ohne Genehmigung des Finanzamtes vernichtet werden können. Vernichtet werden dürfen empfangene und abgesandte Handelsbriefe sowie Belege, jedoch nicht Bücher, Inventare und Bilanzen. Auch eine Vernichtung der Unterlagen der Offenen-Posten-Buchhaltung nach ordnungsgemäßer Verfilmung ist jetzt möglich.

Auch die neuen Vorschriften über die **permanente Inventur** und die Gruppenbewertung bringt eine Erleichterung für die Praxis, insbesondere dadurch, daß in Zukunft „annähernd gleichwertige oder solche gleichartigen Vermögensgegenstände, bei denen nach Art des Bestandes oder aufgrund sonstiger Umstände ein Durchschnittswert bekannt ist“ in die Gruppenbewertung einbezogen werden können.

Steuerfragen

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Zonenrandgebietes

(241)

Der Bundesminister der Finanzen hat in einem Schreiben an die Finanzämter der Länder empfohlen, die Dienststellen der Finanzverwaltung anzuweisen:

1. Bei der Prüfung von Anträgen auf Sonderabschreibungen von im Zonenrandgebiet gelegenen Betrieben die sogenannte Postalitätsklausel auch weiterhin so großzügig wie möglich anzuwenden.
2. Sonderabschreibungen für im Zonenrandgebiet gelegene Betriebe künftig allgemein bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten zuzulassen.
3. In geeigneten Fällen auch weiterhin die Bildung steuerfreier Rücklagen zu gestatten.

Berufsausbildung und -förderung

Für

Lehrherrn und Ausbilder im Großhandel

veranstalten wir in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

am Dienstag, den 9. 11. 1965, um 18 Uhr im
Löwenbräukeller am Stiglmayerplatz (Dachauerstraße)
einen Ausspracheabend zum Thema

Schule und Wirtschaft

(Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Zusammenarbeit).

Das Einführungsreferat hält Herr Dr. Dr. H. Wölker, Syndikus der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

Ihre Anmeldung erbitten wir an die Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7.

Verbandsnachrichten

WIR GRATULIEREN

Herrn Dr. Göke Frerichs (CDU), Geschäftsführer im Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e. V., Bonn, zu seiner Wahl in den 5. Deutschen Bundestag.

Seit Jahren schon setzt sich Dr. Frerichs als angesehener Mittelstands-Wirtschaftspolitiker für die gesamtökonomischen Erkenntnisse ein.

Sozialpolitischer Ausschuß des Bundesverbandes

(242)

(gr) Am 3. September 1965 tagte der Sozialpolitische Ausschuß des Bundesverbandes unter Vorsitz von Dr. Imhoff in Frankfurt. Unser Landesverband war durch den Vorsitzenden unseres Arbeitgeber- und Tarifausschusses, Erwin Scheuerle,

und den sozialpolitischen Referenten seiner Hauptgeschäftsstelle, RA Konrad Grasser, vertreten.

Der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Dr. Wolfgang Eichler, Köln, hielt das Grundsatzreferat über das Thema „Die derzeitigen Bestrebungen der Gewerkschaften zur erweiterten Mitbestimmung“. Der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Konsul Fritz Dietz, nahm die Gelegenheit wahr, die Versammlung zu begrüßen.

Der Nachmittag diente vornehmlich einer ausführlichen Erörterung der tarifpolitischen Situation innerhalb der Landesverbände des Groß- und Außenhandels.

Landesverein des Bayer. Weinhandels

(243)

Auf seiner letzten Jahresmitgliederversammlung am 4. 10. wählte der Landesverein des Bayer. Weinhandels Herrn Edmund Schott von den Maximilians-Kellereien GmbH, München, zu seinem neuen Vorsitzenden.

Verkehr

Weihnachtspostverkehr 1965

(244)

(sr) Das Bundespostministerium hat auch dieses Jahr wieder einen „Weihnachtswunschkärtel“ der Deutschen Bundespost übermittelt, in dem gebeten wird, die Bemühungen der Deutschen Bundespost um eine möglichst reibungslose Abwicklung des Weihnachtspostverkehrs zu unterstützen. Die Bundespost bittet

1. Päckchen, Pakete und Massendrucksachen bis zum 14. 12., Glückwunschkärtel, -Karten und andere Drucksachen bis 18. 12., Pakete nach der sowjetischen Besatzungszone und Sendungen nach dem Ausland entsprechend früher einzuliefern. Wurfsendungen werden vom 15. 12. bis 31. 12. nicht angenommen.
2. Die Sendungen sollen besonders gut verpackt und vollständig und deutlich adressiert sein. Postleitzahl auf Brief- und Paketsendungen angeben. Bei Sendungen nach der sowjetischen Besatzungszone X, nach Frankreich F, nach der Schweiz CH, nach dem Fürstentum Liechtenstein FL vor die Postleitzahl setzen.
3. Es wird gebeten, die Einlieferungen an den verkehrsschwächeren Tageszeiten vorzunehmen, das sind die Vormittags- und die frühen Nachmittagsstunden.
4. Schließlich bittet die Post, den Bezug der Sozialversicherungsmarken nicht auf die letzten Tage vor dem Jahresende aufzuheben.

Wir weisen ferner darauf hin, daß es nach unserer Ansicht nicht angebracht erscheint, Schnellpaketsendungen in der Vorweihnachtszeit aufzuliefern: Es besteht die Gefahr, daß eine bevorzugte Abfertigung der Schnellpakete nicht gewährleistet ist, wenn zu viele Pakete auf diese Weise zum Versand gebracht werden.

Telexogrammverkehr mit Österreich

(245)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Ab 1. Oktober 1965 können — vorerst im Versuchsbetrieb — Telexogramme auch an österreichische Telex-Teilnehmer geschickt werden.

Telexogramme sind Telegramme, die von jedermann bei einer deutschen Telexogramm-Annahmestelle — am Schalter, fernmündlich oder fernschriftlich — aufgegeben werden können. Sie müssen an einen ausländischen Telex-Teilnehmer gerichtet sein und werden von der deutschen Telegraphenstelle dem Telexanschluß des Telexogrammempfängers unmittelbar zugeschrieben. Zur Zeit können Telexogramme an Teilnehmer in Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz versandt werden.

Für Telexogramme wird die Hälfte der Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms gleicher Länge (mindestens 22 Gebührenwörter) erhoben.

Nähere Auskünfte erteilen die Telegramm-Annahmestellen.

Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH • München

AKTIVA	Jahresbilanz zum 31. Dezember 1964		PASSIVA
	DM	DM	DM
1. Kassenbestand		319,—	
2. Postscheckguthaben		3 738,63	
3. Guthaben bei Kreditinstituten:			
(Nostroguthaben)			
a) täglich fällig	6 028,54		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . . .	<u>10 000,—</u>	16 028,54	
4. Wertpapiere:			
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder . .	226 195,91		
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	<u>676 979,57</u>	903 175,48	
5. Debitoren		29 895,67	
6. Langfristige Ausleihungen . .		297 750,—	
7. Beteiligungen		2 000,—	
8. Betriebs- u. Geschäftsausstattung		6 949,—	
9. Sonstige Aktiva		1 500,—	
10. Rechnungsabgrenzungsposten		2 590,05	
Summe der Aktiva		<u>1 263 946,37</u>	
11. a) Forderungen nach § 15 Abs. 1 KWG		3 300,—	
b) Rückgriffsforderungen		10 143 795,57	
			Summe der Passiva
			<u>1 263 946,37</u>
			10. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften . .
			13 561 377,79
			gez. Dr. Heimes ppa. gez. Kahlich

AUFWENDUNGEN	Gewinn- und Verlustrechnung 1964		ERTRÄGE
	DM	DM	DM
1. a) Persönliche Kosten	57 009,18		
b) Sachliche Kosten	24 637,14	81 646,32	
2. Soziale Abgaben (gesetzliche)	2 173,49	2 173,49	
3. Steuern	5 883,40	5 883,40	
4. Abschreibungen und Zuweisungen an Wertberichtigungen			
a) auf Anlagen	2 798,30		
b) auf sonstige Aktiva	<u>6 651,66</u>	9 449,96	
5. Zuweisung an Rückstellungen		45 961,50	
6. Zuweisung an Rücklagen . .		61 363,88	
7. Außerordentl. Aufwendungen		150,—	
8. Reingewinn 1964		—,—	
Summe der Aufwendungen		<u>206 628,55</u>	
			Summe der Erträge
			<u>206 628,55</u>

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

München, 15. Juni 1965

BAYERISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND
(SCHULZE-DELITZSCH) e. V.
gez. Dr. Dietzel, Wirtschaftsprüfer

Am Samstag keine Post?

(246)

(la) Wie vor einiger Zeit aus dem Bundespostministerium verlautete, sollen Pläne vorliegen, die auf die Einstellung der Briefzustellung an Samstagen hinzielen.

Inzwischen haben sich die Spitzengremien der Wirtschaft und mit ihnen natürlich auch die Organisationen des Deutschen Groß- und Außenhandels nachdrücklich gegen diese (unseres Erachtens absurden) Pläne ausgesprochen.

Gerade für den Großhandel, der den samstags arbeitenden Einzelhandel zu seinen Hauptkunden zählt, wäre ein Abbau der Postzustellung untragbar. Eine Reihe wichtiger Argumente — vor allem auch aus der Sicht unserer Außenhandelsfirmen — spricht für die Unvereinbarkeit solcher Überlegungen mit dem Geschäftsablauf im Großhandel.

Man fragt sich, was der Wirtschaft noch alles zugemutet werden soll, bis das längst fällige heiße Eisen einer Sanierung der Bundespost einmal angefaßt wird. Jeder rationell arbeitende Unternehmer braucht — will er im Wettbewerb mitkommen — ein ebenso rationell arbeitendes Post- und Fernmeldewesen. Wo käme er hin, würde er eines Tages seinen Kunden eröffnen, er stelle in Zukunft an einem Tag der Woche seine Lieferungen ein? Nun er wird sich hüten es zu tun — er hat ja kein Monopol.

Fernfahrschule Rieneck

(247)

(p) Für Fahrer des Werkverkehrs finden im Winterhalbjahr regelmäßig Lehrgänge in der Kraftfahrschule Rieneck (Spessart) statt. Die Kurse dienen der beruflichen Fortbildung der Fahrer und der Sicherheit des Straßenverkehrs; sie haben nicht nur bei den Fahrern selbst, sondern in weiten Kreisen der Unternehmen Anerkennung gefunden. Wir möchten unsere Mitglieder auf die Möglichkeit dieser beruflichen Fortbildung der Fahrer hinweisen.

Die nächsten Lehrgänge für Fahrer des Werkverkehrs finden statt:

vom 28. 11. bis 4. 12. 1965 und

vom 27. 3. bis 2. 4. 1966.

In Erweiterung des bisherigen Lehrplans ist auch eine Selbstkostenrechnung für Lastkraftwagen in den Lehrplan aufgenommen worden.

Prospekte über den Lehrstoff, die Lehrgangskosten usw. bitten wir bei der Fernfahrschule Rieneck von Herrn Dipl.-Ing. Gerasch, 6 Frankfurt/M., Königsberger Straße 1, anzufordern.

Postleitzahlen

(248)

(p) Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat eine sehr anschauliche Übersicht über die Postleitgebiete von der Leitzone bis zum einzelnen Postort herausgegeben. Die Karte ist im Vierfarbendruck im Format DIN A1 gehalten und dürfte für viele Kreise und Unternehmen der Wirtschaft als Informationsquelle erhebliches Interesse haben. Auf der Rückseite enthält die Karte ein alphabetisches Verzeichnis der größeren Postorte aus beiden Teilen Deutschlands sowie Angaben über den Aufbau und Zweck der Postleitzahlen.

Die Übersichtskarte ist zum Preis von 0,70 DM bei allen Postämtern in Kürze zu beziehen.

Kreditwesen**Bayer. Refinanzierungsprogramm 1965**

(249)

(p) Im Anschluß und unter Bezugnahme auf Artikel 174 in Heft 8/65 dieser Zeitschrift müssen wir leider darauf hinweisen, daß nunmehr auch das Kontingent für Vorhaben im bayerischen Zonenrandgebiet erschöpft ist. Damit können auch von Unternehmen dieses Gebietes keine Anträge mehr eingereicht werden.

.... Wenn Sie mich fragen

so kann ich nur sagen „Ohren auf“ wenn von der Mitbestimmung die Rede ist. Gewiß ist die wohlweislich ausgerechnet jetzt erhobene Forderung der Gewerkschaften ein Problem, das zunächst „die Großen“ beschäftigen soll. Doch lassen wir uns nicht täuschen. Gefährlich ist die Tendenz, die man mit dem Ruf nach Mitbestimmung verfolgt. Was heißt mitbestimmen — es bedeutet mitreden, mitentscheiden, es bedeutet schleichende „Versozialisierung“. Oder sollte ich es falsch oder gar zu politisch sehen? Ich glaube nicht, denn wir alle kennen ein ähnliches Beispiel, nur mit dem Unterschied, daß dort ein anderer der Mitbestimmler ist. Ich würde sagen, Praxis so schlecht wie Utopie. Denn daß die verwegenen Pläne, die man jetzt auf den Tisch legt, in den Bereich illusorischer Träume gehören, daß diese Frage von der gesamten Unternehmerschaft mit einem klaren Nein beantwortet werden muß, sollten wir hoffen. Ich meine, wer mitbestimmen will, muß auch bereit sein, „mit zu verantworten“ und „mit zu riskieren“! Und davon habe ich noch nichts gehört — ganz sicher aus dem einfachen Grund, weil das utopisch wäre.

J. K. in R.

ERP-Kredite

(250)

(p) Die Lastenausgleichsbank, Bad Godesberg, teilt mit, daß infolge der überaus starken Anforderungen die Kredite zur Errichtung mittelständischer Betriebe in neuen Wohnsiedlungen, neugeordneten Stadtteilen und Gewerbegebieten (s. hierwegen Art. 21 in Heft 1/65) für das Jahr 1965 erschöpft seien. Der Bank ist daher die Annahme weiterer Kreditanträge zunächst nicht mehr möglich, und sie hat die Kreditinstitute bitten müssen, bei ihnen eingehende Anträge nicht mehr weiterzuleiten. Eine Ausnahme bilden lediglich Anträge von Gewerbetreibenden in Zonenrandgebieten, die weiterhin berücksichtigt werden können.

Im Jahre 1966 dürften aller Voraussicht nach wieder Mittel aus dem ERP-Sondervermögen bereitgestellt werden. Von der Fortführung der Kreditaktion werden wir unsere Mitglieder in Kenntnis setzen.

Kreditgarantiegemeinschaften tagten

(251)

(p) Die Bundes-Kreditgarantiegemeinschaft des Handels hat in Kassel eine Sitzung ihres Verwaltungsrates gemeinsam mit dem Verwaltungsrat der Kreditgarantiegemeinschaft des deutschen Handwerks durchgeführt.

In dem Bericht über die Entwicklung der Kreditgarantiegemeinschaften des Handels wurde darauf hingewiesen, daß im Jahre 1964 insgesamt 950 Bürgschaftsanträge mit einem Kreditvolumen von 37,4 Mill. DM bewilligt worden sind. Das bedeutet eine Zuwachsrate von 11% gegenüber dem Vorjahr. Seit der Gründung haben diese Selbsthilfeeinrichtungen für den mittelständischen Handel rund 184 Mill. DM Kredite an rund 5500 Unternehmen verbürgt. Die Zinsen für die verbürgten Kredite liegen in der Regel an der unteren Grenze des Marktzinses für langfristige Kredite. Neben der Verbürgung von Krediten für normale Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen gewinnt der Anteil der Bürgschaften für Existenzgründungen und für die Errichtung von Gewerbebetrieben in neuen Wohnsied-

lungen immer größere Bedeutung. Im Jahre 1964 entfielen auf diese beiden Verwendungszwecke rund 41% der Bürgschaften. Nachdem die Regelgrenze für Bürgschaften heraufgesetzt wurde, haben die Bürgschaften für Kreditbeträge über 100 000 DM stark zugenommen; ein Beweis dafür, daß gerade bei den mittleren Unternehmen des Handels das Bedürfnis für verbürgte Kredite zugenommen hat.

Von den einzelnen Zweigen des Handels hat die Gruppe Nahrungs- und Genußmittel nach wie vor mit über 42,7% den größten Anteil an den Bürgschaftskrediten; es folgt die Gruppe Textil, Bekleidung, Schuhe mit 17,1%, Eisenwaren, Hausrat, Möbel mit 7,7% und die Gruppe „Sonstige Handelszweige“ mit 32,5%.

Die Ausfälle der Kreditgarantiegemeinschaften halten sich wie bisher in bescheidenen Grenzen.

Der Verwaltungsrat befaßte sich weiterhin mit der Frage, in welcher Weise die Bürgschaftshilfe wirksam für Existenzgründungen eingesetzt werden kann und prüfte an Hand eines Berichtes die Möglichkeiten der Kreditgarantiegemeinschaften, auch deckungsstockfähige Bürgschaften zu vermitteln. Diese Frage hat ihre besondere Bedeutung für die Heranziehung langfristiger Investitionsgelder aus dem Bereich der Hypothekenbanken und Versicherungen.

Im Anschluß an die Sitzung der Verwaltungsräte fand eine Arbeitsbesprechung der Geschäftsführer der Kreditgarantiegemeinschaften des Handels, des Handwerks und des Hotel- und Gaststättengewerbes statt.

Als Ergebnis der gesamten Verhandlungen kann festgestellt werden, daß die Kreditgarantiegemeinschaften in allen Zweigen des mittelständischen Gewerbes sich zu einer immer wirksameren Selbsthilfeeinrichtung entwickelt haben.

Dies gilt gerade auch für unsere eigene Kreditgarantiegemeinschaft (für den Handel in Bayern). Es ist nur eigentlich bedauerlich, daß verhältnismäßig wenige unserer Mitglieder von dieser Einrichtung Gebrauch machen.

Wir möchten nochmals ausdrücklich auf diese besondere günstige Möglichkeit hinweisen.

Nähere Auskünfte erteilt interessierten Mitgliedern jederzeit gern der Prokurist unserer Kreditgarantiegemeinschaft, Herr Kahlich (München 2, Briener Str. 45, Tel. 59 41 86).

Finanzierungshilfen

(252)

(p) Im Verlag Fritz Knapp, 6 Frankfurt/Main, Sangasse 2, ist die Sonderausgabe der „Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen: Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die gewerbliche Wirtschaft“ zum Preis von DM 5,- erschienen. Das Sonderheft ist durch seine jährliche Erscheinungsfolge zu einer für die gesamte gewerbliche Wirtschaft wichtigen Informationsquelle geworden. Es gibt eine übersichtliche Darstellung der staatlichen Kredithilfen an die gewerbliche Wirtschaft einschließlich Verkehrswirtschaft und freie Berufe aus den Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder nach den Haushaltsgesetzen für 1965. Aufgezeichnet werden die gegenwärtig laufenden Programme, deren Laufzeit und Zinssätze, der Verwendungszweck und der antragsberechtigte Personenkreis sowie der Antragsweg und ein Fundstellennachweis der Richtlinien für die öffentlichen Förderungsprogramme. Ferner ein Verzeichnis der von der Bundesregierung anerkannten Förderungsgebiete.

Neues Fabrik-Gebäude 20x13,5x4,5 m

mit Lagerplatz, geeignet als Ausstellungsräum oder Auslieferungs-Lager im Industriezentrum Melbourne (Australien) zu vermieten. Vertretung kann übernommen werden. Personal vorhanden. Wir sprechen Englisch und Deutsch.

Adolf Kohlpaintner & Co

25 Carson-Street

Springvale-North-Melbourne-Australia

Wir verweisen in diesem Zusammenhang noch ausdrücklich auf Artikel 192 (Heft 9/65) sowie die dort eingangs angeführten früheren Artikel, in denen alle für den bayer. Großhandel infrage kommenden Kreditzinszuschuß- und Bürgschaftsprogramme zusammengestellt sind.

Außenhandel

Der Außenhandel im August 1965 – Erneuter Passivsaldo

(253)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im August 1965 auf 5500 Mill. DM und lag damit um 938 Mill. DM oder 20,6% höher als im August 1964. Die Ausfuhr übertraf mit 5196 Mill. DM den entsprechenden Vorjahreswert um 508 Mill. DM oder 10,8%.

Gegenüber Juli 1965 sind die Außenhandelswerte — vorwiegend saisonbedingt — gesunken, und zwar in der Einfuhr um 594 Mill. DM oder 9,7% und in der Ausfuhr um 1020 Mill. DM oder 16,4%. Auch in den meisten Vorjahren waren die Exporte vom Juli zum August stärker als die Importe zurückgegangen, weil sich die in einigen Wirtschaftszweigen üblichen Betriebsferien während der Urlaubszeit mehr auf die Ausfuhr als auf die Einfuhr auswirken. So sind z. B. im August 1965 allein um etwa 225 Mill. DM weniger Kraftfahrzeuge als im Vormonat exportiert worden. Zudem war der Wert der an das Ausland gelieferten Schiffe um rund 140 Mill. DM niedriger.

Als Folge dieser Entwicklung ergab sich im August 1965 ein Passivsaldo in Höhe von 304 Mill. DM, während die Außenhandelsbilanz im Juli 1965 und im August 1964 mit einem Aktivsaldo von 122 bzw. 126 Mill. DM abgeschlossen hatte.

In den ersten 8 Monaten 1965 wurden im grenzüberschreitenden Warenverkehr Einfuhren im Werte von 45,3 Mrd. DM und Ausfuhren für 46,2 Mrd. DM gemeldet. Das entspricht einer Zunahme um 21,7 bzw. 10,1% gegenüber der gleichen Vorjahreszeit, in der die Importe 37,2 Mrd. DM und die Exporte 41,9 Mrd. DM betragen hatten. Der Aktivsaldo der Außenhandelsbilanz stellte sich in den ersten 8 Monaten 1965 damit auf insgesamt 0,9 Mrd. DM gegenüber 4,7 Mrd. DM im Vorjahr.

(254)

Umbenennung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung u. Landwirtschaft

(so) Laut Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. 8. 1965 (veröffentlicht in Nr. 162 des Bundesanzeig. v. 31. 8. 1965) hat die bisherige Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 12 des am 28. August 1965 in Kraft getretenen Gesetzes über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft, sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherungsgesetz) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 938) die Bezeichnung „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“ erhalten.

In den Zuständigkeiten ist auf Grund dieser Namensänderung keine Änderung eingetreten.

Anträge sind in Zukunft an die Anschrift „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, 6 Frankfurt a. M., Adickesallee 40“ zu richten.

Zweite Tagung des Handels- und Entwicklungsrats in Genf

(255)

(so) Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Vom 24. August bis 15. September 1965 fand in Genf die zweite Tagung des Handels- und Entwicklungsrats der Welt-handelskonferenz statt. An ihr nahmen 54 Ratsmitglieder, darunter die Bundesrepublik Deutschland, und als Beobach-

ter Vertreter weiterer 31 Staaten sowie zahlreiche staatliche und nichtstaatliche internationale Organisationen teil.

Der Rat hat in sachlicher und verständigungsbereiter Atmosphäre gearbeitet und Kampfabstimmungen vermieden. Er billigte die Berichte des Grundstoff- und des Halb- und Fertigwarenausschusses einschließlich des Sonderausschusses „Zollpräferenzen“ und nahm eine Entschließung an, die das künftige Prüfungsverfahren zur Durchführung der Empfehlungen der Genfer Schlußakte regelt. Der Rat verabschiedete ferner den Sitzungskalender für das Jahr 1966 und beschloß, die nächste Welthandelskonferenz erst im Jahre 1967 abzuhalten, um eine sorgfältige Vorbereitung dieser Konferenz zu ermöglichen. Eine Reihe von Tagesordnungspunkten wurde der dritten Ratstagung zur weiteren Behandlung überwiesen.

Am 28. Oktober 1965 wird der Rat in New York eine einjährige Sondersitzung abhalten, um aus einer Reihe von Vorschlägen den Sitz des Sekretariats (neben Genf sind bisher Rom, Lagos, Addis Abeba und London genannt) auszuwählen. Die dritte Ratstagung wird vom 18. Januar bis 9. Februar 1966 in New York stattfinden.

Gemeinsamer Markt

Beschäftigungspolitik – Zentralproblem der EWG

(256)

(la) Wie aus dem soeben publizierten 8. Jahresbericht zur sozialen Lage in der EWG hervorgeht, nimmt die Beschäftigungspolitik — nach Meinung der Brüsseler EWG-Kommission — eine immer stärker werdende Schlüsselposition im Gemeinsamen Markt ein. Immerhin ist die Bevölkerung der EWG-Staaten von 1963 bis Ende 1964 um ca. 4 Mill. auf 181,7 Mill. Menschen angewachsen. Von 73,2 Mill. Erwerbstäglichen waren dabei 44 v.H. in der Industrie, 39 v.H. im Dienstleistungsgewerbe und 17 v.H. im Agrarbereich tätig. Nach wie vor ist in allen Partnerstaaten (außer Italien) ein starker Arbeitskräftemangel spürbar, der trotz verbesserter Freizügigkeitsbestimmungen und trotz der erhöhten Arbeitslosenquote in Italien weiterhin anhält.

Der 8. Sozialbericht, dem wir diese Auszüge entnommen haben, wird demnächst im Verlag Bundesanzeiger, Köln 1, Postfach, erscheinen.

Personalien

WIR GRATULIEREN

Herrn Friedrich Anger, dem persönlich haftenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma F. Ries, Eisengroßhandlung in Bayreuth, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht Bayreuth.

Herrn Ferdinand Feilner, Junior unserer Mitgliedsfirma F. T. Feilner in München 22, Tierschstraße 21, der aus dem Leistungswettbewerb der Handwerksjugend 1965 als Kammer-, Landes- und Bundessieger im Uhrmacher-Handwerk hervorgegangen ist.

Herrn Friedrich Götz, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Carl Götz, Aschaffenburg, Sandgasse 5, zur ehrenvollen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes I. Klasse.

zum 50-jährigen Dienstjubiläum

Herrn Max Hochleitner, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma J. G. Leuze & Söhne, Textil- und Kurzwarengroßhandlung, München;

zum 40-jährigen Dienstjubiläum

Herrn Otto Röger, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma Richter & Frenzel GmbH, Sanitäre Großhandlung, München;

Sonderangebote,

Lagerlisten, eilige Mitteilungen, Preislisten usw.
vervielfältigen Sie schnell
und unerreicht wirtschaftlich auf

ORMIC

Und die Umschläge können Sie auch damit
adressieren.

Verlangen Sie bitte Prospekt Nr. 33

ORMIC 1 BERLIN 42, Wolframstr. 87-91

Herrn Blasius Kneißl, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Wilhelm Sahlberg**, Gummigroßhandlung, München;

Herrn Josef Müller, Mitarbeiter unserer Mitgliedsfirma **Hagenauer & Denk**, Immenstadt;

zum 25-jährigen Dienstjubiläum

Herrn Josef Heinzelmann, Prokurist unserer Mitgliedsfirma **Rudolf Schmidt**, Elektrogroßhandel, Kaufbeuren;

Herrn Otto Löffel, Kraftfahrer bei unserer Mitgliedsfirma **Carl Götz**, Eisenwarengroßhandlung in Aschaffenburg;

40-jähriges Dienstjubiläum

Am 1. Oktober konnte Herr Direktor Bräuninger bei unserer Mitgliedsfirma Andrae-Noris Zahn AG, Zweigniederlassung München, Fa. Voit & Co., sein 40jähriges Dienstjubiläum begehen.

Nach Lehr- und Wanderjahren, die ihn durch ganz Deutschland führten, hat er, in seine Vaterstadt Nürnberg zurückgekehrt, am 1. Oktober 1925 bei der ANZAG in Nürnberg begonnen. Das Vertrauen seiner Vorgesetzten berief ihn während der schweren Kriegszeit als Leiter in die Geschäftsstellen Hagen, Kassel und Regensburg. Nach Beendigung des Krieges wurde ihm die Leitung der Zweigniederlassung München am 2. Mai 1946 übertragen.

Mit Umsicht und Tatkraft, die er am Beginn seiner Münchner Tätigkeit bei dem Wiederaufbau des zerstörten Münchener Geschäftsgebäudes beweisen mußte, hat Herr Direktor Bräuninger die weitere erfolgreiche Entwicklung der Münchener Zweigniederlassung maßgeblich beeinflußt.

Mögen Herrn Direktor Bräuninger, der vor wenigen Wochen seinen 60. Geburtstag feiern konnte, auch weiterhin Glück und Erfolg beschieden sein. Von Herzen wünschen wir dem Jubilar vor allem die baldige Wiederherstellung seiner durch einen Autounfall beeinträchtigten Gesundheit. Sein nie versiegender Humor wird ihm sicher dabei helfen.

Josef Bleistein, Aschaffenburg — 70 Jahre

Am 16. 9. konnte der Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Gebr. Köhler, Technische Großhandlung und Treibriemenfabrik, Aschaffenburg, Äußere Glattbacher Straße 13, Josef Bleistein, seinen 70. Geburtstag feiern.

Nach seiner kaufmännischen Lehre in der 1908 gegründeten Firma war Josef Bleistein zunächst als Buchhalter und Prokurist tätig. Er wurde 1946 geschäftsführender Mitinhaber und war maßgeblich am Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Betriebsanlagen tätig. Sein besonderer Verdienst ist der mit unternehmerischem Weitblick veranlaßte Ausbau des Unternehmens, das in Fachkreisen Ruf und Ansehen genießt.

Der Verband wünscht dem Jubilar, der Erfahrung und Wissen auch heute noch in den Dienst der Allgemeinheit stellt, für die Zukunft alles Schöne und Gute.

Wilhelm Derse, München — 65 Jahre

Am 12. Oktober vollendete Wilhelm Derse, München, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma für Kurz- und Textilwaren und der Strickwarenfabrik Isporta, sein 65. Lebensjahr.

Im Jahre 1930 gründete der Jubilar in München eine Kurz- und Textilwarengroßhandlung, die er zu beachtlicher Größe führte. Sie hat bereits seit 1937 ihren Sitz in München, Tal 38, neben dem Isartor. Während des Krieges wurde der Betrieb mehrmals zerstört. Trotzdem konnte schon 1949 zusätzlich die Herstellung von Wirk- und Strickwaren aufgenommen werden. Durch die ständige Steigerung der Produktion mußten vor vier Jahren größere Räume für diese Fabrik bezogen werden, die unter dem Namen Isporta firmiert. Wilhelm Derse leitet auch weiterhin seine beiden Betriebe zusammen mit seiner Ehefrau, die seit 1935 wesentlich am Aufbau des Unternehmens beteiligt ist.

Dem Jubilar auch an dieser Stelle unsere herzlichsten Glückwünsche.

Doppeljubiläum bei Fa. Metallica, Nürnberg

Im Oktober konnte unsere Mitgliedsfirma Metallica in Nürnberg, Bauvereinstraße 39 — 42, zwei Jubiläen feiern: am 20. 10. den 50. Geburtstag des Inhabers, Georg Hell, und das 40-jährige Bestehen des Unternehmens.

Der Berufsweg des Jubilars begann nach dem Schulbesuch mit einer gründlichen Lehrausbildung als Hotelkaufmann. Nach dem erfolgreichen Abschluß folgte ein langer Auslandsaufenthalt, den Georg Hell durch die Einberufung zur Wehrmacht früher als beabsichtigt beenden mußte.

Nach Kriegsende trat Georg Hell in die 1925 von Paul Kressel, seinem inzwischen verstorbenen Schwiegervater, gegründete Firma ein. Das Unternehmen, bis zum 2. Weltkrieg vorwiegend auf den Eisen- und Metallwaren-Export konzentriert, hatte zu diesem Zeitpunkt nur noch Ruf und Namen — es war durch Kriegseinwirkung total zerstört worden. Georg Hell stand nun vor der schweren und verantwortungsvollen Aufgabe, mit dem Wiederaufbau zu beginnen. Heute beliefert die Firma Metallica als Spezialgroßhandelshaus für Raumausstattung einen großen Kundenkreis in Bayern, Württemberg und Hessen. Als dynamischer Unternehmer hat Georg Hell den Aufbau seines Betriebes den Gesetzen der sich ständig wandelnden Wirtschaft angepaßt. Seine Lebensgefährtin und ein tüchtiger Junior stehen ihm mithilfend zur Seite. Seine besondere Fürsorge gilt dem kaufmännischen Nachwuchs — nicht nur im eigenen Betrieb. Georg Hell ist ehrenamtliches Mitglied des Prüfungsausschusses bei der IHK Nürnberg und gehört außerdem unserem verbandlichen Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung an.

Zum Doppeljubiläum nochmals herzlichen Glückwunsch.

WIR BETRAUERN**Dr. Harald Ehrlicher, München †**

Völlig unerwartet ist am 17. 8. Herr Dr. Harald Ehrlicher, Geschäftsführer und Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma F. & R. Ehrlicher KG, Dr. Harald Ehrlicher KG, Ehrlicher Handelsgesellschaft, Grundstück-Gesellschaft Ehrlicher KG und Unterstützungsverein Ehrlicher e. V., in München, im Alter von 60 Jahren aus dem Leben abberufen worden.

Über seine Betriebe hinaus stellte Dr. Ehrlicher seine umfassenden Kenntnisse und seine reiche Erfahrung in den Dienst seines Berufsstandes, für den er in zahlreichen Ehrenämtern mit Aktivität und Idealismus eintrat.

Wir werden dem Verstorbenen, der als langjähriges Mitglied unserem Verband nahestand, ein ehrendes Gedenken bewahren.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter,

Dr. W. = Dr. Wagner

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: H. Lampe. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 220113.

Gemeinsam

sind wir stärker,
gemeinsam werben wir
wirksamer.
Helfen auch Sie mit,

für

den Großhandel in der
Öffentlichkeit eine Lanze zu
brechen. Ein soeben erschienener
vierseitiger Farbprospekt ist
das wirksamste Werbemittel.
Es unterstützt unsere Arbeit,

den Großhandel,

seine Bedeutung und Leistung
im Rahmen der Wirtschaft
deutlich zu machen.

*

Der Prospekt in der Größe
16 x 11 cm lag unserem letzten
Heft bei. Er kann zum Stückpreis
pro 100/DM 2,50 bei der
Hauptgeschäftsstelle
8 München 2, Ottostraße 7,
angefordert werden.

*

Größere Bestellungen (1 000 Stck/DM 24,90)
bitten wir an die
Großhandels - Werbegesellschaft mbH,
6 Frankfurt/M., Bockenheimer Anlage 2
zu richten.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 12 · 20. JAHRGANG
München, Dezember 1965

B 1579 E

AUF EIN NEUES . . .

Der Jahreswechsel ist immer ein dankbarer Anlaß, mit Befriedigung zurückzublicken und skeptisch oder optimistisch — je nach Temperament — Vorausschau zu halten. Fazit und Prognose stehen an der bedeutungsvollen Schwelle, die das vergangene Jahr zu einem neuen werden läßt.

Wir wissen nicht, was es uns bringen wird.

Pauschale Vorhersagen über die konjunkturelle und strukturelle Entwicklung können uns höchstens die Richtung weisen. Unsere Auftragsbücher aber, die Kenntnis des Marktes und unser Betriebsergebnis sind unsere reale Grundlage für die weitere Marschroute. Auf uns kommt es an, sich dem rasch dahingleitenden Fluß wirtschaftlichen Geschehens anzupassen, sich nach „außen“ zu orientieren und den unternehmerischen Führungsstil der gesellschaftspolitischen Forderung unserer Gegenwart anzugeleichen.

Das Füreinander und Miteinander im Betrieb, die sorgsame Pflege unseres kaufmännischen Nachwuchses, die Förderung und Weiterbildung heranwachsender Führungskräfte wird unserer Aufmerksamkeit mehr noch als bisher bedürfen. Koordination und Kooperation — Begriffe ergänzenden Zusammenwirkens — im sachlichen und menschlichen Bereich werden unsere künftige Unternehmensführung nicht unwesentlich beeinflussen.

Wir sollten zur Jahreswende auch darüber einmal nachdenken.

Und wir sollten erkennen, daß wir uns auch im härtesten Wettbewerb als Kollegen und Freunde begegnen — daß wir uns der Verpflichtung unseres Berufes als Unternehmer und als Repräsentanten einer starken Wirtschaftsgruppe bewußt sein müssen.

Mit diesen Gedanken verbinde ich meine besten Wünsche für Sie alle auf ein gutes und erfolgreiches 1966. Damit verbinde ich gleichzeitig auch meinen Dank an die Geschäftsführung und an alle Kollegen für die aktive Mitarbeit an unserer gemeinsamen Aufgabe im vergangenen Jahr.

Ihnen und Ihren Lieben wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und verbleibe mit den besten Grüßen

*Ihr
WALTER BRAUN
Vorsitzender*

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik	3
Die Weihnachtsgratifikation in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht	4
Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt	5
Dietz für Unterstützung der Bundesregierung	5
Neue Gehalts- und Lohntarifverträge	5

Sozialversicherung

Beitragssatz in der Krankenversicherung	5
---	---

Allg. Rechtsfragen

Welche Forderungen verjähren am 31.12.1965	6
Notstandsgesetze	6

Berufsausbildung und -förderung

4. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	8
Nächstes Aufbauseminar 1966	8
Erfolgreiche Ausbilderveranstaltung in München	8

Verbandsnachrichten

Bayerischer Eisen- und Metallwarengroßhandel in Rothenburg o/Tauber	8
---	---

Verkehr

Telexverkehr mit Kanada	9
-----------------------------------	---

Außenhandel

Handelsverkehr mit den Ostblockstaaten	9
US-Steuerexperte gibt Auskunft	10
Der Außenhandel im September	10

Personalien

	10
--	----

Buchbesprechungen

	11
--	----

Beilagen

Berufsförderungs-Programm: 4. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche	
Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 12/65	
Prospekte: Vulkan-Verlag Dr. W. Classen Nachf. GmbH & Co KG, Essen	
F. Soennecken, Bonn	

Verbandsvorsitzender**WALTER BRAUN****in den Bayerischen Senat gewählt**

Die Präsidenten der Bayerischen Industrie- und Handelskammern haben am 26. Oktober 1965 den Vorsitzenden unseres Landesverbandes, Herrn Walter Braun, Inhaber der Firma Walter Braun in Nürnberg, als einen der fünf Vertreter von Industrie und Handel in den Bayerischen Senat gewählt.

Unser Verbandsvorsitzender Walter Braun wird aufgrund dieser Wahl ab 1. Januar 1966 dem Bayerischen Senat angehören.

Arbeitgeberfragen**Deutscher Groß- und Außenhandel zur künftigen Wirtschaftspolitik** (257)

Der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Fritz Dietz, erklärt nach der Regierungsbildung zur künftigen Wirtschaftspolitik folgendes:

Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels hat ein Arbeitsprogramm im Hinblick auf die V. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erstellt. In diesem Arbeitsprogramm sind seine Vorschläge zur Wirtschafts-, Außenhandels-, Agrar-, Finanz-, Sozial- und Verkehrspolitik enthalten.

Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels geht bei seinen Vorschlägen davon aus, das Erreichte zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dabei stellt der Bundesverband die Forderung nach einer konsequenten Durchführung der sozialen Marktwirtschaft, deren Beeinträchtigung durch dirigistische oder autarke Tendenzen und an einzelne Gruppen gewährte Subventionen, die nur zu leicht den Charakter der Benachteiligung anderer Unternehmen und Unternehmensgruppen bedeuten können, in Zukunft unterbleiben sollten.

Der Bundesverband fordert ferner die notwendigen konjunktur- und währungspolitischen Maßnahmen zur Erhaltung der Kaufkraft der D-Mark. Dazu gehört die koordinierte Ausgabenpolitik der öffentlichen Haushalte, das Gleichgewicht in der außenwirtschaftlichen Bilanz und die Orientierung der Lohn- und Gehaltspolitik am gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt. In dieser letzteren Frage sind die Sozialpartner angesprochen.

Ungelöst blieb nach wie vor das Problem der unzureichenden Eigenkapitalbildung. Hier bedarf es gesetzgeberischer Maßnahmen steuerpolitischer Art, um den Unternehmungen eine größere innere Stabilität zu sichern. Die hierzu gegebenen Lösungsmöglichkeiten bedürfen baldiger sorgfältiger Überlegung.

Eine aktive Förderung des Leistungswettbewerbs gehört ebenso in ein solches Programm wie eine weltoffene Außenhandels-,

UNSER VERBAND**IM DIENSTE SEINER MITGLIEDER**

Vorbeugen ist besser als Heilen - dieser im Volksmund gebräuchliche Rat fällt uns meist immer dann erst ein, wenn es zu spät ist; wenn man beim zweiten Schritt merkt, daß der erste falsch angesetzt war. Die wohlmeinende Empfehlung - eigentlich auf alle Bereiche des betrieblichen Alltags anwendbar - gilt besonders für die Aufgaben in der Personalabteilung. Hier nämlich werden die wichtigsten Anstellungsverträge mit Angestellten, gewerblichen Arbeitnehmern, mit Vertretern und Reisenden geschlossen. Hier treten immer wieder Fragen auf: hat man auch wirklich alles Wesentliche festgehalten? Hat man alle Vertragsbestandteile bedacht? Ist kein Punkt vergessen worden, was später zu Unannehmlichkeiten, zu Auslegungsschwierigkeiten Anlaß geben könnte?

Gar nicht so selten kommt es vor, daß man dabei Großzügigkeit mit Nachlässigkeit verwechselt. Da werden Dienstverträge mündlich - gar noch ohne Zeugen - abgeschlossen, da werden wichtige Fragen unterlassen, unwe sentlich erscheinende Vertragsbestandteile nicht beachtet, die später zu Rechtsstreitigkeiten oder Beweisschwierigkeiten führen. Deshalb baut der kluge Unternehmer hier vor. Er sichert sich rechtzeitig ab, indem er unsere Vertragsvordrucke verwendet. Speziell für unsere Mitglieder ausgearbeitet, schließen diese Musterformulare jede „Unterlassungssünde“ bei Vertragsabschlüssen aus.

Ein reichhaltiges Angebot steht unseren Mitgliedern zur Verfügung: Dienstvertrag A für Angestellte im Innendienst
Dienstvertrag G für gewerbliche Arbeitnehmer
Dienstvertrag R für Reisende
Personalbogen
Urlaubsregelung i. d. gelt. Fassung
Manteltarifvertrag für Angestellte vom 1. 7. 64
Gehaltstarifvertrag vom 1.10.65
Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 1.7.64
Lohntarifvertrag vom 1.10.65
Jugendarbeitsschutzgesetz v. 9.8.60
Handelsvertretervertrag
Merkbl. zum Krankengeldzuschußgesetz
Wettbewerbsabrede mit Merkblatt
Unfallber. mit Abtretungserklärung
Anleitg.z. Verminderung v. Fehlzeiten
Hat man einmal die Formulare eingeführt, will man sie nicht mehr missen. Denn:

sie sparen Zeit, geben Sicherheit und Klarheit. Sie sind eine wertvolle Hilfe für den rationell arbeitenden Unternehmer. Die täglich bei unseren Geschäftstellen eingehenden Bestellungen beweisen, daß dieser Formulardienst in der betrieblichen Praxis geschätzt wird.

Es ist gut, das zu wissen. -1-

d.h. sowohl Export- wie Import-Politik. Die Entwicklung der EWG verdient in diesem Zusammenhang allerseits besondere Aufmerksamkeit. Die mit dem Vertrag von Rom angestrebte wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Integration muß als ein wesentlicher Faktor für die Stabilisierung und die weitere Vertiefung der Beziehungen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten angesehen werden. Die außerordentlich starken Zuwachsraten im Handelsverkehr der EWG-Partner untereinander zeigen die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges. Die Bundesregierung sollte nach Auffassung des Bundesverbandes ihre Bemühungen um eine Weiterentwicklung der EWG auf Basis der bestehenden Verträge nachdrücklichst forsetzen. Weder eine Auflösung der Gemeinschaft in auch auf wirtschaftlichem Gebiet voll souveräne Mitgliedstaaten noch eine Ausrichtung auf übermäßigen Zentralismus und autarkischen Dirigismus sind Lösungsmöglichkeiten. Sie würden im Gegenteil die notwendige wirtschaftliche Zusammenarbeit über die EWG hinaus sowohl in Europa wie im Weltmarkt auf das stärkste beeinträchtigen.

Neben der Konsolidierung der EWG bleibt die Aufrechterhaltung und Förderung der Handelsbeziehungen zu den traditionellen Handelspartnern der Bundesrepublik außerhalb der EWG ein wichtiges Ziel der deutschen Außenhandelspolitik.

Die Weihnachtsgratifikation (258)

in arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht

(gr) Wie bereits im letzten Jahr geben wir auch heuer über die bei der Gewährung von Weihnachtsgratifikationen zu beachtenden Grundsätze eine Zusammenfassung. Besonders ist hervorzuheben, daß nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes die für freiwillig gewährte Weihnachtsgratifikationen entwickelten arbeitsrechtlichen Grundsätze auch für die vom Arbeitgeber freiwillig gewährten **Abschluß- und Treuprämiens** gelten.

I. Arbeitsrechtliche Behandlung:

Die Weihnachtsgratifikation ist ihrer Natur nach eine freiwillige zusätzliche Leistung, die anlässlich des Weihnachtsfestes als Anerkennung für geleistete Dienste und als Ansporn zu weiterer treuer Mitarbeit vom Arbeitgeber gewährt wird. Ein auf Dauer gerichteter Rechtsanspruch kann entweder durch Vereinbarung oder durch mindestens 3-jährige vorbehaltlose Zahlung begründet werden. Es ist also zu empfehlen, einen entsprechenden Vorbehalt bei der Ankündigung der Gratifikation zu machen, der in jedem Jahr zu wiederholen ist. Dieser Vorbehalt könnte etwa folgenden Wortlaut haben:

Wir gewähren zu Weihnachten 1965 eine freiwillige Gratifikation als Ansporn zukünftiger zuverlässiger Mitarbeit und Betriebstreue. Ein Anspruch für die Zukunft wird durch die Zahlung weder der Höhe noch dem Grunde nach begründet."

Wird die Auszahlung einer Gratifikation in dieser Form angekündigt, so entsteht zwar nicht für die Zukunft wohl aber — nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts — für das betreffende Jahr ein Rechtsanspruch. Daraus ergibt sich, daß grundsätzlich alle hierfür vorgesehenen Arbeitnehmer in diesem Jahr die Weihnachtsgratifikation verlangen können.

II. Höhe der Gratifikation und Kreis der Empfänger

Wird die Gratifikation unter dem oben erwähnten oder einem ähnlichen Vorbehalt gewährt, so kann der Arbeitgeber — soweit er die Gratifikationszahlung wiederholen will — in jedem Jahr nicht nur die Höhe der Gratifikation neu festsetzen, sondern auch den Kreis der Empfänger neu bestimmen. Die Gratifikation kann beispielsweise nur bestimmten Gruppen z. B. Arbeitern, Angestellten, Arbeitnehmern mit einer bestimmten Betriebszugehörigkeitsdauer usw. gewährt oder aber in der Höhe gestaffelt wer-

den. Der Arbeitgeber entscheidet insoweit nach freiem Ermessen. Eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Gruppen muß jedoch sachlich gerechtfertigt sein. Als sachlicher Grund für die Herabsetzung der Gratifikation kommen z. B. Fehlzeiten in Betracht (Weihnachtsgratifikation gleichzeitig Anwesenheitsprämie). Da in letzter Zeit mit dieser Frage wiederholt die Gerichte befaßt wurden, fassen wir die hierzu vom BAG entwickelten Richtlinien kurz zusammen:

a) Der Arbeitgeber, der eine freiwillige, zusätzliche Leistung gewähren will, ist berechtigt, die Entstehung des auf sie gerichteten Anspruches von Voraussetzungen abhängig zu machen, deren Festlegung allein bei ihm liegt.

b) Die Zahlung der Weihnachtsgratifikation kann darnach auf den Personenkreis beschränkt werden, der während eines Streiks zur Zeit der Auszahlung der Gratifikation im Betrieb gearbeitet hat (BAG vom 27. 6. 58).

c) Es läßt sich rechtlich nichts dagegen einwenden, wenn Anwesenheits- und Pünktlichkeitsprämien einbehalten oder gekürzt werden.

aa) In Krankheitsfällen

bb) Bei unpünktlichem Erscheinen

cc) Bei Abwesenheit vom Betrieb.

Dabei können durchaus schuldhafte und schuldlose Arbeitsversäumnisse gleichbehandelt werden (BAG vom 21. 1. 1963).

d) Wird eine Weihnachtsgratifikation — ebenso wie eine Anwesenheitsprämie und Pünktlichkeitsprämie — entsprechend der Zahl der Fehltage gekürzt, so ist sie nicht mehr als Weihnachtsgeld im üblichen Sinne, sondern als modifizierte Anwesenheitsprämie aufzufassen. Auch diese kann — wenn sie als freiwillige, zusätzliche Leistung erbracht wird — von der Tatsache der Betriebsanwesenheit abhängig gemacht werden ohne Rücksicht darauf, welche Gründe den Arbeitnehmer im Einzelfall an dieser Anwesenheit gehindert haben, insbesondere, ob der Arbeitnehmer diese Gründe im Einzelfall zu vertreten hat oder ob sie für ihn vorwerfbar sind oder nicht. Dementsprechend ist die Kürzung der Gratifikation sowohl aufgrund krankheitsbedingter als auch aufgrund streikbedingter Abwesenheit zulässig. Das gilt selbst dann, wenn die Tarifpartner bei der Beendigung des Arbeitskampfes vereinbart haben, daß Maßregelungen aus Anlaß des Streiks verboten sind.

Nicht zulässig ist die Kürzung der Gratifikation bei Fehlzeiten wegen Urlaubs oder des Hausarbeitstages (BAG vom 15. 5. 1964).

Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Auszahlung der Gratifikation bereits ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch mehr. Auch Arbeitnehmer, die sich im Zeitpunkt der Auszahlung in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden, können von der Gratifikation ausgenommen werden. Das gleiche gilt z. B. für Arbeitnehmer, die während des Jahres keine oder nur geringfügige Leistungen erbracht haben (z. B. 11 Monate gefehlt haben), ferner Arbeitnehmer, die sich im auslaufenden Jahr grob pflicht- und treuwidrig verhalten haben (z. B. längeres unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit, beharrliche Arbeitsverweigerung, Störung des Betriebsfriedens, eigenmächtige Urlaubsnahme, Schwarzarbeit in größerem Umfang, ausgedehnte Schwarzfahrt eines Kraftfahrers).

III. Rückzahlungsvorbehalt

Es ist rechtlich unbedenklich, die Rückzahlung der Gratifikation für den Fall zu vereinbaren, daß der Arbeitnehmer nach der Auszahlung sein Arbeitsverhältnis kündigt, vom Arbeitgeber berechtigterweise fristlos entlassen wird oder unter Vertragsbruch ausscheidet. Unter Berücksichtigung der Höhe der Gratifikation darf jedoch dieser Rück-

zahlungsvorbehalt nicht unangemessen lang ausgedehnt werden. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht für die Normalfälle der Weihnachtsgratifikation folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Erhält der Arbeitnehmer einen Monatsbezug und hat er bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres nur eine Kündigungsmöglichkeit, wie das z. B. nach § 66 HGB in der Regel für Handlungsgehilfen der Fall ist, dann ist ihm in aller Regel zuzumuten, diese eine Kündigungsmöglichkeit auszulassen, wenn er die Gratifikation behalten will.
 2. Erhält der Arbeitnehmer einen Monatsbezug und hat er bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres mehrere Kündigungsmöglichkeiten, dann ist ihm wegen der Höhe der ihm gewährten Weihnachtsgratifikation zuzumuten, den Betrieb erst nach dem 31. März zum nächstzulässigen Kündigungstermin zu verlassen, wenn er die Gratifikation behalten will.
 3. Erhält der Arbeitnehmer einen Betrag, der 100,— DM übersteigt, jedoch nicht einen Monatsbezug erreicht, so ist ihm regelmäßig zuzumuten, eine Rückzahlungsklausel einzuhalten, die bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres reicht.
 4. Erhält ein Arbeitnehmer als Weihnachtsgratifikation nur einen Betrag, der 100,— DM nicht übersteigt, so kann damit regelmäßig überhaupt keine Rückzahlungsklausel verbunden werden.
- Zur Frage der Rückforderung des sogenannten Sockelbetrages von 100,— DM hat das BAG in seinem Urteil vom 11. 6. 1964 nunmehr klargestellt, daß im Falle der Rechtsgültigkeit von Rückzahlungsklauseln der gesamte Gratifikationsbetrag zurückzuzahlen ist, nicht nur der 100,— DM übersteigende Betrag.

IV. Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung:

Weihnachtsgratifikationen sind grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Lohnsteuerfrei bleibt dagegen ein Betrag von 100,— DM der Bezüge, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis im Monat Dezember zufließen. Ob eine Weihnachtsgratifikation bezahlt wird oder nicht, ist mithin gleichgültig.

Weiter bleibt auch ein Betrag bis zu 100,— DM beitragsfrei in der Sozialversicherung. Ein diese Grenze übersteigernder Betrag ist jedoch beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO. Die Beitragsfreiheit ist aber beschränkt auf Leistungen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern in der Zeit vom 15. 11. 1965 bis 15. 1. 1966 aus Anlaß des Weihnachtsfestes oder Neujahrstages in Geld gewährt. Zuwendungen, die außerhalb dieses Zeitraumes gemacht werden, sind in voller Höhe beitragspflichtig, selbst dann, wenn sie der Arbeitnehmer als Vorschuß auf das später fällig werdende Weihnachtsgeld erhält.

Erster Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt

(259)

(gr) Vom Bundesarbeitsministerium ist der Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe nach Beratungen im Tarifausschuß für allgemein verbindlich erklärt worden. Dem kommt besondere Bedeutung zu, da es bisher recht umstritten war, ob tarifvertragliche Vereinbarungen über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für allgemein verbindlich erklärt werden können. Für die Entscheidung war die Sondersituation des Bauhauptgewerbes mit der für diesen Wirtschaftszweig typischen Fluktuation von Baustelle zu Baustelle maßgebend, wie sie auch für die Allgemeinverbindlicherklärung der verschiedenen Kassenregelungen des Bauhauptgewerbes bisher immer entscheidend gewesen war.

Erfahrener Exportkaufmann

47 Jahre alt, mit guten englischen, französischen und spanischen Sprachkenntnissen

sucht leitende Position

in einem bayer. Außenhandelsbetrieb.

Interessenten wollen sich mit der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, 85 Nürnberg, Sandstraße 29/IV, Telefon 0911/224188 in Verbindung setzen.

(260)

Dietz für Unterstützung der Bundesregierung

Aus Anlaß der kürzlich abgehaltenen Präsidiumssitzung des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels hob Präsident DIETZ hervor, daß es jetzt darauf ankomme, die Bundesregierung bei ihrer innen- und außenpolitischen Arbeit zu unterstützen. Das soeben der Öffentlichkeit übergebrachte Arbeitsprogramm des Bundesverbandes weise aus, daß die aus dem deutschen Groß- und Außenhandel kommenden Vorschläge darauf abzielen, die vom Bundeskanzler und der Bundesregierung verfolgten Pläne schnell und wirksam zu fördern. Ganz besonders sei auch darauf hinzuweisen, daß, wenn mehr gearbeitet würde, darin ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung der Preise und damit unserer Währung geleistet werde. Der Groß- und Außenhandel als Dienstleistungsgewerbe könne es sich im Interesse der Versorgung der Bevölkerung und unseres notwendigen Exportes nicht leisten, weitere Arbeitszeitverkürzungen hinzunehmen.

Neue Gehalts- und Lohntarifverträge

(261)

(gr) Der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels hat mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr neue Gehalts- und Lohntarifverträge vereinbart, die zum 1. Oktober 1965 in Kraft traten. Die Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge wurden ebenfalls neu festgesetzt. Die Verträge laufen unkündbar bis zum 30. 9. 1966.

Sozialversicherung

(262)

Beitragssatz in der Krankenversicherung

(gr) Am 1. April dieses Jahres betrug der durchschnittliche Beitragssatz der bei den 1972 Krankenkassen im Bundesgebiet versicherten Pflichtmitglieder mit sofortigem Anspruch auf Barleistungen 9,82 %. Gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs, an dem er sich auf 9,66 % belief, hat er sich damit leicht erhöht. Bei den einzelnen Kassenarten ergaben sich lt. Mitteilung des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen folgende durchschnittliche Beitragssätze:

Ersatzkassen für Angestellte	11,49 %
Knappschaftliche Krankenkassen	10,72 %
Ersatzkassen für Arbeiter	9,94 %
Ortskrankenkassen	9,89 %
Betriebskrankenkassen	9,74 %
Innungskrankenkassen	8,81 %
Landkrankenkassen	8,70 %
Seekrankenkassen	6,60 %

Allg. Rechtsfragen

Welche Forderungen verjähren am 31.12.1965

(263)

- (gr) 1. Die im Jahre 1963 entstandenen Ansprüche, die gemäß § 196 BGB einer 2-jährigen Verjährungsfrist unterliegen, verjähren am 31. 12. 1965. Dieses sind u. a. folgende Ansprüche:
- der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, wenn die Leistung nicht für den Gewerbebetrieb, sondern für den Schuldner privat erfolgte,
 - der Frachtführleute, Schiffer, Lohnkutscher, Boten wegen Fahrgeld, Fracht usw.
 - bei Besorgung fremder Geschäfte oder Dienstleistungen für Vergütung und Auslagen von Nichtkaufleuten,
 - der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,
 - der Rechtsanwälte, Notare und öffentlich bestellter Personen für Gebühren und Auslagen;
2. Die im Jahre 1961 entstandenen Ansprüche, die gemäß § 197 BGB einer 4-jährigen Verjährungsfrist unterliegen, verjähren am 31. 12. 1965. Dies sind u. a. folgende Ansprüche:
- Ansprüche der Kaufleute und Farbikanten und Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen, wenn die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte,
 - Ansprüche land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aus Lieferung von Erzeugnissen für den Gewerbebetrieb des Schuldners,
 - Rückstände von Zinsen, Tilgungszahlungen, Miet- und Pachtzinsen, Rückstände von Renten, Unterhaltsbeiträgen und wiederkehrende Leistungen.

Die Verjährung kann durch bestimmte Maßnahmen entweder gehemmt oder unterbrochen werden. Das Wesen der Unterbrechung der Verjährung besteht darin, daß eine neue Verjährungsfrist nach Beendigung der Unterbrechung zu laufen beginnt, während bei der Hemmung der Verjährung der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Im letzteren Falle beginnt also nicht eine neue Verjährungsfrist nach der Hemmung zu laufen; es wird vielmehr die bereits angefangene Verjährungsfrist fortgesetzt.

Die vielfach anzutreffende Meinung, daß eine einfache Mahnung oder die Übersendung eines Kontoauszuges oder eine sonstige Nachricht an den Schuldner über das Bestehen der Forderung die Verjährung unterbreche oder hemme, ist falsch. Eine Mahnung setzt den Schuldner lediglich in Verzug und bewirkt damit die Fälligkeit der Forderung. Erkennt der Schuldner nicht seine Zahlungsverpflichtung an, so kann der Gläubiger die Unterbrechung der Verjährung nur durch Klageerhebung, z. B. durch Zustellung eines Zahlungsbefehls, erreichen. Grundsätzlich ist zwar die Klage erst erhoben, wenn sie dem Schuldner zugestellt ist; es müßte also die Zustellung noch vor dem 31. 12. 1965 erfolgen. Falls aber durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt die Wirkung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung der Klage bzw. des Zahlungsbefehlsantrages ein (§ 261 b Abs. 3, § 693 Abs. 2 ZPO). Andernfalls ist die Forderung verjährt und der Schuldner hat ein Leistungsverweigerungsrecht (§ 222 BGB).

Das Ende des Jahres ist also für die Verjährung ein sehr wesentlicher Zeitpunkt. Überprüfen Sie bitte daraufhin Ihre Außenstände! Noch ist Zeit, derartige Forderungen einzuklagen oder einklagen zu lassen. Unsere Gläubigerschutz-Abteilung ist Ihnen dabei jederzeit behilflich.

Notstandsgesetze

(264)

(p) Die vom Bundestag bisher erlassenen sieben Notstandsgesetze bringen zum Teil erhebliche Einwirkungen auf die Betriebe und die einzelnen Bürger. Im folgenden bringen wir einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze.

Das **Selbstschutzgesetz** erbringt eine Ausbildungspflicht für alle Bürger zwischen 16 und 65 Jahren, die in einem 10-stündigen Kurs, der möglichst in der arbeitsfreien Zeit abgehalten und vom Selbstschutzverband (früher Bundesluftschutzverband) veranstaltet wird, über die Wirkung atomarer Waffen und über das richtige Verhalten während und nach einem Angriff unterrichtet werden. Diese Kurse können im Turnus von 3 Jahren wiederholt angeordnet werden, sollen dann jedoch nur 5 Stunden im Jahr betragen. Für Betriebsangehörige sind außerdem Ausbildungskurse zum sog. Werkselbstschutz vorgesehen. Die Pflicht zum Aufbau eines **Betriebselbstschutzes** besteht allerdings nur für Betriebe von mindestens 15 Beschäftigten. Das Gesetz schreibt vor, daß jeder Bürger darüber hinaus zur Teilnahme an örtlichen Zivilschutzübungen verpflichtet ist. Für jedes Haus, Straßenzüge bzw. Blocks und Bezirke sind sog. Selbstschutzwarte von den Bewohnern zu wählen und für größere Betriebe sog. Selbstschutzüge aufzustellen. Diese haben vor allem die Aufgaben des Brandschutzes, der Ersten Hilfe und der Rettung Verschütteter. Die Ausbildung der Mitglieder dieser Selbstschutzüge ist sehr intensiv und kann bis 50 Stunden dauern, und zwar auch während der Arbeitszeit gegen Verdienstausfallschädigung. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß es sich bei diesen Personen um Freiwillige handeln soll; Verpflichtete werden nur herangezogen, wenn die Zahl der Freiwilligen nicht ausreicht.

Das Gesetz räumt dem Schutz von Wohngebieten unbedingten Vorrang ein und bestimmt daher, daß Selbstschutzpflichtige bei Angriffsgefahr vom Arbeitsplatz nach Hause gehen sollen, soweit dies nach Lage der Dinge noch möglich ist. Diese Vorschrift gilt jedoch wiederum nicht für Betriebe, deren Arbeit nach der Zivilverteidigungsplanung auch während unmittelbarer Kampfeinwirkungen unerlässlich ist.

Die Familien sind in Zukunft verpflichtet, auch außerhalb der Aktion „Eichhörnchen“ einen **Notvorrat** für 14 Tage anzuregen und verschließbare Behälter für etwa 30 Liter Trinkwasser pro Person sowie Arznei- und Verbandsmittel einschl. Schutzvorkehrungen gegen radioaktive, biologische und chemische Kampfmittel, also ABC-Schutzbekleidung, Gasmasken, Strahlenmeßgeräte u. ä. bereitzustellen. Ferner muß wieder Vorsorge für die Verdunkelung der Fenster getroffen werden. An technischen Gerätschaften müssen sämtliche Wohn- und Geschäftshäuser mit Löschgeräten, Löschwasservorrat, Einreißhaken, Bergungstuch aus Segeltuch, Brechstange, Beil, Schaufel, Sägen, Spitzhacke, Steinmeißel, schwerem Hammer und insbesondere einem Batterieradio als Informationsquelle versorgt sein. Die Kosten, die sich nach Schätzung von Sachverständigen je nach Hausgröße zwischen DM 60,— und DM 100,— pro Kopf bewegen, müssen von allen Bürgern, die nicht besonders einkommensschwach sind, selbst getragen werden, können allerdings als Sonderausgaben voll von der Steuer abgesetzt werden.

Das **Schutzbauigesetz** schreibt vor, daß in jedem neuen Haus ein Schutzraum eingebaut werden muß, und zwar für soviele Personen, wie in dem Haus üblicherweise wohnen oder dort regelmäßig ihrer Arbeit nachgehen. Diese Schutträume müssen gegen herabfallende Trümmer, gegen radioaktive Niederschläge sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel Schutz bieten und für einen Daueraufenthalt von bis zu 14 Tagen geeignet sein. Nach Möglichkeit sollen diese Räume im Frieden für andere Zwecke benutzt werden können. Alle näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Räume, insbesondere über ihre Größe, über die Dicke der Wände, ihre statischen Anforderungen sowie über Kennzeichnung sollen demnächst durch Rechtsverordnung geregelt werden, wobei der Bund bereits jetzt erwägt, gewisse Zuschüsse für

den Bau solcher Schutzräume zu gewähren. Erklärt sich ein Hausbesitzer freiwillig bereit, nachträglich Schutzräume einzubauen, so wird ihm dazu ein Staatszuschuß gewährt. Außerdem kann er die Kosten als „Schutzraumbeitrag“ auf die Mieter seines Hauses, zumindest zum Teil, umlegen. Der Bund selbst ist verpflichtet, vor allem in großen Bahnhöfen und an Verkehrsknotenpunkten öffentliche Schutzräume zu bauen. Nach Berechnung von Fachleuten soll allein dieses Notstandsgesetz dem Bund eine jährliche Mehrbelastung von fast 2 Milliarden DM auferlegen.

Das **Gesetz über das Zivilschutzkorps** dient der Bekämpfung der Gefahren und Schäden, die der Zivilbevölkerung durch Angriffswaffen drohen. Das Zivilschutzkorps soll die Verteidigung ergänzen und vervollständigen, ohne daß damit dessen Mitglieder Kombattantenstatus erhalten, sondern im Kriegsfall dem Schutz des Genfer Abkommens von 1949 unterliegen. Die Angehörigen des Korps haben insbesondere Brandschutz, Bergung, ABC-Schutz, Sanitätswesen, Schwimmbückenbau und Hubschrauberdiens als Aufgaben. Sie sollen im übrigen nicht nur im Kriegs-, sondern auch im Katastrophenfall eingesetzt werden und rekrutieren sich in erster Linie aus Wehrpflichtigen, welche von der Bundeswehr nicht einberufen wurden und aus den Angehörigen der sog. „weißen Jahrgänge“, soweit diese noch keine 40 Jahre alt sind. Die Mitglieder dieses auf eine Gesamtstärke von 200 000 Mann geplanten Korps erhalten eine 4-monatige Grundausbildung in 33 Kasernen. Daran schließen sich Übungen von jährlich höchstens 1 Monat Dauer an, bis insgesamt 8 Monate Ausbildungszeit erreicht werden. Alarmübungen bis zu 48 Stunden Dauer im Laufe des Jahres sollen die Einsatzkraft des Korps erhöhen.

Die **4 Sicherstellungsgesetze** geben der Exekutive die nötigen Ermächtigungen, um im Notfall die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte mit Wasser und Nahrung zu gewährleisten, den Verkehr nach Erfordernissen zu lenken und die gewerbliche Wirtschaft der Ausnahmesituation anzupassen.

Das **Wassersicherstellungsgesetz** soll die Lieferung von Trink-, Betriebs- und Löschwasser durch den Bau von Vorratsbehältern und Brunnen sichern und durch entsprechende Baumaßnahmen an Stau-, Abwasser- und Entwässerungsanlagen dafür sorgen, daß die Bevölkerung vor Wasserschäden geschützt wird. Den Behörden ist die Möglichkeit gegeben, durch Rechtsverordnung notfalls den Bedarf an Wasser zu messen.

Das **Wirtschaftssicherstellungsgesetz** gibt der Bundesregierung die Ermächtigung, nicht nur im Verteidigungsfalle, sondern auch zur Behebung allgemeiner Versorgungskrisen Rechtsverordnungen zu erlassen, welche die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Bundeswehr mit den notwendigen Gütern und Leistungen sowie mit dem notwendigen Kapital sichert. Dieses Gesetz hat besonders angesichts der hohen Einfuhrabhängigkeit der Bundesrepublik auf diesen Gebieten besondere Bedeutung. Es kann sich die Ermächtigung z. B. auf den Erlass von Rechtsverordnung für die Herstellung, die Zuteilung und den Bezug von Waren (Bezugsscheine), aber auch für die Schließung von Kreditinstituten und Wertpapierbörsen beziehen. Eine weitere besondere Bedeutung hat dieses Gesetz in Bezug auf die Energieversorgung.

Das **Ernährungssicherstellungsgesetz** regelt den Bezug und die Versorgung der Erzeugnisse der Land-, Forst- und Holzwirtschaft. Hier kann durch Rechtsverordnungen der Anbau von Nutzpflanzen, die Haltung von Tieren, die Festsetzung von Preisen usw. bis zur Verteilung des Saatgutes angeordnet werden.

Das **Verkehrssicherstellungsgesetz** stellt darauf ab, durch Gebote, Verbote und Beschränkungen lediglich ordnend, ausgleichend und lenkend in den Verkehr einzutreten. Gedacht ist in etwa an Vorschriften über Bau und Benutzung von Straßen und Regelung des allgemeinen Personen- und Güterverkehrs. Die Bestimmungen gelten vor allem für alle öffentlichen Verkehrswägen einschließlich Flugplätze und Häfen, die öffentlichen Verkehrsmittel und in erster Linie die Bun-

.... Wenn Sie mich fragen

Da haben sich nun wieder einmal die Gemüter erhitzt, als Bundeskanzler Ludwig Erhard in seiner Regierungserklärung eine Stunde Mehrarbeit in der Woche forderte.

Noch mehr arbeiten — so konnte man in mancher Meinungsumfrage lesen — kommt ja gar nicht in Frage. Ja, man vernahm mancherorts sogar die unüberhörbare Antwort: diese Forderung sei eine Kampfansage und man müsse nun alle Kräfte sammeln um die Interessen der Bevölkerung (!) zu verteidigen. Nun, das war wohl zu weit übers Ziel hinausgeschossen und im Überschwang werbewirksamer Gefühle für Solidarität von wenig Einsicht zeugend.

Wer sagt denn, daß die Bevölkerung diese globale Ablehnung wirklich wünscht? Das Problem ist doch viel zu ernst und durchaus des gründlichen Durchdenkens wert, als daß man es von heute auf morgen einfach für unmöglich durchführbar erklärt. Überlegen wir nur einmal: ein großer Teil der Arbeitnehmer arbeitet heute zwischen 41 und 43 tariflichen Wochenstunden. Damit rangieren wir in der Skala der europäischen Länder mit unserer Arbeitszeit an letzter Stelle. Auf der anderen Seite fehlen in unserer Wirtschaft 1,5 Millionen Arbeitskräfte, die zum Teil durch Ausländer-Beschäftigung ersetzt werden.

Die Stabilität unserer Währung, die Steigerung unserer Exporte und damit eine Verbesserung unserer Zahlungsbilanz brennen uns auf den Nägeln. Eine Stunde mehr arbeiten würde uns da wohl anstehen. Vielleicht aber wäre auch einmal zu überlegen, ob man nicht auch intensiver (statt länger) arbeiten könnte? Ohne die ewigen Fehlzeiten, ohne Bummeli und Wurstigkeit mit Blick auf den Feierabend. Die Dauer der Arbeitszeit scheint mir nämlich noch lange nicht den Wert ihrer Produktivität allein auszumachen.

R. N. in A.

desbahn. Das Gesetz gilt, wie die übrigen Gesetze, nicht nur im Verteidigungsfalle, sondern beschränkt sich auch für andere Krisensituationen.

Mit diesen 7 Gesetzen ist allerdings nur ein Teil des sogenannten Notstandsgesetzgebungskomplexes verwirklicht, wobei noch erhebliche alliierte Vorbehaltsrechte abgelöst werden müssen. Neben den Normen der Notstandsverfassung liegen für diese Arbeit des neuen Parlaments noch weitere einfache Gesetzesvorlagen für die Notstandsgesetzgebung vor, so daß die Verabschiedung der hier aufgezeigten Gesetze eigentlich nur einen ersten Schritt in dieser ganzen Angelegenheit darstellt.

Wir möchten schließlich noch darauf hinweisen, daß die vorerwähnten Notstandsgesetze in einem Sonderdruck erschienen sind. Bestellungen sind an den Deutschen Bundesverlag, 53 Bonn, Postfach 9380, Postscheckkonto Köln 1164, zu richten (Stückpreis DM 3,- plus DM -40 Versandspesen).

Berufsausbildung und -förderung

4. Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche (265)

Für Unternehmer, Führungskräfte und Junioren findet in der Zeit vom 17. 1. bis 21. 1. 1966 in München wieder eine Betriebswirtschaftliche Arbeitswoche statt, deren Arbeitsprogramm unserer heutigen Ausgabe beiliegt.

Da der Teilnehmerkreis — wie bisher — begrenzt bleiben muß, werden die bei der Hauptgeschäftsstelle eingehenden Anmeldungen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs berücksichtigt.

Nächstes Aufbauseminar 1966 (266)

Auf spezielle Themen des Führungsbereichs im Großhandel konzentriert sich unser nächstes Aufbauseminar, das wir vom 7. 2. bis 10. 2. 1966 in München durchführen.

Diese Veranstaltung stellt in Thematik und Diskussion erhöhte Ansprüche an die Teilnehmer und setzt deshalb den Besuch eines unserer volkswirtschaftlichen Seminare oder die Teilnahme an einer Betriebswirtschaftlichen Arbeitswoche voraus.

Das dreitägige Arbeitsprogramm sieht folgende Themen vor:

Ausbildung qualifizierter Mitarbeiter im Großhandel, Der Großhandel und seine Probleme in der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik, Grundlagen und Aufbau einer Kostenrechnung im Großhandel, Möglichkeiten der Verarbeitung und Auswertung von Betriebsdaten im Großhandel, Personalführung aus der Sicht des Betriebspolitologen, Marktprobleme des Großhandels im Spiegel des Wettbewerbs, Wege zur dynamischen Absatzpolitik im Großhandel.

Anmeldungen — auch von Teilnehmern an der vorausgehenden Betriebswirtschaftlichen Arbeitswoche — nimmt die Hauptgeschäftsstelle in 8 München 2, Ottostr. 7, Tel. 55 77 01, schon jetzt entgegen.

Erfolgreiche Ausbilderveranstaltung in München (267)

(la) 78 Teilnehmer, zahlreiche Gäste und der nachdrückliche Wunsch nach weiteren Veranstaltungen war das erfreuliche Ergebnis eines Aussprachabends, den der Verband in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern am 9. 11. 65 in München veranstaltete.

Kein Zweifel — das Thema war interessant und nicht ganz ohne knisternden Effekt: „Wirtschaft und Schule — Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Zusammenarbeit.“

Das Tagungsklokal war bis auf den letzten Platz besetzt, als der Vorsitzende unseres Berufsbildungsausschusses im Namen des Verbandsvorsitzenden Walter Braun den Abend eröffnete. Seine besondere Freude galt nicht nur der großen Zuhörerschaft, willkommen hieß Max Pongratz auch die erschienenen Gäste — an ihrer Spitze Dr. Rudolf Egerer, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer München und zugleich Mitglied unseres Landesvorstandes — der allen Teilnehmern die Grüße des Präsidiums der IHK München überbrachte. Dankbar begrüßte Max Pongratz auch, daß Frau Oberstudienrat Wenzel und Frau Dr. Ludwig sowie Herr Oberstudienrat Etzel als Vertreter der Münchner Berufsschulen dieser Einladung gefolgt waren.

Mit einem kurzen Streifzug in die Geschichte begann Dr. Dr. Wölker, Syndikus der IHK München, sein Grundsatz-

referat, in dem er die Entwicklung der traditionellen Divergenz zwischen Schule und Leben, Theorie und Ökonomie von Seneca über Eduard Spranger bis zu Wilhelm von Humboldt aufrollte. Er führte damit in das auch heute bestehende Spannungsfeld zweier Begriffe, die — dem Verdacht der Inkompatibilität ausgesetzt — wichtige Bereiche unserer Gesellschaft darstellen: Schule und Wirtschaft. Hier Aversion gegen die Wirtschaft, dort Animosität gegen die Bildungswelt und ihre Eigenständigkeit. Sollte nicht endlich mit dieser Tradition gebrochen werden?

Dr. Wölker wies den Weg der „offenen Tür“ für diesen so notwendigen Brückenschlag zwischen Wirtschaft und Schule: Gegenseitiges Kennenlernen, besseres Verstehen und stärkeres Füreinander — Miteinander. Anhand zahlreicher Beispiele zeigte er das Rezept, mit dem dieses Ziel zu verwirklichen ist. Engeres Zusammenwirken führt dann konsequenterweise auch zur Lösung der vielen Probleme, in denen die Spaltung der Begriffe Bildung und Ausbildung spürbar wird und denen Schule und Wirtschaft heute gleichermaßen gegenüberstehen. Dr. Wölker erwähnte dazu den Ausbau der Volksschuloberstufe, die Verbesserung des noch immer bedrohten dualen Ausbildungssystems (Separierung Schule — Wirtschaft), engere Kontakte zwischen Betrieb, Schule und Kammern.

In der anschließenden Diskussion wurden viele und interessante Fragen aufgeworfen, die von speziellen Ausbildungssproblemen bis zu generellen Betrachtungen reichten. Praktische Beispiele wurden zitiert und empfohlen, Gedanken und Anregungen ausgetauscht. Nun, wo man einmal zusammensaß, nahmen Lehrer und Lehrherren gleichermaßen Gelegenheit ihre Probleme darzulegen, ihre Wünsche anzumelden. In Frage und Antwort, in Argumentation und Gegendarstellung wurde erfreulich klar, was Dr. Egerer nachdrücklich betonte: Ausbildung und Fortbildung des betrieblichen Ausbilders als vorrangiges Problem der Wirtschaft und speziell des Großhandels zu sehen. Pädagogische und psychologische Momente müssen heute mehr denn je die Arbeit des betrieblichen Ausbilders bestimmen. Verständnis für die Wirtschaft und Kenntnis der betrieblichen Praxis müssen noch stärker die schulische Arbeit durchdringen. Betrieb und Schule als Träger der beruflichen Ausbildung können gemeinsam dafür sorgen, daß die noch existente Alternative Bildung oder Ausbildung gegenstandslos wird.

Fazit dieser für alle Beteiligten interessanten drei Stunden: Ein Aussprache-Abend wie er sein soll — nutzbringend und richtungweisend für die weitere Arbeit im Betrieb und in der Schule. Ein unpathetisches Bekenntnis zu notwendigem, engen Zusammenwirken.

Verbandsnachrichten

Bayerischer Eisen- und Metallwaren- großhandel in Rothenburg o/Tauber (268)

Am 3. 11. 1965 hielt unser Fachzweig Eisen- und Metallwarengroßhandel unter dem Vorsitz von Herrn Friedrich Pfeifer, Nürnberg, eine gut besuchte Mitgliederversammlung ab.

Es fand eine rege Aussprache über aktuelle fachliche Fragen statt.

Weiter wurden Rationalisierungsmaßnahmen (Datenverarbeitung) und arbeitsrechtliche Probleme behandelt.

Wir bitten um Beachtung der dieser Ausgabe beiliegenden Prospekte der Firmen

VULKAN-VERLAG DR. W. CLASSEN
Nachf. GmbH & Co KG, Essen

F. SOENNECKEN, Bonn

Verkehr

Telexverkehr mit Kanada

(269)

(So) Ab 1. 11. 1965 wurde die Selbstwahl der Verbindungen im Telexverkehr mit Kanada eingeführt. Nach Wahl der Landeskennzahl 21, können sämtliche Telexteilnehmer in Kanada mit Ausnahme der TWX-Teilnehmer (Teilnehmer, die an das Netz der Bell Telephone Company angeschlossen sind) erreicht werden. Die gebührenpflichtige Dauer der über die Selbstwahl hergestellten Verbindungen wird minutenweise mit einer Mindestgebühr für eine Minute berechnet. Die Gebühr für eine Minute beträgt DM 12.—.

Für die über die Handvermittlung Frankfurt am Main abgewickelten Telexverbindungen zu allen Telexteilnehmern Kanadas gilt weiterhin die bisherige Mindestgebühr von 3 Minuten mit minutenweiser Berechnung der überschreitenden Zeit.

Außenhandel

Handelsverkehr mit den Ostblockstaaten

(270)

((so) Der Handelsverkehr der westlichen Industrieländer mit den Ostblockstaaten ist bekanntlich in den letzten Monaten einer lebhaften Diskussion unterzogen worden. Der bisherige Umfang des Handelsverkehrs der westlichen Industrieländer mit den Ostblockstaaten bewegte sich auf einer verhältnismäßig niedrigen Stufe und betrug z. B. in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zum Gesamtvolume unseres Außenhandels nur knapp 4 %. Da offensichtlich auch von der Bundesrepublik Deutschland eine Belebung des Handelsverkehrs mit den Ostblockstaaten angestrebt wird, dürfte es angebracht sein, einen kurzen Überblick über den derzeitigen Stand unseres Handelsverkehrs mit den Ostblockstaaten, der uns vom Bundesverband des Deutschen Groß- u. Außenhandels, Bonn zur Verfügung gestellt wurde, für die am Osthandel interessierten Mitglieder unseres Verbandes nachfolgend wiederzugeben:

„Für die Bundesrepublik ist der Handel mit den Ostblockstaaten mit starken politischen Hypotheken belastet (Oder/Neiße-Grenze, Berlin-Frage usw.). Nur mit der UdSSR unterhält die Bundesrepublik volle diplomatische Beziehungen. Mit der UdSSR besteht auch ein handelsvertragliches Verhältnis, der Handelsvertrag ist jedoch ausgelaufen, eine Erneuerung war aus politischen Gründen bisher nicht möglich.

Mit den anderen Ländern des europäischen Ostblocks bestehen handelspolitische Vertragsverhältnisse, die sich aus den bilateralen Waren-Vereinbarungen der ursprünglichen Besatzungsmächte mit diesen Staaten entwickelt haben. Nach Beendigung des Besatzungsstatus sind die Handelsbeziehungen mit allen Ostblockstaaten zunächst von einem Gremium der deutschen Wirtschaft (Ostaußschuß der Deutschen Wirtschaft) angeknüpft worden; später trat die Bundesregierung in diese Vereinbarungen ein. Ostaußschuß-Abkommen mit den Staaten bestehen demzufolge z. Zt. nicht mehr. Der Handel mit den Ostblockstaaten wickelt sich auf der Basis freikonvertierbarer Währungen ab, also keine Verrechnungs-Abkommen. Mit Ausnahme von Polen und Jugoslawien sind Kreditlinien seitens der Bundesrepublik den Ostblockstaaten nicht eingeräumt worden. Kredite werden lediglich auf kommerzieller Basis (Lieferkredite) gewährt, die durch Bundesgarantien (Hermes) gesichert werden. Kreditlaufzeiten bis 5 Jahre, bei Matsching UdSSR 7, andere Ostblockländer 8 Jahre.

Die Einfuhr aus den Ostblockstaaten ist genehmigungspflichtig, also nicht liberalisiert.

Vereinfachte Lagerverbuchung

als Grundlage Ihrer Einkaufsdisposition ermöglicht der handliche, leicht sortierbare Einzelbeleg für jede Auftragsposition.

Diese Einzelbelege erhalten Sie ohne zusätzliche Schreibarbeit durch den organisatorisch bewährten

ORMIG

ZEILENDRUCK

Schreibeinsparung – Fehlerverhütung – beschleunigte Auftragsabwicklung – Rückstandskontrolle – Verkaufsstatistik

Verlangen Sie bitte kostenlos
Druckschrift Nr. 33 - 964

ORMIG

1 BERLIN 42, Wolframstraße 87-91

Die Bundesrepublik ist dabei, in den europäischen Ostblockstaaten Handelsmissionen einzurichten, um den Warenaustausch zu intensivieren und die politische Atmosphäre zu verbessern. Handelsmissionen sind in den Ländern Polen, Rumänien, Ungarn, Bulgarien bereits eingerichtet.

Umgekehrt unterhalten die Ostblockstaaten ebenfalls Handelsmissionen in der Bundesrepublik. Die Staatshandelsgesellschaften einiger Ostblockstaaten unterhalten in der Bundesrepublik Niederlassungen. Die vereinbarten Warenlisten bedingen keine Abnahme-Verpflichtungen.

Der augenblickliche Vertragszustand mit den einzelnen Ländern ist wie folgt:

Albanien — Kein Handelsabkommen.

Bulgarien — Abkommen vom 6. 3. 1964 über den Waren- und Zahlungsverkehr — Laufzeit bis zum 31. 12. 1966 mit Verlängerungsklausel um je ein Jahr. Vereinbarung vom 6. 4. 1964 über die Errichtung von Handelsvertretungen.

CSR — JEIA-Abkommen vom 3. 12. 1948. Warenverkehr wickelt sich auf Grundlage des Protokolls vom 23. 3. 1961 ab. Anfang Dezember 1964 neu aufgenommene Verhandlungen haben bisher wegen Berlin-Klausel zu keinem Abschluß geführt (Errichtung von Handelsmissionen vorgesehen).

Polen — Handelsabkommen JEIA vom 8. 7. 1949, letztes Zusatzprotokoll vom 21. 7. 1964. Auf Grundlage eines Ergebnisprotokolls vom 7. 3. 1963 wurde eine deutsche Handelsvertretung errichtet.

- Rumänien** — Abkommen über den Warenverkehr vom 24. 12. 1963 — Laufzeit bis 31. 12. 1966. Protokoll über Austausch von Handelsmissionen vom 17. 10. 1963.
- UdSSR** — Abkommen vom 25. 4. 1958 über allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt. Letztes Protokoll vom 31. 12. 1960 über den Warenverkehr — langfristig bis 1963. Seitdem vertragsloser Zustand, Warenverkehr wird aber auf Basis dieses Protokolls abgewickelt. Austausch von Botschaften — 1958.
- Ungarn** — JEIA-Abkommen vom 26. 8. 1948, Handelsabkommen vom 9. 11. 1963, gültig bis 31. 12. 1965. Vereinbarung vom 9. 11. 1963 über die Errichtung von Handelsvertretungen.

Ein Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung unseres Handelsverkehrs mit den Ostblockstaaten in den Jahren 1962—1964 kann bei der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel Nürnberg, Sandstraße 29/IV angefordert werden.

US-Steuerexperte gibt Auskunft

(271)

(so) Wie aus einer Mitteilung in den Nachrichten für den Außenhandel Nr. 245 hervorgeht, hat die US-Steuerbehörde bei der Botschaft der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik ein Steuerbüro eröffnet.

Dieses Büro hat die Aufgabe, sowohl amerikanischen als auch deutschen Firmen und Privatpersonen zu Auskünften in allen Steuerangelegenheiten zur Verfügung zu stehen. Vor allem im Hinblick auf das zwischen der Bundesrepublik und den USA bestehende Doppelbesteuerungsabkommen, zu dem am 17. 9. 65 ein Änderungsprotokoll unterzeichnet wurde, kommt der Tätigkeit des US-Steuerbüros besondere Bedeutung zu. Das Büro ist gleichzeitig auch für Österreich, Belgien und die Niederlande zuständig, da zwischen den USA mit diesen Ländern ebenfalls Doppelbesteuerungsabkommen bestehen.

Leiter des Büros der US-Steuerbehörde in Bonn ist John L. Crawford, der in diesen Tagen aus Washington in Bonn eingetroffen ist.

Interessenten, die eine Verabredung mit dem Leiter des Steuerbüros treffen wollen, wird dringend empfohlen, sich schriftlich oder fernmündlich anzumelden.

Das Büro ist über die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, 532 Bad Godesberg, Mehlener Aue, unter der Telefonnummer Bad Godesberg 6 01 30 01 zu erreichen.

Der Außenhandel im September

(272)

(so) Wie das Statistische Bundesamt, Wiesbaden mitteilt, ist der Außenhandel der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins im September 1965, trotz einer erheblichen Gesamtsteigerung, erneut passiv gewesen. Der Wert der Einfuhr stellte sich im Berichtsmonat auf 6 169 Mill. DM und übertraf das Ergebnis des gleichen Vorjahresmonats um 1 186 Mill. DM oder 23,8 %.

Die Ausfuhr erreichte im September 1965 einen Wert von 5 918 Mill. DM und lag damit um 603 Mill. DM oder 11,3 % höher als im September 1964.

Auch gegenüber dem Vormonat sind die Außenhandelswerte — jahreszeitlich bedingt — gestiegen, und zwar die Importe um 669 Mill. DM oder 12,2 % und die Exporte um 722 Mill. DM oder 13,9 %. Die Außenhandelsbilanz schloß im September 1965 mit einem Passivsaldo in Höhe von 251 Mill. DM ab.

Demgegenüber war die Bilanz im September des Vorjahrs mit 332 Mill. DM aktiv und im August dieses Jahres mit 304 Mill. DM passiv.

In den ersten neun Monaten 1965 wurden im grenzüberschreitenden Verkehr Waren im Werte von 51,5 Mrd. DM eingeführt und für 52,1 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Steigerung um 22 % bzw. 10,2 % gegenüber der entsprechenden Vorjahreszeit, in der sich die Importe auf 42,2 Mrd. DM und die Exporte auf 47,2 Mrd. DM belaufen hatten. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/September 1965 wertmäßig einen Ausfuhrüberschuss von 0,6 Mrd. DM gegenüber 5,0 Mrd. DM im Vorjahr.

Personalien

WIR GRATULIEREN

unserer Mitgliedsfirma **Unterfränkische Elektrizitäts-Gesellschaft Würzburg-Schweinfurt** und deren Inhaber, Herrn **Kurt Westphal**, zur Eröffnung eines Lagerhaus-Neubaues in Würzburg, an der Göttinger Straße 13.

Herr Hans Dirnhofer, Nürnberg — 65 Jahre

Am 19. Oktober feierte Herr Hans Dirnhofer, Prokurist unserer Mitglieder-Firma Ettler & Hoffmann KG, Elektro-, Radio- und Motoren-Großhandlung in Nürnberg, seinen 65. Geburtstag und gleichzeitig das 20-jährige Dienstjubiläum.

Durch seine unermüdliche Tatkraft, sein großes Fachwissen und seine Anpassungsfähigkeit, die Herr Dirnhofer seit zwanzig Jahren seinem Unternehmen widmet, hat er entschieden dazu beigetragen, daß sich die Firma Ettler & Hoffmann KG zu einer bedeutenden Fachgroßhandlung entwickelte.

Wir gratulieren herzlich.

Bernhard Kupsch, Würzburg — 85 Jahre

Am 26. 10. konnte der Gründer und Seniorchef unseres gleichnamigen Mitgliedsunternehmens in Würzburg, Bernhard Kupsch, sein 85. Lebensjahr vollenden.

In Schlesien geboren, erhielt der junge Bernhard Kupsch nach dem Besuch der Höheren Handelsschule in Breslau eine gut fundierte kaufmännische Ausbildung. Die französische Schweiz und England waren die Auslands-Stationen seines Bildungsweges, der schon damals vom Streben nach umfassender Allgemeinbildung geprägt wurde. Vom Ausland zurück begann sein Berufsweg als Filialleiter und später Personalchef im Frankfurter Lebensmittel-Filialbetrieb Schade & Füllgrabe.

Bereits vor Beginn des Ersten Weltkriegs gründete Bernhard Kupsch in Würzburg ein eigenes Unternehmen, das bereits 1932 nicht weniger als 46 Filialen zählte — eine Entwicklung, die ohne Zweifel unternehmerische Initiative und kaufmännisches Können des Inhabers dokumentiert. Doch dann kam der Krieg und mit ihm die Brandnacht vom 16. 3. 45, in der das bisher so zielstrebig aufgebaute Lebenswerk des heutigen Jubilars zum größten Teil zerstört wurde. Nur 12 Filialen waren übrig geblieben als Bernhard Kupsch — tatkräftig unterstützt von seinem Sohn Hermann — mit dem Wiederaufbau begann. Neue Filialen entstanden, mit größeren Sortimenten und zeitgemäßer Selbstbedienung ausgestattet. Die Zentrale wurde nach modernen Gesichtspunkten gebaut. Heute hat der Betrieb wieder 42 Filialen in Unterfranken und Baden.

Die Wertschätzung des fortschrittenen Kaufmanns par excellence Bernhard Kupsch steht gleichrangig neben der Wertschätzung seiner angesehenen, feinen Persönlichkeit. Menschliche Größe und soziales Empfinden prägten seine Arbeit im Beruf und im Dienste der Allgemeinheit. Der Jubilar sorgte für vorbildliche soziale Einrichtungen in seinem Betrieb,

gründete in den Zwanzigerjahren die überkonfessionelle „Mittelstandshilfe“, er stellte sich in den Dienst der Inneren und Äußeren Mission und finanzierte die ihm zu Ehren genannte „Kupsch-Siedlung“ am Lehmgrubenweg. Für seine Verdienste um die Förderung von Wissenschaft und Forschung wurde Bernhard Kupsch 1932 durch die Verleihung der Medaille „Bene merenti“ geehrt. Als Krönung seines Lebenswerkes wurde dem Jubilar in diesem Jahr das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse verliehen.

Der Verband wünscht seinem treuen Mitglied alles Gute und einen zufriedenen, glücklichen Lebensabend.

Rudolf Mitter, Augsburg — 65 Jahre

Im November konnte der Seniorchef unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma Rudolf Mitter KG in Augsburg, Bergmühlstraße 34, seinen 65. Geburtstag feiern.

Als gelernter Bankkaufmann war Rudolf Mitter Mitgründer der Textilgroßhandlung Heinrich Elstner & Co. in Reichenberg/Sudetenland. Das auf den Vertrieb von Wollstrickgarnen spezialisierte Familienunternehmen war nach wenigen Jahren erfolgreicher Entwicklung führend im Textilgroßhandel des Sudetenlandes. Nach der Vertreibung aus seiner Heimat gründete der Jubilar sein heutiges Großhandelsunternehmen. Ein breites Sortiment und die vor einigen Jahren gegründete Spezialabteilung für Importe trugen wesentlich zur Leistungsfähigkeit der Firma bei, die heute unter den bedeutenden Unternehmen des südbayerischen Textilgroßhandels eine gute Position einnimmt. Der unermüdlich tätige und kluge Kaufmann Rudolf Mitter darf diese erfreuliche Entwicklung als sein Verdienst buchen.

Wir gratulieren dem Jubilar auch an dieser Stelle und verbinden damit unsere besten Wünsche für die Zukunft.

Firma Theodor Menke, Schweinfurt — 100 Jahre

Am 20. Oktober konnte unsere Mitgliedsfirma Theodor Menke, Baustoffgroßhandlung in Schweinfurt, Manggasse 20, auf ihr hundertjähriges Bestehen zurückblicken.

Sein „Handel mit Brennholz, Nutzholz und Kohlen sowie mit Baustoffen“ hatte schon eine gewisse Bedeutung erlangt, als der Gründer — Nagelschmied seines Zeichens — 1902 seinem Sohn, Theodor Menke, die Firma übergab.

Das Unternehmen entwickelte sich in der Folgezeit überraschend gut, nicht zuletzt im Hinblick auf die aufstrebende Kugellager-Industrie und die sich damit rasch entwickelnde Stadt. Trotz starker Rückschläge durch den ersten Weltkrieg und die darauf folgende Inflation konnten im Laufe der Zeit ein neues Lager in Haßfurt sowie Kohlen- und Baustoff-Lager in Schweinfurt gebaut werden. Am Ende des zweiten Weltkriegs stand die Firma vor dem Nichts — die Lager waren durch Luftangriffe zerstört worden, vom Hauptbüro war ein einziger Raum übrig geblieben.

Von dem schweren Schicksalsschlag keineswegs entmutigt, ging Theodor Menke mit Initiative und Tatkraft an den Wiederaufbau. Es war ihm leider nicht gegönnt, den ungeahnten Aufschwung seines Unternehmens zu verfolgen — er verstarb 1949 und überließ damit seinen beiden Söhnen August und Otto Menke die Nachfolge. In gemeinsamer Aufbauarbeit wurden von ihnen die restlichen Kriegsschäden behoben, die bestehenden Verbindungen zu den Kunden ausgebaut, ein großer motorisierter Fuhrpark eingerichtet und — vor einigen Jahren — eine Anlage zur Bearbeitung von Eternit-Materialien zu Fensterbänken, Treppenstufen usw. erstellt.

Wir beglückwünschen unsere angesehene Mitgliedsfirma und ihre beiden tüchtigen Unternehmer auch auf diesem Wege nochmals herzlich und verbinden damit unsere besten Wünsche für eine erfolgreiche Zukunft.

Buchbesprechungen

Integration in Lateinamerika

In Heft 6/7 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift haben wir das im Orell Füssli Verlag, Zürich 22, Nüscherstrasse 22, herausgegebene sehr aufschlußreiche Buch „Lateinamerika — Wirtschaft und Kultur“ besprochen. Sozusagen als Ergänzung ist nunmehr im gleichen Verlag ein weiteres interessantes Werk „Integration in Lateinamerika“ erschienen, ebenfalls vom Lateinamerikanischen Institut an der Hochschule St. Gallen herausgegeben (Leinen, 193 Seiten, DM 24,50).

Wir in Europa sind mit unseren eigenen Integrationsüberlegungen so beschäftigt, gerade auch in der derzeitigen, so mühseligen Phase der EWG, daß wir uns gar nicht vergegenwärtigen, daß der Integrationsgedanke nicht auf Europa beschränkt bleibt und beschränkt bleiben kann. Da Afrika und Asien noch zu sehr im wirtschaftlichen Entwicklungsstadium stecken und in Nordamerika die Dinge anders und einfacher liegen (ganz zu schweigen vom Bundesstaat Australien), beschäftigt das Problem der wirtschaftlichen Integration außer Europa z. Zt. nur und in ebenfalls sehr hohem Maße Süd- und Mittelamerika.

Man könnte auf den ersten Blick nun meinen, daß in einem Halbkontinent, wo man fast überall die gleiche Sprache, nämlich spanisch spricht und daneben nur noch eine verwandte, die portugiesische, vorhanden ist, wo daneben die gleichen geschichtlichen Ursprünge und — seit der Selbstduldigung — Entwicklungen gegeben waren, wo für den Europäer doch auch jetzt eine verhältnismäßig gleichartige Wirtschaftsstruktur — vermeintlich! — sich abzeichnet, eine Integration wirtschaftlicher und sogar vielleicht politischer Art viel leichter sein müßte, als in dem geschichtsträchtigen Europa. Daß dem nicht so ist und welche ungeahnten Schwierigkeiten sich zumindest in Südamerika ergeben, wird von Experten in hoch interessanter Weise dargelegt, und zwar einerseits aus lateinamerikanischer und andererseits aus europäischer Sicht.

Immerhin besteht seit 1960 die Asociación Latinoamericana de Libre Comercio (Lateinamerikanische Freihandelsvereinigung). Seit der Gründungsvertrag von Montevideo vor 5 Jahren zustande kam, ist der Handel zwischen den lateinamerikanischen Ländern von 10 % des Gesamthandels des Gesamtgebietes auf 44 % bereits 2 Jahre danach gestiegen. Und trotzdem ist man sonst noch nicht sehr viel weitergekommen. Doch heuer wurde ein vielversprechender Anfang dazu gemacht. Auch darüber gibt das Buch sehr interessante Informationen.

In Mittelamerika ist man dagegen schon viel weiter und dort wurde trotz der auch hier gegebenen, nicht zu unterschätzenden Unterschiede der einzelnen Staaten ein echter gemeinsamer Markt errichtet. Wer weiß bei uns schon etwas darüber? Aber gerade wir im Groß- und Außenhandel, so meinen wir jedenfalls, sollten uns doch wohl unbedingt über diese Gegebenheiten und Möglichkeiten auf dem wichtigen lateinamerikanischen Markt unterrichten. Und dies kann eben am besten durch die Lektüre des aktuellen und gut informierenden neuen Werkes geschehen.

Nachschlagewerk „K und M“ in 16. Auflage erschienen

Das für die Exportwirtschaft unentbehrliche Nachschlagewerk „Konsulats- und Mustervorschriften“ — K und M — ist nach erfolgter Generalüberholung soeben in 16. Auflage (1965/66) erschienen.

An Hand dieses Nachschlagewerkes, das die Handelskammer Hamburg seit 1920 herausbringt, können die an der Ausfuhr beteiligten Kreise sich nicht nur schnell über die bei der Ausstellung von Warenbegleitpapieren (Konsulatsfakturen, Handelsrechnungen, Zollfakturen, Ursprungszeugnissen,

Warenverkehrsbescheinigungen usw.) zu beachtenden umfangreichen Vorschriften orientieren, sondern sie erhalten auch viele wichtige Hinweise auf die Laufzeit der Lizzenzen, Waren- und Koll-Markierungsvorschriften, Heu- und Strohbestimmungen. Ferner enthält das Buch Übersichten über die jeweils zu zahlenden konsularischen Legalisierungsgebühren; auch erfährt man, was mit den Waren seitens ausländischer Zollstellen geschieht, wenn sie nicht vereinbarungsgemäß vom Kunden abgenommen werden. Das Buch stellt also alles in allem ein unentbehrliches ABC für die Praxis des Ausführers dar, das er kennen muß, wenn er den Abnehmer im Ausland nicht verärgern und wenn er unnötige Kosten sparen will. Die Angabe der wichtigsten Häfen und Zollflughäfen werden ebenfalls viele Bezieher des Buches sehr begrüßen. Vermerkt ist auch, wann die in den letzten Jahren entstandenen neuen Staaten ihre Selbständigkeit erlangt haben und welche Bezeichnung sie vorher hatten.

Das 435 Seiten umfassende Buch ist über den Verlag Carl H. Dieckmann, 2 Hamburg 11, Gr. Bustah 31, zu beziehen. Preis 18.— DM mit allen Nachträgen, die in Abständen von 2 bis 3 Monaten automatisch geliefert werden.

Der rationelle Materialfluß

Unter diesem Titel hat die Firma Frachtrasch-Dienst, 33 Braunschweig, Postfach 324 ein Sonderheft herausgebracht, in welchem wieder zahlreiche Anregungen aufgezeigt werden, wie der heute so kostenintensive Warentransport rationalisiert und damit eine Kostenersparnis erzielt werden kann. Das Heft kann gegen eine Schutzgebühr von DM 1,50, zahlbar auf das Konto Nr. 2027 605 der genannten Firma bei der Braunschweigischen Staatsbank, Zweigkasse A in Braunschweig bezogen werden.

Die Kunststoff-Industrie und ihre Helfer

Dieses Adreß- und Informationsbuch ist in der Ausgabe 1965 beim Verlag Industrieschau-Verlagsgesellschaft mbH, 63 Darmstadt, Berliner Allee 8, erschienen.

Herausgeber: Kurt R. Selka, ca. 1200 Seiten, DIN A 4, flexibel gebunden.

Preis DM 18,50.

Dieses Adreßbuch enthält ein alphabetisches Firmenregister, ein alphabeticisches Suchwörterverzeichnis sowie einen Produktions- und Lieferantennachweis. Daneben bietet es den Interessenten eine nach Ländern, Bezirken und Preisen geordnete Übersicht aller Orte, in denen Kunststoff-Betriebe ansässig sind.

Buchbesprechung — ABC-„Quellenwerk für Einkauf-Verkauf“ — Ausgabe 1965

Im ABC-Verlagshaus, Darmstadt, ist die 16. Ausgabe des vorgenannten Quellenwerks in einer Auflage von 22 000 Stück erschienen. Das Werk gilt als zuverlässiger Herstellernachweis für die deutsche Produktion. Auf über 4 000 Seiten (DIN A 4) sind rund 600 000 Bezugsquellen nachgewiesen. Das Werk bietet somit eine umfassende Beantwortung der Frage „Was wird von wem produziert?“.

Neue Lohnpfändungs-Tabelle 1965

Aufgrund des neuen Gesetzes zur Änderung der Pfändungs-Freigrenzen Neufassung des § 850c ZPO) ist die Neuauflage dieser Tabelle erforderlich geworden. Die soeben im WILHELM STOLLFUSS VERLAG BONN erschienene Tabelle (Best.-Nr. T 20 — DM 7,20) ermöglicht das sofortige Ablesen der pfändbaren Beträge für Monats-, Wochen- und Tageseinkommen und bringt neben wichtigen Erläuterungen auch den vollständigen Text der einschlägigen Vorschriften; sie ist daher in allen Fragen der Lohnpfändung ein unentbehrlicher Ratgeber.

Betriebskalender 1966

96 Seiten; adriablauer, flexibler Plastikeinband erschienen im Verlag Moderne Industrie, München 23, Aachener Straße 9

Der von dem bekannten Betriebspychologen Eberhard Puntsch verfaßte Taschenkalender ist — mit netten Illustrationen versehen — zugleich ein kleines Kompendium für den Arbeitnehmer. Neben einem psychologischen Knigge für das Zusammenleben im Betrieb wird hier anhand statistischer Nachweise aufgezeigt, daß der deutsche Arbeitnehmer mit seinem sozialen Lebensstandard durchaus zufrieden sein sollte.

Bestellungen nimmt unsere Hauptgeschäftsstelle 8 München 2, Ottostraße 7, entgegen. Der Verlag kann dann den niedrigsten Staffelpreis von je DM 1,—,80 berechnen, ohne Rücksicht darauf, wieviel Exemplare bestellt werden. Lieferung und Berechnung erfolgen dann vom Verlag direkt.

Bestellungen, die an den Verlag gerichtet werden, können nur zu den normalen Staffelpreisen ausgeführt werden.

Kommentar zum Handelsgesetzbuch

Im Heft 9/65 hatten wir in einer Besprechung auf die neue (4.) Auflage des Bandes II des Großkommentars zum Handelsgesetzbuch von Schlegelberger aufmerksam gemacht.

Inzwischen ist auch die neue Auflage des III. Bandes erschienen (707 Seiten Großoktag, Verlag Franz Vahlen, GmbH, Berlin und Frankfurt/Main).

Dieser Band befaßt sich mit dem ja für jeden Kaufmann ganz besonders wichtigen Kapitel der **Handelsgeschäfte**. Sehr eingehend wird hierbei u. a. der Handelsbrauch einschließlich der internationalen Klauseln behandelt. Eine sehr ausführliche Darstellung erfährt z. B. auch das Kontokorrent. Ganz besonders wichtig war es auch, die ja heute so überaus bedeutsamen Bestimmungen und vor allem die oberstgerichtlichen Entscheidungen über den Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsübertragung auf den neuesten Stand zu bringen, was dem Kommentator ausgezeichnet gelungen ist. Wer weiß, wie gerade Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung immer wieder im Alltag des Kaufmanns falsch begriffen und gehandhabt werden, wird gerade für diese übersichtliche und erschöpfende Darstellung sehr dankbar sein. Weiter ist dem bankmäßigen Zahlungsverkehr ein eigener großer Abschnitt gewidmet. Und schließlich wird in einem besonderen Abschnitt der Handelskauf mit all seinen Nuancen und Möglichkeiten ausführlich behandelt. Den Abschluß des Bandes bildet ein eigener Abschnitt über das Börsenrecht.

Somit wird der Großhändler, der zwar nicht den Ehrgeiz hat, Jurist zu sein oder zu werden, der aber doch etwas genauer im allgemeinen und im speziellen Fall sich orientieren will, gerne auch zu der neuen Auflage des III. Bandes greifen.

Kaufkraftkarte der Bundesrepublik

Im Verlag moderne Industrie, München 23, Aachener Straße 9, ist soeben eine von der Gesellschaft für Konsumforschung erstellte sehr interessante 12-farbige Deutschland-Wandkarte (Format 75 x 100 cm) zum Preis von DM 19,80 erschienen. Die Karte zeigt auf einen Blick die Unterschiede der Gesamtkaufkraft der ortsansässigen Bevölkerung in den einzelnen Stadt- und Landkreisen auf. Angaben über die praktische Anwendung der Karte enthält die jeweils beigelegte Erläuterungsbroschüre.

Firmen, die ihre Vertreterumsätze besser kontrollieren, ihre Verkaufsbzirke unter Berücksichtigung der Kaufkraftgegebenheiten besser einteilen und die regionale Kaufpotenz der Stadt- und Landkreise, der Regierungsbezirke und der Bundesländer für ihre Erzeugnisse ermitteln wollen, werden sich dabei der Kaufkraftkarte bedienen. Die Absatzkennziffern sind für die Absatzplanung und Absatzkontrolle sehr wichtig. Sie zeigen, welche Kaufmöglichkeiten in einem bestimmten Bezirk im Vergleich zu anderen Bezirken bestehen.

Daneben ist im gleichen Verlag eine eigene Landes-Kaufkraftkarte für Bayern — als stark vergrößerter Ausschnitt aus der oben erwähnten Bundes-Kaufkraftkarte zum Preis von DM 16,80 erschienen.

Schließlich können auch für einzelne Kreise GfK-Kreiskarten zum Preis von DM 3,— bezogen werden.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: H. Lampe. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 220113.